Baval
2436 2

Inventario

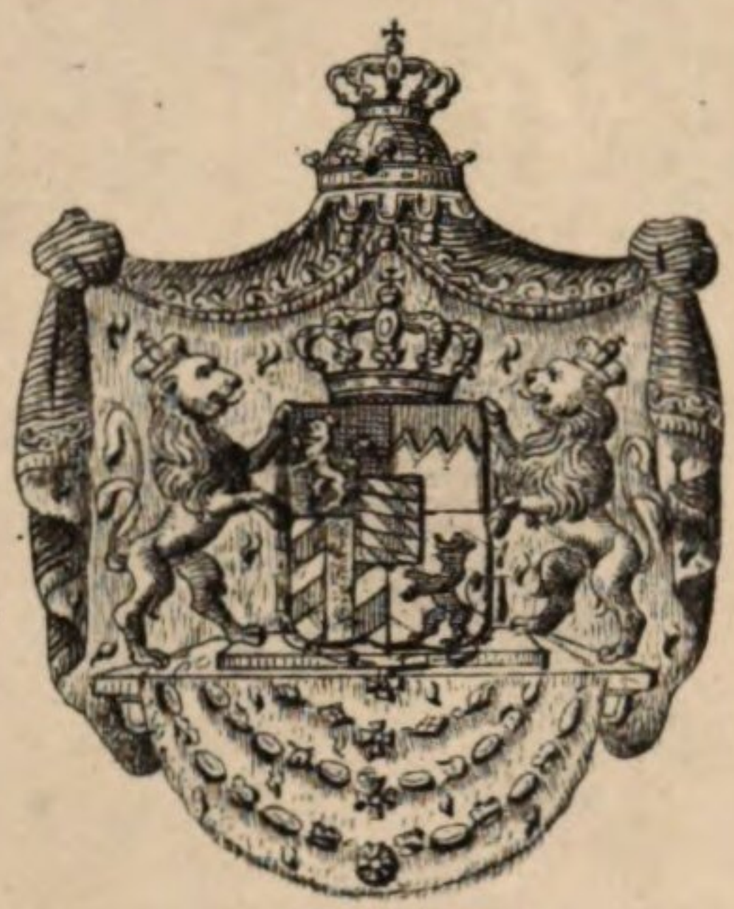

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Der belehrende

bayerische Secretair.

Ein Hand- und Hilfsbuch

für die

Geschäfts- und Gerichtsverhältnisse des Bürgers mit besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Inhalt.

I. Eine Anleitung zur Abfassung von Bitten, Vorstellungen und Eingaben. II. Ein vollständiger Briefsteller. III. Belehrung über die Abfassung von Verträgen aller Art, so wie von Testamenten und Codicillen. IV. Ueber Hypotheken, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapiere und Actienwesen, Wechsel und andere ins Handels- und Verkehrwesen einschlagende Aufsätze. V. Eine faßliche Auseinandersetzung des bayerischen Criminal- und Civilprozesses. Im Anhange die in Bayern geltenden Rechte, das Stempelgesetz, die Namen und Titulaturen aller bayer. Civil- und Militärstellen, sowie die Erklärung der im Geschäfts- und Amtsstyle gebräuchlichen Fremdwörter.

Mit mehr als 800 Formularien.

Von

einem praktischen Geschäftsmanne.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buchhandlung.

1843.

420.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Schriftliche Mittheilungen, Eingaben, Vorstellungen, Briefe u. s. w. vertreten die Stelle des mündlichen Vortrages. Sie müssen, wie dieser, sollen sie ihren Zweck erreichen, alle Eigenschaften haben, welche sie dem Angeredeten angenehm machen; sie müssen schön, artig, leicht faßlich und ungezwungen sein.

Sie müssen also den vorzutragenden Gegenstand klar, leicht begreiflich, in einer schönen, anziehenden Sprache und in einer schönen Schrift darstellen.

Da die Schrift bleibt, der Lesende mehr Zeit zur Ueberlegung als der Hörende hat, so erfordert es die Ehre, das Interesse des Schreibenden, daß er bei jedem Aufsatze wohl bedenkt, was und an wen er schreibt, daß er nie aus dem Auge verliert, wie jedes geschriebene Wort genauer geprüft, beurtheilt werden kann, als das gesprochene.

Jeder Aufsatz besteht aus einer Reihe von Sätzen und diese müssen so im Zusammenhange stehen, daß sie ein Ganzes bilden.

Der Zweck der schriftlichen Mittheilung ist: auf den, an den sie gerichtet worden, den gewünschten Eindruck zu machen. Die vorzutragenden Gedanken müssen folglich so klar und so einleuchtend dargestellt werden, daß sie nicht nur ohne Mühe aufgefaßt werden können, sondern daß sie auch überzeugen und bestimmen.

Nebst der Deutlichkeit und Klarheit des Vortrages ist aber ein wesentliches Erforderniß einer schriftlichen Mittheilung, daß sie in einer edlen, dem Charakter der betreffenden Person angemessenen Schreibart abgefaßt sei, Anstand und Schicklichkeit überall beobachte und eine schöne, jedenfalls leicht lesbare Hand darbiete.

Jeder sollte sich einer schönen oder doch wenigstens einer leicht und vollkommen lesbaren Handschrift befleißigen. Gefällige schöne Schriftzüge machen schon bei dem ersten Anblicke einen angenehmen Eindruck, erregen Wohlgefallen und Aufmerksamkeit, während eine häßliche, schwer zu lesende Schrift abstößt und bei Vielen einen solchen Widerwillen erregt, daß sie sich die Mühe des Entzifferns der Züge nicht nehmen. So ist es schon sehr oft vorgekommen, besonders bei Männern, welche von Geschäften gedrängt sind, daß sie Aufsätze des interessantesten, wichtigsten Inhalts unbeachtet ließen, weil die häßlichen Schriftzüge, die Mühe ihres Entzifferns sie vom Lesen abgehalten.

Besondere Deutlichkeit ist jedem Schreibenden bei den Eigennamen zu empfehlen, weil sich diese aus dem Zusammenhange nicht errathen lassen, und weil das undeutliche Schreiben derselben leicht Mißverständnisse und andere Unannehmlichkeiten zur Folge haben kann.

Die Deutlichkeit und Klarheit des Vortrages beruht auf einer richtigen, folgerechten Entwicklung der Gedanken, unterstützt durch eine glückliche Wahl des Ausdrucks.

Der Vortrag muß demnach von der Art sein, daß die einzelnen Sätze in einem innigen Zusammenhange stehen, daß ein Satz aus dem andern auf eine ganz einfache, natürliche Weise fließt, daß keine Lücke obwaltet.

Die Wahl der Ausdrücke ist dann eine glückliche zu nennen, wenn eine edle, feste Sprache vorherrscht, wenn keine veralteten, zweideutigen, fremden, blos provinziellen Wörter vorkommen, wenn die Wörter klar das bezeichnen, was man sagen will. Alle zu gelehrten oder schwer zu verstehenden Ausdrücke müssen vermieden werden.

Die Einmischung solcher Wörter, welche anderen Sprachen angehören, ist durchaus zu tadeln es wäre denn, daß diese Wörter das Bürgerrecht in der deutschen Sprache erlangt haben, oder durch deutsche nicht ersetzt werden können, wie z. B. Billard, Mathematik, Physik, Publikum u. s. w.

Kürze, die jedoch der Klarheit des Vortrages nicht schaden darf, ist ein wesentliches Erforderniß. Man vermeide daher alle Weitläufigkeiten, Wiederholungen und vorzüglich zu lange Perioden.

Die Sprache erscheint dann als eine edle und feste, wenn die Gedanken leicht, natürlich und herzlich, mit Wärme und männlicher Kraft, ferne von Gemeinheit und Kriecherei vorgetragen sind, wenn sie weder die Würde des Schreibenden, noch dessen verletzen, an den die Schrift gerichtet ist.

Dem Charakter des Empfängers muß der Inhalt des Aufsatzes angemessen sein. Viele wollen nur durch Gründe überzeugt sein, ihr Herz steht unter der Gewalt des Verstandes; bei Anderen ist das Gefühl vorherrschend, sie folgen leicht den Regungen des Herzens; wieder Andere sind geizig, theilnahmlos, menschenfeindlich, selbstsüchtig; Viele sind eitel, hören gerne schmeichelnde Worte, viele Andere hassen diese; Viele lieben den Ernst, Andere Scherz und Witz.

Je nachdem der vorherrschende Charakterzug eines Menschen auf eine geeignete Weise berührt wird, desto sicherer ist der Erfolg, den man von dem Geschriebenen erwarten kann. Der Schreibende erwäge daher den Charakter dessen, an den er schreibt, wohl.

Auch der Stimmung desselben muß der Ton des Schreibens möglichst angemessen sein. Ein Trauernder wird durch einen fröhlichen Brief verletzt, ein Fröhlicher verwünscht Briefe, in düsterer, melancholischer Stimmung geschrieben.

Die Verhältnisse und der Stand dessen, an welchen man schreibt, dürfen nie unberücksichtigt bleiben.

An Vorgesetzte und an Personen höherer Stände darf nie in dem vertraulichen Tone geschrieben werden, den man sich gegen Freunde erlauben kann. Die Rücksichten, die Ehrerbietung, welche man dem Range, dem Stande, dem Verdienste schuldig ist, müssen immer auf eine ungezwungene, würdige Weise, fern von Kriecherei, hervortreten.

Anstand und Sittlichkeit muß in jeder schriftlichen Mittheilung vorwalten, Höflichkeit und Artigkeit muß auch dann beobachtet werden, wenn man an Personen, die im Range tiefer stehen, als der Schreibende, sich wendet. Mangel an Höflichkeit und Artigkeit erregen leicht den Verdacht stolzen Uebermuths, empörender Anmaßung und machen den Schreibenden lächerlich. Eine Sprache, welche die Sitte und den Anstand verletzt, gemeine Worte, triviale Ausdrücke sich erlaubt, stellt den Schreiber in die Reihe des Pöbels, weil der gebildete Mann solcher Ausdrücke sich schämt.

Nachläßigkeiten im Style oder im Rechtschreiben — Orthographie — geben Veranlassung zu einer nachtheiligen Meinung über den Schreibenden, indem man jetzt, bei der immer mehr sich verbreitenden Bildung, dergleichen Fehler nicht mehr übersieht, vielmehr dem, der sich solche zu Schulden kommen läßt, den Vorwurf der Unwissenheit, des Mangels der ersten Schulkenntnisse macht. Geringschätzung des Verfassers des Briefs ꝛc. ist eine gewöhnliche Folge solcher Verstöße.

Die Eigenschaften eines guten Styls sind: Reinheit und

Richtigkeit der Sprache, Schönheit und Wahrheit des Gedankens und des Ausdrucks.

Die Reinheit der Sprache besteht darin, daß man sich nur solcher Ausdrücke bedient, welche der deutschen Sprache unbestreitbar angehören, nicht veraltet, nicht neugeschaffen und unverständlich, keine Provinzialismen sind.

Die Richtigkeit der Sprache beruht in der gehörigen Wahl des Ausdrucks, die gerade das rechte, das passende Wort findet, ihm seine gehörige Stellung anweist, Doppelsinn, Zweideutigkeit, Zweifel und Undeutlichkeit, Wiederholungen, das Zusammenhäufen gleichtönender und gleichbedeutender Wörter vermeidet.

Je einfacher und klarer, je entfernter von allem Schwulste, von aller Uebertreibung, von aller Heuchelei, desto schöner und wahrer ist der Ausdruck und der Gedanke. Nichts ekelt einen verständigen Mann mehr an, als Briefe voll Uebertreibung, Schmeichelei und entwürdigendem Kriechen, unverkennbare Zeichen, daß das Herz dem ganz fremd ist, was die Hand schreibt.

Der Styl wird in einen höheren, mittleren und niederen eingetheilt. Der erste wird in Vorstellungen an Behörden u. s. w., der zweite in Briefen an Freunde und Bekannte, und der dritte nur dann gebraucht, wenn man an Personen von ganz geringer Intelligenz, von ganz weniger Bildung schreibt, wobei ein Herabsteigen zu den Fähigkeiten und Begriffen dieser nothwendig erscheint. Auch diese letzte Stylart darf nie in Gemeinheit, nie ins Pöbelhafte ausarten.

Sowie Schönheit der Schrift ein wesentliches Erforderniß, so ist es auch die Reinlichkeit. Tintenflecken, andere Verunreinigungen, Korrekturen, Ausstreichungen sind eben sowohl zu vermeiden, als Radiren. Dieses gilt besonders von Vorstellungen und Briefen an Stellen, Behörden, hochgestellte Personen.

Es ist fast allgemein angenommen, daß das Unterstreichen einzelner Wörter oder Sätze dann unschicklich sei, wenn die Vorstellung, der Brief an Personen vom höchsten Range gerichtet ist.

In einer Vorstellung, einer Eingabe an Behörden ist immer nur ein Gegenstand zu behandeln; verschiedene Gegenstände erheischen daher verschiedene Eingaben.

In einem Briefe können zwar verschiedene Gegenstände abgehandelt werden, aber es ist sowohl schicklich, als räthlich, das Berühren eines anderen Gegenstandes mit einem neuen Satze, nachdem zuvor der Raum von einer oder von zwei Zeilen leer gelassen worden, zu beginnen und die erste Linie dieses Satzes etwas einzurücken.

Eingaben an Stellen und Behörden müssen, wenn sie nicht persönlich überreicht werden, mit einem Umschlage — Couvert — versehen werden. Dieses gilt auch von Briefen an vornehme Personen, selbst dann, wenn das Briefpapier nur auf der ersten Seite beschrieben sein sollte.

In diesen Fällen ist immer das Spitzcouvert anzuwenden, es wäre denn, daß der Umfang der Schrift, ihre Beilagen ꝛc. es unmöglich machten.

Dieses Spitzcouvert wird auf die Weise gemacht, daß man das Umschlagpapier über das Schreiben so einbiegt, daß die vier Spitzen in der Mitte zusammentreffen, wie folgende Figur zeigt:

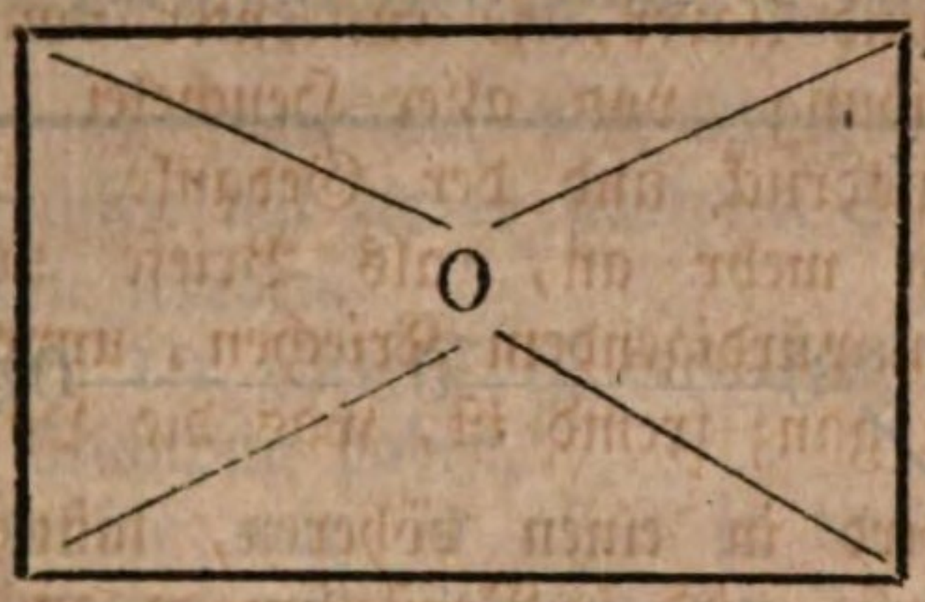

Eingaben an Behörden, Briefe an Vornehme werden mit feinem rothem Lack gesiegelt, und man hat sich in Acht zu nehmen, daß der Umschlag nicht mit Lacktropfen befleckt, und daß die Inlage nicht an den Umschlag angeklebt werde.

Der Oblaten kann man sich zum Siegeln der Briefe nur dann bedienen, wenn diese an Bekannte oder vertraute Freunde gerichtet sind. Ausnahmen hiervon machen die Handlungsbriefe.

Vorstellungen, Eingaben, Bittschriften, alle Schriften, welche an Behörden gerichtet sind, werden auf Folioformat (ganze Bogen) geschrieben und in Oktavform zusammengelegt und eingesiegelt. Das Zusammenlegen geschieht in der Art, daß die obere Hälfte des Bogens herabgebogen und dann die linke Seite derselben auf die rechte herübergelegt wird.

Zu Briefen bediene man sich des Post- oder Briefpapiers, in groß Quart, wenn die Briefe an hohe Personen gerichtet sind. Das Zusammenlegen solcher geschieht auf dieselbe Weise, wie sie so eben bei Vorstellungen angezeigt worden.

Andere Briefe können auf kleineres Format geschrieben und beliebig zusammengelegt werden, doch gilt hier als Regel, daß sie nicht zu oft gebrochen, auch nicht so zusammengelegt werden, daß beim Eröffnen derselben ein Theil der Schrift unlesbar wird.

Beschnittenes Papier ist in Deutschland bei allen Eingaben und

Briefen erforderlich; unbeschnittenes Papier wird als Zeichen der Mißachtung angesehen.

Das Couvert muß von demselben Papiere sein, auf welches die Vorstellung, der Brief geschrieben ist; grobes oder graues Papier zu Couverten zu nehmen, ist unschicklich. Eine Ausnahme von der so eben angegebenen und der weiter oben berührten Regel über das Couvertiren der Briefe und Eingaben tritt dann ein, wenn deren Beilagen oder sie selbst so umfangreich sind, daß sie unter das Spitzcouvert nicht gebracht werden können.

In diesem Falle bricht man die Eingabe, den Brief der Länge nach in zwei gleiche Hälften, schlägt die linke Seite über die rechte und bringt sie unter einen Umschlag von folgender Form:

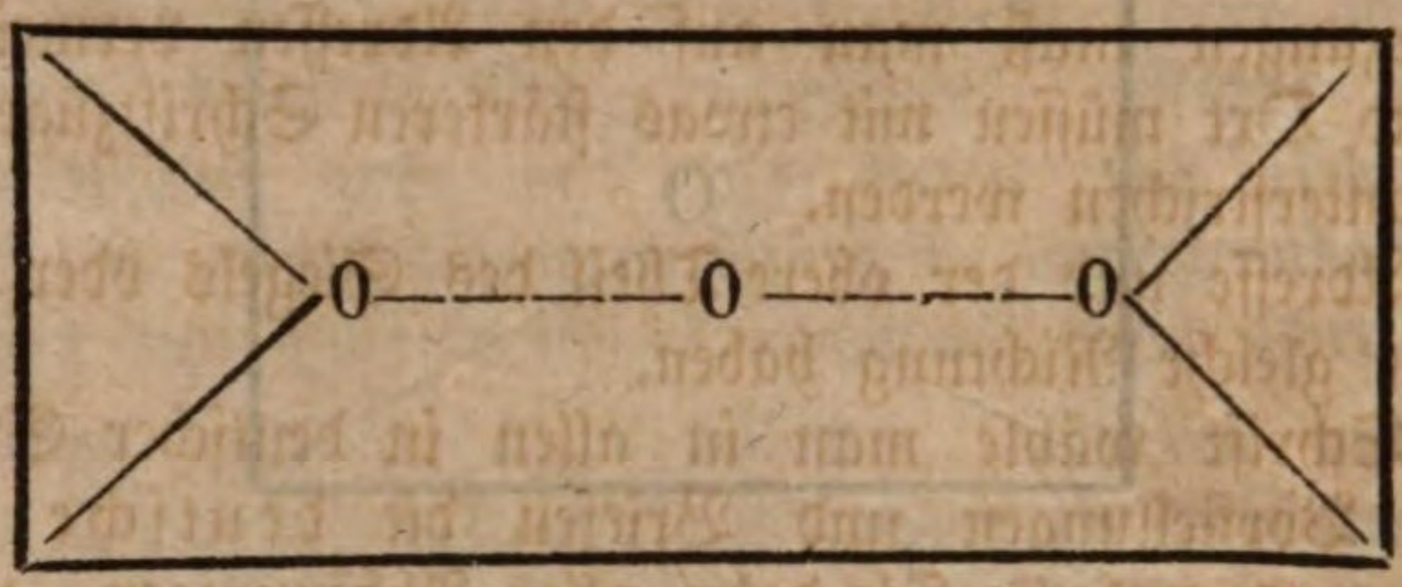

mit drei Siegeln verschlossen.

Im Falle aber der Umfang der Schrift auch diese Art des Zusammenlegens nicht gestattet, so geschieht die Verpackung in ungebrochenem Formate.

Die Adresse, welche zur richtigen Abgabe der Eingabe, des Briefs u. s. w. dient, muß mit der größten Deutlichkeit und Genauigkeit geschrieben sein, sie muß also die Behörde, deren Sitz ꝛc. genau bezeichnen und bei Briefen den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers genau enthalten.

Vornamen werden auf den Adressen den Eigennamen nur dann beigesetzt, wenn dadurch einer Verwechslung der Personen vorgebeugt werden soll. Wenn z. B. in einem Orte muthmaßlich mehrere Personen mit demselben Familiennamen sind, so wird der Vorname des Briefempfängers, oder eine andere Unterscheidung, als: der Aeltere, der Jüngere, beigefügt.

Wenn man an adelige Frauen schreibt, welche an Bürgerliche verheirathet sind, so bemerkt man ihren angebornen Familiennamen, z. B. An Ihre Hochwohlgeboren die Frau Regierungsräthin ***Bauer***, geborne Freiin von *Nickel*. Bei andern Frauen und Wittwen wird deren väterlicher Familienname nur beigefügt, wenn Verwechslungen entstehen könnten.

Wenn der Empfänger des Briefs mehrere Aemter bekleidet, so wird nur das wichtigste auf der Adresse benannt; sind aber die zwei Aemter oder Würden von gleichem Range, und ist ihr Besitzer in beiden in Activität, dann werden beide genannt.

Ist Jemand mit Orden decorirt, so werden diese in der Regel beigefügt, besonders bei Personen, welche sonst keinen Titel haben. Da aber, wenn Jemand viele Orden besitzt, deren Anführung die Adresse überladen würde, so nennt man nur den wichtigsten und fügt ꝛc. ꝛc. bei, oder man schreibt: Ritter hoher Orden. Also z. B.:

Sr. ꝛc.
Großkreuz des Civilverdienstordens der bayer. Krone ꝛc. ꝛc.

Abkürzungen muß man auf den Adressen vermeiden, und Namen und Ort müssen mit etwas stärkeren Schriftzügen geschrieben oder unterstrichen werden.

Die Adresse und der obere Theil des Siegels oder Pettschafts müssen eine gleiche Richtung haben.

Als Schrift wähle man in allen in deutscher Sprache geschriebenen Vorstellungen und Briefen die deutsche, nicht die lateinische, und enthalte sich dabei aller Abkürzungen, welche, abgesehen von der oft durch sie herbeigeführten Undeutlichkeit, vorzüglich in Briefen an Höhere ungeziemend und unanständig sind.

B. Besondere Bemerkungen.

---

1. Ueber die Einrichtung der Eingaben an Behörden u. s. w.

Dergleichen Eingaben können Bittschriften an das Staatsoberhaupt, an die Ministerien, Centralstellen, Provinzial-Regierungen und Gerichtshöfe, an Untergerichte und Aemter sein; sie können auch Vorstellungen und Beschwerden enthalten, Gnade oder Recht ansprechen.

Sie müssen sich der Kürze und Präcision, der Bescheidenheit, Ehrfurcht und der Einfachheit vorzüglich befleißigen.

Solche Eingaben bestehen:

A) zunächst in der Anrede. Diese ist:

1. an den König, die Ministerien, den Staatsrath, das Oberappellationsgericht, das Generalauditoriat:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
allergnädigster König und Herr!

2. An eine Regierung:

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern! (der Finanzen.)

3. An ein Appellationsgericht:

Königliches Appellationsgericht!

4. An die General-Zolladministration, General-Postdirection und an andere Stellen gleicher Kategorie:

Königliche General-Zolladministration!
Königliches protestantisches Oberkonsistorium!
Königliches protestantisches Konsistorium!
u. s. w. nach dem Titel der bestehenden Stelle.

5. An untere Behörden:

Königliches Kreis- und Stadtgericht!
" Landgericht!
" Stadtkommissariat!
" Polizeikommissariat!
" Rentamt!
" Forstamt!
" Berg- und Salinenamt!
Fürstliches Herrschaftsgericht!
Freiherrl. Patrimonialgericht!

Die Magistrate nehmen, gegen die in Bayern herrschende Courtoisie, nach welcher die Prädikate „hochlöblich, wohllöblich" verbannt sind, diese dennoch in Anspruch und erhalten sie.

Man schreibt also z. B.:

Hochlöblicher Magistrat der Hauptstadt von Mittelfranken!

B. Unter die Anrede wird zur linken Hand der Betreff oder die kurze Inhaltsbezeichnung gesetzt, also:

Allerdurchlauchtigster 2c.

Allerunterthänigste Bitte
des
Fabrikanten Johann
Thomas zu Fürth.
Die allerhuldreichste
Begnadigung seines
Sohnes Franz Thomas betr.

C. Der Vortrag selbst muß klar und möglichst kurz enthalten: die Veranlassung der Vorstellung, deren Begründung und die Bitte. Es ist in der Regel am zweckmäßigsten, sogleich, ohne weitern Eingang, mit der Veranlassung zu beginnen, den Zweck der Vorstellung sodann anzudeuten, ihre Begründung, allenfalls nach Abtheilungen, folgen zu lassen und die Bitte anzufügen.

Der Vortrag wird

1) Bei Vorstellungen, unmittelbar an des Königs Majestät gerichtet, an die Ministerien, an den Staatsrath u. s. w. quer über die ganze Seite (in extenso) in der Art geschrieben, daß auf die erste Seite, unter den Betreff, nur 4 bis 6 Zeilen kommen, links und unten ein freier Raum von 2½ bis 3 Zoll Breite, auf den folgenden Seiten aber, nebst demselben freien Raume links und unten, oben ein leerer Raum von einer Handbreite bleibt.

2) Bei Vorstellungen an die k. Regierungen und die übrigen höhern Stellen, mit Ausnahme der k. Appellationsgerichte, wird der Bogen der Länge nach in der Mitte gebrochen und die linke Hälfte leer gelassen. Der Vortrag beginnt in der Mitte, hält sich nur auf der rechten Seite, unten bleibt ein leerer Raum von 2 Zoll, auf den folgenden Seiten oben von 3 Zoll Breite.

3) Eingaben an die k. Appellationsgerichte werden in Extenso geschrieben; auf der ersten Seite wird in der Mitte begonnen, die frei bleibenden Räume sind von derselben Breite, welche so eben bezeichnet wurde.

4) Vorstellungen an die unteren Behörden werden in Extenso geschrieben, der Vortrag beginnt unmittelbar unter dem Betreffe, die leeren Räume, oben, unten und auf der Seite werden etwas vermindert.

5) Berichte der mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen an die vorgesetzten Stadtkommissariate, Landgerichte ꝛc. werden halbbrüchig geschrieben.

6) Die Bitte muß, damit sie leichter in das Auge fällt, immer etwas eingerückt werden.

D. Der Schluß kann Hoffnung und Vertrauen auf die Gewährung aussprechen, oder auch blos in einer Empfehlungsformel bestehen, z. B.:

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer Königlichen Majestät.

E. Die Unterschrift kommt bei Bitten an die allerhöchsten Personen, die höchsten und hohen Stellen unten an den Rand der letzten beschriebenen Seite, rechts unmittelbar unter die Worte:

allerunterthänigst gehorsamster
N. N.
unterthänigst gehorsamster
N. N.

wie nach Verschiedenheit der Fälle weiter unten speciell angegeben ist.

Bei Vorstellungen an untere Behörden wird die Unterschrift weiter hinaufgerückt, so daß zwischen der Empfehlungsformel und der Unterschrift ein leerer Raum von 4 bis 5 Zoll Breite bleibt.

Die Anrede, die im Vortrage vorkommenden Wörter: ***Euer Königliche Majestät! Allerhöchstdieselben***, ***Königliche Regierung***, sowie dieselben am Schlusse vorkommenden Wörter müssen stets in Kanzlei- oder englischer Schrift geschrieben werden.

F. Die Angabe des Orts und der Zeit erfolgt auf der letzten beschriebenen Seite, links, der Unterschrift beinahe gleich, nur um etwas höher stehend. Bei Vorstellungen an untere Behörden kann sie auch auf der ersten Seite unmittelbar über den Betreff gesetzt werden. Ist der Ort ein nicht sehr bekannter, so muß Gerichts- und Regierungsbezirk beigefügt werden, wenn dieses nicht schon in dem Betreffe geschehen.

Werden einer Vorstellung Beilagen angefügt, so ist dieses unter dem Betreffe mit den Worten zu bemerken:

„Mit — — Beilagen.“

Alle Vorstellungen und Eingaben von Privaten müssen doppelt gefertigt werden; das eine Exemplar wird auf der ersten Seite links unten oder oben mit dem Worte:

„Zweifach“ oder „in duplo“

das zweite aber mit dem Worte:

„Doppelschrift“ oder „Duplikat“ „Duplum“ bezeichnet.

Es kommt sehr häufig vor, daß in Vorstellungen ꝛc. den Provinzial-Regierungen und Gerichtshöfen, so wie den diesen coordinirten Stellen das Prädikat: „höchst“, beigelegt, daß also z. B. gesetzt wird:

„Die höchste k. Regierungs-Entschließung“
„Der höchste Gerichtshof“

und dergleichen. Diese Prädikate sind aber unrichtig. So wie nur den von Sr. k. Majestät unmittelbar ausgegangenen Verfügungen das Prädikat: „allerhöchst“ beigelegt werden kann, so kommt das Wörtchen: „höchst“ nur den Ministerien, dem Oberap-

pellationsgerichte, dem Generalauditoriate und dem Staatsrathe zu, nimmermehr aber den Kreisstellen, und diesen und den ihnen coordinirten dieses Prädikat beizulegen, ist nicht nur ein arger Verstoß, es erscheint vielmehr auch als eine plumpe Kriecherei.

Zu allen derartigen Vorstellungen bedingt man sich des Folioformats und in der Regel des Stempelpapiers. Letzteres ist dann nicht zu gebrauchen, wenn die Vorstellung eine Armensache betrifft, oder wenn man von der Stelle oder Behörde zu einem Gutachten ꝛc. aufgefordert wird.

---

2. Briefe.

Zu Briefen bedient man sich des Postpapiers, und wenn man an Personen von Adel, oder an Staatsbeamte, überhaupt an solche Personen schreibt, welche vermöge ihrer Geburt, ihrer Aemter, ihrer Verdienste einen besondern Rang in der Staatsgesellschaft einnehmen, so nimmt man klein Folio oder groß Quart.

Zwischen genauen Bekannten, Freunden und Frauenzimmern wird gewöhnlich klein Quart oder auch Octav des Postpapiers verwendet.

Hinsichtlich des Zusammenlegens, Couvertirens und der zu beobachtenden Reinlichkeit ist schon oben das Erforderliche bemerkt worden. Das Ausstreichen, Radiren, Corrigiren ist auch in Briefen unschicklich, vorzüglich wenn diese an höher stehende Personen gerichtet sind. Auch in Geschäftsbriefen kann das Ausstreichen, Corrigiren u. s. w. sehr nachtheilig werden, daher es möglichst zu vermeiden ist.

Die in Briefen oft vorkommenden Nachschriften oder Postscripte sind in der Regel Zeugen der Flüchtigkeit und Eile, mit welcher der Brief geschrieben worden; sie können daher nur unter Freunden und Verwandten Entschuldigung finden; in Briefen an hohe Personen müssen sie aber vermieden werden, weil sie als etwas Achtungswidriges erscheinen.

Briefe soll man in der Regel selbst schreiben, nicht durch einen andern schreiben lassen. Doch treten natürlich Ausnahmen ein, wenn man z. B. durch Krankheit oder körperliches Leiden verhindert ist zu schreiben. Kaufleuten, Fabrikanten, welche ein bedeutendes Geschäft haben, Anwälten ist es unmöglich, ihre Correspondenz selbst zu schreiben, und hohe Personen, die sich einen Secretär zur Besorgung ihrer Correspondenz halten, schreiben nur an Personen von gleichem oder höherem Range eigenhändig.

Ist man nicht im Stande, den Brief selbst zu schreiben, so lasse man ihn wenigstens durch einen im Schreiben vollkommen Erfahrenen fertigen.

Ein Brief besteht aus der Anrede, dem Conterte — der eigentliche Brief — dem Schlusse, der Unterschrift und dem Datum mit der Ortsangabe.

Die Anrede macht den Anfang und sie besteht aus einer der Titulaturen, deren in dem folgenden Abschnitte erwähnt wird. Ist der Brief an eine hohe Person gerichtet, so muß die Anrede wenigstens zwei Finger breit unter dem obern Rande des Papiers stehen und zwischen der Anrede und dem Conterte wenigstens ein handbreiter, freier Raum bleiben; je höher diese Person gestellt ist, desto größer muß dieser Raum sein.

Die erste Zeile des Briefs kommt unter die Mitte des Papiers zu stehen, auf der linken Seite bleibt ein zwei Finger breiter leerer Raum, ein gleicher unten, und auf der zweiten und den folgenden Seiten findet dasselbe statt, oben aber bleibt auf diesen ein Raum, wenigstens vier Finger breit, leer.

Je nach der Stellung des Empfängers richten sich die Dimensionen dieser Räume, und in Briefen an Freunde verengern sie sich mehr.

Der Schluß, eine Empfehlungsformel, reiht sich dem Conterte, und dem Schlusse die Wiederholung des Titels unmittelbar an. Zwischen diesem und der Unterschrift muß, wenn diese an Hohe gerichtet, ein mehr als handbreiter Raum gelassen werden; die Unterschrift wird nicht höher als einen Zoll von dem untern Papierrande gesetzt.

Der Unterschrift correspondirend, links, etwas höher, kommt Ort und Datum zu stehen; ist der Ort ein unbedeutender, wenig bekannter, so ist, besonders bei großen Entfernungen, das Land, der Kreis, der Bezirk, die bedeutende Stadt, in deren Nähe er liegt u. s. w., beizufügen.

Wohnt der Schreibende in einer großen Stadt und ist eine Antwort auf den Brief zu erwarten, so wird er wohl daran thun, die Straße und die Nummer des von ihm bewohnten Hauses in dem Briefe zu bezeichnen.

In Briefen an Freunde und gute Bekannte kann Ort und Datum gleich am Anfange des Briefs, rechts oben, gesetzt werden.

Die Anrede wird mit Kanzleischrift geschrieben und ein Gleiches geschieht mit den im Conterte vorkommenden Prädikaten: Euer Excellenz, Euer Durchlaucht, Euer Hochwohlgeboren ꝛc.

Handbriefchen (Billets), nur zu Mittheilungen an in nahen Verhältnissen stehende Personen geeignet, werden auf Octav

geschrieben, einmal zusammengelegt, die eine Ecke wird aufwärts gebogen und festgesiegelt.

Die Adresse kommt auf die Seite des Briefs zu stehen, auf der das Siegel nicht ist, und wird auf folgende Art geschrieben:

Sr. Hochwohlgeboren

dem k. b. Oberappellationsgerichtsrathe

Herrn Freiherrn von W...

in

frei. München.

Oder auch

An

des k. Herrn Oberappellationsgerichts-

Raths K...

Hochwohlgeboren

in

frei. München.

Das Frankiren der Briefe ist eine Nothwendigkeit, wenn man an hohe Personen schreibt, und zwischen Freunden und Bekannten kann es nur dann unterlassen werden, wenn deren Interesse den Brief nothwendig machte, oder wenn sie unfrankirte Briefe abgehen ließen.

Wenn mehrere Orte desselben Namens bestehen, z. B. Baden, Marienberg, Neustadt, so ist das Land oder die Provinz, in

welcher der Ort liegt, genau zu bezeichnen, z. B. Baden bei Wien, Marienberg im Königreiche Sachsen, Neustadt bei Wien ꝛc.

Wohnt der Empfänger in einer großen Stadt, und ist er nicht eine sehr bekannte Person, so muß auf der Adresse des Briefs die Straße und das von ihm bewohnte Haus bezeichnet werden, was in der Regel auf der linken Seite oder unmittelbar unter der Adresse geschieht, z. B.:

Herrn
Johann Kaspar Lebrecht
Türkengasse Nro. 4. oder: Türkengasse Nro. 4.
in
frei. München.

Oder auch unten bei dem Orte, z. B.:

München
Türkengasse Nro. 4.

Wird der Brief nicht mittelst der Post versendet, sondern durch Jemand aus Gefälligkeit besorgt, so kommt links statt des Wörtchens „frei" zu stehen: „d. G." d. i. durch Güte, Gewogenheit, oder: „d. E." durch Einschluß. Wird der Brief seiner Wichtigkeit wegen gegen Postschein aufgegeben, so bemerkt man auf der Adresse unter: „frei"

„gegen Postschein"
oder
„chargirt" oder „recommandirt."

Werden Packete u. dgl. mit einem Briefe versendet, so werden diese mit dem ersten Buchstaben des Namens des Adressaten bezeichnet und auf der Adresse des Briefs wird dieses durch die Worte bemerkt:

„Mit einem Päckchen (in Wachstuch, in grauem Papier ꝛc.) bezeichnet: I. K. L.

Werden Banknoten oder Goldstücke mit einem Briefe abgeschickt, so ist der Betrag derselben auf der Aufschrift des Briefs zu bemerken, und es ist anzugeben, welche Art von Banknoten darin enthalten sind; bei Goldsendungen ist der Brief jedoch offen zur Post zu bringen, wo er, nach genommener Einsicht durch

einen Postbeamten mit dem Amtssiegel, und dann mit dem Privatsiegel des Aufgebers geschlossen wird.

Geht ein chargirter Brief — ohne Geld oder Banknoten — verloren, so wird dem Versender von der Postanstalt der Betrag von 22 fl. vergütet, bei gehörig deklarirtem Werthe dieser.

Daß der Verfasser eines Briefs immer bedenken müsse, an wen er schreibt, daß Anstand und Artigkeit zu berücksichtigen sei, ist bereits oben erwähnt worden.

Zu den Regeln des Anstands gehört, daß man sein Ich nicht, am allerwenigsten dem Namen des Andern voransetzt. Sagt man schon im gewöhnlichen Umgange nicht: „Ich und Sie", „Ich und Du" — sondern „Sie und ich" u. s. w., so fängt man noch weniger einen Brief auf diese Weise an.

Erwähnt man in einem Briefe solcher Personen, welche in besondern Verhältnissen zu dem Empfänger stehen, so geschieht dieses immer nur mit der erforderlichen Achtung; man wird also nicht sagen: Ihr Vater, Ihre Frau, Ihr Bruder, sondern man sagt: Ihr Herr Vater, Ihre Frau Gemahlin, Ihr Herr Bruder; dagegen bleiben diese Zusätze weg, wenn man von den Seinigen spricht, man sagt da nicht: meine Frau Gemahlin, mein Herr Bruder, sondern meine Frau, meine Gattin, mein Bruder.

Diese Prädikate bleiben auch da weg, wenn die Personen, von welchen man spricht, in keinem Verhältnisse mit dem Empfänger des Briefs stehen; man wird also nicht sagen: der Herr Regierungsrath von N. ist heute abgereist, sondern der k. Regierungsrath von N. ist heute abgereist.

Auch da, wo von Todten die Rede ist, unterbleibt der Titel: Herr oder Frau, ausgenommen wenn diese nahe Verwandte des Briefempfängers sind.

Wenn in einem Briefe Angelegenheiten des Empfängers neben den eigenen zu berühren sind, so müssen erstere vorangehen.

Vorgesetzte und Höhere belästige man so wenig als möglich mit Briefen; am allerwenigsten dränge man Sie wegen einer Antwort.

Ist ein Brief zu beantworten, so ist es Pflicht, dieses sobald als möglich zu thun; eine Ausnahme hievon kann dann eintreten, wenn der zu beantwortende Brief aufgeregt oder gereizt hat. In einem solchen Falle unterbleibt das Antworten am besten so lange, bis sich die Aufregung gelegt hat, weil es unschicklich ist, in einem gereizten Tone zu antworten, weil Ruhe und Besonnenheit weit mehr vermögen, als Gereiztheit.

Wenn man einen Brief beantwortet, so setzt man, wenn man desselben erwähnt, zum Worte: Brief, Zuschrift, Schreiben ꝛc.

ein schickliches Beiwort vor, z. B. Deinen lieben Brief, Ihre geehrte Zuschrift, Ihr huldvolles Schreiben.

Ist man um etwas gebeten worden, so antwortet man nicht: „Ihre Bitte" oder „Sie haben mich gebeten", man wird vielmehr sagen: „Ihr Wunsch, Ihr Befehl, Sie haben gewünscht, befohlen."

Wenn man Höhern schreibt, ist es passend, den Brief mit einem Eingange, einer Einleitung zu versehen, welche einen schicklichen Uebergang zu der Sache selbst bildet, z. B.

„Die edeln, menschenfreundlichen Gesinnungen, welche Euer ꝛc. „stets an den Tag gelegt haben" — oder: „die innige Theilnahme, „welche ꝛc. mir stets zu widmen geruhten, gibt mir den Muth ꝛc."

Der Schluß eines Briefs kann, wenn es ohne Zwang möglich ist, mit dem letztern Theile des Briefs selbst verbunden werden, außerdem erfordert der Schluß einen besondern Absatz. Man wird also z. B. schreiben:

„Indem ich Ihnen und den Ihrigen meine Familie und mich „zu fernerem Wohlwollen empfehle, habe ich die Ehre, mit der „ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren" — oder: „Ich ergreife „diese Gelegenheit, um Sie meiner innigsten Hochachtung zu ver„sichern" — oder: „Genehmigen Sie die Versicherung der tiefsten „Verehrung, mit der ich die Ehre habe zu sein u. s. w."

---

5. Titulaturen.

Die Titelsucht der Deutschen und deren Lächerlichkeit ist schon so vielfach in Schriften und öffentlichen Blättern blosgestellt worden, daß es fast unbegreiflich ist, wie dessen ungeachtet die Deutschen an dieser albernen Sitte mit solcher Beharrlichkeit hängen, wie sie die bestgemeinten Vorschläge aufgeklärter Männer unberücksichtigt lassen, und gegen ihre Gewohnheit, andere Nationen nachzuahmen, auf diesen wunderlichen Gebräuchen beharren können.

Da nun aber das Hoch-, Hochwohl-, Wohl- und Hochedelgeboren ꝛc. in Deutschland zur herrschenden Sitte geworden ist, so erfordert es die Klugheit, sich derselben zu fügen.

Daher ist es auch nothwendig, sich mit diesen Prädikaten hier zu befassen.

Die früher sehr gebräuchlich gewesenen Titulaturen: „Höchstpreißlich, Hochgelehrter, Wohlgelehrter, Vester, Ehrenvester, Ge-

strenger, Ehr- und Tugendvester" ꝛc. sind glücklicher Weise jetzt außer Gebrauch, und es sind nur noch die Titel: Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren und Hochedelgeboren im Gange.

Gewöhnlich wird aber diesen, besonders dem zweiten und dritten, nebst dem Amtstitel auch noch das Prädikat: „Hochzuverehrender" oder „Hochgeehrtester" in der Anrede beigefügt, so daß man also z. B. sagt:

Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Hofrath!

A. Die Titulaturen der Stellen und Behörden.

Was diese in Bayern betrifft, so ist dessen Regierung hierin andern deutschen Staaten längst vorangegangen, und die Stellen und Behörden bekommen keine andere Prädikate oder Titel als gerade die ihrer Stelle, wie bereits oben angeführt worden ist.

Die Anrede ist mithin immer blos der Titel der Stelle, also z. B:

Königliche Regierung!
Königliches Appellationsgericht! ꝛc.

Hievon machen allein die höchsten Stellen, die Ministerien, der Staatsrath, das Oberappellationsgericht und das General-Auditoriat eine Ausnahme, bei welcher die Anrede wie an des Königs Majestät unmittelbar lautet.

Es folgen hier die Titulaturen der Stellen und Behörden und zwar bezeichnet:

1) die Anrede,
2) die Titulatur im Conterte,
3) die Empfehlungsformel,
4) die Unterschrift und
5) die Aufschrift.

An die k. Ministerien, den k. Staatsrath, das k. Oberappellationsgericht und das k. General-Auditoriat.

1) Allerdurchlauchtigster großmächtigster König, allergnädigster König und Herr!
2) Euer königliche Majestät oder Allerhöchstdieselben.
3) In tiefster Ehrfurcht (Unterthänigkeit) ersterbend
Euer königlichen Majestät
4) allerunterthänigst treugehorsamster.
5) An Seine Majestät den König von Bayern.
Zum k. Ministerium des Innern (der Justiz).
Zum k. Oberappellationsgerichte ꝛc.

An die k. Regierungen.

1) Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern! (der Finanzen)
2) Königliche Regierung *) oder die königliche Regierung.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt
der k. Regierung
4) unterthänig gehorsamster.
5) An die k. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern
in
München.

An die k. Appellationsgerichte.

1) Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken!
2) Das k. Appellationsgericht oder k. Appellationsgericht, oder der hohe Gerichtshof.
3) Ehrfurchtsvoll beharrt (besteht)
des k. Appellationsgerichts
4) unterthänig gehorsamster.
4) An das k. Appellationsgericht von Mittelfranken
in
Eichstädt.

An die k. General-Zolladministration und andere coordinirte Stellen wird in derselben Art geschrieben.

An die Untergerichte und übrigen unmittelbaren Aemter, Rent-, Forstämter u. s. w.

1) Königl. Kreis- und Stadtgericht! (Landgericht.)
2) Des k. Kreis- und Stadtgerichts (Landgerichts.)
3) Verehrungsvoll beharrt oder in schuldigem Respekte empfiehlt sich
des k. Kreis- und Stadtgerichts (Landgerichts)
4) gehorsamster.
5) An das k. Kreis- und Stadtgericht
in
Nürnberg.

An das k. Landgericht
in
Rain.

---

*) Viele sagen statt: königliche Regierung, oder die königliche Regierung, das kgl. Appellationsgericht ꝛc. Eine k. Regierung, Ein k. Appellationsgericht ꝛc. Dieser Ausdruck ist aber veraltet und überdieß unrichtig.

An Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

1) Gräflich Kastell'sches Herrschaftsgericht! oder
Freiherrlich von Crailsheim'sches Patrimonialgericht!
2) Das gräfliche Herrschaftsgericht, das freiherrliche Patrimonialgericht.
3) Verehrungsvoll oder hochachtungsvoll
des gräfl. Herrschaftsgerichts, des freiherrl. Patrimonialgerichts
4) gehorsamster.
5) An das gräflich kastell'sche Herrschaftsgericht
in
Remlingen.

An das freiherrlich von crailsheimische Patrimonialgericht
in
Rügland.

B. Personal-Titulaturen.

I. Weltlicher Personen.

a) in Bayern.

1) Die Anrede an Se. Majestät den König ist:
Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
allergnädigster König und Herr!
Im Contexte: *Euer Königliche Majestät, Allerhöchstdieselben.*

Wird eine Eingabe unmittelbar an den König gerichtet, so kann der Adresse beigefügt werden:
„zu allerhöchst eigenen Handen"
oder
„zum allerhöchsten Kabinette."

2) Die königlichen Prinzen erhalten das Prädikat: „königliche Hoheit."

3) Der Herzog von Leuchtenberg führte den Titel:
königliche Hoheit; das jetzige Haupt des Hauses hat den Titel: kaiserliche Hoheit.

4) Die Häupter der vormals reichsunmittelbaren Fürstenhäuser haben den Titel: Durchlaucht, Fürst und Herr, und erhalten in den Ausfertigungen der königlichen Stellen das Prädikat: der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst.
Die Nachgebornen haben nur den Titel: Fürst.

5) Die Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Häuser haben das Prädikat: „Erlaucht", nennen sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, „Graf und Herr" und erhalten in den Ausfertigungen der k. Stellen das Prädikat: „der hochgeborne Herr Graf."

Die Nachgebornen führen nur den Titel: „Graf."

6) Das Prädikat: Excellenz gebührt den Ministern, wirklichen Staatsräthen, obersten Hofchargen, dem Feldmarschalle, den Generalen der Infanterie, der Kavallerie, dem Generalfeldzeugmeister, den eine Division kommandirenden Generallieutenants, dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, den Gesandten und bevollmächtigten Ministern an auswärtigen Höfen.

β) Außerhalb Bayern.

1) Titulatur eines Kaisers:
Allerdurchlauchtigster,
großmächtigster, unüberwindlichster Kaiser,
allergnädigster Kaiser und Herr.

2) Eines Königs wie oben in Bayern.

3) Ein Großherzog führt den Titel: Königliche Hoheit und die Anrede lautet:
Allerdurchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Großherzog und Herr!

4) Der Kurfürst von Hessen hat: Königliche Hoheit und Allerdurchlauchtigster.

5) Regierende Fürsten und Herzoge haben das Prädikat: Durchlaucht; die Anrede ist:
Durchlauchtigster Herzog (Fürst)
gnädigster Fürst und Herr!

Prinzen aus solchen Häusern haben gleichfalls das Prädikat: Durchlaucht, und die Anrede an sie lautet:
Durchlauchtigster Prinz (Erbprinz)
gnädigster Prinz und Herr!

6) Die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen haben in den übrigen deutschen Ländern dieselben Prädikate wie in Bayern.

7) Den Titel: „Excellenz" erhalten in Oesterreich und Württemberg auch die wirklichen geheimen Räthe.

II. Der Geistlichen.

Päpstliche Heiligkeit ist der Titel des Pabstes, Eminenz eines Kardinals, Hochwürdigster eines Erzbischofs, Bischofs und gefürsteten Prälaten. Das Nähere ist weiter unten angegeben.

III. Frauen

erhalten die Prädikate ihrer Männer*).

Titulaturen, Anreden ꝛc. folgen in derselben Ordnung, wie sie so eben bei den Behörden beobachtet worden ist, also:

1. Anrede,
2. Titulatur im Contexte,
3. Empfehlungsformel,
4. Unterschrift,
5. Aufschrift.

I. Weltliche Personen.

α) In Bayern.

An den König.

1. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
   Allergnädigster König und Herr!
2. Euer königliche Majestät; abwechselnd: Allerhöchstdieselben.
3. In allertiefster Unterwürfigkeit erstirbt
   Euer Königlichen Majestät
4. allerunterthänigst treugehorsamster.
5. An Seine Majestät den König von Bayern.

An den Kronprinzen.

1. Durchlauchtigster Kronprinz!
   Gnädigster Kronprinz und Herr!
2. Euer Königliche Hoheit; abwechselnd: Höchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht beharrt
   Euer königlichen Hoheit

---

*) Es ist zwar auch eine der deutschen Lächerlichkeiten, die Frauen nach dem Titel ihrer Männer zu benennen; da aber die Titelsucht bei den Frauen Deutschlands noch stärker ist, als bei den Männern, so muß man auch hier, der Sitte sich fügend, einer Lächerlichkeit huldigen.

4. unterthänigst gehorsamster.
5. An Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen von Bayern.

An einen königlichen Prinzen.

1. Durchlauchtigster Prinz!
   Gnädigster Prinz und Herr!
2. Euer Königliche Hoheit; Höchstdieselben; Höchst Sie.
3. In tiefster Ehrfurcht besteht
   Euer königlichen Hoheit
4. unterthänigst gehorsamster.
5. An Seine königliche Hoheit den Prinzen Karl Theodor, königlichen Prinzen von Bayern.

An einen Fürsten.

1. Durchlauchtigster Fürst!
   Gnädigster Fürst und Herr!
2. Euer Hochfürstliche Durchlaucht; Euer Durchlaucht; Höchstdieselben; Höchst Sie.
3. Ehrfurchtsvoll beharrt
   Euer Fürstlichen Durchlaucht
4. unterthänig gehorsamster.
5. An Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von ꝛc.

An einen der vormals reichsständischen Grafen, Haupt der Familie und Standesherrn.

1. Erlauchter Graf!
   Gnädigster Graf und Herr!
2. Euer hochgräfliche Erlaucht; Hochdieselben.
3. In schuldiger Ehrfurcht beharrt
   Euer Erlaucht
4. unterthänigster oder ganz gehorsamster.
5. An Seine Hochgräfliche Erlaucht den hochgebornen Herrn Grafen von ꝛc.

An einen Grafen oder an einen Freiherrn.

1. Hochgeborner Graf! (Freiherr!)
   Gnädiger Herr Graf! (Gnädiger Herr Freiherr!)
2. Eure Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden; Eure Hochgeboren; Hochdieselben.
3. Genehmigen Hochdieselben die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin zu beharren die Ehre hat Euer
4. unterthäniger (ganz gehorsamster).

5. An Seine Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden (Seine Hochgeboren) den Herrn Grafen (Herrn Freiherrn, Herrn Baron) von ꝛc.

An einen Adeligen, Edelmann, Ritter.

1. Hochwohlgeborner!
   Gnädiger Herr!
2. Euer Hochwohlgeboren; (man kann sich auch im ganzen Schreiben „Euer Gnaden“ bedienen).
3. Es hat die Ehre mit der höchsten Verehrung zu beharren
   Euer Hochwohlgeboren
4. ganz gehorsamster.
5. Sr. Hochwohlgeboren Herrn Ritter von N.
   Sr. Hochwohlgeboren Herrn von N.

An einen Kronbeamten, z. B. an den Kron-Oberst-Hofmeister.

1. Durchlauchtigster Fürst!
   Hochgebietender Herr Kron-Oberst-Hofmeister!
   Gnädigster Fürst und Herr!
2. Euer Durchlaucht; Höchst Sie; Höchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht beharrt
   Euer
4. unterthänigst gehorsamster.
5. An Seine Durchlaucht den Hochgebornen Herrn Fürsten Ludwig von Oettingen Wallerstein, k. b. Kron-Oberstthofmeister, Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone ꝛc. ꝛc.

An einen Minister.

1. Hochgeborner Herr! (wenn er Graf oder Freiherr ist, sonst Hochwohlgeborner Herr!)
   Hochgebietender Herr Minister!
2. Euer Exzellenz.
3. In tiefst schuldiger Verehrung beharrt
   Euer ꝛc.
4. ganz gehorsamster (unterthäniger).
5. An Seine Exzellenz den Herrn k. b. Minister der Justiz, Hrn. Freiherrn von ꝛc.

An einen General-Feldmarschall, wenn derselbe nicht Prinz, Fürst oder Graf ist.

1. Hochgeborner Herr!
   Hochgebietender Herr General-Feldmarschall!
2. Euer Exzellenz.

3. In tiefster Ehrfurcht beharrt
Euer ꝛc.
4. unterthäniger.
5. An Seine Exzellenz den k. bayerischen General-Feldmarschall, Herrn von N., Großkreuz ꝛc.

An einen General der Infanterie, der Kavallerie, an einen General-Feldzeugmeister, an einen General-Lieutenant, wenn er Kommandant einer Division ist.

1. Hochgeborner Herr! (Wenn derselbe nicht Fürst oder ehemals reichsständischer Graf ist, in welchem Falle ihm Durchlaucht u. s. w. gebührt.)
Hochzuverehrender Herr General der Infanterie (General-Feldzeugmeister, General-Lieutenant).
2. Euer Excellenz.
3. In tiefst schuldigem Respekte
4. ganz gehorsamster.
5. Seiner Excellenz dem kgl. General-Lieutenant, Herrn von N., Großkreuz, Ritter ꝛc.

Den übrigen General-Lieutenants und dem General-Major gebührt das Prädikat Excellenz nicht.

An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-Präsidenten.

1. Hochgeborner Herr! (wie oben.)
Hochzuverehrender Herr Präsident!
(Statt dieser Anrede kann auch: Euer Excellenz! angeredet werden, wenn derselbe Staatsrath ist.)
2. Euer Excellenz; Hochdieselben; Euer Gnaden.
3. In tiefst schuldigem Respekte
Euer ꝛc.
4. gehorsamster (unterthäniger)
5. An den k. Regierungs- (Appellationsgerichts-) Präsidenten Herrn Freiherrn NN., Ritter ꝛc.

An einen geheimen Rath, Direktor, Obersten, Oberst-Lieutenant, Major.

1. Hochwohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr geheimer Rath!
2. Euer Hochwohlgeboren (gnädiger Herr).
3. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, worin beharrt Euer ꝛc.
4. ganz gehorsamster.
5. An Seine Hochwohlgeboren den k. geheimen Rath Herrn NN. ꝛc.

An einen Regierungs- oder Appellationsgerichts-, auch Kreis- und Stadtgerichtsrath, Hauptmann, Landrichter, Professor der Hochschule.

1. Hochwohlgeborner,
   Hochzuverehrender Herr (Reg.-, Appellg.-, Stadtg.-) Rath!
2. Euer Hochwohlgeboren; Wohldieselben.
3. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, womit zu beharren die Ehre hat
   Euer ꝛc.
4. ganz gehorsamster; gehorsamster; ergebenster.
5. Seiner Hochwohlgeboren dem k. b. Regierungsrathe Herrn von NN.

An Gymnasialprofessoren, Doctoren, Lieutenants, Advokaten, Assessoren, Rentbeamten, Hofräthe, angesehene Künstler ꝛc.

1. Wohlgeborner, Hochzuverehrender Herr!
2. Euer Wohlgeboren; Sie.
3. Es hat die Ehre in vollkommenster Hochachtung zu beharren
   Euer ꝛc.
4. gehorsamster.
5. Seiner Wohlgeboren dem Herrn ꝛc.

An Bürger, Fabrikanten und Handwerker.

1. Hochedelgeborner, (hier auch ausnahmsweise Wohlgeborner)
   Hochgeehrtester, Geehrtester, Schätzbarster Herr! u. dgl.
2. Sie.
3. Mit aller Hochachtung verbleibe ich
   Ihr
4. ergebener, bereitwilliger Diener.
5. An den Herrn NN. Wohl- oder Hochedelgeboren ꝛc.

β) Ausser Bayern.

An einen Kaiser, z. B. von Oesterreich.

1. Allerdurchlauchtigster,
   großmächtigster, unüberwindlicher Kaiser!
   Allergnädigster Kaiser und Herr!
2. *Euer Kaiserliche Majestät.*
3. In allertiefster Unterthänigkeit ersterbend
   Euer Kaiserlichen Majestät
4. allerunterthänigst treugehorsamster.

5. An Seine Majestät den allerdurchlauchtigsten Kaiser von Oesterreich

Wien.

An einen König.

Wie in Bayern.

An einen Großherzog.

1. Allerdurchlauchtigster Großherzog!
   Gnädigster Großherzog und Herr!
2. *Euer Königliche Hoheit.*
3. In tiefster Ehrfurcht erstirbt
   Euer ꝛc.
4. allerunterthänigster.
5. An Se. königliche Hoheit den regierenden Herrn Großherzog von . . . .

zu

N.

An den Churfürsten von Hessen.

Wie an einen Großherzog, nur mit dem Worte „Churfürst.“

An einen regierenden Herzog.

1. Durchlauchtigster Herzog!
   Gnädigster Fürst und Herr!
2. Euer Herzogliche Durchlaucht!
3. In tiefster Ehrfurcht erstirbt
   Euer ꝛc.
4. unterthänigster.
5. Seiner herzoglichen Durchlaucht dem regierenden Herrn Herzoge von N.

zu

N.

An den Prinzen eines regierenden herzoglichen Hauses.

1. Durchlauchtigster Prinz!
   Gnädigster Prinz und Herr!
2. bis 4. wie soeben.
5. Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Prinzen N. Prinzen von (Sachsen-Altenburg)

zu

München.

An einen regierenden Fürsten.

1. Durchlauchtigster Fürst!
   Gnädigster Fürst und Herr!
2. Euer Hochfürstliche Durchlaucht.
3. In tiefster Ehrfurcht ꝛc.
4. unterthänigster.
5. An Seine hochfürstliche Durchlaucht den Herrn Fürsten von N.
   zu
   N.

An einen Minister.

1. Hochgeborner Graf! (Freiherr!) oder Hochwohlgeborner, gnädiger und hochgebietender Herr Minister!
2. Euer Excellenz.
3. In tiefster Ehrfurcht beharrt Euer ꝛc.
4. unterthäniger, ganz gehorsamster.
5. An des k. preuß. wirklichen geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn Freiherrn von N. Excellenz
   zu
   Berlin.

II. Geistliche Personen.

An den Papst.

1. Allerheiligster,
   Allerhochwürdigster Vater und Herr!
2. Euer Heiligkeit.
3. In tiefster Devotion erstirbt Euer ꝛc.
4. unterthänigst gehorsamster Sohn.
5. An Seine Heiligkeit den Papst NN., der heiligen römischen Kirche obersten Bischof und Statthalter und Bischof zu Rom.

An einen Kardinal.

1. Hochwürdigster,
   Heiligster Vater und Herr!
2. Euer Eminenz.
3. In tiefster Devotion Euer ꝛc.
4. unterthänigster.
5. An Seine Eminenz den Kardinal ꝛc.

An einen Erzbischof oder Bischof fürstlichen Standes.

1. Durchlauchtigster, Hochwürdigster Herr!
   Gnädigster Erzbischof (Bischof) und Herr!
2. Euer Durchlaucht, oder Euer Erzbischöfliche Durchlaucht.
3. In tiefster Ehrfurcht ꝛc.
4. unterthänigster.
5. An Seine erzbischöfliche Durchlaucht, den Herrn Fürsten N.

An einen Erzbischof (Bischof), wenn er kein Fürst ist.

1. Hochwürdigster,
   Hochgeborner Erzbischof! (Bischof!)
2. Euer Erzbischöfliche (Bischöfliche) Gnaden, Hochdieselben.
3. In aller Ehrfurcht beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamster, unterthäniger.
5. An Seine erzbischöfliche (bischöfliche) Gnaden den Herrn NN.

An einen Bischof, dann an einen Titular- oder Weihbischof.

1. Hochwürdigster Herr!
   Hochgeehrtester Herr Bischof!
2. Euer Bischöfliche Gnaden, Euer Hochwürden, Hochdieselben.
3. In aller Ehrfurcht beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamster, unterthänigster.
5. An Seine bischöfliche Gnaden den Herrn NN.

An Prälaten, Aebte, Großpriore, Pröbste, Domherren, Kapitularen, wenn sie Fürsten sind.

1. Hochwürdigster,
   Durchlauchtigster Herr Fürst und Prälat ꝛc.!
2. Euer Durchlaucht.
3. Ehrfurchtsvoll beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamster.
5. An Seine Durchlaucht den ꝛc.

Sind die angeführten Geistlichen keine Fürsten, so erhalten sie in der Anrede: Hochwürdiger Herr! im Contexte: Euer Hochwürden; dieses wird auch bei den geistlichen Räthen, Doktoren der Theologie, Superioren, Hofkaplänen, Dechanten und andern Geistlichen beobachtet. Die niedere Geistlichkeit, Pfarrer, Kapläne ꝛc. erhalten den Titel: Hochwürdiger! und im Contexte: Euer Hochwürden. Wenn übrigens Obengenannte entweder dem gräflichen oder freiherrlichen Stande angehören, so setzt man noch gerne: Hochgeborner Graf! (Freiherr!) und den minder Adeligen: Hochwohlgeborner! bei. Auch im Con-

texte kann man alsdann: Euer Hochgeboren, Euer Hochwohlgeboren setzen.

An einen evangelischen Bischof, unadeligen Abt, Oberkonsistorialrath, Konsistorialrath, Generalsuperintendenten, Oberhofprediger, Hofprediger, Doctor der Theologie.

1. Hochwürdiger, Hochwohlgeborner Herr!
   Hochzuverehrender Herr Bischof! Abt, Hofprediger, Rath ꝛc.
2. Euer Hochwürden; Hochdieselben; Sie.
3. Verehrungsvoll beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamster.
5. Seiner Hochwürden dem Herrn ꝛc.

An einen Rektor der Universität.

1. Hochwohlgeborner, (ist es ein Theolog: Hochwürdiger)
   Hochzuverehrender Herr Rektor!
2. Euer Magnifizenz; Sie.
3. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrt Euer ꝛc.
4. ganz gehorsamster.
5. Seiner Magnifizenz Herrn NN. Rektor der k. Universität NN.

An einen Dekan oder Superintendenten.

1. Hochwürdiger Herr,
   Hochzuverehrender Herr Dekan!
2. Euer Hochwürden; Sie.
3. Hochachtungsvoll beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamster.
5. An Seine Hochwürden den Herrn NN.

An einen Pfarrer, Vikar, Kaplan ꝛc.

1. Hochwürdiger,
   Hochgeehrter Herr Pfarrer, Vikar!
2. Euer Hochwürden; Sie.
3. Hochachtungsvoll beharrt Euer ꝛc.
4. ergebenster; ergebener.
5. An Seine Hochwürden den Herrn ꝛc.

An einen Schulseminarvorstand oder Schulinspektor, Rektor, Subrektor ꝛc.

1. Wohlgeborner, Hochgeehrtester Herr (Titel)!
2. Euer Hochwürden; Euer Wohlgeboren; Sie.
3. Hochachtungsvoll besteht Euer ꝛc.
4. gehorsamer, ergebener, ergebenster.
5. Seiner Wohlgeboren dem Herrn ꝛc.

An einen Kandidaten.

1. Hochedelgeborner (Hochgeehrter) Herr!
2. Euer Hochedelgeboren; Sie.
3. Achtungsvoll zeichnet sich Euer ꝛc.
4. ergebener.
5. An Seine Hochedelgeboren den Herrn Pfarramts-Kandidaten NN.

An einen Kantor, Organisten, Chorregenten, Schullehrer, Schulgehülfen ꝛc.

1. Hochgeehrter Herr!
2. Sie.
3. Seiner Achtung versichert Sie Ihr
4. ergebener.
5. Herrn NN. Schullehrer, Hochedelgeborren.

IIII. An Frauen.

An die Königin.

1. Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Königin!
   Allergnädigste Königin und Frau! oder Herrin!
2. Euer Königliche Majestät; zur Abwechslung: Allerhöchstdieselben.
3. In allertiefster Ehrfurcht erstirbt Euer ꝛc.
4. allerunterthänigst treu gehorsamster.
5. An Ihre Majestät die Königin von Bayern.

An die Kronprinzessin, an eine königl. Prinzessin.

1. Durchlauchtigste Kronprinzessin! (Prinzessin!)
   Gnädigste (Kron-) Prinzessin und Frau!
2. Euer Königliche Hoheit; Höchstdieselben.
3. In tiefster Ehrfurcht beharrend Euer ꝛc.
4. unterthänigst gehorsamster.
5. An die Durchlauchtigste Frau Kronprinzessin (Prinzessin) von ꝛc.
   Königliche Hoheit zu ꝛc.

An eine Herzogin, Fürstin*).

1. Durchlauchtigste Herzogin! (Fürstin)
   Gnädigste Frau!

---

*) Wenn die Herzogin, Fürstin ꝛc. einem kaiserlichen oder königlichen Hause entsprossen ist, so führt sie den Titel: „kaiserliche oder königliche Hoheit“ fort.

2. Euer Herzogliche (Fürstliche) Durchlaucht.
3. In tiefster Ehrfurcht beharrend Euer ꝛc.
4. unterthänigst gehorsamster.
5. An die Durchlauchtigste Frau Herzogin (Fürstin) von ꝛc. zu ꝛc.

An eine Gräfin.

1. Hochgeborne Frau!
   Gnädigste Gräfin und Frau!
2. Euer Erlaucht, Excellenz, Hochgeboren, Hochdieselben.
3. Geruhen Hochdieselben die Versicherungen der unbegrenzten Verehrung zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat Euer ꝛc.
4. unterthänigster, gehorsamster.
5. An Ihre Erlaucht die hochgeborne Frau Gräfin N. zu N.

An ein gräfliches Fräulein.

1. Hochgeborne Gräfin!
   Gnädiges Fräulein!
2. Euer Gnaden, oder auch: Gnädige Gräfin.
3. In unbegrenzter Verehrung beharrt Euer ꝛc.
4. unterthäniger, gehorsamer.
5. An das hochgeborne Fräulein Gräfin N. zu N.

An eine Freiin (Baronin) oder an ein Fräulein.

1. Hochgeborne Freifrau!
   Gnädige Frau! (gnädiges Fräulein!) gnädige Herrin!
2. Euer Gnaden (gnädiges Fräulein).
3. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und innigsten Verehrung beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamer.
5. An Ihre Hochgeboren die Freifrau von N. zu N. An das Hochgeborne Freifräulein von N. zu N.

An eine Aebtissin (Priorin).

1. Hochwohlgeborne, Hochwürdige Frau Aebtissin!
   Gnädige Frau!
2. Euer Hochwürden und Gnaden; Hochdieselben.
3. In tiefster Verehrung beharrt Euer ꝛc.
4. gehorsamer.
5. An Ihre Hochwürden die Frau Aebtissin N. zu N.

An die Frau eines hohen Civil- oder Militär-Beamten.

1. Hochwohlgeborne,
   Gnädige Frau!

2. Euer Hochwohlgeboren; Ihnen; Sie.
3. In unbegrenzter Verehrung hat zu beharren die Ehre Euer ꝛc.
4. gehorsamer, ergebenster Diener.
5. An Ihre Hochwohlgeboren die Frau Präsidentin, Generalin ꝛc. oder: Ihrer Excellenz der Frau Theresia von N., Frau Gemahlin des k. b. Regierungs-Präsidenten Herrn von N. Excellenz in N.

An eine Beamtenfrau.

1. Wohlgeborne,
   Hochgeehrteste (Hochverehrte) Frau!
2. Euer Wohlgeboren; Sie; Ihnen. In so ferne sie von Adel ist: Euer Gnaden.
3. Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat Euer ꝛc.
4. gehorsamer, ergebenster Diener.
5. An Ihre Wohlgeboren die Frau Regierungs- (Appellations-, Stadtgerichts-) Räthin (Landrichterin, Professorin ꝛc.) N. zu N.

An eine Bürgersfrau.

1. Geehrteste (Hochgeehrteste, Verehrteste) Frau!
2. Ihnen; Sie.
3. Hochachtungsvoll, achtungsvoll Ihr
4. ergebener, ergebenster Diener.
5. An die Frau NN.

I. Abtheilung.

Bittschriften, Vorstellungen, Berichte, Beschwerden, Gutachten, Vorschläge, Promemorien, Adressen und Protokolle.

Allgemeines.

Diese betreffen, wie bereits oben erwähnt worden, Bitten, Gesuche, Beschwerden ꝛc., gerichtet an das Staatsoberhaupt, an die Ministerien, an ein Collegium, oder an eine untere Behörde.

Je nachdem sie einen Akt der Gnade, oder einen Akt der Gerechtigkeit bezwecken, müssen sie auf das Herz oder den Verstand zu wirken suchen; auf beides zugleich, wenn auf beiden Wegen getrachtet wird, das Ziel zu erreichen.

Freimüthigkeit, in den Grenzen des Anstands, der Klugheit und der schuldigen Ehrfurcht sich haltend, geziemt dem Manne unter allen Verhältnissen des Lebens; seine Vorstellungen und Bitten werden daher stets jene Freimüthigkeit an den Tag legen, welche nicht beleidigt, nur gewinnt; sie werden einfach, bestimmt, klar und kraftvoll sein, nichts Ueberflüssiges enthalten, aber auch nichts Nothwendiges übergehen.

Die Aufsätze, von welchen hier die Rede ist, sind: 1. Bittschriften, 2. Vorstellungen, 3. Berichte, 4. Beschwerden, 5. Gutachten, 6. Vorschläge, 7. Promemorien, 8. Adressen und 9. Protokolle.

Bittschriften bezwecken einen Akt der Gnade; in ihnen kann daher weniger von Gründen des Rechts, als von Gründen der Billigkeit, der Menschlichkeit, von andern vorzüglich das Gemüth anregenden Umständen die Rede sein.

Vorstellungen gründen sich mehr auf Recht, als auf Gnade, und berühren Gründe der Billigkeit nur in so ferne, als es denkbar ist, durch diese schneller zu seinem Ziele als durch jene zu gelangen.

Berichte sind die vermöge amtlicher Stellung nothwendigen Mittheilungen eingetretener Ereignisse an vorgesetzte Behörden, oder Aufklärungen, Urtheile, Ansichten, von diesen verlangt.

Gutachten sind die Erklärungen Sachverständiger, von den Behörden über einen bestimmten Gegenstand gefordert und mit Gründen, auch mit einer Schilderung des Objektes des Gutachtens, so weit dieses zur Verständniß des Letzteren nothwendig ist, ausgestattet.

Vorschläge, in dem hier gemeinten Sinne, bezwecken gemeinnützige Unternehmungen, welche wesentliche Verbesserungen der gesellschaftlichen Zustände herbeiführen, auf Kunst, Industrie, Kultur ꝛc. einen wohlthätigen Einfluß üben sollen. Gehörige, gründliche Ausführung des Gegenstandes, seiner Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit sind die wesentlichen Erfordernisse solcher Vorschläge.

Promemoria heißt eine dem mündlichen Vortrage nahe stehende Schrift, die einer Behörde zu Protokoll übergeben oder auch nur mit einem kurzen mündlichen Vortrage überreicht wird, oft auch ohne solchen. Bei dem Promemoria fallen die Anreden, Titel und Schlußformel weg; doch sind sie nur selten und da nur anzuwenden, wo man allenfalls zu befürchten hat, daß der mündliche Vortrag nicht ganz gelinge, oder von der Behörde nur mit Mühe, oder nicht vollständig und richtig aufgefaßt werde, was besonders bei technischen Gegenständen der Fall sein kann.

Adressen nennt man die Zuschriften an Fürsten, hochgestellte, oder ausgezeichnete Personen, oder auch an Corporationen, welche bei besonderen wichtigen Ereignissen an dieselben gerichtet werden und entweder Worte des Dankes, der Anerkennung, der Ergebenheit, der Freude u. s. w., oder auch eines indirekten Tadels, einer Aufforderung enthalten können. In letzterer Beziehung sind sie gegenwärtig in Deutschland nicht gebräuchlich. Adressen werden nur von Collegien oder Corporationen erlassen.

Protokoll nennt man das Niederschreiben irgend einer Verhandlung oder Aussage einer Person, im eigentlichen Sinne, wenn dieses vor Gericht geschieht, im uneigentlichen Sinne, wenn es von Privatpersonen oder solchen Behörden vorgenommen wird, welche keinen gerichtlichen Wirkungskreis haben, auch nicht eigentliche Polizeibehörden sind. Es kann hier nur von einer Anweisung zur Verfassung der letzteren die Rede sein.

Ueber die Form dieser Eingaben ist bereits oben in der Einleitung (B. 1.) das Erforderliche gesagt worden, und es ist hier nur noch zu bemerken, daß alle diese Eingaben, wenn sie nicht Armen-Sachen oder solche Gegenstände betreffen, in welchen der Verfasser entweder speziell oder allgemein zu einem Gutachten, zu einer Anzeige von der Stelle oder Behörde aufgefordert worden — auf Stempelpapier geschrieben sein müssen.

Der gesetzmäßige Stempel für Eingaben ist der Dreikreuzer-Stempel; beglaubigte Abschriften, diesen beigelegt, müssen auf 15 kr. Stempel, unbeglaubigte aber auf 3 kr. Stempelbogen geschrieben sein, widrigenfalls die gesetzlich angedrohte Strafe der Stempeldefraudation eintritt.

Wird eine Vorstellung in einer Armensache eingereicht, so wird auf der ersten Seite links oben in die Ecke geschrieben:

„Armensache.“

Betrifft aber die Eingabe ein Gutachten u. s. w., zu welchem man aufgefordert worden, so setzt man an dieselbe Stelle:

„Offizial-Sache.“

Vor- und Zuname des Bittenden ꝛc. muß in allen Eingaben, im Originale, wie im Duplikate deutlich angegeben sein, ebenso der Wohnort und, wenn es nach dem Obengesagten nothwendig ist, der Gerichts- und der Regierungsbezirk.

Ueber die unmittelbaren Eingaben ꝛc. an Seine Majestät den König von Bayern besteht eine allerhöchste Verordnung vom 25. November 1825, welche jetzt noch vollkommene Anwendung findet und die daher hier ihrem ganzen Inhalte nach folgt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen oder zu Unserer königlichen Gnade erschweren oder versagen wollen, so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bei Unserem Kabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hierdurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theile überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bei solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles unterbrochen rden könnte, — zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in d frühreren Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Reggsbl. vom Ire 1801, St. XXIII. S. 352 u. s. w.) namentlich von Ziffer 17 einschließlich; dann vom 22. Okt. 1808 (Reggsbl. vom Ire 1808, St. LXIV. S. 2581) und endlich in jener

vom 23. April 1811 (Reggsbl. vom Jahre 1811, St. XXVIII. S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereien unnütz vervielfältigt, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verletzt zu sein, oder wenn der Gegenstand seiner Bitte nach dessen Natur Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Kabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorlägen, dieselben oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bei dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Competenten bei Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bei Seite gelegt und in das Kabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheil worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Kabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisk üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Pern gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kn- aufwand und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gerbe

ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Kabinets-Beschluß warten wollen, indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns dabei zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen, so wie Wir denn auch insbesondere zu Unseren k. Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Es folgen nun verschiedene Formulare von Bittschriften, Vorstellungen und Eingaben an Se. königliche Majestat unmittelbar, an die königlichen Ministerien, Regierungen und anderen Behörden, mit Ausnahme der Prozeßgegenstände, in welchen sich die Betheiligten an die zuständigen Gerichte oder an Anwalte zu wenden haben, weil sich für dergleichen Fälle, wie unten im VI. Abschnitte gezeigt werden wird, unmöglich Formulare geben lassen.

1.

Formular einer unmittelbaren Eingabe an Seine Majestät den König von Bayern in einer Gnadensache.

Armensache.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treu gehorsamste Vorstellung und Bitte des Diurnisten am Oberfränkischen Appellationsgerichte zu Bamberg Johann Adam Sauer

um allergnädigste Unterstützung Behufs der Aufnahme in den Pensions- und Unterstützungsverein zu München.

Ja wahrlich, herrlich und großartig arbeitet die Gegenwart für die Zukunft nach allen Seiten unter dem Scepter

Euer Königlichen Majestät! Die große Theilnahme, deren sich der Verein zur Unterstützung des Amts- und Kanzleipersonals seit sechs Jahren unter dem Schutze Eurer Königlichen Majestät allweisen Regierung allseitig zu erfreuen hat, ist ein schönes Zeichen der Zeit und der kräftigste Beleg, daß redlicher Sinn für Familienwohl herrscht.

Ich bin Vater von fünf unerzogenen Kindern, wovon das älteste im zehnten Lebensjahre steht; ich habe kein Vermögen, bin älternlos und lebe von meiner Tagsgebühr in äußerst beschränkten Umständen, so daß ich nicht im Stande bin, mir das zum Eintritte in die Pensions-Anstalt nöthige Kapital zurückzulegen, um meine Familie nach meinem Tode sicher zu stellen.

Der regste Wunsch, Mitglied dieses so nützlichen Vereins zu sein, ist mein täglicher, und die größte Last meiner Familiensorgen wäre dahin, so bald dieser Wunsch erreicht ist. Indem ich mir allersubmissest erlaube, durch die Anlage darzuthun, daß ich schon fünfzehn Jahre als Diurnist verwendet werde, bitte ich Eure Königliche Majestät allerehrfurchtsvollst:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, mir das nöthige Eintritts- oder Grundkapital zu 45 fl. aus allerhöchster Gnade anweisen zu lassen.

Ich ersterbe mit allertiefster Ehrfurcht

Euer königlichen Majestät

Bamberg den ....

allerunterthänigst treu gehorsamster
J. Adam Sauer, Diurnist.

Aufschrift:

An Seine Majestät den König von Bayern.
Zum allerhöchsten Kabinete.
frei. München.

2.

Formular einer unmittelbaren Vorstellung, die Bitte eines Mädchens um Ertheilung der Verehelichungserlaubniß mit einem Soldaten, der die vorgeschriebene Caution nicht leisten kann.

Armensache.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Bitte
der
Kunigunde N. von Biebergau, k. Landgerichts Dettelbach, in Unterfranken und Aschaffenburg, für sich und ihren Verlobten, Johann T., Fuhrwesensoldaten bei dem k. Artillerieregimente N.

allergnädigste Ertheilung der Verehelichungslicenz betreff.

Die allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete wagt es in ihrer hilflosen und verlassenen Lage die allerhöchste Gnade Euer Königlichen Majestät in allertiefster Ehrfurcht anzuflehen.

Seit vielen Jahren in einem Verhältniß mit dem Fuhrwesenssoldaten Johann T. stehend, scheiterten alle ihre Bemühungen, die Erlaubniß zur Verehelichung zu erringen, an der Unmöglichkeit, die erforderliche Caution aufzubringen. Johann T. besitzt ein Einstandscapital von 200 fl., das Vermögen der allerunterthänigst Unterzeichneten besteht in 50 fl. baaren Geldes, und in einer Mobiliarschaft im geringsten Anschlage zu 150 fl.

Die allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete ist Mutter von 4 Kindern, wovon das älteste 12 Jahre, das jüngste 16 Wochen alt ist; Johann steht seit 14 Jahren im Dienste Euer Königlichen Majestät und hat sich stets das Zeugniß einer untadelhaften Aufführung erworben.

Wenn so innige Bande der Liebe geknüpft sind, ist es ein namenloses Unglück, hoffnungslos hinsichtlich jener legitimen Vereinigung, die das Gesetz und die Religion erfordern, in der Welt stehen zu müssen, und dennoch steht das Gesetz dieser legitimen Vereinigung entgegen, indem diese ohne die festgesetzte Caution von den Behörden nicht bewilligt wird.

In dieser hoffnungslosen, verzweiflungsvollen Lage bleibt der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten nur Ein Trost, nur Eine Hoffnung — die Gnade Euer Königlichen Majestät. Allerhöchstdieselben waren schon so vielen in gleich unglücklicher hoffnungslosen Lage Befindlichen ein rettender Engel, möchte es Euer Königlichen Majestät auch der allerunterthänigst Bittenden sein! Geruhen Allerhöchstdieselben allergnädigst zu berücksichtigen, daß vier arme Kinder mit der Mutter, mit dem Vater flehend ihre Hände zu Euer Königlichen Majestät erheben, damit sie in den Augen der Welt, vor ihrem Gewissen von dem auf ihnen lastenden Makel befreit werden, daß es sich hier um die Begründung des Glücks einer Familie handelt, daß so treue Liebe, verbunden mit so untadelhafter Aufführung, gewiß Berücksichtigung verdient; — geruhen Euer ꝛc. ferner allergnädigst zu berücksichtigen, daß die Cautionssumme dadurch mit der Zeit erhöht werden kann, daß die Zinsen zum Kapitale geschlagen werden, und daß das in nicht ferne Zeit in Aussicht stehende weitere Einstandskapital dieselbe jedenfalls ergänzen wird, daß ferner die Gemeinde B. das Heimathsrecht der zu bildenden Familie bewilligt, wie dieselbe erforderlichen Falls beurkunden wird. — Geruhen Euer Königliche Majestät dieses Alles allerhuldreichst zu berücksichtigen, so werden Allerhöchstdieselben in angestammter Huld und Gnade die allerunterthänigste Bitte:

„dem Fuhrmannssoldaten Johann T. die Verehelichung
„mit der allerunterthänigst Unterzeichneten für jetzt
„gegen eine Caution von 250 fl. allerhuldreichst zu
„gestatten,

zu erhören allergnädigst geruhen.

In allertiefster Unterthänigkeit erstirbt

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Biebergau den . . .

Aufschrift:
wie bei der vorhergehenden Bitte.

3.

Formular einer unmittelbaren Eingabe, die Bitte um Begnadigung eines Verurtheilten betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Bitte
der
Crescentia N. zu Augsburg

die Begnadigung ihres zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten im Zuchthause zu München befindlichen Gatten Adolph N., Buchdruckergehülfen von Augsburg betr.

Die mit unauslöschlichen Zügen in jedes Bayern Herz eingegrabenen Worte Euer ꝛc.:

„O durchwonnend ist es, Thränen stillen,
„Helfen könnend, wie's das Herz sich sehnt!

das unbegrenzte Vertrauen auf die allerhöchste Huld und Gnade Euer ꝛc., welches alle Bayern beseelt, geben einer unglücklichen, von Kummer, von Elend tiefgebeugten Gattin und Mutter den Muth, sich dem Throne Allerhöchstderselben mit der gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitte zu nahen.

Mein Gatte Adolph N., 40 Jahre alt, nährte sich in den ersten zehn Jahren nach unserer Verehelichung fleißig und redlich als Buchdruckergehülfe und erwarb sich die Liebe und Achtung seiner Mitbürger im hohen Grade. Da befiel ihn ein heftiges Nervenfieber, Augenschwäche und Gliederlähmung blieben, nachdem er genesen, zurück, machten ihn untauglich zu seinem Gewerbe.

Unser ohnehin unbeträchtliches Vermögen war schon durch die Kosten der Krankheit aufgezehrt, sechs kleine Kinder jammerten täglich um Brod, mein Mann war unvermögend etwas zu verdienen, des schwachen Weibes Taglohn reichte nicht aus, konnte nicht ausreichen; mein Mann versank ob der grenzenlosen Noth seiner Familie in Schwermuth; im Begriffe in den Fluthen des Lechstromes seinem Leben ein Ende zu machen, trat zu ihm ein Gespiele seiner Jugend, und zeigte ihm die Möglichkeit der Rettung seiner Familie.

Der Mensch, am Rande der Verzweiflung stehend, ist gehöriger Ueberlegung nicht fähig; mein Gatte folgte dem Rathe des dem Bösen längst verfallenen Jugendgespielen; ein Diebstahl war verabredet und ausgeführt; von den mittelst zweifacher Auszeichnung entwendeten 500 fl. erhielt mein Gatte 50 fl., das Uebrige behielt sein Genosse, und schon stand mein Gatte, in Folge meiner dringenden Ermahnungen, im Begriffe, den erhaltenen Antheil zu restituiren, durch thätige Reue die That zu sühnen, als die Polizei einschritt und ihn verhaftete.

Sogleich im ersten Verhöre gestand mein Gatte seine That, das Leugnen des Complicen verlängerte die Untersuchung; 1½ Jahre dauerte der Untersuchungsarrest des unglücklichen Gatten und Vaters; zu achtjähriger Zuchthausstrafe ward er verurtheilt; sein Complice ging straffrei aus, weil er die That leugnete.

Seit 4 Jahren befindet sich mein Gatte im Zuchthause zu München; das Zeugniß einer ausgezeichnet guten Aufführung hat er sich stets erworben.

Fruchtlos wäre das Bemühen, den entsetzlichen Jammer, das namenlose Elend schildern zu wollen, welches auf mir und meinen 6 Kindern seit der Gefangennehmung meines Mannes lastet. Mit Hunger, Blöße, Frost und Krankheit unaufhörlich kämpfend, zerreißt der Gattin, der Kinder Herz die Sorge um den Gatten, um den Vater; unsere Lage grenzt oft, sehr oft an Verzweiflung.

Durch diese finstere Nacht maßlosen Unglücks blickt nur ein Stern der Hoffnung — es ist die Gnade Euer ꝛc.

Der Bankier von E., erschüttert durch solch unbeschreibliches Unglück, ist bereit, meinem Gatten die Aufseherstelle in einer neubegründeten Fabrik zu übertragen, wenn er sogleich eintreten kann.

Eine unglückliche, schuldlose Familie ist sonach gerettet, wenn Euer ꝛc. geruhen, ihr den Vater wieder zu geben.

Ich will nicht zweifeln an der Gerechtigkeit des Richterstuhls, aber auffallend bleibt es gewiß, daß der Hauptschuldige, der Urheber straffrei blieb, der Minderschuldige aber, für welchen ein ausgezeichneter Leumund, drückende, unabweisbare Noth sprachen, verurtheilt wurde.

Euer ꝛc., Allerhöchstderen Wahlspruch ist: Gerechtigkeit; Euer ꝛc., die so gerne Thränen stillen, helfen, wo es möglich; Euer ꝛc. werden sich einer grenzenlos unglücklichen Familie erbarmen! Sechs kleine Kinder erheben mit der

Mutter flehend ihre Hände zu Euer ꝛc.; sie flehen um die Rettung des Vaters, des Gatten! O, möchte der Lenker der Schicksale, der so sichtbar mit Euer ꝛc. ist, möchte Er auch in diesem Momente das huldreiche Herz Euer ꝛc. rühren, auf daß Allerhöchstdieselben geruhen, die allerunterthänigste Bitte:

dem verurtheilten Adolph N. die noch zu erstehende Strafzeit allergnädigst zu erlassen,

in angestammter allerhöchster Huld und Gnade zu erhören.

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer ꝛc.

Augsburg den

Adresse: wie die der vorhergehenden.

allerunterthänigst treugehorsamste Crescentia N.

4.

Vorstellung an S. königl. Majestät unmittelbar, die Begnadigung eines Verurtheilten betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Bitte
der
Adelheid N. zu N.

Die Begnadigung ihres Gatten, des vorigen Malzaufschlägers N. zu N., dermal auf der Festung N. betr.

Wohlthun, Unglück zu mindern, zu beseitigen, ist das unablässige Streben Euer ꝛc.; diese Ueberzeugung gibt mir den Muth, zu den Stufen des Throns Euer ꝛc. meine unterthänigste Bitte niederzulegen.

Mein Gatte, der vormalige Lieutenant im Infanterieregimente N. und nachheriger Malzaufschlagsbeamte N. zu N. hatte das Unglück, wegen eines Deficits von 45 fl. zu einer achtjährigen Festungsstrafe verurtheilt zu werden; er befindet sich seit 3 Jahren auf der Festung N.; fünf Jahre ist es, daß er, aus den Armen seiner Familie gerissen, zur Haft gebracht wurde.

Grenzenlos ist das Unglück, welches auf der Familie des Verurtheilten lastet; mit sechs kleinen Kindern ist es mir nicht möglich, von meiner Hände Arbeit zu leben; meine

Unterstützung beträgt täglich 15 kr.; unser Vermögen ist unbedeutend, während der zweijährigen Untersuchung, durch die Krankheit der Kinder und durch andere Zwischenfälle aufgezehrt worden.

Ich will es nicht wagen, der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe zu nahe zu treten, aber unmöglich scheint es mir zu sein, daß mein Gatte wegen eines Reats von 45 fl. zu solch einer entsetzlichen Strafe verurtheilt, mit Recht verurtheilt wurde, während Andere, welche das Aerar, Waisen und Wittwen um viele Tausende betrogen und beeinträchtigt haben, eine gleiche oder noch geringere Strafe zu erleiden haben.

Euer ꝛc. Gerechtigkeit wird erkennen, daß zwischen Reat und Strafe gar kein Verhältniß ist, noch mehr werden aber Euer ꝛc. zu erkennen geruhen, daß die schuldlose Familie, ihres Ernähers beraubt, auf eine entsetzliche Weise gestraft ist, dem gänzlichen Ruine, dem völligen Untergange entgegeneilt, wenn der Verurtheilte ihr nicht wieder gegeben wird. Das beiliegende Zeugniß der Ortsbehörde schildert meiner und meiner Kinder Jammerstand. O möchten Euer ꝛc. solchem Unglücke, solchem Elende Allerhöchstihr Herz nicht verschließen, Allerhöchstihre Theilnahme nicht versagen; möchten Euer ꝛc. wenigstens aus Rücksicht auf das grenzenlose Elend einer zahlreichen Familie derselben dadurch Erretter werden, daß Allerhöchstdieselben ihr den Gatten, den Vater zurückzugeben allergnädigst geruhen.

Euer ꝛc., welche schon so viele Thränen des Kummers und des Elends zu stillen, so viele Unglückliche aus den Tiefen des Jammers zu erheben geruht haben, Euer ꝛc. werden auch die Bitte einer trostlosen Gattin, sechs jammernder Kinder zu erhören und allergnädigst zu verfügen geruhen:

daß dem Verurtheilten N. seine noch zu erstehende Strafzeit erlassen, und daß derselbe sogleich in Freiheit zu setzen sei.

Des Höchsten Segen, der so sichtbar mit Euer ꝛc. ist, wird in noch reicherem Maße auf Euer ꝛc., auf Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus herabströmen; im heißesten innigsten Gebete erflehen ihn eine unglückliche Gattin, sechs Kinder, und sie flehen gewiß nicht vergebens.

In allertiefster Unterthänigkeit erstirbt

Euer ꝛc.

N. . . den

allerunterthänigst treugehorsamste
Adelheid N.

5.

Formular einer mittelbaren Eingabe.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste
Bitte des pensionirten Sergeanten
N. N. zu Würzburg.

Um allergnädigste Verleihung der am Landgerichte Würzburg l./M. erledigten Gerichtsdienersstelle.

Zum kgl. Ministerium des Innern.

Mit 3 Beilagen.

Dem sichern Vernehmen nach ist die Gerichtsdienersstelle am k. Landgericht l/M. durch Versetzung des bisherigen Dieners N. N. in Erledigung gekommen.

Ich wage es daher Euer Königliche Majestät allerunterthänigst treugehorsamst zu bitten, bei Besetzung dieser Stelle allergnädigste Rücksicht zu nehmen, weil ich

1)
2)
3)

Ich getröste mich daher der allergnädigsten Erhörung (Gewährung, Deferirung) meiner allersubmissesten Bitte, und ersterbe in allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät!

Würzburg den

allerunterthänigst treugehorsamster
N. N. pens. Sergeant.

Adresse

An
Seine Majestät den König von Bayern.

Zum k. Ministerium des Innern.

fr. München.

6.

Formular einer mittelbaren Eingabe um Anstellung.

(3 kr. Stampf.)

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamste
Bitte des Stadtgerichts-Diurnisten
Peter Sauer zu Straubing

um allergnädigste Verleihung einer kgl. Kreis- und Stadtgerichtsschreibersstelle.

Zum k. Justiz-Ministerium.

Mit einer Anlage.

In duplo.

Schon seit vollen 20 Jahren bin ich, der allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichnete, als Diurnist bei dem k. Stadtgericht R. verwendet, und habe mir seit dieser geraumen Zeit nicht nur die erforderliche Tüchtigkeit für die amtliche Wirksamkeit, sondern auch die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten stets erworben, was das allersubmissest angebogene Directorial-Zeugniß hinlänglich darthut. In Erwägung der seit 20 Jahren geleisteten Dienste, und meiner dabei erprobten Brauchbarkeit, glaube ich mich dem Throne Euer Königlichen Majestät nahen und sofort allerehrfurchtsvollst bitten zu dürfen:

Allerhöchstdieselben möchten geruhen, mir eine Stadtgerichts-Schreibersstelle zu verleihen, oder mir wenigstens bei dermalen nicht vorhandener Vacatur die Anwartschaft auf eine solche aus allerhöchster Gnade ertheilen zu lassen.

Ich ersterbe in allertiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät!

Straubing den . . .

allerunterthänigst treugehorsamster

7.

Formular: Gesuch wegen definitiver Anstellung eines Schullehrers.

Stetten, Landgerichts- und Districts-Schulinspectionsbezirk Gunzenhausen, am 3. April 1841.

Unterthänigst gehorsamste Bitte des provisorischen Schullehrers N. zu Stetten,

um gnädigste Bestätigung als definitiver Lehrer daselbst.

Mit 2 Beilagen.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Die k. Regierung geruhte am 20. Oktober 1838 den ehrfurchtsvollst Unterzeichneten als Schullehrer zu Stetten provisorisch aufzustellen, mit der gnädigsten Zusicherung, daß ihm, sobald er hinlängliche Proben von seinen Fähigkeiten und seiner guten Conduite abgelegt haben würde, die definitive Bestätigung als Lehrer ertheilt werden solle. Derselbe bittet nun unterthänigst gehorsamst um ein hohes definitives Bestätigungsreskript und wagt es, hiefür folgende Gründe anzuführen:

1) hat er sich während der zwei Jahre seiner provisorischen Ernennung nicht nur durch fleißiges Lesen guter pädagogischer Schriften fähiger zu machen gesucht, sondern er hat sich auch
2) bei der k. Distrikts-Schulinspektion Gunzenhausen einer besondern Prüfung unterworfen, worüber das Ergebniß die Anlage A enthält.
3) Hat er die ihm obliegenden Pflichten zur Zufriedenheit des k. Pfarramtes und der Gemeinde erfüllt, was die Anlage B genugsam darlegt.

In Erwägung dieser Gründe hofft er, daß seine unterthänigste Bitte in hohen Gnaden gewährt werden möchte.

Mit tiefster Ehrfurcht erharret
Der kgl. Regierung
unterthänigst gehorsamster
N., provisorischer Schullehrer.

S.

Gesuch bei einer Central-Stelle, die Zollpraxis betr.

Königliche General-Zolladministration!

Brückenau den 18. Febr. 1841.

Unterthänigst gehorsamste Bitte
des Kameralpraktikanten August
Kerl zu Brückenau,

um gnädigste Zulassung zur Zollpraxis.

Mit 2 Beilagen.

Nach höchstem Ausschreiben vom 12. Jenner 1837 ist denjenigen Individuen, welche sich das Universitäts-Absolutorium erworben und mehrere Jahre landgerichtlichen oder rentamtlicher Praxis gewidmet haben, die Zulassung zur Zollpraxis gestattet, so wie die Aussicht zu einer baldigen Anstellung im Zolldienst geöffnet.

Beabsichtigend mich dem Zolldienste zu widmen, übergebe ich

——1) das mir unterm 14. November 1827 an der Universität Würzburg als ꝛc. erworbene Absolutorium,

——2) das Zeugniß des kgl. Rentamts Römershag über 4jährige Kameralpraxis

unter der Bitte

mir die Erlaubniß zur Zollpraxis gnädigst zu ertheilen, und mich deshalb einem geschäftsvollen Hauptzollamte zuzutheilen.

Rücksichtlich meiner persönlichen Verhältnisse erlaube ich mir ehrerbietigst zu bemerken, daß ich am 14. October 1807 zu Rudern geboren, der Sohn des Landgerichtsactuars Kerl dortselbst und zur Zeit noch unverehelicht bin.

Der gnädigsten Gewährung meiner Bitte sowie der Rückgabe der anliegenden Originalzeugnisse entgegensehend, verharrt mit Ehrerbietung

der kgl. General-Zolladministration

unterthänigst gehorsamster

9.

Gesuch bei einem Hauptzollamt wegen Zollcredits.

Königliches Hauptzollamt!

M . . . 24. Dezember 1841.

Gehorsamste Bitte des
Tabaksfabrikanten Zaar
dahier,

um Bewilligung eines Zollcredits
von 80,000 fl. pro $18^{40}/_{41}$.

Nach den in der Anlage verzeichneten Zollquittungen habe ich im verflossenen Jahre die Summe von 80,000 fl. Eingangszoll für bezogene 4883 Centner rohe Tabaksblätter zur Amtscassa dahier bezahlt.

Mein Geschäft erfordert auch fürs künftige Jahr bedeutende Quantitäten rohen Materials, und ich wünsche mir daher für den Bezug derselben einen Zollcredit von 80,000 fl. ohne besondere Sicherheitsleistung geöffnet zu wissen.

An das königl. Hauptzollamt, als der zur Bewilligung dieses Zollcredits nach dem bekannt gemachten Creditregulative competenten Behörde stelle ich daher die gehorsamste Bitte:

mir einen Zollcredit von 80,000 fl. für den Bezug von rohen Tabaksblättern pro 1841 ohne besondere Sicherheitsleistung zu ertheilen, und zeichne

hochachtungsvollst

des k. Hauptzollamts

gehorsamer
Zaar, Tabaksfabrikant.

10.

Bittgesuch um ein Stipendium.

Wohllöblicher
Magistrat der königl. Stadt Nürnberg!

Erlangen, den 1. April 1841.

Gehorsamste Bitte des
Gymnasiasten Peter Carl
aus Nürnberg

um Verleihung eines
Stipendiums.

Bei der zu Ostern erfolgenden Verleihung des Moserischen Stipendiums von 50 fl. jährlich, bitte ich gehorsamst, mich aus folgenden Motiven vorzugsweise zu berücksichtigen:

1) Bin ich der Sohn ganz armer Eltern, was dem Wohllöblichen Magistrat aus andern Verhandlungen ohnehin bekannt ist;

2) habe ich bisher solche Fähigkeiten und solchen Fleiß an den Tag gelegt, daß ich meinen Rang immer im ersten Drittheile behauptete;

3) mehren sich mit den Jahren die Bedürfnisse;

4) soll ich in Erwerbung meines Unterhalts blos allein auf Privatunterrichts-Ertheilung beschränkt bleiben, so müßte nothwendig der Zweck der Studien, durch jene zeitraubende Nebenbeschäftigung darunter leiden;

5) glaube ich, seien meine bisher bewährten Sitten von der Art, daß nicht der geringste Tadel darauf ruht; endlich

6) habe ich noch niemals irgend eine Unterstützung in Anspruch genommen.

In Beziehung auf diese Motive, deren Wahrheit theils schon bekannt, theils durch anliegende zwei Zeugnisse bekräftiget wird, sehe ich der Bittgewährung entgegen, und verharre mit vollem Respekte

Des Stadtmagistrats

gehorsamster

Peter Carl, Gymnasiast.

11.

Bittschrift um Verlängerung der Frist zur Stellung eines Conscribirten.

Königliches Landgericht!

Fürstenfeldbruck den

Gehorsamste Bitte des Buch=
binders Wilhelm Roth,

seinen conscriptionspflichtigen
Sohn Robert Roth betr.

Mein Sohn Robert Roth befindet sich seit seinem 15ten Jahre in Genf, um daselbst die Handlung zu erlernen. Er ist im Jahre 18 . . geboren und gehört folglich unter die in diesem Jahre zur Conscription berufenen Jünglinge.

Da aber seine Lehrzeit noch nicht abgelaufen ist, und mir natürlicher Weise daran gelegen sein muß, daß er diese vollende, da ferner seine Reise hieher zu den Conscriptionsverhandlungen mir fast unerschwingliche Kosten verursachen würde, so stelle ich die gehorsamste Bitte:

entweder unmittelbar oder mittels Verwendung bei der höheren competenten Stelle meinem Sohne Robert Roth den Aufenthalt im Auslande noch auf zwei Jahre zu gestatten.

Ich beharre in schuldiger Verehrung

Des königlichen Landgerichts

gehorsamster
W. Roth.

12.

Bittschrift in gleichem Betreffe.

Bruck den

Gehorsamste Bitte des Tabaks=
fabrikanten August Gechter,

seinen conscriptionspflichtigen
Sohn August Wilhelm Gech=
ter betr.

Bekanntlich hat mein Sohn, der jetzt zur Conscription berufene Handlungscommis August Wilhelm Gechter die Erlaubniß erhalten, in Gent in Condition zu treten und er befindet sich seit drei Jahren dort.

Derselbe ist im vorigen Jahre schon von mir in Kenntniß gesetzt worden, daß er in diesem Jahre zur Conscription sich zu stellen habe, er versprach auch pünktlich einzutreffen, allein er hat bis heute, aus mir unbekannten Gründen, sein Versprechen nicht erfüllt.

Ich habe ihm heute geschrieben und ihn dringend zur schleunigsten Rückkehr aufgefordert; der beiliegende Postschein ergibt dieses.

Sobald ich Nachricht von meinem Sohne erhalten haben werde, werde ich mich beeilen, weitere Anzeige zu machen, die gegenwärtige aber möge dazu dienen, jeden etwa möglichen Nachtheil für meinen Sohn zu beseitigen.

Verehrungsvoll

Des königl. Landgerichts

gehorsamster
August Gechter.

13.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Bruck, königl. Landgerichts Erlangen,
den 4. August 1839.

Unterthänige Bitte des Tabaksfabrikanten Aug. Gechter

um gnädige Genehmigung, daß sein Sohn, der conscribirte August Wilhelm Gechter, gegen Caution in das Ausland reise.

Die Acten der Conscriptionsbehörde ergeben, daß mein Sohn August Wilhelm Gechter, der sich seit 3 Jahren in Gent, im Königreiche Belgien, aufhielt, wegen einer Seereise verhindert war, sich bei den Conscriptionsverhandlungen zu stellen, daß er später in sein Vaterland zurückkehrte, als widerspenstiger Militärpflichtiger zur Verantwortung gezogen, sofort zu achtjährigem Strafdienste an das Infanterieregiment N. abgeliefert wurde.

Die Untersuchung, welche die Sanitätskommission des gedachten k. Regiments mit dem Eingereihten anstellte, ergab,

daß er temporär dienstuntauglich sei, und das Gerücht sagt, der Erfolg bewährt es, daß auch die Ober-Sanitätskommission derselben Ansicht war, denn mein Sohn wurde von der Conscriptionsbehörde, dem k. Landgerichte Erlangen angewiesen, sich in einem Jahre wieder, zum Behufe einer neuen Untersuchung, zu stellen.

Die schwächliche Körperconstitution meines Sohnes, welche die Veranlassung zu dieser Verfügung war, wird sich in einem Jahre, hiefür sprechen alle Erscheinungen, nicht so bessern, daß er diensttauglich wird; sollte er es auch werden, so kann ihn dieser Umstand wohl nicht hindern, in der Zwischenzeit der ferneren Ausbildung im Auslande sich zu widmen.

Welche Fortschritte das Maschinenwesen in England und Belgien gemacht hat, ist der königlichen Regierung bekannt; sich mit demselben vollkommen vertraut zu machen, dasselbe nach seiner Rückkehr ins Vaterland in Anwendung zu bringen, war der hauptsächliche Zweck seines bisherigen Aufenthalts in Belgien, welcher überdieß Veranlassung gab zu Reisen nach England und Nordamerika.

Die Conscription unterbrach die Forschungen meines Sohnes, wozu er noch zwei Jahre bedurft hätte, und wenn er auch noch diese zwei Jahre von der Fortsetzung seiner Ausbildung zurückgehalten würde, so wäre dieses gewiß ein unersetzlicher Schaden für ihn.

Diesen unersetzlichen Schaden abzuwenden, erlaube ich mir, die königliche Regierung mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Vorstellung zu belästigen, und die unterthänige Bitte zu stellen:

> meinem Sohne August Wilhelm Gechter auf zwei Jahre die Rückkehr nach Belgien gegen Caution huldreich zu gestatten.

Der gnädigen Gewährung dieser ehrfurchtsvollen Bitte entgegensehend, besteht in tiefster Ehrfurcht

Der königlichen Regierung

unterthänig gehorsamster
August Gechter.

14.

Königliche Regierung ꝛc. wie so eben.

Bruck, k. Landgerichts Erlangen,
den 4. Sept. 1839.

Unterthänige Bitte des Tabaksfabrikanten August Gechter,

um gnädige Entschließung auf seine unterthänige Bitte vom 4. August 1839 um gnädige Genehmigung, daß sein Sohn, der Conscribirte August Wilhelm Gechter, gegen Caution in das Ausland reise.

Da auf meine ehrfurchtsvolle Bitte vom 4. August d. J. bis heute die ersehnte hohe Regierungs-Entschließung nicht erfolgt ist, mein Sohn aber nicht nur in meinem Hause nicht länger müßig bleiben kann, sondern auch in Gefahr steht, sein sehr vortheilhaftes Engagement in Gent zu verlieren, so wage ich, die ehrfurchtsvolle Bitte vom 4. August d. J. zu wiederholen und um baldige gnädige Entschließung hierauf devotest zu bitten.

In tiefster Ehrfurcht beharrend
Der kgl. Regierung
unterthänig gehorsamster
August Gechter.

15.

Unmittelbare Beschwerde bei Sr. Majestät dem Könige.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Beschwerde und Bitte des Tabaksfabrikanten August Gechter zu Bruck, k. Landgerichts Erlangen,

die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Reise ins Ausland an den untauglichen Conscribirten August Wilhelm Gechter von Bruck betr.

Mit 2 Beilagen.

Je mehr es der auf das Bestimmteste ausgesprochene allerhöchste Wille Euer ꝛc. ist, Industrie und Cultur, Handel

und Fabrikation mehr und mehr zu beleben, um so schmerzlicher ist es für einen getreuen Unterthanen Euer ꝛc., sich in seinen Bemühungen durch die Behörden gehemmt zu sehen. Wilhelm August Gechter, mein, des allerunterthänigst treugehorsamst Unterzeichneten Sohn, befand sich, mit Erlaubniß der competenten Behörde, in einer Condition in dem industriellen Gent; eine Seereise hinderte ihn an der pünktlichen Stellung bei den Conscriptionsverhandlungen, er wurde als Widerspenstiger eingereiht; nach der Einreihung ergab sich seine temporäre Untauglichkeit; er wurde einstweilen entlassen und angewiesen, sich in einem Jahre wieder zu stellen.

—— Laut der abschriftlich beiliegenden Vorstellung vom 4. August
Beil. 1 1839 stellte ich an Euer Königliche Majestät Regierung von Mittelfranken die Bitte, meinem Sohne die Rückkehr nach Belgien auf zwei Jahre, und zwar gegen Caution, zu gestatten. So dringend diese Sache ist, indem mein Sohn in Gefahr steht, ein sehr vortheilhaftes Engagement zu verlieren, die Zeit nutzlos dahin schwinden zu sehen, so konnte doch bisher weder ein Monitorium bei der kgl. Regierung von Mittelfranken, am 4ten Septb. abgegeben, noch eine Beschwerde bei Euer Königlichen Majestät Ministerium des Innern am 4. Oktbr. d. Js., wie das anliegende Retourrecipiß nachweist, eingelaufen, eine Entschließung bewirken, vier volle Monate sind abgelaufen, ohne daß diese Sache auch nur um einen Schritt vorwärts gerückt wäre.

—— Diese Umstände, das Dringende der Sache zwingen
Beil. 2 mich, mit gegenwärtiger ehrfurchtsvollster Beschwerde dem Throne Euer ꝛc. zu nahen; das Vorhaben meines Sohnes ist gewiß von den bedeutendsten, einflußreichsten Folgen auf das Fabrikwesen des Vaterlands, welches Allerhöchstdieselben auf alle mögliche Weise gehoben wissen wollen. Die größte Gefahr droht dem Unternehmer bei längerer Abwesenheit meines Sohnes aus Belgien; von der Gerechtigkeit Euer ꝛc., von Allerhöchstderselben Huld und Gnade darf ich mit aller Bestimmtheit hoffen, daß die allerunterthänigste Bitte

„Dem k. Ministerium des Innern, beziehungsweise der k. Regierung von Mittelfranken die schleunigste Erledigung dieser Sache gemessenst zu befehlen“

allergnädigste Erhörung vor dem Throne des Gerechtesten der Monarchen finden werde. In allertiefster Unterthänigkeit ersterbend

Euer ꝛc.

Bruck bei Erlangen den 4. Dezb. 1839.

allerunterthänigst treugehorsamster
August Gechter.

16.

Bitte um Entlassung eines Soldaten aus dem Heere.

An das k. Chevaurlegers-Regiment N.

Königliches Regiments-Commando!

Ehrfurchtsvolle Bitte des Gutsbesitzers Heinrich Heinz zu Westheim, k. Landger. Windsheim in Mittelfranken,

die Entlassung seines Sohnes, des Chevaurlegers Anton Heinz betreffend.

Mein ältester Sohn, Franz Heinz, Soldat im Infanterie-Regiment N., starb 1834 in Griechenland den Tod für seinen König und Herrn; mein zweiter Sohn wurde mir, — wie das anliegende Zeugniß ergibt, vor wenigen Wochen durch eine bösartige Krankheit entrissen, mein dritter und jetzt noch einziger Sohn Anton Heinz hat seit 2 Jahren die Ehre, in den Reihen des k. Chevaurlegers-Regiments N. zu dienen.

Durch den Tod meines zweiten Sohnes der in meinem vorgerückten Alter so nothwendigen Stütze beraubt, ist mir die Hülfe eines dritten Sohnes zum Betriebe meiner ausgedehnten, bedeutenden Oekonomie unentbehrlich.

Die Gesetze räumen dem einzigen Sohne eines Gutsbesitzers die Befreiung von der Militärpflicht ein, der Chevaurleger Anton Heinz ist jetzt mein einziger Sohn; daß er mir zum Betriebe meiner Oekonomie unentbehrlich ist, weist das anliegende Zeugniß der Gemeindeverwaltung nach.

Ich darf daher die alsbaldige Entlassung meines Sohnes, des erwähnten Anton Heinz, sowohl nach dem Gesetze, als von der Gewogenheit des königl. Regiments-Commando's erwarten, und stelle voll getroster Zuversicht die gehorsamste Bitte:

meinem Sohn Anton Heinz die Entlassung aus dem Heere alsbald geneigtest zu ertheilen.

Verehrungsvoll

Des königl. Regiments-Commando's

Westheim, k. Landger. Windsheim
in Mittelfranken, den 4. Sept. 1839.

gehorsamster
Heinrich Heinz.

17.

Beschwerde bei dem Kriegsministerium.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Beschwerde des Gutsbesitzers Heinrich Heinz zu Westheim, k. Landger. Windsheim in Mittelfranken,

die Entlassung seines Sohnes, des Chevaurlegers Anton Heinz, im Chevaurlegers-Regiment N., aus dem Heere betreffend.

Unterm 4. September v. J. habe ich, der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete die, in Abschrift beiliegende, die Entlassung meines Sohnes aus dem Militärdienste vollkommen begründende Vorstellung bei dem Commando des k. Infanterie-Regiments N. eingereicht, aber es war mir bisher nicht möglich, eine Entschließung hierauf zu erwirken; auch zweimalige Beschwerden, unterm 4. und 18. Oktober bei dem k. Divisions-Commando zu N. erhoben, blieben ohne allen Erfolg.

Ob so dem allerhöchsten Willen Euer ꝛc. entgegengehandelt, ob das Wohl eines alten Vaters so ganz unberücksichtigt bleiben dürfe, will ich nicht näher beleuchten, aber auffallend bleibt es gewiß, daß in einer ganz einfachen Sache innerhalb 4 Wochen eine Entschließung nicht zu erringen war.

Von der allgemein bekannten Gerechtigkeit Euer ꝛc. bin ich überzeugt, daß es nur der gegenwärtigen allerunterthänigsten Vorstellung bedarf, um eine so dringende Sache der ersehnten Erledigung schleunigst entgegen zu führen, und ich wage daher die ehrfurchtsvollste Bitte:

Euer ꝛc. wollen allergnädigst geruhen, die unverzügliche Entlassung meines Sohnes Anton Heinz aus dem Heere dem Divisions-Commando zu N., resp. dem k. Chevaurlegers-Regimente N., gemessenst zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbend

Euer ꝛc.

Westheim den 4. Jänner 1840.

allerunterthänigst treugehorsamster
Heinrich Heinz.

18.

Bitte eines Soldaten um seine Entlassung.

Königliches Compagnie-Commando!

An das Commando der ersten Schützen-Compagnie des k. Infanterieregiments N.

Blindheim, Landgerichts Höchstadt an der Donau, am 20. November 1840.

Der Soldat Anton Weil der ersten Schützen-Compagnie des Infanterie-Regiments N. bittet gehorsamst um seine Entlassung aus dem Militair-Dienste.

Seit dem 1. Mai d. Js. in beständigem Urlaub, verlor ich am 15. d. Mts. meinen Vater durch einen Sturz in der Scheune, und da ich dessen einziger Sohn bin, so bin ich auch die alleinige Stütze meiner Mutter bei ihrem Feldbau. Meine Mutter ist schwach und alt, bedarf meiner Unterstützung dringend nothwendig.

Ich bin daher berechtigt und gezwungen, um meine Entlassung aus dem Militairdienste gehorsamst zu bitten; ich lege zur Bewahrheitung meiner Angaben ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß der Gemeindeverwaltung bei und stelle die gehorsamste Bitte:

mir sobald wie nur möglich die Entlassung aus dem Heere mittels Abschied zu ertheilen.

Des k. Compagnie-Commandos

gehorsamster
Anton Weil.

19.

Königl. Compagnie-Commando!

An das Commando der 10. Compagnie k. des Infanterieregiments N.

Enheim, k. Landgerichts Uffenheim in Mittelfranken, den 6. Januar 1841.

Der Soldat Philipp Ullrich beschwert sich gehorsamst über den Feldwebel N. N. der 10. Compagnie des Inf.-Regim. N.

Anliegendender Brief des Feldwebels N. der 10. Compagnie des Inf.-Regim. N. befahl mir, innerhalb 3 Tagen von meinem Urlaub einzurücken, wenn ich nicht mit 5 fl. mich mit ihm abfinden und diese ihm senden wolle. Auf 6 Monate beurlaubt, woran erst 2 Monate abgelaufen sind, glaube ich nicht solchen Anforderungen Genüge leisten zu müßen, es liegt aber auch gegenwärtig außer meinen Kräften. Um jedoch gegen fernere Zumuthungrn und Bedingungen des Feldwebels N. gesichert zu sein, glaube ich mich zu der gegenwärtigen Anzeige berechtigt.

Des k. Compagnie-Commandos

gehorsamster
Philipp Ullrich.

20.

Bitte eines Offiziers um Urlaubsverlängerung.

Zeckernberg den
Der Lieutenant Anselm August Freiherr von Zeckernberg an das Commando der 8. Füselier-Compagnie des k. Infanterie-Regiments N.

Urlaubsverlängerung betr.

Der gehorsamst Unterzeichnete, mit 6 wöchigem Regimentsurlaube hier befindlich, ist durch den, am 3. dieses Monats eingetretenen Tod seines Vaters Anselm Freiherr von Zeckernberg in die Nothwendigkeit versetzt, nicht nur um

Urlaubsverlängerung auf weitere 6 Wochen, sondern auch um Ertheilung der Erlaubniß zu einer Reise in das Königreich Württemberg und besonders dessen Hauptstadt zu bitten.

Dringende Angelegenheiten, welche die persönliche Anwesenheit eines Familienglieds erfordern, sind hier wie dort zu arrangiren, und da in der Familie außer dem gehorsamst Unterzeichneten kein Individuum vorhanden ist, welches hiezu geeignet wäre, das Wohl der Familie aber von der glücklichen Beendigung dieser Angelegenheiten abhängt, so stellt der gehorsamst Unterzeichnete die Bitte, ihm seinen am letzten Tage dieses Monats zu Ende gehenden Urlaub auf weitere 6 Wochen zu verlängern und die Erlaubniß zu einer Reise in das Königreich Württemberg zu ertheilen.

Anselm August Freiherr von Zeckernberg,
Lieutenant im Inf.-Reg. N.

(Hat nach vorgeschriebenem Reglement sein Signalement beizulegen.)

21.

Bericht eines Gemeindevorstehers über eine Feuersbrunst.

Königliches Landgericht!

Gerolfingen den 10. März 1840.

Gehorsamster Bericht des Gemeindevorstehers N. daselbst,

den gestern im Hause des Schneiders N. ausgebrochenen 10 Gebäude in Asche legenden Brand betr.

Gestern Nachts zehn Uhr entstand, während alle Bewohner des Dorfs sich schon zur Ruhe begeben hatten, in dem Hause des Schneiders N. eine Feuersbrunst, welche ohngeachtet aller Löschversuche mit solcher Heftigkeit um sich griff, daß bis Mitternacht nicht blos das Haus des Schneiders N., sondern auch noch 9 andere Wohngebäude ein Raub der Flammen waren. Da erst gelang es, mit Hülfe der von den benachbarten Orten herbeigekommenen Löschmaschinen u. s. w. des Feuers Herr zu werden.

Indem dieses, für die hiesige Gemeinde sehr große Unglück hiermit pflichtschuldigst und schleunigst zur Kenntniß des k. Landgerichts gebracht wird, wird noch bemerkt, daß sich zwar das Gerücht, das Feuer sei durch boshafte Hand ge-

legt worden, allgemein verbreitet hat, daß aber etwas Näheres und Bestimmteres bisher nicht ermittelt werden konnte.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamster
N. Gemeindevorsteher.

22.

Bericht eines Magistrats III. Klasse, einen Mord betr.

Königliches Landgericht!

Burgbernheim den 19. April 1832.

Bericht
des Magistrats daselbst,
die Ermordung des Franz W.
betreffend.

Gestern Nachts 10 Uhr fand die Stillwache, durch einen angstvollen Hülferuf herbeigeführt, außerhalb des Marktes Burgbernheim gerade bei der ersten Biegung, welche die nach Windsheim führende Straße macht, den Franz W. in seinem Blute schwimmend. Derselbe konnte gegen die beiden Stillwächter Georg H. und Heinrich B. nur noch so viel äußern, daß die Gebrüder Wz. aus Burgbernheim ihm aufgepaßt und ihn so mißhandelt haben.

Auf die sogleich ihm gemachte Anzeige begab sich der gehorsamst unterzeichnete Bürgermeister augenblicklich an Ort und Stelle, fand dort den Franz W. dem Anscheine nach verschieden, ließ ihn aber dennoch zur Anstellung der Belebungs-Versuche auf das Rathhaus bringen, wo der herbeigeeilte Dr. B. in Verbindung mit dem Apotheker K. und dem Chirurgen J. die geeigneten Versuche anstellte, die jedoch ohne den geringsten Erfolg blieben.

Der gehorsamst unterzeichnete Bürgermeister fand auf der Stelle des Mords einen von Blut triefenden Dolch, welchen er dem k. Untersuchungsgerichte überliefern wird, und der nach den Aussagen verschiedener Personen dem ältern der Gebrüder Wz. gehören soll.

Der unterfertigte Magistratsvorstand verfügte sich sobald als möglich in die Wohnung der Gebrüder Wz., die er im

Bette liegend traf. Die vor dem Bette stehenden Stiefel waren aber noch ganz naß, und da nebstdem noch viele Umstände, besonders übler Ruf, rasende Eifersucht des alten Wz. gegen W. gegen die beiden Brüder sprechen, so ließ sie der Magistratsvorstand verhaften, und in zwei gesonderte Gefängnisse, wo ihnen jede Communication unmöglich ist, bringen.

Der Leichnam des Ermordeten befindet sich noch in dem Rathhause, jedoch so verwahrt, daß durchaus nichts an demselben vorgenommen werden kann.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamer Magistrat,
N. Bürgermeister.

23.

Bericht über einen Selbstmord.

Königliches Landgericht!

Schwebheim den 23. Juli 1841.

Bericht des Gemeindevorstehers N.

die Selbstentleibung des Georg N.
aus Schwebheim betr.

Als mir gestern Abends 7 Uhr die Anzeige durch einen Knaben gemacht wurde, daß sich Georg N. in seiner Scheune erhenkt habe, verfügte im mich sogleich dahin und fand den Georg N. an einem Stricke, befestigt an der Scheuneleiter, aufgeknüpft. Ich traf sogleich die Veranstaltung, daß der Strick abgeschnitten, Georg N. behutsam heruntergenommen wurde, und daß die geeigneten Wiederbelebungsversuche stattfanden. Diese waren jedoch erfolglos, und die Leiche wurde in einer Kammer des Hauses aufbewahrt, deren Schlüssel ich zu mir nahm.

Des k. Landgerichts

gehorsamster
N.

24.

Bericht über einen Diebstahl.

Königliches Landgericht!

Haundorf den 16. Sept. 1842.

Bericht des Gemeindevorstehers N.

den bei dem Bauern Kaspar W. von hier verübten Diebstahl betr.

Nach einer diesen Morgen um 5 Uhr gemachten Anzeige wurden dem Bauer Kaspar W. in der vergangenen Nacht 500 fl. an baarem Gelde entwendet. Die Diebe — die vorhandenen Fußtapfen zeigen, daß es deren zwei waren — setzten im Garten eine Leiter an, lösten aus dem Fenster der Küche im obern Stocke eine Scheibe, gelangten sofort in das obere Zimmer, brachen hier einen Wandschrank auf und entwendeten aus diesem die obenbemerkte, größtentheils in Kronenthalern bestehende Summe.

Hinsichtlich der Thäter hat man zur Zeit noch keine Muthmaßung, die Veranstaltungen sind getroffen, daß bis zu dem eintretenden Augenscheine von Seite des kgl. Untersuchungsgerichtes an den von dem Verbrechen und von den Thätern zurückgebliebenen Spuren nichts verändert werde.

Verehrungsvoll beharrt

Des k. Landgerichts

gehorsamster
N.

25.

Bericht eines Verwalters über die Ernte.

Königliche Damenstifts-Administration!

N. den 27. Juli 1842.

Bericht des Verwalters N.

die heurige Ernte betr.

Wie das beiliegende Verzeichniß der jetzigen Preise aller Getreidegattungen auf der hiesigen Schranne ergibt, haben diese eine Höhe erreicht, welche den Erwartungen entspricht. Die Ernte ist auf sämmtlichen, der gehorsamst unterzeichneten Verwaltung anvertrauten Gütern des königlichen Damenstifts in jeder Hinsicht eine ausgezeichnet gute zu nennen.

Was nun die Frage über die Verwerthung derselben betrifft, so erlaube ich mir, zunächst auf die Verhältnisse

Englands hinzuweisen. Die Noth ist dort fast bis aufs Ungeheuere gestiegen, der in Folge der mißrathenen Ernte herrschende Getreidmangel läßt mit aller Bestimmtheit erwarten, daß die Kornbill nicht zur Ausführung kommen, daß vielmehr die Noth des Volks eine freie Einfuhr des Getreids herbeiführen werde, in welchem Falle unsere Preise bedeutend steigen müssen.

Die gehorsamst unterzeichnete Verwaltung ist daher des Dafürhaltens, daß mit dem Verkaufe der Früchte noch einige Zeit und so lange gewartet werden dürfe, bis man mit höchster Wahrscheinlichkeit wird annehmen können, daß und wie sich die Sachen in England wenden.

Einer baldigen Weisung harrend besteht hochachtungsvoll

Der k. Damenstifts-Administration

gehorsamster
N.

26.

Bitte einer Gemeindeverwaltung um Genehmigung einer Darlehensaufnahme.

Königliches Landgericht!

N. den 20. Juni 1841.

Gehorsamster Bericht der Gemeindeverwaltung N.

die Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens von 10,000 fl. znm Behufe des Straßenbaues betr.

Die Gemeinde N., überzeugt von den Vortheilen, welche eine durch ihren Ort führende, die Frankfurt-Nürnberger und Frankfurt-Münchener Straße, mittelst einer Verkürzung von wenigstens 8 Stunden, dann letztere mit der großen sächsischen verbindende Chaussee der Gemeinde nothwendig bringen muß, hat den Bau dieser Straße beschlossen, und es ist hierüber unter Vorlage der Pläne besonderer Bericht erstattet worden. Die Kosten dieses Baues betragen 10,000 fl. und die Gemeindeglieder haben, wie das anliegende Protokoll zeigt, in ihrer nach §. 104 des revidirten Gemeindeedikts heute abgehaltenen Plenarversammlung einstimmig beschlossen, dieses Kapital durch Entnehmung eines $3\frac{1}{2}$ %, in zehnjährigen Raten abzutragenden Darlehens beizuschaffen.

Der beiliegende Gemeindeetat und der weiter beifolgende Schuldentilgungsplan ergeben zur Evidenz, daß es der Gemeinde ein Leichtes ist, in der angegebenen Weise dieses Kapital abzutragen, und eben deswegen unterliegt es auch keinem

Zweifel, daß die Darlehensentnehmung der geeignetste Weg ist, ohne Belästigung irgend eines Gemeindeglieds dieses für eine so kleine Gemeinde gewiß großartige Unternehmen durchzuführen.

Der Kapitalist N. zu N. ist nach der anliegenden Urkunde bereit, das ganze Kapital gegen 3½ % vorzuschießen, und es wird daher die ehrfurchtsvollste Bitte gestellt:

nach §. 103 und 123 des revidirten Gemeindeedikts die Genehmigung der k. Regierung zu dieser Darlehensaufnahme geneigtest zu erwirken.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamste

27.

Gutachten über eine Brücke.

Offizialsache.

Königliches Landgericht!

N. den 10. Juni 1842.

Gutachten des Maurermeisters Kaspar Hausmann zu N.

den Zustand der über den Schwarzachfluß bei O. führenden Brücke betr.

Zu Folge des verehrlichen Auftrags des k. Landgerichts vom 8. d. M. begab sich der gehorsamst Unterzeichnete gestern nach O., untersuchte die dort über den Schwarzachfluß führende Brücke genau und gibt nun über den Zustand derselben folgendes Gutachten ab:

Die aus 4 Bogen bestehende, steinerne Brücke ist nicht nur an den Bogenwölbungen sehr beschädigt, es ist vielmehr auch der mittlere Pfeiler bis in den Grund hinab sehr baufällig und der letzte Eisgang hat so bedeutende Quadersteine herausgewühlt, daß er jeden Augenblick den Einsturz um so mehr droht, als auch die beiden andern Pfeiler sehr schadhaft und die Widerlagen der Brücke in ganz ruinösem Zustande sind. Die Passage über diese Brücke ist sehr stark, besonders von schwerem Fuhrwerke, Güterwägen u. dgl., und es ist daher das größte Unglück zu befürchten.

Reparirt kann die Brücke nicht werden; es ist vielmehr erforderlich, daß dieselbe abgebrochen und von Grund auf neu gebaut werde.

In der Zwischenzeit bis zur Vollendung der neuen Brücke könnte unmittelbar ober derselben sehr gut eine hölzerne Nothbrücke, die auch für das schwerste Fuhrwerk geeignet wäre, angebracht, oder, wenn man dieses nicht will, eine Querfähre eingerichtet werden, was bei dem Wasserreichthum des Flusses und seinen flachen Ufern sehr leicht thunlich ist und zu welchem Behufe von dem Fährer zu N. eine Fähre gemiethet werden könnte.

— Unter Beifügung der Kostenanschläge für die Abtragung
— und die Erbauung der Brücke, dann der Errichtung einer
— Nothbrücke beharrt verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamer
Hausmann, Maurermeister.

28.

Eingabe bei einem Landgericht, bezüglich des vormundschaftlichen Erziehungs-Berichtes.

Königliches Landgericht Nürnberg!

Stein am 30. Sept. 1840.

In der Vormundschaftssache des Adam Bauer von Stein erstattet dessen Vormund N. den vorschriftsmäßigen Erziehungsbericht.

Mein Pflegbefohlener Adam Bauer von Stein tritt mit Ablauf des heurigen Schuljahres aus der Schule und will nunmehr das Schneiderhandwerk erlernen, wozu sich der Meister N., bei dem er bisher verpflegt wurde, gegen ein mäßiges Lehrgeld angeboten hat. Mit der bisherigen Wart und Verpflegung ꝛc. sind wir Beide, sowohl der Mündel, als ich, zufrieden, so daß sich auch noch weiters vom Meister N. erwarten läßt, daß Adam Bauer das Handwerk ordentlich erlerne. Ich bitte demnach gehorsamst um Terminsanberaumung bezüglich der Aufnahme des Lehrvertrags, in

welchem ich zugleich die fällige Vormundschaftsrechnung zur Abhör vorlegen werde. Respectsvoll besteht

Des k. Landgerichts

gehorsamster
Sauter, Vormund.

29.

Bericht einer Gemeindeverwaltung über die Abtragung eines baufälligen Thorthurmes, nebst Gutachten.

Königliches Landgericht!

N. den 20. Febr. 1842.

Bericht der Gemeindeverwaltung zu N.
die Abtragung des baufälligen Thurms am oberen Thore.
Mit 4 Beilagen.

— Nach dem anliegenden Gutachten des Maurermeisters N. befindet sich der Thurm am obern Thore unserer Stadt in einem so baufälligen Zustande, daß dessen Abtragung zur Verhütung von Unglücksfällen dringend nothwendig ist.

Dieser Thurm ist zwar viele hundert Jahre alt und viele geschichtliche Erinnerungen knüpfen sich an ihn; allein da er jetzt in einem gefahrdrohenden Zustande sich befindet, so bleibt nichts anderes übrig, als denselben abzubrechen.

Die Gemeinde ist gesonnen, an der Stelle desselben ein neues modernes Thor zu erbauen, welches zugleich zur Zierde des Städtchens gereichen wird und die gehorsamst unterzeichnete Gemeindeverwaltung bittet daher unter Vorlage eines Kostenanschlages über den Abbruch des Thurms, dann einer Zeichnung und eines Kostenanschlags für das neu zu erbauende Thor, um die gemäß allerhöchster Bestimmungen zu erholende Genehmigung zur Abtragung des fraglichen Thorthurmes.

Verehrungsvoll

Des k. Landgerichts

gehorsamste Gemeindeverwaltung.
N. Vorsteher.

30.

Gutachten.

Der Thurm am obern Thore zu N., durchaus massiv von Kalksteinen gebaut, ist in einem höchst schadhaften Zustande, besonders ist das Durchfahrtsgewölbe in ganz ruinösem Zustande und eine starke Erschütterung, z. B. das Durchfahren eines schwer beladenen Frachtwagens läßt befürchten, daß der ganze Thurm plötzlich zusammenstürze. Die seit mehreren Jahren vorgenommenen Reparaturen haben die Unmöglichkeit dargethan, durch solche die Gefahr zu beseitigen; da das Gewölbe zu weichen begonnen hat, bleibt nichts anderes als die Abtragung des Thurmes übrig, soll nicht das größte Unglück entstehen.

Dieses bezeugt nach vorgenommener, genauer Besichtigung und Untersuchung pflichtmäßig

N. den 20. Febr. 1842.

Franz N., Maurermeister.

31.

Vorstellung einer Kirchenverwaltung um unentgeldliche Verabfolgung des Holzes zum Kirchenbau.

Königliche Regierung von .....
Kammer der Finanzen!

N. den 29. März 1842.

Unterthänigste Vorstellung der protest. Kirchenverwaltung dahier,

die unentgeldliche Verabfolgung des zum Bau der neuen Kirche erforderlichen Holzes aus der Staatswaldung N. betr.

Die protestantische Gemeinde dahier mußte in Folge höherer Weisung ihre baufällige Kirche abtragen und steht nun im Begriffe, eine neue zu erbauen. Die höchsten Orts genehmigten Kostenanschläge betragen 8000 fl.; die allerhöchst bewilligte Collecte in den protestantischen Gemeinden des Königreichs warf die Summe von 637 fl. 31½ kr. ab, die disponiblen Fonds der Kirchenpflege betragen 2000 fl., es bleibt also immer noch ein höchst bedeutendes Deficit, welches auf die einzelnen Glieder der Kirchengemeinde zu repartiren ist.

Die Kirchengemeinde besteht größtentheils aus wenig bemittelten Personen, für die wenigen etwas Bemittelten wird der Kirchenbau zu einer unerträglichen Last, wenn ihr nicht von Seite der hohen k. Regierung eine Unterstützung dadurch zu Theil wird, daß ihr das zum Bau erforderliche Holz unentgeldlich aus der Staatswaldung N. verabfolgt wird.

Für die Gewährung dieser Holzabgabe sprechen noch besonders folgende Gründe des Rechts und der Billigkeit:

1) Die Gemeindeglieder zu N. befinden sich seit unfürdenklichen Zeiten in dem Besitze des Rechts, zu allen ihren Gebäuden, ohne Unterschied, das erforderliche Bauholz unentgeldlich aus der Staatswaldung N. zu ziehen.
2) Auch zum Bau des Pfarrhauses im Jahre 1797 und zum Bau des Schulhauses im Jahre 1805 wurde das gesammte Bauholz unentgeldlich aus dieser Staatswaldung abgegeben.
3) Als im Jahre 1815 auf der hiesigen katholischen Kirche ein neuer Glockenthurm erbaut wurde, erhielt die katholische Gemeinde das hierzu erforderliche Holz gleichfalls unentgeldlich aus der benannten Staatswaldung, und sonach dürfte der protestantischen Kirchengemeinde das gleiche Recht zustehen. Jedenfalls ist aber
4) Der Holzreichthum in der fraglichen Waldung so groß, daß die Abgabe des zur Erbauung einer kleinen Kirche erforderlichen Holzes von gar keinem Belange ist.

Wenn die hohe königliche Regierung dieses alles zu erwägen, besonders zu berücksichtigen geruht, daß durch die unentgeldliche Holzabgabe zum Kirchenbau einer armen Gemeinde eine schwere, drückende Last abgenommen werden wird, so darf sich auch die ehrfurchtsvollst unterzeichnete Kirchenverwaltung der frohen Zuversicht hingeben, daß die hohe königl. Regierung die unterthänigste Bitte:

der protestantischen Kirchengemeinde zu N. das zu ihrem Kirchenbau erforderliche Holz im Gesammtbetrage
— — zu — Kubikfuß oder — Stämmen aus der Staatswaldung N. unentgeldlich verabfolgen zu lassen

zu erhören gnädigst geruhen werde.

In tiefster Ehrfurcht beharrt

Der königl. Regierung

unterthänig gehorsame
protest. Kirchenverwaltung
N. Pfarrer.
N. } Pfleger.
N. }

32.

Beschwerde über einen Beamten.

Brunn den 1. Juni 1842.

Königliche Regierung von .....
Kammer des Innern!

Unterthänigste Beschwerde des
Peter Paul Fischer zu Brunn,
das ungesetzliche Verfahren des k.
Landrichters N. zu N. in der Sache
des Beschwerdeführers
gegen
den Herrn Grafen von J. wegen
Wildschaden,
hier besonders die Ablehnung
des k. Landgerichts N. betr.

Der Herr Graf von J. hält in seinen Waldungen einen außerordentlich starken Rehstand und seine Rehe vernichteten mir am 20. März d. J. die Saaten auf 6 Morgen Ackerland, an den Wald des Hrn. Grafen stoßend, fast gänzlich.

Ich machte auf der Stelle Anzeige bei dem königlichen Landrichter N. zu N., trug auf Erhebung des Schadens durch Sachverständige an und berechnete den Schadenersatz, welchen mir Graf von J. zu leisten, vorläufig auf 180 fl. rh. Der k. Landrichter versprach ungesäumtes Einschreiten, aber bis jetzt ist auch nicht ein Schritt noch geschehen.

Der k. Landrichter N. steht in sehr intimen Verhältnissen mit dem Grafen J., besucht dessen Jagden, speist öfters bei ihm, sie kommen fast täglich in Gesellschaft zusammen, und die bisherige Hinhaltung einer Sache, in welcher Alles auf unverzügliche Vornahme des Augenscheins ankam, zeugt deutlich für die Befangenheit und Parteilichkeit des k. Landgerichts-Vorstandes.

Unter solchen Umständen ist auch von den demselben untergeordneten Beamten, den k. Assessoren, kein Heil zu erwarten, sie stehen unter dem Einflusse des k. Landrichters, sind fast in demselben Verhältnisse mit dem Grafen J., in welchem der k. Landrichter steht.

Ich kenne kein Gesetz, welches den Landeigenthümer den Anmaßungen eines Jagdberechtigten schutzlos, rechtlos gegenüber stellt; wohl aber weiß ich, daß es der Wille des Gesetzes, der Wille Sr. Majestät des Königs ist, daß jeder

Staatsbürger in seinem Rechte, in seinem Eigenthume gegen Anmaßungen und Eingriffe Anderer geschützt werden soll.

Die Ernte naht und der Augenschein muß, wenn er auch jetzt nicht mehr so vollständig, wie früher, vorgenommen werden kann, unverzüglich statthaben, soll ich nicht mit einem vollkommen begründeten Anspruche außer dem Gesetze, schutzlos sein. Von dem k. Landgerichte zu N. ist unter den bemerkten Verhältnissen keine Unparteilichkeit zu erwarten, ich bin daher berechtigt, dasselbe abzulehnen, und die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

die Untersuchung und Aburtheilung dieser zum polizeilichen Ressort gehörenden Sache einem anderen benachbarten k. Landgerichte, z. B. dem k. Landgerichte N., gnädigst schleunig zu übertragen, diesem selbst aber die schleunigste Erledigung dieser Sache gemessenst zu befehlen.

In tiefster Ehrfurcht beharrt

Der k. Regierung

unterthänig gehorsamer
Peter Paul Fischer.

33.

Beschwerde bei dem Regierungspräsidium.

Brunn den 14. Juni 1842.

Hohes Präsidium
der königlichen Regierung von ....

Unterthänigste Bitte des Peter Paul Fischer, Gutsbesitzers zu Brunn

Betreff: wie oben.

Da auf meine unterm 1. d. M. der k. Regierung von ..... Kammer des Innern überreichte Beschwerde in nebenbemerktem Betreffe eine Entschließung der k. Regierung noch nicht erfolgt ist, die Sache aber immer dringender wird, so wage ich es, die Aufmerksamkeit des hohen k. Regierungs-Präsidiums auf diese Sache zu lenken und die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

das hohe Präsidium wolle geruhen, durch Aufforderung an den Referenten und die weiteren geeigneten

Maßregeln diese Sache zur alsbaldigen Erledigung gnädigst zu bringen.

Ehrfurchtsvollst beharrt
des hohen Präsidiums der k. Regierung
unterthänig gehorsamster
Peter Paul Fischer.

34.

N. den 1. März 1842.

Königliche Regierung von ....
Kammer des Innern!

Unterthänigste Beschwerde der Bürger Kaspar Stang, Joseph Fellenstein ꝛc. zu N.

über

den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt N.

die Nichtbeachtung der hinsichtlich eines Torfstiches und der Bohrversuche nach Steinkohlen gemachten Vorschläge betr.

Das fortwährende Steigen der Holzpreise, der wachsende Aufschwung der Gewerbe, die Einführung der Dampfschifffahrt und die Hoffnung auf eine Eisenbahn lenkte die Aufmerksamkeit der ehrfurchtsvollst Unterzeichneten auf die Herbeischaffung eines anderen, wohlfeileren Brennmaterials, auf Torf und Steinkohlen, und es gelang ihnen, unterstützt von einem eifrigen, umsichtigen Geologen, nicht nur ein fast zu Tage liegendes Torflager auf hiesiger Markung zu entdecken, vielmehr auch, wie die äußeren Erscheinungen fast bis zur Evidenz darthun, die noch wichtigere Entdeckung eines Steinkohlenlagers, gleichfalls innerhalb der Stadtmarkung von N., zu machen.

Nur der eifrigste, uneigennützigste Gemeinsinn konnte die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten bestimmen, diese Entdeckungen nicht zu ihrem eigenen Vortheile zu benützen, — was ihnen wohl ein Leichtes gewesen wäre — vielmehr dieselbe dem Besten der hiesigen, an Armen so reichen Gemeinde zu widmen. Sie machten daher sowohl dem Magistrate, als den Gemeindebevollmächtigten die gehörige Anzeige mit dem Antrage, den

Beschluß zu fassen, daß die Untersuchungen des Torf= und Steinkohlenlagers auf Kosten der Gemeinde vorgenommen und daß bei günstigem Resultate derselben der Betrieb des Torfstiches und der Steinkohlenwerke auf Kosten der Gemeinde erfolgen solle.

Das Vermögen der Stadtgemeinde ist bedeutend zu nennen, so bedeutend, daß die Bohrversuche und die Kosten der ersten Anlage des Torfstiches und der Steinkohlenwerke in gar keinen Betracht, besonders dann kommen können, wenn man den immensen Vortheil im Auge behält, welcher der Gemeinde nothwendiger Weise durch den Betrieb in ganz kurzer Zeit erwachsen muß.

So klar dieses Alles von uns dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten dargelegt worden ist, so haben doch beide, gemäß ihrer stets beurkundeten Indolenz, bisher keinen Beschluß gefaßt, und es sind alle Anzeichen vorhanden, daß sich in kurzer Zeit ein unternehmender Mann durch Lösung eines Schurfscheines die Vortheile aneignen werde, welche die Stadtgemeinde jetzt mit geringem Opfer erwerben könnte.

Da alle unsere Mahnungen den Magistrat und die Bevollmächtigten aus ihrer Lethargie nicht erwecken konnten, so sehen wir uns veranlaßt, die Sache zur Kenntniß der kgl. Regierung zu bringen und die Bitte zu stellen:

den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten zu einem dem Wohle der Gemeinde entsprechenden Beschlusse in dieser Sache zu veranlassen.

Ehrfurchtsvoll beharren

Der k. Regierung

unterthänig gehorsamste
Kaspar Stang.
Joseph Fellenstein.

35.

Gehorsamstes Promemoria.

Der Unterzeichnete hat vor bereits vier Wochen dem Magistrate der Stadt Schweinfurt einen ausführlichen, bis ins kleinste Detail gehenden Plan über die Anlegung einer Eisenbahn von Bamberg über Schweinfurt nach Frankfurt a. M., so wie eine ausführliche Deduction über die Vortheile überreicht, welche eine solche Eisenbahn für ganz Deutschland, besonders aber für Franken, und am allermeisten für Schwein=

furt haben würde. Es wurde zugleich an den Magistrat das Ansinnen gestellt, bei der Ausführung dieses Unternehmens auf Privatkosten sich an die Spitze zu stellen und die geeigneten Schritte zu thun, damit eine Actiengesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung sich bilde.

Der Magistrat hat dieses Projekt, meines Wissens wenigstens, bisher keiner Aufmerksamkeit gewürdigt. Ich erlaube mir daher, das verehrliche Collegium der Gemeindebevollmächtigten auf diesen Gegenstand, der von der höchsten Wichtigkeit, vorzüglich in der gegenwärtigen, zu dergleichen Unternehmungen so geeigneten Zeit ist, aufmerksam zu machen, fest überzeugt, daß dem Scharfblicke dieses verehrlichen Collegiums die hohe Wichtigkeit der Sache nicht entgehen, daß der demselben innewohnende, rege Gemeinsinn es anspornen werde, das wieder einzubringen, was der Magistrat bisher versäumt hat.

Da ich von den Plänen und Deduktionen kein Concept besitze, so muß ich das verehrliche Collegium bitten, die Pläne und Deduktionen dem Magistrate abzuverlangen und diese dann der Berathung zu Grund zu legen; der so rege Eifer der Herrn Gemeindebevollmächtigten bürgt mir dafür, daß sie die Wichtigkeit der Sache erkennen, diese daher mit aller Energie betrieben werden.

N. N.

36.

Gehorsamstes Promemoria des Matthäus K. zu H.

— Das hiermit übergebene pfarramtliche Zeugniß liefert den Nachweis, daß mein Vater Kaspar K. zu H. 6 Kinder zeugte. Unter diesen befindet sich ein Sohn Namens Michael K.

Dieser Michael K. ist zu Surinam kinderlos gestorben und sein Vermögen steht bei der neuen Waisen-Curatel-Kammer der Kolonie Surinam. Wegen dieses Vermögens soll vor mehreren Jahren, als ich noch in der Fremde war, ein Aufruf an die Erben des Michael K. erlassen worden sein, der mir aber nicht zu Gesicht kam.

Von den 6 Kindern meines Vaters sind ich und Agnes K. die allein noch lebenden; denn, wie die hiermit vorgelegten Todtenscheine ergeben, starb:

— Georg Adam K., ledigen Standes, 1812.
— Barbara K., ledig, 1810.
— Christian K., ledig, 1808.
— Michael K. starb in Surinam und
— Franz K. starb in Tückelhausen.

Letzterer hinterließ Kinder. Diese Kinder und ich sind die alleinigen Erben des Michael K., weil Agnes K., verehelichte Sch., keine vollbürtige Schwester des Erblassers Michael K. ist.

Letztere, so wie die Kinder des Franz K. thaten zwar schon früher Schritte, um in den Besitz der Erbschaft zu gelangen, sie ließen aber später die Sache unbetrieben und auch jetzt schließen sich die Kinder des Franz K. meinem Gesuche nicht an.

— Nach dem hiermit vorgelegten Armuthszeugnisse bin ich nicht im Stande, Gerichtskosten zu bezahlen, oder durch einen Anwalt meine Ansprüche verfolgen zu lassen. Ich habe die Hälfte der Verlassenschaft des Michael K. in Anspruch zu nehmen und stelle daher die Bitte:

mich zum Armenrechte zu belassen und auf diplomatischem Wege die Aushändigung dieser mir gebührenden Hälfte der Verlassenschaft meines Bruders Michael K. an mich zu bewirken.

37.

Gehorsamstes Promemoria

an

den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg,

den Bergbau bei Kahl betr.

Im Jahre 1816 wurde durch den, um das allgemeine Beste hochverdienten Freih. v. Gumppenberg, dermalen Oberbergcommissär für Würzburg und Aschaffenburg, die Anregung zur Wiederaufnahme des durch einen unseligen Proceß auflässig gewordenen Bergbaues bei Kahl und Huckelheim gegeben, und oberhalb erstgenannten Ortes mit einem Stollen, dem Schlüssel der Gebirge, die theilweise Aufschließung des in jener Gegend sich niederschlagenden bituminösen Mergelschiefers (Kupferschiefers) schon in jenem Jahre begonnen. Die durch diesen Versuchsbau gewonnenen Resultate gewährten die Ueberzeugung, daß das Kupferschieferflötz nicht allein in einer be-

deutenden Mächtigkeit vorhanden, sondern auch hinlänglich reich an Fahlerzen und Bleiglanz sei, um einen für jene höchst arme Gegend durch einen ausgedehnteren Betrieb des Bergbaues wohlthätigen und erfolgreichen Erwerbszweig zu begründen.

Hauptsächlich wohl aus diesem Grunde und nicht einer niedrigen Finanzspekulation wegen betrieb Frhr. v. Gumppenberg das einmal angefangene Werk mit allem Eifer; seine, der k. General-Bergwerks-Administration wegen Erbauung einer Beamtenwohnung und eines Waschwerkes gemachten Vorschläge wurden alsbald zur Ausführung gebracht, und auch ein eigener Betriebsbeamter nach Kahl gesetzt. Allein schon dieser scheint nicht der Mann gewesen zu sein, der vermöge seiner Kenntnisse und Liebe zur Sache erforderlich gewesen wäre, um dieses, namentlich wegen Aufbereitung der Erze allerdings etwas complicirte Unternehmen in den gehörigen Schwung bringen zu können, und so kam es denn, daß dasselbe, kaum begonnen, schon in den ersten Jahren wieder ins Stocken gerieth. Eine aus tüchtigen Sachverständigen von der k. General-Bergwerks-Administration nach Kahl zur nähern Prüfung und Untersuchung beorderte Kommission entschied sich zur Fortsetzung des Bergbaues, ein neuer junger Beamte sollte demselben von nun an vorstehen und auch die Schmelzversuche beginnen. Letztere entsprachen, in Folge der durch ersteren aufgeschlossenen und gewonnenen reicheren Erzanbrüche, vollkommen seinem Erwarten, und es war somit hergestellt, daß die Kosten des Betriebs durch eine technisch-richtige Behandlung und einen streng ökonomischen Haushalt durch das Ausprägen an Schwarzkupfer (silberhaltiges Kupfer) gedeckt würden. Es war aber nur noch zu ermitteln, ob auch auf eine lange Reihe von Jahren der Bergbau fortbestehen werde, um wegen vortheilhafterer Einrichtungen schon bestehender Maschinen (zum Pochen und Waschen der Erze) und theilweiser Errichtung neuer, sowie wegen Erbauung der nöthigen Gebäude nicht überflüssige Kosten zu verursachen. Diese Frage wurde mittels 16, im Jahre 1829 an verschiedenen und von einander bedeutend entlegenen Punkten niedergestoßener Bohrlöcher vollkommen gelöst, indem, mit Ausnahme einiger beim Abbohren verunglückter, das Kupferschieferflötz, obwohl, und was in der Natur der Sache begründet ist, an den verschiedenen Orten nicht gleich mächtig und reich, jedoch überall 2—3, ja sogar 5 Fuß stark getroffen wurde. Ob nun gleich diese glänzenden Resultate die Ausrichtung und Gewinnung

des Kupferschiefers an einigen Stellen zugleich hätten zur Folge haben sollen, so wurden doch jene untersuchten Punkte gar nicht weiter beachtet, dieselben vielmehr unbegreiflicher Weise als blose Nester bezeichnet. Die Gründe, welche den Betriebsbeamten zu einer solchen Ansicht bestimmen konnten, wird kein mit dem Bergbau und dem geognostischen Verhalten eines Flötzes nur einigermaßen vertrauter Bergmann einsehen, und man wird anzunehmen gezwungen, daß dieses boshafter oder doch unbedachter Weise geschehen sei. Aus eben dieser Ursache kam auch das Schmelzwesen immer mehr herunter, denn glaubwürdigen Personen und den Aussagen der beiden Kupferschmelzer zufolge wurden bei einem guten Gang des Schmelzofens von dem Beamten immer so überflüssige, nur ungeeignete Versuche mit Zusätzen gemacht, daß damit Alles verdorben werden mußte und ein großer Theil des Kupfers in die Schlacken überging, die jetzt noch die Aussagen jener Leute beurkunden.

Die Behauptungen, es trete das bituminöse Mergelschieferflötz an der westlichen Seite des Spessarts größtentheils nesterweise auf, dasselbe sei zu arm an Erzen, wegen übermäßigen Zudrangs der Grubenwässer sei das Erz schwierig zu gewinnen, das Kupfer nehme immer mehr im Preise ab ꝛc., veranlaßten denn endlich die General-Bergwerk- und Salinen-Administration, dem Andringen des Beamten wegen Auflösung des Werkes nachzugeben, die Arbeiten wurden eingestellt und dadurch viele Menschen, welche sich durch den Bergbau sehr gut nährten, da der Lohn unmäßig hoch war, dem größten Elend ausgesetzt.

Die Wohn- und Betriebsgebäude, die Maschinen, die Grundstücke und die Inventarsgegenstände wurden bereits einer zweimaligen, öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, sie sind aber alle, ein einziges Gebäude ausgenommen, auf welches der Taxwerth geboten, und welches abgegeben wurde, gegenwärtig noch im Besitze des Aerars. Die Maschinen, größtentheils aus Eisen und tauglichem Holz bestehend, erreichten zwar bei der Versteigerung die Taxe, diese war aber so niedrig, daß sie kaum den 10. Theil der Ankaufskosten betrug. Und nun, da die Gebäude ausgeleert sind, werden sie wohl noch öfteren Verkäufen fruchtlos ausgesetzt werden.

Als Beleg der Behauptung, daß das Aufgeben dieses Werkes ungeeignet gewesen, möge noch die Bemerkung dienen, daß sich der Fabriksbesitzer und Forstmeister Dr. Müller zu Damm vor einigen Jahren entschlossen hat, die Kobaltzeche „Segen

Gottes" bei Huckelheim wieder zu öffnen. Die Arbeiten, welche in dem Aufziehen eines alten Schachtes und theilweiser Aufsäuberung des obern Stollens bestanden, deßhalb auch nur sehr geringe Kosten verursachten, lieferten bald den Beweis, daß auch jene Grube nicht wegen Mangels an Erzen, sondern allein wegen des Eingangs schon erwähnten Prozesses, von den frühern Gewerken, H. Grafen von Schönborn, verlassen worden war. Die Erzanbrüche des "Segen Gottes" werden dem gegenwärtigen Besitzer bei einem rüstigen Betrieb auf eine lange Reihe von Jahren großen Nutzen bringen, was ihm und den sich mit Bergarbeit beschäftigenden armen Menschen recht wohl zu gönnen ist. Unverzeihlich ist es aber dem mehrmals angezogenen Beamten, daß er auch diese alte Kobaltgrube gänzlich unberücksichtigt ließ, in den Händen des Staats würde der "Segen Gottes" sicher zu einem wahren Segen der jeder Erwerbsquelle entblösten dortigen Bewohner geworden sein.

Möchten diese Bemerkungen des versammelten Landraths einsichtsvolle Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuwenden, einem Gegenstande, welcher nicht nur für die armen Bewohner der erwähnten Gegend, auch für die vaterländische Industrie ꝛc. von der höchsten Wichtigkeit ist. Möchten diese Bemerkungen den hochverehrlichen Landrath veranlassen, dieses Gewerks Wiederbetrieb der königl. Staatsregierung dringend an das Herz zu legen, oder doch wenigstens zu bewirken, daß, wenn der Staat den Betrieb nicht vortheilhaft genug hält, derselbe der Gesellschaft überlassen werde, welche sich hiefür gebildet, nach der abschriftlich anliegenden Vorstellung an die k. General-Bergwerks-Administration, um die darin bezeichneten Erleichterungen, namentlich Erlaß des Zehenten, gebeten, aber mehrfacher Erinnerungen ungeachtet eine Entschließung noch nicht erhalten hat.

E. A. W.

38.

Danksagungs-Adresse an Seine Majestät den König unmittelbar.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigste Dankadresse
der Gemeinde W., k. Landgerichts N. in Mittelfranken.

Euer Königlichen Majestät segensreiches Walten, welches alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfaßt, hat auch

uns, der allerunterthänigst, treugehorsamst unterzeichneten Gemeinde, einen neuen Beweis Allerhöchstihrer väterlichen Huld und Gnade dadurch gegeben, daß die Augsburg-Nürnberger Eisenbahn nicht nur über unsern Ort geleitet, daß dieser vielmehr auch zu einer Station bestimmt wurde.

Eingedenk des unermeßlichen Vortheils, welcher hieraus unserer Gemeinde erwächst, können wir dem Drange unseres Herzens, vor dem allerhöchsten Throne Euer ꝛc. die Gefühle unseres innigsten, heißgefühlten Dankes niederzulegen, nicht widerstehen. In den fernsten Zeiten wird die Erinnerung an diese Wohlthat Euer ꝛc. in den Herzen unserer Nachkommen leben, wie wir werden sie in Treue und Anhänglichkeit an Euer ꝛc. und Allerhöchstdero Allerdurchlauchtigstes Haus wetteifern, jeden Augenblick bereit, diese Treue mit ihrem Blute, mit ihrem Tode zu besiegeln.

Geruhen Euer ꝛc. diese Worte des ehrfurchtsvollsten, allerunterthänigsten Dankes in Allerhöchstihrer Huld und Gnade mit jener väterlichen Liebe aufzunehmen, welche alle Schritte Euer ꝛc. bezeichnet!

In allertiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamste

39.

Glückwünschungsadresse an den König unmittelbar.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allerunterthänigster Glückwunsch
der Stadt N.

Treu in Freud und Leid, treu bis in den Tod! war des Bayern Wahlspruch in jeder Zeit. Es ist auch unser Wahlspruch, von den Vätern ererbt, mit der Muttermilch eingesogen! Was Euer ꝛc. und Allerhöchstihr Allerdurchlauchtigstes Haus berührt, das berührt auch uns. Daher schlagen unsere Herzen höher und freudiger, voll jenes unbegrenzten Enthusiasmus, jener unbegrenzten Treue, Ergebenheit und Hingebung, die der Bayer so oft bewährte, sie schlagen höher und freudiger bei dem freudvollen Ereignisse, welches eine neue Bürgschaft für den Glanz und den Ruhm Allerhöchstihres Thrones ist.

Die Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des . . . ist es, welche aller Bayern Herz mit Freude, mit Jubel erfüllt, die allen als ein Zeichen dauernden Glücks erscheint, jenes Glücks, welches Euer ꝛc. segensreiche Regierung über Bayerns Gauen verbreitet hat.

Geruhen Euer ꝛc. mit dem Drange des freudeerfüllten Herzens es allergnädigst zu entschuldigen, wenn wir uns jetzt dem allerhöchsten Throne Euer ꝛc. nahen, um unsere innige Theilnahme, unsere unaussprechliche Freude über dieses glückliche Ereigniß vor Euer ꝛc. auszusprechen, und hiermit den aus des Herzens tiefstem, innerstem Grunde stammenden Wunsch zu verbinden, daß Euer ꝛc. noch viele, viele Jahre Allerhöchstihrem treuen Volke erhalten werden möchten, daß dieses freudige Ereigniß das Glück Euer ꝛc. und Allerhöchstihres Allerdurchlauchtigsten Hauses vermehren, mit den herrlichsten Blüthen schmücken, daß kein Unfall, kein widriges Ereigniß die Tage Euer ꝛc. trüben möge, diese unschätzbaren Tage, stets und immer nur dem Wohle und dem Glücke Allerhöchstihres treuen Volkes gewidmet.

In den Gesinnungen der unverbrüchlichsten Treue und Ergebenheit, der allertiefsten Unterthänigkeit ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamst

40.

Eine dergleichen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wenn es die, in allertiefster Ehrfurcht Unterzeichneten drängt, die Gefühle ihres Herzens, welche dieses bei dem freudigen Ereignisse durchglüht, vor dem Throne Euer ꝛc. auszusprechen, wenn sie es wagen, mit gegenwärtiger ehrfurchtsvollster Zuschrift Euer ꝛc. zu nahen, so möge sie die unbegrenzte treue Liebe, welche wie aller Bayern, so auch unsere Herzen erfüllt, huldreichste Entschuldigung finden lassen.

Euer ꝛc. liebendes Vaterherz ist mit Wonne erfüllt ob der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des . . . Diese Wonne theilt das treue Volk Euer ꝛc. Jubel und Freude herrscht durch alle Gauen des Vaterlands. Möge dieses Ereigniß segensreich für Euer, ꝛc. für Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus, für das Vaterland, für das treue Volk sein,

dessen Geschick unauflöslich an den glorreichen Stamm der Schyren geknüpft ist. Mögen Euer ꝛc. noch viele, viele Jahre in diesem freudigen Ereignisse, in vielen folgenden einen Theil des Lohnes für die unendliche Liebe finden, mit welcher Allerhöchstdieselben Ihr treues Volk stets umfingen, beglückten. Möge des Himmels reichster Segen fort und fort herabfließen auf das theuere Haus des geliebten Vaters des Vaterlands, dessen unabläßiges Bestreben nur das Glück und das Wohl seines Volkes, dessen rastlosem Wirken das Glück und der Segen zu danken ist, der über alle Gauen unseres schönen Vaterlandes waltet. Geruhen Euer ꝛc. diese, dem Innersten der in Liebe und Treue unwandelbar erglühenden Herzen entstammenden Gesinnungen mit gewohnter Gnade und Liebe hinzunehmen, und die Versicherungen zu genehmigen, daß wir, jeden Augenblick bereit, Gut und Blut für Euer ꝛc., für Allerhöchstihr Allerdurchlauchtigstes Haus zu opfern, in tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

41.

An einen mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc. von Corporationen seines Fürstenthums.

Durchlauchtigster ꝛc.

Daß Euer ꝛc. so innig liebendes Vaterherz durch die Geburt eines Prinzen, den Erben Ihrer Länder, beglückt worden, hat auch uns mit der innigsten Freude, mit Wonne erfüllt. Seit dem grauesten Alterthum theilten unsere Voreltern treu mit Höchstihrem Durchlauchtigsten Hause jedes Geschick, Freud und Leid; diese Treue werden wir und unsere spätesten Nachkommen bewahren, denn ein unauflösliches Band, das Band der innigsten, treuesten Liebe verbindet Euer ꝛc. und Ihr Haus mit Ihrem getreuen Lande, welches seinen Wohlstand, sein Glück dem segensreichen Wirken Euer ꝛc., Ihren Durchlauchtigsten Ahnen verdanket. Unsere heißen Gebete für das Wohl Euer ꝛc. Durchlauchtigstes Haus und den Neugebornen steigen zu dem Ewigen empor! Möge er Euer ꝛc. mit all' dem Segen lohnen, den wir für Sie erflehen, möge Er Sie mit dem reichsten Glücke lohnen, möge Er Sie uns noch viele, viele Jahre, zum Heil und zum Segen Ihres Landes erhalten. Geruhen Euer ꝛc. uns ferner Ihre beglückende

Liebe zu schenken, und die Ausdrücke der tiefsten Verehrung, unbegrenzter Liebe und Dankbarkeit zu genehmigen, worin ersterben

Euer ꝛc.

42.

Adresse an einen abtretenden Regierungspräsidenten.

Hochgeborner ꝛc.

Den Schmerz auszusprechen, der unsere Seelen jetzt erfüllt, da Sie, Hochgeborner ꝛc. von uns scheiden, dazu fehlen uns Worte. Zu segensreich war Ihr Wirken in unserm Kreise, als daß wir so schnell den Gedanken sollten fassen können, Sie diesem Wirken entrückt, uns verwaist, eines liebenden Vaters beraubt zu sehen. Ja, wie ein liebender Vater unter seinen geliebten und liebenden Kindern standen Euer ꝛc. in unserer Mitte; wer sich Ihnen nahte, der schied begeistert, getröstet, aufgerichtet, ermuntert von Ihnen; wo Hülfe möglich war, da sandten sie gewiß Euer ꝛc. Kein Nothleidender ist, der nicht in Ihnen einen Vater, einen treuen Rathgeber, einen Helfer gefunden hätte.

Euer ꝛc. scheiden aus unserer Mitte, aber in unserm dankerfüllten Herzen wird die Erinnerung an einen Mann fortleben, der mit solch' unermüdlichem Eifer, mit solch' rastloser Thätigkeit, mit solcher Humanität, mit solch' väterlicher Liebe, die ihm übertragenen schweren Pflichten übte, für seine Untergebenen wie ein liebender Vater sorgte.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der unbegrenzten, der innigsten Dankbarkeit, welche fort und fort in uns leben, auf unsere Nachkommen forterben wird; erhalten Sie auch in der Ferne Ihre Huld und Gewogenheit uns allen, die wir in tiefster Ehrfurcht beharren

Euer ꝛc.

N. den

gehorsamste Bürger der Stadt N.

43.

An einen Pfarrer bei Verleihung der Decoration des Ludwigsordens.

Hochwürdiger ꝛc.

Fünfzig Jahre sind es heute, seit Sie, Hochwürdiger ꝛc. Ihr segenreiches Wirken in dieser Gemeinde begonnen haben! Unseres

allergnädigsten Königs Majestät schmückt Ihre Brust mit dem Ehrenzeichen, gestiftet für 50 treue Dienstesjahre, und wir, Ihre Kinder, freuen uns mit Ihnen ob dieser Auszeichnung, ob dieser königlichen Huld.

Aber noch mehr, noch inniger freuen wir uns darüber, Euer ꝛc. heute noch so rüstig, so thätig, so voll des heiligen Eifers, so voll christlicher Liebe und Demuth zu sehen, wie vor 50 Jahren. Können sich auch die wenigsten unter uns jener Zeit erinnern, wir kennen sie doch aus den dankerfüllten Reden unserer Eltern. Und den Meisten unter uns standen Sie, Hochwürdiger ꝛc. von der Wiege an, so Vielen unserer Gemeinde bis zur Bahre, als Vater, treuer Freund zur Seite, Ihre segensreiche Hand gab uns allen am Traualtare die göttliche Weihe des Bundes unserer Herzen, was an Freude, was an schwerem Leide an Einem von uns vorüberging, das trugen Sie treulich mit ihm, in den Tagen des Glücks, wie in den Tagen des Unglücks Derselbe, unwandelbar, liebreich, felsenfest im Glauben, im Vertraueu auf Gott. Ja, wer so, wie Sie, fortwährend Liebe säete, der muß auch Liebe ernten! Darum schlagen Ihnen unsere Herzen mit solcher Liebe, mit solcher Verehrung, mit solcher Dankbarkeit entgegen, daß wir nicht Worte finden können, unsere Gefühle so auszusprechen, wie wir es wünschen.

Möge denn dieses Zeichen königlicher Huld und Anerkennung noch viele, viele Jahre diese treue Brust schmücken, diese Brust, in der das beste, das edelste, das liebevollste Herz schlägt. Möchte Ihr segenreiches Wirken uns noch viele, viele Jahre beglücken, möchten Sie uns noch viele, viele Jahre als Vater, treuer Freund, als eifriger sorgsamer Hirte zur Seite stehen, möchten Sie in diesen Worten einen, obwohl nur schwachen Beweis finden, mit welcher Dankbarkeit, mit welcher Liebe und Verehrung Ihnen Ihre Gemeinde Ihr segenreiches Wirken zu lohnen sich bestrebt, obwohl hier von Lohnen keine Rede sein kann, da dieses, ein Werk der Unmöglichkeit für Menschen, nur Gott anheimgestellt bleiben muß.

Geruhen Euer ꝛc. die Beilage als ein Zeichen der innigen Verehrung und Liebe Ihrer Kinder hinzunehmen, diesen aber Ihre Liebe, Ihr segenreiches Wirken so zuzuwenden, wie Sie es bisher zu unserer aller Heil in einem Leben gethan haben, das fleckenlos und rein wie keines mehr, nur den Geist jener frommen Liebe athmete, die Er, der Heiland der Welt, uns lehrte.

In den Gesinnungen der innigsten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamste Mittglieder der Gemeinde.

44.

Condolenz-Adresse an den König.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wir in allertiefster Ehrfurcht unterzeichnete Mitglieder der Stadtgemeinde nahen uns Euer ꝛc., um Allerhöchstdenselben wegen des alle Herzen mit Trauer erfüllenden Ereignisses, welches Euer ꝛc. liebendes Vaterherz und Allerdurchlauchtigstes Haus betroffen, unsern tiefsten Schmerz auszusprechen. Groß und gerecht ist der Schmerz, welcher Euer ꝛc. liebendes Herz erfüllt; mit Ihnen empfindet das ganze Vaterland, Allerhöchstderen ganzes treues Volk das Schmerzliche, die Größe dieses Verlustes und die tiefste Trauer erfüllt die Euer ꝛc. Scepter untergebenen Länder. Indem wir die Gefühle des tiefsten Schmerzes, des innigsten, tiefgefühlten Beileids zu den Stufen des Throns Euer ꝛc. niederlegen, flehen wir in heißem Gebete zu dem Ewigen, daß er Euer ꝛc. und Allerhöchstderselben Allerdurchlauchtigstes Haus in seinen heiligen Schutz nehmen, vor jedem weitern Unfalle gnädigst bewahren, Euer ꝛc. aber Ihrem treuen Volke noch viele, viele Jahre erhalten wolle, auf daß Allerhöchstdieselben die Früchte Ihrer segensreichen Regierung immer herrlicher erblühen sehen.
In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamster

45.

Desgleichen an einen mediatisirten Fürsten von den Gemeinden des Fürstenthums.

Durchlauchtigster ꝛc.

Seit Jahrhunderten theilt dieses Land mit Ihrem erhabenen Hause, seinem Fürstenhause, Freude und Leid; so viele Stürme auch vorübergegangen, fest standen Fürst und Land, innig vereint, also stehen sie noch! Schmerzlichst hat uns, die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten, die Kunde von dem plötzlichen Dahinscheiden des geliebten Erbprinzen, der Freude und des Stolzes seiner Eltern, der Wonne des Landes, ergriffen, und wir sind dem doppelten Schmerze verfallen, dem Schmerze ob des Verlusts des geliebten Dahingeschiedenen, dem Schmerze ob der tiefen Wunde, die das Geschick dem liebenden Vaterherz Euer ꝛc. geschlagen. Der Schmerz Euer ꝛc. bei solch einem Verluste ist gerecht, aber Gott möge

Ihnen Kraft geben, dieses Unglück mit Standhaftigkeit zu ertragen; er möge Sie erinnern, daß Ihr Leben nicht Ihnen allein, auch Ihrer Familie, Ihrem Lande gehört; daß wir, Ihre liebenden Kinder, auch Theil an dem Vaterherzen haben, das uns Alle so oft schon durch seine Liebe beglückte. Daß Gott Euer ꝛc. Ihr Unglück mit Ergebung ertragen lasse, Sie und Ihr Durchlauchtigstes Haus vor jedem Unfalle schütze, Euer ꝛc. noch recht lange, lange Ihren getreuen Unterthanen zum Heile erhalten möge, darum flehen wir ihn im heißen, im brünstigen Gebete an. Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der treuesten Liebe und Ergebenheit, worin stets beharren

Euer ꝛc.

unterthänigst.

46.

Vorschlag, die Gewinnung von Torf und Steinkohlen betreffend.

Hochgeehrte Mitbürger!

Die täglich sich mehrenden Klagen über das Steigen der Holzpreise und die hiedurch nothwendig herbeigeführte Noth des ärmern Theils unserer Mitbürger machen es jedem zur Pflicht, auf Abwendung dieser Noth Bedacht zu nehmen. Dieses schon lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein anderes Brennmaterial, auf Torf und Steinkohlen. Die Rücksicht auf Letztere wird aber auch noch besonders angeregt durch die Fortschritte der Industrie und vorzüglich der Mechanik. Die auf dem ... Strome ins Leben getretene Dampfschifffahrt, die Anlegung von Eisenbahnen, die in nicht ferner Aussicht, so hoffen wir wenigstens, auch für unsere Gegenden steht, sind ein mächtiger Sporn, das zum Betriebe dieser, zum Betriebe so vieler Fabriken unumgänglich nothwendige Material, die Steinkohlen, die wir aus der Ferne jetzt beziehen müssen, bei uns aufzufinden. Die Formation der unsere Thäler umschließenden Gebirge gibt nach dem Urtheile bewährter Sachverständiger die Hoffnung, daß in denselben Steinkohlen gefunden werden, und die einzelnen, nach den Lehren der Geologie untrüglichen, äußern Erscheinungen, verbunden mit dem, was an verschiedenen Stellen aus dem Schooße der Erde bereits zu Tag gefördert worden, geben, wenn nicht die Gewißheit, doch wenigstens die höchste Wahrscheinlichkeit, daß reichhaltige Steinkohlen-Flötze vorhanden sind.

Der Unterzeichnete hat in Verbindung mit einem Geologen die Gegend genau durchforscht, und hiebei drei Stellen gefunden,

welche wegen ihrer Nähe bei hiesiger Stadt für diese von höchster Bedeutung sind, weil sie die untrüglichen, äußeren Merkmale darbieten, daß ein mächtiges Steinkohlenlager unter ihnen verborgen sei.

Diese drei Stellen bezeichne ich, so weit es mir erlaubt sein kann, in folgender Art:

1) Die erste und wichtigste Stelle ist, die Anhöhe bei St., nächst und fast unmittelbar an dem ..... Strome. Der verhärtete, thonige Kohlenschiefer liegt an mehreren Stellen auf die bezeichnendste Weise zu Tage, und überdies findet sich hier die wellenförmige Formation, welche fast immer ein untrügliches Zeichen eines Steinkohlenlagers ist. Diese Stelle ist wegen der Nähe des schiffbaren Flusses wegen aller ihrer Erscheinungen der meisten Aufmerksamkeit werth.

2) Die zweite Stelle, an dem andern Ufer des Flusses gelegen, eine halbe Stunde von diesem, eine Stunde von der ersten entfernt, bietet als Kennzeichen Kohlensandstein und thonigen Eisenstein dar. Würde hier ein Stollen angelegt, so könnte dieser weiterhin gegen St. mit einem Schachte, und dieser mittelst eines Kanals mit dem Flusse verbunden werden, was den Transport sehr erleichterte und durchaus keine Schwierigkeiten hat.

3) Die dritte Stelle, drei Stunden von der letztern und, gleich den beiden vorhergehenden, ... Stunden von unserer Stadt entfernt, bietet als äußeres Merkmal den Schieferthon und in einer weitern Lage Grauwacke dar. Die Bebauung wäre hier blos mittelst Stollen möglich, der Transport des gewonnen Materials ist, weil ein schiffbarer Fluß mangelt, schwieriger.

Ein Torflager ist ohne den mindesten Zweifel bei O. zu finden, die in einer zu veranstaltenden Versammlung vorzulegenden Proben werden die Ueberzeugung hievon unwiderlegbar feststellen.

Es wird nicht nothwendig sein, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes noch weitläufiger auseinander zu setzen, diese ist ja in Tagblättern und andern Schriften hinlänglich festgestellt, durch die von der k. Regierung u. s. w. ausgesetzten Prämien und Unterstützungen zur Genüge anerkannt.

Es handelt sich also blos um die ersten Schritte zur Realisirung eines hochwichtigen Unternehmens, und zu diesem Endschlage ich die Bildung eines Vereines vor und entwerfe für diesen vorläufig und unmaßgeblich folgende Statuten:

§. 1. Der Zweck des Vereines ist: Auffindung von Torf- und Steinkohlenlagern.

§. 2. Der Verein bildet sich aus den mittels Unterzeichnung beigetretenen Mitgliedern, welche nach dem Betrage der zu zeichnenden Aktien Stimmrecht haben. Eine Aktie = einer Stimme.

§. 3. Der Verein macht sich verbindlich, die zum Behufe der Auffindung und Untersuchung der Torf- und Steinkohlenlager erforderlichen Kosten mittels Aktien aufzubringen.

§. 4. Die Kosten des Versuchs eines Torfstichs werden auf 50 fl. angeschlagen.

§. 5. Die Kosten der Bohrversuche auf Steinkohlen werden auf 1000 fl. angeschlagen.

§. 6. Die Höhe der Aktien bemißt sich also nach der Menge der Theilnehmer.

§. 7. Die Mitglieder des gegenwärtigen Vereins werden auch ausschließend zu dem Betriebe des Gewerks berechtigt sein, es wäre denn, daß in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Beitritt neuer Aktionäre beschlossen würde.

§. 8. Zur Leitung der Bohrversuche, zur Lösung des Schurfscheins ꝛc. ernennt der Verein 3 Mitglieder eines Verwaltungsraths aus der Zahl der Aktionäre. Derselbe ist berechtigt und verpflichtet, die Bohr- und Stichversuche mit der größten Genauigkeit und Umsicht vorzunehmen und sofort in einer Plenarversammlung Rapport hierüber zu erstatten.

§. 9. Nach Beendigung der Bohr- und Stichversuche übergibt der Verwaltungsrath einer Plenarversammlung der Aktionäre in einem schriftlichen Rapporte, unter Darlegung der Proben, das Resultat der Versuche und die Versammlung wird sofort durch Stimmenmehrheit beschließen, ob die Versuche als befriedigend zu betrachten, ob das Gewerk zu beginnen sei oder nicht, und wenn, in welcher Ausdehnung.

§. 10. Sollte der Beschluß gegen das Beginnen des Gewerks sein, so ist der Verein als aufgelöst zu betrachten, die Materialien werden öffentlich versteigert und der Erlös nach dem Aktienbetrage unter die Aktionäre vertheilt; die im Schurfschein enthaltene Befugniß geht aber dann allein auf den Unterzeichneten über.

§. 11. Für den Fall des Beginnens wird vorläufig und jetzt schon bestimmt, daß Gewinn und Verlust nach der Aktie vertheilt werden, daß die weitern Aktien nach dem Beschlusse der Mehrheit der Versammlung sich reguliren und daß die ferner nothwendig werdenden Statuten von dieser entworfen werden.

§ 12. Zu jeder Plenarversammlung des gegenwärtigen Vereins ist spezielle Ladung der Aktionäre mittels eines von dem Verwaltungsrathe auszufertigenden Umlaufschreibens erforderlich.

§. 13. Wer also geladen bei einer Plenarversammlung nicht

erscheint, von dem wird angenommen, er trete dem Beschlusse der Mehrheit der Versammlung oder, wenn Stimmengleichheit obwaltet, dem dem Unternehmen günstigen Beschlusse bei.

§. 14. Nicht blos dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, eine Plenarversammlung zusammen zu rufen; der Verwaltungsrath ist vielmehr verpflichtet, auf den Wunsch dreier Aktionäre wenigstens eine Plenarversammlung zu berufen.

§. 15. In den Plenarversammlungen führt der Präsident des Verwaltungsraths, welchen dieser aus sich zu wählen hat, den Vorsitz und leitet die Verhandlung, deren Hauptresultate durch einen zu wählenden Sekretär niedergeschrieben werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich nun, seine hochgeehrten Mitbürger zur Theilnahme an diesem Unternehmen einzuladen und diejenigen Herren, welche Lust tragen, demselben beizutreten, zu ersuchen, sich am

26. d. Mts. Mittags 3 Uhr

in dem Saale des Gasthauses zum . . . dahier einzufinden, um als Verein sich zu constituiren, und sofort die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

N. d. August 1842.

F. G.

47.

Vorschlag, die Verbesserung der Feuerlöschanstalten betreffend.

Verehrte Mitbürger!

Durch das schreckliche Brandunglück Hamburgs, durch viele andere gleichartige Unglücksfälle der neuesten Zeit veranlaßt, hat Herr Stadtrath Baumgärtner zu Leipzig in dem dortigen Tagblatte Vorschläge über Feuerlöschanstalten niedergelegt, welche alle Beherzigung verdienen. Derselbe sagt unter anderm:

„Die große Nutzbarkeit des Instituts der Pompiers hat, neben der außerordentlichen Uebung dieser, Jahr aus Jahr ein militärisch exerzirten Feuerlöscher und ihrer Bekanntschaft mit der Gefahr, ihren Grund hauptsächlich in deren steter Gegenwart (Präsenz) und dadurch ermögligter augenblicklicher Hilfe. Dieses Institut, welches zugleich als polizeiliche Gewalt verwendet wird, ist jedenfalls der höchste Punkt von Ausbildung feuerpolizeilicher Maßregeln, aber es ist wegen der dadurch beanspruchten großen Kosten blos großen und reichen Städten gegeben, derartige Institute besitzen zu können. Denen, welche sich über das Pompierwesen in seiner ganzen Ausdehnung unterrichten wollen, empfehle ich das

in Paris erschienene Werk: „Nouveau manuel des sapeurs-pompiers, ou l'art de prévenir et d'arrêter les incendies, contenant la description des machines en usage contre les incendies, l'ordre du service, les exercices pour la manoeuvre de pompes etc. avec beaucoup de planches. Par M. Joly, Capitaine des Sapeurs-Pompiers. Nouvelle Edition par le Chevalier Paulin, commandant du corps des pompiers à Paris. Da, wo an die Begründung eines wirklichen Pompierskorps nicht zu denken ist, läßt sich durch die Besetzung von Spritzen durch Leute, die anderweitig im städtischen Dienst beschäftigt und stets anwesend sind, ein nützliches Surrogat gewinnen. In Leipzig hat der Rath durch die Besetzung einer Spritze mit Sänftenträgern seit langer Zeit den Nutzen der fortwährenden Anwesenheit von geübten Feuerlöschern herbeigeführt, und es hat diese Maßregel in allen Fällen die günstigsten Erfolge gehabt. Die neueste Zeit hat uns durch die erfolgte Anwendung des Dampfes bei den Löschmaschinen eine so mächtige Waffe gegen die Entfesselung jenes wohlthätigen Elements in die Hand gegeben, daß da, wo man diese Waffe besitzt, eine Garantie gegen großes Unheil wirklich vorhanden ist. Wer die Macht des Dampfes kennt, wird keinen Augenblick zweifeln, daß dieselbe auf eine so einfache Mechanik, wie die einer Spritze, mit dem größten Erfolg in Anwendung gebracht werden kann, und es ist kaum zu begreifen, wie hie und da noch Mißtrauen gegen die Dampfspritzen herrschen kann. Der Umstand, daß die Heizung einer Dampfspritze eine geraume Zeit erfordert, bevor diese in Wirkung zu treten vermag, bestimmt diese Maschinen dazu, als zuverlässige Reserve zu dienen, im Falle eine Feuersbrunst überhand zu nehmen droht. Vermöge der großen Kraft, die sie im Ausgusse äußern, welche der Art sein soll, daß ihr Strahl Mauern umwirft, und der unglaublichen Wassermasse, welche sie schleudern, muß eine solche Spritze bei einem schon außergewöhnlich starken Brande von unbezweifeltem Erfolge sein. Wir hören von allen Seiten, daß im Allgemeinen die Ausdehnung fast aller größern Städte, mit der Vermehrung der Bevölkerung, an Häuserzahl und Flächenraum bedeutend gewonnen hat. Obschon man nun voraussetzen dürfte, daß unter denjenigen Communalbedürfnissen, welche in gleichem Maße deßhalb erweitert werden mußten, die Feuerlöschanstalten mit inbegriffen wären, so bestehen dieselben doch an den meisten Orten noch so, wie sie bei der geringern Ausdehnung von den Vorältern als ausreichend bemessen worden waren. Wo nun jene gewonnene größere Entwickelung der Ortschaft stattfindet, ist eine durchgreifende Revision der Feuerlöschgeräthe an und für sich nothwendig,

welche, wenn die alte Norm nicht mehr als hinreichend, und das bestehende Feuergeräthe nicht durchgängig zweckentsprechend befunden wird, zur Anschaffung neuer Geräthschaften, namentlich Schlauch- und resp. Rohrspritzen, führen wird. Diese aber in der größten Vollkommenheit, allen Fortschritten der Maschinenbaukunde angemessen, anzukaufen, ist gewiß unerläßlich. Die englischen Feuerspritzen erfordern bei einer geringern Größe und dennoch größeren Wirksamkeit wegen der gänzlichen Verschiedenheit ihrer Construction eine nicht unbeträchtlich geringere Mannschaft und Kraftäußerung zu ihrer Bedienung, als die unsrigen; unschätzbare Vortheile in den Augenblicken der Gefahr, besonders da, wo die Straßen schmal, die Häuser hoch, und die Mannschaften bei andauernden Bränden nicht unerschöpflich sind. An solchen Orten, wo bereits eine oder mehrere Spritzen durch ein Corps besetzt sind, welches fortwährend anwesend ist, wird es der verbesserte Bau neuer Löschmaschinen möglich machen, mit derselben Mannschaft mehr Spritzen besetzen zu können, als vorher, und dadurch der große Vortheil schleuniger Hülfe, für welche, als die beste, kein Opfer gescheut werden darf, besonders vermehrt werden. Der Dienst der Pompiers in Bezug auf das Feuerlöschen (ihre eigentliche Bestimmung) ist ein ganz militärischer, er erfordert ein sorgfältiges Exercitium, wird auf das Commandowort und nach dem Tempo geübt, in etwas dem Exercitium beim groben Geschütze gleichend. Derselbe ist ein ehrenvoller: denn er fordert persönlichen Muth, Todesverachtung, und hat seine Opfer so gut als der Felddienst. Warum wird dieser dem Lande im Frieden wahrhaft nützende Dienst den stehenden Heeren nicht angemuthet? Welchen Nutzen könnte es stiften, wenn eine Compagnie in jedem Regimente für diesen Dienst eingeübt würde; wie viele geübte und thatkräftige Feuerlöscher würden nicht durch die Beurlaubten und besonders Verabschiedeten nach allen Orten hin vertheilt werden? Dieses ist ein erst hingeworfener Gedanke, für dessen Ausbildung sich Andere finden mögen."

Diese so durchaus praktischen Bemerkungen geben dem Unterzeichneten Veranlassung, die Aufmerksamkeit seiner verehrten Herren Mitbürger auf die Löschanstalten unserer Stadt zu lenken. Wir haben vor noch nicht langer Zeit Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen, daß diese noch Vieles zu wünschen übrig lassen; es wurde besonders bei dem letzten Brande die Mangelhaftigkeit der Bedienung der Löschmaschinen, die zu geringe Anzahl der Maschinen selbst und namentlich vollkommen brauchbarer erkannt und der Wunsch ausgesprochen, daß eine Revision der sgn. Feuerordnung alsbald erfolgen möchte.

Wir sind um ein Jahr vorgerückt, alles Uebrige ist noch im alten Zustande; die Väter unserer Stadt deliberiren und deliberiren und — lassen es beim Alten.

Es ist aber diese Ergänzung der obwaltenden Mängel ein dringendes Bedürfniß, wobei das Wohl der ganzen Stadt in Frage steht. Unverkennbar ist die Bemerkung Hrn. Baumgärtners, in jedem Regimente eine Compagnie zum Pompierdienste zu verwenden, aller Aufmerksamkeit werth. Haben wir nicht so oft schon, mitten im tiefsten Frieden, in der größten Ruhe der Länder, die traurige Bemerkung machen müssen, daß unsere Söhne, die zum Schutze des Vaterlands die Waffen tragen, zum Schutze des väterlichen Herdes nichts thun dürfen; daß sie mit Sack und Pack im Kasernenhofe oder sonst wo aufgestellt, müßige Zuschauer eines Brandes sein müssen, während gerade sie gewiß unter die Thätigsten, Brauchbarsten, Muthvollsten bei der Löschung des Brandes zu rechnen gewesen wären.

Die Intention des Unterzeichneten geht dahin, daß sich meine verehrten Mitbürger mit mir vereinigen möchten, in einer Petition unsern hochweisen Magistrat und unsere hochedlen Herren Gemeindebevollmächtigten zu bitten:

1) die Löschmaschinen unserer Stadt um wenigstens zwei zu vermehren, und zwar durch solche, wie sie nach den neuesten Erfindungen und Fortschritten in England unser Mitbürger Hr. N. N. fertigt;
2) die Feuerlöschordnung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, und
3) allerhöchsten Orts die Bitte zu stellen, daß genehmigt werde, daß eine Compagnie des hiesigen Infanterieregiments zum Pompierdienste eingeübt und beständig präsent gehalten werde, mit gehöriger Entschädigung von Seite der Stadtgemeinde.

Diejenigen Herren, welche sich dieser Petition anschließen wollen, belieben dieses durch ihre Namensunterschrift zu beurkunden.

N. d..

N. N.

48.

Protokolle

werden gewöhnlich halbbrüchig geschrieben; auf die linke Seite werden die anwesenden, beurkundenden Personen verzeichnet, auf die rechte Seite kommt der eigentliche Inhalt. Zuerst wird rechts

Ort, Tag, Jahr und, wenn es darauf anzukommen hat, Stunde und Minute bemerkt; dann werden die Personen, deren Angabe niederzuschreiben ist, nach Alter, Stand, Gewerbe, Religion, Wohnort bezeichnet, und hierauf folgt die Veranlassung des Protokolls und dieser die aufzunehmende Sache. Den Schluß macht die Bemerkung, daß das Protokoll der anwesenden Person vorgelesen, und daß es von ihr genehmigt und unterzeichnet worden sei. Der Erklärende unterschreibt oder unterzeichnet das Protokoll und in letzterem Falle beurkundet diese Unterzeichnung der Protokollführer durch den zu den Kreuzen oder sonstigen Zeichen gemachten Zusatz: „Handzeichen des N. N."

Um Klarheit und Deutlichkeit in ein Protokoll zu bringen, ist erforderlich, daß man den zu Vernehmenden über die zu erklärende Sache überhört, ehe man zu schreiben beginnt. Man läßt sich die Sache erzählen, sucht durch Fragen dieselbe möglichst klar zu machen, und darf besonders bei Personen, welche eine schlechte Erzählungsgabe haben, die Geduld nie verlieren, weil man durch Ungeduld dergleichen Personen verwirrter macht, oft ganz außer aller Fassung bringt. Nachdem man sich mit aller Bestimmtheit von dem überzeugt hat, was die Person zu sagen hat, schreitet man zur Niederschreibung desselben, wobei man natürlich nur das Wesentliche, nicht aber Sachen aufnimmt, die von gar keinem Bezuge sind.

Ein Protokoll muß Jedermann, auch den beschränkten Köpfen, leicht faßlich sein, daher darf es keine lange Perioden enthalten, es muß vielmehr Alles in kurze Sätze fassen. Ausgestrichen, radirt, abgeändert darf nichts werden, und wenn der Vernommene bei dem Vor- oder Durchlesen des Akts Bemerkungen macht, welche das Niedergeschriebene ergänzen oder abändern, so muß dieses als Fortsetzung des Protokolls bemerkt werden. Die Aussage des Vernommenen muß so viel möglich in dessen eigenen Worten niedergeschrieben, der Erzählende muß stets in der ersten Person sprechend gehalten werden.

49.

Erstes Formular.

Gegenwärtige:
Der Gemeindevorsteher N.
Der Gemeindeschreiber N.

Geschehen M... den 20. Juni 1842.
Vormittags 9 Uhr.

Der seit längerer Zeit krank darniederliegende Israelit Marx Fernberger von hier hatte durch seine Gattin diesen

Morgen nach 8 Uhr dem Gemeindevorsteher wissen lassen, daß sich derselbe nebst dem Gemeindeschreiber unverzüglich zu ihm begeben solle, indem er eine wichtige Erklärung abzugeben habe und dem Tode nahe sei.

Die Nebengenannten verfügten sich schleunigst in die Wohnung des Marx Fernberger, trafen diesen in seinem, im Erdgeschoße des Hauses befindlichen Wohnzimmer, im Bette liegend, dem Ansehen nach sehr krank, jedoch, wie die mit ihm angestellte Unterredung ergab, bei vollkommenen Geistes-kräften. Im Zimmer befand sich außer dem Marx Fernberger nur noch dessen Gattin, Güdel Fernberger. Auf Befragen, ob Fernberger den Gemeindevorsteher und den Gemeindeschreiber habe rufen lassen und was er zu erklären habe, gab er eine bejahende Antwort, fügte bei, daß seine Gattin Alles mit anhören könne und solle, und trug hierauf vor:

Am 6. Juli 1838 wurde in dem Walde zwischen G. und B., am sogenannten Judenkreuze, der Jude Abraham B. von H. . . ermordet, und zwar mittels eines Messerstiches durch das Herz und mittels zweier Stiche in den Nacken. Er war seines Geldes und des größten Theils seiner Kleider beraubt, und des Mordes wurde der Taglöhner F. von N. angeklagt. Dieser wurde auch für schuldig erkannt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Seit dem 8. Februar 1840 befindet er sich als Kettensträfling zu K... Er ist aber ganz unschuldiger Weise verurtheilt. Ich und mein Knecht, der jetzt in Nordamerika befindliche Samuel Roßkopf, wußten, daß der Jude Abraham B. am besagten Tage mit vielem Gelde versehen nach B. gehen würde, um dort von dem Bauern H. B. Papiere, welche dieser ererbt, einzuhandeln. Mein Knecht und ich legten uns bei dem Judenkreuze in Hinterhalt; es mochte Morgens 9 Uhr sein, als der Jude Abraham B. ganz allein des Wegs daher kam; mein Knecht sprang aus dem Gebüsche, versetzte ihm zwei Messerstiche in den Nacken, daß er lautlos zu Boden sank; ich eilte herbei und gab ihm, da ich noch Lebenszeichen an ihm zu bemerken glaubte, mit meinem Messer den Stich in das Herz. Wir schnitten ihm den Geldgurt vom Leibe, zogen ihm Rock, Weste und Beinkleider aus und begaben uns eiligst mit unserm Raube in das Gebüsch zurück. Wir waren noch mit der Theilung des Geldes, welches in 3000 fl. größtentheils Friedrichsd'or bestand, beschäftigt, als wir hörten, daß sich ein Mensch nahe. Wir sahen durch das Gebüsch den Tag-

löhner F. von N. kommen, der, wie sein Gewehr zeigte, dem Wilddiebstahle nachging. Er betrachtete eine Zeit lang die Leiche, ohne ein Wort zu sprechen, und eilte dann fort. Nun verließen auch wir unsern Versteck, gingen nach G., machten unsere Geschäfte und, da mein Knecht auf den Einfall gekommen war, wo möglich auf den Taglöhner F. die Schuld des Mordes zu schieben, nach N. in F...s Wohnung, um diesem eine Kuh abzukaufen. Es war Niemand in der Wohnung des F., als dessen zwei Kinder, ein Mädchen von 7 und ein Knabe von 3 Jahren. Während ich mich mit dem Mädchen unterhielt, schlich sich mein Knecht auf den Boden des Hauses, verbarg dort unter dem Stroh die Kleider des Ermordeten; ich legte, ohne daß es das Kind bemerkte, zwei von den Goldstücken des Ermordeten, in ein von dessen Hand beschriebenes Stückchen Papier gewickelt, auf einen Schrank hinauf, und so verließen wir F...s Wohnung, gingen noch in andere Häuser, erkundigten uns nach F., erhielten aber zur Antwort, der komme in der Regel vor Nachts nicht von seiner Arbeit im Walde nach Hause. Wir gingen nach G. zurück, trafen in dem dortigen Löwenwirthshause den Metzger R. von M., unterhielten uns mit ihm und brachen mit ihm, da es Abend wurde, zu gleicher Zeit auf. Der nächste Weg nach M. und hierher führt von G. über B. und durch den Wald zwischen beiden Orten, und wir erklärten, daß wir uns, weil der Metzger R. bei uns sei, nicht fürchteten, durch den Wald zu gehen, obgleich es schon Abend geworden. Als wir in den Wald eintraten und um die erste Ecke bogen, schlug der Hund des Metzgers R. an und sprang in das Gebüsch. Der Metzger sprang ihm nach und fand dort den Taglöhner F. Was macht Ihr da? fragte der Metzger den Taglöhner; dieser war sichtbar erschrocken und stotterte: Ich habe mich, weil es gar zu heiß war und weil ich Nasenbluten bekommen hatte, da herein gelegt und bin eingeschlafen. Er hatte auch wirklich Blutflecken an seinen Kleidern und die Hände waren voll Blut. Wir gingen weiter, der Metzger meinte, der F. müsse ein Wild abgethan haben, doch habe er nichts davon wahrnehmen können, und genauer habe er sich nicht umsehen mögen, weil ihn die Sache nichts angehe. Wir setzten unsern Weg fort, kamen an das Judenkreuz; durch seinen Hund aufmerksam gemacht, entdeckte der Metzger zuerst die Leiche des Gemordeten. „Aha" — sagte er — „das ist das Wild des F.!" Wir pflichteten seiner Meinung bei und eilten mit ihm nach R., wo wir Anzeige

machten. Noch in derselben Nacht kam das Untersuchungsgericht, wir wurden am folgenden Morgen in dem Gemeindehause zu B. von dem Untersuchungsrichter A. eidlich vernommen und fügten, nämlich mein Knecht und ich, unserer Aussage noch die weitere Unwahrheit bei, daß F... sich in unserer Gegenwart schon oft sehr feindselig gegen den Juden Abraham B. von H. geäußert habe. Es wurde sogleich eine Haussuchung bei F. vorgenommen, man fand die Kleider des Ermordeten, die beiden Goldstücke, man erkannte in der Schrift auf dem Papiere Abrahams Hand, F. wurde verhaftet, und da er sich nicht ausweisen konnte, wo er den Tag über war, und noch viele andere Umstände gegen ihn sprechen sollten, des Mordes schuldig erkannt und deswegen auf Lebenszeit in die Ketten verurtheilt.

Jetzt, da ich nur noch einige Angenblicke zu leben habe, läßt mich mein Gewissen nicht ruhen, ich muß erklären, daß F. unschuldig ist, daß wir Beide, mein Knecht und ich, die Mörder des Juden Abraham B. von H. sind. Das von mir geraubte Geld befindet sich unter dem Birnbaume in meinem Garten vergraben; Roßkopf hat seinen Antheil mit nach Amerika genommen. Da ich nicht weiß, ob ich noch lebe, wenn das Untersuchungsgericht hieher kommen wird, so wünsche ich, daß diese Erklärung, als der Wahrheit getreu, zur Rechtfertigung des schuldlos Verurtheilten diene.

Da Marx Fernberger seiner Erklärung nichts mehr beizufügen hatte, so wurde dieses Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Marx Fernberger.

Gemeindevorsteher N.

Gemeindeschreiber N.

50.

Zweites Formular.

Gegenwärtige:
Der Bürgermeister N.
Der Stadtschreiber N.

Geschehen M. den 28. Febr. 1841
früh 9 Uhr.

Soeben erschien vor den Unterzeichneten Herr Adolph Krug aus Kassel, welcher sich durch einen von der Polizei der freien Stadt Frankfurt ausgestellten Paß als Commis des dortigen Handlungshauses L. B. & Comp. ausweist, und macht folgende Anzeige:

Ich reise in Auftrag meines Hauses mit Courrierpferden nach Wien, und kam diesen Morgen gegen 7 Uhr durch den zwischen hier und der Stadt N. befindlichen Wald. Ein Schuß fiel aus dem Gebüsche, der Postillon stürzte vom Bocke, und in demselben Augenblicke sprangen zwei geschwärzte Männer aus dem Gebüsche, und einer befahl mir, auszusteigen. Ich streckte ihn durch einen Pistolenschuß nieder; der andere, der die Pferde ergriffen hatte, entfloh, und die durch das Schießen scheu gewordenen Pferde rannten unaufhaltsam mit meinem Wagen und mir hieher, wo sie an dem Stadtthore aufgehalten wurden. Ich bitte, dem Postillon, welcher allem Anscheine nach schwer verwundet ist, sogleich Hülfe zu leisten. Da das competente Gericht einige Stunden von hier entfernt, meine Aufgabe aber, von welcher außerordentlich viel abhängt, ist, schleunigst in Wien zu sein, so bin ich gezwungen, meine Reise ohne den mindesten Verzug fortzusetzen, und ich werde mich, da ich nach acht Tagen zurückkehren werde, zur Vernehmung stellen. Den entflohenen Räuber kann ich nicht näher bezeichnen, als daß er im Gesichte geschwärzt und mit einer dunkeln Jacke und eben solchen Beinkleidern bekleidet war.

Man hat dem Herrn Adolph Krug bedeutet, daß er sich bei seiner Zurückkunft unfehlbar vor dem k. Landgerichte zu N. zu stellen habe, derselbe verspricht, dieses zu thun, und unterzeichnet das von ihm gelesene Protokoll eigenhändig.

Adolph Krug.

Die Commission des Magistrats.

(L. S.) N. Bürgermeister.

N. Stadtschreiber.

II. Abtheilung.

Briefe.

1. Glückwünschungs- oder Gratulations-Briefe.

A. Glückwunsch zum Geburtstage.

1.

An einen Vater.

Vielgeliebtester Vater!

Welche Gelegenheit könnte wohl geeigneter sein, Ihnen, vielgeliebtester Vater! die Gefühle der Liebe und des Dankes auszudrücken, von denen ich beseelt bin, als die Feier Ihres Geburtstages? So empfangen Sie denn hierzu meine innigsten Wünsche um oftmalige Wiederkehr desselben, — um den Genuß einer ungestörten Gesundheit und um volles Gedeihen Ihrer Bemühungen!

Hiefür zum Geber alles Guten täglich flehend, werde auch ich meine schwachen Kräfte aufbieten, durch gesittetes Betragen und Fleiß in allem meinem Thun und Lassen Ihre Tage zu erheitern und Ihrer Liebe mich immer würdiger zu machen.

Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

gehorsamsten Sohne.

2.

Ein ähnliches Schreiben.

Theuerster Vater!

Das Herannahen Ihres Geburtsfestes verschafft mir die schöne Gelegenheit, Ihnen die dankbaren Gefühle, von denen mein Herz durchdrungen ist, an den Tag zu legen.

Möge Sie Gott, der Allmächtige, noch lange gesund erhalten, Ihre Vater-Güte im vollsten Maße segnen.

All mein Bemühen soll dahin gehen, Ihnen durch Fleiß und Wohlverhalten zu zeigen, daß ich Ihnen für Ihre unendliche Liebe ewig dankbar und nicht unwürdig bin, zu heißen

Ihr

dankschuldigst gehorsamster Sohn.

3.

An eine Mutter.

Innigstgeliebte Mutter!

Zu Ihrem Geburtsfeste meine herzlichsten Glückwünsche! Gott, der Geber alles Guten, verleihe Ihnen dauerhafte Gesundheit und erhalte Sie mir noch eine lange Reihe von Jahren! Mein Streben, durch Sittlichkeit und Gehorsam Ihnen Freude zu machen, soll Sie überzeugen, wie sehr ich Ihre Liebe und Sorgfalt zu verdienen trachte.

Ich bin stets

Ihr

dankbarer Sohn.

4.

Ein ähnliches Schreiben.

Theuerste Mutter!

Sie feiern heute Ihren Geburtstag, und ich beeile mich, zu diesem mir so heiligen Feste Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch darzubringen. Daß Sie diesen freudigen Tag noch recht oft erleben mögen, daß er Sie mit steter Gesundheit und heiterer Seelenruhe erfreue, dieses ist mein tägliches flehentliches Bitten an den ewigen Vater.

Ihrer mütterlichen Sorgfalt und Liebe mich würdig zu beweisen, wird stets sich eifrigst angelegen sein lassen und zur Pflicht machen

Ihre

dankbar gehorsamste Tochter.

5.

An eine Pflegemutter.

Schätzbarste Frau Pflegemutter!

Wer sollte sich bei der Wiederkehr Ihres Geburtstages mehr freuen, als ich, den Sie unverdienter Weise mit so vielen Wohl-

thaten, mit wahrhaft mütterlicher Güte und Liebe überhäufen. So genehmigen Sie denn auch meinen herzlichen Glückwunsch! Gott, der das Flehen der Waisen erhört, schenke Ihnen noch recht viele Jahre und verleihe Ihnen stets ein heiteres, ungetrübtes Leben! Was meine geringen Kräfte vermögen, durch Fleiß und gute Sitten Ihren Erwartungen zu entsprechen, Ihnen Ihre unendliche Liebe zu lohnen, das soll, es ist mein eifrigstes Bestreben, gewiß geschehen; Gott wird mich in meinem Vorhaben gewiß unterstützen. Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

dankschuldigsten und gehorsamsten

Pflegesohn.

6.

An einen Bruder.

Lieber Bruder!

Du feierst am Heutigen Dein Geburtsfest. So nimm denn auch meinen Glückwunsch hin! Daß Du es recht oft wiederkehren sehest, Dich immer einer vollen Gesundheit erfreuen mögest, daß Gott in Erreichung Deines Zieles Dir Segen verleihen wolle, das ist es, warum ich ihn stets, besonders aber heute, anflehe. — Erhalte mir ferner Deine brüderliche Liebe, wie ich auch immer sein werde

Dein

Dich liebender Bruder.

7.

An einen Oheim (Onkel).

Hochzuverehrender Herr Onkel!

Gewiß würde ich mich Ihres mir bisher geschenkten Wohlwollens unwürdig zeigen, wenn ich unterlassen könnte, zu Ihrem Geburtsfeste Ihnen die Gesinnungen auszudrücken, welche mein Inneres durchströmen. Daß der Allmächtige die Wiederkehr dieses so frohen Tages Ihnen noch recht oft verleihen wolle, daß Sie sich einer ungestörten Gesundheit erfreuen mögen, daß ein fröhlicher Sinn Ihre Tage stets begleite, darum bete ich täglich zu Gott. Ich werde mich bestreben, mich durch gute Sitten Ihres Wohlwollens immer würdiger zu machen und so Ihnen für die viele mir bewährte Güte zu danken. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe und seien Sie überzeugt, daß ich nie aufhören werde, zu sein

Ihr

gehorsamer Neffe.

8.

An eine Tante (Muhme).

Hochgeehrteste Frau Tante!

Eine zu lebhafte Freude empfinde ich bei dem Herannahen Ihres theuren Geburtsfestes, als daß ich die Gefühle nicht aussprechen sollte, welche mich beseelen. Erlauben Sie mir daher, dem Drange meiues Herzens zu folgen, so ferne ich Worte genug hiezu finde. Mögen Sie sich stets einer ungestörten Gesundheit erfreuen, mögen Ihre Tage in heiterer Ruhe dahin fließen, möge Ihnen alles das Glück zu Theil werden, dessen Sie in so hohem Grade würdig sind. Um die Fortsetzung Ihrer Huld und Ihres Wohlwollens bittend, werde ich derselben mich immer würdiger zu zeigen stets bemüht sein. Voll der innigsten Verehrung beharre ich

Ihre

dankbare Nichte.

9.

An einen Schwager.

Lieber Schwager!

Mit Freude ergreife ich die Gelegenheit, die sich mir durch das Herannahen Deines Geburtstages darbietet, um Dir meine herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Möge mir durch das Wiederkehren desselben noch recht oft die Freude zu Theil werden, Dir meine freundschaftlichen Gesinnungen bethätigen zu können. Gott erhalte Dich noch lange Jahre in bestem Wohlsein; mir aber erhalte Du auch stets Deine schwägerliche, freundschaftliche Liebe und sei versichert, daß dasselbe der Fall sein wird bei

Deinem

aufrichtigen Schwager
NN.

10.

Ein ähnliches Schreiben.

Lieber Schwager!

Ihr Geburtstag nahet wieder, mit Freude denke ich daran, wie fröhlich wir schon öfter diesen Tag im Kreise unserer Familien verlebten, um so mehr bedauere sch jetzt, abgehalten zu sein, diesen Tag auf eine ähnliche Weise zu feiern, Ihnen meine Glückwünsche mündlich darbringen zu können. Seien Sie überzeugt, daß ich

auch in der Ferne den lebhaftesten Antheil an der Wiederkehr dieses freudenvollen Tages nehme, daß ich fest halten werde an dem schönen Bunde, der seit Jahren uns einigte in Freud und Leid, und den treu bewahren wird

Ihr

liebender Schwager.

11.

An einen geistlichen Wohlthäter.

Hochwürdiger, hochgeehrter Herr!

Dem Drange meiner Gefühle folgend, erlaube ich mir, Ew. Hochwürden zu Ihrem heutigen Geburtsfeste meine aufrichtigsten innigsten Glückwünsche darzubringen. Erfüllt von der tiefsten Verehrung, von der innigsten Dankbarkeit für alle Wohlthaten, die mir von Ew. Hochwürden in so reichem Maße zu Theil wurden, flehe ich heute zu dem Allmächtigen, daß er Segen und Heil über Ew. Hochwürden reichlich spenden, Sie im Genusse der vollsten Gesundheit noch viele Jahre zum Wohle der Menschheit erhalten möge. Empfangen Ew. Hochwürden die Huldigung der tiefsten Ehrerbietung und der herzlichsten Dankbarkeit, welche Ihnen lebenslänglich weihen wird

Ew. Hochwürden

gehorsamster Diener
NN.

12.

An einen Vorgesetzten fürstlichen Standes.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die innigsten, heißesten Wünsche für das Wohl Euer Durchlaucht steigen an diesem festlichen Tage aus der Seele aller Höchstihrer Untergebenen zum Allmächtigen empor; die meinigen damit zu vereinen, ist mir süße Pflicht, ist der Drang meines Herzens. Möge die Vorsehung Euer Durchlaucht theueres, dem Vaterlande so wohlthätiges, segenreiches Leben das fernste Ziel menschlichen Alters erreichen lassen, möge Er Höchstdero edles Herz mit Allem erfreuen, was Höchstdieselben wahrhaft beglücken kann.

Möchte es mir gegönnt sein, Euer Durchlaucht huldreichste Zufriedenheit mir stets zu erwerben, meine heißesten, meine kühnsten Wünsche wären dann erfüllt. Indem ich es wage, Euer Durch-

laucht um die Fortdauer Höchstihrer beglückenden Huld und Gnade ehrfurchtsvollst zu bitten, habe ich die Ehre, in tiefster Ehrerbietung zu verharren

Euer Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Diener N.

13.

An einen Freund.

Theuerster Freund!

Nehme ich auch selten die Feder zur Hand, um Briefe zu schreiben, so mache ich doch jetzt bei Deinem kommenden Geburtstage eine Ausnahme. Wie sollte mich auch ein solcher Tag nicht Herr über meine üble Gewohnheit werden lassen? Ich verdanke ja diesem Tage das Dasein eines Freundes, der mir so unendlich viele Beweise seiner Güte und seiner Liebe gegeben hat. Nimm denn, theuerster Freund, meine innigsten, mit aller Herzlichkeit Dir dargebrachten Glückwünsche zur Feier Deines Geburtsfestes hin! Die Gunst des Schicksals erfreue Dich ferner mit ihren schönsten Gaben, deren Du so werth bist. Gott erhalte Dich noch viele, viele Jahre bei vollkommener Gesundheit und beglücke Dich mit seinem reichsten Segen! Ein treuer Freund, ein edler Mann, wie Du, ist Allen werth, Jeder bereitet ihm gerne Freude. Könnte ich doch diesen fröhlichen Tag so recht herzlich und brüderlich mit Dir feiern! Leider stehen auch da wieder Verhältnisse hindernd entgegen. Doch heute Abend werde ich im trauten Kreise unserer Freunde Dir ein dreimaliges Lebehoch ausbringen, meine Gedanken werden bei Dir sein, der Genius der Freundschaft wird Dir meine Worte auch in der Ferne zuflüstern.

Lebe wohl und behalte in freundschaftlichem Andenken

Deinen

treuen Freund.

14.

An eine Geliebte mit Uebersendung eines Geschenkes.

Theuerste Laura!

Der Tag, an dem Sie, innigst Geliebte, das Licht der Welt erblickten, naht heran. Welch' ein merkwürdiger, freudevoller Tag für mich, der Sie aufs Zärtlichste liebt, der an allem Sie Betreffenden Antheil nimmt. Mit welchen Gefühlen, welchen Wün-

schen für Ihr theueres Wohl sehe ich diesem Tage entgegen! Mögen Sie dieses Fest noch recht oft und immer im höchsten Wohlsein begehen. Ja, ich wünsche Ihnen aus vollem Herzen Glück, und bitte Sie, das beifolgende kleine Geschenk als Zeichen meiner aufrichtigen Wünsche und fortdauernden Liebe anzunehmen. Für heute ist mir die Zeit zu beengt, um ein Mehreres hinsichtlich unserer Versorgung, unserer heiß ersehnten baldigen Verbindung zu schreiben, aber in 8 Tagen werden Sie ein weiteres Briefchen erhalten. Mit dem Wunsche, Ihren Geschmack bei der Wahl der Anlage getroffen zu haben, versichere ich die aufrichtigste Liebe, und bin

Ihr

treu liebender Karl.

15.

Ein dergleichen.

Heißgeliebte, Angebetete!

Wie unendlich schmerzt es mich, an dem Tage, der Dich, mein Alles, mein Höchstes, der Welt gab, nicht in Deine Arme, an Dein treues Herz eilen, Dir meine herzlichsten, heißesten Wünsche nicht mündlich darbringen zu können. Ist die Trennung von einem so heißgeliebten Wesen an sich schon ein schrecklicher Schmerz, so steigert sich dieser Schmerz fast bis zum Unerträglichen an solchen Tagen, wo man der Heißgeliebten so gerne sein Herz ganz darlegen, in dem beseligenden Gefühle unendlicher Liebe schwelgen möchte, und nun die Zuflucht zu dem todten Papier, zu der kalten Schrift nehmen muß. Daß ich Dir alles nur erdenkliche Glück und Heil wünsche, versteht sich wohl von selbst, daß wir uns bald wiedersehen, ist Dein, ist mein sehnendes Verlangen; gebe Gott, daß dieses namenlose Sehnen bald gestillt werde, daß ich bald in Deine Arme eilen, Dir sagen kann, wie die lange Trennung die Gluth meiner Liebe nicht ersticken, nein, nur entflammen konnte, wie Du, Du nur allein mein Sinnen und Denken, mein Gedanke im Wachen und im Traume bist.

Nimm die Beilage als einen kleinen Beweis meiner innigen, unauslöschlichen Liebe, nimm sie freundlich hin, möge sie Deinen Wünschen entsprechen, und möchtest Du dabei manchmal dessen gedenken, den die Sehnsucht der Liebe fast verzehrt, der in der treuesten Liebe ewig bleibt

Dein

Otto.

B. Zum Namenstage.

16.

An einen Vater.

Geliebter Vater!

Das Herannahen Ihres Namensfestes drängt mich, meine herzlichsten, innigsten Wünsche Ihnen darzubringen. Da Sie mich stets mit so vieler väterlicher Liebe behandelten, sorgsam in allem Guten, Nützlichen und Schönen unterrichten ließen, so wäre es höchst undankbar, diesen Tag vorüber gehen zu lassen, ohne Ihnen den Dank, die Gesinnungen auszusprechen, welche mich erfüllen. Meine Empfindungen, meinen Dank kann ich nur dadurch äußern, daß ich an Ihrem Namensfeste ganz besonders inbrünstig Gott den Allmächtigen bitte, daß er Sie noch lange bei vollster Gesundheit erhalte, mit seinem reichsten Segen Sie überschütte und mir das hohe Glück zu Theil werden lasse, Ihnen eine Stütze in Ihrem Alter zu sein, wodurch ich erst meine Dankbarkeit thätig werde erproben können. Mit unbegrenzter Liebe und Verehrung, unter der Bitte um Fortdauer Ihrer Liebe, verbleibe ich

Ihr

gehorsamst dankbarer
Sohn.

17.

An eine Mutter.

Liebste Mutter!

Höchst undankbar würde ich handeln, wenn ich Ihr Namensfest vorübergehen ließe, ohne die Pflichten eines Kindes bei dieser Gelegenheit zu erfüllen. Ich flehe zu Gott, daß er Sie noch viele glückliche Jahre an der Seite unsers lieben Vaters uns Kindern erhalte, die Sie mit so unendlicher treuer Liebe und Sorgfalt erzogen und gepflegt haben. Auch will ich mich bestreben, durch Fleiß und sittliches Betragen stets Ihren Beifall und Ihre Gewogenheit mir zu erhalten, mich Ihrer mütterlichen Liebe immer würdiger zu machen. Erhalten Sie diese Liebe

Ihrem

gehorsamen Sohne.

18.

Von einem Vater oder einer Mutter an einen Sohn oder an eine Tochter.

Mein geliebter Sohn (Tochter)!

Mit Freuden ergreife ich die Feder, um Dir bei Deinem Namenstage meine väterliche (mütterliche) Liebe auf's Neue darzulegen. Die göttliche Vorsehung, die bisher über Dich wachte, möge auch fortan Dich begleiten, Deinen Eifer für das Gute erhalten, damit Du einst recht glücklich und uns zur Freude werdest. Fahre in Deinem sittlichen Betragen so fort, die Liebe Deiner Eltern wird dir erhalten bleiben. Der Segen Gottes, wie auch der Deiner Ettern sei mit Dir. In herzlicher Liebe

Dein

aufrichtiger Vater.

19.

An einen Oheim oder Vormund.

Verehrtester Herr Oheim (Vormund)!

Ich kann es nicht unterlassen, an Ihrem Namensfeste Ihnen wieder zu zeigen, wie sehr ich Ihnen verpflichtet, wie viel ich Ihnen schuldig bin. Bin ich auch nicht im Stande, alle mir von Ihnen gewordenen Wohlthaten Ihnen zu lohnen, so will ich doch Gott bitten, bitten aus dankbarstem Herzen, an diesem festlichen Tage, daß er Ihnen in reichster Fülle seine Gnade und seinen Segen zufließen lasse, damit Sie beglückt werden mit allem dem, was nur immer Ihr Herz wünschen kann. Erhört der Himmel dieses Flehen, und erhalten Sie mir Ihre Liebe, dann steht mein Glück festbegründet. Mit innigster Verehrung werde ich mich bestreben, zu sein

Ihr

gehorsamst dankbarer
Neffe (Mündel).

20.

An Geschwister.

Liebster Bruder (Schwester)!

Sehr lieblos würde ich handeln, wenn ich Dein uns stets theures Namensfest so unbemerkt vorübergehen ließe. Schon in

unsern Kinderjahren, wo wir uns Kränze von den schönsten Blumen flochten, in zärtlicher Geschwisterliebe uns umschlangen, war uns dieser Tag ein festlicher. So laß mich auch jetzt, wenigstens im Geiste, Kränze von den heißesten Wünschen Dir winden. Die Blume der Unschuld und Tugend verwelke nie darin, der reichste Segen des Himmels werde Dir zu Theil, das schönste Glück begleite Dich. Erhalte auch Du mir Deine Liebe und sei überzeugt, daß ich bis zum letzten Athemzuge sein werde

Dein

Dich zärtlich liebender
Bruder.

21.

An einen Freund oder eine Freundin.

Theuerster Freund!

Bei dem Herannahen Deines Namensfestes ergreife ich die Feder, Dir die Versicherungen meiner Freundschaft und Liebe zu erneuern. O könnte ich an diesem uns so theuern Tage bei Dir sein, Dich an meine Brust und tausend Küsse auf Deine Lippen drücken! Meine besten Wünsche sende ich für Dich zum Ewigen empor. Der Herr erhalte Dich in steter Gesundheit, kröne die Freuden Deines Lebens recht bald durch die treue Liebe eines braven Mädchens (Mannes). Heute Abend werde ich im Kreise unserer alten Bekannten Deiner in einem Lebehoch gedenken. Hier sende ich Dir ein kleines Portrait. Verschmähe es nicht und behalte lieb

Deinen

treuen Freund N.

22.

An einen Gönner.

Wohlgeborner ꝛc.!

Dem Drange meines dankbaren, treuergebenen Herzens folgend, erlaube ich mir, Euer ꝛc. zu Ihrem hohen Namensfeste meine Glückwünsche darzubringen. Dankbar anerkennend die großen Wohlthaten, die mir von Euer ꝛc. in so reichem Maße zu Theil wurden, erhebt sich mein Gebet für Sie zu dem Ewigen empor. Heil und Segen gieße Er in reichstem Maße über Sie und Ihre Hochverehrte Familie aus, in vollster Gesundheit erhalte Er Sie, und mit glücklichem Erfolge kröne Er alle Ihre Unternehmungen.

Mit der aufrichtigsten Ehrerbietung und der innigsten Dankbarkeit verbleibe ich bis zu meinem letzten Hauche

Euer Wohlgeboren

gehorsamster Diener.

23.

An einen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Treue, Ergebenheit, inniges Dankgefühl fordern mich auf, an Ihrem hohen Namensfeste meine Wünsche mit denen Ihrer Untergebenen zu vereinigen. Die gütige Vorsehung möge Sie uns recht lange noch erhalten, und Ihr Herz mit Allem erfreuen, was Sie wahrhaft beglücken kann. Noch lange möge es mir vergönnt sein, unter Ihrer väterlichen Leitung die Früchte Ihrer Kenntnisse zu genießen. Genehmigen Sie meine ehrfurchtsvolle Bitte um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit, genehmigen Sie zugleich die Versicherungen der innigsten, tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster N.

24.

An eine Geliebte.

Meine heißgeliebte Cäcilie!

Der Tag, der den mir theuersten Namen trägt, dieser Tag taucht aus dem Zeitenmeere heute auf. Er erfüllt mich mit Wonne, er erfüllt mich mit Schmerz! Mit Wonne erfüllt er mich, weil er den Namen meiner heißgeliebten, angebeteten Cäcilie trägt; mit Schmerz erfüllt er mich, weil ich ferne von Dir sein muß, nicht an Dein treues Herz fliegen, nicht meine Wünsche Dir darbringen, nicht die Schwüre meiner ewig treuen Liebe mündlich wiederholen, sie nicht mit den Küssen der glühendsten Liebe besiegeln kann! Doch durch diese Nacht, die mich, seit ich von dir getrennt, umzieht, durch diese finstere Nacht blickt ein Stern — der Stern der treuen, ewigen Liebe, der Stern der Hoffnung! Er gießt Trost und Ruhe in mein von Schmerz erfülltes, beengtes Herz, meine Gedanken fliegen hin zu Dir, und der Genius unserer Liebe bringt Dir sie und meine Wünsche, er bringt sie Dir mit seinem göttlichen, himmlisch süßen Flüstern. O nimm sie freundlich hin, diese Wünsche, sie kommen aus dem treuesten, liebevollsten Herzen, aus einem

Herzen, das nur für Dich schlägt. Ja, nimm sie freundlich hin, diese Wünsche, dieses kleine Andenken, und gedenke in Liebe dessen, der sie Dir sendet, dessen einziger Gedanke Du bist, der nur für Dich lebt, der für Dich zu sterben, seine Treue mit seinem Blute zu besiegeln mit Freuden jeden Augenblick bereit ist, den Deine Liebe zum Glücklichsten der Sterblichen gemacht hat, dessen Liebe auch im Tode nicht stirbt.

Bald blüht uns ja des Wiedersehens Seligkeit! Welch eine Wonne! Welch eine namenlose Seligkeit! Schon der Gedanke hieran macht den Schmerz ob der Trennung schwinden. In dem Vorgenusse dieser Seligkeit heute schwelgend, umarme ich Dich im Gedanken, voll unaussprechlicher Sehnsucht, voll glühender Liebe, und bin ewig

Dein

Alphons.

C. Zum neuen Jahre.

25.

An Eltern.

Innig geliebte Eltern!

Die Gefühle der treuesten, innigsten Kindesliebe mahnen mich, an dem heutigen festlichen Tage Ihnen meine heißesten Wünsche, meinen herzlichsten Dank für Ihre Liebe und Fürsorge auszusprechen. Jeder Tag brachte, von meiner Geburt an, immer neue Beweise Ihrer unbegrenzten Liebe und Sorgfalt, wodurch mein Fortkommen und meine Ausbildung bisher möglich und befördert wurde und nur vollendet werden kann. Voll des innigsten, herzlichsten Dankes für so unendlich große Liebe und Güte flehe ich an dem heutigen Tage besonders zum himmlischen Vater, daß Er Ihr Leben noch lange fristen, daß Er es nicht mit Kummer und Sorgen trüben, sondern stets mit Freuden und süßen Hoffnungen erfüllen wolle. Auch mir möge Er die Kraft verleihen, mich in diesem neuen Jahre durch Folgsamkeit, Fleiß und Sittlichkeit Ihrer treuen, elterlichen Liebe immer würdiger zu machen.

Ja, erhalten Sie diese unendliche Liebe auch ferner, so wie bisher,

Ihrem

dankbaren und gehorsamen

Sohne (Tochter).

26.

An einen Vater.

Lieber Vater!

Wie kann, wie soll ich Dir die Gefühle schildern, die mich an dem heutigen Tage durchglühen! Wie soll ich Worte finden, um Dir zu sagen, welche Segenswünsche ich für Dich zum Ewigen emporgesendet, wie innig ich Ihm und Dir für die vielen und großen Wohlthaten gedankt habe, die mir bisher stets zu Theil geworden. Ach, die Sprache ist zu arm für meine Gefühle! Ich möchte Dir so gerne meine Wünsche, meinen heißgefühlten Dank aussprechen; ich vermag es nicht. Nimm den Willen für die That! Gott erhalte Dich mir noch recht lange, lange, Dich, der Du meine einzige Stütze von meiner Geburt an bis hieher warst. Er lasse Dich noch recht oft diesen Tag erleben, damit ich unter Deiner väterlichen Sorgfalt, beschützt durch Dich, der Vollendung meiner Ausbildung immer mehr entgegen eile, damit ich im Stande bin, den Abend Deines theueren Lebens mit Freude und Wonne zu erfüllen. Der Himmel erhöre mein kindliches Flehen und gebe mir die Kraft, solch' unendlicher Liebe, solch' treuer Vatersorge mich immer würdiger zu machen. Beglücke mit Deiner Liebe auch ferner

Deinen

gehorsamen dankbaren
Sohn (Tochter).

27.

An eine Mutter.

Liebste Mutter!

Rasch ergreife ich die Feder, um an dem ersten Tage des Jahres unter Ihren Kindern nicht der letzte zu sein. Ach dieser Tag erfüllt mein Herz mit Wehmuth; denn er erinnert mich an meinen geliebten Vater, den wir schon seit einigen Tagen vermissen müssen. Um so größer und inniger ist nun mein Flehen zum Schöpfer für die Wohlfahrt meiner Mutter. Ja, nicht blos dieser Tag sei der Tag des Gebetes, sondern alle Tage fühle ich mich gedrungen, um die Verlängerung des Lebens meiner theueren Mutter zu bitten, damit nicht dieser Tag mit doppeltem Wehe mein Herz erfülle. Ich will mich gewiß nach Kräften bemühen, Ihren Hoffnungen zu entsprechen, und in Erfüllung derselben Ihnen

so viele Freude zu verschaffen, als es mir möglich ist. Mit der innigsten Verehrung und Liebe verbleibe ich

Ihr

gehorsamster dankschuldiger
Sohn (Tochter).

28.

An Geschwister.

Lieber Bruder! (Schwester!)

Ich kann es nicht unterlassen, bei dem Wechsel des Jahres einige Zeilen an Dich zu richten, Dich der Fortdauer meiner innigen, treuen Bruderliebe zu versichern. Wir sind nun schon einige Jahre von unseren theueren Eltern getrennt, und diesen Tag des Jahres, den wir sonst in fröhlicher Feier begingen, an dem wir uns stets mit der zärtlichsteu Liebe umfingen, haben wir schon lange nicht mehr mit einander verlebt. Ich wünsche Dir zu Deinem weiteren Fortkommen allen Segen und alles Glück von Oben; denn, wie Du weißt, ist an Gottes Segen Alles gelegen, mit ihm kannst Du, auch getrennt von uns, unter fremden Menschen durch Deinen Fleiß und durch Deine Geschicklichkeit die Bahn des Glückes, die Dir unsere Eltern begründet, stets verfolgen, Du hast bei Deinem ruhigen, reinen Gewissen keinen Vorwurf zu erwarten. Mein Herz, voll Liebe für Dich, ließ mich nicht ruhen, es drängte mich, einige Tage mit meinem Glückwunsche Dir zuvorzukommen. Im Falle, daß Du mir, was ich hoffe, schreiben wirst, vergiß ja nicht, Alles umständlich zu erzählen, was Deine jetzige Lage betrifft. In gleicher Liebe werde ich auch in den kommenden Jahren verbleiben

Dein

treuer Bruder.

29.

An Großeltern.

Innigst geliebte Großeltern!

Der heutige Tag legt mir die süße Pflicht auf, Ihnen meinen innigsten Dank für die schon seit so vielen Jahren mir gewordenen Wohlthaten darzubringen, dabei aber auch nicht zu vergessen, Gott, besonders an diesem Tage, zu bitten, daß Er Sie mit seinem reichsten Segen überschütten und Ihr Leben noch recht lange erhalten möge. Auch ich will mich befleißen, Ihrer Liebe mich

immer mehr würdig zu machen, damit ich stets werth bin, zu heißen

Ihr

gehorsamst dankschuldiger
Enkel oder Enkelin.

30.

An einen frühern Lehrer.

Wertheſter Herr Lehrer!

Stets ſetzten Sie unter den Pflichten die der Dankbarkeit voran. Ich müßte ſehr leichtſinnig ſein, wenn ich Ihre Lehren und meine heiligſten Pflichten ſchon vergeſſen hätte, wenn ich nicht Worte des Dankes und einen herzlichen Wunſch Ihnen darbringen würde. Sie haben mich mit Kenntniſſen bereichert, meine Erziehung veredelt, ſo daß meinem weitern Fortkommen Nichts im Wege ſteht. Für dieſes Beſtreben möge Gott Sie belohnen, Ihre Geſundheit Ihnen noch lange erhalten, damit Sie noch vielfach ſolche Verdienſte ſich erwerben können, die Sie als den ſchönſten Lohn Ihres mühevollen, aber ſegensreichen Wirkens erkennen. Ich werde Alles aufbieten, Ihnen dankbar zu ſein; in ſteter dankbarer Erinnerung wird in meinem Herzen das leben, was ſie für mich gethan haben. Nehmen Sie mit Ihrer gewohnten Liebe dieſe Zeilen und die Verſicherung hin, das ich ſtets ſein werde

Ihr

ehrerbietiger dankbarer
Zögling.

31.

An eine Freundin.

Theuerſte Freundin!

Nur der, glaube ich, kann einen ſo feſtlichen Tag unberührt vorübergehen laſſen, der nicht weiß, was Freundſchaft iſt. Ich aber fühle, was Freundſchaft iſt; der innige Verein unſerer Herzen, um die ſchon ſo lange das Band inniger Freundſchaft geſchlungen iſt, erregt mein innerſtes Gefühl und treibt mich, Dir, ewig unvergeßliche Freundin, den Dank für deine Liebe und Freundſchaft darzubringen, verbunden mit dem Wunſche, daß das Band unſerer Freundſchaft mehr ſich befeſtige, daß es auch der Tod nicht

trennen möge. Bleibe Du mir stets, was Du mir warst, so wie auch ich mit treuem Herzen Dir verspreche, stets zu sein

Dein

Dich liebender Freund
N. B.

32.

An einen Gönner oder Wohlthäter.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Wie! könnte ich wohl zurückblicken auf die verflossenen Tage, ohne mich auf das Lebhafteste an die Wohlthaten zu erinnern, welche Euer ꝛc. in so reichem Maße mir zu Theil werden ließen. Ohne Ihre Hülfe wäre es mir unmöglich gewesen, meine Laufbahn, in der ich mich jetzt glücklich fühle, mit Erfolg fortzusetzen. Empfangen Sie daher huldvollst, als Gründer und Beförderer meines Glücks, den heißesten Dank, den innigsten Wunsch für Ihr dauerhaftes, völliges Wohlsein im kommenden Jahre, in vielen folgenden, und erlauben Sie mir die ehrfurchtsvolle Versicherung meiner unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit zu erregen, in der ich die Ehre habe stets zu verharren als

Euer Hochwohlgeboren

dankbarster und gehorsamster Diener
N.

33.

An einen Vorgesetzten.

Wohlgeborner ꝛc.!

Mit größter Freude erfüllt es mich, an diesem Tage Euer ꝛc. meine unbegrenzte Hochachtung und meinen aufrichtigen Glückwunsch an den Tag zu legen. Die Vaterhand des Allmächtigen walte schützend auch in diesem kommenden Jahre über Euer ꝛc. theueres Leben und erfreue Sie und Ihre hochverehrte Familie mit ungetrübtem Wohlergehen. Noch lange möge der Staat Ihrer menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten sich erfreuen, durch sie sein Glück immer fester begründet sehen. Mir aber möge es immer vergönnt sein, unter der hohen und gütigen Leitung Euer ꝛc. zu stehen, beglückt durch Ihre huldreiche Zufriedenheit. Genehmi-

gen Euer ꝛc. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung und der unbegrenzten Dankbarkeit, worin zu verharren die Ehre hat

Euer Wohlgeboren

gehorsamer N.

34.

An einen Beamten.

Ew. Wohlgeboren

belieben beim Jahreswechsel unsre (meine) besten Wünsche, und für die Bemühungen, denen Sie sich in unsern (meinen) Geschäften so oft unterziehen, den freundlichsten tiefgefühlten Dank zu genehmigen. Wir (ich) sind (bin) so frei, diesen mit anliegender Kleinigkeit zu begleiten, und haben (habe) die Ehre hochachtungsvoll zu sein

Ew. ꝛc.

ergebenste (r).

35.

An wen immer.

Ew. Wohlgeboren!

Meine aufrichtigsten Wünsche zum neuen Jahre begleite ich mit einem kleinen Andenken und bitte Ew. ꝛc. die einen mit dem andern gütigst aufzunehmen. Ich empfehle mich zu gleicher Zeit Ihrem fortdauernden Wohlwollen ergebenst. Ew. ꝛc.

36.

An einen Oheim (Vormund).

Verehrter Herr Oheim!

So gerne möchte Ich zu Ihnen eilen, Ihnen meine Wünsche zum neuen Jahre mündlich darbringen. Es ist mir nicht vergönnt; ich muß dieses Blatt zum Träger meiner Empfindungen, meiner Wünsche machen. Daß der Himmel Sie noch viele, viele Jahre in ungetrübtem Wohlsein erhalte, Ihnen seinen reichsten Segen spende, dieses sind die Wünsche Ihres Karls, dessen Liebe zu Ihnen Sie kennen. Erhalten Sie mir ferner Ihre Liebe und Gewogenheit, die Sie mir so oft schon bewährten; entziehen Sie mir Ihr Wohlwollen, die wahrhaft väterliche Zuneigung nicht, und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und

Dankbarkeit, welche Ihnen stets aus des Herzens tiefstem, innersten Grunde weihen wird

Ihr

gehorsamster Neffe (Mündel)
Karl F.

37.

An einen Freund, eine Freundin.

Geliebter, theuerer Freund!

An Deine Brust eilen, an mein treues Herz Dich schließen, Dir sagen, was ich für Dich fühle — ja das möchte ich heute so gerne, heute wo Alles jubelt, Alles sich Glück wünscht. Aber zu der kalten, todten Schrift muß ich meine Zuflucht nehmen, und was ich auch schreiben will, es ist Alles so kalt; ich finde die Worte nicht, die meine Gesinnungen aussprechen sollen. Daß ich Dir alles erdenkliche Glück und Heil wünsche, davon bist Du überzeugt; daß meine Gesinnungen gegen Dich sich nie ändern werden, das ist gewiß; daß auch Du derselbe bleibst, unterliegt keinem Zweifel. Fest, treu und innig war bisher unsere Freundschaft, sie bleibe es auch fortan; keine Zeit, kein Geschick wird und kann sie ändern. Werde so glücklich als mein treues, in Liebe für Dich erglühendes Herz es wünscht; erhalte mir Deine Freundschaft und dann ist einer der glücklichsten Menschen

Dein

38.

An einen Lehrer.

Verehrtester Herr Lehrer!

Wie soll ich genug Worte finden, um Ihnen meinen Dank für Ihre Lehren, Ihre rastlosen Bemühungen um mich, so von Herzen auszusprechen, wie ich es wünsche. Alles was ich bin, was ich weiß, verdanke ich Ihnen; mit unermüdlicher Sorgfalt haben Sie sich meiner angenommen, rastlos gestrebt, mich an Kenntnissen, an Tugend und Sittlichkeit immer reicher zu machen. Für solche Liebe, solchen Eifer zu danken, zu lohnen, bin ich, ist der Mensch zu arm, nur Gott kann es. Seinen reichsten Segen erflehe ich heute für Sie; Er wird mich erhören, Ihnen alles erdenkliche Glück spenden. Erhalten Sie Ihre Liebe und Gewogenheit

Ihrem

ewig dankbaren Schüler
N. N.

39.

An eine Geliebte.

Geliebte meines Herzens!

Ist auch zwischen so innig Liebenden, wie wir, ein Neujahrwunsch ein albernes Ding, so drängt es mich doch, heute einige Zeilen an Dich zu richten. Betheuerungen meiner Liebe bedarf es wohl nicht; unsere Liebe steht zu fest, als daß sie noch solcher Verstärkungen nöthig hätte. Wie ich in Gedanken stets bei Dir bin, so war ich es auch bei dem Beginne des Jahrs, und als sie draußen jubelten und lärmten, als sich der Donner der Kanonen, das Schmettern der Trompeten in ihren Jubel mischte, da war ich einsam und doch wieder nicht einsam auf meinem Zimmer, denn Dein geliebtes Bild stand im Geiste vor mir, und meine Gebete für Dein Wohl, für unsere baldige Vereinigung stiegen zu dem Ewigen empor. Wo mochtest Du wohl in diesem Momente sein? Ach hätte ich nur einen Augenblick Dich sehen, nur einen Augenblick Dich an mein Herz schließen können, das nur Dir, Dir allein gehört. Möge der Himmel unser Flehen bald erhören, uns bald vereinigen; vor Allem aber Dich, Geliebte, gesund erhalten, Dir all' das Glück zu Theil werden lassen, dessen Deine edle Seele in so hohem Grade würdig ist. Ich umarme Dich in Gedanken und bin ewig

Dein

Heinrich.

D. Antworten auf Glückwünsche zum Geburtsfeste.

40.

Antwort an einen Sohn oder eine Tochter.

(Zu Nro. 1. 2. 3. 4.)

Mein lieber Sohn!

Ich danke Dir recht herzlich für Deinen Glückwunsch zu meinem Geburtsfeste. Ich sah in demselben den Ausdruck Deiner Gesinnungen, und freue mich darüber. Siehe nur zu, wie Du Deinem Vorsatze, immer fleißiger und sittlich besser zu werden, auch nachkommst; denn hierin finde ich den größten Beweis Deiner Dankbarkeit, und die Erfüllung desselben wird auch ganz gewiß nicht ohne wohlthätige Folgen auf meine Gesundheit sein. An-

liegend findest Du ein kleines Geschenk, als ein Zeichen der fortdauernden Erinnerung Deines Vaters an Dich, der seine schönsten Hoffnungen auf Dich gebaut hat. Mit treuer Liebe verbleibe ich

Dein

Vater.

41.

An einen Neffen.

Mein lieber Neffe! (Zu Nro. 7.)

Für die Gesinnungen, welche in dem zu meinem Geburtsfeste übersandten Briefe ausgedrückt sind, meinen Dank! Fahre nur fort, Deinen bisher befolgten Grundsätzen getreu zu bleiben, und bitte Gott, Dich nicht unter schlechte Gesellschaft, wo die mühsam eingepflanzten Lehren oft so schnell verwittern, gerathen zu lassen, und Du wirst immer an mir finden

Deinen

wohlwollenden Onkel.

42.

An einen Schwager.

Mein lieber Schwager! (Zu Nro. 9 und 10.)

Deine Beglückwünschung gelegentlich meines Geburtsfestes hat mich mit inniger Freude erfüllt. War ich zwar von Deinen wohlwollenden Gesinnungen gegen mich auch außerdem schon überzeugt, so hat mir doch diese Aufmerksamkeit den Beweis geliefert, daß nicht blos das Band der Schwägerschaft, sondern auch persönliche Zuneigung uns verbindet, die zu erhalten und zu stärken stets mein Bestreben sein wird. Sei überzeugt, daß ich jede Gelegenheit benutzen werde, Dir ähnliche Beweise zu geben; daß ich, Dir herzlich dankend, in brüderlicher Liebe beharre

Dein

treuer Schwager ꝛc.

43.

An einen Freund.

Werthester Freund! (Zu Nro. 13.)

Schon war ich geneigt, über Deine Saumseligkeit im Schreiben Dir zu zürnen, als Dein letzter Brief Dich einigermassen entschuldigte. Ich danke Dir recht herzlich für die hierin ausgesprochenen Gesinnungen und für die Fortdauer Deiner Freund-

schaft. Ja, mein Lieber, wir sind Freunde und wollen es auch bleiben. Sind wir auch fern von einander, so sind wir geistig doch vereint, und immer ist mir die Erinnerung an die in Leid und Freud mit Dir verlebten Tage die angenehmste. Vertraue, daß ich jede Gelegenheit, Dir von meiner Freundschaft Beweise zu geben, freudig ergreifen werde und daß ich stets verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund
N.

44.

An einen Geliebten.

Liebster Karl! (Zu Nro. 14.)

Unter allen zu meinem Geburtstage empfangenen Glückwünschungen sind mir gewiß die Ihrigen die liebsten. Bin ich doch überzeugt, daß sie vom Herzen kommen! Empfangen Sie, lieber Karl, meinen herzlichen Dank sowohl hiefür, als auch für die Zugabe, die ich zwar, als von Ihrer Hand gegeben, sehr in Ehren halte, die übrigens den Inhalt Ihres Briefes nicht aufwiegen soll. Gerne und mit Vergnügen habe ich denselben gelesen und wieder gelesen, und glaube mich um so mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen überzeugt halten zu dürfen, als Sie ja auch mein Herz kennen, an dessen Treue und Offenheit Sie gewiß nicht zweifeln werden. Gerne hätte ich auch Mehres über den von Ihnen berührten gewissen Punkt gelesen, ich will jedoch hierin über Ihre Entschuldigung mit Ihnen nicht rechten und auf Ihr gegebenes Versprechen mich vertrösten. Als Erwiderung Ihres mir so werthen Geschenkes lege ich eine Kleinigkeit — meiner Hände Arbeit — hier bei und bin schon erfreut, wenn es nur einigermaßen Ihrem Geschenke entspricht. Mit innigster Liebe und Verehrung

Ihre

liebende Louise.

45.

An einen Sohn.

Mein lieber Sohn! (Zu Nro. 3 und 4.)

Deinen Glückwunsch zu meinem Geburtstage habe ich gerne und mit Rührung gelesen. Bedenke nur, daß Du mir den besten Glückwunsch darbringst, wenn Du die in Deinem Briefe ausgesprochenen guten Vorsätze auch ausführst; dann wird auch der

Segen des Himmels auf Dir ruhen, und die Liebe und das Wohlwollen Deiner Mutter Dir stets bleiben. Ich bin immer

Deine

Dich zärtlich liebende Mutter.

46.

An einen Bruder.

Lieber Bruder! (Zu Nro. 6.)

Für den an meinem Geburtstage mir gegebenen Beweis Deiner brüderlichen Liebe meinen herzlichen Dank! Glaube, daß dieselben Gesinnungen, die Du mir hier ausdrücktest, auch mich für Dich beseelen, und daß auch ich keine Gelegenheit, Dir solche darzulegen, unbenützt werde vorüber gehen lassen. Sei auch Du mit Deiner brüderlichen Liebe mir stets zugethan, wie ich immer bin

Dein

Dich liebender
Bruder.

47.

An einen Geliebten.

Mein heiß geliebter Otto!

Die Sprache der Sterblichen ist zu arm, als daß ich Worte finden könnte, Dir die Wonne zu schildern, die mich durchströmte, als ich Deine theuern Schriftzüge durchblickte, die Seligkeit auszusprechen, die mich bei dem Durchlesen Deines lieben Briefes durchglühte. Nimm meinen herzlichen, heißen Dank für Deine liebevollen Wünsche, für Dein köstliches Geschenk! Es ist unmöglich, daß eine stärkere, heißere Sehnsucht Deine Seele erfülle, als die meinige! Immer und immer sind meine Gedanken bei Dir, und wie oft möchte die Seele ihrer Hülle entschweben, um bei Dir, wenn auch nur auf Augenblicke, sein zu können. Wie die heilige Flamme der Liebe durch keine irdische Gewalt erstickt werden kann, so facht die Trennung von Dir, mein Geliebter, meine Liebe nur mächtiger an; ich zähle die Augenblicke, die noch dahin schwinden können, bis wir uns wiedersehen; eine namenlose Sehnsucht nach Dir erfüllt meine Seele. Bald wird sie ja, so hoffe ich mit aller Zuversicht, gestillt werden, und wir werden seliger sein, als die Götter. Harre muthig und in Geduld! Bald wird in Deinen Armen als die glücklichste der Sterblichen liegen Deine bis in Tod, bis über das Grab hinaus treue, Dich ewig liebende

Adele.

48.

An einen Sohn.

Mein lieber Sohn! (Tochter.) (Zu Nro. 16. 17.)

Deinen Brief vom Oten mit Deinen Glückwünschen zu meinem Namensfeste habe ich erhalten und mit vieler Freude gelesen. Gott möge Dich auf Deiner Bahn geleiten und in den verschiedenen Lagen des Lebens Dich stärken! Sei stets eingedenk der Lehren, die ich Dir gegeben, und in denen ich wohl auch mit gutem Beispiele Dir vorangegangen; gehe immer den geraden Weg, fürchte Gott und scheue Niemand, und der Segen Deines Vaters, Deiner Mutter wird auf allen Deinen Handlungen ruhen. Die Aeußerungen Deines dankbaren Gemüthes haben das Vaterherz erfreut und gerührt; es wird immer in treuer Liebe für Dich schlagen. Es umarmt Dich in Gedanken

Dein

treuer Vater ꝛc.

49.

An einen Vater.

Vielgeliebter Vater! (Zu Nro. 18.)

Sie haben so liebevoll meines Namensfests gedacht, mich unendlich beglückt. Ihre väterliche Zärtlichkeit, die mit so großer Sorgfalt die Tage meiner Kindheit bewachte, die Wege des Jünglings leitete, erstreckt sich auch noch fort und fort auf die Jahre des Mannes. Wie kann ich Ihnen hiefür genug danken? Nie und nimmermehr werde ich dieses im Stande sein; aber dadurch, daß ich in keinerlei Lebensverhältnissen von dem Wege abweiche, den zu gehen Sie mich gelehrt, glaube ich, die Achtung und tiefe Verehrung Ihnen an den Tag zu legen, die ich für Sie empfinde. Genehmigen Sie den Ausdruck der kindlichen Liebe und Hochachtung, womit verharret

Ihr

gehorsamst dankschuldigster
Sohn.

50.

An einen Bruder.

Liebster Bruder! (Zu Nro. 20.)

Habe innigen Dank für Deinen mir neulich dargebrachten Glückwunsch zu meinem Namenstage. Ich ersehe hierin, daß das

Band geschwisterlicher Liebe, das als Kinder so fest uns umschlungen, sich nicht gelöst hat, daß mit den Jahren auch unsere Vereinigung zunimmt. Du darfst überzeugt sein, daß meine Denkungsweise nicht minder liebevoll ist, als die Deinige, und daß ich gerne jeden Anlaß benützen werde, sie Dir darzuthun. In der Hoffnung, Du werdest Deine geschwisterliche Liebe mir niemals entziehen, verbleibe ich wie immer

Dein

x. x.

51.

An einen Freund.

Theuerster Freund! (Zu Nro. 21.)

Empfange meinen herzlichsten Dank für Deine freundschaftliche Erinnerung an meinem Namenstage. Dieselbe Segensfülle, die Du auf mich herabbittest, möge auf Dich zurückströmen, nebstdem die Erhaltung Deiner Freundschaft mir gesichert bleiben, und dann schätzt sich glücklich

Dein

unveränderlicher Freund.

F. Antwort auf Glückwünsche zum neuen Jahre.

52.

An einen Sohn.

Theurer Sohn! (Zu Nro. 25. 26. 27.)

Deinen Brief und in ihm den Ausdruck Deiner Gesinnungen haben wir mit wahrer Theilnahme gelesen. Mögen sich diese auch in dem neuen Jahre bestätigen, wie es bisher geschehen, und unsere elterliche Liebe wird sich nur vermehren. Befolge die Ermahnungen Deiner Eltern, achte Deine Vorgesetzten, sei gehorsam Deinen Lehrern, die unsere Stelle an Dir vertreten, so wird Gott sein Gedeihen auch in dem neuen Jahre dazu geben. Hierum bitten täglich

Deine

Dich liebenden
Eltern.

53.

An Geschwister.

Liebster Bruder! (Schwester.) (Zu Nro. 26. 28.)

Obwohl Du mir in dem Beglückwünschen zum neuen Jahre zuvorgekommen zu sein glaubst, so ist doch mein Wunsch nicht minder aufrichtig, als der Deinige, und nur die Umstände sind schuld, daß ich nicht schon früher Dir ihn schriftlich ausgedrückt habe. Daß Gott Dein Bemühen segne, Gedeihen schenke Deinem Wirken und mit ununterbrochener Gesundheit Dich beglücke, ist, was ich Dir von ganzem Herzen wünsche, nicht minder, daß Du Deine brüderliche Liebe mir stets erhalten mögest. Was meine Verhältnisse betrifft, so sind dieselben, gottlob, sich immer gleich. Ich bin gesund und zufrieden, und mehr brauchen wir hieniden nicht. Ich wünsche nur, daß Du es eben so seiest und verbleibe stets

Deine

Dich liebende Schwester.

54.

An einen Freund.

Mein theuerster Freund! (Zu Nro. 29.)

Deine freundschaftliche Zuschrift vom 30. Dez. v. J. mit Deinem Glückwunsche hat die angenehmste Stimmung in mir hervorgebracht. Es sei Dir hiemit mein herzlichster Dank dargebracht! Möchtest Du in diesem neuen Jahre recht viele Tage der Freude und der Zufriedenheit finden, was, in so weit Freundschaft beitragen kann, meine angelegentlichste Sorge sein wird. Um die Fortdauer Deiner Achtung und Deines Wohlwollens bittend, verharre ich

Deine

aufrichtige Freundin.

55.

Von einem Gönner.

Mein Lieber!

Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre Wünsche und erhalten Sie mir auch in dem neuen Jahre Ihre wohlwollenden Gesinnungen. Ich werde stets als mein eigenes Glück das Ihrige betrachten, und es wird wohl keiner Versicherung bedürfen, daß

ich Alles, was in meinen Kräften steht, aufbieten werde, um Ihnen meine Achtung und Liebe auch durch die That zu bewähren. Genehmigen Sie die Versicherung der Unveränderlichkeit der Gesinnungen

Ihres

ergebensten.

56.

An einen Geliebten.

Geliebter Alphons!

Wie unaussprechlich glücklich, selig hast Du Deine Cäcilie durch Deinen lieben Brief gemacht! Nimm meinen innigen herzlichen Dank für Deine Wünsche, für das kostbare Angebinde! Deine liebevollen Worte gossen Trost und Frieden in mein durch den Schmerz der Trennung schwer verwundetes Herz; sie verkünden mir ja ein baldiges Wiedersehen mit so vieler Zuversicht, daß an der Erfüllung unseres sehnlichsten Wunsches nicht zu zweifeln ist. Ach wie glücklich, wie selig werde ich sein, wenn ich wieder in Deinen Armen, an Deinem treuen Herzen liegen, Dir sagen kann, wie unaussprechlich, wie heiß, mit welch' unauslöschlicher Gluth ich Dich liebe! Auch ich schwelge jetzt schon in dem Vorgenusse dieser Seligkeit; möge sie uns bald, recht bald zur Wirklichkeit werden. In Gedanken schließt Dich an ihr nur für Dich schlagendes, nur Dir gehörendes Herz

Deine

ewig treue
Cäcilie.

G. Glückwünschungsbriefe zur Vermählung und zu einem Jubiläum.

57.

An einen entfernten Verwandten.

Geehrtester Herr Vetter!

Mit freudiger Theilnahme habe ich die Nachricht von Ihrer jüngsthin eingegangenen Ehe mit Fräulein N. N. erhalten. Empfangen Sie hiezu meinen aufrichtigsten Glückwunsch! Möge Gott Ihrer Verbindung den reichlichsten Segen verleihen und Sie

dieses bewegte Leben an der Hand Ihrer trefflichen Gattin fröhlich und heiter durchwandeln lassen! Erhalten Sie mir auch fortan Ihre so werthe Freundschaft und versichern Sie Ihre Frau Gemahlin meiner innigsten Hochachtung. Ich habe die Ehre zu sein

Ihr

ꝛc. ꝛc.

58.

Zur Vermählung an einen Vornehmen.

Hochwohlgeborner, hochgeehrtester Herr!

Euer Hochwohlgeboren erlauben mir, daß auch ich, von den Gefühlen meines Herzens hingerissen, Ihnen zu Ihrer Verbindung meine herzlichsten Glückwünsche als Zeichen meiner innigsten Verehrung darbringe. Mögen Sie in dieser Verbindung das volle Glück finden, das Sie zu erwarten berechtigt sind, und möge dieses ein dauerhaftes sein! Ich habe dann die Freude, Euer Hochwohlgeboren in jeder Hinsicht glücklich zu wissen, und dieses ist einer meiner heißesten Wünsche. Ich ergreife diese Gelegenheit, um die Versicherungen der innigsten Verehrung zu erneuern, worin ich stets verharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster.

59.

Glückwunsch zu einem Dienstjubiläum.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Wäre ich nicht durch die weite Ferne gehindert, ich würde einer der Ersten unter denen sein, die Ihnen heute, an diesem hochwichtigen Tage, ihre Glückwünsche darbringen. Es ist ein Tag der Wonne für Alle, welchen das Glück zu Theil wurde, Ihr segensreiches Walten und Wirken kennen zu lernen; es ist ein Tag, der eines Jeden Brust mit dem innigsten Danke zu dem ewigen Lenker der Schicksale erfüllt, der einem so hochbegabten, so ausgezeichneten Manne dieses seltene Glück zu Theil werden ließ, der einem so segensreichen Wirken ein so langes Ziel steckte. Möge Sie, Hochwohlgeborner ꝛc., der Ewige noch recht lange dem Vaterlande erhalten, auf daß Sie dem unzähligen Guten, den unzähligen Wohlthaten, welche das Vaterland Ihnen zu verdanken

hat, noch viele andere hinzufügen können. Mögen aber auch Euer ꝛc. geruhen, Ihre Gewogenheit einem Manne zu erhalten, der Sie wie einen Vater liebt und verehrt, dessen stetes, obwohl unerreichbares Vorbild Ihre Tugenden, Ihre Thätigkeit, Ihr unermüdlich schaffender Geist, Ihre Menschenfreundlichkeit sind. Genehmigen Sie die Versicherungen der unbegrenztesten Verehrung, Liebe und Dankbarkeit, worin stets und immer zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

gehorsamster.

60.

Zur Feier der silbernen (goldenen) Hochzeit an Gönner und Freunde.

Hochverehrtester ꝛc.

Wer sollte nicht freudig den Tag begrüßen, an welchem Sie, hochgeehrtester Herr, das Jubelfest Ihrer Ehe begehen — ein Fest, das Zeugniß gibt von Ihrem Wirken in Gottesfurcht und Frömmigkeit; denn nur auf diese Grundlage hin hat der Allmächtige solchen Segen verheißen. Zu ihm wende auch ich mich nun in dem heißen Flehen, er möge das Band der innigsten Vereinigung, das so lange schon Sie und Ihre Angehörigen umschlang, noch recht lange vor jeder Trennung bewahren, besonders den Abend Ihres Lebens im glücklichen Kreise Ihrer Kinder und Enkel mit all' dem Segen verschönern, auf dem ein so langes, fleckenloses, reines Leben mit vollem Rechte Anspruch macht. Mit diesen Gesinnungen und denen der innigsten Verehrung verharrt

Ihr

aufrichtiger Freund.

61.

Zur Vermählung an Geschwister.

Lieber Bruder! (Schwester.)

Zur endlichen Verbindung mit Deiner lieben Louise, Dir, lieber Bruder, allen Segen von Oben! Könntest Du, lieber Bruder, in mein Herz sehen, so würdest Du lesen, von welch' freudigen Gefühlen dasselbe überströmt; ja fast zum Kinde wurde ich vor Freude, als ich die Nachricht erhielt. Es ist nun mein sehnlichster Wunsch, Dich und Deine Louise zu sehen und an Eurem

Glücke mich zu weiden! Aber leider wird er sobald nicht erfüllt werden, da meine Verhältnisse dahier eine lange Entfernung nicht gestatten; indessen im nächsten Jahre gedenke ich zu Euch zu kommen und mich in Eurer Umarmung, vielleicht auch in der eines Kleinen für die lange Entbehrung zu entschädigen.

Lebe wohl und gedenke zuweilen auch

Deiner

treuen Schwester ꝛc.

62.

Zur Vermählung an eine Freundin.

Theuerste Freundin!

Wie ich höre, sind Sie Braut, demnächst ist Ihre Vermählung! Verschmähen Sie meinen Glückwunsch hiezu nicht; meinen Glückwunsch, den ich um so inniger ausspreche, als Ihr Auserkorner aller Liebe und Achtung würdig ist. Bei Ihren beiderseits trefflichen Eigenschaften ist eine glückliche Ehe nicht zu bezweifeln, und so genießen Sie denn in vollem Maaße die häusliche Glückseligkeit; gedenken Sie aber zuweilen auch noch

Ihres

wahren Verehrers.

II. Antwort auf Vermählungsschreiben.

63.

An einen Vetter.

Wertheſter Herr Vetter! (Zu Nro. 57.)

Ihre Beglückwünschung zu meiner letzthin eingegangenen Ehe hat bei mir sowohl als meiner Gattin die lebhafteste Freude erregt. Sie ist mir ein Beweis Ihres fortdauernden Wohlwollens, und ich werde immer bemüht sein, dasselbe mir und meiner Familie zu erhalten. Erhöhen könnten Sie unsere Freude, wenn Sie uns einmal die Ehre Ihres Besuches schenken würden. Die Gewährung dieses Wunsches hoffend, bin ich in aller Freundschaft

Ihr

aufrichtiger Vetter.

64.

An eine Schwester.

Liebe Schwester! (Bruder.) (Zu Nro. 61.)

Hat uns Dein Glückwunsch zu unsrer ehelichen Verbindung recht herzlich erfreut, so mußten wir zugleich schmerzlich bedauern, Dich in unserem Kreise zu vermissen. Indeß da Du jetzt nicht kommen konntest, so erwarten wir Dich um so gewisser, Deinem Versprechen zufolge, Anfangs des nächsten Jahrs. Wir werden Alles aufbieten, Dich für die lange Trennung zu entschädigen, Dir Deine Anwesenheit bei uns, nach der wir uns herzlich sehnen, so angenehm als möglich zu machen. Lebe wohl und erhalte uns immer Deine schwesterliche Liebe, wie auch ich stets bin

Dein

Dich liebender Bruder.

65.

An einen Freund.

Lieber Freund! (Zu Nro. 62.)

Meinen herzlichen Dank für Ihre freundschaftliche Theilnahme an meiner ehelichen Verbindung. War mir Ihre Freundschaft stets ein süßes Bedürfniß, so ist sie es jetzt nicht minder; und ich sowohl als mein Gatte freuen uns sehr, Sie recht bald in unserm Hause begrüßen zu können. In der Hoffnung baldigen Wiedersehens bin ich mit aller Freundschaft

Ihre

ergebenste Freundin.

I. Glückwünsche zur Entbindung.

66.

An Freunde, Verwandte und Geschwister im Allgemeinen.

Liebster Freund! (Bruder, Vetter.)

Die Nachricht von der glücklichen Entbindung Deiner lieben Frau hätte keine freudigere Stimmung in mir hervorbringen kön-

nen, wenn sie meine eigene Frau betroffen hätte. Ich wünsche Dir hiezu Alles Glück! Möge der Knabe heranwachsen in Gesundheit und Kraft, Dir zur Freude und einst Deine Stütze! Deiner lieben Frau das beste Wohlsein, Deinem lieben Kinde alles Gedeihen wünschend, grüße ich Dich herzlich und verbleibe

Dein

treuer Freund, Bruder, Vetter.

67.

Von einem Vater oder Schwiegervater zur Entbindung.

Mein geliebter Sohn!

Mit unaussprechlicher Freude hat mich Deine Nachricht von der Entbindung Deiner lieben Julie erfüllt. Nimm meine herzlichen Glückwünsche zu diesem, Dein und unser Glück vermehrenden Ereignisse hin. Nach der innigen Liebe, die mich, wie Du weißt, gegen alle meinem Herzen Theuern erfüllt, kannst Du Dir einen Begriff von der Wonne machen, die mich jetzt erfüllt, da ich Großvater geworden. Küsse Deine liebe Julie und meinen Enkel in meinem Namen und sei überzeugt, daß ich mich sehne, daß ich mich beeilen werde, zu Euch zu kommen, um Zeuge Eures vermehrten Glücks zu sein, um Dein liebes Kind an das treue, liebende Großvaterherz zu schließen. Gott erhalte Euch Alle gesund; mit der innigsten Liebe bin ich

Dein

Dich zärtlich liebender Vater, Schwiegervater.

68.

Glückwunsch bei der Entbindung der Frau eines Vornehmen.

Hochwohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Der Zuwachs, den der edle Stamm Euer Hochwohlgeboren durch Ihrer Frau Gemahlin glückliche Entbindung von einem gesunden Knaben erhalten hat, kann in der Brust eines Jeden, der Euer Hochwohlgeboren hohe Tugenden erkennt, nur die freudigsten Regungen des Herzens hervorrufen. So lohnt der Allmächtige

Ihren menschenfreundlichen Sinn, Ihre Uneigennützigkeit und Ihren unerschütterlichen Muth in Ausübung des Rechts mit blühender Nachkommenschaft. Möge der neue Sprößling in voller Gesundheit heranreifen zur Freude Eurer Hochwohlgeboren, so wie zum Nutzen seiner Mitmenschen. Möge die erhabene Wöchnerin mit neuer Kraft erstarken, um fort und fort die Tage Eurer Hochwohlgeboren zu beglücken.

Indem ich Euer ꝛc. bitte, diese dem treuen Herzen entstammenden Wünsche zu genehmigen, wage ich es, die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu erneuern, worin ich beharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster.

69.

An Geschwister.

Lieber Bruder!

Die glückliche Entbindung Deiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen erregt in mir die lebhafteste Theilnahme, und ich beeile mich, Dir meinen aufrichtigen Glückwunsch darzubringen. Verleihe Gott dem neuen Familiengliede Kraft und Gesundheit; möge es heranwachsen zu Eurer Freude und einstigen Stütze! Möge Deine Frau von Ihrer Erschöpfung wieder erstarken und Gottes Segen Euch bald wieder beglücken! Mir aber erhalte wie bisher Deine brüderliche Liebe, mit der Dir auch stets zugethan ist

Dein

Dich liebender
Bruder.

K. Antwort auf Entbindungs-Glückwünschungsschreiben.

70.

An einen Freund, Bruder, Vetter. (Zu Nro. 66. 69.)

Theurer Freund!

Durch Deinen Glückwunsch zu dem mir von Gott geschenkten Knaben gabst Du mir einen neuen Beweis Deines unwandelbaren

Wohlwollens und Deiner dauernden Freundschaft. Gebe Gott, daß Deine Wünsche sich erfüllen, und daß auch ich bald Gelegenheit erhalte, Dir einen gleichen Glückwunsch abstatten zu können. Was das Befinden der Meinigen betrifft, so ist die Mutter den Umständen gemäß, und auch das Kind befindet sich wohl. Willst Du Dich zur Taufe nächsten Sonntag den Oten einfinden, so wirst Du uns sehr willkommen sein. Jedenfalls erwartet Dich in Bälde

Dein
treuer Freund,
ꝛc. ꝛc.

L. Glückwünschungsbriefe zur Beförderung, Wiedergenesung und bei andern Ereignissen.

71.

Zur Beförderung in einem Amte an einen Vorgesetzten.

Hochwohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Mit wonneerfülltem Herzen vernahm ich die Nachricht von Eurer Hochwohlgeboren Beförderung zum Regierungsdirector! Gestatten Sie, daß ich Ihnen meinen Glückwunsch zu Füßen lege. Mögen Sie in dem neuen Wirkungskreise eine recht lange Reihe von Jahren walten zum Nutzen und Frommen Ihrer Untergebenen; möge der Himmel Ihre Bemühungen segnen und Sie in dem glücklichsten Erfolge den Lohn derselben finden lassen. Ich schätze mich glücklich, unter einem solchen Chef meine wenigen Kräfte bestmöglichst anzuwenden und den obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft nachzukommen. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Ergebenheit, womit ich zu beharren die Ehre habe

Eurer Hochwohlgeboren

gehorsamster
ꝛc. ꝛc.

72.

Desgleichen an einen Freund.

Mein lieber Freund!

Deine Beförderung zum N. gibt mir die erfreulichste Veranlassung, Dir die Fortdauer meiner bekannten Gesinnungen auszudrücken. Dein Ziel ist erreicht; sei nun recht glücklich und gedenke zuweilen auch

Deines

Freundes N.

73.

Glückwunsch einer Gemeinde beim Aufzuge ihres Gutsherrn.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Erlauben Eure Hochwohlgeboren gnädigst, daß die unterthänig unterzeichnete Gemeinde bei Ihrer Ankunft Euer Hochwohlgeboren beglückwünsche. Die Gemeinde schätzt sich glücklich, Euer Hochwohlgeboren in ihrer Mitte zu wissen! Möge Gott geben, daß Ihr Aufenthalt aufs Angenehmste sich Ihnen gestalte, daß er von langer Dauer sei. Die Gemeinde ihrerseits wird sich bestreben, allen Ihren Wünschen und Anforderungen nachzukommen; geruhen Sie nur Ihre Huld und Ihr Wohlwollen ihr nicht vorzuenthalten. Genehmigen Sie den Ausdruck der treuesten Ergebenheit und der tiefsten Ehrfurcht, womit verharret

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamste Gemeinde.

74.

Glückwunsch zur Genesung an einen Vater.

Bester Vater!

So hat der Himmel das Flehen der Ihrigen endlich erhör und Sie uns wiedergeschenkt! Mögen Sie sich nun der Gesundheit, dieses wiedererlangten edelsten Geschenkes Gottes, noch recht lange rein und ungetrübt erfreuen; mögen Sie uns Allen noch einet Reihe von Jahren mit Ihrem väterlichen Rathe, Ihrer Liebe und

Ihrem Beispiele voranleuchten; möge uns Kindern vergönnt sein, den Abend Ihres Lebens zu versüßen und Ihnen zeigen zu können, mit welch' kindlicher Liebe und Verehrung unser Aller Herzen Ihnen entgegenschlagen. Erhalten Sie ferner Ihre Liebe

Ihrem

Sie zärtlichst liebenden
Sohne, Tochter ꝛc.

75.

Glückwunsch zur Genesung an einen Freund!

Mein lieber Karl!

Mit banger, schwerer Sorge hat mich die Kunde von Deiner Krankheit erfüllt; um so größer ist die Freude, die mich jetzt, da ich die sichere Nachricht von Deiner Genesung erha'ten, durchglüht. Ich kann Gott nicht genug danken, daß er Dich, den besten, edelsten, liebevollsten Freund, den wir schon verloren glauben mußten, uns wiedergegeben, erhalten. Nimm meinen herzlichsten Glückwunsch zu Deiner Genesung hin und sei überzeugt, daß es einer meiner heißesten Wünsche ist, daß Du uns noch recht lange erhalten werdest, daß fortwährende Gesundheit Deine Tage kröne. Lebe wohl und schreibe bald

Deinem

ꝛc. ꝛc.

76.

Glückwunsch zu einem gewonnenen Rechtsstreite.

Mein lieber Freund!

Ich habe die Gewißheit erlangt, daß Deine gerechte Sache endlich den Sieg errungen hat, daß Dein so bedeutender, so verhängnißvoller Rechtsstreit zu Deinem Vortheile entschieden worden ist. Ich wünsche Dir hiezu von ganzem Herzen Glück; ich wünsche Dir um so mehr Glück, als ich Dir jetzt sagen kann, daß ich nicht ohne Sorge für den glücklichen Ausgang der Sache war; denn so gerecht auch Deine Ansprüche waren, so ist doch die Dame Gerechtigkeit ein zu launenvolles Ding, besonders in unserm guten Deutschland, als daß man nicht auch für die gerechtesten Ansprüche fürchten sollte. Doch nun ist ja Alles gut gegangen, daher wiederholt meinen Glückwunsch und, was es wohl kaum bedürfen

wird, die Versicherung meiner herzlichen Theilnahme an Deinem Glücke.

Dein

ꝛc. ꝛc.

77.

Glückwunsch zu einer Reise an einen Freund.

Mein theurer Freund!

Du begibst Dich nun auf die Reise nach Italien. Reise mit Gott. Herzlich wünsche ich Dir, daß Du den Zweck derselben, die Wiederherstellung Deiner Gesundheit, völlig erreichest. Des Landes milder Himmel wird wohlthätig auf sie wirken, und bei Deinem heiteren Sinne, Deiner Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur bist Du die glücklichsten Erfolge zu erwarten berechtigt. Möge Gott diese verleihen, Dich uns vollkräftig und gesund wieder zurückführen. Meine Gedanken werden oft bei Dir sein, Du aber gedenke zuweilen auch

Deines

Dich liebenden
Freundes ꝛc.

78.

Glückwunsch zu einer Erbschaft.

Liebster Freund!

Empfange meinen aufrichtigen Glückwunsch zu der bedeutenden Erbschaft, die Du gemacht hast; Du weißt, daß Alles, was Dich berührt, meine Theilnahme erregt; um so mehr freut mich das jetzige Ereigniß, da du Deinen lang gehegten Plan nun in Ausführung bringen kannst. Deine Tante hat doch gut gethan, daß sie im Leben gegen Dich so sehr geizte; denn vermuthlich wirst Du jetzt bessern Gebrauch von der Erbschaft machen, als wenn Du in Deinen Talljahren sie erhalten hättest. Lebe wohl und vergiß nicht

Deinen

Freund N.

79.

Glückwunsch zu einem Lotterie-Gewinne.

Theuerster Freund!

Ich habe von Deinem großen Glücke in der Frankfurter Lotterie gehört. Herzlich wünsche ich Dir alles Glück hinzu! Laß

Dich nur nicht von dem Schimmer verblenden und gedenke, daß wer heute reich, morgen arm sein kann. In der Hoffnung, Dich in Deinen Gesinnungen unverändert zu finden, werde ich Dich vielleicht schon bald besuchen und verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund.

M. Antworten auf Glückwünschungen zur Beförderung im Amte u. dgl.

80.

An einen Freund. (Zu Nro. 72.)

Lieber Freund!

Ich bin von Deiner Theilnahme an meiner Beförderung zu sehr überzeugt, als daß ich je einen Augenblick daran hätte zweifeln können, auch wenn ich Deinen Glückwunsch nicht erhalten hätte. Indeß danke ich Dir recht herzlich für die erneuerte Darlegung Deiner Gesinnungen und versichere Dich, daß ich recht bald eine Gelegenheit wünsche, um Dir dieselben Wünsche entgegnen zu können. Ich bin zu jeder Zeit und unter allen Umständen

Dein

unwandelbarer
Freund.

81.

Ein dergleichen. (Zu Nro. 77.)

Theuerster Freund!

Nur kurzen Dank als Erwiderung auf Dein liebes Briefchen. Ich bin mit Einpacken, Abschiedsbesuchen u. s. w. zu sehr in Anspruch genommen, als daß ich vor der Hand Dir mehr schreiben könnte. Indessen, wenn Gott Deinen und meinen Wunsch erhört, so werde ich Dich bald sehen und sprechen. Lebe wohl! Ich verbleibe

Dein

aufrichtiger Freund.

82.

Ein desgleichen. (Zu Nro. 78 und 79.)

Lieber Freund!

Meinen Dank für Deine Beglückwünschung zu meiner Erbschaft! (Lotteriegewinnst!) Ich hoffe, bald Gelegenheit zu erhalten, Dir zeigen zu können, wie unwandelbar in allen Lebensverhältnissen ist

Dein

stets treuer
Freund.

---

2. Bittschreiben.

Diese unterscheiden sich von den Bittschriften dadurch, daß sie nur in gewöhnlicher Briefform, nicht in der Form von Eingaben an Stellen und Behörden geschrieben werden. Sie können zur Unterstützung von Bittschriften an solche Personen gerichtet werden, welchen vermöge ihrer Stellung die Bescheidung der Bittschrift oder wenigstens das Referat über dieselbe übertragen ist.

83.

Bitte an einen Minister, die Begnadigung des Gatten betreffend.

Hochgeborner ꝛc.!

In einer unterthänigsten Vorstellung an Se. Majestät den König habe ich es gewagt, um Begnadigung meines Gatten, des zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Buchdruckergehülfen Adolph N. ehrfurchtsvollst zu bitten. Ohne Zweifel gelangt die Sache in Euer ꝛc. Ministerium, und von wem könnte ich da mehr die Gewährung meiner allerunterthänigsten Bitte hoffen, als von Euer ꝛc. Das gefühlvolle, theilnehmende Herz Euer ꝛc., welches schon so vielen Unglücklichen Trost und Hülfe brachte, wird sich auch hier eines armen, trostlosen Weibes, ihrer 6 kleinen Kinder erbarmen. Euer ꝛc. sind selbst Vater, dem liebenden Vaterherz gegenüber bedarf es keiner weiteren Schilderung des namenlosen Unglücks, wenn der Vater aus den Armen seiner Kinder gerissen wurde, wenn diese nebst der unglücklichen Mutter ein Raub der

Verzweiflung sind. O möchten Euer ꝛc. Ihr gefühlvolles Herz den Bitten einer gränzenlos unglücklichen Familie nicht verschließen, möchten Sie lebendig der Seligkeit gedenken, die darin liegt, einer unglücklichen Familie den Vater wieder zu geben, sie aus dem Abgrunde der Verzweiflung zu erretten!

Ich weiß es gewiß, Euer ꝛc. werden auch uns ein rettender Engel sein, und aus acht dankerfüllten Herzen werden die heißesten Gebete für das Wohl Euer ꝛc. zu dem Ewigen emporsteigen, und der Segen des Herrn, jener Segen, den Er Denen verheißen hat, die sich der Nothleidenden erbarmen, wird in seiner reichsten Fülle auf das Haupt Euer ꝛc., auf Höchstihre Familie niederströmen.

Ja, erhören Euer ꝛc. mein und meiner Kinder Flehen! Geben Sie der trostlosen Gattin den Gatten, den armen verwaisten Kindern den Vater wieder! In der festen Hoffnung auf die Huld und Gnade Euer ꝛc. beharrt in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

unterthänige
Crescentia N.

84.

Bitte eines Offiziers an den Minister um Aufnahme seines Sohnes in das Cadettencorps.

Hochgeborner ꝛc.!

Auf vorgeschriebenem Dienstewege habe ich meine allerunterthänigste Bitte um Aufnahme meines Sohnes Adolph in das k. Cadettencorps gestellt. Vater von 6 Kindern, ohne ein anderes Vermögen, als meine Heirathscaution, von vielfachem Mißgeschicke heimgesucht, erst unlängst meiner Gattin durch den Tod beraubt, würden mir die nöthigen Mittel zur Erziehung meines Sohnes fehlen, wenn dieser nicht in das k. Cadettencorps aufgenommen würde.

Da derselbe das vorschriftsmäßige Alter und die erforderlichen Anlagen hat, so hängt es nur von Euer ꝛc. ab, seine Aufnahme in das k. Cadettencorps zu bewirken, und um diese Gnade fleht Euer ꝛc. ein Mann an, der unter den Waffen ergraut ist, der seine treue Ergebenheit für seinen König und sein Vaterland im Gewühle der Schlachten so oft mit seinem Blute besiegelt hat.

Indem ich auf die hohe Gnade Euer ꝛc. mit aller Zuversicht baue, habe ich die Ehre, in tiefster Verehrung zu beharren

Euer ꝛc.

ganz gehorsamster
NN. Hauptmann im Inf.-R. N.

85.

Ein Beamter bittet den Minister um Versetzung.

Hochgeborner ꝛc.!

Die unangenehmen Conflicte, in welche ich ohne mein Verschulden mit meinem Vorstande, dem k. Landrichter N., gerathen bin, machen mir das Leben hier unerträglich. Vater einer zahlreichen Familie, kann ich der bedeutenden Umzugskosten wegen auf officiellem Wege um meine Versetzung nicht einkommen, es bleibt mir daher nichts Anderes übrig, als die Gnade Euer ꝛc. ehrfurchtsvollst in Anspruch zu nehmen.

Die Stelle eines ersten Assessors bei dem k. Landgerichte N. ist in diesem Augenblicke erledigt worden; da ich nun schon seit zehn Jahren in gleichen Kategorien stehe, da mir der Ort N. wegen der Nähe der Verwandten meiner Gattin, welche in dem zehn Stunden entfernten A. leben, besonders erwünscht als Aufenthaltsort wäre, so wage ich, an Euer ꝛc. die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

meine Versetzung als ersten Assessor zum k. Landgerichte N. huldvollst zu bewirken.

In der tiefsten Verehrung verharre ich

Euer ꝛc.

unterthänigster Diener

N.

86.

Ein Beamter bittet den Minister um Beförderung.

Hochgeborner ꝛc.!

Seit 25 Jahren als Landgerichtsassessor angestellt, seit 17 Jahren die Stelle eines ersten Assessors bekleidend, von den Kreisstellen mehrmals wegen Thätigkeit und Tüchtigkeit belobt, habe ich mich seit einer Reihe von Jahren vergeblich um eine Landrichterstelle beworben; Männer, im Dienste um Vieles jünger, erlangten dieses Ziel, mir war es bisher unmöglich. Mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an das allerhöchste Regentenhaus den reinsten moralischen Wandel, den unermüdlichsten Eifer paarend, kann meine Zurücksetzung nicht in den Qualificationsnoten, nur in andern Umständen ihren Grund haben. Aber eben deswegen darf ich von der Gerechtigkeit Euer ꝛc. überzeugt sein, daß es nur der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Anregung bedarf, um mein Mißgeschick im Vergleiche mit vielen anderen, im Dienste viel jüngeren Beamten, in recht klares Licht zu stellen.

Geruhen nun Euer ꝛc. dieses, sowie noch ferner zu erwägen, daß ich vermögenslos, bei einem Gehalte von 800 fl. nicht mehr im Stande bin, die Bedürfnisse meiner zahlreichen Familie ferner zu bestreiten, meinen 8 Kindern die erforderliche Erziehung zu geben, — geruhen Euer ꝛc. dieses Alles zu erwägen, so darf ich mich der frohen Zuversicht hingeben, daß meine neuerliche officielle Bewerbung um die erledigte Landrichterstelle zu W. vor Euer ꝛc. gewiß Berücksichtigung finde, daß Euer ꝛc. gewiß dahin zu wirken geruhen, daß mir diese Stelle allergnädigst verliehen werde.

In tiefster Ehrerbietung beharrt

Euer ꝛc.

unterthäniger Diener
N.

87.

Bitte eines Beamten an einen Minister wegen Reisekostenvorschusses.

Hochgeborner ꝛc.!

Euer ꝛc. hohe Huld und Gnade ist die Veranlassung meiner Ernennung als Assessor bei dem k. Gerichte zu N. Je trauriger meine bisherige Lage, um so mehr Werth hat dieses Glück für mich, um so größer ist die Dankbarkeit, zu welcher ich Euer ꝛc. verpflichtet bin. Meinen tiefgefühlten, ehrfurchtsvollsten Dank auszusprechen, dazu gebricht es mir an Worten, die ich in der freudigen Aufregung nicht finden kann. Aber schon wieder muß ich Euer ꝛc. mit einer ehrfurchtsvollen Bitte belästigen. Meine bisherigen Verhältnisse waren so mißlich, daß ich nicht das Mindeste erübrigen konnte, daß ich außer Stande bin, die Kosten der Reise nach dem Orte meiner Bestimmung zu bestreiten.

Ich habe daher an das Euer ꝛc. untergebene k. Ministerium die gehorsamste Bitte um Bewilligung eines Vorschusses von 100 fl., in 12 monatlichen Raten durch Abzug an meinem Gehalte wieder zu erstatten, gestellt, und ich wage es, Euer ꝛc. nicht nur hiervon in Kenntniß zu setzen, vielmehr auch Ihre hohe Gnade dafür ehrfurchtsvollst in Anspruch zu nehmen, daß mir dieser Vorschuß bewilligt werde.

Indem ich Euer ꝛc. die Versicherungen unbegrenzter Dankbarkeit und der tiefsten Ehrerbietung zu genehmigen bitte, beharre ich

Euer ꝛc.

gehorsamster (unterthäniger).

88.

Bitte eines pensionirten Officiers an den Minister um Reactivirung.

Hochgeborner ꝛc.!

In dem blutigen Treffen bei Znaim durch eine Kartätschenkugel am Fuße verwundet, gelang es zwar ärztlicher Kunst, mich so wieder herzustellen, daß ich die folgenden Feldzüge mitmachen konnte; allein in der Schlacht bei Bar sur Aube abermals verwundet, gesellten sich nach eingetretenem Frieden den kaum geheilten Verwundungen andere Uebel hinzu; in einem unglücklichen Augenblicke kam ich um meine Pensionirung ein und erhielt sie als Halbinvalide zweiter Abtheilung mit dem Charakter eines Obristlieutenants. Die seit dieser Zeit gebrauchten Bäder und Kuren haben mich vollständig wieder hergestellt; noch in der vollsten Manneskraft stehend, fühle ich mich zu jedem Dienste vollkommen tüchtig, und des thatlosen Lebens müde, ergreift mich eine Sehnsucht, in die Reihen des Heeres, in welchem ich so viele Jahre gefochten, wieder einzutreten. Ich habe deswegen in einer an Se. Majestät den König gerichteten Vorstellung um Reactivirung und zwar in der Linie mit Verleihung einer Obristlieutenants-Charge allerunterthänigst gebeten, und säume nun nicht diesen Schritt zur Kenntniß Euer ꝛc. zu bringen, Hochdieselben um Ihre allvermögende Interceſſion ganz gehorsamst bittend. Ich habe an den glorreichen Tagen von Abensberg und Eckmühl ganz in Ihrer Nähe gefochten und schmeichle mir, daß sich Euer ꝛc. noch des alten Waffengefährten erinnern werden. Darum bin ich um so mehr der Gewährung meiner Bitte versichert.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.

N. den . . . .

89.

Bitte eines entlassenen Officiers an den Minister um Anstellung im Civil-Staatsdienste.

Hochgeborner ꝛc.!

In glücklichen Verhältnissen als Oberlieutenant des Regiments N. einst stehend, bestimmte mich eine Mißhelligkeit mit meinem Regimentschef, meine Entlassung zu nehmen; sie wurde mir auf

die ehrenvollste Weise. Bald darauf begann das Unglück mich zu verfolgen; ich verlor mein ganzes Vermögen in dem Bankerotte des Handlungshauses B. & Comp., ich war fast so arm wie ein Bettler. Ich suchte um Reactivirung im Heere nach, körperliche Untauglichkeit war der Grund, daß sie mir nicht gewährt wurde. Ich suchte ein anderes Unterkommen zu finden, vergeblich war mein Bemühen; ich bin mit einer kranken Gattin und 6 Kindern dem bittersten Mangel preisgegeben. In dieser höchsten Noth habe ich in einer allerunterthänigsten Vorstellung um allergnädigste Verleihung der jetzt erledigten Postverwaltersstelle zu N. gebeten. Meine Befähigung zum Postdienste beweisen die dieser Vorstellung beigelegten Zeugnisse. In die allvermögende Macht Euer ꝛc. ist das Schicksal einer schwer geprüften Familie gelegt; von Euer ꝛc. hängt die Verleihung dieser Stelle, somit das Urtheil über Sein oder Nichtsein einer Familie ab. Von einem Herzen so voll Menschenliebe, so voll Mitgefühl ist kein anderes, als ein günstiges Resultat zu erwarten. Euer ꝛc. waren schon so vielen Nothleidenden wahrhaft ein rettender Engel, möchten Sie es doch auch uns sein! Eine Stimme von Oben sagt mir, daß ich das Mitgefühl Euer ꝛc. nicht vergebens angerufen habe. Ja, Euer ꝛc. werden in Höchstihrer Huld und Gnade geruhen, die Bitte eines unglücklichen Gatten und Vaters einer zahlreichen Familie zu erhören, und Gottes reichster Segen wird Sie lohnen.

Geruhen Euer ꝛc. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung zu genehmigen, worin zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

gehorsamster.

90.

Bitte an einen Minister um Anstellung.

Hochgeborner ꝛc!

Nur der äußerste Drang der Umstände läßt mich wagen, Euer Excellenz durch diesen ehrfurchtsvollen Vortrag zu belästigen. Seit 12 Jahren bin ich als Diurnist bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte N. verwendet, und habe mir die erforderliche Tüchtigkeit im amtlichen Wirken, sowie die stete Zufriedenheit meiner Vorgesetzten erworben. Ich habe keine Eltern, kein Vermögen mehr, dagegen bin ich Familienvater, und beziehe nur eine Taggebühr von — kr. Es ist mir heilige Pflicht, meine Kinder ordentlich zu erziehen und deswegen zu trachten, mein Einkommen durch Erlangung einer Stadtgerichtsschreiberstelle zu vergrößern. Da schon mehrere meiner Altersgenossen, die übrigens noch keine

12 Jahre dienen, mit welchen ich daher, wenigstens hinsichtlich des Dienstalters, gleich große Ansprüche zu theilen glaube, ähnlicher Anstellungen sich zu erfreuen hatten, wagte ich heute, eine Vorstellung an Seiner Königlichen Majestät höchstes Justiz-Ministerium allerunterthänigst einzureichen, und bitte nun Euer Excellenz ehrfurchtsvollst: vorzüglich im Hinblicke auf meine langen Dienstjahre mich als Stadtgerichtsschreiber in hohen Gnaden anstellen zu wollen.

Mit den Gefühlen des innigsten Dankes würde ich von Euer Excellenz die Gewährung meiner ehrfurchtsvollen Bitte als ein Geschenk Ihres unschätzbaren Wohlwollens für mich und meine Familie empfangen.

Mit der tiefsten Ehrerbietung verharre ich

Ew. ꝛc.

unterthänigst gehorsamster.

91.

Ein Pächter bittet um Nachlaß an Pachtgeld.

Hochwohlgeborner Freiherr!
Gnädiger Herr!

Ortskundig ist es, daß mir bei der in diesem Frühjahr stattgefundenen Viehseuche der größte Theil meines Viehstandes zu Grunde ging, und daß dadurch, sowie durch die eingetretene Mißernte mir ein bedeutender Schaden wurde, der unausbleiblich viele Jahre auf den mit Ew. Hochwohlgeboren abgeschlossenen 12jährigen Gutspacht wirken muß. Vorzüglich muß ich aber Bedacht nehmen, den Viehstand so zu ergänzen, daß er wieder der Größe des Guts anpaßt, um die Bewirthschaftung nicht sinken zu lassen. Der desfallsige Viehankauf zehrt meine Baarschaft auf, so daß ich den verfallenen Pachtgeldbetrag nicht entrichten kann, wenn ich nicht von Ew. Gnaden einen Nachlaß erhalte. Ich wage demnach, um diesen gehorsamst zu bitten, und gebe mich der frohen Hoffnung hin, daß mir diese Bitte in Gnaden gewährt werde. Ich werde es mir dagegen zur heiligen Pflicht machen, durch fleißige Wirthschaftsbetreibung das Verlorne wieder einzubringen.

Mit vollem Respecte beharrt

Ew. ꝛc.

unterthänigst gehorsamster
Nikol, Gutspächter.

92.

Bitte um Nachsicht mit einer Zahlung.

Wertheſter Herr!

Ich würde Sie weit lieber mit klingender Münze, als mit guten Worten zufrieden ſtellen, wenn es ſich nur ſo thun ließe. Ich erkenne gar wohl, daß Sie ſchon lange genug Nachſicht mit mir hatten, deſſen ungeachtet muß ich Sie bitten, noch länger ſich zu gedulden, indem ich zur Zeit ganz außer Stande bin, auch nur das Geringſte zu leiſten. Sie ſelbſt ſind Familienvater, und werden meine finanzielle Lage beurtheilen können, wenn ich Ihnen ſage, daß ſeit meiner Domicilveränderung ein Unglück dem andern gefolgt iſt. Meine Frau hat bereits ſeit dreiviertel Jahren das Bett nicht verlaſſen; zwei Söhne ſtudiren in München und drei Kleine laufen noch im Hauſe herum; zudem iſt eine Lauigkeit in den Geſchäften, daß man Mühe hat, ſich das Nothdürftigſte zu erwerben. Ueberzeugt dürfen Sie ſein, daß ich bei der erſten Möglichkeit, Sie befriedigen zu können, Ihrer gewiß gedenke, was, wie ich hoffe, ein halbes Jahr nicht mehr überſchreiten kann. Schenken Sie noch ferner Ihre gütige Nachſicht

Ihrem

ergebenſten
NN.

93.

Bitte um Verleihung einer erledigten Schreiberſtelle.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Die Beförderung Ihres Scribenten N. gibt mir die Veranlaſſung, mich um deſſen Stelle bei Euer ꝛc. gehorſamſt zu bewerben. Durch den Tod meines Vaters, des Euer ꝛc. wohlbekannten Regierungs-Regiſtrators N., an der Vollendung meiner Gymnaſialſtudien verhindert, muß ich jetzt ſuchen, durch meiner Hände Arbeit nicht nur meinen Lebensunterhalt zu erwerben, ſondern wo möglich auch für meine Mutter und meine Geſchwiſter zu ſorgen.

Aus den beifolgenden Zeugniſſen erſehen Euer ꝛc. meine wiſſenſchaftlichen Fortſchritte und mein ſittliches Betragen, aus gegenwärtigem Schreiben meine Handſchrift.

Fleiß, Treue und Verſchwiegenheit wird mir eine heilige Pflicht ſein. Von der bekannten Menſchenfreundlichkeit Euer ꝛc. darf ich mit Beſtimmtheit erwarten, daß Sie, wenn es nur einigermaſſen möglich iſt, die Bitte eines armen Verwaisten gewähren.

Ich werde mich zu dem innigsten Danke mein ganzes Leben hindurch verpflichtet fühlen und sehe Ihrer gütigen Entscheidung entgegen, indem ich in der reinsten Verehrung beharre

Euer ꝛc.

gehorsamster
NN.

94.

Ein Vater bittet um Annahme seines Sohnes als Lehrling.

Hochverehrtester Herr!

Wie ich höre, suchen Sie einen Lehrjungen für das Uhrmachergewerbe. Wenn es Ihnen nicht gerade um das Lehrgeld zu thun ist, so kann ich Ihnen einen solchen in einem meiner Kinder anbieten. Ich bin Vater von 7 Kindern, des Handwerks ein Schuhmacher und besitze wenig Vermögen. Um so mehr muß mir daran liegen, daß meine Kinder ein ordentliches Gewerbe erlernen, um sich ihr Brod einst selbst verdienen zu können. Mein drittgeborner Sohn zeigt große Neigung zu dergleichen Arbeiten; er beschäftigt sich immer am liebsten mit mechanischen Spielzeugen, ist ein aufgeweckter Kopf und hat ein gutes Herz. Sie würden einem Familienvater einen großen Theil seiner Sorgen abnehmen, wenn Sie ihn umsonst, d. h. um ein Jahr Nacharbeit, wie es gewöhnlich ist, in die Lehre nähmen. Ich bitte Sie, sich gefälligst hierüber bald zu äußern. Es verbleibet mit aller Achtung

Ihr

ergebener
NN.

95.

Ein junger Oekonom bittet einen adeligen Gutsbesitzer um die Stelle eines Verwalters.

Hochgeborner Freiherr!
Gnädiger Herr!

Dem sichern Vernehmen nach hat sich die Stelle eines Verwalters auf dem Rittergute Euer ꝛc. erledigt, daher ich mich um die gnädige Verleihung derselben, gehorsamst bittend, bewerbe. Ich habe zu Schleißheim in der landwirthschaftlichen Anstalt den Betrieb der Oekonomie und der mit ihr zusammenhängenden technischen Gewerbe theoretisch und praktisch drei Jahre lang geübt und glaube,

was das angebogene Zeugniß bestättigt, die erforderliche Qualification in jeder Hinsicht zu besitzen, daher ich um Euer ꝛc. gnädige Entschließung bitte und mit schuldiger Hochachtung beharre

Euer ꝛc.

gehorsamer
NN.

96.

Bitte an einen Fabrikanten um ein Darlehen.

Wohlgeborner Herr N.!

In der Hoffnung, Euer Wohlgeboren werden es nicht mißfällig aufnehmen, wende ich mich in einer dringenden, eben so unangenehmen, als lästigen Angelegenheit an Sie.

Die lange Krankheit und der nun eingetretene Todesfall meiner Frau hat mich dermaßen von allem Gelde entblöst, daß ich jetzt nicht einmal die Leichenkosten zu bestreiten im Stande bin.

Ich liefere nun schon seit 12 Jahren die Arbeit in Ihre Fabrik und glaube mir schmeicheln zu dürfen, daß Sie mich als einen pünktlichen, rechtschaffenen Mann werden kennen gelernt haben. Wollten Sie wohl so gütig sein, mir mit einem Darlehen von 100 fl. auszuhelfen? Sie würden mich einer großen Verlegenheit entreißen und nicht im Mindesten gefährdet sein, da ich bereit bin, dieses Darlehen in monatlichen Raten, oder wie Sie sonst belieben, wieder dankschuldigst abzutragen. Einer gefälligen Gewährung meiner Bitte entgegenharrend, verbleibt hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

ergebenster.

97.

Bitte eines Freundes an einen andern um die Uebernahme einer Pathenstelle.

Werthester Freund!

Der Himmel hat wieder Segen in mein Haus geschickt, d. h. einen gesunden wohlgestalteten Knaben, von welchem meine Frau gestern entbunden wurde. Willst Du hiebei nicht Pathenstelle vertreten? Ich bin es von Deiner Freundschaft überzeugt und bitte Dich daher, Dich kommenden Samstag zu der Taufhandlung einzufinden, es aber so einzurichten, daß Du die Nacht

über hier bleiben kannst. Der Genehmigung dieser Bitte hält sich im Voraus versichert

Dein

treuer Freund
NN.

98.

Ein Freund bittet einen andern um ein Darlehen.

Theurer Freund!

Wirst Du es wohl übel aufnehmen, wenn ich, von den Umständen gedrängt, genöthigt bin, Dich um ein Darlehen von 50 fl. zu bitten? Ich habe nämlich unverzüglich eine Reise nach Regensburg zu machen, woselbst mein Onkel auf dem Sterbebette liegt und sein Verlangen nach mir hat ausdrücken lassen. Du wirst einsehen, von welch' großem Vortheile die Erfüllung dieses Wunsches für mich ist. Jedenfalls darfst Du mit Sicherheit darauf rechnen, daß Du bei meiner Rückkehr besagte Summe wieder erhältst. Ich hoffe nicht, daß Deine Freundschaft hiedurch abnehme, und verbleibe, wie immer,

Dein

unveränderlicher Freund.

99.

Bitte um eine Provisors-Stelle.

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr!

Aus der Annonce vom 20. d. in dem Korrespondenten ersehe ich, daß in der Officin Euer Wohlgeboren eine Provisors-Stelle erledigt wird. Ich nehme mir die Freiheit, mich Ihnen hiezu zu empfehlen, und durch Beilegung der Zeugnisse A. B. und C. Sie von meinen Kenntnissen, von meiner Brauchbarkeit und von meinem sittlichen Verhalten zu überzeugen. Ich bin zwar mit meiner gegenwärtigen Lage zufrieden, aber der Wunsch, meine Kenntnisse zu bereichern und neue Erfahrungen zu machen, ist so begründet, daß selbst mein Herr Principal, so ungerne er mich entläßt, ihn billigt. Die strengste Erfüllung meiner Obliegenheiten wird mir bei Ihnen so angelegen sein, als sie mir es stets war. Sie bittend, mich bald mit einer geneigten Antwort zu beehren, unterzeichnet hochachtungsvoll

Euer Wohlgeboren

ergebenster
N.

100.

Ein Freund bittet den andern um Verzeihung wegen Beleidigung.

Lieber Freund!

Es thut mir in der Seele weh, Dir vorgestern eine solche Blöße gegeben zu haben. Beschämt bin ich durch die Gelassenheit, womit Du mein Aufbrausen ertrugst; mehr noch durch die Großmuth, mit welcher Du mich zu entschuldigen suchtest. Verzeihe mir! Ich bereue es von Herzen; ich werde mir alle Mühe geben, mich nie wieder vom Zorne hinreißen zu lassen. Ich erwarte von Deiner Freundschaft, Du werdest sie mir ungeschmälert erhalten, so wie ich in keinem Punkte Dir je wieder Anlaß zur Klage geben werde.

Dein

Dich liebender
Freund.

101.

Bitte um Unterstützung an einen vornehmen Mann.

Euer Hochwohlgeboren

menschenfreundlicher und wohlthätiger Sinn ist zu allgemein bekannt, als daß ich es nicht wagen sollte, in meiner großen Noth an Hochdieselben mich zu wenden. Ich bin nämlich in dem Falle, eine Reise nach M. zur Verbesserung meiner Lage machen zu müssen, wozu mir jedoch das nöthige Geld ganz und gar mangelt; und doch hängt von eben dieser Reise beinahe mein ganzes künftiges Lebensglück ab! — Euer Hochwohlgeboren sind so gerne zur Hülfe bereit, wo diese nothwendig ist. Dürfte ich Sie nicht mit der Bitte um Unterstützung hiezu belästigen? Unter Beilegung der nothwendigen Belege einer gütigen Gewährung entgegenharrend, beharre ich in hoffnungsvoller Erwartung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster.

102.

Bitte um Verlängerung eines Wechsels.

Hochgeehrtester Herr!

Unerwartet haben sich im Laufe dieser Woche die von mir zu leistenden Zahlungen so gehäuft, daß ich mich in der größten Ver-

legenheit befinden würde, wenn ich den in 3 Tagen fällig werden=den Wechsel zu 6500 fl., welchen Sie von mir in Händen haben, einlösen sollte. Da ich in längstens 14 Tagen bedeutende Baar=sendungen aus Augsburg zu erwarten habe, so wage ich die Bitte an Sie, mir eine Verlängerung des Wechsels auf vier Wochen zu bewilligen. Da ich schon so viele Beweise Ihrer Güte habe, da Sie die Solidität meines Geschäfts, das Reelle meiner Hand=lungsweise kennen, so schmeichle ich mir der Gewährung meiner Bitte und unterzeichne mich mit der vollkommensten Hochachtung

Ihr

ergebenster.

103.

Bitte um Veranstaltung einer Sammlung für Unglück=liche.

Theurer Freund!

Das schreckliche Unglück, welches die armen Bewohner des Ortes N. jüngst betroffen hat, kennen Sie aus öffentlichen Blät=tern. So weit sich aber auch diese bemüht haben, mit lebendigen ergreifenden Farben das gräßliche Unglück zu schildern, so ist doch die Schilderung weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben. Sechzig Familien sind obdachlos, ohne Nahrung, ohne Kleider, Viele, vorzüglich Kinder, sind die Beute einer verheerenden Seuche. Was wir auch thun, was von Seite der Behörden, der benachbarten Gemeinden geschieht, — es ist unzureichend, vermag nicht, den dringendsten Anforderungen zu genügen. Ich bin daher gezwungen, meine Zuflucht auch zu Ihrer Menschenfreundlichkeit zu nehmen und Sie zu bitten, bei Ihren so theilnahmsvollen Mitbürgern eine Sammlung für die Unglücklichen zu veranstalten. Ich bin von Ihrem vortrefflichen Herzen überzeugt, daß es nur dieser Anregung bedarf, um Ihre innige Theilnahme an den Unglücklichen anzu=regen und Ihre Alles vermögende Verwendung hervorzurufen. Sehnsuchtsvoll ihrer Hülfe entgegensehend, beharre ich in der aus=gezeichnetsten Hochachtung

Ihr

ergebenster.

104.

Bitte eines jungen Mannes um Empfehlung.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Das Wohlwollen, wovon Euer Hochwohlgeboren mir bisher so viele Beweise gegeben, ermuthigt mich, Ihnen mit einer Bitte zu nahen, deren Erfüllung für mich von größter Wichtigkeit ist. Es sucht nämlich die gräflich N'sche Familie einen Gärtner, und da ich deren Anforderungen entsprechen zu können mir schmeichle, fehlt es mir nur an einer Empfehlung, um meinen Mitbewerbern gleichzukommen. Euer Hochwohlgeboren selbst haben mir das Zeugniß der Brauchbarkeit und des Fleißes gegeben, Ihre Zufriedenheit mit meinem Verhalten ausgedrückt. Dürfte ich an Sie nicht die Bitte wagen, mich der erwähnten Herrschaft zu empfehlen? Ueberzeugt, daß Ihre Empfehlung von dem größten Einflusse ist, würde der Erreichung meines Wunsches gewiß kein Hinderniß entgegenstehen und ich sicher zu dem ersehnten Ziele gelangen. Ich werde stets bemüht sein, Ihrer gütigen Verwendung mich würdig zu zeigen, und habe die Ehre, in tiefster Verehrung mich zu nennen

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamsten Diener.

105.

Bittschreiben um einen Rath.

Hochgeehrter Freund!

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich Sie mit der Bitte belästige, in folgender Angelegenheit mir Ihren gütigen Rath zu ertheilen! Es ist nämlich das Haus Nro. 51 am grünen Markte dahier zum Verkaufe ausgesetzt, und man hat mir dasselbe bereits angeboten. Da Sie früher Besitzer desselben waren und daher mit allen seinen Eigenthümlichkeiten und Fehlern bekannt sind, so wünschte ich hierüber Ihre Meinung zu wissen. Indem ich zu Ihrer Freundschaft vertraue, daß Sie mir dieselbe ganz nach Ihrer Ueberzeugung mittheilen werden, habe ich die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung zu sein

Ihr

ergebener Freund.

106.

Bitte einer Tochter an ihren Vater, eine zugemuthete Heirath betr.

Theuerster Vater!

Ihrer gehorsamen Tochter waren Ihre Wünsche stets Befehle, wie es heilige Kindespflicht erheischt. Die Erfüllung dieser heiligen Pflicht war mir um so leichter, als Ihre Wünsche stets Anklang in meinem Herzen fanden. Aber bei Ihrem jetzigen Wunsche, bei Ihrem Wunsche, den Sie als Befehl geltend machten, habe ich einen schweren Kampf zu kämpfen. Sie fordern von mir, daß ich dem Hrn. N. meine Hand reiche. Unmögliches verlangen Sie, theuerster Vater, von Ihrem Kinde. Ach, ich habe gekämpft, gerungen mit mir; ich glaubte es möglich, Ihrem Willen mich zu fügen, aber es ist unmöglich. Ich habe den Herrn N. oft gesehen und gesprochen; je mehr ich ihn aber sprach, desto heftiger wurde meine Abneigung gegen ihn. Sie haben Ihrer Tochter schon von der zartesten Jugend an die Gefühle für Tugend und Hochsinn eingeprägt, und wie wenig ist von Tugend und Hochsinn an N. zu finden. Geiz, Hochmuth, Eitelkeit sind die vorherrschenden Züge seines Charakters; Geld, Titel sind die Worte, die er fast immer auf seinen Lippen führt, seine Gemeinheit, die Niedrigkeit seiner Gesinnung nur mühsam verbergend. Und an ein solches Wesen, das nicht einmal äußere Vorzüge hat, soll ich mein Schicksal knüpfen? Nein, es ist unmöglich! Entsetzen ergreift mich bei dem Gedanken an eine Verbindung mit ihm. Wie oft lag ich auf meinen Knieen im Gebete vor Gott und bat ihn um Kraft und Stärke, damit ich Ihren Willen erfüllen könne; aber unüberwindlich blieb die Abneigung! Diese Verbindung würde mich zur Unglücklichsten auf der Erde machen. Theuerster Vater, Sie haben stets nur das Beste Ihres Kindes gewollt, Sie haben es mit inniger, treuer Vaterliebe geliebt. O bringen Sie jetzt Ihr einziges Kind nicht als Opfer dar! Frei ist mein Herz, nicht eine geheime Liebe leitet meinen Entschluß, nur die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, einem Menschen meine Hand reichen zu können, den ich verabscheue. Ich darf zu dem liebenden Vaterherzen offen die Wahrheit sprechen. Bestehen Sie auf Ihrem Willen, so werde ich als folgsames Kind mit gebrochenem Herzen folgen; aber ich werde als Opfer fallen, bald fallen; der Friede, die Ruhe Ihres Lebens wird mit dem Glücke Ihres Kindes vernichtet sein, auf dessen Grabhügel Sie vergeblich Ihren harten Beschluß bereuen werden.

Verzeihen Sie Ihrem Kinde, welches zum ersten Male in seinem Leben Ihnen ungehorsam ist, weil es seinen Vater zu sehr liebt, als daß es seinen Seelenfrieden, seine Ruhe unbedachtsam opfern, als daß es sich selbst grenzenlos unglücklich, zu einer sichern Beute des Todes so früh machen möchte. Möchte der Geist meiner theueren, mir so früh entrissenen Mutter Sie umschweben, zu einer milderen Gesinnung Sie bestimmen! Mit der zärtlichsten Liebe beharrt

Ihre

unglückliche Tochter
N. N.

107.

Bitte an eine Gutsherrschaft um Beseitigung des übermäßigen Wildstandes.

Hochgeborner ꝛc.!

So sehr es im Willen der Staatsregierung und im Interesse der Gutsherrschaften liegt, daß der Feldbau zum höchstmöglichen Flor gelange, so sehr müssen alle die wohlmeinenden Absichten der Regierung dann scheitern, wenn es, wie auf unserer Markung der Fall ist, den Forstleuten beliebt, die Felder der Landleute durch einen übermäßigen Wildstand verheeren zu lassen. So geschieht es durch das in den Waldungen Euer ꝛc. nächst unserer Markung in Unzahl gehegte Rothwild. Trotz unserer kostspieligen Behütung unserer Felder bleibt diese nutzlos, weil wir uns nur unzureichender Mittel zur Abwehrung des Wildes bedienen dürfen; wir haben ob dieser Hütung fast unerschwingliche Kosten und dennoch werden unsere Felder verheert, weil das Rothwild im Uebermaße gehegt wird.

Wohl haben wir Anspruch auf Schadenersatz; aber wer wird gerne mit einer Herrschaft rechten, die uns in anderer Beziehung so viele Wohlthaten erzeigt hat.

Um aber nicht gänzlich zu Grunde zu gehen, stellen wir die gehorsamste Bitte:

Euer ꝛc. mögen zu befehlen geruhen, daß der Wildstand in dem Reviere N. so weit vermindert werde, daß unsere Felder nicht ferner der Verheerung preisgegeben sind.

Zugleich stellen wir die weitere gehorsamste Bitte um eine billige Entschädigung für die bisherige Verwüstung unserer Felder und hoffen auf gnädige Gewährung derselben um so sicherer, um

nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu sein, die Hülfe des Amtes in Anspruch zu nehmen.

In tiefster Verehrung beharren

Euer ꝛc.

gehorsamste.

108.

Bitte an einen Minister um Ueberlassung einer Lieferung.

Hochgeborner ꝛc.!

Der Bedarf der einzelnen Garnisonen an wollenen Decken wird im ganzen Königreiche jährlich an den Wenigstnehmenden versteigert, und so kommt es, daß viele Concurrenten auftreten, sich so herabbieten, daß sie unmöglich die vertragsmäßigen Lieferungen machen können, daß daher ihre Fabrikate ausgestoßen werden, sofort aber, da nun Akkorde nicht immer möglich sind, die Garnisonen oft Mangel an einem so höchst nothwendigen Requisite leiden.

Durch besonders günstige Umstände ist es mir möglich gemacht, die Lieferung der wollenen Decken für sämmtliche Garnisonen des Königreichs um zwölf Prozent wohlfeiler zu übernehmen, als sie im vorigen Jahre bezahlt worden sind, nämlich zu — fl. eine — pfündige Decke. Ich mache aber hiebei die unerläßliche Bedingung, daß mir die Lieferung für sämmtliche Garnisonen des Königreichs übertragen und längstens in 2 Monaten der Gesammtbedarf genau angegeben wird.

Indem ich Euer ꝛc. diese Proposition gehorsamst mache, erlaube ich mir die Bemerkung, daß seit länger als zehn Jahren die Decken um keinen so niedrigen Preis geliefert worden sind, und daß es mir nach Verfluß von 2 Monaten unmöglich sein wird, mein Anerbieten zu halten.

Sollten Euer ꝛc. auf meinen Vorschlag einzugehen geruhen, so bitte ich ganz gehorsamst, mich hiervon alsbald in Kenntniß zu setzen und zugleich einen Commissär zu ernennen, mit welchem der Vertrag förmlich abgeschlossen werden kann.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der tiefsten Ehrerbietung, worin beharrt

Ew. ꝛc.

gehorsamster
N.

Antworten auf Bittbriefe.

109.

Die Nachsicht einer Zahlung betreffend. (Zu Nro. 92.)

Wertheſter Herr N.!

So angenehm es mir geweſen wäre, wenn Sie mich nur einestheils hätten befriedigen können, da zu leiſtende Zahlungen ſelbſt mich drängen, ſo geſtehe ich Ihnen doch gerne die gewünſchte Nachſicht zu, da ich Sie immer als einen rechtſchaffenen Mann gekannt habe, und es ſich leicht fügen kann, daß man nicht immer nach ſeinem Willen frei disponiren kann. Suchen Sie alſo, ſo viel wie möglich Ihrem Verſprechen nachzukommen, und ſeien Sie überzeugt, daß unter günſtigen Umſtänden an keine Mahnung gedacht hätte

Ihr

dienſtbereiter.

110.

Die Bitte eines Freundes betreffend. (Zu Nro. 97.)

Herzensfreund!

Dein Brief hat mich mit inniger Freude erfüllt! Daß Du mir die Pathenſtelle bei Deinem Kinde überträgſt, iſt mir der größte Beweis Deiner Freundſchaft. Ich werde Sonnabend Mittags bei Dir eintreffen uud wohl auch die Nacht bei Dir zubringen. Euch allen die beſte Geſundheit wünſchend, bin ich ſtets

Dein

Freund NN.

111.

Das Darlehen von einem Freund betreffend. (Zu N. 98.)

Lieber Freund!

Noch nie hat mich ein Brief eines Freundes freudiger, aber auch zugleich ſo unangenehm berührt, als der Deinige vom 15. d. M. Ich ſage freudiger, weil ich eben daran meine Freunde erkenne, wenn ſie frei und offen, wie es dem Freunde gegen den Freund geziemt, ſprechen, in den verſchiedenen Fällen ſich gegen-

seitig vertrauen und einander helfen; unangenehm aber, weil ich, gerade selbst nicht bei Kasse, für den ersten Augenblick nicht wußte, woher Hülfe nehmen, und sie doch geleistet werden mußte. Indessen kostete es nur kurze Ueberlegung, und es kam Rath. So freut es mich denn recht sehr, Deinem Wunsche entsprechen zu können. Zu Deiner Reise, sowie zu gutem Erfolge herzlich Glück! Wegen der Rückgabe des Geldes hast Du Dich weder zu kümmern, noch zu beeilen; denn in acht Tagen erhalte ich meinen Wechsel und dann ist alles in Ordnung. Lebe wohl, ich verbleibe

Dein

dienstbereiter Freund.

112.

Die Verzeihung von einem Freunde betreffend. (Zu Nro. 100.)

Lieber Freund!

Den Vorfall, dessen Dein Schreiben erwähnt, hatte ich längst schon vergessen. Dem Freunde zu verzeihen, ist süße Pflicht; Pflicht des Freundes ist es aber auch, offen die Wahrheit zu sagen. Ich habe Dich schon oft gebeten, mehr Acht auf Dich selbst zu haben, den ersten Regungen Deines Zornes zu widerstehen und so eine Schwäche zu beherrschen, die seiner Zeit die schlimmsten Folgen haben kann. Du hast mir nicht gefolgt, fruchtlos waren meine Ermahnungen! Höre doch einmal auf des Freundes Stimme, fange einmal an, diese Dich so sehr entstellende Leidenschaft, die selbst des Freundes nicht schont, in ihrer ganzen Häßlichkeit einzusehen und, koste es auch noch so viele Anstrengung, abzulegen. Geschieht dieses, so werden keinerlei Zwistigkeiten mehr zwischen uns obwalten, und ich werde mich glücklich schätzen, einen so hochbegabten Freund von einer garstigen Schwäche befreit zu sehen.

Dein

aufrichtiger Freund.

3. Anzeige-Briefe oder briefliche Anzeigen.

113.

Verlobungsanzeige eines Sohnes an seine Eltern ꝛc. mit Einladung.

Liebe Eltern!

Es wird Sie gewiß nicht unangenehm überraschen, wenn ich Ihnen melde, daß ich mich demnächst mit Fräulein Anna N. von St. verloben werde, und hiemit Ihrem Wunsche, liebe Eltern, nachzukommen glaube. Da Sie meine Verlobte von Kindheit auf gekannt, so habe ich über ihren Charakter nichts zu sagen, sondern bitte nur, mir Ihre elterliche Einwilligung, deren ich mich schon im Voraus versichert halte, bis Sonntag den 29. d. M. schriftlich hieher zu senden, wenn Sie hieher zu kommen verhindert sein sollten. Meine lieben Geschwister bitte ich, ihre geschwisterliche Liebe auch auf meine Clara überzutragen. Ich hoffe, Sie Alle an meinem Hochzeitsfeste, das acht Tage nach der Verlobung erfolgt, bei mir zu sehen, und sehne mich innig nach diesem Wiedersehen. In unbegrenzter Liebe und Verehrung

Ihr

gehorsamster Sohn.

114.

Desgleichen an einen Freund (Freundin.)

Theuerster Freund!

Die liebevolle Theilnahme, welche Du mir unter allen Verhältnissen stets geschenkt hast, verpflichtet mich, Dich von dem wichtigsten Schritte in meinem Leben in Kenntniß zu setzen. Ich habe nämlich gestern meine Verlobung mit Fräulein N., Tochter des Regierungsrathes N., feierlich vollzogen. Ein achtzehnjähriges Mädchen, in der Blüthe der Gesundheit, einfach und gut erzogen, mit allen weiblichen Tugenden geschmückt, kurz, ein Mädchen, wie man es sich nur wünschen kann, wird meine künftige Lebensgefährtin sein. Du wirst mir beipflichten, sobald Du sie näher kennst; und damit dieses geschehe, erwarten wir Dich an unserm Hochzeitfeste, den 8. kommenden Monats. Deines Kommens gewärtig, verbleibe ich

Dein

unveränderlicher Freund.

115.

Verlobungsanzeige an Geschwister mit Einladung.

Meine lieben Geschwister!

Indem ich Euch die Anzeige von meiner gestern vollzogenen Verlobung mit der Fräulein Josepha N., Tochter des ꝛc. von hier, mache, glaube ich, daß Ihr Eure geschwisterliche Liebe nicht nur mir fortan erhalten, sondern dieselbe auch auf meine Verlobte um so mehr übertragen werdet, als sie ein Mädchen ist, das nebst allen weiblichen Tugenden auch noch große Zuneigung und Liebe zu ihren Verwandten besitzt, und mich daher mehrmals ersuchte, Euch ihrer Hochachtung zu versichern, die persönlich auszudrücken sie bei Eurer bald zu hoffenden Anwesenheit nicht unterlassen wird. Euerem Kommen mit Sehnsucht entgegensehend, verbleibe ich stets

Euer

liebender Bruder.

116.

Verlobungsanzeige an einen Vorgesetzten, Gönner.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Die innige Theilnahme, die hülfreiche Unterstützung, die wahrhaft väterliche Liebe, welche Euer ꝛc. mir stets gewidmet haben, macht es mir zur angnehmen Pflicht, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß ich am .... meine Verlobung mit Agnes N., zweiter Tochter des ꝛc., gefeiert habe. Meine Braut ist der Stolz und die Freude ihrer Eltern, fromm, hochbegabt an Geist und Gemüth, in einem stillen, häuslichen Leben auferzogen. Dies gibt mir die süße Hoffnung, daß Euer ꝛc. meiner Wahl Ihren vollen Beifall schenken werden. Indem ich meine Braut Ihrer hohen Huld empfehle, bitte ich gehorsamst um die Fortdauer Ihrer Gewogenheit und habe die Ehre zu beharren

Euer ꝛc.

gehorsamster.

117.

Heirathsanzeige eines Sohnes an seine Eltern und Geschwister mit Einladung.

Theuerste Eltern und Geschwister!

In Folge meiner am 12. d. M. stattgefundenen Verlobung mit Fräulein N. bringe ich Ihnen zur Anzeige, daß kommenden Montag den 3. Mai der priesterliche Segen uns auf ewig verbinden wird. Hiebei hoffe ich, liebste Eltern und Geschwister, um so mehr auf Ihre Gegenwart, als ich weiß, daß dadurch Ihr lang genährter Wunsch erfüllt wird, und Sie auch hiedurch Ihre Zufriedenheit über meine Wahl wissentlich aussprechen werden, woran mir unendlich viel gelegen ist. Geschieht dieses, dann fühlt sich ganz beglückt

Ihr

Sie liebender Sohn.

118.

Heirathsanzeige an einen entfernten Bruder oder Schwester mit Einladung.

Lieber Bruder! (Schwester.)

Du wirst staunen, wenn Du vernimmst, daß ich mich verlobt habe. Meine Braut, Josepha St., Tochter des hiesigen Kaufmanns Gregor St., ist ganz geeignet, ein eheliches Glück zu begründen. Mit einem angenehmen Aeußern vereinigt sie alle Tugenden des weiblichen Geschlechts. Das Hochzeitfest wird am Mittwoch den 13. d. M. stattfinden, wobei wir uns Deiner Anwesenheit um so mehr zu erfreuen hoffen, als schon eine geraume Zeit seit unserer Trennung verflossen ist und wir Vieles mit einander zu besprechen haben. Auch wünschte meine Braut, Dich kennen zu lernen, da ich ihr von unserem traulichen Leben schon Manches erzählt und auch sie Deiner Achtung sich versichern möchte. In der Hoffnung, daß Du Dich einfinden werdest, bleibe ich

Dein

treuer Bruder.

119.

Heirathsanzeige an die Großeltern der Braut (des Bräutigams).

Verehrteste Großeltern!

Die Art dieser Anrede werden Sie geneigtest entschuldigen, wenn ich mir erlaube, Ihnen anzuzeigen, daß ich am 2. d. M. Fräulein Amalia N., Ihre Enkelin, zum Traualtar geführt habe. Zugleich wage ich die Bitte an Sie, verehrteste Großeltern, das Wohlwollen und die Liebe, welche Sie meiner nunmehrigen Gattin in so reichlichem Maße bisher schenkten, auch auf mich überzutragen. Derselben würdig zu werden, wird mein eifrigstes Bestreben sein. Indem ich mir schmeichle, Sie in Gesellschaft meiner Gattin bald mit einem Besuche überraschen zu können, bitte ich um Ihren Segen und um die Fortdauer Ihrer Huld, und verharre in reinster Verehrung

Ihr

ergebenster Sohn.

120.

Ein Vater zeigt die Verheirathung seiner Tochter einem Gönner ꝛc. an.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Die innige Theilnahme, welche Sie mir und meiner Familie stets zu weihen geruhten, verpflichtet mich, Sie davon zu benachrichtigen, daß am ..... die Trauung meiner zweiten Tochter Josepha mit dem ꝛc. statt hatte. Mein Schwiegersohn ist ein Mann gleich ausgezeichnet an Geist und Herz, und seine Stellung ist der Art, daß meine Josepha freudig in die Zukunft blicken kann. Das Vaterherz ist hochbeglückt durch diese Verbindung und hofft, daß, was einer seiner sehnlichsten Wünsche ist, dieselbe den vollen Beifall Euer ꝛc. habe. Indem ich es wage, das junge Ehepaar Ihrem Wohlwollen und Ihrer Huld zu empfehlen, bitte auch ich um die Fortdauer derselben und daß Euer ꝛc. die Versicherungen der unbegrenzten Verehrung genehmigen, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.

121.

Entbindungsanzeige an die Eltern und Schwiegereltern.

Geehrteste Schwiegereltern!

Ich beeile mich, Ihnen die unaussprechliche Freude mitzutheilen, daß heute Morgens 5½ Uhr meine geliebte Gattin von einem kräftigen Knaben glücklich entbunden worden ist. Kind und Wöchnerin befinden sich wohl. Die heilige Taufhandlung ist bereits vollzogen; Karl heißt Ihr Enkel, für den wir Sie um Ihre Liebe bitten. In kindlicher Verehrung empfiehlt sich Ihnen

Ihr

gehorsamster Schwiegersohn.

122.

Entbindungsanzeige an einen Freund.

Lieber Freund!

Das, wonach ich so sehr mich sehnte, ist nun erfolgt; heute Nachts wurde meine liebe Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Diese Anzeige widme ich Dir, von Deiner freundschaftlichen Theilnahme innigst überzeugt. Lebe wohl und besuche bald

Deinen

hocherfreuten Freund
N. N.

123.

Entbindungsanzeige an einen Bruder. (Schwester.)

Lieber Bruder (Schwester)!

Freue Dich mit mir! Heute Nachts 11¼ Uhr ist meine liebe Gattin von einem Knaben glücklich entbunden worden. Verleihe ihm Gott Gedeihen! Er und die Mutter sind wohl. In der Hoffnung, Du werdest selbst bald Gelegenheit haben, zu uns zu kommen, verbleibe ich

Dein

hochbeglückter Bruder.

124.

Entbindungsanzeige an einen Gönner.

Hochwohlgeborner ꝛc.

So vielfältige Beweise der Huld und Gewogenheit Euer ꝛc., Ihre Theilnahme an meinem Schicksale geben mir den Muth, Sie zu benachrichtigen, daß meine Gattin gestern von einem gesunden Knaben glücklich entbunden wurde.

Auf Euer ꝛc. Wohlgewogenheit bauend, schmeichle ich mir, daß Sie diesen Schritt nicht ungnädig aufnehmen, daß Sie meine Bitte um die Fortdauer Ihrer frohen Huld und die Versicherung genehmigen werden, daß ich in unbegrenzter Verehrung und Dankbarkeit stets beharren werde

Euer ꝛc.

gehorsamster.

125.

Bericht wegen eines erledigten Auftrags an einen Grafen.

Hochgeborner Herr Graf!
Gnädiger Herr!

Zufolge Ihres mir ertheilten ehrenvollen Auftrags beeile ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, daß ich sogleich bei meiner Ankunft in N. mich meiner Aufträge an den k. Regierungsrath N. entledigt habe. Derselbe äußerte sich in höchst vortheilhaften Ausdrücken über Ihre Angelegenheit und gab mir auf, Euer Hochgeboren von dem guten Stande derselben in Kenntniß zu setzen. Indem ich diesem hierdurch nachkomme, empfehle ich mich Ihrer Huld und Gnade und verbleibe in ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochgeboren

bereitwilligster ꝛc.

126.

Ein Sohn berichtet seinen Eltern, daß er in der Hauptstadt N. angekommen sei.

Liebe Eltern!

Meine Reise hieher ist, Gott sei Dank, ohne Unfall von Statten gegangen, und bereits gestern, den 27. April, bin ich hier

angekommen. Hier ist's freilich etwas anders als bei uns zu Hause. Es gibt so viel zu sehen und zu hören, daß ich kaum weiß, wohin ich mich zunächst wenden soll. Die Stadt gefällt mir sehr wohl; die Straßen sind breit und die Häuser hoch, doch ist es auch etwas theuer; indeß habe ich noch Geld. Ich sehe mich jetzt nach Arbeit um, und sobald ich eine erlangt habe, werde ich Ihnen schreiben. Es grüßt Sie herzlich

Ihr

dankschuldigster Sohn.

127.

Krankheitsanzeige an die Eltern.

Geliebte Eltern!

Es fällt mir schmerzlich, Sie mit einer wenig erfreulichen Nachricht belästigen zu müssen. Ich liege nämlich an einem gastrisch-nervösen Fieber seit 8 Tagen krank darnieder. Doch dürfen Sie sich deswegen nicht beunruhigen. Ich genieße von meinem Wirthe alle mögliche Pflege, und die Krankheit hat keinen gefährlichen Charakter. In 14 Tagen hoffe ich mit Gottes Beistand das Krankenlager verlassen zu können, was ich Ihnen sogleich berichten werde.

Ihr

dankbarer Sohn.

128.

An einen Vater wegen Krankheit seines Sohnes von einem Meister.

Hochgeehrtester Herr!

Ich befinde mich in der unangenehmen Lage, Ihnen anzeigen zu müssen, daß Ihr Sohn N., der bei mir seit 5 Wochen arbeitete, gestern in das hiesige Krankenhaus gebracht werden mußte. Seit längerer Zeit klagt er schon über Appetitlosigkeit, Reißen und Stechen auf der rechten Seite; nach den Aeußerungen seines Arztes scheint eine Milzentzündung im Anzuge, was auch bei unsrer sitzenden Lebensweise leicht der Fall sein kann. Doch ist keine Gefahr zu befürchten. Ich werde Sie von Zeit zu Zeit über seinen

Zustand benachrichtigen; — gebe Gott, daß er bald genese! Mit Hochachtung

Ihr

ergebenster
N. N.

129.

An einen Vater, daß sein Sohn gestorben ist.

Verehrtester Herr!

Leider hat sich meine in dem letzten Briefe ausgesprochene Hoffnung der baldigen Genesung Ihres Sohnes nicht bestätigt. Derselbe ist nämlich heute Morgens 5¼ Uhr, sanft und ruhig, versehen mit den heiligen Sterbsacramenten, in dem Herrn entschlafen. Er starb an der Herzerweiterung, welche bei unserer sitzenden Lebensweise sich häufig vorfindet. Oft gedachte er seiner Eltern und Geschwister, und schwer fiel ihm die Trennung von ihnen. Ich kann Ihnen diese Anzeige nicht machen, ohne Ihnen mein herzliches Beileid auszudrücken. Er war uns Allen lieb und werth und wußte durch seine Anspruchslosigkeit, seine Liebe zum Frieden, die Achtung Aller in hohem Grade zu erwerben. Möge dieses einigermaßen tröstend für Sie sein! Ich verbleibe mit aller Achtung

Ihr

ergebenster N.

130.

Todesanzeige an Schwiegereltern.

Theuerste Schwiegereltern!

Mit Wehmuth und Schmerz erfülle ich die traurige Pflicht, Ihnen, theuere Schwiegereltern, anzuzeigen, daß meine geliebte Gattin Therese heute Morgens 3 Uhr in den ewigen Frieden eingegangen ist, nachdem sie vorher noch die Tröstungen unserer hl. Religion empfangen hatte. Erlassen Sie mir den Schmerz, für jetzt weiter in ihre einzelnen Krankheitsmomente einzugehen und erhalten Sie Ihr Wohlwollen

Ihrem

untröstlichen Sohne
N. N.

131.

Desgleichen.

Theuerster Vater, theuerste Mutter!

Ein rasender Schmerz durchbebt meine Seele; mein geliebtes Weib, meine angebetete Adelheid ist nicht mehr; sie hat mir gestern Abend 6 Uhr einen Knaben gegeben, sie erkaufte des Kindes Leben mit ihrem eigenen; Nachts 10 Uhr entschlummerte sie in meinen Armen. Entheben Sie mich der Schilderung der näheren Umstände, sie ist mir unmöglich. Gott gebe Ihnen Trost und Stärke, ich vermag nicht, Sie zu trösten; ich weiß selbst nicht recht, ob ich der Welt noch angehöre oder nicht.

Ihr

tiefgebeugter Sohn
N.

132.

An einen Beamten, um durch ihn seiner Schwester den Tod ihres Sohnes bekannt zu machen.

Wohlgeborner Herr!
Hochgeehrtester Herr N. N.

Ich sehe mich in die unangenehme Lage versetzt, Euer Wohlgeboren, statt Ihrer Frau Schwester, eine höchst traurige Nachricht mitzutheilen. Der junge N., der in meinem Hause wohnte, gehört leider nicht mehr unter die Zahl der Lebenden. Heute Morgens machte ein Blutschlag seinem Leben ein Ende. Gestern noch frisch und gesund ist er heute eine Leiche! Er klagte früh über Schwindel, Andrang des Blutes gegen den Kopf, heftiges Herzklopfen; ich wollte nach einen Arzt schicken, was er jedoch nicht zugab, indem schon mehrmals derlei Symptome sich eingestellt hätten, aber von selbst wieder verschwunden wären. Plötzlich sank er zu Boden und endigte nach wenigen Augenblicken sein edles Leben. Es wurde zwar alle ärztliche Hülfe sogleich angewendet, jedoch vergebens! Wäre er mein Verwandter, so könnte mein Schmerz nicht größer sein. Wie schrecklich diese Nachricht für die Mutter sein muß, welche die Freude ihres Lebens und den Trost ihres Alters sich entrissen sieht, kann ich mir lebhaft vorstellen. Ich bitte Euer Wohlgeboren, derselben diese traurige Nachricht beizubringen, indem ich fürchte, daß es sie zu sehr ergreifen würde, wenn ich ihr selbst geschrieben hätte. Ich bin mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebener N. N.

133.

Bericht an einen Freund wegen eines Rechtsstreites.

Wertheſter Freund!

Sogleich nach Durchleſung Deines letzten Schreibens vom 20. Oktober begab ich mich zu dem Rechtsanwalte Dr. N. und trug ihm Deine Streitſache vor. Auf ſeinen Rath habe ich ſie nun bei dem kgl. Kreisgerichte anhängig gemacht, wo ſie nächſter Woche vorgenommen und zur baldigen Entſcheidung gebracht werden ſoll. Ich glaube, an einem guten Ausgange um ſo weniger zweifeln zu dürfen, als die Liſt, deren Dein Gegner ſich bedienen wollte, um das Gericht zu täuſchen, bereits entdeckt worden iſt; und ſo hoffe ich Dir nächſtens die erfreuliche Nachricht von dem erwünſchten Ausgange mittheilen zu können. Ich verbleibe

Dein

dienſtbereiter Freund.

134.

Bericht an eine Dame über den guten Fortgang der Studien ihres Sohnes, von einem Bürger.

Hochwohlgeborne,
Gnädige Frau!

Das Vertrauen, welches Eure Hochwohlgeboren in mich ſetzten, indem Sie Ihren Herrn Sohn N. bei mir einlogirten, glaube ich dadurch rechtfertigen zu müſſen, daß ich Sie von Zeit zu Zeit von ſeinem Thun und Treiben in Kenntniß ſetze. Es freut mich ſehr, in dieſem erſten Berichte Ihnen nur das Angenehmſte ſagen zu können. Ich ſprach nämlich neulich mit ſeinem Profeſſor, und dieſer verſicherte mich, daß N. außerordentlich fleißig ſei und ſehr viele Fähigkeiten zeige. Sein Betragen in der Schule wie zu Hauſe iſt ausgezeichnet gut. Beſonders gefällt es mir, daß er in der Wahl ſeines Umgangs ſehr vorſichtig iſt, und ſich nur ſolchen anſchließt, die von ihren Lehrern als wohlgeſittet erkannt und bezeichnet ſind. Euer Hochwohlgeboren dürfen ſich alſo Glück wünſchen, die Mutter eines ſo hoffnungsvollen Sohnes zu ſein, und zweifeln Sie nicht, daß ich daran den innigſten Antheil nehme. Ich bin mit vollkommener Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenſter.

135.

Beförderungsanzeige an einen ehemaligen Vorgesetzten.

Hochgeborner,

Hochzuverehrender Herr Landrichter!

Euer Hochwohlgeboren haben mir während der langen Zeit, die ich unter Ihnen zu dienen die Ehre hatte, so viele Beweise Ihres Wohlwollens gegeben, daß ich es für meine Pflicht halte, Ihnen die Anzeige zu machen, daß ich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 15. d. M. zum Registrator bei der k. Regierung zu N. allergnädigst befördert worden bin. Hiedurch habe ich nun mein vorgesteckes Ziel erstrebt, und das Meiste haben Euer Hochwohlgeboren hiezu beigetragen, indem Sie mir Gelegenheit gegeben, in den verschiedenen Geschäftszweigen mir die nöthigen Kenntniss zu erwerben, auf die huldvollste Art mich überall belehrten. Ich werde es mir aber auch angelegen sein lassen, Euer ꝛc. als meinem Gönner Ehre zu machen und bei jeder Gelegenheit zu zeigen, wie sehr ich bin

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster N.

136.

Desgleichen an Eltern.

Theuerste Eltern!

Freuen Sie sich mit dem Freudigen! Das Ziel, worauf ich schon halb verzichtet, ist erreicht; ich bin zum Lieutenant avancirt, und was mich noch mehr erfreut, ich komme in die Garnison nach W. Dann bin ich bei Ihnen, kann Ihrer Gegenwart mich erfreuen, kann den Abend Ihres Lebens Ihnen erheitern, Ihnen verschönern. Bald — in acht Tagen schon — werde ich eintreffen; wie sehr sehnt sich nach Ihrer Umarmung

Ihr

Sie liebender Sohn
N. N.

137.

Krankheitsanzeige an einen Freund.

Theuerster Freund!

Ich freute mich darauf, Dir die Nachricht von der glücklichen Zurückkunft meiner Schwester Eulalia mittheilen zu können; aber statt derselben muß ich Dir Niederbeugendes, Schmerzliches melden. Eulalia kam krank hier an; sie liegt an einer Lungenentzündung schwer darnieder. Du, selbst der innigste Freund meiner Eulalia, weißt, wie innig ich sie liebe; Du kannst daher auch meine Leiden, meine Qual ermessen; Du allein bist im Stande, mir den Trost, die Fassung zu geben, nach der ich umsonst ringe. Ist es Dir möglich, so eile zu mir; eile dem Freunde Trost, der Freundin Erheiterung und Stärkung schon durch Deine Gegenwart zu bringen. Ich bitte nicht vergebens, mein Herz sagt es mir, ich kenne zu gut meinen Karl.

Dein

2c. 2c.

138.

Anzeige eines Bruders von der Krankheit des Vaters.

Theurer Bruder!

Unser geliebter Vater liegt seit vorgestern schwer darnieder. Er besuchte vor 3 Tagen seinen kranken Freund N. Krank kehrte er selbst nach Hause; ein nervöses Fieber hat ihn ergriffen, welches selbst nach dem Dafürhalten unseres erfahrenen Arztes Dr. B. nicht gefahrlos ist. Wir müssen unter solchen Umständen auf Alles, auch auf das Schlimmste, was uns begegnen kann, gefaßt sein. Ist es Dir nur einigermassen möglich, so wirst Du der Stimme Deines Herzens folgen und unserer armen Mutter, mir zum Troste, an das Krankenbett dessen eilen, der Dich so unendlich liebt. Mit der heißesten Sehnsucht erwartet Dich

Dein

2c. 2c.

139.

Anzeige von einer überstandenen Krankheit.

Theuerster Vater!

Sie werden sich mein langes Schweigen nicht erklären können; Sie machen mir vielleicht in Gedanken den Vorwurf des

Leichtsinns, der Gewissenlosigkeit u. s. w., aber jetzt kann ich Ihnen die Ursache sagen — ich war krank, sehr krank. Vierzehn Tage lang lag ich fast ohne alles Bewußtsein, vor und nachher aber wollte ich nicht zugeben, daß man an Sie schreibe, Sie wären nur in Kummer und Sorge versetzt worden. Nun aber habe ich mit Gottes Hülfe die Krankheit überstanden; ich bin zwar noch schwach und muß noch das Bett hüten, aber es geht doch besser, und ich kann schon, obwohl mit Anstrengung und noch zitternd, schreiben. Ich kann die Theilnahme und Aufmerksamkeit meiner Hauswirthin während meiner Krankheit nicht genug rühmen. Sobald es mir mein Arzt erlaubt, eile ich in Ihre Vaterarme, in die es mich mit namenloser Sehnsucht zieht.

In der Hoffnung bald etwas von Ihnen zu hören, verbleibe ich in unbegrenzter Liebe

Ihr

gehorsamster Sohn
N. N.

140.

Anzeige von dem Tode des Vaters an einen Bruder.

Theuerster Bruder!

Unser geliebter Vater ist nicht mehr! Ruhig und sanft wie sein Leben war auch sein Tod; er entschlief heute Mittags 2 Uhr in meinen Armen. Muthe mir nicht zu, Dir jetzt eine Schilderung seiner letzten Augenblicke zu machen; wohl weiß ich, daß einem liebenden Herzen solche Momente theuer, unendlich theuer sind, aber bedenke meinen Schmerz; mein nächster Brief wird Alles nachholen, bis dahin werde ich ruhiger, gefaßter sein.

Der Segen Deines verklärten Vaters, den seine erbleichenden Lippen für Dich wiederholten, sei mit Dir, sein Geist umschwebe Dich, Gott gebe Dir Trost und Kraft!

Dein

treuer Bruder.

141.

Anzeige von des Vaters Tod an einen Freund desselben.

Hochwohlgeborner!

In vielseitiger freundschaftlicher Beziehung standen Euer ꝛc. mit meinem Vater; diese so wie die ausgezeichnete Hochachtung und

die innige Liebe, mit welcher er stets von Ihnen sprach, machen es mir zur Pflicht, Sie von dem vorgestern erfolgten Tode meines theuern Vaters zu benachrichtigen. Nach einem dreitägigen Krankenlager verschied er ruhig, ergeben in dem Willen des Herrn, dessen Wege er für und für wandelte. Ein zärtlicher Gatte, ein liebevoller Vater, der treueste Freund ist nicht mehr. Sie, der Sie dem Vollendeten so nahe standen, würdigen am besten, am gerechtesten unsern unermeßlichen Schmerz. Möchten Sie uns in diesem den Trost gewähren, daß Sie das für den Verewigten gehegte Wohlwollen auch auf dessen Hinterlassene übertragen. Daß wir hierin keine Fehlbitte thun, dessen sind wir gewiß und ich baue daher auf die Fortdauer und Gewogenheit Euer ꝛc.

Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.

142.

Anzeige an eine Gattin über den Tod des Gatten.

Theure Freundin!

Mit welchen Gefühlen ergreife ich die Feder! Kaum kann ich es für Wahrheit halten, was ich schreiben soll, und dennoch ist es leider Wahrheit, schreckliche Wahrheit! Das Herz blutet mir, es Ihnen sagen zu müssen — Ihr geliebter Gatte ist nicht mehr! Glücklich kamen wir hier an, Ihr Herr Gemahl meldete Ihnen am ersten Tage seine Ankunft, am dritten Tage fühlte er sich Abends etwas unwohl, doch fand ich ihn am folgenden Morgen 6 Uhr außer Bette. Um 8 Uhr wurde ich eilends zu ihm gerufen; ich traf ihn leblos, alle ärztliche Hülfe war vergeblich; ein Nervenschlag hatte seinem theuern Leben ein Ende gemacht.

Ist schon mein Schmerz, der Schmerz über den Verlust des theuern, treuen Freundes ungeheuer, wie muß erst der Schmerz der liebenden Gattin, der liebenden Kinder sein! Doch fassen Sie sich; Gott wird Sie nicht verlassen; der Gedanke, daß Sie ihren theuern Kindern jetzt, da ihnen der Vater entrissen, Alles sein müssen; daß es Ihre Pflicht ist, Ihr Leben Ihren Kindern zu erhalten, wird Sie erheben über Ihren gerechten Schmerz. Ein besonderer Trost wird es für Sie sein, zu wissen, daß der Verklärte einen sanften, schmerzlosen Tod starb, innig betrauert von Allen.

Ich werde in wenigen Tagen zu Ihnen zurückkehren; das Leben ist mir hier, wo ich den besten, treuesten Freund verloren, entleidet, zum Ekel. Mündlich werde ich Ihnen dann sagen, was ich Ihnen in meinem Schmerze nicht so vollständig schreiben kann, daß ich die innigste Theilnahme Ihrem traurigen Geschicke zolle, und daß ich, was nur immer in meiner Macht steht, zu dessen Erleichterung thun werde. Zählen Sie stets auf

Ihren

ergebensten N.

143.

Die Wittwe eines Kaufmanns zeigt des Gatten Tod und die Fortführung des Geschäftes an.

Herr . . .

Ich erfülle die traurige Pflicht, Sie von dem am Oten d. M. erfolgten Tode meines geliebten Gatten, des Kaufmanns N., zu benachrichtigen, überzeugt von Ihrer innigen Theilnahme. Damit dieser traurige Todesfall keine Stockung in den Geschäften, in der Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten hervorbringe, habe ich mich entschlossen, das Geschäft unter der bisherigen Firma fortzuführen; ich habe dem Buchhalter Hrn. N. Procura ertheilt, ihn zu der Zeichnung der bisherigen Firma ermächtigt und beauftragt, die Handlung in ihrer ganzen Ausdehnung fortzuführen. Indem ich Ihnen für das meinem Gatten geschenkte Vertrauen meinen ergebensten Dank abstatte, bitte ich Sie, dasselbe auf mich zu übertragen, und unterzeichne mich hochachtungsvoll

Ihre

ergebenste N.

144.

Anzeige einer Geschäftsübertragung an den Sohn.

Herr . . .

Mein vorgerücktes Alter bestimmte mich, mein Geschäft seinem ganzen Umfange nach meinem Sohne N. N. zu übertragen, der sich schon seit längerer Zeit demselben mit allem Eifer gewidmet hat. Indem ich Sie hievon in Kenntniß setze, statte ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für das mir bisher geschenkte Zu-

trauen ab, und bitte Sie, dasselbe auf meinen Sohn zu übertragen. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung

Ihr

ergebenster N.

145.

Anzeige eines Sohns, die Uebernahme des väterlichen Geschäftes betr.

Herr . . .

Aus dem Umlaufschreiben meines Vaters, des N., haben Sie entnommen, daß mir derselbe das von ihm bisher geführte Geschäft seinem ganzen Umfange nach übertragen hat. Indem ich mir die Ehre gebe, Sie zu versichern, daß ich mit dem regsten Eifer, mit der strengsten Redlichkeit dieses Geschäft betreiben werde, bitte ich Sie ganz ergebenst, das Vertrauen, womit Sie meinen theuern Vater beehrt, auch mir zu schenken und mich mit Ihren schätzbaren Aufträgen zu beglücken. Belieben Sie, aus dem Gegenwärtigen meine eigenhändige Unterschrift zu entnehmen und die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

Ihr

ergebenster N.

146.

Anzeige von dem Ankaufe eines Geschäfts.

Herr . . .

Da Herr G., Eigenthümer des Gasthofs zum . . . zu N., durch Familienverhältnisse bestimmt, mir diesen Gasthof eigenthümlich überlassen hat, und da ich dieses Geschäft heute übernommen und angetreten habe, so beeile ich mich, Sie ergebenst zu bitten, das meinem Herrn Vorfahren geschenkte Vertrauen auch auf mich zu übertragen. Hinreichende Fonds setzen mich in den Stand, alle einzugehenden Verbindlichkeiten pünktlichst zu erfüllen, und es wird mir zur besondern Ehre gereichen, wenn Sie die bisherigen Geschäftsverbindungen in derselben Weise fortzusetzen belieben. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihr

ergebenster.

147.

Anzeige von der Errichtung eines neuen Geschäfts.

Herr . . .

Da ich heute das von mir neu begründete Geschäft einer .. eröffnet habe, so beehre ich mich, Sie hievon in Kenntniß zu setzen und Sie um Ihre schätzbaren Aufträge zu bitten. Umfassende Geschäftskenntnisse, mehrjährige Erfahrungen, auf den bedeutendsten Handelsplätzen diesseits und jenseits des Weltmeeres gesammelt, hinreichende Fonds, unmittelbare Verbindungen mit den angesehensten Häusern Englands, Frankreichs u. s. w. setzen mich in den Stand, dieses Geschäft auf die umfassendste Weise zu betreiben, und die strengste Redlichkeit, die ich mir von jeher zur Pflicht gemacht, wird das mir zu schenkende Vertrauen rechtfertigen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung zeichnet

Ihr

ergebenster.

148.

Anzeige über den Tod eines Associé und die Veränderung der Firma.

Herr . . .

Nachdem der Allmächtige meinen werthen Freund und Associé Herrn N. am . . . in die Ewigkeit zu sich gerufen hat, wird das von uns bisher gemeinschaftlich betriebene Geschäft auf meine alleinige Rechnung fortgeführt werden, die Firma aber sich auf meinen Namen beschränken, während die Fonds dieselben bleiben. Ich bitte Sie ganz ergebenst, Ihr schätzbares Zutrauen auch mir allein ferner angedeihen zu lassen und die Versicherung hinzunehmen, daß ich, wie bisher, mich bestreben werde, jeden billigen Erwartungen aufs Gewissenhafteste und Pünktlichste zu entsprechen.

Hochachtungsvoll zeichnet

Ihr

ergebenster.

149.

Anzeige über das Pachten eines Geschäfts.

Herr . . .

Der Herr Graf von Sch . . . hat mir das bisher auf eigne Rechnung betriebene Geschäft der Käsefabrikation auf seinen sämmt-

lichen Gütern pachtweise übertragen. Als ein Schweizer, ein Sohn des Emmenthals, in der Käsebereitung vollkommen erfahren, mit den nöthigen Fonds versehen, durch den äußerst reellen Betrieb der freiherrlich N. Käsebereitung zu W. Ihnen längst hinreichend bekannt, schmeichle ich mir Ihres fernern Vertrauens und Ihrer schätzbaren Aufträge um so mehr, als ich durch die Vermehrung des Viehstandes der gräflichen Güter mit Schweizer- und Allgäuer-Vieh, durch die herrlichen Weiden für dasselbe in den Stand gesetzt bin, die ausgezeichnetsten Käse zu liefern.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

150.

Anzeige eines Handwerkers über die Vollendung der Arbeit.

Hochgeborner ꝛc.!

Das von Euer ꝛc. bei mir bestellte Meublement ist seit gestern vollendet und ich schmeichle mir, daß meine Arbeit, welche die Bewunderung Aller, die sie sahen, erregte, Ihres vollkommenen Beifalls sich erfreuen werde. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Euer ꝛc. mit der Nachricht der früher als bedungen vollendeten Arbeit überraschen zu können. Für genaue Verpackung und sichern Transport habe ich gesorgt und am . . . längstens wird Alles in Ihrem Palais, begleitet von einem meiner Gehülfen, eintreffen. Indem ich es mir zur höchsten Ehre rechne, Euer ꝛc. so schnell und, wie ich hoffe, zu Ihrer höchsten Zufriedenheit bedient zu haben, beharre ich in tiefster Ehrfurcht

Euer ꝛc.

ganz ergebenster.

151.

Anzeige über die Zurückbezahlung eines Darlehens.

Hochgeehrter ꝛc.

Durch den unerwartet schnellen Bezug der Erbschaft meines in Mexico verstorbenen Freundes bin ich in den Stand gesetzt, die bei Errichtung meiner Papierfabrik bei Ihnen aufgenommenen Kapitalien zu 40,000 fl. jetzt schon zurückzubezahlen. Ich mache nicht

nur von der stipulirten, jedem Theile freistehenden, vierteljährigen Aufkündigungsfrist dieses Darlehens von 40,000 fl. Gebrauch, sondern zeige Ihnen vielmehr noch an, daß ich jeden Tag bereit bin, Ihnen das fragliche Kapital, natürlich gegen Aufhebung des Zinsenlaufs, zurückzubezahlen. Indem ich Ihnen wiederholt meinen Dank für dieses Darlehen abstatte, sehe ich Ihrer gütigen Benachrichtigung, wann Sie dieses Kapital erheben wollen, entgegen und unterzeichne mich hochachtungsvollst

Ihr

ergebenster N.

152.

Anzeige eines Besuchs.

Lieber Freund!

Gestern bei dem Fürsten W. zur Tafel geladen, erfuhr ich von ihm, daß er Dich am . . . besuchen wird, um Deine schönen Anlagen, Deine herrlichen Etablissements ꝛc. zu besichtigen. So anspruchslos der Fürst W. ist, so wird es Dir doch nicht unangenehm sein, von seiner Ankunft im Voraus Kenntniß zu haben, besonders da es ihm sehr erwünscht sein wird, in Deiner Gegenwart Alles zu besichtigen. Seine Ankunft ist bestimmt; er hat mich eingeladen, ihn zu begleiten; wir werden Morgens 4 Uhr hier abreisen und mittels des vorausgehenden Relais um 8 Uhr bei Dir sein. Ich hoffe Dich und die Deinigen wohl zu finden und bin wie immer

Dein

treuer Freund N.

153.

Eine andere Anzeige.

Lieber Freund!

Endlich wollen es mir die Geschäfte erlauben, den längst versprochenen Besuch Dir abzustatten. Bevor ich aber mit allen den Meinigen komme, wünschte ich zu wissen, ob Dir gerade jetzt unser Besuch nicht lästig oder unangenehm ist, denn es kann sich ja in einer Familie so Vieles ereignen, was den Besuch des besten Freundes lästig macht. Schreibe mir also, ob es Dir nicht unan-

genehm ist, wenn ich mit den Meinigen am . . . bei Dir eintreffen und Dir 3 Tage zur Last fallen werde. Baldiger Antwort entgegensehend bin ich

Dein

2c. 2c.

154.

Eine dergleichen.

Hochgeehrter 2c.

So dringend Sie mich schon mehrmals zu Sich eingeladen haben, so kann ich doch jetzt erst von dieser Einladung Gebrauch machen, indem mich meine Geschäfte am . . . in Ihre Nähe führen werden. In der Voraussetzung, daß ich Ihnen nicht lästig fallen werde, werde ich mich also beehren, Sie am . . . zu besuchen, und ich werde, in der Voraussetzung Ihrer gütigen Erlaubniß, Gattin und Tochter mitbringen. Da aber die Letzteren zurückbleiben würden, wenn der Besuch bei Ihnen nicht ausgeführt werden könnte, so erlaube ich mir die Bitte um gefällige Benachrichtigung, wenn Ihnen unser Kommen nur einigermassen lästig oder unangenehm sein könnte. Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung

Ihres

gehorsamsten.

155.

Anzeige einer Reise.

Theuerster Vater!

Das unerwartete Glück ist mir zu Theil geworden, eine Reise nach Paris machen zu können. Graf P. machte mir gestern das Anerbieten, ihn dahin zu begleiten, und ich schlug es natürlich nicht aus, da es schon so lange mein Wunsch ist, dieses Paris, in welchem auch Sie, theuerster Vater, so glückliche Stunden verlebten, einmal zu sehen. Sie haben noch mehrere Freunde dort; wollten Sie nicht die Güte haben, mir Empfehlungsschreiben an sie mitzugeben? Die Reise wird längstens in 8 Tagen angetreten werden; ich hoffe daher in der Zwischenzeit Nachrichten von Ihnen und die gewünschten Briefe zu erhalten. Fürchten Sie nicht, daß ich im Gewühle dieser Weltstadt Sie oder mich selbst vergessen werde; nein, das ist nimmermehr möglich, zu lebendig steht Ihr Bild vor meiner Seele, zu lebendig sind in mir die Ermahnungen

und Lehren, welche Sie mir bei dem Scheiden aus Ihren Armen ertheilt haben. Sogleich nach meiner Ankunft in Paris werde ich Ihnen schreiben. Ich bitte Gott, daß er Sie in seinen heiligen Schutz nehmen und mir das Glück gönne, Sie nach 4 Monaten wieder gesund und heiter in meine Arme zu schließen.

Voll der innersten Liebe und Verehrung

Ihr

gehorsamster Sohn
NN.

156.

Anzeige über die Abstellung einer Jagd, eines Festschießens ꝛc.

Theurer Freund!

Leider ist die oftbesprochene Jagd zu Wasser geworden. Der Herr von G., dem zu Ehren sie stattfinden sollte, ist durch einen plötzlichen Todesfall in seiner Familie in Trauer versetzt worden, und da ihn dieser sehr nahe berührt, so wäre es unschicklich gewesen, wenn nicht, wenigstens für die erste Zeit, die Jagd ausgesetzt bliebe. So wie etwas Näheres über das fernere Abhalten der Jagd bestimmt sein wird, werde ich es Ihnen mittheilen. Ich bedauere unendlich, daß Ihnen für diesmal ein Vergnügen geraubt worden, welchem Sie sich noch immer gerne hingeben und das mir das schon lange gehoffte Glück, Sie in meinem Hause zu sehen, gewähren sollte. Indessen aufgeschoben ist nicht aufgehoben, und in der Hoffnung, Ihnen baldige erfreuliche Nachricht mittheilen zu können, beharre ich

Ihr

ergebenster
NN.

157.

Anzeige an einen Arzt.

Hochzuverehrender ꝛc.!

Die von Ihnen bei Ihrem jüngsten Besuche mir verordneten Mittel habe ich pünktlichst gebraucht, allein ich habe bisher eine Minderung meiner Leiden noch nicht empfunden. Fortwährend herrscht Mangel an Appetit, Schlaflosigkeit, Andrang des Blutes

gegen den Kopf, mit heftigem Pulsiren im Halse, Drücken im Herzen, zeitweise heftiges Pochen desselben, Unthätigkeit der Unterleibsorgane mit Trägheit und Seltenheit des Stuhlgangs, dann jenes schreckliche Verstimmtsein vor, welches mich oft von der ganzen Welt scheidet. Hiezu gesellt sich nun seit ein Paar Abenden regelmäßig ein Fieber. Unter solchen Umständen ist es mir unmöglich, mich zu Ihnen zu begeben, und ich ersuche Sie daher, mich sobald als möglich mit Ihrem Besuche zu beehren oder, wenn dieses heute oder morgen unmöglich sein sollte, mir zu wissen zu thun, wie ich mich zu verhalten habe. Hochachtungsvollst

Ihr

ergebenster N.

158.

Anzeige über vereitelte Hoffnungen an den Vater der Geliebten.

Hochverehrtester ꝛc!

„So nahe glaubt ich mich dem sichern Hafen, so fest vertraut ich auf des Glückes Pfand!“ ach diese und die folgenden Worte des Dichters hat wohl kein Mensch in ihrer ganzen schrecklichen Wahrheit so sehr empfunden, als ich. Alle meine Hoffnungen, meine Wünsche, meine Plane für eine goldene, schöne Zukunft sind vernichtet, mit einem schrecklichen Schlage plötzlich vernichtet. Sie wissen, daß mir, dem schon längst an der Reihe zur Anstellung Stehenden, dem so oft Uebergangenen, die Assessorstelle in H. ganz gewiß zugesichert worden war, nicht blos von unserm Präsidenten, auch von dem Minister und ganz besonders dem Ministerialreferenten Herrn Rath D. Ich war also ganz gewiß schon Assessor in H. und in wenigen Wochen führte ich meine geliebte Emilie zum Altare. O, scheußliche Ironie des Geschicks! Gestern erhielt ich einen Brief von Sch.; er mußte ja die Bestätigung meiner Hoffnungen enthalten; mit der größten, freudigsten Hast erbreche ich ihn; ich beginne zu lesen und stehe wie vernichtet — ein Anderer, viel jüngerer, ein bereits als Patrimonialrichter angestellter Mann hat die Stelle erhalten!

Sie werden es begreiflich finden, daß ich, so vielfach durch die bestimmtesten Versprechungen irre geleitet, auf keine Verheißung mehr baue, daß ich an jeder Anstellung verzweifle. Es wäre jedenfalls ein Verbrechen, wenn ich, der vom Unglück Verfolgte, ferner meiner theuern Emilie Geschick an mein gräßliches Schicksal

ketten wollte. Wenn ihre Liebe mir auch jedes Opfer bringen wollte, ich kann, ich darf es nicht annehmen, es muß geschieden sein. Aber unmöglich ist es mir, ihr dieses selbst zu sagen; ich bitte daher Sie, dieses für mich zu thun. Ihre väterliche Liebe wird es ihr auf die schonendste, wenigst ergreifende Weise beizubringen wissen, daß ein vom Geschicke Verfolgter es nicht wagen kann, ferner auf ihre Liebe Anspruch zu machen. Von dem Kampfe, den ich mit mir gekämpft, schweige ich; der einzige Trost in meinem rasenden Schmerze wird es sein, meine geliebte Emilie glücklich zu wissen. Was ich beginnen werde, weiß ich selbst noch nicht; wahrscheinlich werde ich in Amerikas Wäldern eine Zufluchtsstätte suchen, wohin ich aber auch mich wende, meiner Emilie Bild wird stets vor meiner Seele stehen, mich überall begleiten. Verzeihen Sie mir das schwere Leid, welches ich über Sie und Ihre Familie bringe; aber hätte ich ahnen können, daß mich das Unglück so verfolge, nimmer würde ich es gewagt haben, mich Ihrer Familie so zu nähern. Die Beweise Ihrer Liebe und Güte werden in meinem Gedächtnisse nie erlöschen; stets werde ich mit der innigsten Verehrung sein

Ihr

gehorsamster
NN.

159.

Anzeige über einen bevorstehenden Bankerott.

Herr . . .

So eben habe ich aus ganz zuverläßiger Quelle erfahren, daß das hiesige Handlungshaus G. u. Comp. im Begriffe ist, seine Zahlungen einzustellen, und daß die Billance sich höchst nachtheilig gestalten wird. Der Fall dieses Hauses zieht unvermeidlich das Falliment des Hauses C. u. Söhne in L. nach sich, und da ich weiß, daß Sie mit diesem seit einiger Zeit sehr bedeutende Geschäfte machen, so halte ich es für Freundespflicht, Sie von dem gefahrdrohenden Stande der Dinge auf der Stelle in Kenntniß zu setzen, und zwar, da mir die Post zu langsam geht, mittels Staffette. Sollte ich in dieser Angelegenheit hier für Sie etwas thun können, so bin ich hiezu bereit und erwarte Ihre Weisungen. Auf Ihre Verschwiegenheit rechnet

Ihr

ergebenster Freund
N. N.

160.

Anzeige über ein zu machendes vortheilhaftes Geschäft.

Verehrtester Freund!

Aus ganz sicherer Quelle, von einem hochgestellten Manne, habe ich erfahren, daß in dem Ministerium des Kriegs der allerhöchste Befehl eingetroffen ist und unverzüglich zum Vollzuge gebracht werden wird, die ganze leichte Cavallerie — unsere 6 Chevaurlegers-Regimenter — mit moldauer und ukräner Pferden beritten zu machen. Es wird dieses, da die Regimenter auf den Kriegsfuß gesetzt werden sollen, und in diesem ein Regiment 1149 Pferde zählt, die Summe von 6894 Pferden ausmachen. Da ich weiß, daß Sie zu dieser Art von Geschäften vorzügliche Neigung und die erforderlichen Fonds besitzen, so beeile ich mich, Sie von dieser Angelegenheit, welche noch Geheimniß ist, schleunigst in Kenntniß zu setzen, damit Sie die geeigneten Maßregeln treffen können, um ein recht vortheilhaftes Geschäft abzuschließen.

Ihr

ergebenster.

161.

Anzeige über die Erledigung einer Stelle.

Hochverehrtester ꝛc.!

Da ich weiß, daß Sie auf die hiesige Landrichterstelle schon lange sich versetzt gewünscht haben, so beeile ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß heute unser bisheriger k. Landrichter Hr. N. selig in dem Herrn entschlafen ist. Ich ergreife diese Gelegenheit, die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharre

Euer ꝛc.

gehorsamster.

162.

Anzeige in dem gleichen Betreffe.

Verehrtester ꝛc.!

Die zweite Pfarrerstelle an der hiesigen Hauptkirche ist durch den Tod des Pfarrers N. erledigt und die Gemeinde, welcher das

Präsentationsrecht zusteht, hat durch die geeigneten Organe die Bewerber um dieselbe zu Meldungen und zur Abhaltung von Probepredigten aufgefordert. Da diese Stelle sehr viele Annehmlichkeiten darbietet, eine schöne Wohnung mit Garten, 900 fl. baaren Gehalt, viele und bedeutende Accidenzien, ein angenehmes Leben in anständiger Gesellschaft 2c., so erlaube ich mir, Sie hierauf aufmerksam zu machen. Mein Einfluß auf so viele bei der Wahl entscheidende Personen wird zuverläßig ein günstiges Resultat für Sie herbeiführen, wenn Sie sich nur überwinden können, eine Probepredigt hier abzuhalten und dann von Haus zu Haus bei allen denen herumzuwandern, welche eine Stimme bei der Wahl haben. Es ist dieses Letztere freilich ein ziemlich unangenehmes Geschäft, besonders da auch die Frauen — die eigentlichen Hauptpersonen in unserer Stadt — vor Allem fetirt sein wollen, aber ihrer Mehrzahl nach von gar keiner Bildung sind. Dieses kann indessen einen gewandten Mann nicht abschrecken, und da wir eines ausgezeichneten Geistlichen hier dringend bedürfen, so hoffe ich, daß Sie nicht ermangeln werden, um diese Stelle Sich zu bewerben. Für den Fall, daß Sie zur Abhaltung einer Predigt sich hieher verfügen, bitte ich Sie, das Absteigquartier bei mir zu nehmen. Die Meinigen empfehlen sich Ihnen ergebenst, ich aber habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Ihr

ergebenster N.

163.

Anzeige an einen Freund über den vortheilhaften Kauf eines Guts.

Theuerster Freund!

Sie haben schon mehrfach gegen mich den Wunsch ausgesprochen, in der hiesigen Gegend ein Oekonomiegut anzukaufen. Hiezu bietet sich jetzt Gelegenheit dar, indem das schöne fürstliche Gut M. verkauft wird. Dasselbe liegt eine Stunde von hier, in der Mitte unserer fruchtbaren Ebene; es besteht aus einem Schlosse, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, 206 Tagwerken Ackerland, 74 Tagwerken Wiesen, einem Weiher 2c.; die Gebäude sind in vollkommen gutem Zustande; das zum Betriebe der Oekonomie erforderliche Vieh wird auf Verlangen mit verkauft; die Hauptstraße berührt das Gut; kurz dasselbe hat alle erdenklichen Vortheile und Bequemlichkeiten.

Sollten Sie mir weitere Aufträge, allenfalls zum Abschlusse des Geschäfts, ertheilen wollen, so werde ich Alles zu Ihrer vollsten Zufriedenheit besorgen, und ich sehe deshalb Ihren schätzbaren Weisungen entgegen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

164.

Anzeige einer Reise mit Anerbieten zu Aufträgen.

Verehrtester ꝛc.!

Binnen 14 Tagen trete ich eine Reise über Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, London nach Paris, überhaupt nach Frankreich und Italien an, und werde auf dieser Reise 5 Monate, darunter wenigstens 14 Tage in Neapel zubringen. Sollten Sie mir Aufträge zu ertheilen haben, so sehe ich denselben bis zum . . . entgegen; ich werde sie mit dem größten Vergnügen und der höchsten Pünktlichkeit besorgen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

165.

Anzeige einer öffentlichen Versteigerung.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Aus öffentlichen Blättern werden Sie wohl die demnächst statthabende Versteigerung der Mobilien und Bücher des verstorbenen k. Geschäftsträgers von N. entnommen haben. Dieses reichhaltige Meublement, im neuesten Geschmack, wird in der hiesigen Gegend wenige Liebhaber finden, noch weniger die ausgesuchte Bibliothek. Da Euer ꝛc. die erforderlichen Mittel besitzen und ohnehin vorhaben, Ihr Haus ganz neu zu meubliren, so können Sie hier auf die billigste Weise Ihr Vorhaben realisiren und zugleich Ihre Bibliothek auf dieselbe Weise vermehren. Die Versteigerung beginnt am . . . und ich hoffe, wenigstens am Tage zuvor schon die Ehre zu haben, Sie bei mir absteigen zu sehen. Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster.

166.

Anzeige über die Anlegung eines Geschäfts.

Hochverehrtester!

Herr N., der von seiner Reise nach England und Amerika zurückgekehrt ist und sich die interessantesten, umfassendsten Kenntnisse und Erfahrungen im Fabrikwesen gesammelt hat, steht im Begriffe, eine Baumwollenspinnerei zu etabliren, und wünscht, nur um dem zu begründenden Geschäfte eine noch größere Ausdehnung geben zu können, daß sich ein Mann, der für das Geschäft selbst Interesse hat, mit einem Kapitale von 10,000 fl. betheilige und als Compagnon eintrete. Da ich Ihre Theilnahme an Allem, was vaterländische Industrie betrifft, kenne, so habe ich Hrn. N. auf Sie aufmerksam gemacht, und er wird demnächst sich mit Ihnen benehmen. Ich beeile mich, Sie hievon in Kenntniß zu setzen und Ihnen zu bemerken, daß Hr. N. ein Mann von ausgezeichneten Talenten und die personificirte Redlichkeit und Geradheit ist, mit welchen vortrefflichen Eigenschaften er die feinste Bildung verbindet. Bei Ihrem Ueberflusse an disponibeln Geldern und bei Ihrer Vorliebe für Industrie glaube ich, daß ein solches Geschäft Ihren Wünschen entsprechen dürfte, und ich würde mich glücklich schätzen, wenn gegenwärtige Mittheilung Ihren Einfluß der Theilnahme an einem so wichtigen Unternehmen erzeugen sollte. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Ihr

ergebenster N.

Antworten auf Anzeigen.

167.

An einen Meister von einem Vater bezüglich der Krankheit seines Sohnes. (Zu Nro. 128.)

Hochgeehrtester Herr N.!

Sie hatten die Gefälligkeit, mir unterm 2. d. M. die Krankheit meines Sohnes zu melden. So schwer es mir fällt, nicht selbst nach N. kommen zu können, da überhäufte Geschäfte mich

hindern, so tröstet mich der Umstand, ihn in guten Händen und wohlwollender Pflege zu wissen. Vertreten also Sie an ihm Vaterstelle! Die treffenden Auslagen, welche Sie zu bestreiten die Güte haben, werde ich Ihnen gerne und ungesäumt wieder erstatten. Schreiben Sie auch bald wieder über das Befinden meines Sohns und Sie verbinden sich dadurch unendlich

Ihren

bekümmerten N. N.

168.

Anwort an einen Freund wegen eines Rechtsstreites. (Zu Nro. 133.)

Schätzbarster Freund!

Mit Vergnügen habe ich Deinen Brief vom 0ten d. M. gelesen und die Aufopferung ersehen, welche Du mir bringst. Besorge nun auch ferner diese Angelegenheit, da mir Familienverhältnisse nicht erlauben, mich nach N. zu begeben, wo überdies ein längerer Aufenthalt daselbst erforderlich wäre, der mir aber ohne bedeutenden Nachtheil nicht wohl möglich ist. Die Auslagen, die Du zu machen hast, lasse mich alsbald wissen, damit ich nicht auch in dieser Hinsicht Dein Schuldner bleibe.

Schreibe mir auch von dem Gange der Streitsache, und kömmt etwas Auffallendes vor, so setze mich sogleich in Kenntniß. Ich verbleibe mit der Versicherung, jede Gelegenheit zu Gegendiensten freudig zu ergreifen, stets

Dein

bereitwilliger Freund.

169.

Von einer Dame an einen Bürger, das Studiren ihres Sohnes betr. (Zu Nro. 134)

Hochgeehrtester Herr N.!

Sie haben mich Ihnen durch Ihren Brief vom 21. d. M. sehr verpflichtet. Gewiß freut es alle Eltern, wenn sie von ihren Kindern Gutes hören; um so angenehmer muß mir Ihre Nachricht sein, da ich in meinem Sohne meine einzige Stütze im Alter, meine alleinige Freude, meine einzige Hoffnung erblicke. Gerne bin ich geneigt, den größten Theil seines lobenswerthen Strebens

Ihrer Obhut anzuvertrauen, da ich von Ihnen überzeugt bin, daß Sie nichts Unerlaubtes und Sittenstörendes ihm gestatten werden. Ich wünsche recht sehr, daß Sie ganz Ihrer Einsicht gemäß ihn behandeln, und genehmige daher recht gerne Alles, was Sie zu seiner Ermunterung oder Warnung thun zu müssen für gut halten. Unter der Versicherung der vollsten Erkenntlichkeit

Ihre

ergebene N. N.

---

4. Trost- und Beileids-Schreiben.

170.

Ueber die fehlgeschlagene Hoffnung, ein Amt zu erhalten.

Wertheſter Freund!

Man darf sich auf Erden keiner Hoffnung ganz und so hingeben, daß man nicht auf das Gegentheil davon gefaßt ist und Vorkehrungen für diesen Fall trifft. Meine Hoffnung, Ihnen die bewußte Stelle zu verschaffen, ist dadurch vereitelt worden, daß diese, wie ich höre, Ihrem Mitbewerber zu Theil geworden. Ungerne melde ich Ihnen dieses, denn solchen Antheil nehme ich an Ihrer Sache, daß ich sie bereits zu der meinigen gemacht hatte. Doch, mein Lieber, trösten wir uns damit, daß Sie einer bessern Anerkennung würdig sind, die Ihnen gewiß auch noch zu Theil werden wird. Was ich dazu beitragen kann, das soll, dessen dürfen Sie stets gewiß sein, geschehen. Verlieren Sie den Muth nicht!

Ihr

bereitwilligster
Diener.

171.

Ueber ein widerfahrenes Unglück im Allgemeinen.

Wertheſter ꝛc.!

So eben vernehme ich, von welch' großem Unglücke Sie heimgesucht worden sind. Seien Sie überzeugt, daß ich dasselbe nach seinem ganzen Umfange mitgefühlt, da Alles, was Sie betrifft, auch meine Angelegenheit ist. Es tröstet mich, Sie Gott vertrauend

zu kennen, ohne dessen Willen nichts geschieht, der auch dieses scheinbar so große Uebel in die größte Freude umwandeln kann. Gewiß werden auch Sie in diesem Gedanken Ihren Trost suchen; kann ich etwas zur Erleichterung Ihrer Lage beitragen, so wird es gerne und nach Kräften thun

Ihr

dienstbereiter Freund.

172.

An einen Freund über den Tod seines Vaters.

Bester Freund!

Die traurige Nachricht von dem Hinscheiden Deines Vaters hat den schmerzlichsten Eindruck auf mich gemacht, und ich gestehe, daß die Größe dieses Verlustes mich zweifeln läßt, ob ich Dich zu trösten im Stande sein werde. Du weinst, und Du hast Recht; wer möchte sich bei dem Verluste eines Mannes von so edlen Gesinnungen wohl der Thränen enthalten können! Indessen — glücklich sind die Todten, und wohl dem, der es so weit gebracht! Oder solltest Du nicht ein, aller irdischen Sorgen entfesseltes, freudenvolles diesem mühe- und sorgenvollen Leben weit vorziehen wollen? Gehen wir nicht Alle denselben Weg, und werden wir nicht jenseits mit unsern Lieben wieder und zwar für immer vereint? Dieser Gedanke muß Deinen Schmerz mildern und Dich aufrichten. Denke mit freudiger Dankbarkeit an das thatenreiche Leben Deines Vaters und seinen sanften Tod. Möge Gott einen solchen einst uns verleihen! Dies wünscht

Dein

theilnehmender Freund.

173.

An einen Freund über einen Selbstmörder.

Theuerster Freund!

Mit innigem Antheil habe ich die Nachricht von dem Tode Deines Bruders vernommen. Ich glaube mich ganz in Deine Lage versetzen zu können und mit Dir zu fühlen, was am meisten Dich darniederbeugt. Wie werde ich Dich zu trösten vermögen? Doppelt schmerzhaft fällt den Angehörigen ein solcher Ausgang aus dieser Welt! Aber, meine Lieben, richtet nicht, damit auch ihr

nicht gerichtet werdet. Kennt doch Niemand, außer Gott, die geheimen Triebfedern unserer Handlungsweise! Wir müssen glauben und überzeugt sein, daß, wie dies bei melancholischen Menschen so oft der Fall ist, irgend ein Leiden seiner Sinne sich so sehr bemeisterte, daß er, unbewußt seiner selbst, diesen Schritt vollführte. Wollen wir des Allbarmherzigen Gnade für die dahingeschiedene Seele anflehen und darin unsern Trost suchen, daß Nichts ohne des Höchsten Willen geschieht, daß seine Rathschlüsse unerforschlich sind und wir in ihnen die höchste Weisheit, Liebe und Barmherzigkeit verehren müssen! Ueberlaß Dich also nicht zu sehr dem Schmerze, wirke vielmehr durch Dein Beispiel tröstend auf die Dir Theuren; die Zeit wird dann auch das Ihrige thun. Lebe wohl und erhalte Dich den Deinigen.

Dein

liebevoller Freund.

174.

An eine Freundin über den Tod ihres Kindes.

Geliebte Freundin!

Den Verlust Deines Kindes empfinde ich gewiß lebendig mit Dir. Ich wollte Dich in Deinem Schmerze nach Kräften trösten, allein ich fühle mich zu schwach hiezu, indem mir die Erinnerung an den lieben Kleinen das Herz schwer macht und mich fühlen läßt, daß ich selbst des Trostes bedürfe!

Doch, geliebte Freundin, wenden wir uns zu Gott, daß Er uns Kraft verleihe, einen Verlust, der unsere Herzen so schmerzlich trifft, mit Standhaftigkeit zu ertragen und uns unserer Pflicht zuzuwenden, die von uns dringend fordert, uns andern lebenden Menschen zu erhalten. Du nun, meine Liebe, sei stark, erhebe Dich über Deinen Schmerz und sei stets der Pflicht eingedenk, welche Dir gegen die anderen, Deinem Herzen Theuern obliegt. Ich schließe Dich in Gedanken an mein Herz und bin in unveränderlicher Liebe

Deine

aufrichtige Freundin.

175.

An einen Bruder über den Tod seines Kindes.

Geliebter Bruder!

So hast Du Dein liebes, einziges Kind verloren! Wie schmerzhaft für Dich und auch für mich; denn ich liebte die Kleine so herzlich. Doch, der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, — sein Wille sei gepriesen! Laß uns vertrauen, daß Er auch hierin einen seiner unerforschlichen Rathschlüsse erfüllte, und diese in Demuth und Ergebung verehren! Mäßige also Deinen Schmerz und erhebe Dich wieder in ruhiger Ergebung. Dies wünscht

Deine

theilnehmende Schwester.

176.

Eines Vaters an seinen Schwiegersohn (Schwiegertochter) über den Tod der Gattin (des Gatten) desselben.

Verehrtester Herr Schwiegersohn!

So hat uns der Herr in seiner Weisheit eine so schwere Prüfung auferlegt, daß wir jetzt den Tod einer geliebten Tochter und Gattin zugleich beweinen! Wer hätte das vor Kurzem noch glauben wollen, daß sie, in der Fülle ihrer Gesundheit, in der Blüthe ihrer Jahre, so bald schon ein Opfer des Todes würde! Doch so sind die Wege der Vorsehung! Ich kann Ihnen nicht vorschreiben, Ihren Thränen zu gebieten; vermag ichs doch selbst nicht. Aber vergessen dürfen wir nicht, daß wir auch im Schmerze über den Verlust der Geliebten noch Pflichten gegen die Lebenden haben und daher in der Sorge für diese jenen zu beschränken verbunden sind. Denken Sie an Ihre lieben, theuern Kinder! Lassen Sie uns unsern Schmerz Gott anheim stellen, und darin unsern Trost suchen, daß sein Wille es war, der sie uns nahm, und daß wir diesen in allen seinen Fügungen anbeten und verehren müssen. Er möge uns Standhaftigkeit und Kraft verleihen, diesen Verlust zu ertragen und in stiller Ergebung seinem Willen uns zu fügen. Küssen Sie Ihre lieben Kinder in meinem Namen und bleiben Sie ihnen stets der liebevolle Vater! Dieses wünscht aus dem Innersten des Herzens

Ihr

trauernder Vater.

177.

An einen Freund (Freundin) über den Tod der Mutter.

Theuerster Freund!

Mit welchem Gefühle ich die Nachricht von dem Tode Deiner theuren Mutter hingenommen, werde ich Dir nicht erst zu sagen haben, da Du die Achtung kanntest, mit der ich ihr zugethan war, und von dem Antheile überzeugt bist, den ich an allen Deinen traurigen, wie freudigen Ereignissen nehme. Deine Mutter ist würdig, daß Du ihr eine Thräne weihest; denn sie hat die Achtung und Liebe der Ihrigen sowohl, als deren, die sie näher zu kennen Gelegenheit hatten, im höchsten Grade erworben; aber darüber darfst Du nicht vergessen, daß uns Allen gleiches Loos beschieden, daß wir Jenseits mit unseren Lieben wieder vereinigt werden, um ewig in Friede und Freude verbunden zu bleiben. Tröstend möge diese Erinnerung auf Dich wirken, die Verehrung einer unerforschlichen höheren Fügung möge Dich bald wieder lebensfroh machen. Dies wünscht von ganzem Herzen

Dein

theilnehmender Freund.

178.

An einen Vater über den Verlust der Kinder.

Werthester N.!

So ist es nicht genug, daß der unerbittliche Tod Ihr jüngstes Söhnchen nicht verschonte; noch bluten die frischen Wunden und Ihr zweiter Sohn Karl muß Ihnen geraubt werden! Welches Vaterherz könnte sich hier wohl der Thränen enthalten, den Regungen gebieten, die so mächtig ergreifen, wenn es der lieben hoffnungsvollen Kinder in ihrem zarten Alter sich beraubt sieht. Ihr Schmerz ist gerecht, grausam Ihr Geschick! Aber zürnen dürfen wir deswegen nicht, vertrauen müssen wir auf Den, von dem Alles kommt, Gutes und Schlimmes; er sendet ja die Leiden zu unserer Prüfung, zu unserem Heile; durch sie müssen wir geläutert werden, und in ihnen müssen wir des Höchsten Weisheit und Fürsorge in heiliger Ehrfurcht erkennen und verehren. Geben Sie sich nicht allzusehr Ihrem Schmerze hin, rufen Sie vielmehr mit dem alten Dulder aus: Herr, Du hast's gegeben, Du hast's genommen, Dein Name sei gepriesen!

So, Verehrter, wird Ihnen Trost in Ihrem schweren Leiden werden, und daß dieser Ihnen werde, wünscht von Herzen

Ihr

aufrichtiger Freund.

179.

An eine Schwester über den Verlust ihrer Tochter.

Liebe Schwester!

So ist also unsere liebe Lina nicht mehr! So hat das gute Kind schon in so zartem Alter sein hoffnungsvolles Leben dahin geben müssen! O liebe, gute Schwester, ich fühle Deinen Schmerz! Doch überlaß Dich nicht allzusehr dem Grame, vertraue auf die Führungen Gottes, ohne dessen Willen nichts geschieht. Was einst Deine Stütze werden sollte, ist jetzt Dein Fürbitter, ist ein Engel im Himmel! Dort wirst Du ihn einstens mit allen Deinen Lieben wiedersehen. Dieser Gedanke muß Dich trösten, Dich erheben über diesen Schlag des Schicksals. Du warst immer so stark, so voll Glauben, so voll Vertrauen auf Gott; vertraue auch jetzt Ihm und erkenne, daß, was Er thut, wohlgethan ist. Ich hoffe bald aus einem Briefe von Dir die Gewißheit zu schöpfen, daß Du getröstet bist, und sehe diesem Briefe mit Sehnsucht entgegen. Ich bin wie immer

Deine

Dich liebende Schwester.

180.

An einen Freund, dessen Vater ein Unglück (durch Vermögensverlust) betroffen hat.

Lieber theurer Freund!

Wie ich höre, hat Dein Herr Vater bei den letzten unruhigen Ereignissen in Spanien einen bedeutenden Vermögensverlust erlitten, der höchst nachtheilig auf seine übrigen häuslichen Angelegenheiten einwirken soll. Ich kann mir leicht denken, wie unangenehm dieses Unglück auch Dich berühren mußte. Aber, lieber Freund, Reichthum ist der Güter höchstes nicht, dies lehrt eben seine Vergänglichkeit am Besten. So sehr ich diesen Verlust bedauere, so habe ich doch den Trost, Dich von solcher Geistesstärke zu wissen, daß Du Dich nicht zu sehr, wenigstens nicht zum

Nachtheile Deiner Gesundheit darüber grämen wirst. Auch läßt die Erfahrung und Umsicht Deines Hrn. Vaters, sowie seine anerkannte Rechtschaffenheit hoffen, daß dieser Nachtheil mit der Zeit sich wieder ausgleiche und daß Euer guter Ruf auf keine Weise gefährdet werde. Uebrigens danke Gott, daß er Dir Talente und die Möglichkeit einer solchen Ausbildung derselben gegeben hat, daß Du Dir auch im äußersten Falle eine anständige Existenz durch Dich selbst verschaffen kannst. In der Hoffnung, bald durch einen Brief von Dir hierüber beruhigt zu werden, bin ich stets

Dein

unwandelbarer Freund.

181.

An einen Bekannten bei einer Krankheit.

Wertheſter Herr!

Die Krankheit Ihres Herrn Sohnes hat sich seit meinem letzten Berichte leider noch nicht gemindert, doch auch nicht verschlimmert. Nach den Aeußerungen des behandelnden Arztes wird es sich bis zum 13. d. M. entscheiden müssen, ob wir uns der Hoffnung hingeben dürfen oder nicht. Alles steht in Gottes Hand; daher wollen wir nur auf ihn vertrauen, zu ihm unsere Zuflucht nehmen und geduldig abwarten, was er verhängt! Er kann und wird ihn uns erhalten. In dieser Hingebung werden Sie Trost finden, nicht allzu ängstlich sein, da Sie versichert sein dürfen, daß ich es an nichts fehlen lasse, was sein Zustand an Wart und Pflege erheischt. In der Hoffnung, bald freudig berichten zu können, bin ich

Ihr

aufrichtiger Diener.

182.

Ein Meister an den Vater seines Gesellen, daß die Krankheit des letzteren sich bessere.

Werther Herr!

Ich glaube, Ihnen einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich Ihnen melde, daß bei Ihrem Sohne die anfangs drohende Todesgefahr bereits vorüber ist und die Krankheit einen milden Charakter angenommen hat. Nach Aussage des Arztes

wird er, wenn es so fortgeht, in 14 Tagen wieder arbeitsfähig werden, was sowohl mir, als Ihnen gewiß sehr angenehm sein wird. Indem ich Sie hievon zu Ihrer Beruhigung in Kenntniß setze, bin ich mit aller Achtung

Ihr

ergebener Diener
N. Spenglermeister.

183.

Trostschreiben in Krankheitsfällen.

Mein theurer Freund!

So sehr mich die Nachricht von dem wankenden Gesundheits-Zustande Ihres ꝛc. ergriffen hat, so wenig kann ich doch Ihren Befürchtungen beistimmen, Ihre Trostlosigkeit billigen. Vertrauen Sie auf Gott, bei dem kein Ding unmöglich ist. Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß Er die, welche die Menschen längst verloren gaben, gerettet, erhalten hat. Trotz der Versicherungen der Aerzte glaube ich dennoch nicht daran, daß Ihr ꝛc. unrettbar verloren sei, ich glaube es nicht, weil ich auf seine kräftige Constitution, auf sein Alter und auf die liebevolle Pflege baue, die ihm zu Theil wird. Vertrauen Sie auf Gott, er sei Ihr Trost, Ihre Zuversicht! Geben Sie sich alle nur erdenkliche Mühe, die Heiterkeit Ihres Geistes wieder zu erringen. Sie bedürfen ihrer jetzt mehr, als jemals, Sie bedürfen ihrer nicht nur für sich selbst, Sie bedürfen ihrer des geliebten Kranken wegen, zu dessen Herstellung sie unendlich viel beitragen wird. In der festen Hoffnung, recht bald erfreuliche Nachrichten von Ihnen zu erhalten, bin ich wie immer

Ihr

treuer Freund
N.

184.

Beileidsversicherung bei dem Tode eines Verwandten.

Theuerste Freundin!

Die traurige Kunde von dem Tode Ihrer geliebten Tante hat mich doppelt schmerzlich ergriffen, weil ich die Verklärte hoch, sehr hoch schätzte, weil ich weiß, welch großen Verlust Sie erlit-

ten haben. Doch mag auch Ihr Verlust ein unersetzlicher sein, so wird doch Ihr frommer, hehrer Sinn mit Demuth sich in den unerforschlichen Willen des Höchsten fügen, der, so dornenvoll oft die Pfade sind, die er uns führt, unserer nicht vergißt, nach des Gewitters Stürmen uns wieder schöne, heitere Tage sendet, aus Leid zur Freude uns geleitet. Leiden sind die Schule des Lebens, aus Leiden erspriest Glück und Wonne. So werden auch Sie aus dem gegenwärtigen schweren Leide zur Wonne übergehen, die Ihnen schon aus dem segenreichen Andenken der allgemein geliebten und geehrten, theueren Verklärten erblühen muß, die Sie, abgesehen von allem andern, durch die treue Liebe schon verdient haben, mit welcher Sie an der Verewigten hingen. Mögen Sie meiner innigen Theilnahme versichert sein, meinen herzlichen Wunsch, daß bald des Glückes Sonne Ihnen lächle, und die Versicherung der innigsten Verehrung genehmigen, welche Ihnen stets weihen wird

Ihr

ergebenster
NN.

185.

Trostschreiben bei dem Tode des Sohnes an die Schwiegertochter.

Geliebte, theuere Tochter!

Du ringst in verzweiflungsvollem Schmerze über den Tod des Geliebten und mit Dir ringt die jammernde Mutter, deren von Schmerz zerrissenes Herz es nicht fassen will, daß das einzige geliebte Kind nicht mehr unter den Lebenden sei! Ich soll Dich trösten, Du Arme, und ich bedarf selbst des Trostes! Doch ich finde ihn, ich habe ihn gefunden in dem Vertrauen auf Gott. „Schwer liegt seine Hand auf uns, besonders auf mir, der mir „Alles, Alles, was meinem Herzen theuer war, und zuletzt noch „das einzige Kind geraubt worden" — so rief ich im verzweifelnden Schmerze — und siehe, ich hatte unrecht! Habe ich denn nicht Dich noch, die Du mir Tochter, liebende Tochter geworden, habe ich nicht Deine Kinder, diese lieben, theueren Kinder? Wie reich bin ich noch an Liebe, der ich mich so arm wähnte! Und ist er, den wir jetzt beweinen, nicht in ein besseres Leben eingegangen? Blickt er nicht aus den Gefilden des ewigen Lichts liebend zu uns hernieder? Umschwebt uns nicht liebend sein Geist? Dürfen wir nicht hoffen, ihn dort wiederzusehen, wo wir nie

mehr getrennt werden? Ja, wenden wir unsere Blicke ab von dem dunkeln Grabe, wenden wir sie dem bessern Jenseits zu! Schließen wir uns noch fester, inniger an die theueren Pfänder seiner Liebe an! Das von ihm so schön begonnene Werk der Erziehung seiner Kinder mit verdoppelter Liebe zu vollenden, sie jener besseren Welt vollkommen würdig zu erziehen, sei unser Streben, mit ihm wird uns die erhebende Zuversicht, einst Alle dort vor des Ewigen Thron wieder zu finden. Trockne Deine Thränen, meine liebe, theuere Tochter, erhebe Dich über Deinen Schmerz, blicke vertrauend zu dem auf, der unser Vater, unser guter, liebevoller Vater immer und ewig bleibt. Ja, stille Deine Thränen, gedenke Deiner lieben, guten Kinder, erschließe ihnen, ihnen allein nur Dein Herz, ihnen nur sei Dein Denken und Dein Handeln in treuester Mutterliebe, dieser heiligsten Liebe geweiht. Dein bitterer Schmerz wird so sich verklären, in süße, sehnsuchtsvolle Wehmuth sich verwandeln, Du wirst Deine Gesundheit Deinen lieben Kindern erhalten. Mehr kann ich heute nicht schreiben. Küsse Deine lieben Kinder und schreibe recht bald

Deiner

Dich innig liebenden Mutter
N.

186.

Trostschreiben an den Sohn eines verstorbenen Freundes.

Hochgeehrter ꝛc.!

Wie sehr mich die Nachricht von dem Tode Ihres theuren Vaters ergriffen hat, vermag ich nicht Ihnen zu schildern. Er war ja mein bester Freund, der Gespiele meiner Kindheit, der treue Gefährte meiner Jünglingsjahre, der treueste Freund des Mannes, treu nicht blos im Glück, sondern auch im Unglück. So lange dieses Auge noch Thränen hat, werden sie dem treuen, dem unvergeßlichen Freunde fließen! Weil ich weiß, was er war, welch' edles, liebevolles Herz in seinem Busen schlug, eben deswegen kann ich die Größe Ihres Verlustes, Ihres Schmerzes ermessen.

Lassen Sie uns in wahrer Frömmigkeit die Hand Dessen verehren, der nach seinem unerforschlichen, jedenfalls weisen Rathschlusse uns diese Wunde schlug, lassen Sie uns Trost darin finden, daß es eine bessere Welt gibt, in der wir ihn einst wiedersehen

werden, in die er uns nur vorangegangen. Sanft ruhe seine Asche! Sein Andenken bleibt gesegnet, ihm ist wohl.

Ist es auch unmöglich, Ihnen den liebenden Vater zu ersetzen, so wird es doch mir ein Trost sein, wenn Sie sich der Liebe des theuren Verklärten erinnern, die er stets für mich hegte, wenn Sie, deren eingedenk, unter allen Verhältnissen des Lebens vertrauensvoll an den sich wenden, der sich glücklich schätzen wird, dem Sohne des geliebten Freundes als Freund und Rathgeber zur Seite zu stehen und so wenigstens einen Theil der großen Schuld abzutragen, die er gegen den nun in Gott ruhenden Freund hatte. Unter der Versicherung der innigsten Theilnahme und väterlicher Liebe

Ihr

ergebenster N.

187.

Trostschreiben eines Vaters an den Geliebten seiner Tochter über die Vernichtung seiner Hoffnungen.

Mein Theuerster!

Welch' ein entsetzlicher Tollkopf Sie sind! Ist denn mit der Vernichtung einer oder mehrerer Hoffnungen das ganze Lebensglück vernichtet? Ist es Recht, geziemt es sich für einen Mann, bei einem Schlage des Schicksals sogleich der Verzweiflung sich hinzugeben? Meiner Emilie Liebe müßte die hehre, heilige Liebe nicht sein, die sie wirklich ist, wenn sich ihr Herz ob solch eines kleinen Mißgeschicks von Ihnen abwenden könnte. Und Ihre Liebe? — Was ich zu dieser sagen soll, weiß ich selbst nicht! — Ihr Entschluß ist edel, aber er ist übereilt. Ich habe ihn auch noch keinem Menschen gesagt. Man muß das Lebensglück eines geliebten Wesens nicht leichtfertig, nicht übereilt blosstellen. Der Mann darf in keinem Verhältnisse des Lebens den Muth, die Standhaftigkeit, die Ausdauer verlieren. Wie bald kann sich Alles zu Ihrem Glücke ändern! In Amerikas Wäldern werden Sie es schwerlich, gewiß dann nicht finden, wenn Ihnen Ihr Gewissen sagt, und dieses muß es, daß Sie, wenigstens unüberlegt, das Herz eines Mädchens gebrochen, sein ganzes Glück vernichtet haben. Wollen Sie auf Ihrem Entschlusse bestehen, so schreiben Sie ihr selbst, und verschonen Sie das Vaterherz mit der Aufgabe, das Herz des Kindes zu brechen.

Ich bin wie immer

Ihr

ergebenster N.

5. Mahn- oder Erinnerungsbriefe wegen Versprechen.

188.

Man erinnert an eine Zahlung.

Ew. Wohlgeboren!

Am neuen Jahre und vor zwei Monaten, unterm 3. Februar, war ich so frei, Sie durch einige Zeilen um die Berichtigung der mir seit einem Jahre schuldigen 21 fl. zu bitten, Sie ließen aber meine Bitte bis heute unberücksichtigt. Da der wenige Verdienst den ich bei dieser Sache hatte, bei noch längerem Ausstande ganz verloren geht, so nehme ich mir nochmals die Freiheit, Sie zu bitten, die Abtragung dieser Schuld nicht länger anstehen zu lassen. Ich muß um so mehr darauf dringen, da ich auch meinem Fabrikanten zu Zahlungen verpflichtet bin. Ich hoffe keine Fehlbitte gethan zu haben, und bleibe Ihnen wie immer mit Hochachtung ergeben.

Ihr

ꝛc. ꝛc.

189.

Erinnerung wegen einer Darlehensforderung.

Euer Wohlgeboren

gaben mir mit Ihrer Zuschrift vom 6. v. M. die wiederholte, bestimmte Zusicherung, daß ich nach Ablauf des Jahres 1840 mit meiner Darlehensforderung befriedigt werden würde. Ich kann nach dieser abermals unerfüllt gebliebenen Vertröstung nur an Ihr eigenes Gefühl appelliren, das Ihnen denn doch sagen muß, daß es einem Manne von Ehre geziemt, so oft gegebene Zusagen endlich einmal ohne weiteren Aufschub zu realisiren. Ich bin

Ihr

ꝛc. ꝛc.

190.

Eine Buchhandlung mahnt einen Geistlichen um Zahlung.

Ew. Hochwürden!

Als wir vor einiger Zeit so frei waren, unser kleines Guthaben für entnommene Bücher ꝛc. in Ihre Erinnerung zurückzurufen, ließen Sie uns wissen, daß Sie desfalls nachsehen und dann das Weitere besorgen würden. Weit entfernt zudringlich zu sein, so ist doch der Gegenstand schon zu alt, als daß wir ihn länger auf sich beruhen lassen könnten, und Ew. ꝛc. werden also darin selbst einen Grund der Entschuldigung finden, wenn wir wiederholt Sie um die gütige Erledigung jenes kleinen Postens ergebenst bitten. Mit aller Hochachtung

Ew. ꝛc.

NN. Buchhandlung.

191.

Ein Handwerker mahnt an die Zahlung seines Guthabens.

Hochgeehrter ꝛc.!

Ihre Rechnung vom .... ist noch immer unberichtigt. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ich bei einem Verkaufe, dessen Berichtigung schon vor mehr als einem Jahre erfolgen sollte, nicht nur keinen Nutzen, im Gegentheil Schaden habe. Sie werden mir daher nicht zumuthen, daß ich noch länger warten soll, und ich bitte demnach dringend um die schleunige Bezahlung des schuldigen Betrags von 35 fl. Mit aller Hochachtung

Euer ꝛc.

gehorsamer Diener.

192.

Man erinnert die Zahlung einer Spielschuld.

Ew. Wohlgeboren

werden sich des vergnügten Abends im Reiner'schen Kaffeehause gelegenheitlich des Abschiedes des NN. noch erinnern, Sie scheinen aber Ihre Verbindlichkeit zu Abzahlung der Spielschuld

vom 22. an mich vergessen haben. Obgleich mir Euer ꝛc. während dieser Zeit mehrmals im nämlichen Kaffeehause begegneten, so mochte ich doch diese Sache als Ehrenschuld nicht erinnern. Da Sie aber derselben gar nicht gedenken, so bin ich endlich gezwungen, sie zu erinnern und um baldige Berichtigung dieser Schuld zu bitten. Ich versichere Sie weiterer mir möglicher Dienste und verharre mit aller Hochachtung

Euer ꝛc.

NN.

193.

Erinnerung eines Hausherrn an seinen Miethbewohner, Zins betreffend.

Euer Wohlgeboren

werden es nicht ungütig nehmen, wenn ich in dem gegenwärtigen Drange der Umstände mir erlaube, Sie an den noch bestehenden Rest des vorigen Miethzinses zu erinnern, da mir wirklich dessen Empfang von augenblicklich großem Behelfe wäre. Unter günstigen Verhältnissen wäre ich zu billiger Nachsicht gerne geneigt, jetzt werden Sie diese Freiheit mir wohl vergeben. Mit aller Hochachtung

Ihr

gehorsamster Diener.

194.

Erinnerung an einen Freund wegen langen Stillschweigens.

Lieber Freund! (Bruder.)

Bereits ist es über 6 Monate, daß ich von Dir weder Antwort, noch irgend eine Nachricht erhalten habe. Ich weiß nicht, was ich denken soll. Bist Du so saumselig im Schreiben, solltest Du wohl Deines Freundes vergessen haben, solltest Du krank, oder durch ein noch größeres Unglück zu schreiben verhindert sein? Lasse mich unbedingt und bald wissen, woran ich bin, damit doch wenigstens keine so beunruhigenden Gedanken mich durchkreuzen. Lebe wohl, ich bin wie immer

Dein

wahrer Freund (Bruder).

195.

Erinnerung eines Meisters an einen kgl. Rath, ohne ausdrücklich Bezahlung zu fordern.

Euer Hochwohlgeboren

hohe Zufriedenheit durch meine gelieferten Arbeiten zu erwerben, war stets mein Bemühen; um so weniger kann ich mir das Mißfallen erklären, welches seit einiger Zeit auf mir zu ruhen scheint. Ich bitte daher Euer Hochwohlgeboren, mir nur einen Wink zukommen zu lassen, welchem nachzukommen ich nicht unterlassen werde. In ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster.

196.

Erinnerung an ein Versprechen.

Lieber Freund!

Bei meiner letzten Anwesenheit bei Dir, als ich Dir meine Verlegenheit ans Herz legte, hast Du mir binnen 14 Tagen geeignete Hülfe versprochen. Diese 14 Tage sind bereits vorüber, ohne daß ich Hülfe oder Nachricht von Dir erhalten habe. Da nichts peinigender ist, als in solcher Ungewißheit zu leben, so erlaube ich mir, Dich an Dein Versprechen zu erinnern und zu bitten, wenn es Dir möglich ist, die zugesagte Hülfe zu leisten. Sei überzeugt, daß ich unter günstigeren Umständen zu allen Gegendiensten bereit bin.

Dein

aufrichtiger Freund.

197.

Man erinnert einen Advokaten in Prozeßsachen.

Wohlgeborner Herr Rechtsanwalt!

Da bis künftigen Montag den 22. der Termin zur Anbringung der Einreden in meiner bewußten Angelegenheit abläuft, und im Drange Ihrer Geschäfte es sich leicht ereignen könnte, daß sie Ihrem Gedächtnisse entwischte, daraus aber, wie Sie selbst wissen, für mich ein großer Nachtheil entstehen könnte, so wollte ich Sie

hierauf gefälligst aufmerksam machen und erbitte mir deshalb Ihre huldvolle Verzeihung. In ausgezeichneter Hochachtung

Ew. ꝛc.

ergebenster Diener.

198.

Erinnerung an Erstattung gemachter Auslagen.

Wertheſter Herr N.!

Sie werden sich erinnern, daß ich in Folge Ihres geehrten Auftrags für die Ablieferung bewußter Artikel die Ausgabe von — fl. — kr. hatte; da diese Kleinigkeit Ihrem vielfältig in Anspruch genommenen Gedächtnisse wahrscheinlich entschwunden ist, so nehme ich mir die Freiheit, Sie hieran ergebenst zu erinnern.

Ihr

dienstbereiter.

199.

Erinnerung im Allgemeinen mit Drohung.

Mein Herr!

Bereits ist es ein Jahr, daß Sie mich mit meiner gerechten Forderung von einer Zeit zur andern vertrösten, und mich dadurch, wie es scheint, nur zum Besten halten wollen. Ich will Sie zum letzten Male und alles Ernstes um die Berichtigung meiner Forderung binnen 14 Tagen von heute an bitten und sehe der Bezahlung um so gewisser entgegen, als ich außerdem gezwungen sein würde, zu Schritten meine Zuflucht zu nehmen, welche Ihnen nur unangenehm sein können. Mit Achtung

Ihr

ergebener Diener.

200.

Erinnerung an einen Meister wegen bestellter Gegenstände.

Wertheſter Herr!

Sie wissen doch wohl, daß ich vor 6 Wochen die Bestellung von 4 Dutzend gewöhnlicher Stühle gemacht und die Ablieferungs-

zeit auf 3 Wochen accordirt habe. Nun ist aber die doppelte Zeit verflossen, Sie haben Ihr Versprechen nicht erfüllt und dadurch veranlaßt, daß ich in meiner Wirthschaft und bei schon eröffnetem Bierkeller schon oft in nicht geringe Verlegenheit versetzt wurde. Ihre Zögerung zwingt mich zu dieser Ermahnung, welcher ich das Ersuchen beifüge, die mir zum Geschäftsbetriebe äußerst nothwendigen Stühle nunmehr binnen 8 Tagen zu liefern, widrigenfalls ich diese Arbeit anderwärts fertigen lassen müßte. Mit nachbarlicher Freundschaft verbleibt achtungsvoll

Ihr

bereitwilliger.

---

6. Empfehlungsschreiben.

201.

Für eine unglückliche Familie.

Hochgeborner ꝛc.!

Die Ueberbringerin dieses Schreibens, Frau N., ist die Wittwe des vor einem Vierteljahre verstorbenen Regierungssecretärs N. Das halbjährige Krankenlager des nun Verstorbenen verschlang die letzten Vermögensreste der unglücklichen Familie; es war eine herzzerreißende Scene, als der unglückliche Vater in den Armen des von Kummer und Sorgen tiefgebeugten Weibes, in der Mitte von zehn Kindern verschied, das Bewußtsein mit sich nehmend, daß seine Familie grenzenlos unglücklich sei. Der Arme, früher in Privatdiensten, war erst seit einem Jahre angestellt, also provisorisch; seine Wittwe, seine Kinder haben daher keinen Anspruch auf einen Wittwen- und Waisengehalt. Die wohlwollendsten Unterstützungen von Seite der k. Regierung waren auch bis jetzt nicht im Stande, der unglücklichen Familie zu einer Pension zu verhelfen. Die arme Frau, eine Beute der Verzweiflung, setzt ihre einzige Hoffnung auf eine Reise in die Hauptstadt, dort sucht sie Hülfe, Rettung; edle Menschenfreunde gaben ihr das Reisegeld. Ich bin bereit, die Familie zu unterstützen, so weit es mir möglich ist; allein ganz kann ich sie unmöglich erhalten. Die Familie ist von höchster Sittlichkeit, von ausgezeichnetem Rufe; das älteste Kind ist 12 Jahre, das jüngste 5 Monate alt. Der Jammer ist wahrhaft nicht zu beschreiben. Geholfen könnte werden, wenn die

beiden ältesten Söhne, 12 und 11 Jahre alt, in einem öffentlichen Institute unentgeldlich untergebracht würden, und wenn die Mutter für sich und die übrigen Kinder einen Gnadengehalt erhielte.

Euer ꝛc. sind vermöge Ihrer hohen Stellung im Stande, in dieser großen, unbeschreiblichen Noth Hülfe zu schaffen. Ihr edles Herz bürgt mir dafür, daß Sie alles aufbieten werden, um eine Familie vom Untergange zu retten. Ach, wenn es Euer ꝛc. gelingen würde, dieses zu erreichen, welch' ein Verdienst um die leidende Menschheit würden Sie Ihren übrigen großen, vielfachen Verdiensten hinzufügen, in welch' innigem Gebete würden täglich eilf dankerfüllte Herzen für Ihr Wohl zu dem Ewigen aufflehen, Sie als Retter, als Beschützer preisend! Ich bin gewiß, Euer ꝛc. werden alles Mögliche thun, Sie werden auch mich entschuldigen, daß ich es gewagt habe, die unglückliche Frau an Sie zu adressiren; ich kenne ja längst schon Ihre Menschenfreundlichkeit, Ihre innige Theilnahme an dem Leiden Ihrer Mitmenschen. O, erhören Sie meine flehentliche Bitte! Gottes reichster Segen möge Sie lohnen, wird Sie lohnen!

Ich ergreife diese Gelegenheit, um die Versicherungen der innigsten Verehrung, der unbegrenzten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

gehorsamster.

202.

Empfehlung eines Bekannten wegen eines Darlehens.

Euer Wohlgeboren

erhalten die gegenwärtigen Zeilen durch den Hrn. N. von hier, den ich an Sie zu adressiren gewagt habe. Derselbe bedarf zur Erweiterung seiner Wollenmanufaktur eines Darlehens von 300 fl. Hypothek kann er nicht bestellen, aber er ist ein redlicher, äußerst thätiger, besonnener Mann, seine Frau, eben so brav, die beste Hauswirthin. Die Erweiterung des Geschäfts ist zum Unterhalte der jetzt 6 Kinder zählenden Familie dringendes Bedürfniß. Da ich Ihre Bereitwilligkeit, arme, würdige Familien zu unterstützen, kenne, so habe ich es gewagt, den Herrn N. an Sie zu verweisen, um dieses Darlehen zu erhalten, welches ich ihm jeden Augenblick geben würde, wenn es nicht außer meinen Kräften stände.

Indem ich hoffe, daß es Euer ꝛc. möglich sei, zu helfen, habe ich die Ehre, die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

ergebenster N.

203.

Empfehlung eines Handlungsdieners.

Herr . . .

Herr N., welcher seit 6 Jahren in meinem Geschäfte arbeitet, ist Willens, sich um die in Ihrem Hause erledigte, so äußerst vortheilhafte Stelle zu bewerben, und hat mich um ein Empfehlungsschreiben an Sie ersucht. Ich kann nun demselben mit dem besten Gewissen das Lob einer ganz tadellosen, über alles Lob erhabenen Aufführung, ausgezeichneter Geschäftskenntniß und Gewandtheit, unermüdlichen Eifers, rastloser Thätigkeit, scharfen, durchdringenden Verstandes, großer Geistesgegenwart, unbegrenzter Treue und Ergebenheit, sowie der höchsten Rechtlichkeit ertheilen und ihn zu dieser Stelle angelegentlich mit dem Bemerken empfehlen, daß es schmerzlich für mich sein wird, einen solch' ausgezeichneten Diener zu verlieren.

Eben deswegen kann ich auch den Hrn. N., indem ich der Wahrheit durchaus huldige, als den Mann empfehlen, der wohl zu der bei Ihnen erledigten Stelle der geeignetste sein dürfte.

Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin zu beharren die Ehre hat

Ihr

ergebenster N.

204.

Empfehlung einer Köchin.

Hochgeborner ꝛc.!

In Ihrem huldvollen Schreiben vom 16. d. M. haben Euer ꝛc. den Wunsch ausgesprochen, über die Köchin M. K. Näheres zu erfahren. Ich beeile mich, Ihnen, meine gnädige Gräfin, zu eröffnen, daß M. K. eine außerordentlich geschickte, ausgezeichnete, achtsame Köchin, voll des besten Willens, ganz treu, sehr fleißig und von der höchsten Reinheit in ihrem Lebenswandel ist, daher

in Euer ꝛc. hohes Haus aufgenommen zu werden verdient. Dieses Urtheil gründet sich auf die Erfahrungen, welche ich während ihrer vierjährigen Dienstzeit bei mir machte.

Indem ich mich hierdurch Ihres hohen Auftrags entledige, habe ich die Ehre, voll der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Ew. ꝛc.

gehorsamste
N. N.

205.

Empfehlung eines Bedienten.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Ihr geehrtes Schreiben vom 6. d. sagt mir, daß Sie einen Bedienten sich wünschen, der Treue mit Fleiß, Geschicklichkeit und Bescheidenheit paare. So selten diese Eigenschaften jetzt in einem Individuum vereinigt gefunden werden, so glaube ich Sie doch in dem Bedienten meines verstorbenen Schwagers gefunden zu haben. Ich habe ihn seit Jahren genau beobachtet, seit drei Monaten in meinem Hause, und kann ihm sowohl aus meiner eigenen Ueberzeugung, als nach den Aeußerungen meines Schwagers und meiner Schwester das Zeugniß geben, daß er alle die geforderten Eigenschaften in vollstem Grade besitzt. Ich würde ihn selbst in meine Dienste nehmen, wäre nicht ein zweiter Diener mir überflüssig und mein alter Diener ein so altes Familienstück, daß ich ihn unmöglich verabschieden kann. Rudolph, dieses ist der Name des Ihnen Empfohlenen, hat auch noch die gute Eigenschaft, daß er eine sehr schöne, fast ganz correcte Hand schreibt, daß er 25 Jahre alt und von sehr angenehmem Aeußern ist. Wollen Euer ꝛc. ihn sehen, so werde ich ihn in den nächsten Tagen senden.

Ich habe die Ehre, die Versicherungen der innigsten Ergebenheit zu erneuern und zu beharren

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster
N. N.

206.

Empfehlung zu der Stelle eines Privatsecretärs.

Hochgeborner ꝛc.!

Unter allen den vielen jungen Männern, welche man auf den ersten Anblick hin zu der bei Euer ꝛc. erledigten Stelle eines Privatsecretärs geeignet halten könnte und welche dazu Lust tragen — und deren sind nicht Wenige — scheint mir doch keiner dazu geeigneter, als der junge H., Sohn des Landgerichts-Assessors H. zu N. Ein Mann von 24 Jahren, der sich durch gründliche Rechtskenntniß, praktische Gewandtheit auszeichnet, der ein klassisches Deutsch in schönen Schriftzügen schreibt, der englischen, französischen und italienischen Sprache vollkommen mächtig, in den alten Sprachen vollkommen zu Hause ist, — hat er etwas besonders Anziehendes in seinem Aeußeren, feine Manieren und eine ausgezeichnete Gewandtheit in der Conversation, welche auch den einfachsten Gegenstand auf eine geistreiche Weise behandelt. Derselbe ist überdies in den höheren Regionen der Gesellschaft nicht fremd und von vollendeter, umfassender Bildung. Wenn mir Euer ꝛc. erlauben, ihn persönlich vorzustellen, so werden Hochdieselben gewiß meinem Urtheile beipflichten und mir das zweifache Glück gewähren, dem Wunsche Euer ꝛc. genügt und die glänzende Zukunft eines jungen Mannes gesichert und begründet zu haben.

In tiefster Verehrung beharre ich

Euer ꝛc.

unterthänigster.

207.

Empfehlung einer Sängerin.

Hochgeehrtester Herr!

Ein seltsamer Zufall verschlug mich in dieses kleine Landstädtchen, und die Langweile trieb mich in das hier temporär aufgeschlagene Heiligthum Thaliens. Wie sehr war ich erstaunt, schon in der ersten Scene ein wunderschönes, 17jähriges Mädchen mit einem wahrhaft bezaubernden Anstande auftreten, mit einem Organe, mit einer Natürlichkeit und Richtigkeit spielen zu sehen, die mich, den, wie sie wissen, nicht so leicht Befriedigten, in ein förmliches Erstaunen, in eine wahrhafte Extase versetzte. Das Spiel des holden Kindes entzückte Alle, Mitspieler und Zuhörer. Aber den-

ken Sie sich erst mein Erstaunen, als die Operette begann und dasselbe schöne Kind in der ersten Soloparthie sich als eine Sängerin bewährte, die alle unsere Sängerinnen in M. übertrifft, die sich an eine Catalani, eine Sonntag, eine Malibran ꝛc. nicht nur anreiht, sondern alle zu erreichen, vielleicht zu übertreffen, sage zu übertreffen verspricht. Sie werden glauben, ich sei verrückt oder verliebt. Keines von beiden; zum Verlieben bin ich zu alt, zum Verrücktwerden zu kalt, so sehr ich Enthusiast für das Theater bin. Und nun hören Sie noch ein weiteres Wunder — dieses Wunderkind ist arm und ist rein und unbefleckt! Hören Sie, rein und unbefleckt inmitten einer wandernden Schauspielertruppe und umlagert von all' den Dandy's, Fashionables und Lions der Landstädtchen, junger, unternehmender, zum Theile reicher Männer in Kaufmanns-, Kommis-, Accessisten-, Praktikanten- ꝛc. Kostüm! Nun vernehmen Sie meinen Plan: Mein Wagen steht zu Ihrer Disposition, Sie reisen heute noch oder spätestens morgen hieher, engagiren das Wunderkind für Ihr Theater und machen mit dem Mädchen Furore, wie Sie noch nie gemacht haben. Für das Uebrige lassen Sie mich sorgen. Der Ruf Ihrer Bühne muß Sie eilen machen, ich erwarte Sie daher ganz bestimmt.

Ihr

ergebenster
N. N.

208.

Empfehlung eines Schauspielers.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Den Ueberbringer dieses, Herrn N., lernte ich, auf meinen Wanderungen durch die Provinzen in einem Landstädtchen ein Theater besuchend, als einen Schauspieler kennen, der es wirklich verdient, auf einer größeren Bühne aufzutreten. Sein treffliches Organ, seine ausgezeichnete Mimik, die Richtigkeit und Natürlichkeit seiner Darstellung, die Haltung des in allen Theilen vollendeten Körpers lassen mich in ihm einen zweiten Eßlair erkennen, der in seinem Spiele alle anderen mit sich fortreißt. Unglück hat ihn zum Jünger Thaliens gemacht, von Ihnen wird es abhängen, ihn zu einem der größten Bühnenkünstler zu machen. Er ist des Herumziehens mit einer zum Theile tiefgesunkenen Bande satt, Menschenliebe erheischt, den talentvollen Mann aus seiner traurigen Lage zu reißen. Sie haben schon mehreren Künstlern auf eine

ähnliche Art geholfen; ich habe ihn daher bestimmt, sich zu Ihnen zu begeben, und ich erwarte von Ihrer Freundschaft, daß Sie ihn nicht von sich weisen werden. Hoffend, Sie bald wieder zu sehen, bin ich mit bekannter Hochachtung

Ihr

ergebenster.

209.

Einem Freunde in der Universitätsstadt wird der Sohn eines Bürgers empfohlen.

Werthester Freund!

Ich bin so frei, einen jungen Mann, den Sohn des hiesigen Bürgers und Schmiedmeisters N., an Sie zu adressiren, welcher die Absicht hat, die dortige Universität zu beziehen. Da sich derselbe während seines hiesigen Aufenthalts in seinen Studien immer ausgezeichnet hat, und ich ihn überhaupt von guter Seite kenne, so kann ich ihn zu guter Aufnahme und sonstiger gefälliger Anweisung bestens empfehlen. Unterstützen Sie ihn gefälligst mit Ihrem gütigen Rathe und halten Sie sich im Voraus des Dankes dafür versichert. Ferner ersuche ich Sie, demselben bis auf weitere Ordre drei Gulden jeden Monat, vom Monat November anfangend, auf meine Rechnung auszuzahlen. Ich versichere Sie dagegen meiner Gegendienste, wo Sie derselben bedürfen sollten, und empfehle mich Ihnen.

Ihr

ergebenster Freund
N.

210.

Ein Bürger empfiehlt seinem Freunde einen Schüler, der auf das Gymnasium geht.

Lieber Freund!

Mein Nachbar, der Schlossermeister K., beabsichtigt, seinen Sohn studiren zu lassen und muß ihn daher, nachdem er die Vorschulen durchgemacht hat, auf das Gymnasium abgehen lassen. Nun hat aber mein Nachbar in Eurer Gymnasialstadt gar keinen Freund oder sonstigen Bekannten, dem er seinen Sohn anvertrauen könnte, und fürchtet daher, daß sein Sohn in die Hände solcher

Leute gerathen könnte, die oft nur eines kleinen Interesses wegen die sorgfältige und höchst nöthige Aufsicht auf junge Leute verabsäumen. Da ich weiß, daß dein Haushalt so gerichtet ist, daß Dich die Aufnahme des in Rede stehenden Schülers durchaus nicht hindert, so habe ich es geradezu gewagt, denselben an Dich zu adressiren, und er wird in einigen Tagen mit seiner Habe, worunter ein eigenes Bett, bei Dir eintreffen. Gemäß der zwischen Dir und mir bestehenden Verhältnisse ersuche ich Dich also, die Aufnahme, Verpflegung, Aufsicht u. dgl. gegen monatliche Zahlung nach Rechnung auf Dich zu nehmen, und behalte mir nach vier Wochen weitere mündliche Verabredung vor. Ich grüße Dich herzlich und verbleibe wie immer

Dein

aufrichtiger Freund.

211.

Empfehlungsbrief für einen Freund, der zu seiner Ausbildung größere Städte besucht.

Euer Wohlgeboren!

Ich erlaube mir, in dem Ueberbringer des Gegenwärtigen Ihnen den Sohn meines Freundes, des Herrn Doktors N., zuzuführen, und Sie um die Freundschaft zu bitten, ihn mit Ihrem gütigen Rathe bei Ausführung seines Vorhabens, sich weiter auszubilden, unterstützen zu wollen. Ich werde Ihre Gefälligkeit mit herzlichem Danke anerkennen und mit Vergnügen meine Gegendienste und Bereitwilligkeit bethätigen.

Ich verharre mit aller Hochachtung

Euer Wohlgeboren

ergebener Diener
N.

212.

Ein ähnliches für einen Geschäftsreisenden.

Euer Wohlgeboren!

Wir nehmen uns die Freiheit, mit Gegenwärtigem den Herrn N. aus dem Hause des Herrn N., bei Ihnen aufzuführen. Derselbe unternimmt in Geschäften seines Hauses eine Reise nach Ungarn, um dort Einkäufe in Landesproducten zu machen, und

da er auch Ihre Stadt besuchen wird, so bitten wir Sie, unsern Herrn Empfohlenen mit Ihrem Rathe zu unterstützen, wenn er in den Fall kommen sollte, um denselben Sie zu bitten. Für die Gefälligkeiten, welche Sie dem Herrn N. zu erzeigen die Güte haben werden, sind wir Ihnen im Voraus dankbar verbunden, und es würde uns zur wahren Freude gereichen, wenn sich uns Gelegenheit zeigte, Ihnen dagegen dienen zu können.

Unsere Hochachtung versichernd, zeichnen

ergebenst

Wolf & Sohn.

213.

Empfehlung eines Freundes bei einem andern Freund wegen guter Aufnahme.

Werthester Herr und Freund!

Der Ueberbringer dieses ist ein liebenswürdiger junger Mann, der Sohn des NN. Schon lange wünschte er Danzig, die Merkwürdigkeiten dieser Stadt und der umliegenden Gegend zu sehen, und jetzt bietet sich ihm Gelegenheit hiezu dar. Da es ihm aber, als einem Fremden, in Danzig an Bekannten fehlen muß, so bin ich so frei, Ihnen denselben bestens zu empfehlen. Wäre ich nicht ganz gewiß, daß er Ihrer Achtung und Aufmerksamkeit würdig, so würde ich Sie mit dieser Bitte nicht beläftiget haben. Ohne der Bescheidenheit zu nahe zu treten, ohne mich des Vorwurfs einer Zudringlichkeit und einer zu großen Zumuthung schuldig zu machen, glaube ich Ihnen versprechen zu dürfen, daß Ihnen der kurze Umgang mit diesem jungen Manne angenehm sein und in Ihnen den Wunsch erregen wird, daß er länger in Ihrer Gesellschaft verweile, als ihm seine Bestimmung erlaubt. Freund! jede Gefälligkeit, die Sie ihm erzeigen, erzeigen Sie mir, und so sehr Sie ihn selbst dadurch verpflichten werden, eben so sehr machen Sie auch mich Ihnen verbindlich. Jede Gelegenheit wird mir willkommen sein, Ihnen meinen lebhaften Dank hiefür zu bezeigen. Sollte er noch einen andern Wunsch als den der Befriedigung seiner Wißbegierde äußern, so gewähren Sie ihm auch diesen, wenn es Ihnen möglich, und sollte er sogar mit seinem Gelde nicht ausreichen, so geben Sie ihm für meine Rechnung so viel, als er bedarf. Nicht nur zu innigstem Danke, auch zu dem pünktlichsten Ersatz jeder Art von Auslagen werde ich Ihnen verbunden sein.

Ihr

treuer Freund N.

214.

Empfehlung eines höheren Beamten ꝛc. bei einem Adeligen im Auslande.

Hochwohlgeborner,
Gnädiger Herr!

Wir haben mit Gegenwärtigem die Ehre, den Herrn Obristlieutenant R. in k. französischen Diensten, Ritter mehrerer Orden, bei Ihnen einzuführen und zu der bestmöglichen Aufnahme angelegentlichst zu empfehlen. Derselbe ist einer der ausgezeichnetsten Stabsoffiziere der französischen Armee, und wir rechnen es uns zur besondern Ehre, Ihnen denselben zugleich als einen der schätzbarsten Bekannten unseres Hauses bezeichnen zu können, so daß wir, Sie ergebenst darum bittend, überzeugt sind, daß Sie ihn mit all der Güte, wovon Sie uns schon so viele Beweise gegeben haben, auf eine zuvorkommende, seinem Range entsprechende Weise empfangen, ihm auch mit Rath und Anleitung, wo er solche bedürfen sollte, an die Hand gehen, überhaupt seinen dortigen Aufenthalt so angenehm als möglich machen werden. Sie werden uns selbst hiedurch einen wesentlichen Dienst erweisen und uns zu dem lebhaftesten Danke gegen Sie verpflichten.

Wir sind auch so frei, unserm Herrn Empfohlenen für die Summe von einhundert Pfund Sterling bei Ihnen einen Credit zu eröffnen, bis zu welchem Betrage Sie also ihm die zu verlangenden Gelder gegen Bescheinigung auszubezahlen belieben und sich der promptesten Vergütung von uns versichert halten wollen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

Euer Hochwohlgeboren

ergebene Diener.

215.

Empfehlungsbrief für einen jungen Handwerker wegen Unterkunft.

Mein lieber Herr und Meister!

Die Art und Weise, mit welcher ich acht Jahre lang durch Sie und Ihre Angehörigen in Ihrem Hause als Geselle behandelt wurde, werde ich nie vergessen und schon oft habe ich mich auf das Freudigste daran erinnert. Ich bin nun seit 6 Jahren als

Meister und Bürger hier ansäßig und lebe immerhin unter Rückblick auf die von Ihnen erhaltenen Lehren und Anweisungen als schlichter ruhiger Gewerbsmann. Nun eine Bitte, die Sie mir vermöge Ihrer bekannten Güte nicht abschlagen werden. Der Ueberbringer dieses hat bei mir das Sattlerhandwerk erlernt und will sich in der Welt umsehen, zunächst aber in Wien einige Jahre Arbeit nehmen, um überhaupt an Ausbildung zu gewinnen. Für den Fall nun, daß Sie ihn nicht selbst annehmen können, will ich Sie höflichst ersucht haben, ihm eine solide Werkstätte zu ermitteln. Sollte ich je Gelegenheit haben, Ihnen ebenfalls Dienste leisten zu können, wozu Sie mir gefälligst Gelegenheit geben wollen, so bin ich hiezu jederzeit mit herzlichem Vergnügen bereit.

Indem ich schließlich den Ihrigen meine herzlichsten Grüße sende, empfehle ich mich Ihnen zu geneigtem Andenken bestens und versichere Sie aller Achtung.

Ihr

ergebener Mitmeister,
F. Maier, Sattlermeister.

216.

Empfehlungsschreiben eines jungen Mannes als Schreiber.

Wohlgeborner,
Hochgeehrtester Herr Patrimonialrichter!

Von Ihrer bewährten Menschenfreundlichkeit bin ich im Voraus Ihrer gütigen Entschuldigung versichert, wenn ich auch Ihnen mit diesem Schreiben beschwerlich fallen sollte. Der Ueberbringer dieses, ein junger, talentvoller Mensch, 18 Jahre alt, der Sohn eines armen Taglöhners von hier, hat sich der Schreiberei gewidmet und war seit vier Jahren bei dem k. Advokaten N. aufgenommen. Da dieser aber vor wenigen Jahren verstarb, so ist sein Schreiber außer Verdienst und Brod. Da Euer Wohlgeboren gelegentlich Ihres Hierseins in einer Gesellschaft den Wunsch ausdrückten, daß Sie ein fähiges Individuum in Ihre Gerichtskanzlei aufnehmen würden, so bin ich veranlaßt, Ihnen diesen jungen Mann vorzustellen, wobei ich ihn als einen fleißigen Arbeiter nach dem ihm von seinem verlebten Principal öffentlich ertheilten Lobe empfehlen kann. Sie werden einen Akt der Wohlthätigkeit und Güte ausüben, wenn Sie diesen jungen Mann bei Ihnen seine Unterkunft

finden lassen. In der Hoffnung, daß Sie meiner Empfehlung Glauben beimessen, bin ich im Voraus von der Aufnahme des Empfohlenen überzeugt und versichere Sie aller Hochachtung.

Euer Wohlgeboren

ergebenster
N.

217.

Empfehlungsbrief für einen Handlungsdiener.

Hochgeehrtester Freund!

Ich nehme mir die Freiheit, den Ueberbringer dieses, Herrn N., zur geneigten und freundschaftlichen Aufnahme zu empfehlen.

Derselbe hat lange Zeit zu meiner vollen Zufriedenheit in meinem Geschäfte gearbeitet und macht jetzt zu seiner weiteren Ausbildung theils eine Vergnügungs-, theils eine Geschäftsreise nach Italien. Haben Sie die Güte, diesem jungen Manne mit Ihrem Rathe und sonstiger Anleitung während seines Aufenthaltes in Ihrer Stadt an die Hand zu gehen und ihm denselben so angenehm als möglich zu machen. Ich danke Ihnen im Voraus für alle Gefälligkeiten, die Sie meinem Herrn Empfohlenen erzeigen werden, und bin zu dergleichen oder anderen mir möglichen Gegendiensten bereit.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung und fortdauernden Freundschaft.

Ihr

ergebenster Freund
N.

218.

Antworten auf Empfehlungsschreiben.

Schätzbarster Freund! (Zu Nro. 209. 210.)

Kein Auftrag hätte mir je willkommener sein können, als der, den Sie mir hinsichtlich des jungen Herrn N. N. gegeben haben. Oft schon habe ich mich nach einer Gelegenheit gesehnt, meinem Freunde auch einmal dienen zu können. Alles das, was ich für diesen Herrn N. N. thun kann, werde ich als die erste und heiligste Pflicht betrachten, er selbst mag sich als mein Kind ansehen, und es soll durch die That von mir bewiesen werden, was ächte Freundschaft leistet. Ich werde Ihnen von Zeit zu Zeit über das Verhalten des Hrn. N. Nachricht geben; wie er mit meiner Handlungsweise zufrieden ist, mag er selbst melden. Ich freue mich wirklich, hier nützlich sein zu können, und danke Ihnen für das mir geschenkte Zutrauen herzlichst. Mündliche Besprechung erwartend, verbleibe ich mit aller Freundschaft

Ihr

aufrichtiger N. N.

219.

Die Unterkunft eines jungen Handwerkers betr. (Zu Nro. 215.)

Geehrtester Herr und Meister!

Vor wenigen Tagen begrüßte mich ein bayerischer Sattlergeselle, sprach von verschiedenen Gegenständen, lenkte das Gespräch auf Sie, und ich mußte natürlicher Weise nach Allem, was Sie nur angehen konnte, neugierig fragen, bis er endlich Ihren Brief grüßend überreichte. Ich kann Ihnen nur sagen, denn eine besondere Versicherung bedarf es nicht, daß ich eine Herzensfreude empfand, nach so vielen Jahren zu erfahren, daß es Ihnen gut geht. Ich nahm den mir empfohlenen Gast mit mir, machte ihn mit dem Innern der Stadt so viel es am Nachmittage sein konnte, bekannt und stellte ihn sofort bei mir in Arbeit ein. So muß er mir denn jeden Abend nach Tische von Ihnen erzählen. Es gefällt ihm hier, und er wird Ihnen demnächst selbst schreiben. Daß Sie uns noch in so gutem Andenken bewahren, freut uns Alle, und ich werde gewiß Ihrem Empfohlenen mit Rath und That an die Hand gehen. Leben Sie wohl und gedenken Sie auch ferner

Ihres alten, treuen Mitmeisters, der Sie auf das Herzlichste grüßt und mit aller Achtung stets verbleibt

Ihr

ergebener Diener N.

---

7. Ermahnungs-, Verweis- und Vorwurfsbriefe.

220.

Ein Vormund ermahnt seinen Pfegbefohlenen wegen Schuldenmachens.

Lieber Mündel!

Es sind noch keine 4 Wochen, daß Du mir das Versprechen ablegtest, Deinen so unnützen Geldverschwendungen Einhalt zu thun, und doch höre ich schon wieder dieselben Klagen, dieselben betrübenden Nachrichten, daß Du fortschreitest auf der betretenen übeln Bahn, Dich als einen schlechten Verwalter des Deinigen zeigst. Zu welchem Ende soll dieses führen? Glaubst Du an die Unerschöpflichkeit Deines Vermögens? Da wärest Du sehr im Irrthume; denn wenn es so fortginge, so erhieltest Du bei Deiner Großjährigkeit so viel als — Nichts. Noch einmal will ich Dich daher alles Ernstes ermahnen, von dieser Lebensweise abzulassen, Deine schlechten Gesellschaften zu meiden, fleißiger Deinen Berufspflichten nachzukommen und Deine Ausgaben zu regeln. Thust Du dieses, so wirst Du nicht nöthig haben, Dich in Schulden zu stürzen, wodurch Du Dir nur einen schlechten Ruf machst. Für diesmal will ich die eingeklagten Schulden noch berichtigen; solltest Du aber meinen so wohl gemeinten Ermahnungen keine Folge leisten, so zwingst Du mich zu Maßregeln, die Dir nicht sehr angenehm sein werden. Dieses wünscht verhütet

Dein

wohlmeinender Vormund
N. N.

221.

Klagebrief eines Mädchens an ihren Liebhaber wegen übeln Betragens.

Wie sehr mußte ich mich wundern, ein solches Betragen, wie das am letzten Sonntage in N. gezeigte, an Dir wahrnehmen zu

müssen! Du hast mich dadurch in große Unruhe versetzt; denn unter solchen Umständen wäre es mir durchaus unmöglich, den Umgang mit Dir fortzusetzen, mich mit Dir trauen zu lassen. Welche Befürchtungen machst Du in mir rege! Wenn Du jetzt schon Beweise eines nicht sehr lobenswerthen Gemüthes gibst, was hätte ich dann zu erwarten, wenn ich für immer mit Dir verbunden wäre? Da ist es besser, wenn wir uns trennen; — doch will ich zuvor noch Deine Rechtfertigung — wenn es für ein solches Betragen eine gibt — vernehmen, Dir aber jedenfalls versichern, daß ich im geringsten Wiederholungsfalle nimmermehr mich nennen kann

Deine

Dich liebende
N. N.

222.

Vorwürfe an einen Freund wegen übler Nachreden.

Lieber Freund!

Wie sehr mußte ich erstaunen, als ich hörte, daß Du neulich auf eine so schonungslose Weise Dich über mich geäußert hast. Zeigt es an sich schon von Lieblosigkeit, über Abwesende übel zu reden, was soll ich erst davon denken, wenn derjenige, gegen den ich so freundschaftliche Gesinnungen hege, weit entfernt, den Abwesenden zu vertheidigen, vielmehr selbst diesem das Uebelste nachredet! Wie schmerzlich mich diese Nachricht berührt hat, vermag ich nicht, Dir zu schildern. Daß bei so bewandten Verhältnissen unsere bisherige Freundschaft sich auflösen müsse, wird Dir klar sein. Uebrigens hast Du niemals von mir eine Wiedervergeltung dieser Art zu erwarten.

Dein

N.

223.

Ein Lehrer (auch Gewerbsmeister) beklagt sich über seinen Schüler (Lehrling) bei dessen Vater.

Meine Pflicht fordert mich auf, werthester N., das Zutrauen, welches Sie in mich setzten, indem Sie meiner Aufsicht und Lehre Ihren Sohn übergaben, nicht zu täuschen und Sie mit einem Briefe zu belästigen, dessen Inhalt Ihnen so wenig angenehm sein

wird als mir. Ihr Sohn, welchem ich in der ersten Zeit, wie ich Ihnen auch schrieb, meine Zufriedenheit in vollstem Maße bezeugen mußte, ist hiedurch etwas übermüthig geworden und glaubt, die Kenntnisse, welche er sich seit jener kurzen Zeit erworben hat, seien schon hinlänglich, um ihn in der Welt sein Fortkommen finden zu lassen. Daß er sich gewaltig täuscht, unterliegt keinem Zweifel. Ihnen dieses mitzutheilen hielt ich für nothwendig, damit die väterliche Ermahnung Ihren Sohn etwas demüthige, die frühere Bereitwilligkeit, den frühern Eifer wieder erwecke, da hievon sein Lebensglück abhängt. Indem es mir leid thut, Ihnen keine bessern Nachrichten mittheilen zu können, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

224.

Ein Freund gibt dem Andern einen Verweis.

Wenn die Freundschaft in dem innigen Zusammenwirken zum Guten und in dem Streben nach wechselseitiger Vervollkommnung besteht, so halte ich es für meine Pflicht, Dir, lieber N., eine Strafpredigt zu halten. Ich vernahm, daß Du seit einiger Zeit mit einigen liederlichen Jünglingen Freundschaft geschlossen, Dich zum Genossen ihrer Trägheit gemacht hast. Ich muß Dich darauf aufmerksam machen, daß die Zeit und Gelegenheit, welche Du zur Begründung Deines Glückes nützen solltest, unwiederbringlich vorbeieilt, und daß Du Dich dem Elende in spätern Zeiten aussetzest, wenn Du sie nicht benutzen wirst. Bedenke, was Du thust, lenke ab von der falschen Bahn, die Du betreten hast; denn, wenn Du auf ihr bleibst, so ist Dein Unglück nahe und an Deiner Rettung zu zweifeln. Ja, es wird eine Zeit kommen, wo Du Dich selbst hassen wirst; denn fährst Du so fort, so wirst Du einst im Alter, wenn Du darben mußt, wünschen: O daß ich doch noch einmal jung wäre, wie eifrig würde ich sein! Allein vergebens sind solche Wünsche. Kehre also zu Deinem frühern Fleiße und guten Lebenswandel zurück, und wenn Du die Annehmlichkeit desselben wieder erkannt, die frühere Zufriedenheit in Deinem Innern wieder erlangt haben wirst, dann wirst Du meinem aufrichtigen Streben Dank wissen. Sorge also für Dein Bestes, wodurch Du die größte Wohlthat Dir und die aufrichtigste Freundschaft mir erweisen wirst.

Dein

treuer Freund.

225.

Ein Vater mahnt seinen der Unordnung beschuldigten Sohn.

Mein lieber Sohn!

So sehr ich mich freute, in der ersten Zeit, nachdem Du das väterliche Haus verlassen, zu vernehmen, daß Du Dich durch Reinheit der Sitten und großen Fleiß vor Deinen Kameraden ausgezeichnet, so schmerzlich war für mich die Nachricht, Daß Du von dieser Lebensweise Dich so weit entfernt, daß Du die Achtung aller Rechtschaffenen verloren hast. Deine Verschwendung bringt mich in große Verlegenheit, denn es hat mich viele Mühe gekostet, Dir die mitfolgenden 100 Thaler zu schicken, die Dich in den Stand setzen, Deine Schulden zu bezahlen und Deine Sachen wieder in Ordnung zu bringen. Willst Du die Liebe Deines Vaters so lohnen? Willst Du Dich nicht bewegen lassen, ein besseres Leben zu führen? Deine unglückliche Mutter weint Tag und Nacht über Dein lasterhaftes Leben. Fürchtest Du Dich nicht der Sünde, uns durch Deine Aufführung in das Grab zu stürzen? Führe in Zukunft ein besseres Leben, erhebe dadurch Deinen in Thränen zerfließenden Vater, trockne die Thränen Deiner unglücklichen Mutter! Dich geraden Weges dem Verderben entgegeneilen zu sehen, ist unser Tod. Du hattest doch sonst immer ein gutes, liebevolles Herz; verschließe es jetzt nicht den Bitten, den Ermahnungen derer, die Dich über Alles lieben, die Dir das Leben gegeben haben.

Dein

tief betrübter Vater
ꝛc. ꝛc.

226.

Ein Verlobter sagt sich bei der Mutter seiner Geliebten von dem Eheverlobniß los.

Wertheste Frau!

Wenn mir je eine Ehre werth, ein Ziel theuer war, wenn ich je einen Himmel auf Erden hatte, so war dies in Ihrem Familienkreise, es waren die glücklichen Stunden in Ihrer Nähe, es waren die Vorzüge Ihrer Fräulein Tochter, deren Liebe zu erhalten stets mein aufrichtigstes Bestreben war. Allein seit einiger Zeit scheint Ihre Fräulein Tochter jenen Verbind-

lichkeiten, welche eine eheliche Verbindung ihr auferlegen werden, abhold, der mir früher geschenkten Liebe ganz entfremdet zu sein. Zwang kann am wenigsten das Glück und die Zufriedenheit begründen, und so glaube auch ich mich von der Verbindlichkeit befreit, welche ich durch das Ihnen geleistete Versprechen, Ihre Fräulein Tochter zu meiner Lebensgefährtin machen zu wollen, übernommen habe. Indem Ich Ihnen für Ihre Bemühungen, mir die Stunden in Ihrem Kreise so angenehm als möglich zu machen, meinen innigsten Dank sage, empfehle ich mich Ihrer ferneren Gewogenheit und Güte und verharre verehrungsvoll

Ihr

ergebenster N. N.

227.

An einen frühern Freund wegen Mißbrauchs des Vertrauens.

Werther Herr!

Die Rückhaltslosigkeit und Offenheit, womit ich Sie mein ganzes Wesen durchschauen ließ, finde ich jetzt schlecht belohnt; mein Vertrauen haben Sie mißbraucht. In verschiedenen Gesellschaften haben Sie mich schonungslos dem Gelächter und Gespötte der Witzlinge preisgegeben! Wenn Sie Etwas an mir bemerkt haben, was Ihren Tadel verdiente, warum sagten Sie es nicht mir? Sie würden mir eine große Gefälligkeit erwiesen haben, wenn Sie meine Fehler und Leidenschaften mir vor Augen geführt hätten; ich würde mich bestrebt haben, sie abzulegen. Tief bin ich gekränkt durch die Art und Weise, mit der Sie schonungslos mich, den Abwesenden, dem Hohne und dem Spotte aussetzten. Kein Mensch ist ohne Fehl, aber wir sehen immer nur des Nächsten Fehler, die unsrigen nicht. Wie, wenn ich Ihre Schwachheiten, Ihre Mängel, Ihre Fehler, auf die ich Sie ohne Zeugen aufmerksam machte, offenbaren, wenn ich sie mit derselben Schonungslosigkeit öffentlich hinstellen würde, wie sie es mir gethan, was würden Sie thun? Würden Sie nicht auf's Aeußerste entrüstet sein, gebrandmarkt dastehen? Könnte ich nicht wenigstens Gleiches mit Gleichem vergelten? Würden Sie nicht viel mehr verlieren? Das sei ferne von mir; zu einer solchen Gemeinheit und Niederträchtigkeit kann ich mich nicht verirren, eine solche Handlungsweise ist nur Ihnen möglich.

Ihr

N. N.

228.

Eine Frau beklagt sich bei ihrem Schwiegervater wegen Mißhandlung.

Theuerster Schwiegervater!

Die Ursache dieses Schreibens an Sie wird mich entschuldigen, wenn ich Sie mit diesen Zeilen belästige. So sehr mir die Ehre schmeichelte, durch eine eheliche Verbindung mit Ihrem Sohne mich in den Kreis Ihrer Familie aufgenommen zu sehen, so hat doch diese Ehre für mich auch manches Unangenehme. Die Leidenschaft, der Zorn eines Gatten ist es, welcher mir manche bittere Stunde, viele trübe Gedanken bereitet. Wenn er auch sonst von weichem Herzen und tieffühlendem Gemüthe ist, so kann dennoch die geringste Veranlassung seine Leidenschaft so steigern, auf eine solche Höhe bringen, daß sie ihn zu Worten und Thaten hinreißt, welche für einen Menschen von Bildung im höchsten Grade indignirend und empörend sind. Zu zaghaft, ihm lebhaft genug seine Leidenschaft zu schildern, ersucht Sie um die Gefälligkeit, dieses zu thun

Ihre

gehorsamste Schwiegertochter.

229.

Ermahnung an einen Freund, sein Testament zu machen.

Geliebter Freund!

Ihre Briefe klagen fortwährend über das Abnehmen Ihrer Kräfte, über Ihre geschwächte Gesundheit; viel mag in der Einbildung liegen, denn Sie sind noch rüstig; Ihr Aussehen entspricht Ihrem Alter nicht. Indessen geziemt es dem Menschen, auf alle Ereignisse sich vorzusehen, und da Sie, wie ich hoffe, von meiner Freundschaft überzeugt sind, so rathe ich Ihnen, als Herrn eines so bedeutenden Vermögens, ohne nahe Verwandte, für Ihren Todesfall Vorkehrung zu treffen durch Errichtung eines Testaments. Sie wissen gleich mir, welch' unangenehme Streitigkeiten oft unter sogenannten lachenden Erben entstehen, wie diesen alle und jede Pietät gegen den mangelt, der sie mit einer bedeutenden Erbschaft beglückte, wie sie mit einer empörenden Hartherzigkeit gerade die behandeln, die ihrem Wohlthäter die Liebsten waren, am meisten für ihn sorgten. Solchen Ereignissen ist nach Ihrem Tode entgegenzusehen, besonders da viele Ihrer entfernten Ver-

wandten dem niedrigsten Stande angehören. Wenn man ein Testament macht, ist man dem Tode noch nicht verfallen; man lebt im Gegentheile viel ruhiger und verlängert dadurch sein Leben. Ihr Gemüth ist jetzt gefaßt, Sie können Alles ruhig bedenken, daher folgen Sie meinem Rathe, errichten Sie ein Testament mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen, und beugen Sie hiedurch jenen Unannehmlichkeiten vor, die dann entstehen können und werden, wenn Sie schnell und ohne Hinterlassung eines Testaments sterben sollten.

Nehmen Sie diesen Rath mit Ihrer gewohnten Güte hin und seien Sie überzeugt, daß er nur der freundschaftlichsten, treuesten Gesinnung sein Entstehen zu verdanken hat. Ich hoffe, Sie recht bald und recht gesund bei mir zu sehen, und bin wie immer

Ihr

ergebenster Freund
N.

230.

Ermahnung an eine Tochter, ihre Stiefkinder besser zu behandeln.

Liebe Antonie!

Ich habe mit Bedauern aus sicherer Quelle wahrgenommen, daß Du Deine Stiefkinder nicht mit der Liebe behandelst, welche ich von Dir erwartet hätte. Du hast die Verpflichtung übernommen, den Kindern Deines Gatten Mutterstelle zu vertreten, Du darfst daher nicht Deine eigenen Kinder mit Vorliebe, die andern mit Zurücksetzung, als wahre Stiefkinder, behandeln. Diese Vorliebe für Deine Kinder, die Dich zur ungerechten Behandlung, zur Zurücksetzung der übrigen Kinder treibt, ist der gefährlichste Feind Deines Herzens, Deines häuslichen Friedens! Sie wird Dich nach und nach der Liebe Deines Gatten, des Vertrauens Deiner Stiefkinder berauben, Friede, Eintracht, der Segen Gottes wird aus Deinem Hause weichen, und zwar nur durch Deine Schuld. O, folge mir, meine geliebte Antonie, schließe alle Deine Kinder, Deine eigenen und die andern, mit gleicher Liebe an Dein Herz; laß letztere nicht länger fühlen, daß sie mutterlose Waisen sind, damit sich einst an Deinen Kindern das nicht räche, was Du an den andern gefrevelt hast.

Immer warst Du mein liebevolles, folgsames Kind, sei es auch dießmal! Gottes Segen wird Dir im reichsten Maße werden,

wenn Du liebevoll wie Deine eigenen Kinder die an das Herz schließt, die von Dir die treueste Mutterliebe zu erwarten berechtigt sind. Die Erfüllung ihrer Wünsche hoffend, umarmt Dich in Gedanken

Deine

Dich zärtlich liebende Mutter.
N.

231.

Ermahnung an eine Freundin wegen Undankbarkeit.

Meine liebe Mechthild!

Ich kann Dir ein Gerücht, welches mich mit dem herbsten Schmerze erfüllt hat, nicht bergen; meine Treue gegen Dich fordert mich auf, Dir es mitzutheilen, Dich abzumahnen.

Man erzählt sich und zwar mit solchen Einzelnheiten, daß an der Wahrheit kaum zu zweifeln ist, daß Du Dich des abscheulichsten Undanks gegen Deinen Wohlthäter schuldig gemacht habest. Ich hielt es kaum für möglich! Nein, rief ich, meine Mechthild, dieses Mädchen von so vortrefflichem Herzen, von so ausgezeichneten Anlagen kann sich mit dem schwärzesten aller Laster, mit dem Undanke, nicht beflecken! Aber, aber die Erzählungen sind von der Art, daß ich an ihrer Wahrheit nicht zweifeln kann, und dieß betrübt mich schwer. Bedenke doch, daß er, Dein Wohlthäter, es war, der Dich aus dem Staube, aus der Armuth herausgerissen hat, daß er es war, der für Deine Ausbildung sorgte, Dich zu dem machte, was Du jetzt bist, Dich mit Wohlthaten überhäufte. Mag er auch, wie jeder Mensch, seine Schwachheiten, seine Fehler haben, sie berechtigen Dich nicht zum Undanke, du findest vielmehr in den Verhältnissen eine doppelte Aufforderung, nach den Geboten unserer heiligen Religion zu handeln, die Fehler und Schwachheiten Deines Nebenmenschen mit dem Deckmantel christlicher Liebe zu bedecken.

Glaube ja nicht, daß Du, wenn auch jetzt Dein in reichem Maße sprudelnder Witz über Deinen Wohlthäter belacht, mit Zeichen des Beifalls aufgenommen wird, dadurch an Achtung gewinnst. Wer Dir darin Beifall zollt, der ist ein schlechter Mensch, der Dir nur für den Augenblick, weil er es seinem Interesse entsprechend hält, schmeichelt. Dich aber bald mit derselben Münze bezahlen wird, mit der Du Deinen Wohlthäter bezahltest. Der Verachtung aller Bessern mußt Du ohnehin gewiß sein. Höre

auf der Freundin Stimme, meine liebe Mechthild! Glaube mir, daß sich auf der Welt nichts schneller, nichts empfindlicher rächt als Undank; daß keines Menschen Glück, sei es auch der Mächtigste der Erde, so fest, so unwandelbar begründet ist, daß er nicht im nächsten Augenblicke in die Tiefen des Unglücks versunken sein könnte, in welchen ihn nur das Bewußtsein der Reinheit seiner Gesinnung vor dem gänzlichen Untergange bewahren kann. Du weißt, wie zärtlich ich Dich liebe; daher zürne mir nicht, daß ich Dir offen die Wahrheit gesagt habe, und rechtfertige Dich bald vor Deiner Dich innigst liebenden

Sophie.

232.

Lieber Freund!

So eben erfahre ich, daß Sie im Begriffe stehen, nach Nordamerika auszuwandern. Stehen Sie ab von diesem Vorhaben, das Ihnen nur Reue und Unglück bereiten könnte. Die Zeitungen sagen uns, mit welchem Mißgeschicke die meisten unserer Landsleute in Amerika zu kämpfen hatten. Und selbst die Zeiten, die man einst so glänzend für die Auswanderer schilderte, die es aber in der That nicht waren, selbst diese sind vorüber, die Aussichten sind viel trüber, und es ist äußerst schwer, besonders für einen Mann Ihres Fachs, ein Unterkommen zu finden. Nicht die Noth drängt Sie, in Amerika eine Zufluchtstätte zu suchen, es ist Ihr freier, ungebundener, fast möchte ich sagen unbändiger Sinn, der Sie forttreibt. Aber die Freiheit, welche Sie suchen, finden Sie auch in Amerika nicht; dort wird Sie besonders das selbstsüchtige, kalte, theilnahmlose, blos die materiellen Verhältnisse berücksichtigende Wesen anekeln; es muß Sie anekeln, weil es im Widerspruche mit Ihrem Hochsinne, mit der Erhabenheit Ihres Geistes, mit Ihrer Menschenfreundlichkeit steht. Folgen Sie mir und bleiben Sie im Vaterlande, welches Ihnen bald eine Ihren Kenntnissen, Ihren Talenten würdige Stellung anweisen wird.

In der Hoffnung, daß diese Zeilen nicht ohne die gehoffte Wirkung bleiben, besteht mit bekannter Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

233.

Ermahnung zur Geduld an einen Freund.

Lieber Ferdinand!

Das Schicksal hat Ihre Geduld allerdings auf eine harte Probe gestellt, indem es Sie in den bayerischen Wald verwies, und ich fühle mit Ihnen, wie schmerzlich es Ihnen fallen muß, aus einem Kreise treuer Freunde, aus den angenehmsten Verhältnissen herausgerissen, in eine traurige Gegend und unter Menschen hineingeworfen worden zu sein, bei welchen man keine Theilnahme findet, zu denen man sich nicht hingezogen fühlt. Aber es ist doch so schlimm nicht! Die Bewohner der Gegend haben zwar etwas Rohes, etwas Zurückstoßendes in ihrem Aeußern, in ihren Manieren, aber lernt man sie erst näher kennen, so findet man einen vortrefflichen Kern unter der rauhen, unscheinbaren Schale; man findet eine Biederkeit, eine Herzlichkeit, welche reichlich entschädigt für die abstoßenden Manieren. Lernen Sie die Leute näher kennen und Sie werden meiner Ansicht beipflichten. Und wie lange werden Sie dort auszuhalten gezwungen sein? Sicherlich kurze Zeit! Darum Muth und Geduld! Ihre Freunde werden sorgen, daß Sie bald erlöst und durch eine der angenehmsten Stellen für Ihre Entbehrungen entschädigt werden. Darum wiederhole ich: Geduld! und füge hinzu: keine übereilten Schritte! Mit der innigsten Freundschaft

Ihr

ergebenster
N.

---

8. Entschuldigungs-, Rechtfertigungs- und Abbitt-Briefe.

234.

Entschuldigung wegen Verleumdung des Vormunds.

Hochgeehrtester Herr Vormund!

Sie werden mir verzeihen, wenn Sie erfahren haben, daß ich bei einigen meiner Verwandten geklagt habe, als hätten Sie unnöthige Ausgaben für mich verursacht, die mein ohnehin nicht gar starkes Vermögen, wovon ich Alles bestreiten muß, beein-

trächtigen und schmälern. Ich bitte Sie deswegen um Verzeihung und bemerke Ihnen, daß meine Verwandten sogleich sich rühmlichst über Sie äußerten und erklärten, daß Sie, als ein durch Rechtschaffenheit und Einsicht ausgezeichneter Mann, weit davon entfernt seien, auch nur an eine solche Handlung zu denken. Ich bitte Sie nochmals, meinen Fehltritt mir nicht so übel aufzunehmen, da ich ihn nur einmal im Kreise meiner Verwandten und in Hitze und Uebereilung beging. Ich bin überzeugt, daß Sie durch Ihre Ausgaben für mich nur die vollkommene Begründung meines künftigen Glücks suchen, und bitte Sie, Ihre fernere Verwaltung und Dienstleistung nicht zu versagen

Ihrem

dankbaren Pflegekinde.

235.

Freundschaftliches Entschuldigungsschreiben wegen langen Stillschweigens.

Lieber Freund!

Mein Versprechen, Dir so bald als möglich zu schreiben, konnte ich nicht erfüllen. Auf der Reise, bei dem kühlen Herbstwetter, erkältete ich mich, empfand bei meiner Ankunft in der Heimath zuerst einige Tage ein Unwohlsein, welches sodann in eine Unterleibskrankheit überging, die mich hinderte, Dir sogleich zu schreiben. Deine Aufträge habe ich sogleich nach meiner Ankunft besorgt. Ich glaube mich hiedurch hinreichend entschuldigt und bleibe wie immer

Dein

treuer Freund.

236.

Rechtfertigung eines Freundes bezüglich übler Nachreden.

Theuerster Freund!

Dein Brief, welcher so großes Mißtrauen zeigt, würde mich entrüstet, mit großem Kummer erfüllt haben, hätte ich Dich nicht zu lieb, hälte ich nicht das Bewußtsein, nicht eine Hand breit von der Bahn der Pflicht und der Ehre abgewichen zu sein. Als neulich von Dir die Rede war und mancherlei falsches Gerede

über Dich vorgebracht wurde, war ich, Dein treuester Freund, eifrigst bemüht, Alles zu bestreiten und zu widerlegen. Es ist daher ein ganz falsches, unwahres Gerücht, welches mich jener schwarzen That bezüchtigt. Ich ersuche Dich, ernstlich nachzuforschen, wer dieses über mich ausgestreut hat, damit ich diese Personen zur Rechenschaft ziehen und Dir meine Unschuld beweisen kann, wonach Du, weit entfernt, Dich von mir zu trennen, Dich noch enger anschließen wirst an

Deinen

treuen Freund.

237.

Ein Liebhaber rechtfertigt sich gegen seine Geliebte.

Zürnen Sie nicht, wenn mein Benehmen seit einiger Zeit etwas kälter gegen Sie war, denn ich glaubte, gerechte Ursache zu haben, indem mir mancherlei nachtheilige Gerüchte über Sie hinterbracht wurden, die ich anfangs für Wahrheit hielt. Ich glaube, daß Sie mir verzeihen werden, wenn Sie erwähnen, daß der Mensch, von Leidenschaft aufgeregt, die Schatten- und Trugbilder so leicht für Wirklichkeit hält. Da ich nun aber von Ihrer standhaften Treue die glänzendsten und offenbarsten Beweise, von Ihrer Redlichkeit und wahren Liebe zu mir die rührendsten Proben habe, so bitte ich Sie, mir dieselbe meines Fehltrittes ungeachtet zu erhalten und die Versicherung hinzunehmen, daß auch ich, jetzt von meinem Wahne geheilt, mich inniger und fester an Sie anschließen werde.

Ihr

Sie liebender
N. N.

238.

Entschuldigung wegen der Nichtannahme einer Einladung.

Ihre so gütige Einladung zu der Feier Ihres Namensfestes hat mir sehr geschmeichelt, und die Ablehnung der Ehre, in Ihrem so geachteten und gebildeten Familienkreise zu weilen, ist für mich sehr schmerzlich, dennoch aber unvermeidlich, weil ich gerade an diesem Tage in der 20 Stunden entfernten Stadt N. N. wegen Erbschaftstheilung vor Gericht erscheinen muß. Indem ich für

Ihre Güte herzlich danke, empfehle ich mich Ihrer fernern Gewogenheit und verharre

Ihr

gehorsamer.

239.

Ein Sohn rechtfertigt sich und bittet seinen Vater um Verzeihung.

Theuerster Vater!

Ihren Brief, worin Sie mir die traurigen Folgen meines Leichtsinns mit so lebendigen Farben schilderten, Ihre Unzufriedenheit offen erklärten, hat auf mich einen solchen Eindruck gemacht, daß ich meine Fehltritte bereue. Ja, Sie haben Ursache gehabt, über mich zu klagen, denn ich habe das Ihnen geleistete Versprechen, alle meine Kräfte, all' meine Zeit zu meiner Ausbildung anwenden zu wollen, treulos gebrochen; ich habe das Geld, statt es zu nützlichen Zwecken zu verwenden, mit liederlichen Jünglingen verschwendet; ich habe die ernsten Ermahnungen meiner Lehrer verachtet; ich habe Sie so sehr betrübt, daß ich mich unwerth halte, so guter Eltern Sohn zu heißen. Von heute an aber will ich anfangen, meine Fehler abzulegen; ich will die Gesellschaft ausschweifender Jünglinge meiden; ich will durch Fleiß und gute Sitten Ihre verlorne Gunst, an der mir Alles gelegen ist, wieder zu gewinnen suchen.

Ihr

Sie innigst liebender
Sohn.

240.

Entschuldigung bei einem Verwandten wegen nicht genommenen Abschiedes.

Werthester Onkel!

Die vielen Geschäfte, welche ich vor meiner schleunigst anzutretenden Reise zu besorgen hatte, haben mich gehindert, zu einer passenden Stunde von Ihnen persönlich Abschied zu nehmen, denn von der Besorgung dieser vielen Geschäfte hing das Erreichen des Zwecks dieser Reise ab, und dreimal war ich in Ihrem Hause, ohne Sie sprechen zu können. Ich erlaube mir daher, mich durch

gegenwärtige Zeilen Ihnen und der Fortdauer Ihrer Güte zu empfehlen und bin

Ihr

gehorsamer Neffe
N. N.

241.

Entschuldigung wegen nicht zu rechter Zeit geleisteter Zahlung des Darlehens.

Ihre Güte in Anspruch zu nehmen, bin ich vorerst gezwungen, ehe ich meinen Dank für Ihre Gefälligkeit abstatte. Daß ich nämlich Ihr mir so willkommenes Darlehen nicht schon vor langer Zeit zurückgestellt habe, davon war die Ursache, daß ich von Neuem in eine Krankheit verfallen, welche für mich um so drückender war, als die vorige mich ganz bloßgestellt hatte, weßwegen ich mir auch die Freiheit nahm, Ihr Darlehen länger zu behalten. Empfangen Sie meinen herzlichen Dank für Ihre große Güte und Nachsicht. Sollte ich einmal Ihnen einen wenn auch nur geringen Gegendienst erweisen können, so werde ich hiezu stets bereit sein.

Ihr

dienstwilliger.

242.

Entschuldigungsschreiben eines Vaters bei einem Lehrer oder Meister wegen der Aufführung seines Sohnes.

Werthester Herr!

Das Schreiben, welches Sie an mich zu richten die Güte hatten, und in welchem Sie mir Meldung über meinen Sohn machten, hat mir manche trübe Stunde verursacht. Seien Sie fest überzeugt, daß die Erziehung, welche mein Sohn in meinem Hause genossen, vorzüglich dahin strebte, ihn zu einem sittlich-guten Menschen heranzubilden; allein der zu lebhafte Knabe ist, wenn man die Zügel etwas schlaff hält, einem jungen Rosse gleich, das übermüthig den Reiter abzuschütteln versucht, wie er unsere weisen Lehren. Da übrigens alle seine Streiche nur Folge von jugendlichem Leichtsinne sind, so hoffe ich doch, ihn mit Ihrer Mitwirkung bald zu bessern. Ich ersuche Sie daher freundschaftlichst, alle

Strenge gegen ihn anzuwenden und ihm auch nicht den kleinsten Fehler zu übersehen.

Ihr

bereitwilligster.

243.

Entschuldigung wegen verspäteter Besorgung eines Auftrags.

Wohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr!

Ihrer gütigen Verwendung zufolge hatte ich auf meiner Reise allenthalben solcher Gefälligkeiten mich zu erfreuen, daß ich Ihnen zu großem Danke verpflichtet bin. Dennoch werden Sie glauben, daß ich an den schuldigen Dank nicht einmal denke, indem ich das von Ihnen für Herrn N. N. erhaltene Packet nicht besorgt habe. Zürnen Sie mir nicht; seien Sie mir nicht ungehalten ob meiner scheinbaren Nachlässigkeit; empfinden Sie keine Reue, mir eine Gefälligkeit erwiesen zu haben; das Packet hat zwar Herr N. N. noch nicht erhalten, allein lediglich durch ein Verschulden des Fuhrmanns, der es nicht nur nicht so schnell, wie Sie es wünschten, besorgte, vielmehr noch in seiner Unachtsamkeit so weit ging, es einige Zeit im Gasthause ganz sorglos liegen zu lassen, wo es mich, trotz des vielen Nachfragens, nur ein glücklicher Zufall wieder finden ließ. Ich überschickte es heute dem Herrn N. N. und werde dessen Empfangsbescheinigung nachtragen. Mit der schuldigen Hochachtung beharrt

Ihr

gehorsamer Diener.

244.

Entschuldigung eines Handwerkers wegen verspäteter Lieferung.

Euer Hochwohlgeboren!

So ehrenvoll mir das bisher von Ihnen geschenkte Zutrauen ist, so schmerzlich ist für mich Ihr Tadel, den ich aber unverschuldet erleide. Um in der von Ihnen bestellten Arbeit etwas ganz Ausgezeichnetes zu leisten, übertrug ich sie meinem ersten

Gehülfen; allein derselbe erkrankte und war drei Wochen lang arbeitsunfähig. Ich konnte die bereits begonnene Arbeit keinem andern übertragen, weil keiner eben so schön arbeitet, und mußte sie daher bis zur Genesung jenes ausgesetzt lassen. Ich hoffe, hiedurch bei Ihnen gehörig entschuldigt zu sein und Ihren weitern geehrten Aufträgen entgegensehen zu dürfen. Mit der größten Hochachtung und Verehrung

Euer ꝛc.

gehorsamster Diener.

245.

Entschuldigung wegen verspäteter Zurückgabe eines Buchs ꝛc.

Hochverehrter ꝛc.!

Schon längst glaubte ich das hier mitfolgende Buch in Ihren Händen, als ich heute durch Zufall entdeckte, daß dasselbe durch die Schuld meines Bedienten noch in meinem Hause ist. Ich bitte um gütige Entschuldigung, erstatte Ihnen meinen verbindlichsten Dank und erneuere die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung, worin ich beharre

Ihr

ergebenster
N. N.

246.

Entschuldigung wegen zugefügter Beleidigung.

Theuerster Freund!

Gestern Nachmittags war ich zu Hause durch einen höchst unangenehmen Vorfall sehr aufgeregt worden und kam in einem sehr gereizten Zustande in die Gesellschaft. Alle Saiten meines Gemüths waren verstimmt; ich spielte, wie Sie wissen, unglücklich, trank während der Aufregung und fügte Ihnen eine Beleidigung zu, deren ich mich heute noch schäme, und zu der Sie mir, wie ich jetzt sehr wohl erkenne, durchaus keine Veranlassung gegeben hatten. Zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, ist des Mannes Pflicht; ich erkenne daher mein Unrecht an und bitte Sie um Entschuldigung. Sollten Sie mit dieser Art Genugthuung nicht

zufrieden sein, so stehe ich auf jede andere von der Ehre bezeichnete Weise zu Ihren Diensten. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

247.

Entschuldigung wegen eines nicht erfüllten Versprechens.

Theurer Freund!

Du wirst mir den Vorwurf der Wortbrüchigkeit machen, der Schein ist gegen mich, doch höre meine Rechtfertigung. Kaum war ich auf der Eisenbahn in Berlin angekommen, als Fürst W., der den abgereisten König noch einzuholen hoffte, mit Extrapost nach Danzig eilte. Ich machte also auch diese Eilfahrt mit; da wir aber die Majestät nicht mehr in Danzig trafen, so machten wir eine Dampfschifftour nach Stockholm und Koppenhagen, eilten von da über Hamburg, Hannover und Magdeburg nach Erdmannsdorf — ohne Berlin zu berühren — und kehrten von hier über Dresden zurück. Da ich mich keine 2 Stunden in Berlin aufhielt, so war es mir unmöglich, Deinen in einem ganz entfernten Stadttheile wohnenden Freund zu besuchen und mich Deines Auftrags zu entledigen. Du wirst mich also wohl von aller Schuld freisprechen und mir Deine Freundschaft ferner erhalten. Damit Du siehst, wie oft ich Deiner gedacht habe, folgt hier eine Abschrift meines Reisejournals. Lebe wohl und schreibe bald

Deinem

N.

248.

Rechtfertigung eines Handwerkers hinsichtlich der seiner Arbeit gemachten Vorwürfe.

Hochgeborner ꝛc.!

Ich war nicht wenig erstaunt, in Ihrem verehrten Briefe vom . . . so starke Vorwürfe über die Ihnen gelieferten Pferdegeschirre zu finden. Die Geschirre sind genau nach dem bei dem Akkorde vorgelegten Muster, das hiezu verwendete Leder ist von der besten Qualität, die Arbeit wurde mit dem möglichsten Fleiße gefertigt, und ich muß daher alle Ihre Vorwürfe als ganz unbegründet zurückweisen, indem ich es jeden Augenblick auf eine Un-

tersuchung der Geschirre durch Sachverständige ankommen lasse. Eben deßwegen kann ich auch auf den mir zugemutheten Nachlaß an dem bedungenen Preise oder auf die verlangte Zurücknahme der Geschirre nicht eingehen, und muß vielmehr auf der unverzüglichen, vertragsmäßigen Bezahlung bestehen. In schuldiger Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster N.,
Sattlermeister.

249.

Rechtfertigung wegen Nichtbezahlung einer Spielschuld.

Mein Theurer!

Die Spielschuld, an welche Sie mich erinnern, ist keineswegs meinem Gedächtnisse entfallen; aber eben so wenig habe ich vergessen, daß Sie mir 14 Tage früher, gleichfalls im Spiele, 50 fl., also 15 fl. mehr schuldig wurden, als ich Ihnen schulde. Wenn ich unsere Forderungen gegen einander aufhob, so haben nur Sie dabei gewonnen, nicht aber ich, der es für eine zu geringfügige Sache hielt, Sie an die Abtragung einer so unbedeutenden Schuld zu erinnern.

Mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenster.

250.

Rechtfertigung auf den Vorwurf der Nichtbesorgung eines Auftrags.

Theuerster Vetter!

Mit nicht geringem Erstaunen las ich in Deinem heute erhaltenen Briefe den Vorwurf, daß ich Deinen Auftrag vom 6. März d. J. nicht besorgt habe. Daraus geht hervor, daß Du meinen Brief vom 9. März nicht erhalten hast, denn in diesem meldete ich Dir den pünktlichen, an demselben Tage stattgehabten Vollzug Deines Auftrags. Ich lege die Abschrift des Briefs vom 9. März d. J. bei und bemerke, daß ich auf den Grund des in Händen habenden Postscheins die geeigneten Nachforschungen nach diesem Briefe heute bei der Post beantragt habe. Es wird sich

nun bald aufklären, wohin dieser Brief gekommen, und ich behalte mir vor, nach Zurückkunft des Laufzettels Dir, wenn es noch nöthig sein sollte, weitere Mittheilungen zu machen, um auch nicht den geringsten Schein einer Saumseligkeit auf mir haften zu lassen.
Mit aller Liebe

Dein

N.

251.

Rechtfertigung eines Schloßverwalters.

Hochgeborner ꝛc.!

In Euer ꝛc. hohem Erlasse vom .. drohen mir Hochdieselben mit Ungnade und Entlassung wegen des Vorfalls mit den beiden Herren Grafen N., welche über mich bei Euer ꝛc. Beschwerde geführt haben. Erlauben mir Euer ꝛc., mich gegen die mir zwar nur in allgemeinen Ausdrücken vorgehaltenen Beschwerden zu rechtfertigen.

Die beiden HH. Grafen waren, als sie das Schloß Euer ꝛc. besichtigten, betrunken und machten schon bei dem Eintritte in das Marmorbad, wohin ich sie zuerst führte, allerlei sarkastische Bemerkungen, welche auf Euer ꝛc. Bezug hatten. In dem Marmorsalon berührten sie mit ihren Stöcken gewisse Theile der Figuren der Hautreliefs auf eine so derbe Weise, daß ich jeden Augenblick eine Verstümmlung dieser Kunstschätze fürchten mußte; in der Voliere quälten sie den ostindischen Raben durch ihre Neckereien dermaßen, daß das arme Thier Convulsionen bekam und wie todt von der Stange herabfiel. Da riß mir die Geduld und ich bemerkte ihnen, jedoch in aller Ehrfurcht, daß ich unter solchen Umständen sie nicht weiter herumführen könne. Sie lachten mich aus, machten mir Grobheiten und eilten, ohne daß ich es verhindern konnte, in den anstoßenden Billardsaal, bemächtigten sich ohne Weiters der Bälle und der Quee's und versuchten, ganz regellos darauf losstoßend, die Bälle gegen die großen Spiegel zu sprengen. Einen der Spiegel beschädigten sie zwar nicht, aber einen Ball sprengte der älteste der Herren Grafen durch eine Fensterscheibe in den Park hinab, und dabei machten sich beide in ungarischer Sprache, von der ich nach ihrer Meinung nichts verstehen mochte, über die Einrichtung des „neugebackenen Grafen" lustig. Ich redete sie in Ungarisch an und bemerkte ihnen, daß ein solches Betragen höchst ungeeignet sei. Die beiden HH. Grafen geriethen in Wuth, packten mich an der Brust, drückten mich alten Mann

gegen die Wand und würden mich ohne Zweifel noch ärger mißhandelt haben, wenn nicht einige Bediente herbeigeeilt wären, sich ihrer bemächtigt und zum Schlosse so schnell hinaustransportirt hätten, daß Alles vorbei war, ehe ich mich von meinem Schrecken erholt hatte. Ob ich unter solchen Umständen den ertheilten Verweis verdient habe, will ich der Gerechtigkeit Euer ꝛc. anheimstellen.

In tiefschuldigstem Respecte beharrt
Euer ꝛc.

unterthäniger Diener
NN.

---

9. Einladungsbriefe.

252.

Einladung zur Hochzeit.

Theuerster Freund!

Dinstag den .... ist der Tag, der mich zum Glücklichsten der Menschen machen, mit meiner geliebten Henriette mich am Traualtare sehen soll. Bei einem solchen Feste darfst Du nicht fehlen; denn die Freundschaft muß der Liebe zur Seite stehen. Komme also, ich erwarte Dich mit aller Bestimmtheit, und Du würdest durch Dein Ausbleiben auch mein süßes Bräutchen sehr betrüben.

Dein

überglücklicher, treuer Freund
N. N.

253.

Desgleichen.

Verehrtester ꝛc.!

Der Tag meiner Trauung ist der ..... d. M., und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Sie denselben durch Ihre Gegenwart verherrlichen werden. Die herzliche Theilnahme, welche Sie mir stets und bei jeder Gelegenheit bewährt haben, läßt mich hoffen, daß ich keine Fehlbitte an Sie gethan habe, und daß Sie

und Ihre Frau Gemahlin uns mit Ihrer Gegenwart beglücken werden. Die kirchliche Einsegnung ist Vormittags 10 Uhr, wir erwarten Sie daher schon am Vorabende, an welchem Alles zu Ihrem Empfange bereit sein wird. Meine Schwiegerältern und meine Braut empfehlen sich Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin angelegentlich, ich aber habe die Ehre, voll der innigsten Verehrung zu beharren

Ihr

ergebenster N.

254.

Desgleichen durch den Vater der Braut.

Hochgeehrter ꝛc.!

Die vielfachen Beweise Ihres Wohlwollens geben mir den Muth und machen es mir zur Pflicht, Sie von der am ..... früh 11 Uhr stattfindenden Trauung meiner Tochter Rosalie mit dem Herrn N. in Kenntniß zu setzen und Sie zu bitten, dieser Feier, welche in einem kleinen Kreise von Freunden begangen werden wird, beizuwohnen. Sie werden uns alle durch die Gewährung dieser Bitte aufs Neue unendlich verpflichten. Ich hoffe auf Ihre Ankunft mit aller Bestimmtheit und erneuere die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ihr

ergebenster.

255.

Einladung zur Taufe an einen Freund.

Lieber Freund!

Daß meine geliebte Emma von einem Knaben glücklich entbunden wurde, habe ich Dir geschrieben. Am ... wird die Taufe sein. Deinem Versprechen gemäß mußt Du ihr beiwohnen, ich erwarte daher Dich nebst Deiner theuern Adelgunde am ..... Vormittags. Meine Frau grüßt Euch herzlich und erwartet Euch mit mir bestimmt.

Dein

treuer Freund
NN.

256.

Einladung zur Taufe an einen Hochgestellten.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Die außerordentliche Huld und Theilnahme, welche Euer ꝛc. mir und meiner Gattin stets zu schenken geruht haben, gibt mir den Muth, Euer ꝛc. davon in Kenntniß zu setzen, daß meine Gattin den 16. d. M. von einem Knaben entbunden wurde und daß dieser am 21. d. Nachmittags die Taufe empfangen soll.

Wie unendlich beglückt würden wir uns fühlen, wenn Euer ꝛc. die hohe Huld haben würden, dieser heiligen Handlung durch Hochdero Gegenwart eine erhöhte Feier zu geben! Indem ich ehrfurchtsvoll wage, Euer ꝛc. um diese Gnade zu bitten, habe ich die Ehre, die Versicherungen der unbegrenzten Dankbarkeit und Verehrung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

unterthäniger Diener
N.

257.

Einladung zur Feier eines Geburtstags-, Namensfestes ꝛc.

Hochverehrtester!

Am 27. d. M. ist der Geburtstag unseres Vaters, den wir diesmal recht festlich begehen möchten, da der geliebte Vater nach einer vieljährigen Abwesenheit ihn zum ersten Male wieder in unserer Mitte verlebt. Die innige Freundschaft, die ihn an Sie knüpft, gibt uns den Muth, Sie, Hochverehrter ꝛc., zur Verherrlichung dieses Festes zu uns zu bitten, und wir sind von Ihrer Güte überzeugt, daß wir keine Fehlbitte gethan haben. Wir erwarten Sie daher am 26. Nachmittags, als dem Vorabende, ganz bestimmt und zeichnen uns in dieser frohen Hoffnung mit aller Verehrung

Ihre

ergebensten
Rosalia, Maria, Emma, Mathilde N.

258.

Einladung zur Jagd.

Hochgeehrtester Herr N.!

In meinem Reviere wird am 25. d. M. ein Treibjagen auf Hochwild statthaben, tüchtige Jäger und Jagdfreunde werden sich dabei einfinden, an Wild soll es nicht mangeln. Ich lade Sie zu diesem Treibjagen ergebenst ein, bitte Sie bis zum 26. Morgens 8 Uhr in meinem Hause zu sein, von wo sich der Jagdzug in Bewegung setzen und wohin er Nachmittags zurückkehren wird, um ein kleines Jagdessen zu sich zu nehmen. Ich erwarte Sie bestimmt und bin mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

259.

Einladung zu einer Spazierfahrt.

Hochverehrter ꝛc.!

Morgen Nachmittags ist eine große Gesellschaft in den nun vollendeten, neu geschaffenen Anlagen im Karthäuserthale veranstaltet, und ich lade hiezu Sie und Ihre verehrte Frau Gemahlin ein. Wir werden Mittags 2 Uhr an Ihrer Wohnung vorfahren und Sie in unsern Wagen aufnehmen. Hiebei sollen Sie Gelegenheit haben zu sehen, ob meine neuen Pferde tüchtige Läufer sind. Daß sie tüchtig eingefahren und lammfromm sind, bemerke ich wegen Ihrer Frau Gemahlin. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster.

260.

Einladung zu einer Reise.

Theurer Freund!

Noch gedenken Sie Ihres frühern Aufenthalts in Lyon mit Freuden. Dahin rufen mich dringende Geschäfte; ich werde am Ende der kommenden Woche, nur von einem Bedienten gefolgt, in meinem kleinen Wagen mit Postpferden die Reise dahin antre-

ten. Der Wagen hat Bequemlichkeit für uns beide; ich lade Sie daher ein, die Reise mit mir zu machen. Sie wird nicht zu anstrengend sein, da wir des Tages höchstens 30 Poststunden mit voraus bestellten Pferden, hinwärts über Schaffhausen und Genf, rückwärts über Straßburg, Carlsruhe und Stuttgart machen werden. Für Sie wird diese Reise wegen Erneuerung alter Bekanntschaften in Lyon angenehm, für mich aber Ihre Gegenwart schon wegen der Unterhaltung auf der Reise, noch mehr aber wegen Ihrer Kenntnisse des mir unbekannten Lyons sein. Ich hoffe daher, daß Sie meiner Einladung um so mehr Folge leisten werden, als Sie noch hinreichende Zeit zur Vorbereitung auf die 4 Wochen währende Reise haben. Um baldige Antwort bittend beharrt hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

261.

Einladung zu einem Mittagessen.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Mein auf den Ruinen von Hochhaus neu erbautes Haus soll am 17. d. M. mit einem Mittagessen eingeweiht werden. Ich gebe mir die Ehre, Sie und die werthen Ihrigen hiezu ergebenst einzuladen. Ein Gesellschaftswagen wird zu Ihrer Abholung an dem besagten Tage Mittags 1 Uhr vor Ihrer Wohnung vorfahren. Ich rechne auf Ihre und der Ihrigen Gegenwart mit Zuversicht und zeichne mich hochachtungsvollst

Ihr

ergebenster
N.

262.

Einladung zu einem Feste.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Der Einweihung der zu Ehren des Bergwerks: „Rosaliens-Segen“ gestifteten Kapelle „Rosalien-Kapelle“ wird sich am St. Rosaliens-Tage, den 4. September, ein Fest auf dem freien Platze im Parke bei Hochhaus, dem Echo gegenüber, anreihen, und ich

hoffe, dasselbe durch Ihre und der Ihrigen Gegenwart verherrlicht zu sehen. Dieses kleine Fest wird Mittags 12 Uhr beginnen. Da aber wegen des voraussichtlichen Andranges des Volkes und um die Aufzüge der Bergleute nicht zu hindern, der Eintritt in den Park nur gegen Vorzeigung einer Karte gestattet werden kann, so erlaube ich mir, Ihnen hiermit 6 Eintritts- und Einladungskarten zu übersenden, welche Sie nach Ihrem Gutdünken zu verwenden belieben werden. Hoffend, Sie und die Ihrigen bei dieser Gelegenheit gewiß zu sehen, verharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

263.

Oeffentliche Einladung.

Der unterzeichnete Vorstand der Bergwerke des Herrn NN. gibt sich die Ehre, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß am 15. d. M. zur Feier des Geburts- und Namensfestes Sr. Maj. des Königs und zur Eröffnung des Steinkohlenbergwerks „Ludwigs-Glück“ in dem romantischen Karthäuserthale ein Volksfest stattfinden wird, zu welchem Jedermann der Zutritt gestattet ist. Dasselbe beginnt Mittags 1 Uhr und zwar mit dem Preisklettern an der Kletterstange. Hierauf folgt ein Sack- und anderes Wettrennen, verschiedene andere Wettkämpfe, und den Beschluß wird Abends bei eingetretenem Dunkel eine Beleuchtung mit Feuerwerk und ein feierlicher Aufzug der Bergleute mit Fackeln und Grubenlichtern machen. An den verschiedenen Stellen sind Tanzplätze eingerichtet und das ausgezeichnete Musikcorps der k. württembergischen ersten Reiterbrigade wird im Parke, gegenüber der Ruine Niederhaus, spielen. Der freie Zutritt ist im Parke, auf den verschiedenen Tanzplätzen, überall hin gestattet; für Speisen nnd Getränke ist sowohl in den vorhandenen Restaurationeu, als in den zu errichtenden Buden hinreichend und in vorzüglicher Beschaffenheit gesorgt. Von der Ordnungsliebe des Publicums darf man im Voraus die Ueberzeugung hegen, daß sich jeder der Freude mit Anstand hingebe, jede Beschädigung, Beleidigung, jeden Exceß vermeide. Die Behörde hat in diesem Vertrauen keine Polizeimannschaft zu dem Feste abgeordnet, fest überzeugt, daß jeder zur Handhabuug der Ordnung beitragen werde.

N. N.

264.

Einladung zum Kirchweihfeste.

Bester Freund!

Ich gebe mir die Ehre, Dich zur Feier des Kirchweihfestes zu mir einzuladen. Daß ich Dich nach Kräften zu unterhalten und Dir alles mögliche Vergnügen zu machen mich bestreben werde, darfst Du überzeugt sein, und ich habe auf diese Tage eine Zusammenkunft meiner in der Nähe weilenden Freunde und Bekannten veranstaltet, in deren Kreise Du Dich schon bei einer andern Gelegenheit sehr gut unterhalten hast. Einen besondern Reiz wird es vielleicht für Dich haben, das originelle Treiben unserer Landleute bei diesem Feste zu sehen und hieraus manche für das Leben höchst interessante Bemerkung zu schöpfen. Ich hoffe, keine abschlägige Antwort von Dir zu erhalten. Verschiedene meiner Freunde sehnen sich nach Deiner Gesellschaft. Beehre also Sie und mich,

Deinen

treuen Freund.

265.

Einladung an einen kranken Freund, auf das Land zu kommen.

Theurer Freund!

Welchen Antheil ich an Deinem so schmerzlichen Krankenlager genommen habe, kann ich Dir eben so wenig schildern, als meine Freude über die erhaltene Nachricht, daß Du das Bett nicht mehr hütest und Dich auf dem Wege der Genesung befindest. Allein da solche nicht den erwünschten, raschen Fortgang macht, so glaube ich als Freund Dir den Rath ertheilen zu müssen, daß Du Deine Stadt mit ihrer verpesteten Luft und ihren mephitischen Dünsten, die Deiner ohnehin noch sehr schwachen Gesundheit nicht zuträglich sind, mit ihren Beschäftigungen, die Deinen lebendigen Geist und Deine rege Thätigkeit überall und stets in Anspruch nehmen, verlassen und einige Zeit auf dem Lande zubringen sollst. Ich lade Dich daher ein, bei mir die Freuden eines heiteren Frühlings zu genießen, und wenn Du dieser Einladung folgst, so wird es für Dich sehr erfreuliche Folgen haben. Obwohl ich nie in der Stadt über Krankheiten zu klagen hatte, so befinde ich mich doch unendlich besser auf dem Lande, und um so mehr glaube ich, daß dieses

auch Dir zuträglich sein, daß die reine Luft, eine für Dich heilsame Zerstreuung sehr günstig auf Deine völlige Genesung einwirken wird. Deswegen hofft, so bald als möglich, Deine Ankunft in seinem Hause

Dein

treuer Freund.

266.

Einladung an einen Freund, dem Vogel- und Scheibenschießen, dem landwirthschaftlichen oder Volksfeste beizuwohnen.

Theuerster Freund!

Da das Fest, welches demnächst in unserer Stadt gefeiert wird, Dir nicht unbekannt ist, so ersuche ich Dich um die Freundschaft, es durch Deine Gegenwart zu verherrlichen, besonders weil es Dir nicht uninteressant sein wird, einmal viele unserer Freunde und Bekannten wiederzusehen. In trauter Unterhaltung wollen wir uns einige recht gemüthliche Tage verschaffen. Du bist ja auch ein Liebhaber solcher Feste und hast Dich deshalb schon oft größere Reisen nicht verdrießen lassen. Ich bitte Dich daher wiederholt, diesem Feste beizuwohnen, bei mir abzusteigen und so mir und unseren übrigen Bekannten die lange schon ersehnte Freude des Wiedersehens zu gewähren. Ich hoffe also, Dich bald zu sehen!

Dein

inniger Freund.

267.

Einladung an einen Freund zu einem Manöver.

Lieber Freund!

Da vor zwei Tagen der General NN. aus N. hieher kam, um die hier garnisonirenden Truppen zu mustern, so dachte ich sogleich an Dich und wünschte, daß Du hier sein möchtest, weil Du von jeher dem militärischen Treiben sehr gerne zusahst. Da ich nun erfahren habe, daß in 8 Tagen ein großes Manöver sein wird, an welchem alles hier befindliche Militär Theil nimmt, so glaubte ich, Dich hierauf aufmerksam machen zu müssen; denn obwohl Du oft in die Stadt kommst, so hast Du doch nicht immer

Gelegenheit, solch' einem militärischen Schauspiele, das Dich als Sachverständigen vorzüglich interessirt, beizuwohnen. Da ich nicht zweifle, daß Du Dich hier einfinden werdest, so hoffe ich, Dich bei mir zu sehen.

Dein

treuer Freund
AN.

Antwort auf Einladungsschreiben. (Auf Nro. 264.)

268.

An einen Freund.

Lieber N.!

Mit Freude habe ich wahrgenommen, wie Du Dich stets bemühst, mir Beweise aufrichtiger Freundschaft zu geben. Ich mache daher von Deiner gütigen Erlaubniß um so lieber Gebrauch, als ich schon im Voraus weiß, daß das Vergnügen, bei Dir und meinen anderen Freunden zu sein, noch nach Jahren in meiner Erinnerung fortleben wird, und weil ich ohnehin noch nie einem Kirchweihfeste auf dem Lande beiwohnte, was also wegen des Reizes der Neuheit für mich um so anziehender sein wird. Mit Dank und Freude wird Deinem freundschaftlichen Wunsche entsprechen

Dein

ergebenster Freund.

---

10. Danksaguugsbriefe.

269.

An einen Minister für eine erhaltene Anstellung.

Hochgeborner ꝛc.!

Wohl habe ich es einzig und allein der hohen Huld und Gnade Euer ꝛc. zu verdanken, daß ich an das heiß ersehnte Ziel gelangte und von Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn die Anstellung als .... erhielt.

Euer ꝛc. zu dem innigsten, unauslöschlichsten Danke verpflichtet, wird es mein eifrigstes, unabläßiges Bestreben sein, durch das treueste, eifrigste Wirken mich des in mich gesetzten Vertrauens, der Huld und Gnade Euer ꝛc. immer würdiger zu machen.

Genehmigen Euer ꝛc. diese Versicherungen, sowie die des unbegrenztesten Dankes, der höchsten Verehrung, genehmigen Euer ꝛc. zugleich auch die ehrfurchtsvollste Bitte um Ihre fernere Gnade und Huld, welche submissest zu erheben wagt

Euer ꝛc.

unterthäniger Diener.

270.

An einen Minister für Beförderung, Unterstützung ꝛc.

Hochgeborner ꝛc.!

Durch die mir gnädigst bewilligte Beförderung (Unterstützung), welche mich mit der höchsten Wonne erfüllt hat, bin ich Euer ꝛc. zu unendlichem Danke um so mehr verpflichtet, als Hochdieselben mich hiedurch von drückenden Nahrungssorgen befreit, eine bessere, schönere Zukunft mir eröffnet haben. Möge die mir bewährte Huld und Gnade Euer ꝛc. in Gottes reichstem Segen, welchen ich auf Sie herabflehe, in dem Bewußtsein, einer von Kummer heimgesuchten Familie ein schützender Engel gewesen zu sein, ihren Lohn finden.

Genehmigen Euer ꝛc. die Versicherungen der unbegrenzten Dankbarkeit, der tiefsten Verehrung, in welcher unter der ehrfurchtsvollsten Bitte um die Fortdauer Ihrer hohen Huld und Gnade stets beharren wird

Euer ꝛc.

unterthäniger Diener.

271.

An einen Minister wegen des dem Sohne verliehenen Stipendiums.

Hochgeborner ꝛc.!

Die freudige Ueberraschung, die tiefe Rührung zu schildern, mit welcher mich und die Meinigen die hohe Gnade Euer ꝛc. erfüllt hat, vermag keine Feder. Diese gnädige Verleihung des N. Stipendiums an meinen Sohn NN. auf die ganze Zeit seiner

Studien an der Hochschule ist das Werk der unbegrenzten Großmuth Euer ꝛc., für welche ich Hochdenselben so gerne meinen tiefgefühlten, heißen Dank aussprechen möchte, wenn ich Worte hiefür finden könnte. Mögen Euer ꝛc. den Lohn für Ihre Großmuth, Huld und Gnade in dem reichsten Segen des Ewigen, für Sie in unsern heißen Gebeten erfleht, mögen Sie ihn in dem erhebenden Bewußtsein finden, eine zahlreiche Familie aus der peinlichsten Verlegenheit errettet, das Glück eines zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Jünglings begründet zu haben. In den Gefühlen des innigsten Dankes, der unbegrenzten Verehrung erstirbt

Euer ꝛc.

unterthäniger.

272.

An einen Minister für die einer Wittwe bewilligte Unterstützung.

Hochgeborner ꝛc.!

Dem Drange meines tiefgerührten Herzens folgend, wage ich es, Euer ꝛc. meinen unterthänigsten, innigsten Dank für die hohe Wohlthat auszusprechen, welche ich der Großmuth und Gnade Euer ꝛc. verdanke. Durch die mir gnädigst bewilligte Unterstützung haben Euer ꝛc. einer armen Wittwe, armen verwaisten Kindern das Leben gerettet, und in heißem Gebete flehen täglich acht von dem innigsten Danke erfüllte Herzen des Ewigen reichsten Segen für Euer ꝛc. Mögen Sie in diesem, in dem Bewußtsein, eine grenzenlos unglückliche Familie von dem Untergange gerettet zu haben, den Lohn für so unendliche Großmuth finden.

In den Gefühlen unaussprechlicher Dankbarkeit, unbegrenzter Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

unterthänige.

273.

An einen Minister für die Berücksichtigung einer Verwendung.

Hochgeborner ꝛc.!

Ein mir selbst widerfahrenes Glück hätte mich nicht inniger erfreuen können, als es die Nachricht that, daß Euer ꝛc. der armen

N'schen Familie eine Unterstützung in so großmüthiger Weise auszusetzen geruht haben. In diesem Akte der edelsten Großmuth finde ich die Gewißheit, daß Euer ꝛc. meine ehrfurchtsvollste Verwendung für diese unglückliche Familie nicht ungnädig aufgenommen haben. Die Thräne der Freude, des Dankes, die innigen Gebete dieser Unglücklichen sind eines jener dem Herrn gefälligen Opfer, welche Segen und Heil auf das Haupt dessen herabrufen, der sie veranlaßt.

Euer ꝛc., in dem Bewußtsein, Gutes gestiftet, eine unglückliche Familie gerettet zu haben, den schönsten Lohn findend, werden es meinem von Freude erfüllten Herzen nicht verargen, wenn es auch seinen innigsten Dank Euer ꝛc. auszusprechen und die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu erneuern wagt, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

gehorsamster.

274.

An einen Gönner für dessen Empfehlung.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Wo soll ich die Worte finden, um Euer ꝛc. die Gefühle meines von dem innigsten Danke, von Freude überströmenden Herzens auszusprechen! Der hohen Verwendung Euer ꝛc. habe ich allein zu verdanken, daß meine Bitte um .... gewährt, daß ich einer der Glücklichsten der Menschen wurde. Mein unabläßiges Bestreben wird es sein, das Vertrauen Euer ꝛc. durch meine Handlungsweise, durch unermüdlichen Fleiß, durch aufopfernde Treue zu rechtfertigen, mich stets des Wohlwollens und Beifalls Euer ꝛc. würdig zu zeigen.

Genehmigen Sie die Versicherungen des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

gehorsamster N.

275.

An einen Freund für den ertheilten Trost.

Theuerster Freund!

Wie der Lichtblick eines Pharos durch die finstere, schwarze Nacht den mit den brausenden, ihn umthürmenden Wogen des

vom Sturme durchwühlten Meeres Kämpfenden als ein Zeichen der Rettung erscheint, so erschien mir Ihr Brief, er gab mich mir selbst wieder, er war mir ein leuchtender, funkelnder Stern in der gräßlichen Nacht meines Lebens. Ihre Worte haben mich wieder ermannt, das Unglück hatte mich tief gebeugt, ich schäme mich meines Kleinmuthes, ich bin wieder stark und biete dem Geschicke Trotz, muthig es bekämpfend. Meinen herzlichen Dank für Ihre Aufmunterung, für Ihren Trost. Sie sollen mich nie mehr schwach sehen, vergessen Sie, daß ich es sein konnte. Mit nächstem werde ich Ihnen mittheilen, was ich beschlossen habe, und ich hoffe dann Ihr Urtheil darüber und Ihren Beifall zu vernehmen. Erhalten Sie ferner Ihre Gewogenheit und Liebe

Ihrem

ergebensten
NN.

276.

An einen Arzt.

Wohlgeborner ꝛc.!

Ihrer Geschicklichkeit und Ihrem unermüdeten Eifer danke ich meine Rettung, und die Gefühle des innigsten Dankes werden in meinem Herzen nie erlöschen. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen das zu lohnen, was Sie an mir gethan haben. Empfangen Sie die Beilage als einen Beweis meiner Erkenntlichkeit, als einen schwachen Versuch, die große Schuld an Sie abzutragen, und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Dankbarkeit und Verehrung, worin ich stets beharren werde

Ew. Wohlgeboren

ergebenster
NN.

277.

An einen Geistlichen.

Hochwürdiger ꝛc.!

Meine fortschreitende Genesung gestattet mir schon, Ihnen meinen innigen, herzlichen Dank für Ihre liebevollen Bemühungen während meiner Krankheit abzustatten.

Lassen Sie es mich offen bekennen, daß ich mich von der rechten Bahn verirrt hatte, daß ich es nur den Bemühungen

Euer ꝛc. verdanke, daß das wahre Licht in meiner Seele aufgegangen ist, die Nacht des Unglaubens und der Zweifel verscheucht wurde. Worte vermögen nicht, Ihnen meinen Dank, so wie ich es wünschte, auszusprechen; könnten Sie in mein Herz sehen, Sie würden dort mit unauslöschlichen Zügen den innigsten, heißesten Dank eingegraben sehen, zu dem ich mich Ihnen verpflichtet fühle. Erlauben es Ihnen Ihre vielen Berufsgeschäfte, so haben Sie die Güte, mich wieder mit Ihrer Gegenwart zu beehren; Sie werden dadurch aufs Neue zu dem unendlichsten Danke verpflichten den, der sich voll der innigsten Verehrung nennt

Euer ꝛc.

gehorsamsten
NN.

278.

An eine Freundin für die Besorgung eines Einkaufs.

Theuerste Freundin!

Sie haben meiner Bitte um die Einkäufe auf eine Weise entsprochen, daß ich Ihnen aufs Neue zu dem innigsten Danke verpflichtet bin und nicht weiß, wie ich Ihnen meine Schuld abtragen soll. Was Sie mir gesendet haben, hat meine Erwartungen weit übertroffen, mich zur Bewunderung Ihres Geschmackes hingerissen, den ich zwar immer verehrte, jetzt aber anstaunen muß. Indem ich Ihnen den schuldigen Betrag von — fl. in Banknoten zu 10 fl. übersende, sage ich Ihnen meinen herzlichen Dank und hoffe, bald eine Gelegenheit zur Abtragung meiner großen Schuld an Sie zu finden.

Unter der Versicherung der innigsten Freundschaft

Ihre

ergebenste
N.

279.

An einen Bekannten für die Nachricht über eine erledigte Stelle.

Verehrtester Freund!

Ich kann Ihnen für Ihre Güte und Ihr Vertrauen, aufs Neue dargelegt durch die mir mitgetheilte Nachricht von Erledigung

der Stelle eines ...., meinen innigen Dank nicht genügend aussprechen. Sie haben mir schon so viele Beweise Ihrer Güte und Ihres Wohlwollens gegeben und fügen nun diesen eine Mittheilung und eine Verheißung hinzu, die meine kühnsten Wünsche und Hoffnungen übersteigt. Ich habe Ihren Rath pünktlichst befolgt, die Vorstellung mit Zeugnissen ist heute abgegangen, in längstens 8 Tagen werde ich mich persönlich stellen und in der Zwischenzeit werden Sie, so hatten Sie die Güte, mir zu versichern, durch Ihre Alles vermögende Verwendung die Bahn vollends ebnen und so Ihren Verdiensten um mich die Krone aufsetzen. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen meinen Dank so abzustatten, wie es mein Herz sich sehnt, doch nehmen Sie einstweilen den Willen für die That und genehmigen Sie die Versicherungen meiner grenzenlosen Dankbarkeit und der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin stets beharren wird

Ihr

ergebenster
N.

280.

An einen Freund für das Anerbieten einer Stelle.

Hochverehrtester ꝛc.!

Durch Ihr geehrtes Schreiben vom ..... geben Sie mir einen neuen, sprechenden Beweis Ihres Wohlwollens und Ihres Vertrauens. Sie wollen mich an die Spitze eines umfassenden Geschäfts stellen, und ich nehme Ihr Anerbieten unter dem herzlichsten Danke und unter dem Vertrauen auf Ihre gütige Nachsicht an. Ist mir gleich dieses Geschäft ein neues, so hoffe ich doch, mich vermöge meiner übrigen Geschäftskenntniß hierin bald orientirt und zu Ihrer vollsten Zufriederheit eingeschossen zu haben. An Treue, Fleiß, Ergebenheit und Pünktlichkeit soll es nicht fehlen. Indem ich Ihnen wiederholt meinen innigsten Dank für Ihre Güte und Ihr Wohlwollen ausspreche, gehe ich auf alle Ihre Bedingungen ohne Ausnahme ein und verspreche, in 8 Tagen das Geschäft anzutreten. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrt

Ihr

ergebenster
N.

281.

An einen Forstcommissär wegen besonderer Zuneigung.

Euer Wohlgeboren

bin ich für die vielen Beweise Ihrer Zuneigung den innigsten Dank schuldig, den ich hiermit auszusprechen mir erlaube. Könnte ich auf irgend eine Weise in den Fall kommen, mich dagegen gefällig zu bezeigen, so würde ich einen meiner sehnlichsten Wünsche erfüllt sehen. Ich bitte Sie, mir Gelegenheit dazu an die Hand zu geben. Um jedoch vorläufig einen thätigen Beweis der Aufrichtigkeit meines Wunsches darzulegen, wage ich es, dem Gegenwärtigen eine Kleinigkeit anzubiegen, die ich als gütige Erinnerung anzunehmen und wobei ich zugleich die Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen bitte, mit welcher ich stets beharren werde

Euer Wohlgeboren

gehorsamer Diener
N.

282.

Eine Wittwe dankt einem Regierungspräsidenten für die ihr zu Theil gewordene Unterstützung.

Hochgeborner ꝛc.!
Höchstverehrter Herr Präsident!

Die Pflicht der Dankbarkeit fordert mich auf, Euer ꝛc. für die gnädigst mir zu Theil gewordene Unterstützung den wärmsten Dank auszusprechen, welcher bei mir um so größer sein muß, als Ihre so milde Handlung mich und meine Kinder dem Elende und der Noth, welche auf uns Hülflosen doppelt schwer lastete, entrissen und neues Leben uns gegeben hat. Möge der Ewige tausendfachen Segen über Euer ꝛc. hier schon ausgießen, mögen Sie den Lohn für diese edle Handlung in dem Bewußtsein, Nothleidende unterstützt und Unglückliche gerettet zu haben, finden, möge Gott Euer ꝛc. und Ihr ganzes Haus vor Allem, was das Glück nur einigermaßen trüben könnte, behüten und alle Ihre Wege mit Rosen streuen, bis Sie endlich am Ziele des Erdenlebens, jenseits mit der Krone der Seligen geschmückt, des Ewigen Lohn empfangen werden. In unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung beharrt

Euer ꝛc.

unterthänigste.

283.

Dankschreiben für die Uebersendung eines Hochzeits-, Weihnachts-, Pathen- oder andern Geschenkes.

Hochzuverehrender ꝛc.!

Die mir von Ihnen stets erwiesene Aufmerksamkeit ist mir ein Beweis Ihrer Huld und Ihres Wohlwollens, Grund genug, Sie in unvergeßlichem Andenken zu behalten. Das mir gütigst übersendete Geschenk ist ein neuer Beweis Ihrer Güte, den ich stets in dankbarem Andenken erhalten werde. Möchten Sie meines Herzens innigsten Dank, den Worte nicht aussprechen können, für Ihre so herzlichen Glückwünsche, für Ihr mich so sehr überraschendes Geschenk mit Ihrer gewohnten Huld, Güte und Nachsicht hinnehmen. Indem ich mich Ihrer ferneren Gewogenheit empfehle, habe ich die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Ihr

ergebenster
N.

284.

Dankschreiben für die Beförderung eines Gesuches.

Hochwohlgeborner ꝛc.!

Ihrer gütigen Verwendung und Mühe bin ich den größten Dank schuldig, welchen auszusprechen meine Lippen zu schwach sind. Mein Glück ist hiedurch gemacht, Sie, als dessen Urheber, haben sich das Verdienst erworben, einem rathlosen Manne geholfen, ihn dem schmerzlichsten Elende, den peinigendsten Sorgen entrissen zu haben. Sie haben mich der Menschheit wiedergegeben; was ich je leisten kann, davon haben Sie das Verdienst, denn ohne Sie wäre es mir unmöglich gewesen, eine solche Stellung zu erhalten und zu behaupten, wie ich sie jetzt durch Ihre gütige Fürsprache habe. Genehmigen Sie die Versicherungen des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster
N. N.

285.

Dankschreiben für die Nachsicht mit einer Schuld.

Euer Wohlgeboren!

Mein Schreiben an Sie, worin ich Sie ersuchte, mit Ihrer Forderung noch etwas Nachsicht zu haben, hat seinen Zweck nicht verfehlt und dient mir zum Beweise, daß Ihre Güte zu helfen sucht, wo sie Noth wahrnimmt. Dieses soll und wird für mich auch die stärkste Triebfeder sein, Ihnen, so bald ich wieder etwas zu Kräften gekommen, mit dem heißesten Danke die Schuld abzutragen, deren Eintreibung jetzt für mich höchst schmerzlich gewesen wäre, da nicht nur die vor einigen Wochen in meinem Hause ausgebrochene Feuersbrunst beinahe alle meine Habe vernichtet hat und deren Wiederanschaffung mir nicht unbedeutende Kosten verursacht, sondern da ich auch noch das Unglück hatte, ein Bein zu brechen, was mir bedeutende Kosten und eine Schmälerung meines Verdienstes verursachte. Ihrer Güte wird sich werth zeigen

Ihr

dankbarer
N.

286.

Danksagung für die erwiesene Gastfreundschaft.

Euer Wohlgeboren!

Für Ihre so außerordentliche Gefälligkeit und gastliche Aufnahme zolle ich den innigsten Dank, der bei mir um so größer sein muß, je mehr Sie mich, einen Unbekannten, so zu unterstützen die Güte hatten, daß ich nicht nur meiner jetzigen Verlegenheit entrissen bin, sondern sogar durch Ihre so gütige Bemühung den glücklichsten Ausgang aller meiner Unternehmungen hoffen kann. Mit Freude werde ich jede Gelegenheit ergreifen, um Ihnen, wenn auch nur einigermaßen, mit meinen Diensten nützlich zu werden.

Genehmigen Sie die wiederholte Versicherung meines Dankes, der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Ew. ꝛc.

gehorsamster
N. N.

287.

Desgleichen.

Theuerster Freund!

Die Tage, welche ich in Ihrem Hause zu verleben das Glück hatte, zähle ich unter die schönsten meines Lebens, sie werden mir unvergeßlich sein. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen meinen herzlichen Dank für Ihre außerordentliche Güte und Gastfreundschaft zu sagen und Sie zu bitten, Ihrer verehrten Frau Gemahlin, die der lieblichsten Freudenkränze so viele spendete, meine innigste Verehrung zu Füßen zu legen. Genehmigen Sie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und schenken Sie ferner Ihr Wohlwollen

Ihrem

ergebensten Freund
N.

288.

Dank für die Nachricht, daß ein gutes Geschäft zu machen sei.

Werthester Herr!

Ich bin Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sehr verpflichtet. Da ich diese durch kein Verdienst erregt haben kann, so habe ich es blos Ihrer besonders wohlwollenden Zuneigung gegen meine Person zu danken, daß Sie mich aufmerksam gemacht haben, wie aus der Theilnahme an dieser Geschäftsverbindung, ohne nur einer Gefahr ausgesetzt zu sein, für mich große Vortheile erwachsen könnten, was heut zu Tage ein so seltener Fall ist. Meinen Dank für diese Gefälligkeit werde ich durch ähnliche Gegendienste reell auszudrücken suchen.

Ihrem ferneren Wohlwollen mich empfehlend

Ihr

dienstbereiter
N. N.

289.

Man dankt einem Freunde für die Nachricht wegen eines ausgebrochenen Bankerotts.

Hochgeehrter ꝛc.!

Für Ihre gütige Nachricht bin ich Ihnen großen, großen Dank schuldig. Herr NN., von dem Sie mir schrieben, daß er eben Bankerott gemacht habe, hat mich vor einigen Wochen ersucht, ihm 3000 fl. zu schicken, was ich auch zu thun versprach, wenn mir so viel Geld eingehen würde, und gerade jetzt, während ich es ordne, kommt Ihr so werther Brief. Wäre dieses Geld auch nicht verloren gewesen, wenn ich es dem Herrn NN. geschickt hätte, so wäre es mir doch unangenehm gewesen und es hätte mir viel zu schaffen gemacht, dasselbe wieder zu erhalten. Ihrer Güte habe ich es zu danken, daß ich wenigstens die Mühe erspart habe, welche es gekostet hätte, mein Eigenthum wieder zu erhalten, wenn es nicht bei einer schlimmen Wendung der Dinge ganz verloren gegangen wäre. Zu jedem Dienste bereit erklärt sich

Ihr

dankbarer
N.

290.

Dankschreiben eines jungen Oekonomen für die ihm übertragene Guts- und Rentenverwaltung.

Hochwohlgeborner Herr!

Ihre mir so unerwartet zu Theil gewordene Gnade, auf Ihrem Gute als Verwalter bedienstet zu werden, hat mich um so mehr mit Freude erfüllt und zu dem heißesten Danke verpflichtet, als Euer ꝛc. mich so vielen anderen wackern Männern, welche durch ihren praktischen Sinn und ihre weitausgebreiteten Kenntnisse allgemeine Achtung sich erworben, vorzuziehen geruhten. Das mir hiedurch bewiesene ganz besondere Zutrauen ist mir ein erhebender Beweis Ihrer Gnade, welche mich schon so oft beglückt hat. Ich werde mich gewiß bestreben, Euer ꝛc. mir schon so oft zu Theil gewordenen Huld durch genaue und pünktliche Erfüllung meiner Obliegenheiten mich würdig zu machen, dem hohen Vertrauen, welches Sie in meine Person setzten, vollkommen zu entsprechen.

Voll des innigsten Dankes und in tiefster Ehrerbietung verharrt

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamster
N. N.

291.

Dankschreiben eines Vaters an den Lehrherrn seines Sohnes.

Werther Herr!

Dankbarkeit ist es, welche mich bewegt, diese Zeilen an Sie zu richten. Sie sind als ein wackerer, tüchtiger, geschickter und ernster Mann mir geschildert gewesen, darum beschloß ich, meinen Sohn Ihrer Obhut und Lehre anzuvertrauen. Es hat mir unerwartete Freuden gebracht, denn gegen alle meine Vermuthung hat mein Sohn so viele Fertigkeiten sich verschafft, daß sie mich um so mehr hoch erfreuten, als sein etwas leichtfertiges Wesen mir solche nicht versprach. Für die viele Mühe und Sorgfalt, welche Sie auf Ihn wandten, Ihnen herzlichst dankend, erkenne ich gerne an, daß mein Sohn nur durch Ihre Bildung und Geschicklichkeit in den Stand gesetzt worden, auf eine ehrbare und rechtschaffene Weise sich einstens eine feste Existenz zu gründen. Auch er verkennt Ihre Mühe, Ihr Verdienst um ihn nicht und nennt Sie seinen Beglücker, wie auch ich es muß als

Ihr

dankbarer
NN.

292.

Dankfagung für eine Einladung, z. B. auf eine Kirchweihe u. dgl.

Lieber Freund!

So sehr es mich freute, daß Du beim Genusse eines Vergnügens auch Andere vergnügt wissen willst und deshalb mich einzuladen die Güte hattest, so sehr muß ich es bedauern, Deine Einladung nicht annehmen zu können. Da mein armer Vater das Unglück hatte, vor einigen Tagen vom Schlage gerührt zu werden, so kann ich keinem Vergnügen beiwohnen. Meine Gemüths-

stimmung ist durch diesen traurigen Vorfall in einem solchen Zustande, daß mein Gram sich noch mehren würde, wenn ich ihn auch durch den Genuß eines Vergnügens zu betäuben suchen wollte. Uebrigens danke ich Dir herzlich für Deine Einladung und bin

Dein

aufrichtiger Freund
N. N.

293.

Ein Sohn dankt seinem Vater für die ertheilten Ermahnungen.

Werthester Vater!

Ihr letztes Schreiben hat mich so erschüttert, daß es mir unmöglich war, Ihnen sogleich zu antworten. Indem ich Ihnen herzlich für das Geld danke, welches Sie mir zur Bezahlung meiner Schulden schickten, gebe ich Ihnen die heilige Versicherung, daß ich Ihrem weisen Rathe Folge leisten und mich nicht der Mittel berauben werde, wodurch ich und Andere später beglückt werden können. Ich werde meine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und Ihren früher gehegten Hoffnungen, es werde etwas Tüchtiges aus mir werden, zu entsprechen mich bestreben. Ihre unermeßliche Güte, die ich so gröblich durch Undank beleidigte, hat mich innigst gerührt, Sie sind abermals der Begründer meines künftigen Wohles, von dem ich so ferne war. Ihre weisen Warnungen, Vorwürfe und Schilderungen haben die Binde von meinen Augen gerissen und mit Abscheu, mit Ekel und Schrecken sehe ich mich an einem Abgrunde, wohin blinde Leidenschaft und jugendlicher Leichtsinn, der nur nach Genüssen hascht, unbekümmert um die Zukunft, mich reißen konnte. Indem ich Ihnen für Ihren so väterlich ertheilten Rath den herzlichsten Dank abstatte, werde ich mich bestreben, meinen Fehler abzulegen, die Zeit wohl anzuwenden, nützliche Kenntnisse mir zu erwerben, so daß ich mich, wie früher, mit innerer Ruhe und Zufriedenheit nennen kann

Ihren

guten Sohn
N.

11. Liebeserklärungen und Eheanträge.

294.

Liebeserklärung.

Verehrteste, Angebetete!

Schon hundertmal stand ich im Begriffe, Ihnen, Angebetete, mein Herz zu Füßen zu legen, Ihnen zu erklären, wie namenlos, wie unaussprechlich ich Sie liebe — aber im entscheidenden Momente sank mir der Muth. Eine meine Hoffnungen niederschmetternde, vernichtende Antwort war möglich; ich fühlte mich nicht stark genug, sie mündlich hinzunehmen. Jetzt aber muß diesem verzweiflungsvollen Zustande, einem Zustande, der mich bald in den Himmel erhebt und im nächsten Momente in die tiefsten Tiefen hinabstürzt, der mich aufzureiben droht, ein Ende machen, ich muß Gewißheit haben. Angebetete! Ich liebe Sie, ich liebe Sie mit einer Gluth, mit einer Innigkeit, mit einer Treue, wie sie wohl kaum mehr auf der Welt zu finden. All' mein Sehnen, all' mein Denken, all' mein Hoffen gehört Ihnen, nur Ihnen; mein Herz schlägt nur für Sie, für Sie allein; ohne Sie, ohne Ihre Liebe ist mir die Welt öde, leer, verhaßt! Sie sind mein Gedanke im Wachen, Sie sind das bezaubernde, das beseligende Bild meiner Träume; wo ich gehe, wo ich stehe, wo ich bin, steht dieses entzückende Bild vor mir. Aber darf ich, der ich Sie mit einer so namenlosen Liebe liebe, darf ich hoffen, daß ich Ihnen nicht gleichgültig bin, daß auch Sie Liebe für mich fühlen? Ach, oft schon glaubte ich, unzweideutige Beweise Ihrer Liebe zu sehen! Aber täuschte ich mich nicht? War es nicht Schein, was ich so gerne für Wahrheit nahm? Das liebende Herz quält sich mit Tausenden von Zweifeln. Je glühender die Liebe, desto rasender die Eifersucht! In Ihre Hände lege ich jetzt mein Schicksal. Sein oder Nichtsein, Leben oder Tod werden Sie mir geben, Ihre Entscheidung wird mich zum Glücklichsten der Sterblichen, ja zu einem Gotte machen, oder mich hinabstürzen in den grausenvollen Schlund der Verzweiflung, in Tod und Vernichtung! Doch wie auch Ihr Herz entscheiden, ob es Leben oder Tod mir geben möge, unwandelbar bleibt die Versicherung, daß kein Herz auf der Erde so treu, so liebend für Sie schlägt und schlagen wird, bis es im Tode gebrochen, daß keines Menschen Seele Ihr Glück inniger, heißer, aufrichtiger wünscht, als die meinige.

Und nun noch eine Bitte! Schnelle Entscheidung meines Schicksals! Ungewißheit, martervolle Ungewißheit ist härter als

der Tod! Ihr edles Herz ist mir Bürge, daß Sie nicht lange auf Entscheidung warten lassen

Ihren

Sie anbetenden, ewig liebenden
Emil G.

295.

Antwort zu Nro. 294.

Mein geliebter Emil!

Wie sollte ich im Stande sein, Ihnen die Wonne meines Herzens, die Seligkeit zu schildern, die Ihr theurer Brief in mir erzeugte. Sie beglücken mich mit dem Bekenntniß Ihrer Liebe und nun kann, nun darf ich es sagen, daß mein Herz längst Ihnen nur angehört, daß es für Sie längst in der glühendster, treuesten Liebe schlägt, in all' dem Feuer, dessen nur die reine, heilige, erste Liebe fähig ist. Mehr kann ich für heute nicht schreiben. Mein Herz ist zu voll von Seligkeit, vom Uebermaße des Glückes zu sehr aufgeregt. Möchten Sie bald in meine Arme eilen, um Ihnen mündlich sagen zu können, was keine Feder zu schildern vermag, wie unaussprechlich, wie treu, wie heiß, wie ewig Sie liebt

Ihre

Emma.

296.

Liebeserklärung.

Verehrtestes Fräulein!

Ein freundliches Geschick hat mich in Ihre Nähe geleitet und mir das Glück zu Theil werden lassen, Ihre Bekanntschaft zu machen. Ich habe die seltenen Vorzüge Ihres Geistes und Ihres Herzens kennen gelernt und bin dadurch zur Bewunderung hingerissen worden; die Achtung, die ich für Sie hegte, ist zur Verehrung und diese zur innigen Liebe geworden. Ja, ich liebe Sie mit allem Feuer der innigsten, der heiligsten Liebe. Sie sind das Glück meines Lebens, Ihre Liebe ist mein heißestes Sehnen, Ihr Besitz das einzige Ziel meines Strebens. Meine Verhältnisse sind fest und dauernd begründet, es gebricht mir nichts mehr als ein Wesen, an dessen Hand ich freudig durchs Leben wandeln kann. Sie und nur Sie sind es, ich fühle es tief, welche meine Pfade

mit Rosen bestreuen kann. Ich biete Ihnen mit einem zartliebenden Herzen meine Hand und alles an, was ich besitze. Können, wollen Sie dieses Anerbieten annehmen? Entscheiden Sie über mein Schicksal; theilen Sie mir Ihren Entschluß recht bald mit; sagen Sie mir bald, ob ich glücklich oder namenlos unglücklich werden soll. Mit bangem Sehnen harrt Ihrer Entscheidung

Ihr

Sie innigst liebender
N. N.

297.

Antwort. (Zu Nro. 296.)

Mein Herr!

Ihr Schreiben hat mich sehr überrascht; Ihre Erklärung und Ihr Antrag haben mich in Verlegenheit gesetzt. Ich habe Sie längst beobachtet; es schien mir, als hegten Sie eine Zuneigung zu mir; dieses hat meinem Herzen wohl gethan. Ich will es Ihnen gestehen, Sie sind mir nicht gleichgültig geblieben; die Art Ihres Benehmens hat meine Aufmerksamkeit rege gemacht, Ihre Handlungsweise meine Achtung erworben, ich schätzte Sie; in Ihrer Nähe weilte ich jederzeit sehr gerne; meine wohlwollenden Empfindungen gegen Sie wurden mit jedem Tage gesteigert; Sie sind — ja ich will es Ihnen unumwunden sagen — meinem Herzen unentbehrlich geworden; ich liebe Sie. Wenn meine Liebe Sie beglücken kann, so bin ich die Ihrige.

N. N.

298.

Andere Antwort hierauf. (Zu Nro. 296.)

Durch Ihr Schreiben haben Sie die Vermuthung in mir bestätigt, die mich schon längst in Unruhe versetzte. Sie lieben mich, sind Willens Ihr Schicksal an das meinige zu knüpfen. Ich achte und schätze Sie; Ihre Handlungsweise, Ihr edler männlicher Charakter, die Reinheit Ihres Wandels haben mir längst diese Achtung abgezwungen. Sie sind mir theuer geworden; ich liebe Sie mit dem sanften Feuer der reinen und aufrichtigen Freundschaft, mehr jedoch kann ich für Sie nicht empfinden, mein Herz ist nicht mehr frei und auch meine Hand habe ich bereits einem

Manne zugesagt, an den mich heilige Verpflichtungen binden. Genügt Ihnen meine Freundschaft, so seien Sie versichert, daß ich unwandelbar bleibe

Ihre

aufrichtige
N. N.

299.

Heirathsantrag an eine Wittwe.

Achtungswertheste Frau!

Die Nachricht, daß Sie Ihren Gatten, der für Sie eine so feste Stütze war, verloren haben und so allein allen Stürmen des Lebens preisgegeben sind, hat mich mit dem tiefsten Schmerze und der innigsten Theilnahme erfüllt. Mein einziger Wunsch ging dahin, Gott der Allmächtige möge Ihnen die Kräfte verleihen, einen solchen Sturm glücklich auszuhalten und Ihnen in der für Wittwen so traurigen Lage Erleichterung und Trost gewähren. Sollten Sie einen Mann nicht verschmähen, welcher es sich aus ganzem Herzen und mit festem Willen zum Ziele gesetzt hat, aus allen seinen Kräften Ihnen beizustehen und Ihre Bürde mitzutragen, so sollen Sie in mir diesen Mann, einen wahren Freund finden. Ja ich wage es sogar, Ihnen meine Hand anzubieten, um desto wirksamer zur Begründung Ihres Glücks arbeiten zu können und Sie das erlittene Ungemach vergessen zu lassen, was ich um so leichter bewirken zu können glaube, da durch unser beiderseitiges Vermögen, durch das Zusammenwirken vereinter Kräfte mein Zweck viel leichter erreichbar ist. So habe ich Ihnen als rechtlicher Mann meine Wünsche geschildert; ihre Erfüllung durch Sie wird mich beglücken. Haben Sie die Güte bald mit einer Antwort zu beehren

Ihren

Sie innigst Verehrenden
N. N.

300.

Antwort. (Zu Nro. 299.)

Wohlgeborener Herr!

Mit großer Freude habe ich wahrgenommen, daß Sie so freundschaftliche, so wohlwollende Gesinnungen für mich hegen. Diese sind für mich um so tröstender, als der Gedanke an den

erlittenen Verlust und der fast gänzliche Mangel an Theilnahme an meinem Unglücke mir wohl klar machte, wie schwach und hülflos das Weib für sich allein stehend ist, daß es einer Stütze bedarf. Da ich Sie als einen Mann von festem Character und ernstem Wesen kennen gelernt habe, welcher es sich zur Aufgabe seines Lebens gemacht hat, in der Begründung des Glücks Anderer sein eigenes zu finden, so nehme ich Ihr Anerbieten an. Sollten Sie diesen so edlen Zweck an mir durch das Band der Ehe um so vollkommner zu erreichen streben, so werden Sie beglücken die

Sie

innigst verehrende
N. N.

301.

Geständniß der Liebe an ein Mädchen, welches man nur ein Paar Mal gesehen.

Hochzuverehrendes Fräulein!

Seit ich so glücklich war, Sie kennen zu lernen, waren alle meine Gedanken nur auf Sie gerichtet; Ihnen gehörte all' mein Sinnen und Denken, mein ganzes Sein. Stets zu schüchtern, Ihnen die Gefühle meines Herzens zu offenbaren, kann ich jetzt unmöglich dem Drange meines Herzens, dem Sturme meiner Empfindungen länger widerstehen. Theure! ich liebe Sie so heiß, so wahr und treu, ach! mit einem Feuer, mit einer Liebe, wie wohl keine mehr auf Erden. O! zürnen Sie nicht diesem Geständnisse. Ihren Herzensfrieden soll es nicht trüben, es soll das Glück Ihres Lebens begründen durch die Wahrheit und Treue meiner Liebe. Kaum würde ich es gewagt haben, Ihnen mein heiligstes, göttliches Gefühl zu gestehen, schmeichelte ich mir nicht, in Ihrem mir freundlichstrahlenden Auge einen Himmel voll Wonne und Seligkeit zu erschauen. Sie sind mir mehr, unendlich mehr als mein Leben. Ohne Sie würde es mir werthlos sein; ohne Sie würde die Welt keinen Reiz mehr für mich haben. Was ich für Sie, innig Geliebte, empfinde, das bezeichnet kein Wort; die Sprache ist zu arm, selbst die Feder unserer unsterblichen Sänger wäre zu schwach, meine Gefühle zu schildern. Möchte ich mich in meinen süßen, beseligenden, kühnen Hoffnungen nicht täuschen; möchte Ihr edles Herz die Stunde der Entscheidung zur glücklichsten meines Lebens, mich aber zum Seligsten unter den Kindern der Erde

machen. Möchte mir auch Ihr Entschluß bald zu Theil werden; ich erwarte ihn mit unbegreiflicher Sehnsucht und Beklommenheit.

Ihr

Sie innig liebender
N. N.

302.

Geständniß der Liebe an ein schon etwas länger gekanntes Mädchen aus dem mittlern Stande.

Geliebtes Käthchen!

Immer zögerte ich, dem Drange meines Herzens zu folgen und Ihnen, Theuerste! die Gefühle desselben offen darzulegen; allein Ihr Anmuth strahlendes Wesen, die Tugenden, die Sie täglich, solcher sich unbewußt, in holder Anspruchslosigkeit entfalten, überwanden meine Schüchternheit, und ich gestehe Ihnen, daß ich Sie auf's Innnigste, Zärtlichste liebe. Ihr schönes bezauberndes Bild schwebt Tag und Nacht vor meinen Blicken; nur in Ihrer Nähe ist mir wohl, unendlich wohl, sonst ist mir das Leben eine öde, traurige Wüste. Seit ich Sie, innig geliebtes Mädchen, kennen lernte, habe ich keine Freude als die aus Ihrem Umgange, aus Ihren Blicken geschöpfte; ich habe keinen höhern Wunsch, ich kenne keine andere Seligkeit, als mich durch Ihre Gegenliebe beglückt zu sehen. Holdes Käthchen! beglücken Sie durch solche mich, dessen Liebstes Sie sind; mein ganzes Streben soll darauf gerichtet sein, Ihr Leben zu verschönern. Sehnsuchtsvoll sehe ich einem günstigen Ausspruche Ihres sanften Herzens entgegen und verbleibe immer

Ihr

Sie treuliebender
Anton.

303.

Geständniß der Liebe an ein Dienstmädchen.

Heißgeliebte Nanny!

Was werden Sie sich wundern, wenn Sie von mir einen Brief erhalten, und wie werden Sie erstaunen, wenn Sie ihn lesen. Ich kann nicht heucheln, ich muß sagen, wie mir's um's Herz ist. Ich habe Sie so lieb, wie man nur ein schönes braves

Mädchen, wie Sie sind, lieb haben kann. Wie ist mir so wohl und herzig zu Muthe, wenn ich Sie nur von Weitem sehe; wie pocht da mein Herz und jeder Schlag sagt mir: o wenn dich das liebe Nannchen nur auch so lieb hätte, wie du sie hast. Und wenn ich Sie erst in der Nähe sehe und so recht betrachte, da geht den ganzen Tag der Kopf mit mir im Ringel herum; alles was ich angreife, mache ich verkehrt. So kann es wahrhaftig nicht lange mehr gut thun; lassen Sie mir doch recht bald wissen, ob Sie mir auch so ein bischen gut sind: ich glaube, es wäre mir lieber, als wenn ich das große Loos gewinnen würde. Schreiben Sie mir doch ja recht bald, oder wenn ich Sie wieder sehe, so geben Sie mir ein Zeichen, dann weiß ich's schon. Ich grüße Sie recht vielmals und verbleibe

Ihr

treuer Liebhaber
Georg.

304.

Antwort. (Zu Nro. 301.)

Wertheſter Herr!

Mit zitternder Hand las ich Ihren Brief, denn wie sehr mich Ihr Schreiben erschütterte, kann meine Feder nicht schildern! Ach! Ihre Liebe, die Gewißheit Ihrer Liebe öffnet mir ja den Himmel, eine ganze Welt voll Seligkeit. Dem gepreßten Herzen Luft zu schaffen, drängt es mich; ich kann aber nur schreiben, schriftlich nur meine innige Liebe erklären, welche längst genährt, im Verborgenen glimmend, durch Ihre Erklärung zur leichten Flamme angefacht, in der Erwiederung der Ihrigen einen himmlischen Genuß findet. Welchen Eindruck Ihr erster Anblick auf mich gemacht, welche Gefühle sich meines Herzens bemächtigt, welch' ein Wonnetaumel meine Seele erfüllt hat, das vermag ich nicht zu schildern. Seit jener Zeit, wo ich Sie zum ersten Male sah, waren Sie mein einziger Gedanke, der zuweilen in düstre Schwermuth, in jene peinigenden Zweifel überging, mit welchen so gerne sich die liebende Seele martert. Jetzt durch Ihr Schreiben geht in Erfüllung der heißeste Seelenwunsch der

Sie

innigst liebenden
N. N.

305.

Antwort. (Zu Nro. 302.)

Theuerster Herr!

Ihr so schmeichelhafter Brief hat die in meinem Herzen bisher glimmende Gluth der Liebe zur lodernden Flamme angefacht. So oft ich das Glück hatte, mich in Ihrer Nähe zu sehen, glaubte ich mich der Erde entrückt, die Freuden der Seligen zu kosten; in Ihrer Nähe lispelte jedes Blatt, jedes Lüftchen mir Liebe; Wonne und Zufriedenheit verkündete mir das Rauschen der Blätter, der Nachtigall Flötenton, und die ganze Natur war gleich dem Thale der Seligen, wo auch harte Steine mit lauter Stimme das Herz so mild anregende, sonst unbekannte Gefühle hervorrufen. Ihren Wunsch zu erfüllen, Ihre Bitte zu gewähren, ist die Wonne meines Herzens. Mich durch Ihre Liebe beglückt zu sehen, ist meine Seligkeit, mein einziger Wunsch, den zu äußern mir der Muth bisher fehlte, welchen aber jetzt nun um so freudiger Ihnen eröffnet

Ihre

Sie treu liebende
N.

306.

Antwort. (Zu Nro. 303.)

Liebster Georg!

Mit Recht haben Sie vermuthet, daß ich mich wundern werde, von Ihnen einen Liebesbrief zu erhalten, in welchem Sie mir so vieles Schöne und Gute so offen und gerade herausfagen. Deßwegen nun will ich auch wie Sie handeln und Ihnen auch meine Liebe gestehen, denn ich habe schon lange gedacht, daß Sie ein recht lieber Herr sind, und Sie haben so etwas an sich, was, kann ich wahrlich selbst nicht sagen, was mir besonders an Ihnen gefällt, weßwegen ich schon lange mein Auge auf Sie gerichtet hatte. Ich habe es um so lieber gethan, weil ich oft sah, daß Sie auch so ein weniz nach mir sich umsahen. Mein Wunsch wäre es schon lange gewesen, mich mit Ihnen einmal gut zu unterhalten; allein da die Herren manchmal gern etwas Spaß machen, so hatte ich kein Herz, Ihnen etwas zu sagen. Da ich nun aber von Ihrer Liebe durch den Brief sicher überzeugt bin, so ist

es mir sogar recht lieb und ich denke, Sie könnten mich am Sonntage Mittage, wo ich ausgehen darf, in unsrer Straße finden.

Ich verbleibe die

Sie

liebende Nanny
N.

307.

Bewerbung bei einem Vater um seine Tochter.

Hochwohlgeborner Herr!

Sie werden mir die Dreistigkeit, mit welcher ich mich Ihnen zu nähern wage, wohl nicht verübeln, wenn Sie bedenken, daß dieser Schritt das Glück meines Lebens betrifft. In Ihrem Familienkreise, während der mir dort durch Ihre Güte gewordenen vielen glücklichen Stunden, hatte ich oft und hinlänglich Gelegenheit, Ihre Fräulein Tochter vollkommen kennen zu lernen, und eben so lernten Sie und die Ihrigen mich genau kennen. Daher wage ich es, Ihnen eine Bitte vorzutragen, von deren Gewährung mein Wohl oder Wehe abhängt. Schon seit einigen Jahren habe ich den festen Entschluß gefaßt, Ihre Fräulein Tochter als Gefährtin des Lebens mir zu erwählen. Da nun meine Existenz fest begründet, mein seit Jahren gehegter Wunsch derselbe ist, so bitte ich Sie, mir die Hand Ihrer Fräulein Tochter, deren Liebe ich mir erworben zu haben glaube, zu gewähren. Ich werde mich der Ehre, in Ihre so werthe Familie aufgenommen zu werden, stets würdig zeigen; stets sollen Ihnen neue Freuden erblühen; stets wird es ein lohnender Gedanke für Sie sein, zwei liebande Wesen beglückt zu haben.

Mit schuldiger Hochachtung

Ihr

Sie verehrender
N. N.

308.

Zusagende Antwort. (Zu Nro. 307.)

Wohlgeborner Herr!

Zu meiner großen Freude habe ich in Ihrem an mich gerichteten Schreiben Sie von Neuem von einer für ächte Bildnug

und wahre Sittlichkeit zeugenden Seite kennen gelernt, weßwegen ich Ihnen offen jene Achtnng zolle, welche man einem Ehrenmanne schuldig ist. Da ich stets sah, daß Ihre Zuneigung zu meiner Tochter eine solide, eines biederen Mannes würdige war, so kann ich um so freudiger Ihre Bitte gewähren, und es ist auch meiner Tochter, welcher in dieser Hinsicht von jeher freie Wahl zustand, heißester Wunsch längst schon gewesen, mit Ihnen vereint jedes Geschick redlich zu theilen. Ich kann daher auch nur mit Freude, mit den schönsten Hoffnungen für die Zukunft Sie herzlichst begrüßen als meinen Schwiegersohn, auf den stolz sein zu können glaubt

Ihr

ergebenster Diener
N. N.

309.

Abschlägige Antwort. (Zu Nro. 307.)

Wohlgeborner Herr!

Die Bitte, welche Sie neulich an mich gestellt haben und deren Gewährung nicht von mir allein abhängt, ist, wie die Lage der Dinge jetzt erscheint, von meiner Seite nicht erfüllbar, obwohl ich Ihrem für mich so schmeichelhaften und ehrenvollen Antrage zufolge alle Mühe anwendete, welche meine Grundsätze mir erlaubt haben. Ihr Wunsch, meine Tochter zu beglücken, hat Ihre schon längst bei mir erworbene Achtung noch gesteigert; allein die Kränklichkeit meiner Tochter ist ihr nach ihrer Aussage ein Hinderniß, nach Recht und Gewissen die Pflichten zu erfüllen, welche sie durch eine eheliche Verbindung auf sich nehmen wird, und deren Nichterfüllung für beide Ehegatten nur traurige Folgen haben könnte. Weil ich nun auch keine Gründe finde, die Ansichten meiner Tochter, welcher ich in Rücksicht der Standeswahl völlige Freiheit lasse, zu widerlegen, so bin ich unvermögend, Ihrer Bitte zu entsprechen, muß Sie aber dennoch um Ihre fernere Freundschaft und Gewogenheit bitten.

Ihr

ergebenster
N. N.

310.

Auflösung eines Liebesverhältnisses.

Theuerster Wilhelm!

Sie werden sich wundern, sogleich noch einen Brief zu erhalten, welcher wohl für Sie seines Inhaltes wegen nicht sehr wünscht sein wird. Wie Sie wissen, hatte ich vor einigen Jahren mit Herrn N. N. Berhältnisse, welche die einstige Knüpfung des ehelichen Bandes zwischen uns beiden beabsichtigten. Herr N. N. ging auf Reisen, auf welchen er 3 Jahre lang bleiben wollte. Vielerlei Gerüchte bezeichneten ihn schon nach einem Jahre als todt; es entstand durch diesen für mich so herben Schicksalsschlag eine Leere in meinem Herzen, welche nur Ihre Liebe auszufüllen vermochte. Allein da nun Herr N. N. noch am Leben ist und so eben zurückkehrte, so hat er mich an das ihm geleistete Versprechen erinnert, da der Erfüllung desselben keine Hindernisse im Wege stehen. Da Herr N. N. an dem Gange der Dinge nicht die mindeste Schuld trägt, so glaube ich, ihm die Erfüllung des eingegangenen Vertrags schuldig zu sein, weßwegen ich Sie gütigst um Aufhebung aller jener Verbindlichkeiten ersuche, die ich durch das zwischen uns Beiden begründete Verhältniß übernommen habe. Ich bin dieses von Ihnen zu hoffen um so mehr berechtigt, als Ihre Rechtlichkeit mir wird nicht zürnen können, wenn ich eine früher und bestimmter eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen bemüht bin. Ich ersuche Sie daher, das zwischen uns beiden geknüpfte Band wieder zu lösen, Liebe in Freundschaft zu verwandeln und diese mir zu erhalten, die in stetem Bestreben, Ihrer so wohlthätigen Zuneigung und Freundschaft werth zu sein, so wie in schuldigster Achtung beharrt

Ihre

treue Freundin
N. N.

311.

Antwort. (Zu Nro. 310.)

Theuerste N. N.!

Die mir so eben und ganz unerwartet zugekommene Nachricht von Ihrer lieben Hand hat mich im ersten Momente tief erschüttert, fast vernichtet! Das einzige, das höchste, das kaum gefundene

Glück meines Lebens soll ich wieder verlieren. Das ist zu viel verlangt! Reiferes, kälteres Nachdenken zeigte mir, daß Sie so handeln mußten, wie Sie gehandelt haben, daß es besonders für unser beiderseitiges Glück unumgänglich nöthig war. Ihrer liebevollen Güte kann ich nicht widerstehen. Ohne Zaudern, obwohl mit blutendem Herzen, muß ich jenes Band lösen, dessen Knüpfung so beseligend auf mein Herz einwirkte! Leben Sie wohl; empfangen Sie von mir den herzlichsten Glückwunsch zu dem neu betretenen Pfade. Möge auch mir die Zeit die geschlagene tiefe Herzwunde heilen, lindernden Balsam in dieselbe mir träufeln. Indem ich Sie bitte, im freundschaftlichen Andenken mich zu behalten, verharre ich

Ihr

Sie nie vergessender
N.

312.

Abschied von einer Geliebten.

Geliebte Luise!

Vor meiner Abreise halte ich es für meine Pflicht, Ihnen den wärmsten Dank für Ihre innige Liebe und Ihre so rege Theilnahme an allen meinen Schicksalen zu zollen, dann auch Ihnen die Gefühle zu schildern, welche mein Herz bei der bevorstehenden Trennung durchstürmten. Unerbittlich reißt mich das Schicksal von ihrer Seite; es versetzt mich trostlos in eine starre Wüste, wo der Blick über die öde, endlose Fläche streicht, wo kein liebevoller Blick ihm begegnen, kein Gruß der Liebe möglich, kein Lächeln der himmlischen Liebe denkbar ist; wo mich nicht mehr Ihr himmlisches Wesen umgibt, das überirdische Wonne in die freudentrunkene Brust goß und mit unnennbarer Seligkeit die wonnebebende Seele erfüllte. Eine verzehrende Sehnsucht wird an meinem Herzen nagen, ein rasender Schmerz wird die Tiefen meiner Seele durchtoben, und mit thränenfeuchtem Blicke werde ich in schlaflosen Nächten zum Himmel hinaufstarren zu den Sternen, zu denen auch Sie hinaufblicken, den einzigen Boten unserer Liebe. Ihr geliebtes, theures Bild wirs stets mich umschweben. Die Sterne werden mir Ihre Grüße bringen; sie werden der einzige Trost in der traurigen Nacht meines Lebens sein. So leben Sie denn wohl, Theuerste; die Stunde unserer Trennung hat geschlagen, unaufhaltbar rollt das Rad der Zeit, und so soll es

rollen, bis bei baldigem Wiedersehen von Neuem sich wonnetrunken Auge und Auge, Herz und Herz sich begrüßen. In glücklichen Träumen eines fröhlichen Wiedersehens und einer glücklichen Zukunft bin ich

Ihr

Sie innigst liebender
Karl.

313.

Antwort. (Zu Nro. 312.)

Mein lieber Karl!

So angenehm es mir war, in Ihrer Nähe und Gesellschaft zu verweilen; so sehnsuchtsvoll meine Pulse schlugen, so oft ich Sie sah; so unerträglich scheint es mir jetzt, auf Ihre Gesellschaft verzichten zu müssen, denn der unverdrossene Eifer, mit welchem Sie jeden Kummer von' meiner Stirne zu scheuchen und jede Stunde mir zu versüßen strebten, Ihre Herzensgüte, welche so innig an meinem Schicksale Antheil nahm, Ihre ausgezeichneten Geistesanlagen, durch welche Sie immer mit Rath und That mich unterstützten, alles dieses werde ich mit Schmerzen vermissen. Doch hoffe ich, auch während Ihres Entferntseins aus dem Heimathlande Ihre ungetheilte Zuneigung zu erhalten und auch ich werde mich bestreben, eines Mannes werth zu sein, von dessen Besitze dereinst mein ganzes Erdenglück abhängen wird! Und darum komme bald, heiß ersehnte Stunde der Rückkehr, bringe Ihn mir wohlerhalten zurück und führe Ihn in die offnen Arme der

Ihn

mit heißer Liebe umfangenden
N. N.

---

12. Briefe gemischten Inhaltes.

314.

Ein Sohn nimmt von seinen Eltern schriftlichen Abschied.

Liebe Eltern!

Die unentbehrliche Nothwendigkeit, mein väterliches Haus axrlassen zu müssen, hat mein Innerstes mit dem herbsten Schmerze

erfüllt. Vorerst danke ich Ihnen für Ihre treue Liebe, für Ihre Sorgfalt, für die vielen weisen Lehren, die Sie mir gaben, für Alles, was Sie mit vieler Mühe und Aufopferung an mir thaten. Mein Herz fühlt in sich einen Drang, Gutes mit Gutem zu vergelten; allein ich finde in mir den Mangel an Kraft hinzu. Mein Bestreben soll daher sein, nach meiner Entfernung aus dem väterlichen Hause durch willige und genaue Befolgung aller erhaltenen Vorschriften den Dank abzustatten, welchen Ihre so große Liebe und Güte mit Recht von mir fordern kann. Seien Sie fest überzeugt, daß meine kindliche Liebe zu Ihnen nur mit dem letzten Athemzuge erlöschen wird! Glauben Sie sicher, daß nach meinem Austritte aus dem Hause, wo ich so viel Gutes empfangen, meine Liebe noch wachsen wird, wenn ich sehe, wie die Welt verfährt, woran mich bisher der Mangel eigener Selbstständigkeit gehindert hat, wovon mein Innerstes aber bange Vorgefühle hegt. Doch die Stunde meiner Trennung naht heran, theuerste Eltern, leben Sie wohl und behalten Sie lieb

Ihren

Sie heiß liebenden
Sohn.

315.

Wunsch eines Gatten, die baldige Rückkehr seiner im Bade befindlichen Gattin betreffend.

Liebe Frau!

Das Zögern Deiner Rückkehr macht mich beinahe ängstlich, denn der Tag, an dem Du wieder zu mir zurückzukehren versprachst, jener von mir schon längst ersehnte Tag, hat die Wünsche, welche er befriedigen sollte, nicht befriedigt; er hat Dich ferne gehalten von mir, was wie ein nagender Wurm mein Innerstes verzehrt und Gedanken in mir erzeugt, deren Beseitigung höchst beruhigend für mich wäre. Ich ersuche Dich also, bald nach Hause zurückzukehren, da ich mich schon lange sehr nach Dir sehne und da ich Dich nun völlig hergestellt glauben muß, indem Du selbst vor einigen Wochen schriebst, daß Dein Befinden ganz gut sei. So komme denn bald zu uns zurück, oder gib wenigstens Nachricht, damit nicht lange Vermuthungen und verzehrende Angst abmartern

Deinen

treuen N. N.

316.

Erneuerung einer ehemaligen Freundschaft.

Verehrtester Freund!

Du wirst es mir jetzt nicht mehr verargen, daß meine letzten Briefe Dich etwas hart mitnahmen. Meine Liebe zu Dir wollte nichts an Dir sehen, wovor mein Inneres Abscheu empfand. Mit Bedauern hatte ich wahrnehmen müssen, daß Du von der Bahn des Rechten abgekommen, auf die Schleichwege des Irrthums, der Finsterniß und des Bösen gerathen warst; darum war mein Eifer gegen Dich ein so heftiger, weil ich wähnte, daß Du nicht einmal Deinen Fehler einsehen, sondern blind und unbesonnen Dich in ein jammervolles Unglück stürzen würdest. Da ich aber nun sehe, daß die Sache wieder in die vorige Lage gekommen ist, daß Du wieder ein guter, ein offener, ein arbeitsamer Mensch bist, so stelle ich an Dich das Anerbieten, unsre vorige Freundschaft wieder zu erneuern. Mein Inneres vermißt Etwas; es vermißt Deine Freundschaft, welche ich sehnlichst wünsche. Sollte mein voriges Betragen gegen Dich etwas zu hart gewesen sein, so mußt Du die Liebe erwägen, welche ich zu Dir hatte, welche durch jegliche Mittel auf der Bahn des Rechten Dich geleiten wollte; und wenn ich hier in Leidenschaft ausgeartet, so betrachte doch den Beweggrund, welcher gewiß ein guter war. Sollte ich also durch mein hitziges Verfahren Dich gekränkt haben, so bitte ich Dich um Verzeihung und versichere Dich, daß ich sehnlichst wünsche, wieder zu heißen

Dein

Freund N. N.

317.

An einen Freund über die Standeswahl.

Wertheſter Herr!

Sie werden mir meine Freiheit verzeihen, wenn ich es wage, Sie mit einem Briefe zu beläſtigen, deſſen Inhalt Ihnen vielleicht etwas Unerwartetes enthüllt. Ich wünſchte nämlich von Ihnen eine Belehrung zu erhalten, welchen Stand ich wählen ſoll; o= den Kaufmanns= oder Militärſtand? Ueber letzteren glaube ich beſonders wichtige Aufſchlüſſe durch Sie erhalten zu können, da Sie ſelbſt einige Jahrzehnte unter den Waffen geſtanden haben. Die unbegrenzte Achtung, welche Ihre hohe Moralität und wiſſenſchaft=

liche Bildung auf mein noch jugendliches Gemüth ausübt, Ihre Lebensweisheit, die Erfahrungen, welche Sie durch die vielen erduldeten Schicksale sich gesammelt; endlich auch Ihre Freimüthigkeit, mit welcher Sie Jedermann herablassend Rath ertheilen, Alles dieses hat mich ermuthigt, Sie in dieser wichtigen Angelegenheit um Ihren gütigen Rath zu bitten. Der Kaufmannsstand, so viele Reize er hat, hat doch wieder manches Unangenehme, was ich bei dem Militärstande entfernt glaube. Sollten Sie Ihren Rath mir zu ertheilen geruhen, so bin ich fest überzeugt, nur Wahrheit vor mir zu haben, und so könnte ich auch dann sicher und ruhig über mein künftiges Loos aburtheilen. In der Hoffnung, daß Sie mich Rathlosen zu unterstützen die Güte haben werden, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster Diener N.

318.

Warnung eines Vaters an seinen Sohn vor den Verführungen einer großen Stadt.

Mein lieber Gustav!

Mit der innigsten Freude vernahm ich, daß Du durch die Bemühungen Deines Herrn Prinzipals auf eine so vortheilhafte Weise in das Haus der Herren T. und Comp. in Triest gekommen bist. Eben so groß als meine Freude oder noch größer war mein Schmerz, Dich vor Deiner Abreise nicht mehr gesehen zu haben; so Vieles hätte ich Dir zu sagen, an Dein Herz zu legen gehabt, was ich schriftlich nicht mit jener Wärme, mit jener Eindringlichkeit thun kann, die nur dem lebendigen, gesprochenen Worte eigen ist. Verliere in dem Glanze, in dem Gewühle der reichen Handelsstadt Deinen Beruf nie aus den Augen. Du wirst vielen Gefahren ausgesetzt sein; erhalte die Reinheit Deines Herzens, sie wird Dich vor allen Dir drohenden Gefahren schützen. Es ist ein Werk der Unmöglichkeit für Dich, den Umgang mit jungen Männern zu meiden, welche das Leben von einer ganz andern Seite betrachten, als Du; deren frivole Grundsätze, in schöne, witzige Worte, in ein glänzendes Gewand gehüllt, so leicht in ein jugendliches, unbewachtes Herz sich einschleichen. O, hüte Dich, solchen Worten Gehör zu geben, solchen Grundsätzen zu huldigen; sie vergiften Deine Seele, vernichten das Glück Deines Lebens, dessen Leitstern Tugend und Rechtlichkeit für und für sein müssen. Du trittst ferner in eine Dir neue Welt, in die Da-

menwelt. Du wirst so Manche kennen lernen, deren Aeußeres, dem eines Engels gleichend, Dich bezaubert, deren Worte Dich entzücken, die reinste Liebe athmen, während sie die nichtswürdigste Dirne ist, in deren Armen Dir nur Verderben lauert. Schwer, sehr schwer ist es, Wahrheit von Trug und Lüge, Wirklichkeit von dem Scheine zu unterscheiden; oft ist die größte Niederträchtigkeit unter einem glänzenden Aeußern, hinter einer bewundernswerthen Gewandtheit und Sicherheit im Auftreten auf der Bühne des Lebens versteckt; hinter dem offensten, klarsten Auge, hinter der unbefangensten Miene lauern nicht selten Bosheit, Verderbtheit und Tücke. Schließe Dich an Niemand fest an, so lange Du ihn nicht genau kennst, am allerwenigsten an den, der sich Dir mit besonderer Freundlichkeit nähert, der sich an Dich drängt. Vor dem Theile des weiblichen Geschlechts, der sich einem feilen, nichtswürdigen Geschäfte hingibt, brauche ich Dich nicht zu warnen; zu fest sind Deine Grundsätze, zu sehr kennst Du die Gefahren, welche aus solch' einem Umgange entstehen, den Körper auf die ganze Lebenszeit vernichten, die Seele so tief, tief erniedrigen können. Im Umgange mit dem bessern, edlern Theile des zweiten Geschlechts mache es Dir zum Grundsatze, kein Liebesverhältniß anzuknüpfen, so lange Du nicht an eine ernste Verbindung denken kannst. Der Ruf und die Ehre eines Mädchens sei Dir stets heilig; solltest Du je in Versuchung kommen, so gedenke Deiner Schwester, die Du so innig liebst. Noch muß ich einer gefahrdrohenden Klippe erwähnen; meide das Spiel! Es gibt in der Stadt viele solcher verderblichen Höhlen; wer sie betritt, der ist seinem Untergange nicht ferne. Denke bei Allem, was Du thust, an Gott, an deine Eltern, an Deine Schwester! Du würdest nicht nur die Achtung und Liebe Deines alten Vaters, Deiner Dich sehr liebenden Mutter und Schwester verlieren, wenn Du von der Bahn der Tugend Dich verirren solltest; Du würdest auch ihr Herz brechen, mit ihrem Fluche belastet kein Glück im Leben, nirgends Heil finden. O, laß uns nicht vergebens zu Deinem Herzen sprechen; zu diesem Herzen, das ja immer so gut war! Höre auf die warnende Stimme des Vaters und biete Alles auf, den Hoffnungen derer zu entsprechen, die mit der innigsten, treuesten Liebe an Dir hängen; die Du durch nichts mehr beglücken kannst, als dadurch, daß Du einst als unverdorbener Mensch, so rein wie Du von ihnen geschieden, in ihre Arme, an ihr treues Herz zurückkehrst. Mit unendlicher Liebe umarmt Dich Deine Mutter und Isabella mit

Deinem

treuen Vater N. N.

319.

Warnung vor einem zum Hofmeister bestimmten Manne.

Hochverehrtester ꝛc.!

So eben habe ich in Erfahrung gebracht, daß ein gewisser Herr N. N. bei Ihnen als Hofmeister Ihrer Knaben eintreten werde. Die innige Verehrung, die ich für Sie hege, die innige Theilnahme, welche ich Ihrer Familie weihe, veranlassen mich, Ihnen von diesem Schritte abzurathen. Ich kenne Herrn N. N. persönlich und ganz genau; er war vor 7 Monaten Hofmeister in dem Hause des Hrn. Grafen von M., an welcher Stelle er zwar ein halbes Jahr aushielt, aber nicht länger behalten wurde, weil er nicht nur nach und nach seinen eigentlichen Charakter ungenirt hervortreten ließ, Arroganz, Barschheit, Ungeduld und Unverträglichkeit offen an den Tag legte, dem Trunke sich ungenirt hingab, sondern auch einem andern Laster fröhnte, welches mir die Bescheidenheit zu nennen verbietet. Auf dieselbe Weise zeigte er sich in dem Hause des Barons B., der Freifrau von Sch. und des Landrichters E., und wenn ihm von diesen vortheilhafte Zeugnisse ausgestellt worden sein sollten, so mag dieses lediglich darin seinen Grund gehabt haben, daß sie ihn nicht ganz dem Verderben preisgeben wollten. In den ersten Monaten würde er sich wohl gut bei Ihnen betragen, so viel möglich zusammennehmen; aber die Gefahr ist bei Ihnen um so größer, als Sie oft vom Hause abwesend sein, ihm Ihre Söhne allein überlassen müssen, und in solchen Momenten von jener verkehrten Leidenschaft, mit welcher Herr N. N. befleckt ist, die größte Gefahr für die Ihrigen zu befürchten wäre.

Erkennen Sie in diesen Mittheilungen nichts als das Pflichtgefühl des Freundes und genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, womit beharrt

Ihr

ergebenster.

320.

Warnung vor einem Mädchen, mit welchem ein Freund sich verloben will.

Theurer Freund!

Du hast mir die Nachricht mitgetheilt, daß Du im Begriffe stehest, dich mit Fräulein N. N. zu verloben. Statt Dir meine

Glückwünsche hiezu darzubringen, muß ich Dich hievor warnen; es ist treue Freundespflicht, die mich hiezu drängt, es mir gebietet, da Dein Lebensglück hievon abhängt. Ich will den glänzenden Eigenschaften des Mädchens, ihrer Schönheit, Liebenswürdigkeit, ihrem Geiste, ihren Talenten, ihrer Bildung keineswegs zu nahe treten, aber das, was alles Andere aufwiegt, fehlt ihr — ihre jungfräuliche Ehre. Sie ist bereits zweimal entbunden worden. Es ist dieses das strengste Geheimniß zwar, hinter welches ich nur durch einen Zufall gekommen bin, es ist aber gewiß, ganz gewiß. Die Kinder, ein Knabe und ein Mädchen, werden in R. erzogen; des erstern Vater ist, wenn anders hierin Gewißheit abwaltet, der Graf B., des zweiten der Lieutenant R. Auch darin täuschest Du Dich, wenn Du glaubst, jetzt allein in dem Besitze ihrer Liebe zu sein. Der beiliegende Brief, von ihrer Hand an den Accessisten K. geschrieben, von diesem aus Unachtsamkeit verloren, wird Dir die Ueberzeugung geben, daß sie in dem Momente, wo sie die innigsten Bande mit Dir knüpfen wollte, Dir vielleicht ihre heiße, treue Liebe geschworen. einem andern, geliebteren ein Schäferstündchen bestimmt hat. Diese Eröffnungen glaubt Dir der Freund schuldig zu sein; an Dir ist es nun zu handeln. Willst Du nähere Aufklärung über die Kinder, so kann ich Dir, wenn Du zu mir kommen willst, diese mittheilen. Mit treuer Liebe

Dein

N. N.

321.

Warnung hinsichtlich eines Dienstmädchens.

Theuere Freundin!

Auf ihr geehrtes Schreiben vom 26. dies beeile ich mich, Ihnen zu erwiedern, daß ich das besagte Dienstmädchen N. N. Ihnen auf keine Weise empfehlen kann. Nur sechs Monate in meinem Dienste, betrat ich sie doch auf 3 Veruntreuungen und hatte sie wegen mehrerer anderer in Verdacht, obgleich ich sie dieser nicht überführen konnte. Sie wurde von mir aufs Liebreichste behandelt, aber nichts vermochte, sie von diesem, so wie von einem andern Hange, den ich Ihnen nicht näher zu bezeichnen brauche, weil er bei dergleichen Mädchen jetzt zur Tagesordnung gehört, abzubringen. Ihrem Fleiße und Ihrer Geschicklichkeit muß ich Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber wo Tugend mangelt, sind nach meiner Ansicht die übrigen Eigenschaften werthlos. Ich

ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen folgende Neuigkeiten aus unserer Stadt, die Sie interessiren könnten, mitzutheilen. Die alte Frau von St. heirathet den jungen Herrn von G. und der alte Herr von E. Fräulein Margot von H. Baron G. ist mit seiner alten Liebe broullirt und hat sich der jungen, wunderschönen M. von B. zu Füßen geworfen; es scheint, als wollte er die letzten Trümmer seiner Habe an sie verschwenden. Von der scandalösen Geschichte der Madame F. mit dem Lieutenant von H. werden Sie wohl gehört haben. Da ich aber noch ganz unbekannte Details über diese so viel Aufsehen machende Geschichte besitze, so theile ich Sie Ihnen mit. Herr von H. war nämlich 2c.

Ich sehe, daß ich Ihnen jetzt sehr viel vorgeplaudert habe, und daß es Zeit ist, zu schließen; ich habe die Ehre, Sie meiner vollsten Verehrung zu versichern und zu beharren

Ihre

ergebenste
Franziska von Slandernot.

322.

Nachricht von einem Bekannten, vor einem Fremden warnend.

Geehrter Herr und Freund!

Ein Baron von Z. sich nennendes Individuum, angeblich früher österreichischer Offizier, scheint ein besonderer Glücksritter. Er hat heute unsere Stadt verlassen und sich dem Vernehmen nach Ihrem Wohnorte zugewendet. Er ist ein ausgemachter Spieler, der immer gewinnt, und zwar, wie ich überzeugt bin, durch Betrug, den er aber auf eine Weise zu verstecken weiß, daß ihm Niemand beikommen kann. Hier war nichts mehr für ihn zu machen, da er alle Spieler fertig, schachmatt gemacht hat. Bei Ihnen wird er es gerade so machen wie hier; anfangs verlieren, später immer und immer gewinnen. Seine hiesigen Gewinne berechnen sich auf 30,000 fl. Sehen Sie ihm genau auf die Finger und bei dem Würfelspiel auf die Würfel, vielleicht gelingt es Ihnen, den Betrüger zu entlarven. Als alter Bekannter glaube ich Ihnen diese Notiz schuldig zu sein, von der Sie übrigens keinen öffentlichen Gebrauch machen werden. Mit wahrer Achtung

Ihr

ergebenster
N.

323.

Warnung vor dem Ankaufe eines Guts.

Hochgeborner ꝛc.!

Die Gnade, welche Euer ꝛc. stets an mir bewiesen haben, verpflichtet mich zu der gegenwärtigen Mittheilung. Ich habe gestern aus dem Munde Ihres Unterhändlers N. selbst vernommen, daß Sie im Begriffe stehen, das Gut N. von dem Herrn Fürsten W. zu kaufen, und daß Sie hierauf bereits die Summe von 80,000 fl. geboten haben. Sie sind durch Ihren Unterhändler betrogen; das Gut ist nicht 60,000 fl. werth. Geruhen Sie sich an Ort und Stelle von der Baufälligkeit des Schlosses, von dem schlechten Zuflande der Felder zu überzeugen, Euer ꝛc. werden sich bestimmt von der Richtigkeit meiner Ansicht, die sich übrigens auf das Urtheil Sachverständiger stützt, überzeugen.

Geruhen Euer ꝛc. diese Mittheilung lediglich auf Rechnung der unbegrenzten Ergebenheit zu schreiben, in welcher zu beharren die Ehre hat

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

324.

Uebersendung eines Geschenks an einen Beamten.

Hochverehrtester ꝛc.!

Obwohl ich weiß, daß es den Grundsätzen Euer ꝛc. entgegen ist, von irgend Jemand ein Geschenk zu empfangen, so wage ich es doch, Ihnen beifolgenden Korb mit 25 Flaschen Champagner unter der Bitte zu senden, deren Inhalt bei dem bevorstehenden Tauffeste Ihres Erstgebornen auf dessen Wohl zu leeren. Die vielen Beweise von Gewogenheit, welche Sie mir außeramtlich stets gegeben haben, lassen mich hoffen, daß Sie das, was Ihnen innigste Ergebenheit und Dankbarkeit, ferne von jeder andern Rücksicht, zollt, nicht zurückweisen, in Gegenwärtigem nur das Bestreben erkennen werden, Sie auf jede mögliche Weise der innigsten Verehrung zu versichern, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

325.

Uebersendung eines Weihnachts-Geschenkes an eine Verlobte.

Geliebte Aspatia!

Millionen Kerzen und Kerzchen flammen an diesem Abende, und von dem Palaste bis zur Hütte erfüllt ein eigenes, freudiges, erwartungsvolles Gefühl das Herz der Eltern, das Herz der Kinder, und wenn Liebe etwas zu geben vermag, so gibt sie es gewiß heute. Aus den Träumen, aus den Erinnerungen meiner Kinderjahre leuchtet mir dieses Fest als das schönste entgegen, und auch heute noch macht die Wiederkehr dieses Tags einen besondern Eindruck auf mich, vorzüglich aber heute, wo ich mich unter die Glücklichsten der Sterblichen zählen darf, weil mir Deine Liebe geworden, und der selige Moment unserer Vereinigung mehr und mehr, wenn auch zu trägen Schritts für das liebende Herz, sich naht. In diesem wonnigen Gefühle, in diesem Ueberströmen meines Herzens vor Freude und Seligkeit möchte ich Dir ein Christbäumchen schmücken, schön, so schön, wie keines sonst! Aber es ist nicht möglich, wir sind zu weit von einander entfernt. Darum muß ich mich auf die Uebersendung dieser kleinen Gabe beschränken. Nimm sie freundlich hin und gedenke dabei in Liebe dessen, der so gerne in Deine Arme eilen, Dir sagen möchte, daß er ewig bleibt

Dein

Dich innigst, treu liebender
N.

326.

Uebersendung eines Weihnachts-Geschenkes an einen Geistlichen, Lehrer ꝛc.

Hochwürdigster ꝛc.!

Durch die Fortschritte meiner Kinder Ihnen zu dem innigsten Danke verpflichtet, wage ich es, Ihnen wenigstens einen kleinen Theil meiner großen Schuld durch das mitfolgende kleine Geschenk abzutragen. Möchten Sie es mit eben dem liebevollen Sinne hinnehmen, mit dem ich es Ihnen sende; möchten Sie fortan, wie bisher, Ihren schönsten Lohn für Ihre eifrigen Bestrebungen in dem Gedeihen der Ihrer Sorgfalt anvertrauten zarten Pflanzen finden! Mit der innigsten Verehrung (Hochachtung)

Euer ꝛc. (Ihr)

ergebenster N.

327.

Uebersendung eines Pathengeschenkes.

Mein lieber Fritz!

Die Zeit, welche Dich zu der heiligen Feier der Erneuerung Deines Taufbundes führt, naht, und daß ich, Dein Dich herzlich liebender Pathe, hieran innigen Antheil nehme, zeige Dir das mitfolgende kleine Geschenk, welches Du als ein Andenken von mir bewahren, bei dessen Anblick Du stets eingedenk sein mögest, daß die Zeit nur zu schnell verfließt, daß wir keine Sekunde unbenützt vorübergehen lassen sollen. Das Versprechen, welches ich an Deiner Statt bei der Taufe abgelegt habe, erneuerst Du nun selbst. Komme ihm treulich und gewissenhaft nach und weiche nie von der Bahn der Tugend ab. Gott segne Dich und gebe Dir Kraft und Standhaftigkeit auf Deinen Wegen durch das Leben. Mit inniger Liebe

Dein

treuer Pathe
N. N.

328.

Uebersendung eines Geschenks an einen Nothleidenden.

Mein Herr!

Ich habe zwar nicht die Ehre, Sie persönlich zu kennen, aber das Unglück, welches Sie verfolgt, ist mir bekannt. Wenn Theilnahme uns des Schicksals Schläge leichter ertragen läßt, so seien Sie meiner innigen Theilnahme versichert; wenn eine kleine Unterstützung etwas zur Verbesserung Ihrer Lage beitragen kann, so nehmen Sie die Beilage und zürnen Sie nicht, daß der, der sie sendet, sich nicht nennt.

329.

Uebersendung eines Hochzeitgeschenks.

Verehrteste!

Des Priesters Segen gibt heute dem Bunde Ihrer Herzen die hehre Weihe. Empfangen Sie meine herzlichsten Glückwünsche! Der Ewige möge seinen Segen in höchster Fülle Ihnen spenden, den, abgesehen von allem Andern, so treue Liebe, so feste, stand-

hafte Ausdauer an sich schon verdient. Das mitfolgende kleine Geschenk möge Ihnen sagen, daß ich Ihrer stets gedenke; es möge sie manchesmal in Liebe dessen gedenken lassen, der stets bleiben wird

Ihr

treuer Freund.

330.

Uebersendung eines Hochzeitgeschenks an eine Freundin.

Theure, geliebte Brunhilde!

Nimm, was Liebe gibt, mit Liebe hin! Der heutige Tag verbindet Dich durch des Priesters Weihe unauflöslich mit dem, mit dessen Herz das Deinige schon lange für die Ewigkeit verbunden ist. Möge des Himmels reichster Segen Euch stets beglücken, möchtest Du aber auch in dem Glücke zuweilen derer gedenken, die das mitfolgende kleine Geschenk mit ihren Händen gefertigt und dabei stets Deiner liebend gedacht hat; ja, möchtest Du manchesmal in Liebe gedenken

Deiner

Dich innig liebenden
Mechthild.

331.

Uebersendung eines Geburtstags-Geschenks an eine Schwester.

Geliebte Schwester!

Um Dir zu zeigen, daß ich, so selten Du mir schreibst, doch immer Deiner gedenke, so erhältst Du beiliegend ein kleines Geschenk als Angebinde zu Deinem Geburtsfeste. Du weißt es, wie innig ich Dich liebe; darum wird es auch keiner Versicherung bedürfen, daß ich an dem Tage, der Dich, Du Geliebte, uns schenkte, ganz besonders Deiner gedenken, daß an dem heutigen Tage vorzüglich meine heißen Segenswünsche für Dich zu dem Ewigen emporsteigen. Möge Er Dich mit allem dem Glücke überschütten, dessen ein so liebenswürdiges Wesen, das Alle bezaubert, dessen Herz in so heißer Liebe für alle Menschen, besonders aber für die Nothleidenden schlägt, würdig ist. Nimm diese

Kleinigkeit mit Liebe hin, Liebe weiht sie Dir. Gedenke mein und schreibe mir bald.

Dein

treuer Bruder
N.

332.

Uebersendung eines Geschenks an einen Arzt.

Wohlgeborner ꝛc.

Ihre ausgezeichneten Bemühungen, Ihr rastloser Eifer haben mir das theuerste Kleinod meines Herzens, mein liebes Kind, gerettet, erhalten. Worte vermögen nicht, Ihnen meinen heißgefühlten Dank auszusprechen; ich bin auch nicht im Stande, Ihnen so zu danken, wie ich es wünsche. Die Beilage möge Ihnen als ein Zeichen dienen, daß ich, ewig Ihnen verpflichtet, Sie gerne würdig lohnen möchte, wenn die schwachen Kräfte gleichen Schritt mit dem Willen halten könnten.

Genehmigen Sie hiebei die Versicherungen der innigsten Verehrung und der unbegrenzten Dankbarkeit, worin stets beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster Diener.

333.

Uebersendung eines Geschenks an einen Rechtsanwalt.

Wohlgeborner ꝛc.!

Nur Ihrer Umsicht, nur Ihrem Eifer verdanke ich es, daß ich Sieger ward in dem meine ganze Existenz bedrohenden Rechtsstreite mit N. Nie werde ich im Stande sein, Ihnen die große Schuld, zu der mich Ihre außerordentlichen Bemühungen verpflichtet, Ihnen abzutragen; die Beilage möge Ihnen indessen als Beweis dienen, daß ich mich als Ihren großen Schuldner erkenne und bestrebe, wenigstens einen kleinen Theil meiner Schuld abzutragen.

Mit unbegrenzter Dankbarkeit und Verehrung beharre ich

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

334.

Uebersendung eines Geschenks für einen geleisteten Dienst.

Wohlgeborner ꝛc.!

Für Ihre gütigen Verwendungen, von so außerordentlichem Vortheile für mich, Ihnen zu dem heißesten Danke verpflichtet, wage ich es, die Beilage Ihnen als eiu Zeichen meiner vollkommensten Anerkennung Ihrer Güte und Gewogenheit zu übersenden und Sie zu bitteu, die Versicherung zu genehmigen, daß ich sehnlichst wünsche, baldigst Gelegenheit zu finden, Ihnen durch irgend einen Dienst gefällig sein zu können. Ich habe die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

335.

Uebersendung eines Geschenks für einen zu leistenden Dienst.

Hochverehrtester ꝛc.!

Ich habe die feste Ueberzengung, daß Euer ꝛc. allvermögendes Fürwort mir auch die Stelle eines .... verschaffen kann, um welche ich mich bei dem Herrn Fürsten von N. beworben. Sie kennen meine Lage, meine Verhältnisse, meine Kenntnisse, und ich darf mir schmeicheln, daß Sie, was Sie mir schon früher zu erklären die Güte hatten, mich dieser Stelle nicht unwerth halten. Ich darf es daher auch, ohne Ihrem Pflichtgefühle zu nahe zu treten, wagen, Sie um Ihre allvermögende Verwendung hiefür so wie darum zu bitten, die Beilage als ein Zeichen meiner unbegrenzten Verehrung und Dankbarkeit zu empfangen. Wird es Ihren Verwendungen gelingen, mich zu dem erwünschten Ziele zu führen, so wird mein unausgesetztes Bestreben sein, durch meine Handlungen mich Ihres Vertrauens würdig zu zeigen und auf noch reellere Weise meinen innigsten Dank auszusprechen.

Ich habe die Ehre voll der ausgezeichnetsten Hochachtung zu beharren

Ew. ꝛc.

gehorsamster
N. N.

13. Freundschaftliche Briefe.

336.

Abmahnung vom Heirathen an einen Freund.

Theuerster Freund!

Du fragst mich um Rath über Dein Vorhaben, Dich zu verheirathen. Bei der Beantwortung einer solchen Frage muß das Herz schweigen; lediglich kalte Ueberlegung, Berücksichtigung aller Verhältnisse darf hier sprechen. Deine Verhältnisse sind mir aus Deinen frühern Mittheilungen genau bekannt. Du hast kein Vermögen, Deine Verlobte nur so viel, daß sie gerade die nothwendigste Einrichtung sich anschaffen kann. Wovon nun leben? Von der kargen Besoldung? Unmöglich! Sie reicht kaum hin, Dich allein zu ernähren. Mit den Freuden des Ehestandes kommen auch dessen Sorgen. Ein unabweisliches Bedürfniß bei einem eigenen Heerde ist wenigstens ein Dienstbote. Wochenbetten, Krankheiten können eintreten, woher das Geld nehmen, um alle diese Kosten zu bestreiten? Deine Aussichten auf Beförderung mögen noch so glänzend sein, vor zwei Jahren darfst Du, im allerglücklichsten Falle, auf ihre Realisirung nicht rechnen; in der Zwischenzeit hast Du Dich in Schulden gestürzt, zentnerschwer lasten die Sorgen auf Dir, Du wirst Deines Lebens nimmer froh. O, folge mir; beginne die Ehe, diese erhöhte Stufe menschlichen Glücks, nicht unter Umständen, die Dir die Seligkeit verkümmern müssen. Warte noch zwei Jahre, Du bist noch jung, Deine Geliebte ist es auch, in dieser Zeit kannst Du, wenn Du sehr sparsam bist, so viel erübrigen, daß Du einen Nothpfennig zurücklegst, der Dich, heiratheſt Du dann, im Andrange der Noth, des Unglücks schützen wird. Wohl weiß ich, daß dieses ein unerhörtes Ansinnen an ein liebendes Herz ist, das schon in jahrelanger Sehnsucht fast vergehen wollte; ich wiederhole aber, daß das Herz da schweigen muß, wo es sich darum handelt, des Lebens Glück oder Unglück zu begründen. Zürne mir nicht, daß ich Dir die Wahrheit so offen gesagt habe; Wahrheit geziemt dem Manne gegen Freund und Feind, gegen Könige und gegen Bettler.

Handle nicht übereilt, nicht unüberlegt! Wie aber auch Dein Entschluß sich gestalten möge, unwandelbar bleibt

Dein

treuer Freund
N.

337.

Bitte um Freundschaft an einen Bekannten.

Hochgeehrter ꝛc.!

Der Haß unserer Väter hatte in mir, ich gestehe es offen, eine vorgefaßte Meinung gegen Sie erzeugt; Ihre Handlungsweise zeigte mir, daß ich mich geirrt, daß ein edles Herz in Ihrem Busen schlägt. Der Wunsch ist in mir rege geworden, lebendig rege, Ihnen näher zu treten, Ihre Freundschaft zu gewinnen. Ich biete Ihnen daher meine Hand als treuen Freundes Hand. Lassen Sie uns den Hader unserer Väter vergessen, über den Gräbern, unter welchen sie jetzt sanft schlummern, uns fest einigen!

Durch die Erfüllung dieses Wunsches würden Sie unendlich beglücken

Ihren

ergebensten
N.

338.

Antwort hierauf.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Die Worte Ihres geehrten Schreibens vom ... sind mir wie aus der Seele gesprochen. Mit Beschämung erkenne ich, daß Sie mich an Hochsinn übertroffen; mit inniger Freude ergreife ich die mir dargereichte Freundeshand. In wenigen Tagen kehre ich von einer Reise zurück, welche ich in diesem Augenblicke antreten muß; ich werde dann in Ihre Arme eilen, um Ihnen zu sagen, wie glücklich ich bin, mich nennen zu dürfen

Ihren

treuen Freund
N.

339.

Bitte an eine Schwägerin um Freundschaft.

Theuerste Augusta!

So sehnlich habe ich immer schon gewünscht, die geliebte Schwester meines Anton persönlich kennen zu lernen, es war mir

bisher versagt; die weite Ferne, die zwischen uns liegt, wird diesen Wunsch nicht so bald in Erfüllung gehen lassen. Die Bande der Verwandtschaft, welche uns jetzt verknüpfen, Ihre vortrefflichen Eigenschaften, die ich aus den Schilderungen meines für Sie begeisterten Antons kenne, geben mir die Ueberzeugung, daß Sie es nicht übel deuten, wenn ich Sie um die Erlaubniß, Sie fortan Schwester nennen zu dürfen, wenn ich Sie um Ihre Liebe, um die Gewogenheit bitte, mich hie und da mit einigen Zeilen zu beglücken, damit ich weiß und erfahre, wie es meiner geliebten, wenn auch persönlich nicht gekannten Augusta geht.

Mit treuer Schwesterliebe bin ich stets

Deine

Clementine.

340.

Antwort hierauf.

Theuere Clementine!

Wie beglückt hast Du mich durch Deinen Brief und wie sehr hat mich Anton dadurch erfreut, daß er, Dir unbewußt, Dein holdes Bild ihm beigelegt hat! Schon seit ich weiß, wie theuer Du meinem Bruder bist, schlägt mein Herz in Liebe für Dich, unendlich beglückt hast Du es durch Deinen Wunsch, ich gebe Dir in Gedanken den Kuß treuer Schwesterliebe. Wie soll ich Dir genug dafür danken, daß Du meinen lieben Bruder, diesen guten, edlen Bruder, durch Deine Liebe beglückt, in ein Meer von Seligkeit versetzt hast! Wie schmerzlich ist es für mich, daß ich nicht an Deine Brust eilen, mit Dir den Bund unserer Herzen Mund an Mund, Arm in Arm noch inniger, fester schließen kann; denn wie vermag meine schwache Feder die Gefühle auszusprechen, welche mich für Dich durchglühen! Damit Du mich, den Mann meines Herzens, meine Kinder wenigstens einigermassen kennen lernst, sende ich Dir ein Familiengemälde, von einem hiesigen Künstler gefertigt, welches neben den vielen Mängeln, welche es nach den Regeln der Schule haben mag, doch wenigstens, nach dem Urtheile Aller, die es sahen, den Vortheil überraschender Aehnlichkeit sämmtlicher dargestellten Personen hat. Und dann folgt auch eine lithographirte Ansicht unserer Stadt; dort in dem Landhause vor dem Thore, rechts, unter Linden und Pappeln, erblickte Dein Anton das Licht der Welt, dort schlägt für Dich ein Herz voll treuer Schwesterliebe, dort schlägt das Herz

Deiner

Schwester Augusta.

341.

An einen Freund über die Trennung.

Lieber Heinrich!

Oede und freudlos schleichen mir seit Deiner Abreise die Tage dahin, eine unendliche Wehmuth, eine abscheuliche Leere, traurig wie Afrikas Wüsten, empfinde ich, ich fühle mich verlassen, einsam! Jetzt erst erkenne ich ganz den Werth, den Du für mich hast; ich bereue, so manchen Augenblick, den ich an Deiner Seite hätte zubringen können, versäumt zu haben, und wie der Wanderer die geweihten Stätten Tell's aufsucht, mit hehrer Begeisterung jedes ihm geweihte Heiligthum betritt, jede an ihn erinnernde Stelle betrachtet, ja wie der Pilger im heiligen Lande mit Aengstlichkeit die Stellen aufsucht, wo der Herr gewandelt hat in Knechtesblöse, so suche ich die Stellen auf, die wir bei unsern Wanderungen in dieser Gegend besuchten, jede Stelle ist mir eine geweihte, ruft mir lebendig Dein Thun und Treiben, Deine Worte ins Gedächtniß, vorzüglich Nataliens höhe, wo wir so oft, brüderlich umschlungen, in süßen, köstlichen Träumen geschwelgt, Luftschlösser gebaut, herrliche Plane entworfen, unsere Gedanken ausgetauscht, unsere poetischen Ergießungen uns mitgetheilt haben. Aber so lebendig meine Erinnerung, so groß ist mein Schmerz, daß ich Dich nicht mehr an meiner Seite sehe, nicht mehr in Dein treues, liebevolles Auge blicken, nicht an Deiner Kraft mich stählen, nicht mehr mit Dir kosen und tändeln, nicht mehr in Dein treues Herz meine Leiden niederlegen, nicht mehr meine Hoffnungen mit Dir theilen kann. Ja, jetzt erst erkenne, fühle ich, daß Du mein Alles, Alles bist, daß ich Dich unaussprechlich, mehr als mich selbst liebe, und meine Seele wünscht, dem Körper entfliehen, dort nach jenen fernen, hinter den im Abendglanze der Sonne glühenden Bergen liegenden Gegenden fliegen zu können, wo meine Seele, meines Herzens Freund winkt — ein namenloses Weh erfüllt meine Seele; sie kann ja nicht hin zu ihm! Wenn das verzehrende Gefühl wehmüthiger, sehnsuchtsvoller Verlassenheit nicht länger mit all' seiner Schwere meinen Geist niederdrücken soll, wenn Du mich einigermaßen trösten willst, so schreibe mir bald, recht bald! Ich grüße und küsse Dich. Einer meiner jüngsten Gesänge folgt hier mit, er sei Zeuge meiner Gefühle, des Sehnens meines Herzens.

Dein

ewig treuer
Max.

342.

Antwort hierauf.

Lieber, guter, theurer Max!

Dorthin, zu jenen Bergen hin, hinter welchen Du bist, schweifte so oft mein Auge, und ich dachte mir den Freund bald da, bald dort. Ich sah im Geiste Dein Treiben, und unendlicher Schmerz erfüllte mich, daß ich nicht bei Dir sein, nicht aus Deinem liebenden Herzen die Seligkeit schöpfen konnte, die ich so oft schöpfte. Da erhielt ich, ich danke Dir herzlich, vor 3 Tagen Deinen Brief und seine Beilage. Sie geben mir Zeugniß, mit welcher Treue, mit welcher Innigkeit Du mich liebst. Ich konnte sie nicht oft genug lesen, das Zimmer ward mir zu enge, ich mußte hinaus in die freie Natur, ich eilte nach meiner alten K.....Burg, die so viele Aehnlichkeit mit unserer Natalienshöhe hat; ich stand auf den Trümmern der alten, einst so gewaltigen Burg, und unter mir, tief zu meinen Füßen, wand sich der Fluß zwischen lieblichen Auen und Wäldern hin, und im Westen sank die Sonne hinab, ihre scheidenden Strahlen vergoldeten die fernen Berge im Osten, hinter welchen Du weilst, und Deinen Brief, Deinen Gesang nochmals und abermals lesend und dann in die schöne, göttliche Landschaft wieder hinausblickend, füllte eine namenlose Sehnsucht meine Seele, ich breitete meine Arme nach Dir aus, es war mir, als müßte ich Dich umfassen können. „Max! Mein Max!“ rief ich und wohl wäre ich in dem Rausche meiner Seele hinabgestürzt, wie einst der kühne Turner J... hier hinabstürzte, hätte mich nicht eine kräftige Hand erfaßt — es war mein Freund Adalbert. Ich ließ ihn Deinen Brief, Dein Gedicht lesen, weinend fiel er mir um den Hals. „O Du Glücklicher!“ rief er, „ja, dreimal glücklich, wer solch' einen Freund gefunden! Laßt mich der Dritte sein in Euerem Bunde!“ Ich gewährte! Was hätte ich in der Wonne meines Herzens nicht gewährt? Er ist es aber auch werth, ein herrlicher Junge, voll heiliger Gluth für Liebe, Vaterland, Ehre, Freiheit! Ein zweiter Theodor Körner! Ach, mit welcher Liebe er von dem Vaterlande spricht, wahrhaft eine Oase in dieser traurigen Zeit, der Lichtblick eines Pharos durch die sturmbewegte, mit Nacht umlagerte See. Jetzt sprechen wir nur von Dir, und wie sehr er Dich liebt, ohne Dich persönlich zu kennen, davon zeugt der Brief, das Gedicht, die er mir für Dich gegeben. Täglich besuchten wir seitdem die Ruinen; sein Umgang ist lindernder Balsam für mein schmerzlich verwundetes Herz, alle seine Gedanken finden Anklang in meiner Seele. Be-

geistert erzählte er mir gestern von der Gräfin, die da, in dem jetzt fast spurlos verschwundenen Hause, in der Nähe der alten Burg lebte, und wie auch sie spurlos verschwand, und wir gingen über auf die Liebe, deren erste Regungen wir, mein theurer Max, empfunden und besungen. Wir bogen um eine Ecke des Waldes und siehe:

„Wie ein Gebild aus Himmelshöh'n
„Mit züchtigen, verschämten Wangen
„Sieht er die Jungfrau vor sich steh'n!"

Ja, klar und deutlich fühlt' ich's in mir werden, die ist es, oder keine sonst auf Erden! — Adalbert kannte sie, die Gesellschaft, in der sie war; wir schlossen uns an, ein Himmel, eine Welt voll Seligkeit erschloß sich mir. Soll ich sie Dir schildern? Kann ich's? Keines Raphaels, keines Correggios Pinsel, nicht der Pinsel eines Andern der Coryphäen der göttlichen Kunst vermag es, das Gebild aus Himmlshöhen zu malen. Gib mir den Griffel eines unserer Dichterheroen, und er ist nicht im Stande, diese Göttliche zu schildern. Erlasse es mir, meine Gefühle Dir darzulegen! Ach, die Erdensprache ist zu arm! Was die Natur Vollendetes schaffen konnte, vollendet an Körper und Geist, das ist sie, die von mir angebetete, die von mir so glühend geliebte, mit einem Feuer, das mich bis zum Wahnsinn treiben könnte, geliebte Emma. O Freund meines Herzes, könntest Du die Wonne mit mir theilen, die Seligkeit, dir mich durchglüht!! Zürne mir nicht, daß ich abbreche; aber ich muß fort! Ich soll sie jetzt wieder sehen, die Göttliche, eben kommt Adalbert und ruft mich ab. Die Liebe wird die Freundschaft nicht gefährden! Ich bin in ewig unbegrenzter Liebe

Dein

Heinrich.

343.

An eine Freundin.

Liebe, gute Bertha!

Mit namenloser Sehnsucht sah ich Deinen verheißenen Briefen entgegen und immer noch habe ich ihrer zu harren. Solltest Du im Strudel der Vergnügungen der Residenz Deiner armen Freun-

din vergessen haben? Solltest Du nicht daran denken, daß Deine arme Agathe einsam und verlassen, jeder Freude beraubt ist, seit Dich das unerbittliche Geschick von ihrer Seite gerissen? Nein, vergessen hast Du es nicht; aber etwas hindert Dich, die bangen Ahnungen meines Herzens wollen mir sagen, daß Dir etwas Unangenehmes zugestoßen. Solltest Du krank sein? Eine unbeschreibliche Angst peinigt meine Seele, es wogt in mir wie Ebbe und Fluth, bald fühle ich eine ungeheuere Leere in meinem Innern, eine namenlose Sehnsucht nach Dir, bald treibt es mich auf, mit Höllenqual mich erfassend, mit unaussprechlichem Schmerz mich erfüllend, weil ich ahne, daß Dir etwas Uebles widerfahren. Und in diesem traurigen Zustande fehlen mir überdies noch die Thränen, die des Herzens Qual lindern; der Thränenquell ist vertrocknet, ich weiß nicht warum, und um so heftiger ist meine Qual, die Beengung des Herzens. Ist es Dir möglich, so befreie bald aus diesem peinigenden Zustande

Deine

Dich ewig liebende
Agatha.

344.

Antwort.

Geliebte Agatha!

Recht innigen, herzlichen Dank für Deinen lieben Brief! Nicht die Reize des Residenzlebens waren es, die mich hinderten, Dir zu schreiben; der Schmerz der Trennung von Dir, der mehr und mehr wuchs, je weiter ich mich entfernte, das Heimweh, wie sie es hier nannten, warf mich aufs Krankenlager, ich schwebte mehrere Tage zwischen Tod und Leben; jetzt ist es mir besser, aber noch muß ich das Bett hüten, nur wenige Zeilen vermag ich Dir zu schreiben. Ich sehne mich unaussprechlich nach Dir, dein lieber Brief gab mir Trost in meinem Leiden; schreibe mir recht bald wieder und sei überzeugt, daß ich ewig sein werde

Deine

Dich innigst liebende
Bertha.

345.

Erinnerung an frühere Freundschaft.

Mein lieber Ulysses!

Sieben und zwanzig lange Jahre, Jahre voll Sturm und Ungemach, sind verflossen, seit ich Dich das Letztemal in meine Arme schloß. Wirst Du Dich des Freundes noch erinnern? Wirst Du des treuen Ludwig noch gedenken? Ich zweifle nicht daran; ich habe wenigstens Deiner immer gedacht, ich habe, wurde auch unsere Korrespondenz bald, nur zu bald durch Deinen Eintritt in französische Dienste unterbrochen, Deine Schritte verfolgt, so weit es mir möglich, ich weiß daher, daß Du nach der Julirevolution nach Nordamerika gegangen bist, daß Dich das Glück dort mehrere Jahre fesselte, und jetzt habe ich erfahren, daß Du, reich wie ein Crösus, an der Seite einer geliebten Gattin, geliebter Kinder, zurückgekehrt bist zu den Bergen Deiner Heimath, daß Du die Burg Deiner Ahnen bezogen hast, ein freier, unabhängiger Bürger eines freien Staates, ein überglücklicher Gatte und Vater.

Nach dem Befreiungskampfe der Deutschen trieb ich mich in der Welt umher. Italien sah ich, Griechenland, Egypten, Ostindien, ich ging mit nach Algier; kämpfte dann in Polen, ging von hier nach England und Frankreich, focht wieder in Algier, wurde von den Kabylen gefangen, als Sklave verkauft, wanderte als Gehilfe eines maurischen Arztes, dann selbst Arzt durch Tunis, Tripolis, einen Theil der Wüste Sahara, durch Tafilet und Marokko, und kam endlich hier durch des Kaisers Gunst zu meiner Freiheit. Mit Schätzen beladen, kam ich in meine Heimath, die mir fremd geworden, doch habe ich einen Schatz, den ich höher achte, als alle, auf die deutsche Erde mitgebracht, ein Mädchen, das ich in Tanger kennen gelernt, eine arme Waise, Marquitta, eine geborne Spanierin, seit sechs Monden mein geliebtes Weib. Gerne würde ich gleich nach meiner jüngsten Rückkehr nach Europa zu Dir geeilt sein, aber die Sehnsucht nach der Heimath, nach meinem friedlichen Herde und dann die Ordnung meiner Angelegenheiten hinderte mich. Wenn im nächsten Monate der Schnee so weit von Euren Bergen gewichen ist, daß man sie leichter besteigen kann, dann werde ich, voraus-

gesetzt, daß ich Dich nicht genire und daß mich ein Brief von Dir hierüber versichert, zu Dir eilen und Dir sagen, daß die Zeit, die lange, lange Trennung, das vielfach bewegte Leben des Mannes die Freundschaft nicht mindern konnte, die der Jüngling mit allem Feuer, mit aller Begeisterung geschlossen.

Dein

treuer Freund
Ludwig.

346.

Antwort.

Mein lieber Ludwig!

Wie entzückt war ich, als ich Deinen Brief erhielt und schon aus den Schriftzügen der Adresse erkannte, daß sie von Deiner Hand sei! Wie diese Schriftzüge in der langen Reihe von Jahren sich nicht geändert haben, so haben sich auch Deine, auch meine Gesinnungen nicht geändert; ja, in mir wirst Du denselben treuen Freund wiederfinden, der ich in den Tagen der Jugend war. Hinderte mich nicht in diesem Augenblicke die erst vor wenigen Tagen erfolgte glückliche Entbindung meiner Hedwig, ich wäre auf der Stelle abgereist, um den heißgeliebten Freund, den Waffenbruder, der mir so treu unter allen Verhältnissen des Lebens zur Seite gestanden, an mein Herz zu schließen. Hätte ich Deinen Brief einige Tage früher erhalten, so hättest Du der Taufpathe des neuen Weltbürgers sein müssen; ich hoffe, es soll das nächste Mal geschehen. Mit offenen Armen, mit der größten Sehnsucht erwarten wir Euch.

Dein

Ulysses.

347.

Abschied an einen Freund.

Mein lieber Hugo!

„Leb' wohl du theures Land, das mich geboren, leb' wohl Du meines Herzens liebster Freund!" — so rufe ich Dir vom

Borde des Dampfschiffes zu, das mich den Rhein herunter führt. Ich eile nach Amerika; das: Warum? sagte Dir mein letzter Brief; Du billigtest meinen Entschluß. Gerne wäre ich noch einmal in Deine Arme geeilt, aber die Zeit drängte mich, machte es unmöglich. So nimm denn von den Wogen des Vaters Rhein meine letzten Grüße aus der alten Welt. Lebe wohl, recht wohl! Das Weltmeer wird bald zwischen uns liegen, aber meine Gedanken werden doch bei Dir sein. Treue bis über das Grab! war unser Wahlspruch, er wird mich begleiten, wohin ich auch gelange. Lebe wohl! Lebe wohl! Es küßt Dich in Gedanken

Dein

Hermann.

348.

Desgleichen.

Verehrtester ꝛc.!

Meine Pflicht war es, Ihnen vor meinem Scheiden aus dieser Gegend, aus diesem Lande mündlich mein Lebewohl zu sagen; ich würde ihr nachgekommen sein, hätten mich nicht die Geschäfte so gedrängt, daß es mir rein unmöglich war, Sie noch einmal zu sehen. Erlauben Sie mir daher, daß ich schriftlich mich dieser Pflicht entledige; empfangen Sie meinen innigsten Dank für die vielen Beweise Ihrer Güte und Freundschaft, für die vielen fröhlichen, unvergeßlich schönen Stunden, die ich in Ihrem Hause verlebte, die mir im Kreise Ihrer theuern Familie zu Theil wurden. Erhalten Sie auch dem Fernen Ihre Freundschaft. Die Erinnerung an Sie und die Ihrigen wird mich stets begleiten, der Gedanke an Ihre Freundschaft wird stets als eine der schönsten Blüthen in dem Kranze meiner Erinnerungen blühen. Leben Sie wohl, recht wohl! Gott nehme Sie in seinen heiligen Schutz und spende Ihnen seines Segens Fülle. Mit der innigsten Freundschaft und Dankbarkeit

Ihr

ergebenster N.

349.

Absagung der Freundschaft.

Mein Herr!

Die Ereignisse der jüngsten Zeit, Ihr Betragen haben in mir die Ueberzeugung begründet, daß Sie keine innige Freundschaft mehr für mich hegen, daß Sie vielmehr nun, weil Sie sich durch die Umstände gezwungen glauben, die Rolle des Feindes gegen mich spielen. Offenheit ist des Mannes Pflicht, offen sage ich Ihnen, daß mich dieses Verhältniß genirt, daß ich es löse, daß ich die zwischen uns bestandenen freundschaftlichen Beziehungen als aufgehoben betrachte, jedoch in keiner Weise wünsche und Veranlassung geben werde, daß sich unsere bisherige Freundschaft in Feindschaft verwandle.

Ihr

ergebenster
Casimir N.

---

14. Briefe über Anfragen, Erkundigungen, Aufträge, Bestellungen ꝛc.

350.

Wegen eines zum Kaufe angebotenen Gutes.

Euer Wohlgeboren

kennen, wie ich weiß, das Rittergut Sch. ganz genau. Dasselbe ist mir zum Kaufe angeboten worden, und ich bitte Sie daher ergebenst, mir Ihr Gutachten über dieses Gut und seinen wahren Werth Ihrer besten Ueberzeugung nach gefälligst mitzutheilen. Sie werden mich unendlich verpflichten, wenn Sie diesem Wunsche entsprechen, und ich hoffe daher von Ihrer Güte, daß Sie es thun werden. Mit der innigsten Hochachtung beharrt

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

351.

Wegen eines auszuleihenden Kapitals.

Theurer Freund!

Ein Kapital von 10,000 fl. will von mir der Gutsbesitzer B. zu F. gegen hypothekarische Sicherung anfnehmen. Dieses veranlaßt mich zu der Frage, ob derselbe ein geordnetes Hauswesen führt, fleißig, redlich ist, ob er eine tüchtige Hausfrau hat? Da mir an der Beantwortung dieser Fragen viel gelegen ist, so bitte ich Sie, mir dieselben gefälligst zu beantworten, da ich gewiß bin, daß Sie den erwähnten B. kennen.

Ihrer baldigen gefälligen Nachricht entgegensehend beharre ich

Ihr

ergebenster
N. N.

352.

Antwort.

Theuerster Freund!

Ihr geehrtes Schreiben vom 26. d. beeile ich mich zu erwiedern und Ihnen zu melden, daß der Gutsbesitzer B. zu F. eines der schlechtesten Subjekte ist, die Gottes Sonne bescheint. Ein Schwätzer, ein Lügner und ein Schwänkemacher, ein Spieler ꝛc. ist er, seine arbeitsame, brave Frau aber zu bedauern, daß sie an einen so elenden, nichtswürdigen Menschen gekettet ist. Sie würden bei diesem Darlehen nicht nur sehr bald in eine Reihe von Verdrießlichkeiten verwickelt werden, weil B. bald Zahlungen, die er nicht geleistet, behaupten würde, sie würden auch sehr bald in ein Concursverfahren hineingezogen und dem Verluste der Hälfte Ihres Kapitals ausgesetzt sein; denn in einem Jahre längstens hat B. Bankerott gemacht und die Hypothek, die er Ihnen für 10,000 fl. bestellen will, ist, wie ich aus sicherer Quelle weiß, nicht die Hälfte werth. Dieses ist es, was ich Ihnen der Wahrheit gemäß mittheilen kann. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung, worin beharrt

Ihr

ergebenster
N.

353.

Wegen eines zu entnehmenden Darlehens.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Zur Reparatur meines Hauses ist mir ein Kapital von 300 fl. erforderlich; da ich Ihnen hinlängliche Hypothek hiefür bestellen kann, auch weiß, daß Sie immer mit vieler Baarschaft versehen und stets geneigt sind, redliche Familienväter zu unterstützen, so erlaube ich mir, Sie um dieses Darlehen, sowie um gütige Antwort auf diese Bitte zu ersuchen. Mit der vollkommensten Hochachtung beharre ich

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

354.

Anfrage wegen zu gebenden Credits.

Hochverehrtester!

Die Maschinen, welche ich verfertige, Ihnen längst schon bekannt, finden einen solchen Absatz, daß ich, will ich allen Bestellungen entsprechen, mein Geschäft erweitern, meine Werkstätte und mein Hülfspersonal vermehren muß. Diese Erweiterung des Geschäfts ist jedoch durch einen Credit bedingt, und ich wende mich vertrauensvoll an Sie mit der Bitte, mir einen meinem Vermögen entsprechenden Credit gefälligst zu eröffnen und mir gütigst die Bedingungen mitzutheilen, unter welchen Sie dieses thun wollen. Einer geneigten Antwort entgegensehend, beharrt hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

355.

Anfrage wegen eines Beamten.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Ein Herr NN. hat sich bei mir als Bewerber einer erledigten Verwalterstelle gemeldet und in seiner Bittschrift so im Vor-

beigehen berührt, daß er auch bei Ihrem Amte längere Zeit gearbeitet habe. Wenn dieses der Fall und wenn er zur Zufriedenheit eines so ausgezeichneten Mannes gearbeitet hat, so nehme ich keinen Anstand, ihn allen andern Bewerbern vorzuziehen, und ich bitte daher Sie um ein Urtheil über ihn, so gerecht und leidenschaftslos, wie alle Ihre Urtheile sind.

Genehmigen Sie die Versicherung der innigsten Hochachtung, worin beharrt

Ihr

ergebenster
N. N.

356.

Erkundigung nach dem Betragen des Sohnes.

Wohlgeborener Herr!

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich Sie mit einer Sache beläftige, die mir sehr am Herzen liegt, und über die ich nur von Ihnen Aufklärung erhalten kann. Die Briefe meines Adolph geben mir die Beruhigung nicht mehr, die sie mir anfangs gaben, ich habe Sorge, daß er auf Irrwege gerathen sei. Sie, in dessen Hause er wohnt, können mir die beste Auskunft über ihn geben, und ich bitte Sie daher dringend, mir alles, was Ihnen von seiner Aufführung Gutes oder Schlimmes bekannt ist, ohne den mindesten Rückhalt und so bald als möglich mitzutheilen.

Ich hoffe, keine Fehlbitte zu thun, sehe Ihrer baldigen Erwiderung sehnsuchtsvoll entgegen und beharre mit ausgezeichneter Hochachtung

Ihr

ergebenster
N.

357.

Bitte um einen Rath über den dem Sohne zu bestimmenden Stand.

Hochwürdiger ꝛc.!

Zu wem könnte ich getroster meine Zuflucht in dieser Angelegenheit meines Herzens nehmen, als zu Euer ꝛc., die Sie mir

so oft als Vater zur Seite gestanden. Mein ältester Sohn Franz ist in ein Alter getreten, in welchem ein bestimmter Entschluß über seinen künftigen Beruf gefaßt werden muß. Er kann sich für keinen Stand bestimmt entscheiden und hat mir die Wahl desselben überlassen. Sie kennen seine Fortschritte auf dem Gymnasium am Besten. Was soll ich aus ihm machen? Hat er genug Fähigkeiten für einen Juristen, für einen Arzt? Wäre es nicht besser, wenn ich ihn dem Kaufmanns- oder dem Gewerbsstande widmete? Ich kann mir selbst nicht rathen, und bitte daher Euer ꝛc. um gütigen Rath, was ich thun, wozu ich meinen Sohn bestimmen soll. Ich hoffe von Euer ꝛc. so vielfach an mir bewährten Güte, daß Sie auch diesmal meiner Bitte entsprechen, und habe, gütiger Antwort sehnsüchtig harrend, die Ehre, mich voll Verehrung und Dankbarkeit zu nennen

Euer ꝛc.

gehorsamen Diener
N.

358.

Auftrag, eine Zahlung zu leisten.

Hochgeehrtester!

Herr NN. reist von hier nach Ihrer Stadt, und ich habe ihn daher angewiesen, jene 50 fl., welche ich bei Ihnen noch zu gut habe, bei Ihnen zu erheben. Indem ich Sie hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, demselben den erwähnten Betrag zu bezahlen. Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

359.

Auftrag wegen eines Pferdekaufs.

Verehrtester Freund!

Sie haben mir schon so viele Gefälligkeiten erzeigt, daß ich Sie abermals in Anspruch zu nehmen wage. Am 5. d. M. werden aus der Verlassenschaft des Herrn Grafen von N. dessen

Pferde verkauft, und ich wünschte, das fünfjährige Paar Lichtbraune, englisirt, mit weißen Stirnen, zu kaufen. Da ich nicht selbst nach N. kommen kann, so bitte ich Sie, für mich auf diese Pferde bis zum Betrage von 70 Karolin mitzusteigern und mir im Falle des Zuschlags die Pferde durch einen sichern Mann zuzusenden, dem ich dann auch sogleich, wenn es Ihnen genehm ist, den mir zu eröffnenden Kaufpreis bezahlen werde.

In der Hoffnung, daß Sie meiner Bitte entsprechen werden, beharre ich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

360.

Auftrag zu einem Holzankaufe.

Wertheſter Herr!

Da ich weiß, daß Sie der am 6. d. M. in der Revier N. stattfindenden Holzversteigerung beiwohnen werden, ich aber hieran verhindert bin, so ersuche ich Sie ergebenst, für mich an einer geeigneten Stelle 20 Klafter Buchen- und 30 Klafter Kiefernholz um jeden Preis zu ersteigern und sogleich auch die Anstalten zu deren Hierherschaffung zu treffen. Zu allen Gegendiensten bereit, baue ich mit aller Bestimmtheit auf die Erfüllung meines Wunsches und empfehle mich Ihnen.

Ihr

ergebenster Freund
N. N.

361.

Auftrag, eine Wohnung zu miethen.

Lieber Freund!

Da mir die Gesundheitsumstände meiner Gattin nicht erlauben, mich von ihr zu trennen, so ist es mir auch unmöglich, ein Quartier selbst zu miethen, und ich muß daher Sie bitten, dieses für mich zu thun. Ich bedarf ein Quartier zu ebener Erde oder im ersten Stocke, von wenigstens vier, wo möglich in einander

gehenden Zimmern, einem Dienstbotenzimmer, Küche und sonstigen nöthigen Bequemlichkeiten. Ein Quartier, welches ganz die Sommerseite hat, ist mir das liebste, mag auch die Straße keine schöne oder keine belebte sein. Ein durchaus gegen Nord oder gegen Abend liegendes Quartier nehme ich aber nicht an. Ich bitte Sie also recht dringend, eine schöne Wohnung für mich zu miethen, und sehe Ihrer baldigen gütigen Antwort entgegen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
NN.

362.

Auftrag, ein Quartier zu vermiethen.

Euer Wohlgeboren

benachrichtige ich, daß es mir nicht möglich war, meinen Plan, in Ihre Stadt und in mein dort befindliches Haus zu ziehen, auszuführen. Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie zu bitten, dasselbe entweder im Ganzen oder theilweise auf 3 Jahre zu vermiethen. Von Ihrer Umsicht weiß ich, daß Sie auf ordentliche Miethsleute vorzüglichen Bedacht nehmen, den Miethzins nicht zu hoch, aber auch nicht zu nieder festsetzen werden. Ich genehmige alle Ihre Vorkehrungen jetzt schon und werde sie noch bestimmt und einzeln genehmigen.

Ihrer baldigen gefälligen Rückäußerung entgegensehend, beharrt hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
R.

363.

Kleiderbestellung.

Werther Herr!

Ich wünsche, binnen längstens 8 Tagen zu erhalten: 1) einen schwarzen Frack mit Beinkleidern, 2) eine schwarze Atlasweste, 3) einen Ueberrock nach neuester Art, 4) einen blauen Frack und helle, moderne Beinkleider, 5) dunkle, modische, zu dem Ueberrocke

passende Pantalons, 6) drei Westen nach neuestem Geschmack und 7) einen ganz modernen Mantel.

Senden Sie mir alle diese Gegenstände pünktlich, von feinster Qualität, billigstem Preise, vortrefflichster Arbeit, ohne Fehler. Ich verlasse mich auf Sie, und sollten Sie mir diese Kleider in der festgesetzten Frist nicht liefern können, so schreiben Sie mir sogleich, denn nach 8 Tagen bin ich auf Reisen und nehme die Kleider nicht mehr an.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

364.

Meublements-Bestellung.

Mein lieber N.!

Zur Einrichtung meines neuen Hauses bedarf ich:

1) sechs Sopha's nach beiliegenden verschiedenen Zeichnungen, zu jedem Sopha sechs Sessel; die sechs verschiedenen Holzarten sind bei jeder Zeichnung bemerkt;
2) sechs runde Tische, nach der Holzart der Sopha's verschieden;
3) sechs Pfeilertische nach derselben Weise;
4) eine große Tafel nach der beiliegenden Zeichnung;
5) einen Servirtisch nach beifolgender Zeichnung;
6) vier und zwanzig Sessel nach der mitfolgenden Zeichnung;
7) vier Secretäre und sechs Commode nach den anliegenden Zeichnungen.

Senden Sie mir binnen 8 Tagen Ihre Ueberschläge mit der Erklärung, ob Sie binnen 4 Wochen die Arbeit zuverlässig absenden können.

Ihr

ergebenster
N. N.

15. Berathungs-, Belehrungs- und Ablehnungs-Briefe.

365.

An eine Nichte über eine glückliche Ehe.

Meine liebe Emilie!

Du stehst im Begriffe, mit dem Manne Deines Herzens zum Altare hin zu schreiten, durch des Priesters Segen Dich dem unauflöslich verbinden zu lassen, den Du Dir als Lebensgefährten erkoren. Daß Dir bei diesem hochwichtigen Schritte meine Theilnahme nicht entgeht, daß ich Dir meine herzlichsten Glückwünsche darbringe, das bedarf wohl da keiner Erklärung, wo, so denke ich wenigstens, Handlungen die Liebe klar gezeigt haben, die ich für Dich hege.

Ich habe das Recht, als Vater zu Dir zu sprechen, da der, welcher Dir das Leben gab, nicht mehr zu Dir sprechen kann. Eine der ersten Regeln, besonders für das eheliche Leben, ist die: „Suche Dich selbst zu erkennen!“ Trachte, die Fehler, welche Du an Dir hast, zu erkennen und zu beseitigen. Sie stören das Zusammenleben, ihre Beseitigung fördert es. Alle Deine Leidenschaften unterdrücke nach Möglichkeit. Es ist nichts Abscheulicheres, als ein von Leidenschaften durchwogtes Weib; die göttliche Schöpfung wird durch Leidenschaft zur Ausgeburt der Hölle. Wahre, treue, unwandelbare Liebe für den, dem Du sie gelobt, erfülle fort und fort ausschließend Deine Seele, Hochsinn und Zartgefühl nicht minder, edle Weiblichkeit ist die schönste Zierde des Weibes. Den Wünschen Deines Gatten komme auf alle Weise mit Deiner Liebe zuvor, um so größer wird seine Liebe für Dich werden. Seine Schwächen und Fehler trage mit Geduld und Nachsicht, Dein durchdringender Verstand, Dein Scharfblick werden Dich lehren, seine Fehler ihm abzugewöhnen, ohne ihn zu verletzen, seine Schwächen zu beseitigen. Dein Mann liebt Dich höher als sein Leben, ihm diese Liebe durch Deine Liebe zu erwidern, sei Dein unabläßiges Bestreben. Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Fleiß und Sparsamkeit waren von jeher Dir in hohem Grade eigen, Du wirst sie fortan bewahren; vor Eifersucht möge Dich des Ewigen Liebe schützen; sollte sie in Deinem Herzen sich regen, so wirst Du mit aller Kraft ihr entgegentreten, durch die feste Ueberzeugung von Deines Mannes Liebe sie niederdrücken. Gast-

freundlich öffne sich Dein Haus jedem Freunde, den Armen sei Deine Thüre nicht verschlossen, der Nothleidende flehe Dich nicht vergebens um Hülfe an, den frommen Sinn, der Dich stets auszeichnete, bewahre treu, und Gottes Segen wird Dich und Deinen lieben Mann beglücken.

Ich umarme Dich und ihn in Gedanken und bin mit unveränderlicher Liebe

Dein

treuer Oheim
N. N.

366.

An einen Freund über das Studiren seines Sohnes.

Theurer Freund!

Ich habe so eben vernommen, daß Sie Ihren Sohn Luitpold von der hiesigen Lehranstalt abberufen und einem Gewerbe widmen wollen. O, thun Sie es nicht! Ich kann mir denken, was Sie bestimmte; die schlechten Aussichten, daß so mancher junge, talentvolle Mann zehn und mehr Jahre lang nach vollendeten Studien warten muß, bis er endlich ein Amt mit einem kärglich zugemessenen Einkommen erhält, daß er mit dem Kapitale, welches seine Ausbildung kostet, als Gewerbsmann eine viel freiere, bessere, unabhängigere Stellung einnimmt, als der Beamte, der Geistliche, der Arzt. Aber haben Sie nebst diesen auch noch so viele andere Gründe, so trete ich Ihnen doch entgegen und frage Sie: 1) hat denn Ihr Luitpold auch wirklich Lust zu einem Gewerbe? 2) ist es nicht Jammerschade für seine Talente, sie in einem Gewerbe verkümmern zu lassen?

Ich antworte Ihnen zu 1 mit: Nein! — zu 2 mit: Ja! Ihr Luitpold hat schon zu weite, zu große Fortschritte, er hat sie mit einer zu großen Liebe für die Wissenschaft gemacht, als daß ihn nicht das Herausreißen aus dieser unglücklich machen sollte. Ihr Luitpold hat die ausgezeichnetsten Anlagen, er ist voll des eisernsten Fleißes, voll der heißesten Wißbegierde, nur das unermeßliche Gebiet der Wissenschaften wird seinem Geiste genügen, in jeder andern Sphäre wird und muß er sich unglücklich fühlen. Sie würden daher wahrhaft unväterlich, gewissenlos an Ihrem Sohne handeln, wenn Sie ihn jetzt den Wissenschaften entführen

wollten. Ich bitte, ich beschwöre Sie bei Allem, was Ihnen heilig und theuer ist, entziehen Sie so ausgezeichnete Talente, solche Genialität, gepaart mit solch' vortrefflichem Herzen, mit solcher Liebenswürdigkeit, der Wissenschaft nicht! Alle Lehrer Luitpolds sind in ihrem Gutachten über ihn mit mir einverstanden, und solche Urtheile müssen das Vaterherz mit Freude erfüllen, den Vorschlägen und Wünschen treuer Freunde öffnen. Daß dieses mit meinem Wunsche der Fall sei, hoffe ich, grüße Sie herzlichst und bin

Ihr

aufrichtiger Freund
N. N.

367.

Rath an einen Soldaten, fernere Dienste zu nehmen.

Lieber Albert!

Du willst den Dienst im Heere verlassen, so sagte mir einer Deiner Kameraden. Thue es nicht! Du bist zu alt, um ein Gewerbe zu erlernen, Du könntest Dich also blos mit der Feder durchzubringen suchen; denn zum Krämer, zum Landmanne bist Du eben so wenig geeignet, als für ein Gewerbe. Du wirst jetzt Gelegenheit finden, für ein bedeutendes Kapital als Ersatzmann einzustehen, es wird Dir gelingen, Unteroffizier zu werden und so mit der Zeit eine Anstellung im Civildienste zu erhalten, wenn Dir nicht mit der Zeit eine andere und schönere Beförderung blüht, denn so ungünstig auch jetzt die Aussichten sind, in Zeit von zwei Jahren kann es anders sein, Krieg und Avancement in Fülle geben. Deinem Naturelle sagt auch der Kriegerstand mehr zu, als der bürgerliche, man kann mit Wahrheit die Worte des Wallenstein'schen Reiters auf Dich anwenden:

Frei will ich leben und also auch sterben,
Will Niemand berauben, aber auch Niemand beerben,
Und auf das Gehudel da unter mir
Leicht wegschauen von meinem Thier.

Viel, viel besser Soldat, als Schreiber. Der Schreiberstand ist jetzt der schlimmste, ohne alle Aussicht, hoffnungslos. Folge mir und bleibe Soldat.

Dein

treuer Freund
Oskar.

368.

Rath an einen Freund, sich in N. nicht zu verheirathen.

Theuerster Freund!

Sie haben mir Ihr Verehelichungsvorhaben und Ihre Zweifel mitgetheilt, mich gebeten, Ihnen meine Ansicht zu eröffnen.

Ihre Verlobte und deren Mutter verlangen, daß alle Kinder der Religion der Mutter folgen sollen. Dieses Verlangen ist nach meinem Dafürhalten so unbegründet nicht, denn der Mutter liegt ja doch in der Regel die religiöse Erziehung der Kinder ob, dies wird vorzüglich bei Ihnen der Fall sein, weil Ihre Geschäfte Ihnen unmöglich Zeit übrig lassen, sich mit der Erziehung der Kinder viel zu beschäftigen. Eine höchst schwierige Aufgabe für eine Mutter würde es sein, ihren Kindern eine andere Religion beizubringen, als die ihrige. Gedenken Sie nur des einzigen Umstandes: die Mutter geht zur Kirche, ihre Kinder, sogar ihre Mädchen begleiten sie nicht, sie gehen in eine andere. Verschiedene Religionen taugen bei den Kindern einer Familie nicht, es ist besser, alle folgen der Religion des Vaters, oder der der Mutter, und darum würde ich aus dem zuerst angeführten Grunde vorzüglich gegen die Bedingung Ihrer Verlobten und überhaupt gegen Ihre Verbindung mit ihr nichts zu erinnern haben. Aber die Art und Weise, mit welcher diese Bedingung gemacht wurde, zeigt von sehr wenig Zartheit, und Ihre übrigen Andeutungen sagen mir, daß Ihre Verlobte weniger geistige, als körperliche Vorzüge hat, daß Sie vorzüglich durch letztere und durch pekuniäre Verhältnisse angezogen wurden, daß in N. der finstere Geist der krassesten Intoleranz herrscht.

Des Körpers Reize sind schnell verblüht, der Mangel an Zartheit wird sich in kurzer Zeit als offenbare Gemeinheit zeigen, Sie werden sich unglücklich fühlen, besonders in einem Städtchen, wo Sie der einzige einer andern Religion Angehörige sind, und wo Sie die rücksichtslose Intoleranz manche herbe Pille zu verschlucken, manchen Nachtheil und Schaden zu erdulden zwingen wird.

Darum ist mein Rath, daß Sie sich lossagen von Ihrem Verhältnisse, in N. sich nicht verheirathen.

Ihr

treuer Freund
NN.

369.

An einen Freund, ein Gut nicht zu kaufen.

Hochzuverehrender ꝛc.!

Aufgefordert durch Ihr verehrtes Schreiben vom 6. d. M. rathe ich dringend ab, das Rittergut J. zu kaufen. Das sogenannte Schloß, die Oekonomiegebäude sind in einem höchst baufälligen Zustande, die Felder nicht im Mindesten arrondirt, in ganz kleinen Grundstücken zerstreut, die Beitreibung der keineswegs unbestreitbaren Dominicalrenten ist sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen, und was Sie wahrscheinlich noch gar nicht wissen, das Rittergut hat die Baulast der dem Einsturze drohenden Kirche des Dorfs. Freilich steht dem Gutsherrn das Recht zu, Schullehrer und Pfarrer zu präsentiren, aber die Wiederherstellung der Kirche wird wenigstens 20,000 fl. kosten, mithin den Reinertrag des Guts auf 20 Jahre verschlingen. Der Reinertrag kann nicht höher als auf 1000 fl. jährlich angenommen werden, großartige ökonomische Einrichtungen sind bei dem Mangel an Wiesen und der größtentheils schlechten Beschaffenheit der Felder nicht möglich, das Gut ist keine 15,000, geschweige denn 80,000 fl. werth. Diese Ansicht gründet sich auf die genaueste Kenntniß aller Verhältnisse. Genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ihres

ergebensten
N. N.

370.

An einen Sohn, in der Fremde zu bleiben.

Mein lieber Bernhard!

Deine Mittheilung, daß Du schon wieder heimkehren wollest aus der Fremde, hat mich nicht wenig überrascht. Du bist erst 1¼ Jahr von hier weg, Du hast Dich kaum noch umgesehen in der Welt, warst in keiner großen Stadt, am allerwenigsten da, wo für dein Gewerbe am Meisten zu lernen ist. Was willst Du hier beginnen? Daß Du hier nichts lernen kannst, ist Dir bekannt, Du würdest Dich also nur beschäftigungslos herumtreiben und — Müßiggang ist aller Laster Anfang, sagt ein altes Sprichwort.

Du darfst nicht eher aus der Fremde heimkehren, bis Du es nicht mit Jedem in Deinem Geschäfte aufnehmen kannst. Hier folgen 25 fl., mit diesen machst Du Dich sogleich auf den Weg nach Wien, von Passau aus zu Wasser. In Wien angekommen begibst Du Dich zu dem Meister, dessen Adresse ich Dir hier sende. Dieser hat inzwischen schon einen Brief von mir erhalten und wird Sorge tragen, daß Du Arbeit erhältst. Die Ausrede, daß Du keine Arbeit habest finden können, wird daher für die Zukunft aus Deinen Briefen wegbleiben müssen. Sei fortan fleißig, fleißiger als bisher, sei fromm, entsprich den Hoffnungen, den gerechten Erwartungen Deiner Dich liebenden Eltern und kehre als ein guter Sohn zur Freude Deiner Eltern und Geschwister einst heim. Gott erhalte Dich gesund! Die liebe Mutter und Deine Geschwister grüßen Dich herzlich, mit ihnen

Dein

treuer Vater
N.

371.

An einen Freund über die allzuängstliche Pflege der Gesundheit.

Mein lieber Freund!

Ich habe mir sagen lassen, daß Sie, äußerst ängstlich für Ihre Gesundheit besorgt, sich kaum mehr aus Ihrem Zimmer herauswagen, daß Sie immer fort mediciniren, nebst den Aerzten auch noch Quacksalber aller Art gebrauchen, immer in Decken, Nachtmützen ꝛc. gehüllt sind, obwohl Sie so gesund aussehen, wie das leibhaftige Leben. Was wollen Sie mit dieser Lebensweise bezwecken? Nichts anders, als sich im Alter des kräftigsten Mannes ins Grab zu legen! Diese Lebensweise müssen Sie aufgeben, ich beschwöre Sie! Eine solche Art zu leben muß den festesten Körper siech, den ausgezeichnetsten Geist krank machen! Kommen Sie zu mir heraus auf das Land, in 8 Tagen werden Sie ein anderer Mensch sein, gesund, frohen, frischen Muths, lebensfröhlich. Alle Ihre Uebel habe ich in 8 Tagen vertrieben, vorausgesetzt, daß Sie mir folgen. Ich erwarte Sie also bestimmt in 8 Tagen; und sollten Sie nicht kommen, dann komme ich und hole Sie ab.

Ihr

aufrichtiger Freund

372.

Belehrung über einen Irrthum.

Hochwürdigster ꝛc.!

Mit Theilnahme habe ich Ihre Schrift: „Spaziergang ꝛc." gelesen, und je mehr mich dieselbe angesprochen hat, desto mehr wünschte ich folgende Verstöße aus ihr entfernt:

1) Sie nennen den Berg Staufen nächst Hohentwiel, in der Nähe des Bodensees, die Wiege des großen deutschen Kaiserhauses. Dieß ist ein Verstoß; das Stammschloß der großen deutschen Kaiserfamilie, der Hohenstaufen, die Burg Hohenstaufen, liegt bei Gmünden in Würtemberg zwischen dem Bils- und Remsthale, nicht am Bodensee.
2) Eschenbachs, des Mörders Kaisers Albrecht, Burg war nicht bei Baden, sondern auf dem Albis, zwischen Zürch und Zug.
3) ꝛc.

Betrachten Sie diese Bemerkungen nicht als Anmaßung; finden Sie hierin lediglich das Bestreben, des Freundes Schrift so viel als möglich gegen die verdrießlichen Angriffe strenger Recensenten zu schützen. Indem ich Ihnen das Manuscript wieder übersende, danke ich Ihnen für dessen Mittheilung und das in mich gesetzte Vertrauen verbindlichst und bemerke Ihnen, daß die Schrift des Interessanten und Neuen sehr viel enthält und gewiß Anklang besonders dann finden wird, wenn Sie die von mir mit Bleistift bezeichneten Stellen, welche schon oft und vielfach Gesagtes enthalten, streichen werden. Genehmigen Sie die Versicherungen der vollkommensten Hochachtung, womit beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

373.

Ablehnung einer Reise.

Hochgeehrtester!

So schmeichelhaft und ehrenvoll mir Ihre Einladung zu der Reise nach N. ist, so muß ich doch bedauern, von derselben keinen Gebrauch machen zu können, da mich unverschiebliche Angelegenheiten auf 4 Wochen nach M. rufen. Ihnen meinen herzlichsten

Dank für Ihr gütiges Anerbieten sagend, habe ich die Ehre hochachtungsvoll zu beharren

Ihr

ergebenster N.

374.

Ablehnung eines übertragenen Geschäfts.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Der Auftrag, mit welchem mich Ihr verehrtes Schreiben vom . . . beglückt, ist sehr ehrenvoll und schmeichelhaft für mich und verpflichtet mich zu dem innigsten Danke für Ihr Vertrauen. Um so mehr muß ich bedauern, diesem Geschäfte mich nicht unterziehen zu können, weil mir in dem gegenwärtigen Augenblicke und noch lange Zeit meine eigenen Angelegenheiten sowohl, als die Krankheit meiner Gattin nicht gestatten, mich auch nur einen Augenblick von meinem Hause zu entfernen. Zu jeder andern Zeit würden Sie mich auf's Thätigste bereit finden, Ihren schätzbaren Aufträgen zu entsprechen.

Ich habe die Ehre hochachtungsvoll zu beharren

Ihr

ergebenster N.

375.

Ablehnung einer erbetenen Zahlungsnachsicht.

Euer Wohlgeboren!

geehrtem Ansinnen vom . . . kann ich unmöglich entsprechen, indem die von Ihnen abzutragende Summe zu einer Zahlung bestimmt ist, welche pünktlich erfolgen muß und alle meine disponiblen Gelder in Anspruch nimmt. Ich hoffe, daß meine lange Nachsicht Anerkennung bei Ihnen finden werde, und daß Sie, in Berücksichtigung meiner Verbindlichkeiten, mit der Zahlung pünktlich einhalten werden.

Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster N.

376.

Ablehnung der Bewerbung um die Hand einer Tochter.

Hochgeehrter ꝛc.!

Ihre Bewerbung um die Hand meiner Tochter ist mir sehr schmeichelhaft; da ich es aber mir zum Grundsatze gemacht habe, meinen Kindern freie Wahl zu lassen, und da meine Tochter bereits anders gewählt hat, so thut es mir sehr leid, daß Ihr geehrtes Anerbieten sich nicht ausführen läßt. Genehmigen Sie die Versicherungen der vollkommensten Hochachtung von

Ihrem

ergebensten
N.

377.

Ablehnung einer angesonnenen Bürgschaft.

Euer Wohlgeboren

geehrten Zuschrift von . . . kann ich keine Folge geben, da ich, offen gesagt, die verlangte Bürgschaft für Herrn N. zu gewagt finde und auch nicht einsehe, warum ich demselben vertrauen soll, wenn Sie es nicht thun wollen.

Achtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
NN.

378.

Ablehnung eines Darlehens.

Werthester ꝛc.!

So gerne ich helfe und besonders Ihnen helfen würde, so unmöglich ist es mir in dem gegenwärtigen Augenblicke, da ich selbst viele Zahlungen zu leisten habe, und die Gelder bei mir nicht so eingehen, wie ich es wünsche. Später, in einem halben Jahre, ist es mir vielleicht möglich, Ihren Wünschen zu entsprechen.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster.

379.

Ablehnung eines Geschenks.

Hochgeehrter ꝛc.!

Es stünde in zu grellem Contraste mit meinem Grundsatze: „von Niemand ein Geschenk anzunehmen", als daß ich Ihre Sendung behalten könnte. Sie folgt daher mit dem herzlichsten Danke und mit der Bemerkung zurück, daß das, was ich für Sie thun konnte, von gar keinem Belange ist, jeden Falls durch die Pflicht geboten war, deren Anerkennung allein der Lohn des rechtlichen Mannes sein kann. Genehmigen Sie die Versicherung innigster Hochachtung, mit welcher ich beharre

Ihr

ergebenster
NN.

380.

Ablehnung einer Bitte um Verwendung.

Hochgeehrter ꝛc.!

Ihr werthes Schreiben vom . . . mißkennt die Stellung, in welcher ich zu dem Herrn Fürsten von W. mich befinde. Sie ist durchaus nicht von der Art, daß ich mich mit Verwendungen befassen könnte oder möchte, da ich weiß, wie sehr die strenge Rechtlichkeit des Herrn Fürsten dergleichen Schritte haßt. Ich glaube Ihnen diese Bemerkung schuldig zu sein, damit Sie nicht vergebens Hoffnungen auf mich bauen. Sollte übrigens der Herr Fürst mich wegen Ihrer befragen, so kann ich ihm über Sie nur das Vortheilhafteste sagen, denn ich bin hiezu durch Ihre Talente, durch Ihr anerkannt thätiges Wirken vollkommen berechtigt.

Der vollkommensten Hochachtung Sie versichernd habe ich die Ehre zu beharren

Ihr

ergebenster
NN.

381.

Ablehnung der Bewerbung um eine Patronatspfarrei.

Hochwürdiger ꝛc.!

Ihr verehrtes Schreiben vom 23. v. M. nebst den beigefügten Zeugnissen habe ich am 28. zu erhalten das Vergnügen ge-

habt. Ich bedauere, Sie benachrichtigen zu müssen, daß ich Ihrem Wunsche nicht entsprechen kann, weil ich bereits einem sehr würdigen, aber auch sehr armen Herrn Geistlichen meine Zusicherung gegeben habe und mein Wort, so ausgezeichnet auch Ihre Zeugnisse und Ihr Ruf sind, halten werde. Sollte ich zu einer andern Zeit im Stande sein, Ihnen zu dienen, so wird es mir zum größten Vergnügen gereichen. Ich habe die Ehre hochachtungsvoll mich zu nennen

Euer ꝛc.

ergebenster
NN.

382.

Ablehnung einer Einladung zum Mittagessen.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Ihre gütige Einladung vom ... ist für mich eben so schmeichelhaft als anziehend, um so schmerzlicher ist es für mich, von derselben keinen Gebrauch machen zu können. Unverschiebliche Geschäfte nehmen mich so sehr in Anspruch, daß ich keinen freien Augenblick habe. Indem ich Ihnen für die mir erwiesene Ehre meinen verbindlichsten Dank abstatte, mich gehörig entschuldigt glaube, habe ich die Ehre die Versicherungen der innigsten Hochachtung zu erneuern, worin ich stets beharren werde

Euer ꝛc.

ergebenster
NN.

383.

Ablehnung eines Lehrlings.

Hochgeehrter ꝛc.!

So schmeichelhaft mir das in mich gesetzte Vertrauen ist, so sehr muß ich bedauern, Ihrem Wunsche nicht entsprechen zu können. Mein Comptoir — meine Werkstätte — ist gegenwärtig so übersetzt, daß ich nicht im Stande bin, noch ein Individuum aufzunehmen. Sollte ich in einer spätern Zeit, nach einem halben Jahre etwa, Ihnen zu dienen im Stande sein, so wird es mit dem größten Vergnügen geschehen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebener
NN.

16. Briefe in Prozeß- und andern amtlichen Gegenständen.

384.

Uebertragung eines Rechtsstreits an einen Anwalt.

Hochverehrtester!

Wie Sie aus der beiliegende Urkunde vom 16. Nov. —— 1831 entnahmen, gab ich dem Freiherrn Victor von Hardt ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 3,000 fl., nach vierteljähriger, jedem Theile freistehender Kündigung zurückzuzahlen. Da seit dem 16. Nov. 1839 die Zinsen im Rückstande sind, so kündigte ich meinem Schuldner das Kapital am 1. Januar 1840 auf und er acceptirte auch, wie sein —— hier anliegendes Schreiben vom 16. Januar 1840 zeigt, diese Aufkündigung. Dessenungeachtet hat er bisher keine Zahlung geleistet, meine Mahnungen waren erfolglos und blieben ohne Antwort. Ich bin daher gezwungen, klagend gegen ihn aufzutreten, und nehme mir die Freiheit, Sie um meine Vertretung ergebenst zu bitten. Von Ihrer Umsicht, Thätigkeit und Energie darf ich hoffen, daß Sie nicht nur alsbald Klage erheben, daß Sie die Sache auch so betreiben werden, daß ich bald zu meinem Gelde gelange. Indem ich mich verbindlich mache, Sie für Kostenauslagen ꝛc. pünktlichst zu entschädigen, sehe ich baldiger gefälliger Antwort darüber, ob Sie diese Sache zu übernehmen bereit sind, entgegen und habe die Ehre hochachtungsvoll zu beharren

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

385.

Uebersendung einer Vollmacht an den Anwalt.

Hochverehrtester ꝛc.!

Die in Folge Ihres geehrten Schreibens vom . . . ausgestellte, von einem Gerichte legalisirte Vollmacht, habe ich die Ehre, Ihnen anliegend zu übersenden. Ich ersuche Sie, die angesetzte Tagfahrt bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte N. abzuhalten und

füge zu diesem Ende den von Ihnen verlangten Vorschluß von — fl. bei. Mit der wiederholten Bitte um möglichste Beschleunigung meiner Sache habe ich die Ehre hochachtungsvoll zu beharren

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

386.

Widerruf der Vollmacht und Abnahme der Sache.

Hochverehrtester ꝛc.!

Ich kann Ihnen nicht bergen, daß die von Ihnen eingeleitete Verhandlung gegen den Freiherrn Victor von Hardt meinen Erwartungen durchaus nicht entsprochen hat, daß ich mich veranlaßt sehe, die Ihnen ertheilte Vollmacht zu widerrufen und die Sache einem andern Anwalte zu übertragen. Ich ersuche Sie daher um Uebersendung der Manualakten und des Kostenverzeichnisses, worauf ich mich beeilen werde, Ihnen Ihr allenfallsiges Guthaben zu übersenden. Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

387.

Mahnung wegen der Manualakten.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Ihre in Ihrem Briefe vom . . . ausgesprochene Weigerung der Herausgabe der Manualakten ist durchaus ungesetzlich. Die Manualakten sind Eigenthum der Parthei und von Ausübung des Retentionsrechtes bis zu erfolgter Bezahlung der Deserviten kann hier keine Rede sein, weil nach Ihrer eigenen Angabe die Vorschüsse Ihre Kosten decken. Ich behalte mir meine Entschädigungsansprüche wegen meines mir allenfalls durch Ihre Weigerung entstandenen Schadens gegen Sie ausdrücklich bevor und werde, wenn ich binnen 8 Tagen die Manualakten nicht erhalten haben sollte, nicht nur gerichtliche Hülfe anrufen, sondern auch in öffentlichen Blättern Ihr ungerechtes Verfahren bekannt machen.

Hochachtungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

388.

Mittheilung an den Anwalt über Vergleichungs- und Nachsichts-Vorschläge.

Hochverehrtester ꝛc.!

Der Freiherr Victor von Hardt hat mir außergerichtlich einen Vergleich angeboten, der darin besteht, daß ich statt der eingeklagten Zinsen vom 16. Nov. 1839 an, nur die Zinsen vom 19. Nov. 1841 an erhalten und das Kapital von 3000 fl. in drei Fristen, die erste am 16. Nov. 1842, die zweite am ditto 1843 und die dritte am ditto 1844 empfangen, jeder Theil die Kosten seines Anwalts für sich behalten und die Hälfte der Gerichtskosten tragen soll. Um mit dieser Sache zu Ende zu kommen und in Erwägung des Sprichwortes: „ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß“ nehme ich diesen Vorschlag an, bitte Sie den Vergleich protokolliren zu lassen, jedoch die Klausel zu machen, daß wenn die Zahlungsfristen nicht pünktlich eingehalten werden, sogleich die Execution eintrete.

Ich bitte Sie hiernach das Geeignete zu thun und mir meine Schuldigkeit zu eröffnen. Hochachtungsvoll beharre ich

Euer ꝛc.

ergebenster
N.

389.

Uebersendung des Kostenverzeichnisses mit Bitte um Beitreibung der Kosten.

Hochverehrtester ꝛc.!

Nachdem nunmehr mein Rechtsstreit mit dem Herrn G. in K. durch rechtskräftiges Erkenntniß erledigt und Herr G. zur Tilgung sämmtlicher Kosten verurtheilt ist, so gebe ich mir die Ehre, in der Beilage das Verzeichniß meiner Kosten zu übersenden und an Sie die Bitte zu stellen, diese Kosten sowie die Hauptsumme nunmehr, wenn es nöthig ist, mittels Hülfsvollstreckung (Execution) beitreiben zu lassen. Indem ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank für die so energische und schleunige Betreibung der Sache abstatte, beharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer ꝛc.

ergebenster
K.

Verzeichniß

r Kosten des Klägers in dem Rechtsstreite des Gutsbesitzers K. zu R. gegen den Kaufmann G. in K.

		fl.	kr.
n meinen Heern Anwalt Kostenvorschuß		35	—
n Taxen zum k. Landgerichte dahier laut Quittung	A	1	15½
' Dergleichen " " " "	B	6	30
' Dergleichen " " " "	C	—	36
' Porto laut Postschein 1		—	15
" " " 2		—	15
" " " 3		—	15
r Reisegebühren zu der Sühneversuchstagfahrt v. 16. Mai		5	—
Dergleichen zu der Eidesleistung am 31. Juli .		5	—
rto für dieses Schreiben		—	15
		54	21½

-R. den

NN.

390.

Anfrage über die Lage der Sache.

Euer Wohlgeboren

haben mir unterm 27. Mai d. J. versichert, daß Sie, wenn bis zum 10. desselben Monats keine Zahlung erfolgt sein sollte, gegen meinen Schuldner N. zu B. auf Execution antragen würden. Da ich seit dieser Zeit gar nichts mehr von der Sache gehört habe, so erlaube ich mir, Sie um gefällige Auskunft über den Stand derselben zu bitten.

Verehrungsvoll

Euer ꝛc.

ergebenster
B.

391.

Aehnliche Anfrage.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Sie werden mich gütigst entschuldigen, wenn ich mir erlaube, Sie um Nachricht über den Stand meines Rechtsstreits mit Herrn

G. G. und Comp. in A. ergebenst zu bitten. Da mich natürlicher Weise diese Sache sehr interessirt und ich seit langer Zeit nichts mehr über sie gehört habe, so werden Sie, von meinem Vertrauen auf Sie überzeugt, die Güte haben, mir sobald als es nur immer möglich ist, Auskunft über den Stand dieser Angelegenheit zu ertheilen.

Hochachtungsvoll beharrt

Euer ꝛc.

ergebenster
B.

392.

Nachricht über Bezahlung eines Theils der eingeklagten Schuld.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Ich beeile mich, Sie zu benachrichtigen, daß gestern Herr G. von K. bei mir war und mir die Hälfte der Summe mit der Bitte um Nachsicht auf 4 Wochen hinsichtlich des Restes bezahlte. Ich habe diese Nachsicht bewilligt und bitte Sie nun, die geeignete Anzeige bei Gericht wegen Sistirung der Execution zu machen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

393.

Danksagung an einen Anwalt wegen siegreicher Durchführung eines Prozesses.

Hochgeehrtester ꝛc.!

Gottes reichster Segen möge Sie für das lohnen, was wir Ihnen zu lohnen nimmermehr im Stande sind. Sie haben sich unserer, der armen, verlassenen Kinder, deren Sache von so vielen Anwälten verloren gegeben war, mit einem Eifer, mit einer Thätigkeit angenommen, welche über alles Lob erhaben ist. Ihre Bemühungen wurden mit den herrlichsten Erfolgen gekrönt; Sie haben der gerechten Sache den Sieg über das Unrecht verschafft, Sie haben eine unglückliche Familie gerettet. Empfangen Sie unsern innigsten herzlichsten Dank mit der Bitte, von der errun-

genen Summe den vierten Theil als unsere dankbare Anerkennung Ihres Verdienstes für sich zu behalten. Ihre Großmuth gewiß nie vergessend, haben wir die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und unbegrenzten Dankbarkeit zu verharren

Euer ꝛc.

gehorsamste
N. N.

394.

Eine Sache wird der Thätigkeit des Referenten empfohlen.

Hochwohlgeborner,
Hochverehrtester ꝛc.!

Ein Rechtsstreit, welcher die Existenz meiner Familie betrifft, der Rechtsstreit B. zu K. gegen L. zu N. schwebt gegenwärtig vor dem hohen Gerichtshofe, und ich habe in Erfahrung gebracht, daß es das Glück wollte, daß die Sache in Euer ꝛc. Hände kam, daß Sie als Referent ernannt wurden. Ich kann hierüber nur hocherfreut sein, da die Gerechtigkeit, Einsicht und Thätigkeit Euer ꝛc. eine allbekannte Sache ist. Von der Gerechtigkeit meiner Sache überzeugt, bin ich eben so sehr von der Zuversicht durchdrungen, daß diese auch von Euer ꝛc. erkannt werde, und ich wage es nur, die Bitte an Euer ꝛc. zu stellen, daß Sie, wenn es Ihnen möglich, diese Sache einer schleunigen Berücksichtigung würdigen, indem dieselbe, wie bereits erwähnt, die Existenz einer Familie betrifft. Die bewährte Menschenfreundlichkeit Euer ꝛc. läßt mich auf die gütige Entsprechung dieser gehorsamsten Bitte mit aller Zuversicht rechnen. Ich habe die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Euer ꝛc.

gehorsamster
N. N.

395.

Eine Sache wird einem Regimentsarzte empfohlen.

Wohlgeborner ꝛc.!

Mein Sohn, Alexis K., kehrte vor einigen Tagen nach siebenjähriger Abwesenheit in das Vaterhaus zurück, zur unbeschreib-

lichen Freude seiner Eltern und Geschwister. Diese Freude sollte aber sogleich getrübt werden; er wurde, weil er sich zur Conscription nicht gestellt hatte, als Widerspenstiger eingereiht und nun zu dem Infanterieregimente N. abgeführt. Ich habe die Ueberzeugung, daß mein Sohn zum Kriegsdienste untauglich ist, seine schwächliche Constitution zeigt sich bei dem ersten Anblicke. Die Sache würde wohl auch eine andere Wendung genommen haben, wäre der hiesige Physikus Dr. H. mir nicht sehr abgeneigt, weil er früher mein Arzt war, nunmehr aber Dr. B. von mir angenommen wurde. Es wurden auch noch andere Mißgriffe gemacht, deren ich aber hier nicht erwähnen will. Ich baue nun alle meine Hoffnungen auf Euer ꝛc. Mein Sohn wird vor die k. Sanitätscommission gestellt werden, und Euer ꝛc. werden sich überzeugen, daß er in der That zum Kriegsdienste untauglich ist. Unter solchen Umständen hängt Alles von der gerechten Würdigung und Menschenfreundlichkeit Euer ꝛc. ab, und ich bin überzeugt, daß Sie alles Mögliche thun werden, um einer tiefbetrübten Familie den Sohn wiederzugeben. Gottes reichster Segen möge Sie hiefür lohnen! Ich bitte Euer ꝛc. die Versicherungen meiner innigsten Verehrung und reellsten Dankbarkeit zu genehmigen und verharre voll der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer ꝛc.

gehorsamster
W. Z.

396.

Danksagungsschreiben an denselben.

Wohlgeborner ꝛc.!

Ich habe es im Voraus gewußt, daß ich mich nicht verrechnet habe, wenn ich auf die Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit Euer ꝛc baute. Ihnen habe ich es allein zu verdanken, daß mein Sohn Alexis seiner Familie wieder gegeben ist. Ich fühle mich hiedurch Euer ꝛc. zu dem innigsten Danke verpflichtet und bitte Sie, die Beilage als eine Abtragung eines kleinen Theils meiner großen Schuld an Sie zu betrachten. Genehmigen Sie die Versicherungen der innigsten Verehrung und Dankbarkeit, wozu sich Ihnen stets verpflichtet fühlen wird

Euer ꝛc.

gehorsamster
W. Z.

497.

Bitte an einen Gerichtsvorstand, die Erledigung einer Sache betreffend.

Hochwohlgeborner ꝛc.

Die Verlassenschaft der Wittwe L. von H. haben Euer ꝛc. in die Hände des Accessisten Fr. von B. gelegt; mit so vielem Vertrauen wir der schleunigen Erledigung dieser Sache durch denselben entgegengesehen haben, so sehr haben wir uns getäuscht; diese einfache Sache, in welcher alle Kaufgelder ꝛc. längst schon bei Gericht hinterlegt sind, harret jetzt schon ein ganzes Jahr hindurch der Erledigung, und vielfache mündliche Sollicitationen bei dem Referenten haben immer nur barsche Abfertigungen zur Folge gehabt. Um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sein, Beschwerde bei höherer Stelle führen zu müssen, ersuchen wir Euer ꝛc. ganz gehorsamst, von den fraglichen Akten Einsicht zu nehmen, diese aber dann einem andern Referenten mit der Weisung zuzutheilen, die Sache schleunigst zu erledigen. In der Hoffnung, keine Fehlbitte gethan zu haben, beharren wir in tiefster Verehrung

Euer ꝛc.

gehorsamste
N. N.
N. N.
N. N.

498.

Bitte an einen Untersuchungsrichter.

Euer Wohlgeboren

werden es einem tiefbekümmerten Vater zu gut halten, wenn er es wagt, Sie mit diesem Schreiben zu belästigen. Die meinen Sohn betreffende Untersuchung wegen Körperverletzung des A. C. ist in Ihren Händen, und somit hängt von Ihnen das Schicksal meines Sohnes ab. Die Gerüchte bezüchtigen ihn schwer, aber jeder, der ein solches Unglück hat, ist solchen Gerüchten verfallen; wird heute der Mächtigste gestürzt, so fallen alle die, welche bisher vor ihm gekrochen, mit schonungsloser Wuth über ihn her, keine Niederträchtigkeit ist denkbar, die nicht der sonst so Verehrte begangen haben soll. Jede Sache hat ihre zwei Seiten; sie von der milderen zu nehmen, ist, glaube ich, Menschen- und Christenpflicht,

und daß mein Sohn, wenn er ja die That begangen haben sollte, nur im Zustande der höchsten, durch den Genuß geistiger Getränke herbeigeführten Aufregung und nur, weil er von A. C. zuvor auf eine unerhörte Weise gereizt worden, gehandelt hat, ist eben so zweifellos an sich, als es unbestreitbar geeignet ist, der That eine mildere Seite abzugewinnen. Euer ꝛc. sind selbst Vater, Sie können also den Schmerz des Vaterherzens ermessen, und ich bin von Ihrer bekannten Menschenfreundlichkeit überzeugt, daß Sie Alles zur Erleichterung des Schicksals des Unglücklichen thun werden, was Ihre Pflicht Ihnen erlaubt. Ich bin jeden Augenblick bereit, Caution für meinen Sohn zu stellen, und bitte Sie, denselben möglichst bald seiner Haft zu entlassen. Genehmigen Sie ꝛc.

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

399.

Hochwohlgeboren ꝛc.!

Mein Sohn B. K. ist bei Ihrem Regimente als Conscribirter eingereiht worden; gesetzlichen Anspruch auf Cadettenachtung hat er nicht, aber von Euer ꝛc. hängt es ab, ihm eine solche Stellung und Behandlung angedeihen zu lassen, welche seiner Erziehung und Bildung angemessen ist. Mein Sohn hat bisher das Gymnasium zu E. besucht, meine Verhältnisse gestatten mir nicht, einen Ersatzmann für ihn zu stellen, er hat Lust und Liebe für den Kriegerstand, und mit Freuden sehe ich ihn in denselben treten, da er der obersten Obhut Euer ꝛc. anvertraut und allbekannt ist, daß Euer ꝛc. den Ruhm des tapfern, heldenmüthigen Anführers mit der größten Menschenfreundlichkeit paaren. Ich bin daher auch überzeugt, keine Fehlbitte gethan zu haben und Entschuldigung dafür zu finden, daß ich Sie mit diesem Schreiben belästige. Genehmigen Sie die Versicherungen der tiefsten Verehrung, worin stets beharren wird

Euer ꝛc.

gehorsamster Diener
N.

400.

Bitte an einen Hauptmann, einen Soldaten betr.

Hochverehrter ꝛc.!

Mein Neffe, Georg Balduin, ist Soldat in Ihrer Compagnie. Derselbe beträgt sich nicht so, wie ich es wünsche; er nimmt sehr häufig Urlaub, um hierher zu kommen und zwar zu keinem andern Zwecke, als zu dem, meine Gattin so lange um Geld zu quälen, bis sie ihm, so viel er verlangt, gibt. Da mich meine Geschäfte sehr oft vom Hause wegrufen, da der Aufenthalt meines Neffen hier ganz zwecklos ist, und da er das erhaltene Geld jedesmal leichtsinniger Weise vergeudet, so stelle ich an Sie, hochverehrter Herr Hauptmann, die Bitte, ihm keinen Urlaub mehr zu bewilligen. Ich nehme mir die Freiheit 10 fl. mit der Bitte beizufügen, diese meinem Neffen zu seinem Bedarf nach und nach verabfolgen zu lassen. Sollten dringende Bedürfnisse eintreten und solche von Euer ꝛc. bezeugt werden, so soll es an weiterer Unterstützung nicht fehlen. Entschuldigen Sie, daß ich Sie mit dieser Bitte belästige, und genehmigen Sie die Versicherungen der ausgezeichnetsten Hochachtung, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster.
N. N.

---

17. Handlungsbriefe.

Der Handel ist unstreitig eines der mächtigsten Erziehungsmittel der Menschheit, der mächtigste Hebel der Agricultur und Manufactur, das Band, welches alle Länder und Völker umschlingt, alle Welttheile verbindet, der Leiter und Verbreiter der Cultur und der Industrie. Je mehr derselbe an Aufschwung und Bedeutung gewonnen hat, um so dringendere Anforderung an den Kaufmann ist es, mit der Zeit fortzuschreiten und dieses namentlich auch in seinen Briefen zu zeigen. Der veraltete kaufmännische, eigenthümliche Styl ist größtentheils verschwunden und nur wenige Alte bedienen sich desselben noch. Auf ihn, den in Verruf gekommenen, ist in den nachfolgenden Briefen keine Rücksicht genommen.

Kürze, Bestimmtheit, Klarheit ist besonders bei Handlungsbriefen ein unerläßliches Erforderniß, weil, wenn die Briefe unklar und unbestimmt sind, sehr leicht Verwickelungen und Rechtsstreite entstehen; Kürze aber ist nothwendig, weil der thätige Kaufmann mit seiner Zeit gerne geizt, ungern sie mit dem Lesen langer, nichtssagender Briefe verschwendet.

In der Beziehung ist die kaufmännische, deutsche Welt, der übrigen deutschen Welt voran, daß sie in ihren Briefen an Handlungshäuser ꝛc. alle die Titulaturen wegläßt, mit welchen andere ihre Briefe belasten.

A. Anträge.

401.

Nachricht von der Errichtung einer Handlung und Antrag von Waaren.

München den ꝛc.

Herrn J. G. N. . . in O.

Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich hier eine neue Handlung in französischen Seidenwaaren errichtet habe. Meine Verbindungen mit den ersten und vorzüglichsten Fabriken in Lyon, Tours u. s. w. setzen mich in den Stand, meinen Freunden die schönsten und in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten Waaren im billigsten Preise zu liefern, da ich sie unmittelbar beziehe.

Der schnellsten, pünktlichsten und redlichsten Vollziehung der Aufträge meiner geehrten Herren Correspondenten mich befleißigend, hoffe ich mich auch Ihres Zutrauens würdig zu machen, bitte Sie um gefällige Abnahme und zeichne mich hochachtungsvoll

Johann Georg Orelli.

402.

Antwort hierauf.

O. den ꝛc.

Herrn Johann Georg Orelli in München.

In Erwiederung Ihres geehrten Schreibens vom ... statte ich Ihnen meinen Glückwunsch zur Begründung Ihres Geschäftes

ab und versichere Sie meiner Theilnahme. Diese zu bethätigen bitte ich Sie, mir möglichst bald Muster Ihrer vorzüglichsten Artikel und namentlich von Meßgewändern, Tapeten und Meublenbezügen mit Bemerkung der genauesten Preise zu senden, worauf sodann unverzüglich eine Bestellung erfolgen wird, vorausgesetzt, daß ich Preis und Waare annehmbar finde. Hochachtungsvoll zeichnet

J. G. N.

403.

Ein Fabrikant bietet seine Waaren an.

Herrn . . .

Da ich weiß, daß Ihre Handlung in meinen Artikeln sehr bedeutende Geschäfte macht, so erlaube ich mir, Ihnen auch die verschiedenen Artikel meiner Fabrik zu empfehlen. Die mitfolgenden Muster werden Ihnen zeigen, daß ich mein Bestreben, durch feine, feste und tüchtige Arbeit, durch ausgezeichnet schöne Farbe mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes zu wetteifern, durch die Resultate bewährt habe, und daß die Preise die billigsten sind, welche man für ein so ausgezeichnetes Fabrikat setzen kann. Ich darf mir daher schmeicheln, daß ich dasselbe Zutrauen, welches mir von den bedeutendsten Häusern zu Theil wird, auch bei Ihnen finden, und daß ich durch Ihre geehrte Bestellungen bald in den Stand gesetzt sein werde, Ihnen durch die pünktlichste und erwünschteste Bedienung beweisen zu können, wie hoch ich Ihr Vertrauen schätze. Hochachtungsvoll zeichne ich

N. N.

404.

Antrag über den Kauf einer Handlung.

Herrn . . .

Durch Herrn N. zu B. bin ich benachrichtigt worden, daß Sie eine Schnittwaarenhandlung zu kaufen wünschen, und daß ich bei meiner ausgebreiteten Geschäftsverbindung vorkommenden Falls auf Ihren Wunsch Rücksicht nehmen soll. Ich sehe mich hiedurch veranlaßt, Ihnen meine eigene, seit vielen Jahren im blühendsten Betriebe stehende Handlung anzubieten. Ich habe im Sinne, mich aus dem Geschäftsleben zurückzuziehen; die Handlung ist in einem Schwunge, der zu wünschen nichts übrig läßt, der

von einem so thätigen und umsichtigen Geschäftsmanne, wie Herr N. Sie mir geschildert, sehr leicht erhalten, ja noch erhöht werden kann, da ich bereit bin, Ihnen die Hälfte des Kaufpreises gegen Hypothek und 5prozentige Vergütung mehrere Jahre lang stehen zu lassen. Von Herrn N. können Sie das Nähere über meine Handlung erfahren; Sie werden daraus entnehmen, daß der von mir festgesetzte Preis, ... fl. sehr billig ist. Mit voller Hochachtung

Ihr

G. P. K.

405.

Antrag um Ertheilung von Commissionen.

Herrn . . .

Das Handlungshaus N. zu N. hat mich benachrichtigt, daß Sie für den Verkauf Ihrer Wollenfabrikate einen Commissionär suchen, der gegen 20 Prozent Provision ein Commissionslager Ihrer Artikel hier errichte und den Verkauf leite. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen meine Dienste hiezu anzutragen, und habe die Ehre Sie zu versichern, daß ich mit unermüdeter Sorgfalt und auf's Reellste Ihre Geschäfte besorgen werde. Meine vollkommen entsprechenden Lokalitäten, mein in der frequentesten Straße gelegenes Haus bieten alle nur zu wünschenden Gelegenheiten zur vortheilhaften Ausführung des Unternehmens dar, und ich würde mich Ihnen zu dem innigsten Danke verpflichtet fühlen, wenn Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren würden. Ihrer geneigten Entsprechung meiner Wünsche entgegensehend, zeichne ich mich hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

406.

Antrag um Theilnahme an einer Reise.

Herrn N. N. in W.

Wie ich so eben in Erfahrung gebracht habe, beabsichtigen Sie zur Ostermesse eine Reise nach Leipzig zu machen. Zu derselben Zeit rufen auch mich Geschäfte dahin, und da Sie Ihre

Reisen gewöhnlich mit Extrapost und im eigenen Wagen machen, so ist mir dieses um so erwünschter und erbiete ich mich, die Hälfte der Kosten der Hin- und Herreise zu tragen. Meinen Aufenthalt in Leipzig, der höchstens 3 Tage dauern muß, kann ich nach Ihrem Belieben auf 14 Tage und darüber verlängern, und wenn Ihnen meine Gesellschaft nicht unangenehm, über den Platz in Ihrem Wagen noch nicht verfügt ist, so sehe ich Ihrer gütigen Nachricht entgegen und zeichne hochachtungsvoll

Ihr

ꝛc.

407.

Antrag eines Lederfabrikanten an einen Säckler.

Herrn . . .

Ich habe über Ihre Thätigkeit so viel Rühmliches gehört, daß ich mich veranlaßt finde, Ihnen meinen Antrag zu einer Geschäftsverbindung zu machen. Meine Gerberei liefert alle Gattungen Leder von der vorzüglichsten Güte und Schönheit, viel ausgewählter, reiner und reicher, als sie gewöhnlich im Handel vorkommen, uns da ich mein Geschäft ins Große treibe, so bin ich in den Stand gesetzt, um äußerst billige Preise abzugeben. Indem ich Ihnen meine Fabrikate anbiete, erkläre ich mich bereit, Ihnen auf Ihren Wunsch eine Parthie Felle von jeder Gattung als Probe zu senden, wonach Sie dann vermögen werden, den Werth derselben zu beurtheilen. In Erwartung Ihrer geehrten Aufträge zeichne ich hochachtungsvoll ꝛc.

408.

Antrag des Besitzers eines Weinlagers an einen Weinhändler.

Herrn . . .

Mein Keller ist gefüllt mit den Erzeugnissen meiner Weinberge und von den ausgezeichneten Jahrgängen, von 1811 an, besitze ich noch Vorräthe. Die Weine sind alle rein, vortrefflich gehalten, Bouquet, Teint, Feuer und Lieblichkeit setzen sie bestimmt in die erste Reihe unter den . . . . Weinen. Da ich wegen des nahenden Herbstes meine Keller etwas zu leeren gedenke, so trage ich Ihnen meine Weine, von den jüngern in bedeutender Quantität

vorhanden, an und bin bereit Ihnen, wenn Sie es wünschen sollten, Proben zu senden. Ihrer gefälligen Entgegnung harrend zeichne ich ꝛc.

409.

Antrag eines Weinhändlers an einen Gastwirth.

Herrn . . .

Da wir von dem so bedeutenden Aufschwunge Ihres Geschäfts Kenntniß erhalten haben, so glauben wir, daß es Ihnen nicht unangenehm sein wird, mit einer Weinhandlung in Verbindung zu treten, welche Ihnen die besten Weine zu den billigsten Preisen liefern kann, die es aber verschmäht, ihre Weine durch Reisende abzusetzen. Sie erhalten in dem beifolgenden Kistchen Proben von unsern Weinen, die Sie von der ausgezeichneten Beschaffenheit unseres Weinberges überzeugen, und Sie werden die in dem beigefügten Preiscourante enthaltenen Preise der Art finden, daß Sie gleiche Qualität um denselben Preis von einer andern Weinhandlung nicht erhalten könneu. Die von Ihnen gefälligst zu bestellenden Weine werden den Proben vollkommen entsprechen. Sollten Sie vorziehen, sich hieher zu begeben und die Weine am Fasse zu kosten, so werden Sie hoch willkommen sein. Hochachtungsvoll zeichnen wir

L. u. C.

410.

Antrag eines Tabakfabrikanten an einen Kaufmann.

Herrn . . .

Meine seit einem halben Jahre hier errichtete, in vollster Thätigkeit befindliche Tabakfabrik liefert alle Sorten Rauch- und Schnupftabake in vorzüglichster Güte und zu den billigsten Preisen, wie Ihnen der beiliegende Preiscourant zeigen wird. Ich bewillige gegen baare Bezahlung meinen Freunden 10 Prozent Rabatt und würde es mir zur besondern Ehre rechnen, Sie unter die Zahl derselben rechnen zu können. Ich nehme mir die Freiheit, Ihnen beifolgend einige Proben meiner Fabrikate zu senden und um Ihre gütigen Aufträge zu bitten. Ich zeichne mich hochachtungsvoll

E.

411.

Antrag eines Weinhändlers an einen Grafen.

Hochgeborner ꝛc.!

Das Haus A. u. Comp. in W., von welchem Euer ꝛc. bisher den so bedeutenden Weinbedarf für Hochdero Haus bezogen, hat fallirt und es ist keine Hoffnung, daß sich dasselbe je wieder erhole. Wir geben uns daher die Ehre, Euer ꝛc. unsere ergebenste Dienste anzutragen; wir fügen Ihnen einen Preiscourant nebst Proben unserer ausgezeichnetsten Weine bei und wagen es, Euer ꝛc. die sorgsamste, pünktlichste und schleunigste Bedienung, die ausgezeichnetsten, reinsten Weine zuzuführen, so wie Hochdieselben aus dem Preiscourante die Billigkeit unserer Preise zu entnehmen geruhen werden. Wir werden es uns zur besondern Ehre rechnen, mit den Aufträgen Euer ꝛc. beglückt zu werden, und bitten Hochdieselben die Versicherungen der tiefsten Verehrung zu genehmigen, worin wir beharren

Euer ꝛc.

412.

Antrag eines Kaufmanns an einen Fürsten.

Durchlauchtigster ꝛc.!

Es war einem unserer Compagnons unlängst vergönnt, das neuerbaute Schloß Euer ꝛc., diese eben so großartige als geschmack- und prachtvolle Schöpfung zu besichtigen, und derselbe konnte uns nicht genug die entzückende Lage, die bezaubernde Aussicht, das Geschmackvolle und Großartige des fürstlichen Palastes und seiner Umgebungen, eines wahren Göttersitzes, schildern. Da der Bau seiner Vollendung naht und die innere Einrichtung gewiß dem prachtvollen Aeußern entsprechen wird, so wagen wir es, Euer ꝛc. unsere Niederlage der ausgezeichnetsten Gobelins, Seidentapeten und Seidenstoffe aller Art zu Divans, Fauteuils u. s. w., Alles nach neuestem Geschmacke, aus den ersten Fabriken von Paris, Lyon ꝛc. ganz gehorsamst zu empfehlen. Die mitfolgende Karte wird Euer ꝛc. von der ausgezeichneten Schönheit und Güte unserer Waaren und von der Billigkeit der Preise, welche nur uns, vermöge unserer innigen Verbindungen, möglich sind, über-

zeugen, und wir schmeicheln uns daher, mit den hohen Aufträgen Euer ꝛc. beglückt zu werden. Ehrfurchtsvoll beharren

Euer ꝛc.

ganz gehorsamste
F. G. L. und Söhne.

413.

Antrag eines Getreidehändlers an einen Bäcker.

Herrn . . .

Da ich kürzlich in hiesiger Gegend eine sehr bedeutende Quantität Korn und Waitzen von vorzüglicher Güte aufgekauft habe, so bin ich im Stande, beides zu sehr billigen Preisen, das Korn zu . . . fl. und den Waitzen zu . . . fl. das Schaff abzugeben. Da ich eigenes Fuhrwerk besitze, kann ich den Transport frei bis zu Ihnen bewerkstelligen. Sollten Sie von meinem Anerbieten Gebrauch machen wollen, so ersuche ich Sie um gefällige Antwort binnen längstens 8 Tagen, denn nach Abfluß dieser Zeit werde ich mein Anerbieten als nicht acceptirt und daher als nicht verbindend betrachten.

Ihr

ergebenster.

414.

Antrag eines Lieferanten an einen Schuhmacher.

Herrn . . .

Ich habe für die k. Armee die Lieferung von 30,000 Paar Schuhen übernommen; da ich Ihre Thätigkeit und Solidität kenne, so wäre es mir sehr erwünscht, wenn Sie einen Theil dieser Arbeit, z. B. die Fertigung von 1000 Paar Schuhen übernehmen würden. Wie die Schuhe beschaffen sein müssen, ersehen Sie aus der Beilage; für das Paar erhalten Sie von mir fl. — bezahlt; die Bezahlung erfolgt, wenn sämmtliche Schuhe, meisterhaft und vorschriftsmäßig gefertigt, abgeliefert sein werden, doch bin ich auch bereit, Ihnen einen angemessenen Vorschuß zu leisten. Ich erwarte von Ihnen mit umgehender Post Antwort; sollte ich keine Nachricht von Ihnen erhalten, so nehme ich an, daß Sie auf meinen Antrag nicht eingehen.

Ihr

ergebenster.

415.

Antrag eines Kaufmanns an einen Bierbrauer.

Herrn . . .

In Folge eines gewissen Unternehmens bedarf ich in Zeit von längstens 8 Tagen 800 Eimer ausgezeichneten Sommerbiers. Da ich mich vielfach von der Vortrefflichkeit Ihres Bieres überzeugt habe, so wünsche ich, daß Sie mir diesen ganzen Bedarf liefern. Ich übersende Ihnen gegenwärtigen Brief mittelst besondern Botens und ersuche Sie, mir durch denselben sogleich Nachricht zu geben, ob Sie mir diese 800 Eimer in der bestimmten Zeit, von bester Qualität liefern wollen, und was Sie für den Eimer, frei hieher geliefert, verlangen. Ich wiederhole, daß das Bier ausgezeichnet, von bester Qualität sein muß, und sehe Ihrer baldigen Antwort entgegen, mich achtungsvoll zeichnend

Ihr

N. N.

B. Bestellungen.

416.

Ein Kaufmann an einen Kaufmann.

Herrn . . .

Die bevorstehende Aenderung in den Zollverhältnissen macht es mir sehr wünschenswerth, daß Sie mir die in der Beilage specifizirten Seidenwaaren unverzüglich und zwar mittels Post schicken. Die Waaren müssen aber bis zum 31. dieses Monats hier sein. Können Sie mir dieselben zu den beigesetzten Preisen und so senden, daß sie noch am 31. dieses Monats längstens Mittag 12 Uhr hier sind, so haben Sie die Güte, die Waaren abgehen zu lassen. Sollten Sie aber nicht im Stande sein, das pünktliche Eintreffen zur bestimmten Zeit mit aller Zuverlässigkeit anzunehmen, so betrachte ich die gegenwärtige Bestellung als nicht gemacht, und die nach dem Glockenschlage 12 Uhr Mittags des 31. dieses hier eintreffenden Waaren werden lediglich zu Ihrer Disposition liegen bleiben. Mit der Bitte um Benachrichtigung mit umgehender Post zeichnet hochachtungsvoll

N. N.

417.

Ein Detailliſt an einen Großhändler.

Herrn . . .

Schon ſeit geraumer Zeit habe ich die Ehre, mit Ihnen in Geſchäftsverbindung zu ſtehen, und erſuche Sie daher, mir einen Zentner Kaffee von der guten levantiſchen Sorte zu ſenden. Ich wünſche denſelben wie den letzten mir übermachten, die Bohnen ſchön friſch, grünlich, von mittlerer Größe und vollkommen rein.

Sollten Sie gegenwärtig keinen Levantekaffee haben, ſo erſuche ich Sie, mir guten Martinique oder Java im billigſten Preiſe zu ſenden. Zugleich würden Sie mich ſehr verbinden, wenn Sie mir mittheilen würden, in welchem Preiſe Sie gegenwärtig den Farin- und weißen Zucker, dann die Roſinen halten. In Erwartung der gefälligen Entſprechung meiner Bitte beharre ich mit aller Achtung

Ihr

ergebenſter
N. N.

418.

Ein Kaufmann an einen Kommiſſionär.

Herrn . . .

Ihr heute mir zugekommenes Circulär vom 26. v. Monats gibt mir die Nachricht von Begründung Ihres Commiſſionsgeſchäfts zu N. und iſt mir ſehr erfreulich, da ich dort vielfach Geſchäfte der verſchiedenſten Art habe. An Ihrer Thätigkeit in dem Vollzuge der Aufträge Ihrer Committenten durchaus nicht zweifelnd, ſichere ich Ihnen vielfache Aufträge von meiner Seite zu und erſuche Sie für heute, die in den mitfolgenden Wechſeln enthaltene Summe von 3000 fl. unverzüglich in ruſſiſche Papiere umzuſetzen und letztere mir ſo ſchleunig als möglich zu überſenden. Mit aller Hochachtung

Ihr

ergebenſter
N.

419.

Deßgleichen.

Herrn . . .

In Bezug auf Ihr Werthes vom .... und den beigefügten Preiscourant bitte ich Sie, mir gefälligst folgende Waaren durch den am Sontage abfahrenden Fuhrmann N. zu senden, nämlich

1) Flanell Nr. 103. 18 Stücke
u. s. w.

und den Betrag hiefür gefälligst in Rechnung zu bringen.

Achtungsvoll

N.

420.

Ein Landkrämer an einen Fabrikanten.

Herrn . . .

Ich habe zwar bisher noch nicht die Ehre gehabt, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu stehen; der Ruf Ihrer Fabrikate macht mir aber dieses wünschenswerth und ich erlaube mir daher, Sie um Uebersendung folgender Waaren zu bitten:

1) 1 Zentner Varinas Portorico Nr. 3 ꝛc.

Ich beziehe mich hiebei auf Ihren durch Hrn. N. mir mitgetheilten Preiscourant und berufe mich, falls Sie hinsichtlich meiner Solidität Zweifel haben sollten, auf eben diesen Hrn. N. zu K., welcher meine Verhältnisse ganz genau kennt. Der bevorstehende große Markt in unserem Orte macht es mir wünschenswerth, daß ich die bezeichneten Waaren noch vor demselben erhalte, und es bietet sich die beste Gelegenheit hiezu dar, da der Fuhrmann N. von N. auf einer extraordinären Fahrt am 1. k. M. Ihre Stadt berührt und mir schon am darauf folgenden Dinstage die Waaren zustellen kann. Der gütigen Entsprechung meiner Wünsche entgegensehend und prompte Bezahlung Ihnen zusichernd, zeichnet hochachtungsvoll

N.

421.

Bestellung eines Gewerbmannes an einen Fabrikanten.

Herrn . . .

Der Fuhrmann N., Ueberbringer dieses Schreibens, hat den Auftrag, die nachverzeichneten Waaren, nämlich

60 Pfund Sohlleder ꝛc.

gegen baare Bezahlung bei Ihnen für mich in Empfang zu nehmen. Ich kann Ihnen hiebei nicht unbemerkt lassen, daß ich hoffe, dieses Mal eine bessere Sendung zu erhalten, als die letztere war; denn diese ließ gegen die frühere sowohl an Güte, als in Hinsicht der Schönheit der Waare viel zu wünschen übrig, und ich war durch die letzte Beziehung der Gefahr ausgesetzt, mehrere meiner bedeutendsten Kundschaften zu verlieren.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

422.

Ein Kaufmann an einen Spediteur.

Herrn . . .

Mittels Dampfschiffs erhalte ich von Rotterdam von Herrn Fuchs & Comp. einen aus Buenos-Ayres kommenden Koffer mit Pretiosen und andere Gegenstände von Werth enthaltend. Ich habe Ihnen denselben zur Spedition an mich zugewiesen und setze Sie hievon mit der Bitte in Kenntniß, wegen der Verzollung das Geeignete zu besorgen, den Koffer mir mittels Eilpost zu senden, sofort ihre Auslagen und Spesen gefälligst zu berechnen.

Hochachtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

423.

Ein Fabrikant an einen Großhändler.

Herrn . . .

Durch Ihren Reisenden Herrn N. habe ich Ihren Preiscourant über cyprische, macedonische und indische Baumwolle nebst Mustern erhalten, war aber damals nicht in dem Falle, Bestellungen machen zu können. Ich habe seitdem meine Fabrik erweitert und könnte gegenwärtig 30 Centner cyprische, 20 Centner macedonische und 10 Centner indische Baumwolle und zwar von ersterer nach dem Muster Nr. 1, von der zweiten nach Muster Nr. 3 und von der dritten nach Muster Nr. 1. gebrauchen. In der Voraussetzung nun, daß Sie hiefür die in Ihrem Preiscourante vom . . . ausgesetzten Preise beibehalten haben, ersuche ich Sie, mir so bald als möglich die bezeichneten Quantitäten zu übersenden, mir aber jedenfalls binnen 8 Tagen Antwort zu ertheilen, indem ich, wenn innerhalb dieser Frist eine zusagende Antwort nicht eintreffen sollte, die Bestellung als aufgehoben betrachte. Daß die Waare den Mustern genau entsprechen müsse, versteht sich von selbst. Die Lieferung erwarte ich frei Wien.

Mit aller Hochachtung zeichne ich

Ihr

ergebenster
N. N.

C. Ein- und Verkäufe.

424.

Ein Detaillist an einen Großhändler.

Herrn . . .

Ihr mir so eben zugekommenes geehrtes Schreiben vom 6. d. M. setzt mich in Kenntniß, daß Sie ein Faß griechischer Rauchtabake nach Nürnberg gesendet haben, um es von dort weiter nach Leipzig gehen zu lassen, daß Sie aber dasselbe mir überlassen wollten, wenn ich hievon Gebrauch zu machen wünsche.

Indem ich Ihnen meine Verpflichtung für diese Aufmerksamkeit ausspreche, erkläre ich mich bereit, das fragliche Faß Tabak zu übernehmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Sie die Preise etwas ermäßigen. Die von Ihnen angesetzten Preise sind zu hoch, und ich habe von dem Handlungshause G. & Comp. in Triest Anerbietungen, mir die gleichen Tabake à — fl. und à — fl. zu liefern. Doch in Erwiderung Ihrer Aufmerksamkeit und in Betracht näherer vieljähriger Geschäftsverbindung will ich Ihnen — fl. für die erste und — fl. für die zweite Sorte Tabak per Zentner bieten und sehe nun der alsbaldigen gefälligen Benachrichtigung entgegen, ob Sie hierauf einzugehen gedenken.

Achtungsvoll zeichnet sich

N.

425.

Ein Fabrikant an einen Kommissionär.

Herrn . . .

Vor' 6 Monaten übermachte ich Ihnen 2 Fässer Rauchtabake mit der Bitte um Besorgung des Verkaufs derselben. Da ich seit Ihrer Empfangsbenachrichtigung nichts mehr von Ihnen über diesen Gegenstand gehört habe, so erlaube ich mir, Sie um gefällige und baldigste Benachrichtigung zu bitten, ob Sie meine Tabake verkauft haben oder nicht. Im ersten Falle sehe ich der Mittheilung der Verkaufsrechnungen entgegen.

Achtungsvoll zeichnet

N.

426.

Ein Großhändler an einen Detaillisten.

Herrn . . .

Auf Ihr gerhrtes Antwortschreiben vom ... beeile ich mich, Ihnen zu erwidern, daß ich Ihnen die gewünschten Waaren um die von Ihnen verlangten Preise unmöglich überlassen kann. Um Ihnen jedoch zu zeigen, daß mir an der Festhaltung unserer Ge-

schäftsverbindung sehr viel liegt, überlasse ich Ihnen die Waaren um folgende aufs Aeußerste ermäßigte Preise:

1 Stück Merino à — —
u. s. w.

In der Ueberzeugung, daß Sie nirgends so schöne und so billige Waare erhalten, daher auch nicht einen Augenblick zaudern werden, diese Preise zu acceptiren, betrachte ich unser Geschäft abgeschlossen und habe demzufolge die Waaren Ihnen heute durch den Fuhrmann N. aus F. zugesendet. Ich sehe gefälliger Empfangsbenachrichtigung entgegen und zeichne hochachtungsvoll

NN.

D. Briefe über Versendungen.

427.

Zu einer Tabaksendung.

Herrn N.

In Gemäßheit Ihres werthen Schreibens vom ... sind gestern die bestellten Rauchtabake in 4 Fässern, gezeichnet

O. E. R. Nro. I. II. III. und *IV.*

mit dem Fuhrmann R. von M. abgegangen. Anliegend finden Sie die auf — fl. — kr. sich berechnende Factura, und ich hoffe, daß diese ausgezeichneten Fabrikate nicht nur Ihren vollen Beifall finden, sondern auch Sie veranlassen werden, mich mit recht vielen Bestellungen zu beehren, deren pünktlichster und reellster Erledigung Sie versichert sein können. Hochachtungsvoll verharrt

Ihr

ergebenster
N.

428.

Zu einer Tapetenversendung an einen Fürsten.

Durchlauchtigster ꝛc.!

Euer ꝛc. hochgeehrtem Auftrage vom ... gemäß sind heute die von Höchstdenselben bestellten Gobelins, Lyoner Seidentapeten

und Seidenstoffe, wie sie in der mitfolgenden Factura verzeichnet sind, in drei Kisten, signirt:

A. O. Z. Nro. 1. 2. und ***3.***

dem Fuhrmann B. von N. übergeben worden, um Euer ꝛc. längstens in 8 Tagen zugestellt zu werden. Nach richtiger und in gutem Zustande erfolgter Ablieferung wollen Euer ꝛc. geruhen, dem Fuhrmann die bedungene Fracht mit — fl. — kr. p. Zentner ausbezahlen zu lassen. Der Betrag des Ganzen berechnet sich auf 630 fl. 36 kr., welche ich in Folge Höchstihrer Weisung in 4 Wochen bei Banquier B. & D. entnehmen lassen werde. Indem ich an Euer ꝛc. noch die Bitte wage, mich von dem richtigen Eintreffen der Kisten benachrichtigen zu lassen, hoffe ich, daß die Sendung in allen ihren Theilen Höchstihren Wünschen und Erwartungen vollkommen entspreche, und daß mir bald wieder das Glück zu Theil werde, Befehle Euer ꝛc. zu erhalten. Genehmigen Sie die Versicherungen tiefster Ehrfurcht, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

429.

Zu einer Weinsendung an einen Grafen.

Hochgeborner ꝛc.!

In Folge des hochgeehrten Befehls Euer ꝛc. vom ... habe ich heute dem Schiffer Sch. von B. sechs Kisten mit Rheinweinen und eine Kiste mit Champagner und Burgunder, bezeichnet mit

E. L. H. Nro. 706. 707. 708. 709. 710. 711. und ***712.***

zur Ablieferung an Euer ꝛc. binnen längstens 8 Tagen übergeben. Nach richtiger und und vollkommen unbeschädigter Ablieferung geruhen Euer ꝛc. dem Schiffer die bedungene Fracht mit — fl. — kr. p. Zentner ausbezahlen zu lassen. Die beiliegende Factura zeigt Euer ꝛc. die einzelnen Sorten der Rheinweine und weist ein Guthaben im Betrage von 1180 fl. nach. Nach dem hohen Befehle Euer ꝛc. werde ich diese Summe binnen 4 Wochen bei Ihrem Domänenamte zu W. erheben lassen, und wage nun nur noch die ganz ergebenste Bitte, dieses Domänenamt, wenn es noch nicht

geschehen sein sollte, von der zu leistenden Zahlung in Kenntniß setzen, mir über die richtige Ablieferung dieser Weine gefälligst Nachricht zukommen zu lassen und mich recht bald wieder mit Ihren hohen Befehlen zu beglücken. Genehmigen Sie die Versicherungen unbegrenzter Verehrung, worin beharrt

Euer ꝛc.

gehorsamster
N.

E. Avisbriefe.

430.

Die Ausstellung eines Wechsels betreffend.

Herrn J. G. v. H. in A.

Wir beehren uns, Sie hiermit zu benachrichtigen, daß wir uns die Freiheit genommen haben, 850 Gulden rh., 4 Wochen a dato an die Ordre des Herrn J. C. W. dahier auf Sie zu entnehmen. Wir werden zur Verfallzeit die Deckung gehörig leisten und bitten daher um gefällige Honorirung unserer Tratte, hochachtungsvoll zeichnend

N.

431.

Desgleichen.

Herrn J. B. D. in L.

In Folge Ihrer gütigen Erlaubniß, bis zum Betrage von 3000 fl. auf Sie trassiren zu dürfen, habe ich heute auf Sie

2255 fl. rh. 4 Wochen a dato

an die Ordre des Herrn C. & Comp. in X. entnommen. Indem ich Sie hiervon schuldigermaßen in Kenntniß setze, erlaube ich mir, die Versicherung beizufügen, daß ich zur Verfallzeit Sie gehörig gedeckt haben werde.

Achtungsvoll zeichnet

N.

432.

Desgleichen.

Herrn . . . .

Da mir Ihr Werthes vom ... das richtige Eintreffen der am ... an Sie abgegangenen Kiste mit ... meldet, so habe ich gestern auf Sie

150 fl. rh. in Conv. Münze, 14 Tage a dato an die Ordre der Herren J. B. C. dahier

bezogen. Ich ertheile Ihnen hievon Nachricht und bitte Sie, meinen Wechsel seiner Zeit gehörig zu honoriren, über den Mehrbetrag meines Guthabens aber sich mit mir zu benehmen. Achtungsvoll zeichne ich

N.

433.

Die Ausstellung eines Creditbriefes betreffend.

Herrn . . . .

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir dem Herrn N. von N. heute einen Creditbrief an Sie auf die Summe von 2000 fl. rhein. ausgestellt haben. Wir ersuchen Sie demnach ergebenst, gedachtem Herrn N. auf unsere Rechnung Vorschüsse bis auf den Betrag von Zweitausend Gulden rh. zu geben und diese uns in Rechnung zu bringen.

Hochachtungsvoll zeichnet

N. N.

434.

Den Incasso betreffend.

Herrn . . .

Wir geben uns die Ehre, Sie in Kenntniß zu setzen, daß wir unseren Reisenden Herrn P. G. A. mit der Einkassirung unserer ausstehenden und mit unsern Herrn Abnehmern zu berechnenden Forderungen beauftragt haben und daß derselbe in 4 Wochen

vei Ihnen eintreffen wird. Wir ersuchen Sie ergebenst, mit demselben Richtigkeit zu pflegen und ihm unser Guthaben in Baarem ohne Anstand auszubezahlen.

Die vollste Hochachtung versichern

N. & Comp.

435.

Die Ausstellung einer Anweisung betreffend.

Herrn . . .

Wir beehren uns, Sie zu benachrichtigen, daß wir den nach M. reisenden Herrn N. angewiesen haben, die Summe von 120 fl., einhundert zwanzig Gulden rh., als den Betrag unseres Guthabens, bei Ihnen in Empfang zu nehmen. Wir bitten daher, diesen Betrag an Herrn N., welcher in beiläufig 14 Tagen bei Ihnen eintreffen wird, für unsere Rechnung zu bezahlen, und wenn dieses geschehen, uns Nachricht zu geben.

Achtungsvoll

G. C. & Comp.

F. Geldangelegenheiten.

436.

Nicht erfolgte Zahlung betreffend.

Herrn . . .

Nach dem Berichte unseres Reisenden Herrn P. G. H. haben Sie die mit demselben gepflogene Rechnung anerkannt, Sie haben aber demselben die Zahlung, um welche er Sie ersuchte, unter verschiedenen, durchaus nichtigen Gründen verweigert. Unsere Geschäfte erlauben uns nicht, längeren als den gewöhnlichen Credit zu geben, wir müssen Sie daher dringend auffordern, binnen 14 Tagen längstens Zahlung zu leisten, widrigenfalls wir zu ernsteren Maßregeln zu schreiten gezwungen sein würden.

Achtungsvoll

N. & Comp.

437.

Tilgung eines Rechnungsrestes.

Herrn . . .

Von meiner letzten Lederlieferung habe ich, wie Sie sich zu erinnern belieben werden, noch ein Guthaben von 80 fl. 36 kr. rh. Da die Berichtigung dieser kleinen Summe bei Ihnen in Vergessenheit gekommen zu sein scheint, so erlaube ich mir, Sie an dieselbe mit der Bemerkung zu erinnern, daß ich sie auf mich ziehen werde, wenn Sie nicht innerhalb 4 Wochen Zahlung geleistet haben sollten.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster
N. N.

438.

Bitte um Beitreibung einer Forderung.

Herrn . . .

Seit drei Jahren schuldet mir Hr. B. zu W. eine Rechnung von 300 fl. für bezogene Waaren und er verschiebt die Zahlung immer von einer Zeit zur andern, ohne daß ihn meine dringenden Mahnungen bisher bewegen konnten, von seinen so unbegründeten Ausreden abzustehen. Ich habe meine besonderen Gründe, warum ich ihn nicht gerichtlich belangen will und vorziehe, ihn noch einmal mündlich um die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erinnern zu lassen. Mit diesem Auftrage wage ich es, Sie, Verehrtester, zu belästigen, und ich hoffe von Ihrer mir oft bewährten Güte, daß Sie auch diese Gefälligkeit für mich haben werden. Haben Sie die Güte, den Herrn B. ernstlich an seine Schuldigkeit zu erinnern, ihn mit einer gerichtlichen Klage, mit deren nachtheiligen Folgen, mit einer öffentlichen Bekanntmachung seiner Handlungsweise zu bedrohen; dieses wird, so hoffe ich, fruchten. Haben Sie die Gewogenheit, alles Mögliche aufzubieten, um Herrn B. zur Zahlung zu bewegen, und Sie werden hiedurch unendlich verpflichten

Ihren

ergebensten
N. N.

439.

Antwort hierauf.

Herrn . . .

Ihr schätzbares Schreiben vom ... hat mich sogleich zu Hrn. B. geführt und ich freue mich sehr, Ihnen melden zu können, daß er eine Abschlagszahlung von 50 fl., welche ich Ihnen in der anliegenden von mir auf Hrn. W. in O. ausgestellten Anweisung übersende, geleistet hat. Mit dem Reste der Forderung hat er um Nachsicht auf noch vier Wochen gebeten, und ich glaubte ihm diese bewilligen zu können, weil er mir nachgewiesen hat, daß ihm längstens in dieser Zeit 800 fl. eingehen müssen. Ich hoffe, daß Sie meine Fristbewilligung genehmigen werden, und habe die Ehre, Sie zu versichern, daß ich gewiß alles Mögliche thun werde, um nach Ablauf der fraglichen Frist den Rest Ihres Guthabens von Hrn. B. zu erhalten.

Hochachtungsvoll zeichne ich

Ihr

ergebenster
N.

440.

Beschwerde wegen einer Goldsendung.

Herrn . . .

Ich habe Ihren Brief nebst dem ihm angefügten Paquete, angeblich 900 fl. in Gold enthaltend, richtig empfangen; allein ich muß mich über diese Bezahlungsweise bitter beschweren. Sie haben die mir gesandten Friedrichsd'or zu — fl. — kr. berechnet, während nach dem gegenwärtigen Course das Stück nicht höher als auf — fl. zu stehen kommt. Von den vielen sehr stark beschnittenen Stücken will ich gar nicht sprechen, aber nach der bemerkten Rechnungsdifferenz würde ich einen Schaden von — fl. erleiden, müßte ich Ihre Berechnung annehmen. Ich habe hiernach noch den Betrag von — fl. an Sie zu fordern und ersuche Sie um dessen baldige Uebersendung.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

441.

Benachrichtigung über eine eingegangene Zahlung.

Herrn . . .

Ich habe heute den Betrag Ihrer Tratte auf Hrn. Ch. G. in M. erhalten mit:

500 fl. — kr. Hiervon bringe ich die mir angewiesenen
220 fl. — kr. in Abzug und sende Ihnen den Rest mit

280 fl. — kr.

zweihundert achtzig Gulden baar, von deren Empfang Sie mich gefälligst benachrichtigen wollen.

Achtungsvoll

Ihr

ergebenster
N.

III. Abtheilung.

Verträge und andere Rechtsgeschäfte.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn auch die Gesetze zur Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte die gerichtliche Protokollirung oder Bestätigung derselben angeordnet haben, so können diese, eben so wie sie vor der Protokollirung ꝛc. eingegangen sein müssen, auch vor derselben niedergeschrieben werden, und es ist dieses um so nothwendiger, als dem Richter das Geschäft hiedurch erleichtert und dem Zurücktreten eines der Contrahenten hiedurch vorgebeugt wird.

Die gegenwärtige Abtheilung umfaßt daher auch alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in so ferne, als sie die Anleitung enthält, wie diese vorbereitend für die gerichtliche Verlautbarung so unter den Contrahenten errichtet und niedergeschrieben werden sollen, daß sie beiden Contrahenten die möglichste Sicherheit in Feststellung ihrer Rechte, den möglichsten Schutz gegen Rechtsstreite gewähren.

Rechtsgeschäfte sind Willenshandlungen, welche zur Begründung, Aufhebung oder Veränderung eines Rechtsverhältnisses vorgenommen werden. Sie sind entweder zweiseitige oder einseitige. Zweiseitig sind sie, wenn das Rechtsgeschäft durch die zusammenstimmende Willenserklärung zweier Personen, die sich als Berechtigter und Verpflichteter gegenübertreten, zu Stande kommt, was dann Vertrag genannt wird. Einseitig ist ein Rechtsgeschäft, wenn es von einer Person ausgeht, welche durch ihre Willenserklärung Rechte Anderer begründen, oder welche hiedurch für sich selbst ein Rechtsverhältniß feststellen will. Testament, Erbschaftsantretung ꝛc.

In Bayern besteht bekanntlich das Institut der Siegelmäßigkeit, welches dem Adel, den Collegialräthen und höheren Beamten das Recht einräumt, in jenen nicht streitigen Rechtsgeschäften, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft zu fertigen. Hievon sind allein Handlungen über das Hypothekenwesen ausgenommen.

---

2. Vom Vertrage.

Ein Vertrag ist ein zweiseitiges, von zwei oder mehr Personen eingegangenes, die Annahme eines Versprechens enthaltendes Rechtsgeschäft.

Ein wesentliches Erforderniß eines Vertrags ist also, daß wenigstens zwei Personen bei demselben betheiligt sind, daß wenigstens eine derselben verspricht und die andere das Versprechen acceptirt.

Diese Personen werden Contrahenten oder Paciscenten genannt. Der Versprechende heißt Promittent, der Andere Acceptant oder Promissar.

Die Verträge theilen sich zunächst in einseitige und in zweiseitige.

Bei einseitigen Verträgen ist der eine Theil blos Promittent, der Andere blos Acceptant. Bei zweiseitigen Verträgen verspricht jeder der beiden Contrahenten und acceptirt jeder. Zweiseitige Verträge sind also ein gegenseitiges Versprechen und Annehmen; durch sie entstehen gegenseitig Forderung und Schuld, während bei dem einseitigen Vertrage der eine Contrahent blos Gläubiger, der andere blos Schuldner wird.

Man theilt die Verträge ferner in Haupt- und Nebenverträge. Ein Hauptvertrag besteht für sich selbstständig, ein Nebenvertrag besteht nur mittels eines andern, eines Hauptvertrags; seine Existenz ist also durch das Bestehen eines Hauptvertrags bedingt.

Tractate, Pollicitationen (Versprechen) und Punctationen sind die Vorläufer der Verträge. Unter Tractaten versteht man die gegenseitigen Erklärungen und Unterhandlungen über die Bedingungen, unter welchen man einen Vertrag abzuschließen gesonnen ist. Pollicitationen sind Versprechen, in derselben Absicht gemacht, und Punctationen sind die Verabredungen über die Hauptpunkte des abzuschließenden Vertrags, welche unter Vorbehalt künftiger Vereinigung über Nebenpunkte festgestellt werden.

Ein Versprechen ist so lange nicht verbindlich, als nicht dasselbe von dem andern Theile acceptirt worden ist. Von dieser Regel sind allein ausgenommen diejenigen Versprechen, welche dem Staate, der Kirche, oder einer Gemeinheit geleistet werden.

Durch Tractate, Pollicitationen und Punctationen entstehen Verträge erst durch deren förmliche beiderseitige Annahme.

A. Gültigkeit eines Vertrags.

Zur Gültigkeit eines Vertrages wird

1) die Fähigkeit der handelnden Personen, einen Vertrag im Allgemeinen, dann besonders über den in Frage stehenden Gegenstand abzuschließen, erfordert. Unfähig hiezu sind im Allgemeinen: Kinder, Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, bis zur Besinnungslosigkeit Betrunkene und diejenigen, welche sich in gleichem Grade eines Affekts, besonders des Zorns befinden, gerichtlich erklärte Verschwender, zur Kettenstrafe Verurtheilte, Taubstumme, Ehefrauen, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes über andere Gegenstände als die zu den täglichen Haushaltungsbedürfnissen gehörenden oder über solche verfügen, über welche sie sich als Bestandtheile ihres Vermögens die Befugniß zu verfügen nicht vorbehalten haben.

2) Zur Gültigkeit eines Vertrags ist ferner nothwendig, daß er über ein Objekt geschlossen worden, welches Gegenstand eines Vertrages sein kann. Daher sind ungültig:

   a) Verträge über dem Verkehre entgegene, über nicht existirende, oder zu allgemein und unbestimmt bezeichnete Gegenstände;
   b) Verträge über unmoralische oder gesetzlich verbotene Handlungen;
   c) Verträge, welche die Bestimmung des Gegenstandes dem willkürlichen Ermessen dessen, der ihn zu leisten hat, überlassen;
   d) Verträge, durch welche Jemandem etwas versprochen wird, was er schon hat;
   e) Verträge über fremde, von beiden Theilen als solche erkannte Sachen;
   f) Verträge über die Veräußerung solcher Sachen, über welche der Vindications- (Herausgebungs-) Prozeß bereits so anhängig ist, daß die Klage schon beantwortet wurde.

3) Freiheit und Ungetrübtheit des Willens, ein weiteres wesentliches Erforderniß eines Vertrags, muß auf Seite beider Contrahenten vorhanden sein, daher macht

a) Zwang,
b) Irrthum und Mißverständniß,
c) Simulation und
d) Betrug

einen Vertrag ungültig.

ad a) Der Zwang besteht nicht blos in wirklicher Anwendung körperlicher Gewalt, sondern auch in der Erregung einer Furcht durch Androhung eines bevorstehenden Uebels, und zwar entweder am Körper, oder durch Beschädigung oder Vernichtung des Vermögens, der Existenz u. s. w. Das Uebel und dessen Realisirung muß als gewiß bevorstehend gedacht werden können; die Furcht vor einer blosen Möglichkeit wird so wenig beachtet, als die, welche blos durch die Würde einer Person, z. B. Vater, Obrigkeit, eingeflößt wird.

ad b) Je nachdem beide Theile oder nur einer derselben sich in einem Irrthume befinden, wird der Irrthum ein zweiseitiger oder ein einseitiger genannt. Er beruht auf einem falschen oder Nichtwissen thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse. Ein Mißverständniß ist vorhanden, wenn einer oder jeder der beiden Contrahirenden des andern Willenserklärung unrichtig aufgefaßt, falsch verstanden hat.

Die Wirkungen der Mißverständnisse sind, daß

α) wenn dasselbe über den Gegenstand des Vertrags so obwaltet, daß die Contrahenten verschiedene Sachen im Sinne hatten, der Vertrag als nicht zu Stande gekommen betrachtet wird; daß

β) dasselbe eintritt, wenn der, welcher eine Sache für einen gewissen Preis weggeben will, eine größere Summe zu empfangen glaubt, als ihm versprochen worden, und daß

γ) wenn beide Contrahenten verschiedene Geschäfte im Sinne hatten, weder das eine, noch das andere zu Stande kommt.

Mißverständnisse, welche nur Nebensachen betreffen, heben den Vertrag nicht auf.

Der eigentliche Irrthum hat nachstehende Folgen:

α) Existirt die Sache, welche Gegenstand eines Vertrages auf gegenseitige Leistungen ist, zur Zeit der

Eingehung des Vertrags nicht mehr, so ist der Vertrag unwirksam, wenn beide Contrahenten oder der Acceptant der Sache diesen Umstand nicht gekannt haben.

β) Dasselbe ist der Fall, wenn die Sache zum größeren Theile vernichtet und dieser Umstand beiden Theilen unbekannt war. Im entgegengesetzten Falle findet blos Schadloshaltung statt.

γ) Unwirksam ist der Vertrag, wenn sich Jemand aus Irrthum eine dem Verkehr entzogene, oder ihm schon gehörende Sache gleich einer fremden versprechen läßt.

δ) Dasselbe ist der Fall, wenn die für eine Gegenleistung acceptirte Sache von einer andern Gattung oder einem andern Stoffe ist, als einer oder beide der Contrahenten dachten.

ε) Betrifft der ein- oder zweiseitige Irrthum nur die Beschaffenheit, oder Zahl und Maß von Sachen, welche im Ganzen versprochen sind, oder die Bestandtheile einer versprochenen Sachengesammtheit, so ist er ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Geschäfts, und der Irrende kann Schadloshaltung nur in so ferne verlangen, als der andere Contrahent den Irrthum durch besondere Zusicherungen oder sonst veranlaßt hat.

ζ) Bestand der Irrthum darin, daß man eine bereits gebrauchte Sache, welche durch künstliche Nachhülfe den Schein der Neuheit erhalten hat, für neu hielt, so kommt es auf die Veranlassung des Irrthums durch den Promittenten nicht an.

η) Irrthum über die Person des Mitcontrahenten macht den Vertrag unwirksam.

ϑ) Auf den Irrthum bei den Motiven der Einwilligung kommt es nicht an, außer wenn man etwas versprochen hat in der irrigen Meinung, dazu verbunden zu sein, oder wenn man aus besonderer Rücksicht auf gewisse Eigenschaften der Person oder Sache zu contrahiren erklärt hat, und diese Eigenschaften nicht vorhanden sind. Im ersteren Falle steht dem Contrahenten die Klage oder die Einrede der Nichtschuld zu, im letztern Falle ist das Geschäft ungültig.

ad c) Simulation (Eingehung eines Vertrags zum Scheine) macht,

α) wenn beide Theile die Eingehung eines Vertrags im Ernste nicht beabsichtigt haben, daß kein Vertrag besteht;

β) wurde ein wirklich beabsichtigtes Geschäft unter dem Scheine, als sei es ein anderes, eingegangen, so sind Gültigkeit und Wirkung nach dem, was beabsichtigt wurde, zu beurtheilen.

γ) Soll die Simulation dazu dienen, verbotene Geschäfte zu verdecken, so gilt weder das simulirte, noch das beabsichtigte;

δ) Simulationen, welche blos der eine Contrahent zum Nachtheile des andern sich beigehen läßt, fallen in die Kategorie des Betrugs.

ad d) Betrug macht,

α) wenn er von beiden Seiten gespielt worden, daß kein Contrahent auf Erfüllung des Vertrags oder auf Entschädigung klagen kann;

β) hat nur der eine Contrahent betrogen und hat der Betrug die Eingehung des Geschäfts veranlaßt, so hat der Betrogene die Wahl, ob er auf Nichtigkeit des Vertrags, oder auf Entschädigung klagen will. Hat der Betrug blos auf die Modalität des Vertrags Einfluß gehabt, dann steht dem Betrogenen blos eine Entschädigungsklage zu.

4) Die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen für die Errichtung der Verträge ist ein ferneres Erforderniß. In der Regel genügt die mündliche Willenserklärung, und auch durch Korrespondenz können Verträge abgeschlossen werden. Doch wird nicht selten schriftliche Abfassung, dann wieder die Zuziehung von Zeugen oder die des Richters erfordert, und diesem steht in einigen Fällen die Prüfung des Inhalts des Geschäfts und dessen Bestätigung, in andern blos die Protokollirung zu. Bei einzelnen Instituten besteht die Form in Mitwirkung des Regenten, oder eines Notars, oder des Pfarrers. Bei der großen Zahl der in Bayern geltenden Civilgesetze läßt sich eine allgemeine Regel über die Form der Verträge nicht wohl aufstellen, doch ist

a) unbedingt die gerichtliche Errichtung nothwendig bei allen Verträgen über Immobilien, in Gegenständen des Hy-

pothekenwesens, bei Bürgschaften der Ehefrauen, bei bedeutenden Schenkungen, Adoptionen ꝛc.

b) Schriftliche Abfassung ist erforderlich bei Wechselcontracten, bei Verträgen über Leistungen, welche der Ablösung unterworfen sind, wo die schriftliche Abfassung von den Contrahenten bedungen worden, und in den Provinzen, in welchen das preußische Landrecht gilt, bei allen Verträgen über 50 Thaler.

B. Wirkungen der Verträge.

Ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag gilt als Gesetz für die Contrahenten. Er hat

1) die Folge, daß der Vertrag erfüllt werden muß und daß der, welcher seinerseits den Vertrag erfüllt hat, auf Erfüllung desselben von Seite des Mitcontrahenten klagen kann, sowie auf Entschädigung, wenn ihm durch die Nichterfüllung des Vertrags von Seite des Gegentheils ein Schaden zugegangen ist.
2) Eine weitere Wirkung eines geschlossenen Vertrags ist, daß der Contrahent, welcher die Sache erwerben soll, von der Zeit des Vertragsabschlusses an die Lasten und Gefahr derselben trägt, aber auch alle Vortheile, Accessionen, Früchte ꝛc. aus derselben erhält.
3) Verträge verbinden nicht blos zu dem, was darin ausdrücklich enthalten, sie verpflichten auch zu Allem, was die Billigkeit, der Gebrauch, oder das Gesetz als eine natürliche Folge derselben erkennt, z. B. die Sache zu überliefern und bis zur Ueberlieferung zu verwahren, über sie mit aller der einem guten Hausvater obliegenden Sorgfalt zu wachen.

C. Auslegung der Verträge.

Ist ein Vertrag an einer oder an mehreren Stellen dunkel, so tritt die Auslegung der Verträge nach gesetzlich bestimmten Regeln ein. Diese ist

1) ein authentische, wenn beide Theile übereinstimmend die erforderliche Aufklärung geben,
2) eine doctrinelle, wo die erste mangelt und nur nach gesetzlichen Regeln interpretirt wird. Dieses richtet sich zunächst nach den

Regeln der Sprachkunde mit besonderer Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Contrahirenden, des Orts und der Zeit, und heißt dann die grammatische. Wenn diese nicht ausreicht, so tritt die logische Auslegung ein, welche auf den Zusammenhang der ganzen Handlung, auf die Beweggründe, welche die Contrahenten leiteten, und auf sonstige darauf Bezug habende Umstände Rücksicht nimmt und, wenn Gewißheit nicht zu erzielen ist, das Resultat nach Wahrscheinlichkeit zieht, hiebei das berücksichtigt, was sich nach Vernunft und Recht von selbst versteht. Im Zweifel werden dunkle Stellen zum Nachtheile desjenigen Contrahenten ausgelegt, welcher aus der dunkeln Stelle ein Recht für sich ableitet, weil ihn eben deswegen der Vorwurf trifft, daß er auf eine deutlichere Fassung hätte Bedacht nehmen sollen. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn es sich um eine zu seinem Vortheile gereichende Nebenberedung handelt.

D. Nebenbestimmungen bei Verträgen.

Diese theilen sich in
Bedingungen,
Zeitbestimmungen und
Beschränkungen.

Es zerfallen

1) die Bedingungen — künftige, ungewisse Umstände, von welchen die Existenz eines Rechts abhängig gemacht wird — in
   a) aufschiebende, wenn der wirkliche Eintritt des bei dem Geschäfte beabsichtigten Rechtsverhältnisses noch von dem Eintritte eines besondern Umstandes abhängig gemacht wird — und
   b) in auflösende, wenn durch das Eintreten eines Umstandes das begründete Rechtsverhältniß aufgelöst werden soll.
   c) Affirmativ heißt die Bedingung, wenn sie auf das Sein — negativ, wenn sie auf das Nichtige des bedingenden Thatumstandes gerichtet ist.
2) Rechtsverhältnisse können von Zeitbestimmungen abhängig gemacht werden, indem sie entweder von einem gewissen Zeitpunkte an beginnen, oder mit dessen Eintreten erlöschen sollen.

3) Beschränkungen (modus) heißen diejenigen Nebenbestimmungen eines Rechtsgeschäfts, wodurch dem Empfänger einer Sache von deren Geber eine Auflage über deren Verwendung oder in sonstiger Hinsicht gemacht wird.

E. Bestärkungsmittel der Verträge.

Diese sind:

1) Die Arrha, Draufgeld, Daraufgabe, Angeld u. s. w. genannt, ein Stück Geld oder irgend etwas von Werth, welches der eine Contrahent dem andern zum Zeichen der Perfection des Vertrags gibt. Sie kommt auch als Reubuße, gegen deren Zurücklassung der Geber befugt ist, von dem abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten, vor.

2) Die Correctionalstrafe heißt der Geldbetrag, welchen der Versprechende dem andern Theile dann bezahlen muß, wenn er den Vertrag nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllt.

F. Erlöschen der Verträge.

Dieses tritt ein:

1) Durch Erfüllung, also z. B. durch Extradition, durch Zahlung. Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß die Erfüllung nur an den Contrahenten oder dessen Bevollmächtigten gültig geschehen kann.

2) Durch gerichtliche Hinterlegung (Deposition), welche voraussetzt, daß der Gläubiger die Sache nicht angenommen hat, oder nicht annehmen konnte.

3) Durch die Unmöglichkeit der Erfüllung durch den unverschuldeten Untergang des Gegenstandes und jeden andern Zufall, welcher die Leistung unmöglich macht.

4) Die Novation, Verwandlung der Verbindlichkeit in eine neue, macht die frühere erlöschen.

5) Compensation hebt eine Forderung auf, wenn dem Schuldner gegen den Gläubiger eine solche Gegenforderung zusteht, durch deren Object derselbe seine Befriedigung bereits in Händen hat.

6) Confusion heißt das Erlöschen einer Obligation, wenn Gläubiger und Schuldner in einer Person, z. B. durch Beerbung, vereinigt werden.
7) Remission wird der Vertrag genannt, kraft dessen der Gläubiger dem Schuldner das Ganze oder einen Theil der Schuld erläßt.
8) Mutuus dissensus heißt die Art der Aufhebung eines Vertrags, wenn sich beide Theile hierüber vereinigen.
9) Durch die Concurrenz zweier lucrativer Erwerbsgründe wird eine Obligation aufgehoben, indem eine unentgeldlich erworbene Obligation erlischt, wenn man deren Gegenstand aus einem anderen Rechtsgrunde gleichfalls auf eine unentgeldliche Weise bereits erhalten hat.
10) Ein Vertrag erlischt ferner durch rechtskräftige gerichtliche Verwerfung der Forderung;
11) durch Verwirkung, z. B. im Falle der Selbsthülfe;
12) durch Eintritt der Resolutivbedingungen;
13) durch Verjährung der Klage;
14) durch den Tod des Gläubigers, oder des Schuldners bei solchen Forderungen, welche auf der einen oder der andern Seite höchst persönlich sind;
15) durch Vergleich;
16) durch die einem Theile eingeräumte Aufkündigungsbefugniß und deren Geltendmachung.
17) Ist die Hauptverbindlichkeit erloschen, so zieht dieses das Erlöschen der Nebenverbindlichkeiten nach sich.

Daß alle Verträge so viel als möglich deutlich und bestimmt abgefaßt sein müssen, geht schon aus den am Eingange gemachten Bemerkungen hervor.

Wird ein Vertrag schriftlich aufgesetzt, so muß er auch auf das gesetzlich vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben werden; Deutlichkeit und Lesbarkeit der Handschrift sind ein dringendes Erforderniß.

Der schriftliche Aufsatz muß genau die Tauf- und Familiennamen der Contrahenten, eine möglichst genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, eine bestimmte und nicht blos in Ziffern, auch mit Worten geschriebene Feststellung der Vertragssumme und die Unterschriften der Contrahenten enthalten. Wer seinen Namen nicht schreiben kann, sei es aus Schreibunkunde, oder in Folge körperlicher Leiden, der setze seine Handzeichen bei, und lasse diese durch zwei Zeugen mittels ihrer Unterschrift bekräftigen.

Führen die Contrahenten eigene Siegel, so können diese beigedrückt werden.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen und Regeln werden bei den einzelnen Verträgen, wie sie nun folgen, die nach ihren besonderen Eigenschaften noch weiter zu beobachtenden Rücksichten, welche bei einer vorsichtigen Behandlung nicht aus dem Auge gelassen werden dürfen, entwickelt werden. Es ist jedoch hiebei zu bemerken, daß der Raum in diesen Blättern nicht gestattet, eine umfassende Darstellung der sogenannten Cautelarjurisprudenz zu liefern, daß man sich vielmehr darauf beschränken mußte, in gedrängter Kürze das Wesentliche des Gegenstandes darzustellen und solche Formulare zu liefern, welche zu allen nöthig werdenden Entwürfen als Muster dienen können und die erforderlichen Anhaltspunkte überall darbieten.

---

3. Der Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag (emtio venditio) besteht in einer Uebereinkunft, daß der eine Contrahent, der Verkäufer, dem andern, dem Käufer, eine Sache für einen in Geld bestimmten Preis überlassen soll.

Er bedarf nur der gegenseitigen Einwilligung, um zu verbindender Kraft zu gelangen. Sind beide Theile über die Sache, den Preis, das Wann und Wie einig, so ist der Vertrag als abgeschlossen zu betrachten, und es kann der Käufer die Uebergabe der erkauften Sache, der Verkäufer aber die Bezahlung des Kaufpreises fordern.

Zum Verkaufe seines Eigenthums kann Niemand gezwungen werden, außer in den von dem Gesetze vorgesehenen Fällen, z. B. zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers, oder zum Besten öffentlicher, gemeinnütziger Unternehmungen, als Eisenbahnen, Straßen, Kanäle, Festungswerke ꝛc. In diesen Fällen der sogenannten Expropriation immer nur gegen volle Entschädigung.

Im Kaufe tritt nur in den gleichfalls gesetzlich bestimmten Fällen eine Beschränkung ein. Wo das Gesetz die Befugniß zum Kaufe nicht einstellt oder beschränkt, da kann sie auch unbedingt ausgeübt und geltend gemacht werden.

Wenn ein Kaufvertrag aufzunehmen ist, so kommen, was die Personen und den Gegenstand des Geschäfts anlangt, alle die Rücksichten zur Sprache, welche im Allgemeinen vorgetragen worden sind. — Inzwischen ist nach der Eigenthümlichkeit des Vertrags Folgendes speciell zu merken.

1) In Ansehung der Person des Verkäufers wird vor allen vorausgesetzt, daß er über die Sache nach dem Zwecke des Vertrags, also zur Uebertragung des Eigenthums auf den Käufer zu verfügen berechtigt sei. Die desfallsigen Erkenntnißquellen müssen (soferne es Immobilien betrifft) die Grund-Hypothekenbücher, die Erwerbsurkunden ꝛc. darbieten. Der Käufer muß sich ferner nach den Eigenschaften, Vorzügen oder Mängeln, Rechten oder Lasten einer Sache erkundigen, und ob er in dem Falle ist, den fraglichen Gegenstand kaufen zu dürfen oder nicht *).

2) In Ansehung des Käufers wird der Verkäufer wohl thun, auf die Zahlungsfähigkeit des Erstern zu sehen.

3) Rücksichtlich des Gegenstands sehen wir auf seine Verkäuflichkeit, oder wiefern die Sache rechtlich ein Gegenstand der Veräußerung sein kann, denn es gibt Sachen, welche nicht verkauft oder gekauft werden dürfen. So ist z. B. verboten dem Vormunde Mündelgüter, dem Stiftungspfleger Stiftungsgüter, den Beamten oder deren Frauen und minderjährigen Kindern Immobilien zu kaufen, welche unter ihrer Verwaltung und in dem Bezirke des Beamten sind. Eben so wenig dürfen Forstbeamte Holz verkaufen. Ohne besondere Genehmigung der competenten Behörden dürfen weder Staats-, Kirchen-, Gemeinde- oder Mündelgüter gekauft oder verkauft werden.

Der Gegenstand des Kaufes muß so genau bestimmt sein, daß kein Zweifel übrig bleibt, was der Verkäufer für den Kaufpreis dem Käufer überlassen und letzterer annehmen wollte, z. B. bei Grundstücken die Lage und Umgrenzung ꝛc. Bei Pferden das Alter, Geschlecht, Farbe, Größe u. s. f. Auch die Münzsorten, in welchen der Kaufpreis zu bezahlen ist, sowie die Zahlungszeit muß genau bestimmt sein. Falls der Kaufschilling nicht ganz erlegt wird, kann sich der Verkäufer bis zur Berichtigung desselben das Eigenthumsrecht an der verkauften Sache vorbehalten. Wegen allenfalls verborgener Mängel muß das Nöthige festgesetzt und hinsichtlich der Gewährleistung darf nichts außer Augen gelassen werden.

---

*) Juden dürfen z. B. in Bayern Immobilien, welche sie wieder verkaufen wollen, nur bei öffentlichen Versteigerungen oder vermöge des Einlösungsrechts (jus delendi) in Konkursen erwerben.

Das Zugehör (Pertinenzien) macht einen wichtigen Gegenstand bei dem Kaufe von Landgütern, Häusern, Fabriken ꝛc. aus. Man versteht unter Zugehör solche Sachen, die zwar für sich selbst bestehen können, jedoch mit anderen in eine fortdauernde Verbindung gesetzt sind. Ist eine unbewegliche Sache mit einer andern dergleichen durch die Natur verbunden, so macht sie mit derselben nur eine Substanz aus. Dagegen haben sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, die einem andern Ganzen durch die Handlung eines Menschen zum Besten jenes Ganzen zugeschlagen worden sind; ferner bewegliche natürliche Zuwüchse einer Sache, welche von derselben vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechtes noch nicht abgesondert sind, ingleichem Nebensachen, ohne welche die Hauptsache ihrer Bestimmung gemäß nicht gebraucht werden kann — die Natur von Pertinenzien.

Als Zugehör eines Landgutes werden daher angesehen: alle zum Betriebe der Ackerwirthschaft und Viehzucht gehörigen Geräthschaften und Werkzeuge, alles zu diesem Zwecke bestimmte Zug- nnd Nutzvieh, alle Erzeugnisse des Bodens an Früchten, Getraide, Futter, Holz, welches noch nicht vom Boden abgesondert, nicht zum Verkaufe, sondern zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebs erforderlich und bestimmt ist; ferner gehören hieher die Fische in noch nicht gefischten Teichen, das noch in natürlicher Freiheit befindliche Wild in den Waldungen. Zu den Pertinenzien eines Gebäudes gehört Alles, was erd-, mauer-, band-, nied- und nagelfest, ferner was zum anhaltenden Gebrauche der unbeweglichen Sache bestimmt ist und verwendet wird, namentlich bei Gebäuden für den Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik ꝛc., die für deren Zweck nothwendig erforderlichen Geräthschaften, nicht aber Materialien zur Fabrikation, noch weniger aber schon vorhandene Fabrikate. Baumaterialien eines Gebäudes werden nicht für Pertinenzien gehalten, wohl aber Materialien eines abgebrochenen oder eingefallenen Baues, auch was von einem Gebäude oder Fundus heraus- oder weggenommen worden, und wieder dahin gebracht werden soll, z. B. Ziegel vom Dache, Weinpfähle, Hopfenstangen.

Zu den unbeweglichen Pertinenzien eines Wohnhauses und sonstigen Gebäudes gehören die Nebengebäude, Stallungen, Remisen ꝛc., sie mögen nun mit dem Hauptgebäude zusammenhängen oder abgesondert stehen, die dabei befindlichen Gärten; — zu denen eines Landgutes die sämmtlichen dazugeschlagenen Ländereien an Feldern, Wiesen, Weihern, Gärten, Waldungen, auch die mit deren Besitz verbundenen Gerechtigkeiten, Jagden, Zehnten, Zinsen, Gülten ꝛc. Alle diese Pertinenzstücke des Hauses, des Landguts ꝛc.

machen mit denselben ein Ganzes aus; sie gehen mit dem Gute, wozu sie gehören, auf jeden Erwerber über.

Die beweglichen Pertinenzien einer Sache heißen ihr Inventarium und bei einem Landgute die Hofwehr, das Wirthschafts-Inventarium.

4) In Rücksicht der Werthserkenntniß muß jedem Käufer daran liegen, zu wissen, was er eigentlich für sein Geld bekomme, also worin die Sache mit allem ihrem Zugehör bestehe, und wie sich ihr Werth zu dem dafür gebotenen Preise verhalte. Hier geben Gutsanschläge, Wirthschaftspläne, Werthsschätzung durch Sachverständige u. s. w. den Anhaltspunkt, auch frühere Kaufspreise unter gewissen Modificationen. Der Kaufspreis muß in einer bestimmten Summe baaren Gelds bestehen und dem wahren Werthe der gekauften Sache entsprechen. Letzteres wird dann angenommen, wenn er nicht weniger als die Hälfte von dem beträgt, was die Sache wirklich werth ist.

5) In Rücksicht der Gewährleistung und der Ueberlieferung ist zu bemerken: der Verkäufer muß die verkaufte Sache dem Käufer so übergeben, daß sie dieser vertragsmäßig besitzen und benützen kann. Unbewegliche Sachen werden überliefert, wenn die Schlüssel eingehändigt oder wenn die Urkunden übergeben worden sind, welche das Eigenthum darthun; und bewegliche Gegenstände ebenfalls durch Uebergabe der Schlüssel der Gebäude oder Behältnisse, worin sie sich befinden. Unkörperliche Sachen, Gerechtsame, werden überliefert entweder durch Einhändigung der Urkunden oder durch den Gebrauch, den der Erwerber mit Einwilligung des Verkäufers davon macht. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geschehen, wo sich die Sache zur Zeit des Verkaufs befand.

Wenn in der verabredeten Zeit der Verkäufer die Ueberlieferung unterlassen sollte, so kann der Käufer die Einsetzung in den Besitz verlangen. Ist dem Käufer durch diese Unterlassung Schaden zugegangen, so kann er auf den Ersatz desselben bestehen; dagegen ist der Verkäufer nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer den Preis nicht bezahlt hat. An dem Zustande der Sache darf nichts verändert werden, vielmehr muß sie so, wie sie sich im Augenblicke des Verkaufs befand, überliefert werden. Der Verkäufer ist auch für die Gewährleistung verbindlich, und die Hauptverbindlichkeit des Käufers besteht darin, daß er den Kaufspreis zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte bezahlt.

Ist hierüber nichts bestimmt worden, so hat die Zahlung bei der Ueberlieferung der Sache zu erfolgen. Steuern und Abgaben trägt der Käufer vom Tage des Kaufabschlusses an, wenn nicht

anders bestimmt wurde. Wird der Käufer auf irgend eine Weise im Besitze gestört, oder hat er eine Vindicationsklage schon vor sich, so kann er mit der Zahlung einhalten, bis der Verkäufer das Aufhören der Störung bewirkt hat.

6) Hinsichtlich der Nebenverträge beim Kaufkontrakt ist Folgendes zu bemerken:

a) Das Vorkaufs=, Einstands=, Näherecht besteht in der Befugniß des Verkäufers, auf den Fall des weitern Verkaufs der Sache von Seiten des Käufers an einen dritten gegen Leistung der von diesem angebotenen Bedingungen die käufliche Ueberlassung von dem dritten zu verlangen.

b) Der Vorbehalt des Wiederkaufsrechts besteht in dem Vorbehalte des Verkäufers, daß ihm der Käufer die verkaufte Sache auf Verlangen wieder zu kaufen gebe. Hiebei ist besondere Vorsicht wegen Vorausbestimmung des Kaufpreises nöthig.

c) Der Vorbehalt eines bessern Käufers, welcher von einer bestimmten Frist abhängig gemacht wird.

d) Der Vorbehalt des Eigenthums, wodurch für den Fall, daß der Käufer den Kaufschilling nicht bezahlt, das Eigenthum der Sache dem Verkäufer bleibt. Der Verkäufer kann also die Sache vindiciren und bei einem Concurse das Separationsrecht ausüben.

e) Das possessorische Constitut, ein besonders dem Käufer vortheilhafter Nebenvertrag, wird dann dem Kaufvertrage beigefügt, wenn die Sache nicht gleich übergeben wird. Der Verkäufer verpflichtet sich dadurch, die Sache nicht mehr in eigenem Namen, sondern im Namen des Käufers zu besitzen ꝛc.

f) Vom Reuvertrage (pactum displicentiae). Sowohl der Verkäufer als der Käufer kann sich das Recht vorbehalten, in einer gewissen Zeit von dem Vertrage wieder abzustehen. Man nennt dieß den Reuvertrag und er hat die Wirkung einer auflösenden Bedingung, wornach der Kauf sofort zur Gültigkeit gelangt, jedoch durch die eintretende Sinnesveränderung wieder aufgehoben wird. Die Befugniß, den Vertrag zu bereuen, geht nicht auf die Erben über. Ist keine Zeit bestimmt, so wird eine 60tägige Frist angenommen.

4.

Formular über ein Landgut.

Wir Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit, daß folgender Kauf= und Verkaufsvertrag abgeredet und geschlossen worden ist.

I. Es verkauft nämlich Herr N. von N. das von N. erkaufte allodiale Rittergut zu N., auf welchem die gewöhnlichen Staats- und Gemeindelasten haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Wasch- und Braukesseln, Blasen, allen Braugeräthschaften, Aeckern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Jagden, Fischereien, Diensten, Gerichten, Zehnten, Zinsgefällen und allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen schon bei dem Gute sein oder noch dazu gebracht werden können, wie alles dieses in dem angehefteten Gutsanschlage besonders beschrieben ist. Hievon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen: 1) alle Tapeten in dem Wohngebäude und was zur Verzierung der Zimmer gehört; 2) alles Feld- und Ackergeräthe; 3) die Einsaat der Früchte aller Art, worüber nach vorgenommenen Augenschein entweder in Bausch und Bogen abgehandelt werden oder eine unpartheiische Schätzung eintreten soll; 4) alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brennholz, so weit es vor der Uebergabe zur Wirthschaft erforderlich ist. Dagegen wird noch mit zu dem verkauften Gute gerechnet: der vorräthige Dünger; das im Walde liegende gefällte Holz jeder Art. — In Ansehung des Strohs, Heus und sonstiger Fütterung für das Vieh verspricht der Herr Verkäufer, dem Käufer so viel für den laufenden Marktpreis zu überlassen, als er bei Uebernahme des Gutes verlangen wird. Der Herr Verkäufer verspricht dafür zu haften, daß die Jagd, die Fischerei und die Gerichte sich soweit, als es in dem Gutsanschlage beschrieben ist, erstrecken und in dem beschriebenen Maße dem Gute zustehen. Sollte die Morgenzahl der Waldung, der Ländereien und Wiesen, sollten die noch nicht abgelösten Frohndienste und Zinszufälle sich nicht so vorfinden, wie sie beschrieben sind, so macht sich Herr Verkäufer verbindlich, für das Fehlende so viel zu ersetzen, als für jeden Morgen im Anschlage berechnet ist. Bei den Diensten und Zinsgefällen hingegen werden für jeden Abgang fünf Gulden von dem Herrn Verkäufer vergütet. Sollte sich wider Vermuthen finden, daß mehrere liquide Abgaben dem Gute zustehen, die im Anschlage nicht vorkommen, so sollen für jeden Posten ohne Unterschied fünf Gulden dem Herrn Verkäufer vergütet werden.

II. Verspricht der Herr Verkäufer überhaupt die Gewähr für alle und jede im Anschlage enthaltenen Grundstücke und Gerechtsame zu leisten, den Herrn Käufer überall auf eigene Kosten zu vertreten und den Abgang nach den im Anschlage gemachten Ansätzen zu erstatten. —

III. Wenn solche gegenwärtig nicht bei dem Gute sich befindende Pertinenzien und Gerechtsame vom Herrn Käufer aufgefunden und gerichtlich eingeklagt werden, so geschieht dieses nur

auf seine Gefahr und Kosten, ebenso hat derselbe die bereits schwebenden Prozesse fortzusetzen und neue gleichfalls nur auf seine Gefahr und Kosten, so daß also Herr Verkäufer hierzu beizutragen oder hiefür Gewähr zu leisten nicht verbunden ist.

IV. Dagegen macht sich Herr Käufer verbindlich, für dieses Gut sammt Zugehörungen auf Ostern dieses Jahres die Summe von 25,000 fl. schreibe ꝛc. bayerischer Währung zu bezahlen.

V. Sobald nun das Kaufgeld entrichtet sein wird, so übergibt Herr Verkäufer für sich und seine Erben dem Herrn Käufer das Gut mit allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten. Die ausstehenden Zinsgefälle werden bis Martini des vorigen Jahrs dem Herrn Verkäufer allein berechnet und ausgefolgt. Die Zins- und Jurisdictionsgefälle des laufenden Jahres hingegen werden kommenden Martini berechnet und dem Herrn Verkäufer nach Verhältniß der Zeit von Martini bis zum unten gesetzten Tage berichtigt. Dabei überliefert Herr Verkäufer an den Herrn Käufer alle und jede das Gut, dessen Zugehörungen und Gerechtigkeiten angehenden Briefschaften, Gült- und Zehntregister, Urkunden ꝛc., und verspricht, wenn sich deren künftig noch mehrere finden sollen, solche insgesammt abzuliefern.

VI. Bis dahin, daß das Kaufgeld eingehändigt und das Gut übergeben worden sein wird, bleibt es in Ansehung der Gefahr bei der Bestimmung der gemeinen Rechte; so viel hingegen den Nutzen betrifft, steht dem Herrn Verkäufer bis zur Uebernahme frei, sich des Holzes, der Jagd und Fischerei zu seinem Hausbedarf zu bedienen, derselbe darf jedoch hievon nichts an Andere verkaufen oder verschenken.

VII. Entsagt der Herr Käufer der Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werths, und wollen beide Theile diesen aufrichtig geschlossenen Kauf und Verkauf zu allen Zeiten in allen Punkten getreulich erfüllen, auch auf gemeinschaftliche Kosten dem Gerichte zur Bestätigung vorlegen. Zur Urkunde ist dieser Kaufvertrag zweifach ausgefertigt und jedem Theile, unterschrieben und untersiegelt, ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen zu N. Siegel und Unterschrift der Contrahenten.

5.

Formular eines Hausverkaufs-Vertrags.

Zwischen dem Bürger Georg Hack und dem Schneidermeister Heinrich Lutz dahier ist anstehender Kaufscontrakt unter Zustimmung ihrer mitunterzeichneten Ehefrauen und in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen verabredet und geschlossen worden.

1) Georg Hack besitzt nach stadtgerichtlicher Verbriefungsurkunde d. d. N. 10. August 1839 das freieigene in der Sandgasse liegende mit Nro. 50 bezeichnete Wohnhaus, das nach dem Steuerkataster unter Nro. 98 alljährig die Steuer von 3000 fl. Kapital an das k. Rentamt und 30 kr. Grundzins an die Stadtkasse entrichtet. Dieses mit Schulden nicht belastete, daher auch im Hypothekenbuche nicht eingetragene Haus verkauft nun Georg Hack mit Allem, was darin erd=, nied=, band= und nagelfest ist, an den Schneidermeister Heinrich Lutz um 4500 fl. vier Tausend fünf Hundert Gulden bayerischer Währung.

2) Der Kaufschilling wird in 3 Fristen bezahlt, nämlich am 1. Aug. 1841 ein Drittel mit 1600 fl., am 1. Aug. 1842 ein gleicher Betrag von 1600 fl., und der Rest am 1. August 1843. Die zwei letzten Drittheile werden von heute an mit 3% verzinset.

3) Verkäufer räumt von heute an binnen 30 Tagen das Haus so, daß es vom Käufer bezogen werden kann.

4) Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufschillings verbleibt dem Verkäufer das Eigenthumsrecht, Käufer verzichtet auf den Einwand der Verletzung über die Hälfte, und der Vorbehalt des Eigenthumsrechts muß im Hypothekenbuche wenigstens in so weit eingetragen werden, daß Käufer ohne Einwilligung des Verkäufers eine Hypothek nicht bestellen darf.

5) Will ein oder der andere Theil binnen 30 Tagen von heute an gerechnet von diesem Vortrage abgehen, so ist ihm dieses gegen ein gegenseitiges Reugeld von dreihundert Gulden rh., welches sogleich erlegt werden muß, gestattet.

6) Beide Contrahenten versprechen sich die Festhaltung dieses Vertrags, acceptiren die gegenseitig gemachten Bedingungen und setzen noch fest, daß die Gerichtskosten, sobald dieser Vertrag zur Verlautbarung kommt, von beiden Theilen gleichheitlich getragen werden.

N. . . . den

Georg Hack. Elise Hack, geb. Lang. N. N. als Zeuge.
Heinrich Lutz. Anna Lutz, geb. Haag. N. N. als Zeuge.

6.

Ein Gartenverkauf.

Zwischen dem Bürger und Buchbinder Herrn Thomas V. . ., als Verkäufer, und dem kgl. Rentbeamten Herrn Wilhelm F. . .,

als Käufer, beide zu W... ist heute folgender Kaufcontract in bester Form Rechtens verabredet und geschlossen worden.

1) Herr Bauer hat mit Zustimmung seiner Ehefrau Eva, geb. Hall (mit der er in Gütergemeinschaft lebt), den ihm nach gerichtlichen Testamente (Kaufsurkunde) vom 6. October 1824 eigenthümlichen lehenfreien Garten vor dem neuen Thore liegend, Plan Nro. 260 mit jährlichen 7 kr. Erbzins zur Stadtkasse und der gewöhnlichen Grundsteuer belastet, im Flächengehalt 2½ Tagwerk groß, an den Herrn Rentbeamten Wilhelm F... um 800 fl. achthundert Gulden rh. verkauft.

2) Verkäufer verspricht, den Herrn Käufer gegen jeden Dritten redlich zu vertreten und schadlos zu halten, behält sich aber zugleich nicht nur das Recht, binnen 5 Jahren den verkauften Garten gegen Erstattung des Kaufschillings einlösen zu dürfen, sondern auch das Einstandsrecht für den Fall bevor, wenn Herr Käufer nach 5 Jahren fraglichen Garten wieder verkaufen sollte. Diese beiden Vorbehalte gehen nach dem Tode des Verkäufers auf seine Erben nicht über.

3) Verspricht Herr Käufer am 30. Mai d. J., an welchem Tage der Garten übergeben wird, die Hälfte des Kaufschillings zu 400 fl. baar zu erlegen; die andere Hälfte wird nach einem halben Jahre von heute an in guter gangbarer Münzsorte, jedoch ohne Zinsen bezahlt.

4) Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufgeldes bleibt dem Herrn Verkäufer das Eigenthumsrecht des Gartens.

5) Für den Flächeninhalt wird keine Garantie geleistet, und der Herr Käufer begibt sich des Einwands der Verletzung über die Hälfte.

6) Die Kosten der gerichtlichen Verlautbarung dieses Vertrags trägt Herr Käufer, welcher auch die Abgaben und Lasten von heute an übernimmt.

7) Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleich lautenden Exemplaren verabfaßt, von den Contrahenten und den erbetenen Zeugen unterschrieben und jedem Theile ein Exemplar besiegelt eingehändigt worden.

Geschehen zu W. am 15. Mai 1841.

Thomas B.., (L. S.) N. N. als Zeuge.
Eva B... " " N. N. als Zeuge.
Wilhelm F..

7.

Pferdekaufvertrag.

Am heutigen Tage wurde zwischen dem königlich württembergischen Herrn Oberstlieutenant Ludwig von A. und dem königl. bayer. Rittmeister Herrn Franz Freiherrn von B. folgender Pferdekauf- resp. Verkaufvertrag abgeschlossen.

1) Herr Freiherr Franz von B. verkauft an den Herrn Oberstlieutenant Ludwig von A. sein hellbraunes Mutterpferd, arabischer Race, sechsjährig, 14 Fäuste hoch, auf der Stirne mit einem weißen Sterne, für die Summe von 2500 fl. sage zwei tausend fünfhundert Gulden rh., in welcher Summe auch das darein gegebene vollständige Reitzeug begriffen ist.

2) Die Uebergabe des Pferdes sammt Zugehör ist bereits heute an den Herrn Käufer erfolgt, welcher sich verbindlich macht, den Kaufpreis von 2500 fl. nach Ablauf von 30 Tagen von heute an in vollwichtigen Napoleonsd'or nach dem Course, jedoch dann nur zu bezahlen, wenn sich innerhalb dieser Zeit keiner der gewährten Mängel gezeigt hat. Es gewährt nämlich

3) Der Herr Verkäufer nicht nur die 4 Hauptmängel der Pferde, nämlich: 1) Rotz, 2) Raude, 3) Herzschlechtigkeit und 4) Koller, sowohl Spring- als Taub- oder Lauschkoller; er gewährt vielmehr noch ausdrücklich Floßzellen.

4) Sollte sich innerhalb der gesetzlichen 30tägigen Gewährzeit einer dieser Mängel ergeben, was der Herr Käufer durch ein Zeugniß des hiermit als Schiedsrichter ernannten königl. württembergischen Oberstallmeisters Freiherrn von Taubenheim nachzuweisen hat, so ist der Vertrag als aufgehoben zu betrachten und der Herr Käufer hat blos die Verbindlichkeit, das Pferd auf seine Kosten an den Herrn Verkäufer nach Augsburg liefern zu lassen und die bis dahin erwachsenen Fütterungskosten auf sich zu nehmen.

Gegenwärtiger Vertrag ist in Gegenwart beider Herren Contrahenten niedergeschrieben, doppelt ausgefertigt, nach Vorlesung beider Urkunden doppelt, eigenhändig unterzeichnet, sofort besiegelt worden.

Kissingen den . . .

(L. S.) Ludwig von A. . .
k. württemb. Oberstl.

(L. S.) Franz Frh. v. B. . .
k. bayer. Rittmeister.

Ludwig Adolph Fertig,
als Schreiber und Zeuge.

8.

Vertrag über ein Paar Ochsen.

Am heutigen Tage wurde ein schon früher unterhandelter Vertrag über ein Paar Ochsen zwischen dem Gutsbesitzer Adolph Stöcker aus Langenfeld in Mittelfranken und dem Gutsbesitzer Georg Baier von Stierhöchstetten in Unterfranken dahier unter folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1) Adolph Stöcker verkauft ein Paar rothbläßige Ochsen an Georg Baier für die Summe von 160 fl. einhundert sechszig Gulden rh. und der Käufer hat diesen Kaufpreis sogleich baar bezahlt, weswegen Adolph Stöcker über den Empfang dieser 160 fl. hier mitquittirt.

2) Die Gewährzeit wird auf ein Vierteljahr von heute an festgesetzt und als Gewährsmittel werden bestimmt: 1) Pfinnen oder die sogenannten Franzosen; 2) Meerlinsen; 3) Lungen=, Leber=, Nieren= oder Milzfäulung. Zeigt sich innerhalb dieses Vierteljahrs an einem oder an beiden der verkauften Thiere einer dieser Gewährsmängel, so ist der Verkäufer verbunden, sie zurückzunehmen und den ganzen Kaufpreis dem Käufer zurückzugeben. Die Zurückgabe des Kaufpreises muß auch erfolgen, wenn eines der beiden Thiere oder beide innerhalb dieser Zeit in Folge eines der genannten Mängel gefallen sein sollten.

3) Andere Mängel als die so eben bestimmten werden nicht gewährt.

So geschehen zu Schlüsselfeld in Oberfranken am 30. Juni 1842 laut eigenhändiger Unterschrift der Contrahenten und Zeugen.

Georg Baier. Adolph Stöcker.

Friedrich Siebenwurst als Zeuge.
Anton Recknagel als Zeuge.

9.

Vertrag über ein Paar Maulthiere.

Am heutigen Tage wurde zwischen dem Bergwerksbesitzer Heinrich Tausend von hier und dem Pferdehändler Gottfried Unfug von Augsburg folgender Vertrag geschlossen.

1) Gottfried Unfug verkauft an Heinrich Tausend ein Paar kastanienbraune sechsjährige Mutter=Maulthiere, jedes 16 Fäuste hoch, für die Summe von 250 fl. sage zweihundert fünfzig Gulden,

wovon 100 sogleich heute, 150 nach Ablauf der Gewährzeit in vereinsmäßigen Guldenstücken bezahlt werden.

2) Der Verkäufer gewährt dem Käufer die nach dem fränkischen Landrechte für Pferde festgesetzten 4 Hauptmängel und zwar 30 Tage lang von heute an. Sollte innerhalb dieser Frist eines oder beide der Thiere mit einem dieser Mängel behaftet gefunden werden, so nimmt der Verkäufer dieselben zurück und erstattet die heute empfangenen 100 fl., über welche er hiermit quittirt, dem Käufer, und beide betrachten den Vertrag als aufgehoben.

Außer diesen 4 Hauptmängeln gewährt der Verkäufer auf eine gleiche Frist noch weiter und unter der so eben festgesetzten Bedingung, daß keines der Maulthiere beißt, schlägt oder haut.

Beide Contrahenten acceptiren wechselseitig die gemachten Bedingungen und unterzeichnen gegenwärtige Urkunde eigenhändig.

Bischofsheim vor der Rhön am 1. August 1842.

Heinrich Tausend. Gottfried Unfug.

10.

Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag ist die Uebereinkunft, vermöge der jeder Contrahent dem andern für eine bestimmte Sache eine andere überläßt. Die von jeder Seite versprochene Sache soll nicht durch Geld, sondern durch eine andere Sache vergolten werden, doch kann dem einen oder dem andern Contrahenten, wenn beide Sachen nicht gleichen Werth haben, ein Aequivalent an Geld bestimmt werden. Der Tausch bezweckt, wie der Kauf. eine Eigenthumsübertragung, und der Vertrag ist perfect, sobald die Einwilligung beider Contrahenten über die gegenseitigen Leistungen erklärt ist. Bei dem Tausche finden alle für den Kauf bestehenden Regeln Anwendung, und alle die Einwendungen, welche bei dem Kaufe geltend gemacht werden können, namentlich die Einrede der Verletzung über die Hälfte, finden hier statt.

Obwohl keiner der Contrahenten gesetzlich verpflichtet ist, vor dem andern zu erfüllen, so wird doch der Uebergang des Eigenthums dadurch nicht gehindert, daß der Empfänger seinerseits noch nicht erfüllt hat.

11.

Formular eines Tauschvertrags.

Wir Unterzeichnete, namentlich ich Johann Burger, Gastwirth dahier, und ich Kaspar Müller, Schreinermeister von hier, ha-

ben heute folgenden Tauschvertrag abgeschlossen. Es überläßt nämlich:

1) Johann Burger seinen in der Mainleite gelegenen Weinberg 1 bayer. Tagwerk groß, zwischen den Weinbergen des Dr. Hausmann und des Valentin Bausewein, unten an der Straße nach Mainstockheim, oben an den Weinberg des Melchior Hoch anstoßend, belastet mit der Steuer, dann mit Grundzins ꝛc. an den Schreinermeister Kaspar Müller als wirkliches Eigenthum.

2) Kaspar Müller überläßt dagegen sein 1 bayer. Tagwerk betragendes Kleefeld am Biebergauer Weg zwischen den Weinbergen des Franz Dün und des Sebastian Höfen unten an dem Biebergauer Weg, oben an den Weinberg des Joseph Otto anstoßend, belastet mit . . . als wirkliches Eigenthum dem Johann Burger.

3) Beide Contrahenten übernehmen die Lasten von den ertauschten Grundstücken von heute an, und um

4) Den Werth beider Grundstücke auszugleichen, erhält Johann Burger die Summe von 50 fl. fünfzig Gulden rh. binnen 48 Stunden von Kaspar Müller baar ausbezahlt.

5) Beide Theile verzichten auf die Einrede der Verletzung über die Hälfte des Werths, auf die Geltendmachung der Reue, sie gewähren sich gegenseitig die benannten Lasten und Abgaben und jeden Anspruch eines Dritten, und tragen die Kosten des Ab- und Zuschreibens so wie der gerichtlichen Verlautbarung gemeinschaftlich.

Die Uebergabe der Grundstücke erfolgt sogleich kraft gegenwärtigen Vertrags, und von diesem Augenblicke an geht Eigenthum mit Nutzen und Gefahr auf jeden der Contrahenten über.

Gegenwärtiger Vertrag ist zweifach und von jedem der Contrahenten jede Ausfertigung unterzeichnet worden.

D . . . . am 20. October 1841.

Johann Burger. Kaspar Müller.

12.

Formular eines Tauschvertrags über Mobilien und Immobilien.

Zwischen Herrn Karl Kraus und Herrn Peter Sorg ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen folgender Tausch-

Vertrag abgeredet und beschlossen worden. Es hat nämlich Jener seine beiden an dem Buchen-Anger liegenden Fischteiche nebst den darin befindlichen Fischen und das zwischen den Teichen stehende Haus nebst allen in demselben vorhandenen Netzen und anderen zur Fischerei gehörigen Sachen dem Herrn Peter Sorg eigenthümlich überlassen. Dagegen hat dieser seine vier braunen Hengste, deren jeder erst sechs Jahre alt, und vier weiße Zugochsen, deren jeder zwei Jahre alt ist, dem Herrn Karl Kraus eigenthümlich überlassen. Sowie nun beide Contrahenten einander die Gewährleistung überhaupt versprechen, also verspricht noch Herr Peter Sorg besonders, für alle Mängel und Gebrechen ohne Unterschied in Ansehung der von ihm übergebenen Pferde und Ochsen zu stehen, und diese deswegen dreißig Tage, folglich vom ersten bis zum dreißigsten April, auf die Probe zu geben. Innerhalb dieses Zeitraums darf demnach Herr Karl Kraus jedes fehlerhaft befundene Pferd und jeden fehlerhaft befundenen Ochsen zurückliefern und empfängt sodann zur Entschädigung für jedes Pferd einhundert und fünfzig Gulden und für jeden Ochsen fünf und siebenzig Gulden. Wenn innerhalb des bestimmten Zeitraums die Pferde oder die Ochsen fallen sollten, und nicht bewiesen werden könnte, daß die Thiere durch Schuld des Herrn Karl Kraus oder seiner Leute ums Leben gekommen sind, so muß von Herrn Karl Kraus auch in diesem Falle an Herrn Peter Sorg für ein Pferd einhundert und fünfzig Gulden und für einen Ochsen fünf und siebenzig Gulden unverzüglich bezahlt werden. Zur Bekräftigung aller dieser gegenseitigen Versprechen ist gegenwärtiger Tauschbrief von einer Hand zweimal abgeschrieben, sowohl von den Herren Contrahenten, als auch von den erbetenen Herren Zeugen unterschrieben und besiegelt, und darauf Jedem ein Exemplar eingehändigt worden.

Ort und Datum. Unterschrift. 2 Zeugen.

---

13. Der Pacht- und Miethe-Vertrag.

Dieser Vertrag — Pacht bei fruchtbringenden, Miethe bei Sachen anderer Art genannt — locatio conductio — besteht in der Uebereinkunft, daß der eine Contrahent (locutor, Verpächter, Vermiether) dem andern (conductor, Pächter, Miether) die Benützung einer Sache für einen in Geld bestimmten Preis überlassen soll. Körperliche und unkörperliche (Gerechtigkeiten), bewegliche und unbewegliche Sachen können Gegenstand dieses Vertrags sein.

Die Leistung des Pächters oder Miethers muß in der Regel in einer bestimmten Geldsumme bestehen, doch kann sie bei Pachtungen auch in Früchten festgesetzt werden.

Der Vermiether oder Verpächter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand dem andern Contrahenten zu überliefern, denselben während der Dauer des Verhältnisses in brauchbarem Stande zu erhalten, jede dem Pächter nachtheilige Veränderung zu unterlassen, nothwendige Reparaturen vorzunehmen, die auf der Sache haften, die Lasten zu tragen, dem Pächter nothwendige Verwendungen unbedingt, nützliche dann, wenn sie von bleibendem Vortheile für die Sache sind, zu ersetzen und demselben alle Entschädigung zu leisten, wenn durch seine, des Verpächters oder Vermiethers Schuld dem Pächter ꝛc. die überlassene Benutzung entzogen oder geschmälert wurde. Der Pächter ist verbunden, das Pacht- (Mieth-) Geld bedungener Weise zu bezahlen, den Gegenstand nach Ablauf der Vertragszeit zurückzugeben, allen durch Verschulden, Nachlässigkeit, vertragswidrigen Gebrauch oder Verloosung des Gegenstands verursachten Schaden zu ersetzen.

Wenn nicht anders bedungen, ist der Pächter ꝛc. befugt, die Sache ganz oder zum Theile einem Dritten in Afterpacht (Aftermiethe), jedoch nur unter der Voraussetzung zu geben, daß dem Verpächter hieraus kein Schaden erwachse. Die Erneuerung eines erloschenen Pacht- oder Miethvertrags kann stillschweigend durch unwidersprochene Fortsetzung der bisherigen Verhältnisse eingezogen werden. Kauf bricht Miethe; doch ist der Vermiether oder Verpächter verbunden, dem Miether oder Pächter, wenn dieser in Folge der Veräußerung vor der Zeit ausgetrieben wird, Entschädigung zu leisten. Durch den Tod erlischt der auf gewisse Zeit eingegangene Vertrag nicht, wenn nicht bei Eingehung desselben auf Persönlichkeit Rücksicht genommen wurde, oder aus den Umständen erhellt, daß eine Fortsetzung über Lebenszeit nicht beabsichtigt worden. Der Concours über das Vermögen des Verpächters oder Vermiethers bricht nicht, wohl aber bricht der des Pächters den Vertrag. Zweijähriger Pachtrückstand kann die Kündigung des Pachts ꝛc. zur Folge haben, desgleichen unwirthschaftlicher oder vertragswidriger Gebrauch der Sache, oder eine Reparatur, bei welcher Gefahr auf dem Verzuge haftet. Der Verpächter ꝛc. hat wegen seiner Forderungen das Retentionsrecht an den in dem Pachtlokale befindlichen Sachen des Pächters.

Unter dem Miethvertrag ist auch die Dienstmiethe begriffen (locatio conductio operarum). Diese besteht in der Uebereinkunft, daß der eine Contrahent (der Vermiether, der Vermiethende, locator) dem Andern gewisse, eine Schätzung zulassende Dienste

für einen in Geld bestimmten Lohn leisten soll. Der Vermiether ist zu gehörigem Fleiße, zu gehöriger Leistung verpflichtet, der Miether aber zur Bezahlung des versprochenen Lohns auch dann, wenn er sich die gemietheten Dienste nicht leisten läßt.

Eine eigenthümliche Art der Dienstmiethe ist es, wenn der eine Contrahent auf Bestellung des andern die Verfertigung einer Sache, die Ausführung eines Werks so übernimmt, daß der versprochene Preis nicht sowohl für die hiezu erforderlichen Arbeiten und Dienste, als vielmehr für die gesetzliche Sache, für das ausgeführte Werk entrichtet werden soll. Dieses heißt in der juristischen Sprache: locatio conductio operis.

---

14. Pachtvertrag.

Pachtverträge über Landgüter fordern genaue Festsetzung des Gegenstands der Pachtung nach seinem ganzen Umfange, des Pachtschillings und der Termine seiner Leistung. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß der Verpächter durch Bürgen oder Pfand oder durch Vorauszahlung hinsichtlich des Pachtgelds, der Pächter dagegen sicher gestellt werde, daß er nicht durch eine unversicherte Vorausbezahlung mit ältern oder auch später contrahirten Hypothekschulden in eine ihm nachtheilige Collision komme.

Weiter ist genau zu bestimmen, wann und wie die Uebergabe erfolgen solle. Da der Pächter den Pachtgegenstand ordentlicher Weise so übergeben erhält, wie ihn der Verpächter bisher besessen und benützt, und ihn auf gleiche Weise nach beendigtem Pachte zurückzugeben hat, so muß dem Pachtcontract ein Verzeichniß der sämmtlichen Realitäten, und da, wo es auf dereinstige Vergütungen für Abgänge oder Werthsverminderungen, besonders an Beilaßstücken, ankommt, mit der Taxe beigefügt werden. Es muß bestimmt ausgemacht werden, ob die Uebergabe nach einem Anschlage, also auf den Grund einer genauen Angabe aller Nutzungen mit Berechnungen ihres jährlichen Ertrags nach Abzug der Ausgaben und Lasten oder in Bausch und Bogen erfolgen solle, und in einem wie in dem andern Falle, mit welcher Wirkung in Beziehung auf die Gewährleistungs-Verbindlichkeit des Verpächters und auf die Vertretung des Pächters, sowohl während seiner Nutzungszeit, als bei dereinstiger Rückgewähr.

Bei der Uebergabe verpachteter Landgüter ist es ein wesentliches Erforderniß, daß ein vollständiges Verzeichniß aller dem Pächter überlassenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände

gefertigt werde, damit seiner Zeit, bei der Rückgewähr, über das, was der Pächter desfalls zu leisten hat, kein Zweifel entstehe. Es besteht dieses Verzeichniß aus folgenden Spezial-Inventarien: 1) aus einem Feld-Inventarium, welches eine vollständige Verzeichnung des Baustandes der einzelnen Feldstücke, ihren Düngungs-, Saat- und Fruchtbestand enthält, in welchem die Rückgewähr nach beendigter Pachtzeit zu erfolgen hat; ferner 2) aus einem Vieh-Inventarium; 3) aus einem Inventarium für Schiff und Geschirr; 4) aus einem Frucht-Inventarium oder einem Verzeichnisse der mitübergebenen Vorräthe; endlich 5) aus einem Gebäude-Inventarium oder aus einer Beschreibung der dem Pächter eingeräumten Gebäude nach ihrem Baustande und ihrer innern Einrichtung sammt den verschiedenen Zugehörungen und Utensilien zum häuslichen und ökonomischen Gebrauche. Was das Vieh- und Geräth-Inventarium betrifft, so ist bestimmt anzugeben, was wegen Ueberlassung dieser Gegenstände an den Pächter verabredet worden, ob die aufzunehmende Schätzung blos bezwecke, den Mehr- oder Minderwerth bei der Rückgewähr zu erkennen, oder ob die taxirten Stücke dem Pächter für die Schätzung kaufsweise zum Eigenthum überlassen werden sollen, ob also in dem ersten Falle der Pächter schlechthin blos als Nutznießer angesehen werden, der Verpächter aber Lasten und Gefahr als Eigenthümer tragen solle.

Der Pächter kann das Vieh und Geräthe-Inventarium mittelst des s. g. Contracts vom eisernen Vieh und Geräthe mit der Verbindlichkeit übernehmen, dasselbe fortwährend in dem Zustande zur Zeit der Uebergabe zu erhalten und den Abgang aus eigenen Mitteln zu ersetzen, wovon aber die Folge ist, daß die Gefahr, selbst der Verlust alles Viehs und Geräthes durch Seuchen ꝛc., nur den Pächter trifft, wenn er sich nicht für den letztern durch besondere Verabredung vorsieht.

Eben so hat sich der Verpächter rücksichtlich dieses Beilasses, wenn ihm daran liegt, daß ihm der abgeschätzte Betrag seiner Zeit nicht bloß in Geld, sondern mit gleichartigen Inventarienstücken zurück vergütet werde, gehörig vorzusehen. Auch wegen des Frucht-Inventariums ist Verabredung zu nehmen, ob es seiner Zeit nach dem Marktpreise bei der Uebergabe oder in Natur zurückerstattet werden soll. — Besonders vorsichtige Bestimmungen erheischt der Punkt der Remission am Pachtgelde wegen Verminderung der Pachtnutzung durch Unglücksfälle. Es ist daher Vorkehrung zu treffen, daß durch die Festsetzungen der Contrahenten allen Irrungen nach Möglichkeit vorgebeugt werde; daß also weder über die Frage: ob und in welchen Fällen eine Vergütung durch Nachlaß

am Pachtschilling eintreten solle, noch über die Frage: wie? oder über die Art und den Betrag der Entschädigung ein Zweifel entstehe. Zu diesem Zwecke muß auf die gesetzlich bestimmten und gewöhnlichen Remissionsfälle, namentlich wegen Mißwachses, Hagelschlags, Viehsterbens, wegen Brand- und Kriegsschäden und auf die nach örtlichen und climatischen Verhältnissen etwa sonst noch eintretenden unglücklichen Ereignisse z. B. Ueberschwemmungen, Heuschreckenfraß u. dgl. Rücksicht genommen und festgesetzt werden, wie fern es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Verbleiben haben, oder welche Erweiterungen oder Beschränkungen eintreten sollen. Auch die Frist, innerhalb deren der Pächter zur Anzeige des Schadens peremtorisch verpflichtet sein soll, wie der Schaden durch Gutachten Sachverständiger und Vorlegung von Ertragsberechnungen auszumitteln, und wie hiernach und für welche beschädigte Fruchtgattungen mit Ausschluß der übrigen die Vergütung vorläufig zu bestimmen sei, dieß alles ist Gegenstand genauer Festsetzung.

Was die Kriegsschäden anlangt, so ist zu bestimmen, was nach den verschiedenen Arten und der Dauer dieser Last, für Einquartierungen, Lieferungen, Hand- und Spanndienste, bloß bei Stand- oder auch bei Marschquartieren zu leisten und nach welchem Maßstabe: dann wie es rücksichtlich außerordentlicher Schäden an Requisitionen, Plünderungen ꝛc. zu halten sei.

Auch die Leistungen an Abgaben und Lasten, ingleichem an Erhaltungskosten und was davon lediglich dem Pächter oder auch dem Verpächter obliegen sollte; ferner wie es mit Verbesserungen zu halten, und ob und wie weit der Pächter deßfalls zur vorgängigen Anzeige bei dem Verpächter verbunden sein solle; endlich die Befugniß zu Afterverpachtungen sind Gegenstände, welche eine sorgfältige Beachtung fordern.

Bei der Verabredung über die Dauer der Verpachtung kommt es auch darauf an, zu bestimmen, ob und auf wie lange eine stillschweigende Wiederverpachtung angenommen werden solle; ob und wie sich der Pächter auf den Fall der vermüßigten frühern Räumung der Pachtung, es sei wegen Veräußerung der Sache oder wegen des eigenen dringenden Bedarfs des Verpächters, gegen diesen sicher stellen wollen; wie es etwa in Todesfällen und bei dem Uebergange der Pachtung auf die Erben gehalten werden solle u. s. w. Auch das Zurückbehaltungsrecht des Pächters wegen liquider Ansprüche aus dem Pachtcontrakte oder wegen seiner Verwendungen gehört zu den beachtungswerthen Rücksichten.

Nebstdem ist noch Folgendes als Wirkung eines Pachtvertrags zu merken:

Wenn der Pächter eines Landgutes dieses nicht mit dem zu seiner Benützung erforderlichen Vieh oder Geräthe versieht, wenn er es ungebaut liegen läßt, wenn er nicht als ein guter Hausvater baut, wenn er von der gepachteten Sache einen andern als den bestimmten Gebrauch macht, oder wenn er die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt und daraus für den Verpachter ein Schaden erwächst, so kann dieser, je nachdem die Umstände beschaffen sind, den Pachtcontrakt aufheben lassen. — Jeder Pächter ist verbunden, den Eigenthümer rechtzeitig über die Eingriffe zu benachrichtigen, die an den Grundstücken unternommen werden. Ist der Pachtcontrakt auf mehrere Jahre geschlossen, und geht während dieses Zeitraumes eine Ernte entweder ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß an seinem Pachtpreise zu verlangen, es sei denn, daß er durch die vorherige Ernte entschädigt sei. Er kann keinen Nachlaß fordern, wenn der Verlust geringer als die Hälfte ist. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß, wenn sich der Verlust der Früchte ereignet, nachdem sie von der Ernte getrennt sind, ausgenommen, wenn dem Eigenthümer in dem Pachtcontrakte ein Theil der Ernte in Natur vorbehalten worden ist, in welchem Falle der Eigenthümer seinen Theil am Verluste zu tragen hat, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht im Verzug war, ihm seinen Theil an der Ernte abzuliefern. Der Pächter kann gleichfalls keinen Nachlaß fordern, wenn zur Zeit, da der Pachtcontrakt geschlossen wurde, die Ursache des Schadens schon vorhanden und bekannt war.

Durch eine ausdrückliche Uebereinkunft kann der Pächter die Zufälle übernehmen. Diese erstrecken sich nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, oder Abfallen der Traubenbeeren. Die Uebereinkunft wird auf außerordentliche Zufälle nicht ausgedehnt, als Kriegsverheerungen oder eine Ueberschwemmung, welchen das Land gewöhnlicher Weise nicht ausgesetzt ist, der Pächter habe denn alle vorhergesehene und unvorhergesehene Zufälle auf sich genommen.

Bei einer ohne genaue Zeitbestimmung geschehenen Verpachtung eines Landguts wird angenommen, daß sie auf so lange Zeit geschlossen worden sei, als erforderlich ist, damit der Pächter alle Früchte des gepachteten Grundstückes gewinne. So nimmt man an, daß die Verpachtung eines Weinberges, einer Wiese und jedes andern Grundstückes, dessen Früchte in Jahresfrist ganz gewonnen werden, auf ein Jahr geschlossen sei. — Bei der Verpachtung der Aecker, wenn sie in mehrere Schläge oder Zelchen eingetheilt sind, nimmt man an, daß sie auf so viele Jahre geschlossen sei, als diese Schläge sind. — Der abziehende Pächter

muß demjenigen, der ihm in der Landwirthschaft folgt, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen für die Arbeiten des folgenden Jahres gestatten; und wechselseitig muß der antretende Pächter demjenigen, der abzieht, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen verschaffen, um das Futter für das Vieh verbrauchen und die noch übrige Ernte einbringen zu können. In einem wie im andern Falle muß man sich nach dem Ortsgebrauche richten.

Der Pachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Contrahenten ausdrücklich oder stillschweigend ihren Willen erklärt haben, ohne daß es deshalb einer besondern Form bedürfte. Jedoch muß bei allen Verpachtungen von Gemeindegütern an Mitglieder eines Magistrats und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade die Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten und der vorgesetzten Verwaltungsstelle nach §. 82 und 123 des k. Gemeindeedikts und bei Mitgliedern einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung des Land- oder Herrschaftsgericht nach §. 103 a. a. O. erholt werden. Jeder schriftliche Vertrag muß enthalten:

die Namen der Contrahenten;
die Sache, welche verpachtet wird;
den Pachtpreis;
die Bestimmung der Zeit, wie lange der Pacht dauern soll;
die etwaigen Nebenbedingungen und
die Unterschrift der Contrahenten nebst Siegel.

Folgendes Formular wird bei allen vorkommenden kleinern und größern Verpachtungen gewiß ausreichend sein, um sich den erforderlichen Entwurf daraus zu fertigen.

15.

Formular eines Pachtvertrages über ein Landgut.

Zwischen dem Gutsbesitzer Herrn Carl von Ochs unter Beitritt seiner Frau Gemahlin, Frau Babette von Ochs, geb. Fischer, zu Brand und dem bisherigen Brauhauspächter Otto Sorg und seiner Ehefrau Maria, geb. Gans von da, ist ein Pachtvertrag über der Ersteren Landgut zu Brand zu Stande gekommen, und zwar in folgender Art:

§. 1.

Der gedachte Gutsbesitzer Herr Carl von Ochs verpachtet mit Zustimmung seiner Frau Gemahlin an die Otto Sorg'sche Eheleute unter Beistimmung des Vaters Martin Sorg als Mit-

pächters, sein allodiales Landgut mit allen Zugehörungen an Gebäuden aller Art, Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teichen, Rechten und Gerechtigkeiten (als Bier- und Weinschenk im Oekonomiegebäude), wie er solches besitzt, bisher benützt hat, und wie diese Realitäten in dem unter Nro. 1 beigeschlossenen Verzeichnisse näher beschrieben sind, in dem Bauzustande, welchen das sub Nro. 2 beiliegende Frucht-Inventarium enthält, dann mit Beilaß der im Verzeichnisse Nro. 3 und 4 beschriebenen und abgeschätzten Inventariumstücke an Vieh, Schiff und Geschirr.

§. 2.

Die Pachtzeit fängt an mit dem 31. März d. J., wo die Uebergabe erfolgen soll, und dauert 12 Jahre, also bis zum 31. März 1853.

§. 3.

Die Pächter entrichten einen jährlichen Pachtschilling von 2000 fl. schreibe zweitausend Gulden in bayerischer Währung baar, ferner sechs Schäffel Korn, 3 Schäffel Waitzen, acht Schäffel Hafer bayerischen Gemäßes und zwar in Natur oder um den Marktpreis zur Zeit der Abwährung, Martini jeden Jahrs, und liefern im erstern Falle dieses Getreid kostenfrei nach Würzburg.

§. 4.

Der baare Pachtschilling soll an den 4 Zielen: Lichtmeß, Walburgis, Laurentii und Martini jeden Jahrs, jedesmal mit einem Viertheile (500 fl.) und zwar vorauszahlungsweise entrichtet werden. Zur Sicherheit des Verpächters bezahlen aber die pachtenden Sorg'schen Eheleute einen einjährigen baaren Pachtschilling mit zweitausend Gulden rh. sofort bei der Uebergabe baar, so daß am 31. März d. J. von den Pächtern mit Inbegriff der ersten Quartalsrate 2500 fl. sage zweitausend fünfhundert Gulden baar zu erlegen sind, wogegen im letzten Pachtjahre, also im Jahre $18^{52}/_{53}$ kein baarer Pachtschilling mehr entrichtet wird. Die 2000 fl. Pränumeration verspricht der Verpächter mit vier ein halb Prozent zu verzinsen, und die Pächter dürfen diese Zinsforderung von der ersten jährlichen Pachtrente abziehen.

§. 5.

Zur weiteren Versicherung verschreiben die Pächter dem Verpächter außer den ihm ohnehin gesetzlich verpfändeten Früchten des erpachteten Landgutes auch ihr sämmtliches in das Gut eingebrachtes Vermögen, und es verschreibt sich deßfalls, sowie über-

haupt wegen aller vertragsmäßigen Verbindlichkeiten der Vater Martin Sorg und seine Ehefrau Maria, geb. Lang, welche laut beigebrachten gerichtlichen Zeugnisses in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, als Mit- und Selbstschuldner.

§. 6.

Ferner hat für alle Ansprüche des Verpächters, sowohl im Laufe der Pachtzeit als bei der Rückgewähr, der Vater, Martin Sorg, und dessen Ehefrau vor dem königl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eine bürgschaftliche Caution von fünftausend Gulden bayer. Währung mit Entsagung der Rechtswohlthat der Vorausklage und der Ordnung aufrecht gemacht und diese Caution auf seine Besitzungen in das Hypothekenbuch des gedachten Gerichts eintragen lassen. Das Cautionsinstrument ist bereits dem Verpächter eingehändigt worden.

§. 7.

Die Pächter räumen dem Verpächter, wenn die Zahlung der baaren Pränumeration von 2000 fl. bei der Uebergabe nicht erfolgen sollte, die Befugniß ein, die Uebergabe zu verweigern, ja nach Befinden selbst von dem Pachtcontrakte zurückzutreten und statt weiterer Schadloshaltungsforderungen eine Konventionalstrafe von 500 fl. schreibe ꝛc. zu wählen, weßhalb er sofort an die bürgschaftliche Caution des Martin Sorg sich zu halten Fug und Macht haben soll.

§. 8.

Sollten sich außerdem die Pächter in der Entrichtung des Pachtkanons säumig beweisen, so soll der Verpächter befugt sein, drei Wochen nach dem Verfalltermin ohne Prozeß die Exmission der Pächter bei Gericht nachzusuchen, und diese soll dagegen keine Einrede, auch nicht die des Zurückbehaltungsrechts schützen.

§. 9.

Dieses Zurückbehaltungsrecht soll überhaupt unter keinerlei Vorwande je stattfinden und die vertragsmäßige Rückgewähr verzögern können. Dagegen macht sich

§. 10.

Der Verpächter anheischig, nicht nur die Pränumeration von 2000 fl., sondern auch außerdem die Summe von zweitausend Gulden als Caution auf das verpachtete schuldenfreie Landgut in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und so die Pächter für alle Ansprüche sicher zu stellen. Auch macht er sich verbindlich:

§. 11.

Das Gut während der Pachtzeit ohne Einwilligung der Pächter nicht zu veräußern, wenigstens nicht anders als unter der Bedingung des Eintritts des Käufers in alle Verpflichtungen, die dem Verpächter gegen die Pächter vertragsmäßig obliegen.

§. 12.

Die einseitige Aufkündigung der Pachtung soll überhaupt unter keinerlei Vorwand Platz greifen, weder von der einen, noch von der andern Seite.

§. 13.

Nur wenn beide pachtende Eheleute mit Tod abgehen sollten, soll es dem Verpächter freistehen, die Pachtung mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahrs aufzuheben. Er muß jedoch den Erben der Pächter auf die von diesen geschehene Anzeige längstens binnen acht Tagen seinen Entschluß kund thun, widrigenfalls diese Erben den Pacht fortsetzen.

§. 14.

Eine stillschweigende Wiederverpachtung soll in keinem Falle stattfinden. Vereinigen sich indessen beide Theile ausdrücklich zu einer Verlängerung, so soll auch dießfalls eine außergerichtliche schriftliche Erklärung genügen, und im Zweifel sollen durchaus die nämlichen Bedingungen und Fesssetzungen gelten, wie sie dieser Vertrag enthält.

§. 15.

Die Gewährleistung für die sämmtlichen in den Inventarien beschriebenen Realitäten, welche der Verpächter treulich zu übergeben verspricht, anlangend, so haftet zwar der Verpächter 1) für das Dasein aller in dem Feld- und Gebäude-Inventarium angegebenen Realitäten; da aber 2) das Ackermaß nur so angegeben worden ist, wie es in den ältern Beschreibungen enthalten, so kann derselbe dafür keine Vertretung übernehmen, wie denn 3) überhaupt, und weil die Pachtung in Bausch und Bogen geschehen ist, und hiernach auch nur die Uebergabe erfolgen soll, für Nutzen oder Ertrag nirgends gehaftet wird. 4) Bei dem Frucht-, Vieh- und Geräthe-Inventarium vertreten die Pächter, was sie übergeben erhalten. 5) Für das Vieh wird die landesgesetzliche Gewährschaft wegen unsichtbarer Mängel geleistet. 6) Die Uebergabe soll unter Zuziehung zweier Zeugen erfolgen.

§. 16.

Das Vieh- und Geräthe-Inventarium übernehmen die Pächter nach der aufgenommenen beiderseits anerkannten Schätzung als eisern dergestalt, daß sie dasselbe 1) fortwährend der Zahl und Eigenschaft nach in dem gegenwärtigen Stande erhalten und allenfallsige Abgänge aus eigenen Mitteln ersetzen, um es in dem vollständigen Zustande, wie sie es erhalten, seiner Zeit zurückgewähren zu können. Da die Pächter somit auch Eigenthümer des Viehes werden, so trifft sie 2) alle Gefahr durch Viehsterben u. dgl. 3) Nur wenn durch Seuchen mehr als zwei Dritttheile einer Gattung zu Grunde gehen sollten, übernimmt der Verpächter das Mehrere auf seine Rechnung. 4) Anlangend das Geräthe-Inventarium, so ersetzen die Pächter zwar die Abgänge, nicht aber die Verminderungen des Werths, deren Grund in einem wirthschaftsmäßigen Gebrauche liegt. 5) Es liegt überdieß in der Natur der vertragsmäßigen Verhältnisse, daß die Gläubiger der Pächter nicht befugt sind, sich an dieses eiserne Inventarium zu halten, und daß insofern der Verpächter Eigenthümer dieser Stücke bleibt, gleich wie des verpachteten Guts, dessen Pertinenzien jene sind.

§. 17.

Die Pächter verpflichten sich, nicht nur im Allgemeinen die erpachteten Gegenstände in gutem Stande zu erhalten und eigenmächtig keine Veränderungen in der Substanz vorzunehmen, sondern auch 1) alle Reparaturen, welche nicht Hauptreparaturen sind (dergleichen nach dem jetzigen Zustande der Gebäude ohne außerordentlich unglückliche Ereignisse nicht vorherzusehen sind) auf eigene Kosten zu bestreiten; ebenso 2) die Hecken, Zäune und sonstigen Einfriedungen auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten; 3) überhaupt nichts von den gegenwärtigen nützlichen Einrichtungen und Anstalten eingehen zu lassen. Daß 4) den Pächtern auch Hauptreparaturen zur Last fallen, welche durch rechtzeitige Abhülfe abzuwenden gewesen wären, versteht sich von selbst.

§. 18.

Den Pächtern ist nicht erlaubt, Stroh, Waldstreu oder Dünger zu verkaufen, sondern sie müssen Alles zur Verbesserung der Grundstücke anwenden. Sie dürfen auch bei der Rückgewähr dergleichen nicht mit sich fortnehmen.

§. 19.

Sobald zur Erhaltung oder Verbesserung des Ganzen oder eines Theils Anstalten und Aufwendungen, welche das Maß der

nach §. 17. den Pächtern obliegenden Reparaturen übersteigen und zugleich ihre Wirkungen über die Zeit der Pachtung hinauserstrecken, von den Pächtern für nothwendig erachtet werden, haben sie deshalb mit dem Verpächter Rücksprache zu nehmen und seine Beistimmung zu erwarten.

§. 20.

Eine Afterverpachtung des Ganzen findet durchaus nicht statt. Rücksichtlich einzelner Realitäten ist den Pächtern die Afterverpachtung auf ihre Verantwortung zwar nachzusehen, jedoch soll in den beiden letzten Jahren dergleichen nicht mehr stattfinden.

§. 21.

Die Forstnutzungen anlangend, so ist das Recht der Pächter in der Gutswaldung auf jährlich drei Klafter hartes Schnittholz, sechs Klafter weiches, das davon abfallende Stöck- und Oberholz, und auf einen Schleißbaum beschränkt. Streu dürfen dieselben nicht mehr als sechs Fuder forstwirthschaftlich rechen lassen.

§. 22.

Rücksichtlich des Remissions-Punkts oder des Erlasses am Pachtschillinge wegen verminderten Gutsertrags durch ungünstige Ereignisse ist festgesetzt worden, daß dergleichen nur wegen gänzlichen Mißwachses und totalen Hagelschlags an den Hauptfruchtarten: Korn, Waitzen, Gerste, Hafer, nicht aber an den übrigen Früchten billig eintreten solle; eben so auch wegen Brandschadens und Kriegsverheerung und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

§. 23.

Der Mißwachs muß blos Wirkung unabwendbarer Naturereignisse sein, und es ist dem gleich zu achten, wenn wegen anhaltender Nässe in der Ernte das Getreid auf dem Felde auswächst und durch menschliche Hülfe keine Rettung möglich ist. Wenn sich der Ertrag an den 4 Hauptfruchtarten hierdurch dergestalt vermindert, daß nicht das nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide bis zur nächsten Ernte erlangt wird, und dies auf rechtzeitige Anzeige, die noch vor dem Einsammeln des Getreides bei Verlust des Anspruchs erfolgen muß, durch unpartheiische Sachverständige, wozu einen der Verpächter, einen die Pächter, den dritten das kgl. Rentamt (wegen Steuernachlasses) ernennt, für richtig befunden wird; so soll das zu dem bemerkten Wirthschafts-Bedarfe Fehlende den Pächtern von dem Verpächter durch Nachlaß am Pachtschillinge vergütet werden.

§. 24.

Sollten Hagelschlag oder Kriegsverheerungen eine soche Ertragsverminderung bewirken, so wird es auch mit der Ausmittelung des Schadens und dessen Vergütung auf gleiche Weise gehalten.

§. 25.

Sollten sich dergleichen Unglücksfälle in den 12 Pachtjahren öfter als dreimal ereignen, so verspricht der Verpächter für das vierte und die folgenden dergleichen Unglücksjahre eine weitere Vergütung nach billiger Uebereinkunft zu leisten, die in einem Erlaß am Pachtschillinge bestehen soll, der jedoch nicht unter zwei Fünftheilen bewilligt und nicht über zwei Drittheile des baaren und Naturalpachtschillings gefordert werden kann.

§. 26.

Für Brandschäden, wenn sie auch ohne Zuthun der Pächter und der Ihrigen entstehen, findet kein Ersatz statt. Jeder Theil trägt den Schaden an seinem Eigenthume. Die Früchte werden für eingeheimst und in das Eigenthum des Pächters übergegangen angenommen, wenn sie unter Dach gebracht sind. Brandschäden an uneingeheimsten Früchten eignen sich nur nach den Grundsätzen von Mißwachs und Hagelschlag zur Vergütung. Was das Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr betrifft, welches den Pächtern als eisern überlassen ist, so soll es bei einem Brandschaden rücksichtlich des Vieh's wie bei dem Viehsterben (§. 15) gehalten werden, am Schiff und Geschirr aber jeder Theil die Hälfte tragen.

§. 27.

In Rücksicht auf die Kriegsschäden ist Folgendes festgesetzt: 1) Beschädigungen an Früchten auf dem Halme durch Fouragirung werden nach dem Grundsatze von Vergütungen wegen Hagelschlags ersetzt. 2) Contributionen, Brandschatzungen, außerordentliche Kriegssteuern werden je zur Hälfte von dem Verpächter und den Pächtern getragen; außer der Ordnung gemachte Erpressungen aber, welche die Pächter an Vorräthen und vermöge ihres Verhältnisses als Pächter erleiden, sollen zu einem Drittheile von dem Verpächter vergütet werden. 3) Beschädigungen durch Wegnahme oder Zerstörung von Mobilien, Geräthschaften und Vieh treffen den Eigenthümer; in Ansehung des eisernen Inventariums aber treten die Bestimmungen von Brandschäden (§. 26) ein. 4) Lieferungen werden nur dann von dem Verpächter ver-

gütet, wenn nach Bestreitung des Bedürfnisses zur Saat und Wirthschaft bis zur nächsten Ernte nicht die Hälfte des Ertrags an den Hauptfruchtgattungen eines Mitteljahrs den Pächtern zur Disposition bleibt; in diesem Fall wird der ganze Ausfall von dem Verpächter übernommen. 5) Für Hand- und Spanndienste wird keine Vergütung geleistet. 6) Marschquartiere und Kantonirungen werden nur dann vergütet, wenn sie in einem Monate mehr als fünfzig Mann und fünfzig Pferde betragen, und der Mehrbetrag nur zur Hälfte, wobei eine Mundportion für sechs und dreißig Kreuzer, eine Pferde-Ration für fünfzehn Kreuzer rhein. gerechnet wird. Der Dünger bleibt auf jeden Fall den Pächtern.

§. 28.

Alle Kiegsbeschädigungen müssen bei Verlust des Anspruchs längstens binnen acht Tagen nach deren Ereigniß dem Verpächter angezeigt werden.

§. 29.

In dem Verhältnisse der getragenen Last wird auch die vom Staate oder sonst dafür geleistete Vergütung vertheilt.

§. 30.

Die Pächter dürfen aus dem Grunde von Kriegsdrangsalen nur dann, wenn augenscheinlich eine Leibes- oder Lebensgefahr zu besorgen ist, von dem Gute sich entfernen.

§. 31.

Sollten die Uebel und Lasten des Kriegs länger als ein Jahr dauern, so soll dieß die Pächter berechtigen, die Aufhebung des Pachts zu verlangen.

§. 32.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben, die sich nicht zu den §. 27 Nro. 2 bemerkten Contributionen eignen, tragen die Pächter allein.

§. 33.

Nach Ablauf der Pachtzeit, oder wenn sonst ein Fall früherer Räumung eintreten sollte, sind die Pächter verpflichtet, das Gut sammt Beilaß in dem Zustande, wie die Uebergabe geschehen, zurückzugewähren. Sie haften für alle durch ihre Schuld verursachten Werthsverminderungen, und im Falle der Entsetzung und anderweiten Verpachtung für den Mindererlös am Pachtschilling

auf die Zeit ihrer vertragsmäßigen Pachtdauer, ohne jedoch einen Anspruch an den etwaigen Mehrerlös zu haben.

§. 34.

Beide Theile entsagen übrigens dem Einwande der Verletzung über die Hälfte.

§. 35.

Die Kosten der gerichtlichen Pachtbriefsfertigung, welche in duplo erfolgt, dann der Uebergabe tragen beide Contrahenten gemeinschaftlich; eben so die Kosten bei der Rückgewähr am Ende der Pachtzeit.

So geschehen Brand am 18. März 1841.

C. F. Karl von Ochs. Babette von Ochs, geb. Fischer.
L. S. Otto Sorg. Maria Sorg, geb. Gans.
Martin Sorg, als Mitpächter. N. N. als Zeugen.

---

16. Der Viehpacht.

Der Viehpacht ist ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine gewisse Anzahl Vieh überläßt, um es zu hüten, zu füttern und zu pflegen, wogegen derselbe einen gewissen Vortheil haben soll. Jede Gattung Vieh, welches sich vermehrt und für den Handel oder den Feldbau von Vortheil ist, kann verpachtet werden. Sind keine besonderen Verträge geschlossen, so wird der Viehpacht nach folgenden Grundsätzen beurtheilt:

Der Pächter bekommt für seine Bemühung, das Vieh zu hüten, zu pflegen und zu füttern, die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh, trägt aber auch den Verlust zur Hälfte. Der Pächter wird Eigenthümer des Viehes nicht, auch dadurch nicht, daß es in dem Pachtvertrage auf einen gewissen Werth angeschlagen wurde; denn diese Werthsbestimmung hat keinen andern Zweck, als den Verlust oder den Nutzen am Ende der Pachtzeit zu bestimmen. Der Pächter, welcher die Verpflichtung hat, für das gepachtete Vieh wie ein guter Hauswirth zu sorgen, haftet für den Zufall nur dann, wenn irgend ein Versehen von seiner Seite vorhergegangen, ohne welches der Verlust nicht erfolgt wäre. Ueber die Häute der Thiere hat der Pächter immer Rechenschaft

zu geben. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Pächters zu Grunde, so hat der Verpächter den Schaden zu tragen. Geht nur ein Theil davon zu Grunde, so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der Abschätzung am Ende der Pachtzeit gemeinschaftlich getragen. Man kann bei diesem Vertrage nicht bedingen, daß der Pächter den ganzen Verlust des Viehs tragen soll, wenn er sich nur durch Zufall und ohne das geringste Verschulden von Seite des Pächters ereignet, daß sein Antheil am Verluste größer sei, als am Gewinne, oder daß der Verpächter am Ende der Pachtzeit etwas mehr als das von ihm hergegebene Vieh erhalten soll. Den Nutzen der Milch, des Düngers und der Arbeit des Pachtviehs bezieht der Pächter allein; Wolle und Zuwachs an jungem Vieh wird getheilt; der Pächter darf aber über kein Stück der Heerde, es mag Zuwachs oder von dem Hauptstamme sein, ohne Einwilligung des Verpächters und dieser nicht ohne jenen verfügen; beide müssen über die Zeit der Schafschur sich benehmen. Die Dauer des Pachts wird, wenn keine Bestimmungen hierüber getroffen sind, auf drei Jahre angenommen, doch kann dessen frühere Auflösung von dem Verpächter verlangt werden, wenn der Pächter seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Verpächter kann am Ende der Pachtzeit so viel Vieh von jeder Gattung voraus wegnehmen, als die erste Schätzung beträgt, das übrige wird getheilt. Ist nur oder nicht so viel vorhanden, als die erste Schätzung ausmacht, so nimmt der Verpächter das Vorhandene und die Contrahenten berechnen sich über den Verlust.

Die Verpachtung des Viehs zur Hälfte besteht darin, daß von zwei Contrahenten jeder die Hälfte des Viehes liefert, welches dann auf Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt, und wobei der Pächter allein, wie bei dem so eben bemerkten Pachte, den Nutzen von der Milch ꝛc. bezieht, und der Verpächter nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh hat. Andere Bestimmungen sind ungültig, den Fall des eisernen Viehpachts ausgenommen, dessen schon oben erwähnt worden.

17.

Formular eines Viehpachts-Vertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute unter uns folgenden Viehpachtsvertrag abgeschlossen:

1) Paul Zwicky überläßt an Johann Rumpf auf dem Karlshofe hundert Stück Schafe spanischer Race im Werthanschlage

zu hundert Napoleonsd'or auf drei Jahre zur Hütung, Nahrung und Pflege.

2) Johann Rumpf macht sich verbindlich, als ein guter Hausvater für die Erhaltung dieser Schafe zu sorgen, über kein Stück ohne Zustimmung des Paul Zwicky zu verfügen, es mag von der Stammheerde oder von dem Zuwachse sein, demselben zu gehöriger Zeit Nachricht von der vorzunehmenden Schafschur zu ertheilen, die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh nach beendigter Pachtzeit zu übergeben und gewonnene Wolle zur Hälfte verabfolgen zu lassen.

3) Jeder Verlust, der sich ohne Verschulden des Pächters ereignet, denn für den durch sein Verschulden herbeigeführten Verlust hat der Pächter zu haften, wird in Gemäßheit des unter Nr. 1. festgesetzten Gesammtwerths zu einem Napoleonsd'or das Stück berechnet.

4) Am Ende der Pachtzeit wird behufs der Abrechnung eine neue Schätzung durch unparteiische Sachverständige, wozu der Verpächter den einen und der Pächter den andern wählt, und der dritte durch das Loos bestimmt wird, nachdem sich die Contrahenten über 16 hiezu geeignete Individuen vereinigt haben werden, vorgenommen werden. Dem Verpächter gehören im Voraus so viele Schafe, als der Werth der ersten Schätzung beträgt, das übrige Vieh wird getheilt. Hat sich die Heerde so vermindert, daß der Betrag der ersten Schätzung nicht mehr erreicht werden kann, so darf der Verpächter nehmen, was noch vorhanden ist, und der zu berechnende Verlust wird von beiden Theilen gleichheitlich getragen.

5) Sollte Johann Rumpf eine der ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen, so kann der Verpächter vor der bestimmten Zeit den Pacht auflösen und der Pächter hat jeden Schaden zu ersetzen.

Zur Bekräftigung dieses Vertrags ist gegenwärtige Urkunde doppelt ausgefertigt und von den Contrahenten unterzeichnet worden.

Karlshof den . . .

Paul Zwicky. Johann Rumpf.

18. Erbpacht- und Erbzinsvertrag.

Der Erbpacht ist die Art von Pacht, in welchen auch die Erben des Pächters mitaufgenommen sind. Er kann ein beständiger, immerwährender Erbbestand, Erbpacht, oder ein zeitlicher sein. Die charakteristischen Kennzeichen des Erbpachts sind nicht sowohl die vieljährige Benützung, oder der unveränderliche Pachtzins, als vielmehr die Bestimmung, daß der Pacht auf die Erben des Pächters übergehen solle und zwar so lange unwiderruflich, als der bedungene Pacht bezahlt wird. Durch diesen Vertrag erlangen der Pächter und seine Erben kein Eigenthumsrecht an dem gepachteten Gute oder Grundstücke.

Im Uebrigen gelten alle die Bestimmungen, welche bei dem Pachtvertrage erwähnt wurden.

Der Erbzinsvertrag ist der Vertrag, vermöge dessen das nutzbare Eigenthum einer unbeweglichen Sache, vorbehaltlich des Obereigenthums, gegen Zahlung eines jährlichen Zinses auf Jemand übergeht.

Bewegliche Sachen können nicht Gegenstand des Vertrags werden.

Hinsichtlich der Personen und der Sachen, durch und über welche er eingegangen wird, der dabei zu beobachtenden Formen kommt alles das in Anwendung, was bei dem Kaufvertrage gesagt wurde.

Die Folgen dieses Vertrages sind, daß 1) der Eigenthümer dem Erbzinsmanne die Sache übergeben muß, daß 2) dieser sich alle Früchte und Nutzungen zueignen, daß 3) dieser an der Sache alle Veränderungen vornehmen darf, welche ihr nicht nachtheilig sind, daß er 4) die Sache vererben und veräußern kann, letzteres jedoch nur mit Benachrichtigung des Obereigenthümers.

Hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen des Erbzinsmannes ist zu bemerken, daß derselbe 1) das Gut nicht verschlechtern darf, 2) die auf demselben haftenden Lasten und Abgaben zu tragen, 3) den bedungenen Erbzins zu bezahlen, 4) die Veräußerung des Guts dem Erbzinsherrn anzuzeigen, 5) die Lehenwaare, Laudemium, zu entrichten hat.

Die Lehenwaare, Handlohn, laudemium, ist die Summe Geldes, welche dem Obereigenthümer bei einer Veränderung in der Person des Erbzinsmannes entrichtet wird. Hat der Erbzins-

mann noch bei seinem Leben das Gut auf einen andern übertragen, so heißt sie Kauflehnwaare, Kaufhandlohn; ist aber die Uebertragung in Folge des Todes des Erbzinsmannes geschehen, so heißt sie: Sterblehenwaare, Sterbhandlohn.

Die Größe der Lehenwaare besteht, wenn sie nicht durch Verträge und Herkommen festgesetzt ist, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts in zwei Prozenten von dem Kaufpreise oder von dem Werthe des Gutes.

Der Erbzinsbrief, die Urkunde über den abgeschlossenen Erbzinsvertrag muß enthalten: 1) die Namen der Contrahenten, 2) die genaue Bezeichnung des Erbzinsgutes und der zu ihm gehörigen Stücke, 3) die Uebertragung des nutzbaren Eigenthums, 4) den Vorbehalt des Obereigenthums, 5) den Betrag des Erbzinses, 6) die Bestimmung, ob und wie viel Lehenwaaren und in welchen Fällen zu entrichten seien, 7) die Befugniß des Erbzinsmannes, das Gut veräußern und vererben zu dürfen, und 8) Ort, Zeit und Unterschriften.

Hinsichtlich der Lehenwaare ist noch zu bemerken, daß, wenn über die Fälle ihrer Entrichtung durch Vertrag oder Gewohnheit nichts bestimmt ist, für die Entrichtung derselben die Vermuthung streitet, bei Käufen, bei Schenkung, bei Erwerbung durch Testament und bei einem Erbgange an andere Erben als die Descendenten des letzten Erbzinsmannes.

Bei allen übrigen Veränderungen in der Person des Erbzinsmannes wird die Entrichtung des Laudemiums so wenig vermuthet, als bei Veränderungen in der Person des Erbzinsherrn.

19.

Formular eines Erbzinsvertrags.

Zwischen uns Unterzeichneten ist heute folgender Erbzinsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Ich Freiherr Robert von L. überlasse unter ausdrücklichem Vorbehalte des Obereigenthums das nutzbare Eigenthum des mir angehörigen, in der Markung von Blaufelden gelegenen Ebershofs an den Erbzinsmann Johann B. von Buchbaum. Dieser Hof besteht in den mit Nro. 66. bezeichneten Wohn- und Oekonomiegebäuden, in 140 um den Hof her liegenden Tagwerken Ackerland und 40 Tagwerken Wiesen, dann 2 Morgen Wald. Diese Besitzung ist ringsum versteint und von der Waldung des Grafen

G. zu R. umgeben. Ich Robert von L. überlasse also hiermit den benannten Hof an Johann B. zum Genusse aller Rechte eines Erbzinsmannes, und derselbe soll mithin das Recht haben, diesen Hof zu bewohnen, die Felder zu benützen, alles nach seinem Willen zu gebrauchen und zu verändern, so weit es ohne Nachtheil des Gutes geschehen kann, und über denselben sowohl unter Lebenden, als für den Todesfall, innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse zu verfügen.

2.

Ich Freiherr Robert von L. mache hiebei die Bedingung, daß Johann B. oder sein Nachfolger im Besitze die auf dem Hofe lastenden Steuern und Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entrichten, an mich oder meine Erben oder sonstige Nachfolger einen jährlichen, zu Martini fällig werdenden Erbzins von 100 fl. Einhundert Gulden bayer. Reichswährung bezahlen und daß jeder, auf welchen dieser Hof durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbschaft übergeht, mir oder meinen Erben oder Nachfolgern einen bestimmten Handlohn von 150 fl. Einhundert fünfzig Gulden abtragen soll.

3.

Ich Johann B. acceptire die Uebertragung des nutzbaren Eigenthums des bezeichneten Hofs, verpflichte für meine Person, so wie für meinen Nachfolger im Besitze, den Hof als ein guter Hausvater zu benutzen und zu gebrauchen, keine dessen Werth vermindernden Veränderungen vorzunehmen, alle auf dem Hofe ruhenden Lasten und Abgaben zu tragen, den Erbzins zu 100 fl. jährlich an Martini zu entrichten und den festgesetzten Handlohn von 150 fl. zu bezahlen.

4.

Wir beide Contrahenten verzichten auf alle Einreden gegen die Gültigkeit des Vertrags, erklären, denselben wohlbedacht und in durchgängiger Uebereinstimmung abgeschlossen zu haben und in allen seinen Punkten genau und pünktlich vollziehen zu wollen, und haben zur Bekräftigung desselben ihn, in zwei gleichlautenden Urkunden ausgefertigt, eigenhändig unterzeichnet.

Rothenburg ob der Tauber am 15. Juli 1842.

(L. S.) Robert Freiherr von L.

Johann B.

20. Der Miethvertrag.

Der Miether hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen: 1) die gemiethete Sache als ein guter Hausvater und nach den Bestimmungen des Miethkontrakts, oder nach denjenigen, welche sich in Ermanglung einer Uebereinkunft über diesen Punkt nach den Umständen vermuthen lassen, zu gebrauchen; 2) das Miethgeld in den festgesetzten Fristen zu bezahlen.

Gebraucht der Miether die gemiethete Sache zu einem anderen Zwecke, als wozu sie bestimmt worden ist, oder wodurch für den Vermiether ein Nachtheil entstehen könnte, so kann dieser nach Beschaffenheit der Umstände den Miethkontrakt aufheben lassen.

Ist unter den Contrahenten eine Beschreibung über den Zustand der Gebäude und anderer Gegenstände aufgenommen worden, so muß der Miether die Sache so zurückliefern, wie er sie nach dem Inhalte dieser Beschreibung empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was etwa vor Alter oder durch höhere Gewalt zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist.

Ist keine solche Beschreibung aufgenommen worden, so tritt die Vermuthung wider den Miether ein, daß er die Sache in gutem, brauchbaren Zustande mit der Last der ihm obliegenden Ausbesserungen erhalten habe, und er muß sie so zurückgeben. Für Alles, was während seines Genusses verschlimmert wird, oder zu Grunde geht, ist er verantwortlich, er würde denn beweisen, daß es ohne sein Verschulden, z. B. durch eine Feuersbrunst, geschehen. Der Miether hat für die Verschlimmerungen und die Schäden zu haften, welche von den Personen seines Hauses oder von seinen Aftermiethern herrühren.

Der Miethkontrakt erlischt durch den Verlust und Untergang der gemietheten Sache und dadurch, daß der Vermiether und Miether gegenseitig ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Weder der Tod des Vermiethers, noch des Miethers hebt den Vertrag auf. — Verkauft der Vermiether sein vermiethetes Eigenthum, so kann der Käufer den Miether vertreiben; der Vermiether hingegen ist schuldig, den Miether zu entschädigen, und zwar bei Häusern, Wohnungen ꝛc. so weit, als das Miethgeld für die Zeit beträgt, die nach dem Ortsgebrauche zwischen der Aufkündigung und der wirklichen Räumung gestattet ist. Miether können nicht vertrieben werden, sie seien denn von dem Vermiether oder von dem neuen Erwerber für Schaden oder entbehrten Gewinn befriedigt. Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden

ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, und unter anderen die Ausbesserung an den Feuerheerden, Oefen, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; — an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung bestimmten Plätzen beworfen ist, — an den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind; — an den Fensterscheiben, außer sie seien durch Hagel oder andere außerordentliche und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; — an den Thüren, Fenstern, Brettern von Verschlägen, oder womit die Kramläden gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern.

Keine der Ausbesserungen, welche als dem Miether obliegend anzusehen sind, fällt ihm zur Last, wenn blos Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat. — Das Reinigen der Brunnen und Abtritte trifft den Vermiether, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

Bei der Vermiethung von Mobilien, um ein ganzes Haus, eine ganz zur Wohnung eingerichtete Abtheilung desselben, einen Kramladen oder ein Wohnzimmer damit zu versehen, wird angenommen, daß sie für die gewöhnliche Zeit geschehen sei, auf welche man nach dem Ortsgebrauche Häuser, einzelne Abtheilungen derselben, Kramläden und Wohnzimmer zu vermiethen pflegt. Bei der Vermiethung mit Mobilien versehener Wohnzimmer wird angenommen, daß der Miethkontrakt jahrweis geschlossen worden sei, wenn man übereingekommen ist, daß so viel fürs Jahr gezahlt werden soll; monatweise, wenn so viel für den Monat, tagweise, wenn so viel für jeden Tag ausbedungen worden ist.

Bleibt der Miether eines Hauses oder einiger Wohnzimmer nach Ablauf der bestimmten Zeit in dem Genusse, ohne daß der Vermiether einen Widerspruch einlegt, so wird angenommen, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den nämlichen Bedingungen behalte, und er kann erst nach vorhergegangener Aufkündigung sie verlassen oder daraus vertrieben werden.

Wird der Kontrakt durch Verschulden des Miethers aufgehoben, so ist dieser verbunden, während der Zeit, die zur Wiedervermiethung erforderlich ist, das Miethgeld zu zahlen, mit Vorbehalt des Schadens, der etwa aus dem Mißbrauche der Sache entstanden sein mag. Der Vermiether kann von dem Kontrakte nicht abgehen, wenn er schon erklärt, daß er das vermiethete Haus selbst beziehen will, es wäre denn das Gegentheil ausbedungen worden. Nachfolgende Formulare geben für alle vorkom-

menden Fälle die erforderlichen Punkte zu den gewünschten Entwürfen.

21.

Formular eines Miethvertrags.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Fabrikanten August Herneth und dem Steinkohlenhändler Kaspar Lang, beide von hier, ist heute nachstehender Miethvertrag abgeschlossen worden:

1) Fabrikant August Herneth, Eigenthümer des Hauses Nro. 25 in der Petersgasse, vermiethet dem Steinkohlenhändler Kaspar Lang von genanntem Hause den ganzen ersten Stock bestehend aus folgenden Lokalitäten:

I. Vier Stuben, drei Kammern, eine Küche, eine Holzlege Nr. 3. und einen eigenen Abtritt, den andere Hausbewohner nicht besuchen dürfen;

II. einen Pferdestall für 6 Pferde, einen Keller, eine Bodenabtheilung, drei Treppen hoch, mit 2 Kammern, den Mitgebrauch des Hofbrunnens und des Waschhauses nebst dem Regenwasser zu 6 Butten à 45 Maas

auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1840—1846, für eine jährliche Miethe von fünfhundert Gulden.

2) Der Miether macht sich verbindlich, den Miethpreis halbjährlich und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres mit 250 fl. praenumerando und bei Vermeidung der Aufhebung des Kontraktes zu bezahlen.

3) Hinsichtlich der Kündigung dieses Vertrags haben die Contrahenten sich dahin vereinigt, daß im ersten Jahre der Vermiether und der Miether auf eine Kündigung verzichten. Von Ostern 1841 an steht aber beiden Contrahenten eine Aufkündigung zu. Wird der Vertrag nach 5½ Jahren nicht erneuert, so ist derselbe auch ohne besondere Aufkündigung erloschen.

4) Der Miether verpflichtet sich, Feuer und Licht in genauer Beaufsichtigung zu halten, und jeden Schaden, welcher durch seine oder der Seinigen Verwahrlosung verursacht wird, zu ersetzen.

5) Der Miether ist schuldig, die gemietheten Lokale und namentlich Fenster, Böden, Thüren, Oefen, Feuerheerde, Schlösser und Schlüssel, sammt allen diesem Vertrage beigegebenen

Stücken des Inventariums in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten, und bei Endigung des Vertrags in gleich gutem Zustande zurückzugeben, wie er sie erhalten, die Abnützung durch den gewöhnlichen und täglichen Gebrauch abgerechnet.

6) Der Miether verpflichtet sich ausdrücklich, in der Küche, in keinem andern Theile der Wohnung Holz hacken und den Kehricht und andern Unrath nur an den bestimmten Ort im Hofraume werfen zu lassen. Die Brunnenreinigung geschieht alle Jahre vom Vermiether.

7) Ohne Vorwissen und Genehmigung des Vermiethers darf kein Bau, keine Veränderung vorgenommen werden, und alle vorgenommenen Verbesserungen und Verschönerungen sind beim dereinstigen Auszuge ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzulassen, oder es ist auf Kosten des Miethers alles in den vorigen Stand zu setzen.

8) Um Collisionen zu vermeiden, wechselt der Miether mit den übrigen Bewohnern des Hauses jede Woche im Mitgebrauche der Waschküche ab, und er ist zur ausschließlichen Benützung derselben nur in seiner Woche berechtigt. Zum Trocknen der Wäsche darf jederzeit der Hofraum in Anspruch genommen und auch der gemiethete Boden verwendet werden.

9) Aftervermiethungen sind dem Miether gestattet, doch hat er für jeden Schaden zu haften, und die Aftermiethung ändert durchaus nichts an allen Festsetzungen dieses Vertrags.

10) Außerhalb der Fenster dürfen weder auf besonderen Blumenbrettern, noch auf den Fenstergesimsen Blumenstöcke aufgestellt werden.

11) Bei polizeilich gebotener Beleuchtung des Hauses liefert der Hausherr die nöthigen Lichter für alle Fenster auf seine Kosten.

12) Die Straße und der Rinnstein sind zu jeder Jahreszeit rein zu halten, im Winter muß das Eis aufgehauen und weggeschafft und beim Glatteise vor dem Hause und im Hofe Asche gestreut werden. Das Reinigen der Straße trifft alle 14 Tage turnusmäßig.

13) Beide Contrahenten sind mit vorstehenden Bedingungen zufrieden und haben zur Urkunde dessen diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Rheinfelden den 24. März 1840.

August Herneth.
Kaspar Lang.

22.

Miethvertrag über eine Wohnung.

Nachstehender Miethvertrag ist heute zwischen dem Verwalter Herrn Heinrich Schneider als Vermiether und dem Revisor Georg Weis als Miether abgeschlossen worden.

1) Herr S. vermiethet an Herrn W. in seinem auf der Neubaugasse Nr. 86 gelegenen Hause eine Wohnung im zweiten Stocke, bestehend in 1 Saal, 3 Zimmern, 2 Küchen, 1 Keller, 1 Boden mit der darin befindlichen verschließbaren Magdkammer Nr. 3, vom 1 Mai 1840 bis dahin 1844, also auf 4 Jahre, für einen jährlichen Miethzins von zwei hundert Gulden rhein.
2) In Ansehung der Straßenreinigung, des Gebrauchs des Abtrittes, des Holzhauses, des Regenwassers aus dem allgemeinen Regenfasse, sowie des Waschhauses ist Folgendes festgesetzt:
   a) die Straßenreinigung hat, so weit solche vor dem Hause geschehen muß, turnusmäßig alle 14 Tage am Samstage Mittags 1 Uhr zu geschehen, und sollte auch einer oder mehrere der Miethsmänner ausziehen, daß diese Abwechslung nicht eingehalten werden kann, so bleibt der Herr Miethsmann verbunden, dennoch die Reinigung der Straße an den vorgeschriebenen Tagen vornehmen zu lassen.
   b) Das Holzhaus Nr. 2. im Hofe, versehen mit einem Gänse- und Hühnerstall ist zum Gebrauche überlassen.
   c) Das Waschhaus kann in jedem Monate einmal von jedem Miethbewohner gebraucht werden, und es ist deshalb freundliches Benehmen gegenseitig erforderlich; das Regenwasser wird vom Hausbesitzer nach Bedürfen, wenn nämlich welches vorhanden ist, in der Regel mit 6 Butten abgegeben.
   d) Zur Wohnung gehörte in eigener verschließbarer Abtritt, welcher von den übrigen Miethleuten nicht benutzt werden darf.
3) Das Miethgeld zu 200 fl. verspricht Hrrr W. vierteljährlich, nämlich am 1. August, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu entrichten. Die Nichtbezahlung des Miethgeldes in den bestimmten Fristen hebt diesen Vertrag, wenn es Hr. S. verlangt, sogleich auf.
4) Der Hr. Weis ist verpflichtet, Thüren, Schlösser, Oefen, Feuerheerde, Fenster ꝛc. nicht nur in dem ihm überlieferten

guten Stande zu erhalten, sondern auch die an diesen Gegenständen durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

5) Ohne Einwilligung des Hrn. S. dürfen keine Veränderungen in der Wohnung durch Maurer, Zimmerleute ꝛc. vorgenommen werden.

6) Hr. W. hat zur Erhaltung der Hausordnung, sowie jeder andere Bewohner desselben, die Verbindlichkeit übernommen, darauf zu sehen, daß Niemand von den Seinigen weder das Haus, noch den Hof, oder die Straße vor dem Hause verunreinige, und daß, wenn es geschehen sollte, die Reinigung unverweilt vorgenommen werde.

Das Holz wird an dem zum Hauen bestimmten Orte und nicht in der Küche oder den Hausvorplätzen klein gemacht und die Wäsche wird nicht im Hofe oder Gange, in den Haus- und andern Vorplätzen, sondern entweder im Grasgarten oder auf dem Boden getrocknet. Das unreine Wasser und dergleichen darf nicht am Brunnen, sondern muß in die allgemeine Gosse ausgeleert werden. Die größte Sorgfalt muß auf Feuer und Licht verwendet werden, deshalb darf Niemand mit offenem Lichte auf die Böden und über den Hof zur Waschküche gehen, es sind vielmehr hiezu Glaslaternen (keine papierene) zu gebrauchen. Auf den Boden soll ohne Noth mit Licht nicht gegangen werden.

Wird hiegegen gehandelt und dadurch Unzufriedenheit der übrigen Miether herbeigeführt, so ist der Miethvertrag als gekündet zu betrachten.

7) Die Aufkündigung des Vertrags unter beiden Theilen muß, außer den erst aufgeführten Fällen, halbjährig geschehen; erfolgt keine Aufkündigung, so ist dieser Vertrag als von neuem auf 1 Jahr stillschweigend verlängert zu betrachten.

8) Die Wohnung kann ohne Einwilligung des Hrn. S. an keinen Dritten überlassen werden.

9) Hr. W. erhält 3 Hausschlüssel und die übrigen erforderlichen Schlüssel, welche alle seiner Zeit wieder zurückgegeben werden müssen.

10) Gegenwärtiger Vertrag ist von einer Hand zweimal geschrieben, von beiden Contrahenten unterschrieben und besiegelt, sofort jedem Contrahenten ein Exemplar desselben zugestellt worden.

Würzburg den . . .

(L. S.)

Heinrich Schneider. Georg Weis.

23. Dienstmiethe-Vertrag.

Dienste für einen in Geld zu bestimmenden Lohn sind der Gegenstand des Dienstvertrags, welcher, wie bereits oben erwähnt, von zweierlei Art ist, nämlich Dienstmiethe im engeren Sinne (locatio conductio operarum) und Dienstmiethe im weiteren Sinne (locatio conductio operis).

Was nun die erste Art betrifft, so werden unter den in Frage stehenden Diensten nur solche verstanden, zu deren Leistung wissenschaftliche Kenntnisse, wahre Kunstfertigkeit oder eine eigenthümliche Geistesthätigkeit nicht erforderlich ist, welche vielmehr in Folge ihrer Natur eine Schätzung in Geld nach einem bestimmten Maßstabe zulassen.

Der Vermiether ist verpflichtet, die Dienste gehörig zu leisten, wobei das Nähere nach der vom Miether gegebenen Instruktion, nach der Natur der Sache, nach dem Zwecke des Vertrags u. s. w der Billigkeit gemäß zu bestimmen ist. Der Miether, welcher den versprochenen Lohn zu bezahlen hat, kann hiezu erst nach vollendeter Arbeit, zu einem Vorschusse aber, wenn keiner bedungen worden ist, nicht angehalten werden.

Die meisten und wichtigsten Verträge dieser Art sind die, welche zwischen Dienstherrschaften und dem Gesinde eingegangen werden, und was die Personen betrifft, welche sich einem solchen Vertrage unterziehen können, als Vermiether nämlich, so tritt hier allein die Beschränkung ein, daß Kinder, welche noch die Werktagsschule zu besuchen haben, in der Regel in kein Dienstverhältniß treten dürfen.

24.

Formular eines Dienstmiethe-Vertrags.

Zwischen der Gattin des Kaufmanns Franz L. zu B. und der Margaretha K. von B. ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Margaretha K. von B. tritt vom 6. Jänner k. J. als Stubenmädchen in die Dienste der Kaufmannsgattin L. und zwar auf vierteljährige, jedem Theile freistehende Aufkündigung. Sollte acht Tage vor dem Ablaufe des Vierteljahrs keine Aufkündigung erfolgt sein, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angenommen. Margaretha K. macht sich verbindlich, den ihr obliegenden Arbeiten und Pflichten treu und fleißig nachzukommen,

den Befehle ihrer Dienstherrschaft stets willig und gehorsam zu folgen.

Dagegen verpflichtet sich die Dienstfrau, der Margaretha K. nebst der Kost, nebst der Einräumung eines eigenen, jedoch unheizbaren Schlafzimmers, an Dienstlohn vierteljährig 6 fl. Sechs Gulden, ferner alle Vierteljahre Leinwand zu einem Hemde, an jedem hiesigen Jahrmarkte 1 fl. 45 kr. und an ihrem und der Frau Namensfeste jedesmal 1 fl. 45 kr. zu geben.

Sollte sich Margaretha B. untreu, unsittlich oder ungehorsam gegen die Befehle ihrer Dienstfrau zeigen, so kann sie von derselben jeden Augenblick entlassen werden, und Margaretha B. hat keinen weiteren Anspruch, als auf die 6 fl. Lohn des laufenden Vierteljahres.

Zur Bestätigung haben sich beide eigenhändig unterzeichnet.

Würzburg den 30. Dezember 1841.

Katharina L.
Margaretha K.

25.

Formular eines Dienstvertrags.

Zwischen dem Kaufmann August Platner dahier und dem Handlungsdiener Ernst Fries aus Hammelburg ist heute folgender Vertrag geschlossen worden:

Ernst Fries verbindet sich auf vier Jahre, vom 1. Januar 1841 bis dahin 1845, als Handlungs- und Comptoirdiener bei dem hiesigen Kaufmann Herrn August Platner in Dienste zu treten, und sich während dieser Zeit so zu verhalten, wie es einem redlichen Handlungsdiener gebühret, insbesondere in allen Handlungsverrichtungen folgsam, treu und fleißig zu sein, die Vortheile seines Herrn nach seinen Kräften zu befördern, alles, was denselben entgegen sein könnte, nach Möglichkeit verhindern zu helfen, und die nöthige Verschwiegenheit in den ihm übertragenen Handelsgeschäften zu beobachten, wobei er erklärt, daß er mit seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen für seine Treue und Ehrlichkeit haften wolle.

Dagegen verspricht Herr August Platner demselben ein jährliches Salaire von vierhundert Gulden rheinisch, in vierteljährigen Raten von hundert Gulden, nebst völlig freier Station und ein eigenes Zimmer zu geben, auch diese Besoldung durch ein jährliches Neujahrsgeschenk nach dem Maße des Wohlverhaltens zu vermehren.

Sollte einer von beiden Theilen für gut finden, diesen Vertrag nicht länger als vier Jahre zu halten, so ist er verbunden, solches dem andern ein halbes Jahr vorher bekannt zu machen. Im Falle, daß dieses unterlassen werden sollte, wird angenommen, daß der Vertrag stillschweigend noch auf ein Jahr verlängert worden sei.

Zur Bestätigung dieses hat jeder der beiden Betheiligten dem andern ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar dieses Vertrags zugestellt.

Nürnberg den 1. Januar 1841.

(L. S.) August Platner.
Ernst Fries.

26.

Formular eines Dienstmiethevertrags.

Zwischen dem Maurermeister Wolfgang Knoblauch von hier und dem Maurergesellen Joseph Gernhard von Wertheim wurde heute folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

1) Wolfgang Knoblauch nimmt den Maurergesellen Joseph Gernhard als Polier für die ganze Dauer des Schloßbaues zu Hesselberg und bestimmt demselben einen täglichen Lohn von 1 fl. 45 kr.

2) Joseph Gernhard verbindet sich dagegen zu unermüdetem Fleiße und rastloser Ausdauer in Erfüllung seiner Pflichten, besonders während der Monate Mai, Juni und Juli Morgens 4 Uhr, im Monat August Morgens 5 Uhr pünktlich anwesend zu sein, um an genannten Stunden den Arbeitern das Zeichen zum Beginnen der Arbeit zu geben, die fehlenden Arbeiter in sein Tagebuch einzuschreiben, über die Zufuhr und den Verbrauch der Materialien ein genaues Register zu führen, alle seine Papiere stets zur augenblicklichen Vorlegung an den Werkmeister bereit zu halten und die Arbeiter ununterbrochen bis Abends 7 Uhr zu überwachen.

3) Joseph Gernhard verpflichtet sich ferner, die Arbeiter zur Thätigkeit anzuspornen, Zucht und Ordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß die Arbeiter blaue Montage machen, während der Arbeit Tabak rauchen, Bier, Wein oder Brantwein trinken, oder daß sie länger als vertragsmäßig feiern, nämlich um 8 Uhr eine halbe Stunde, dann von 11 bis 12 Uhr und von 4 bis 4½ Uhr.

4) Nachläßigkeit, Untreue und Ungeschicklichkeit des Joseph Gernhard berechtigen den Meister, seinen Polier auf der Stelle aus dem Dienste zu entlassen.

4) Außer diesen Fällen muß von beiden Seiten eine achttägige Aufkündigungsfrist eingehalten werden.

6) Ist bis zum 25. August 1842 der Schloßbau vollendet und wird derselbe von der zur Besichtigung desselben ernannten Commission für meisterhaft erkannt, so erhält Joseph Gernhard, innerhalb 8 Tagen nach dem Ausspruche der Commission, eine Belohnung von 200 fl. rh.

Zur Bestätigung dieses Contraktes unterzeichnen denselben beide Contrahenten eigenhändig.

Hesselberg den 3. April 1842.

Wolfgang Knoblauch.
Joseph Gernhard.

27.

Der Dienstmiethevertrag im weiteren Sinne (locatio conductio operis) besteht darin, daß der eine Contrahent auf Bestellung des andern die Verfertigung einer Sache, die Ausführung eines Werkes in der Art übernimmt, daß der versprochene Preis nicht sowohl für die hiezu erforderlichen Dienste und Arbeiten, sondern vielmehr für die gefertigte Sache, für das ausgeführte Werk entrichtet werden soll.

Der Unternehmer ist verbunden, das Werk der Bestellung gemäß und fehlerfrei zu verfertigen und hiebei für jedes Verschulden einzustehen.

Dem Besteller liegt nach Ausführung der Bestellung, nach Ablieferung des vollendeten Werkes ꝛc. die Entrichtung des versprochenen Preises ab.

Geht das Werk oder die Sache vor der Vollendung oder vor der Ablieferung durch einen Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer dennoch nach Verschiedenheit der Fälle theilweise oder vollständige Entrichtung des versprochenen Lohns verlangen. Verschieden von dieser locatio conductio operis, diesem Dienstmiethvertrage ist der Fall, wenn zwar ein Unternehmer, z. B. ein Baumeister. nach einem Risse die Ausführung im Einzelnen leiten, allein die Bezahlung nicht im Ganzen, sondern nach dem quantitativen Verhältnisse der Arbeit, z. B. nach Fußen, Ruthen ꝛc. geschehen soll. Hat hier der Baumeister den Kostenanschlag zu niedrig angesetzt, so kann der Bauherr, so bald sich dieses herausstellt, die Unternehmung aufkündigen.

Da unter den Dienstmiethverträgen im weitern Sinne der Bauvertrag am häufigsten vorkommt, so soll desselben hier besonders erwähnt werden.

---

27. Der Bauvertrag.

Vor Allem muß der Baumeister den Bauriß im Einverständnisse mit dem Bauherrn hergestellt und der Plan die Genehmigung der k. Polizeibehörde erhalten haben. Von diesem darf bei Strafe eigenmächtig nicht mehr abgewichen werden; wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, müssen diese jedenfalls erst wieder der Behörde zur weiteren Prüfung des Bauplanes angezeigt werden. Ein Bauvertrag kann daher zwischen beiden Erstern erst nach Genehmigung des Planes mit Sicherheit abgeschlossen werden. Bei Verabfassung der Urkunde ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, wie es zwischen den Contrahenten gehalten werden soll, wenn sich im Laufe des Baues Hindernisse ergeben, welche die Abänderung des Bauplanes zur Folge haben können. Wie der Bauriß beschaffen und wie derselbe hinsichtlich seiner Eintheilung sein, dann auf welchem Platz gebaut werden solle, ist Sache des Bauherrn, die Polizeibehörde ist nur in so ferne zu befragen, als ihr die Aufsicht darüber zusteht, daß kein gefahrdrohendes Gebäude aufgeführt werde. Dem Vertrage selbst aber muß der genehmigte Bauplan sammt dem Kostenanschlage zu Grunde liegen und es muß eine genaue Bestimmung über die Materialien, ihre Güte, Beschaffenheit und ihre Verwendung gegeben, es muß bestimmt werden, was der Baumeister übernimmt, und was nicht, wie und wann die übernommene Arbeit geleistet, die nicht übernommene beigeschafft werden soll. Ferner ist genau zu bezeichnen, bis wann der Bau ausgeführt sein muß, was dem Baumeister an Geld oder an Naturalien zukommen soll, und zu welcher Zeit diese Leistungen geschehen müssen.

Die Verabfassung eines Bauvertrags erfordert, um Streitigkeiten zu vermeiden, besondere Umsicht, daher ist es jedenfalls gut, einen bei dem Bau nicht betheiligten Techniker zu Rathe zu ziehen.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß wenn ein für einen bedungenen Preis aufgeführtes Gebäude durch einen Fehler in der Bauart ganz oder theilweise zu Grunde geht, der Baumeister hiefür und zwar nach den meisten Gesetzen zehn Jahre haftbar ist. Wenn auch das Werk schon angefangen ist, so kann der Bauherr von dem auf eine bestimmte Summe abgeschlossenen Vertrage ganz

abgehen, wenn er den Unternehmer für alle Kosten, Arbeiten und für allen entgangenen Gewinn entschädigt. Der Tod des Unternehmers löst den Vertrag auf und der Besteller ist verbunden, den Werth der bereits gefertigten Arbett, nach Verhältniß des im Vertrage festgesetzten Preises, den Erben nebst den Materialien zu bezahlen, vorausgesetzt, daß beide entsprechend sind.

28.

Formular eines Bauvertrags.

Zwischen dem hiesigen Kaufmann und Spediteur Herrn Ignaz Keilholz und dem Zimmermeister Herrn Anton Wurmser ist heute folgender Bauvertrag geschlossen worden:

Es verspricht der Herr Wurmser den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herrn Keilholz, dem von ersterem gefertigten und diesem Kontrakte beigefügten Plane und Anschlage gemäß gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe von drei tausend achthundert Gulden zu übernehmen und ganz fertig herzustellen.

Besagter Unternehmer dieses Baues verbindet sich hierdurch, zu demselben neue, gute Materialien an Holz, Steinen und Kalk u. s. w., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden, und von letzterem auf keine Weise abzuweichen, auch den Bau keinem anderen zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute auszuführen.

Dagegen verspricht der Herr Keilholz dem Herrn Wurmser, unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit nachkommen werde, die anschlagsmäßige Summe von 3800 Gulden in zwei Terminen, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Kontrakts mit 1900 Gulden, den andern aber mit 1900 Gulden nach Vollendung des Baues, und wenn derselbe von einem unparteiischen Bauverständigen (k. Bauinspektor) als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden, in guten Münzsorten auszubezahlen.

Sollte der Unternehmer diesen Bau in der bestimmten Zeit nicht vollenden, so bleibt er dem Bauherrn für allen daraus entstehenden erweislichen Schaden verhaftet.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Baukontrakt (nebst dem beigefügten Anschlage und Plane) in zwei gleichlautenden Exem-

plaren abgefaßt, von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt und gegen einander ausgehändigt worden.

So geschehen zu Schweinfurt den 12. März 1841.

(L. S.) Ignaz Keilholz.
(L. S.) Anton Wurmser.

29.

Ein anderes Formular eines Bauvertrags.

Am heutigen Tage ist zwischen dem Particulier Anton Hippler und dem Maurermeister Friedrich Gahr nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

1.

Friedrich Gahr verpflichtet sich, den von Anton Hippler im Willen habenden Neubau eines vierstöckigen Wohngebäudes auf dem eigenthümlichen Bauplatze des Bauherrn in der Alexanderstraße so auszuführen, wie derselbe in dem diesem Vertrage angefügten, von dem k. Oberbaurathe Hrn. v. G. gefertigten Plane und nach dem zu diesem verfaßten Kostenanschlage, welcher dem gegenwärtigen Vertrage gleichfalls angefügt wird, vorgezeichnet ist. Der Maurermeister Friedrich Gahr liefert sämmtliches Material und verspricht, den Bau bis zum 1. November dieses Jahres so vollendet zu haben, daß derselbe bewohnt werden kann.

2.

Anton Hippler verpflichtet sich dagegen, dem Maurermeister Friedrich Gahr für diesen Bau die Summe von 24000 fl. zwanzig vier tausend Gulden rh. zu bezahlen, und zwar 4000 fl. sogleich heute, 12000 fl. nach Aufsetzung des Dachstuhls und 8000 fl. nach Vollendung des Baues, wenn derselbe in allen seinen Theilen als plannäßig und meisterhaft erkannt worden ist.

3.

Als Schiedsrichter zur Entscheidung darüber, ob der Bau plannäßig und meisterhaft ausgeführt sei, ernennen beide Contrahenten den Bezirksingenieur Ferdinand B. zu A., und beide Contrahenten verpflichten sich, dem Ausspruche dieses Herrn Schiedsrichters unbedingt sich zu fügen.

4.

Der Maurermeister Friedrich Gahr darf zu dem Bau nur solche Mauersteine und Ziegelplatten verwenden, welche unmittelbar aus der Ziegelbrennerei des Herrn Klein dahier kommen, auch darf er nur ausgetrocknetes und ausgewachsenes Bauholz zum Bau verwenden. Erhebt der Bauherr Zweifel hierüber, so compromittiren beide Contrahenten auf den Ausspruch des so eben genannten Herrn Bezirksingenieurs.

5.

Im Uebrigen bleibt die alleinige Aufsicht und Leitung des Baues dem Baumeister Gahr, welcher für meisterhafte Arbeit durchaus haftet.

6.

Sollte im Plane oder Kostenanschlage irgend ein wesentlicher Gegenstand des Baues übersehen worden sein, und will denselben der Bauherr ergänzt haben, so muß er ihn besonders bezahlen.

7.

Anton Hippler ist verpflichtet, den Bau vor dem 1. Nov. dieses Jahres zu übernehmen, wenn derselbe früher vollendet ist. Ist der Bau aber bis zum 1. Nov. d. J. durch die Schuld des Maurermeisters Gahr nicht vollendet, so erleidet Gahr einen Abzug von 500 fl. fünfhundert Gulden an der Bausumme und ferner wird ihm für jede weitere Verzögerung für den Monat gleichfalls die Summe von fünfhundert Gulden abgezogen, so daß also, wenn der Bau am 1. Dez. d. J. nicht vollendet ist, 1000 fl., am 1. Januar k. J. 1500 fl. und sofort an der vertragsmäßigen Summe von 24000 fl. abgehen.

Gegenwärtiger Vertrag ist sammt seinen beiden Beilagen zweifach ausgefertigt, jede Ausfertigung ist von den Contrahenten eigenhändig unterzeichnet und jedem Contrahenten ist ein Exemplar zugestellt worden.

N. den 2. Februar 1842.

Anton Hippler.
Friedrich Gahr, Maurermeister.

30. Der Lieferungsvertrag

ist der Vertrag, mittels dessen sich Jemand verpflichtet, einem Anderen eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen. Der, welcher die Verschaffung versprochen hat, wird Lieferant genannt, und er kann sich der übernommenen Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn auch eingetretene Umstände die Lieferung erschweren. Wenn die Lieferung überhaupt, oder zur bestimmten Zeit, oder hinsichtlich des bedungenen Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, so ist der Lieferant nur dann zur Erfüllung des Vertrages nicht verpflichtet, wenn er nicht durch seine Schuld diese Unmöglichkeit oder Gefahr herbeigeführt hat. Die Bestimmungen des Kaufvertrags kommen auf diesen Vertrag überall da in Anwendung, wo das gemeine Recht als Entscheidungsquelle dient, und Provinzialgesetze und Statuten hierüber nichts enthalten.

31.

Formular eines Lieferungsvertrags.

Zwischen uns Unterzeichneten, dem Kaufmann Johann Blanker von Augsburg und dem Negocianten Alexander Bechstein von Kriegshaber, ist heute folgender Lieferungsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Es verpflichtet sich hiedurch Alexander Bechstein, dem Kaufmann Johann Blanker spätestens bis zum 1. Oktober d. J. zu liefern: 100 Schaff sage einhundert Schaff Gerste, das Schaff zu 8 fl. acht Gulden; 200 sage zweihundert Schaff Waizen zu 15 fl. 19 kr. mit Worten fünfzehn Gulden neunzehn Kreuzer; 300 sage Dreihundert Schaff Haber zu 6 fl. 7 kr. schreibe sechs Gulden sieben Kreuzer, und 500 fünfhundert Schaff Korn zu 8 fl. 37 kr. acht Gulden siebenunddreißig Kreuzern, und zwar frei hieher an die Wohnung des Kaufmanns Blanker, alles von diesjähriger Frucht, rein und von untadelhafter Beschaffenheit.

2.

Kaufmann Johann Blanker zahlt heute dem Negocianten Alexander Bechstein einen Vorschuß von 1000 fl. eintausend Gul-

den rh. und der Rest der Gesammtsumme wird nach geschehener richtiger Ablieferung des gesammten Lieferungsbetrags sogleich bezahlt. Alexander Bechstein quittirt hiemit über diese eintausend Gulden rh.

3.

Beide Contrahenten versprechen sich die pünktlichste Erfüllung dieses Vertrags und haben gegenwärtige, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellte Urkunde eigenhändig unterzeichnet und ausgewechselt.

Augsburg den 1. Juli 1842.

Johann Blanker.
Alexander Bechstein.

32. Spiel und Wette.

Spiel und Wette bestehen in Verabredungen, daß derjenige Contrahent, zu dessen Gunsten die Entscheidung eines zur Zeit noch ungewissen Thatumstandes ausfällt, von dem andern etwas erhalten soll. Das, was von dem einen oder dem andern, je nachdem der Ausgang diesem oder jenem günstig ist, gewonnen oder verloren wird, heißt „Einsatz". Spiel und Wette unterscheiden sich darin, daß bei dem Spiele die Contrahenten thätig sind, um den Entscheidungsfall herbeizuführen, wogegen bei der Wette die Entscheidung ohne ihr Zuthun erfolgt.

Spielverträge sind ungültig, ausgenommen wenn das Spiel zur Uebung des Muths und körperlicher Kraft dient, oder wenn bei einem Gastmale unter Familiengliedern durch das Spiel entschieden wird, wer die Zeche bezahlen soll. Da in andern Fällen nicht nur keine Klage auf Einforderung des Gewinnes stattfindet, vielmehr das bereits Gezahlte zurückgefordert werden kann, so wird die Spielschuld als Ehrenschuld, besonders unter höheren Ständen, betrachtet, und auch da nicht blos hinsichtlich des in wirklichem Spiele verlornen, sondern auch hinsichtlich des Geldes, welches ein Dritter zum Spiele dargeliehen hat, worauf demselben gleichfalls kein Klagerecht zusteht.

Eine Ausnahme findet hinsichtlich der vom Staate eingeführten oder gestatteten Glücksspiele statt, über welche allerdings Spielverträge eingegangen werden können, z. B. über das Lotto, Güter-

ausspielungen und andere durch die gesetzlichen Organe genehmigten Lotterien.

Die in dieser Hinsicht eingegangenen Verträge haben verbindende Kraft.

33.

Formular eines Spielvertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute folgenden Vertrag mit einander abgeschlossen:

1.

Jeder von uns macht sich verbindlich, bei jeder Ziehung der k. b. Zahlenlotterie fünf Nummern, welche jedesmal der andere Contrahent zu bestimmen hat, mit 2 fl. 42 kr. zwei Gulden vierzig zwei Kreuzern zu besetzen, so daß also für beide Contrahenten jedesmal zehn Nummern mit 5 fl. 24 kr. besetzt sein werden.

2.

Der Einsatz von 2 fl. 42 kr. soll so repartirt werden, daß 40 kr. auf Quaternen und der Rest von 2 fl. 2 kr. auf Ternen und Amben nach der Willkür des Setzenden vertheilt werde.

3.

Jeder Gewinn aus diesem Spiele ist gemeinschaftlich und wird zu zwei gleichen Theilen vertheilt.

4.

Gegenwärtiger Vertrag ist gültig auf ein Jahr von heute an und erlischt, wenn er nicht ausdrücklich und schriftlich erneuert wird.

N. den 1. Mai 1841.

N. B.
N. N.

Die Wettverträge sind, wenn sie nicht etwas Unerlaubtes, Unsittliches oder den Ausgang eines unwirksamen Spiels betreffen, vollkommen gültige Verträge. Der Thatumstand, über welchen gewettet wird, kann ein vergangener, gleichzeitiger oder zukünftiger

sein. Daß der eine Contrahent mit aller Gewißheit gewußt habe, wie es sich mit der Sache verhalte, macht die Wette nur dann, wegen Betrugs, ungültig, wenn er dieses dem andern, um ihn zur Wette zu verleiten, verhehlt hat. Ein übermäßiger Einsatz kann von dem Richter herabgesetzt werden.

34.

Beispiel eines Wettvertrags.

Zwischen uns Unterzeichneten ist heute folgender Wettvertrag abgeschlossen worden:

1.

Alexander B. behauptet, daß Louis Philipp, König der Franzosen, die Mitternachtsstunde des ersten Mai 1843 ein tausend acht hundert drei und vierzig nicht erleben werde. Im Falle derselbe aber dennoch den ersten Glockenschlag der 12. Stunde der Nacht des ersten Mai 1843 erleben sollte, so bezahlt Alexander B. an den Mitcontrahenten Wilhelm K. die Summe von 500 fl. fünfhundert Gulden rh., sobald als apodiktische Gewißheit darüber gegeben ist, daß Louis Philipp innerhalb der bestimmten Frist nicht gestorben ist.

2.

Wilhelm K., Mitcontrahent, macht sich dagegen verbindlich, dem Alexander B. die Summe von 500 fl. fünfhundert Gulden rhein. zu bezahlen, wenn Louis Philipp vor dem ersten Glockenschlage der Mitternachtsstunde des ersten Mai 1843 gestorben sein sollte.

3.

Die Contrahenten kommen noch weiter dahin überein, daß die Todesart des Königs Louis Philipp in Bezug auf ihre Wette gleichgültig sein, und daß als entscheidende Quelle der Moniteur gelten solle.

Beide Contrahenten unterzeichnen den gegenwärtigen, doppelt ausgefertigten Vertrag, von welchem jeder Contrahent ein Exemplar erhält, eigenhändig.

N. den 1. August 1842.

Alexander B. Wilhelm K.

35.

Der Gesellschaftsvertrag

ist ein auf bloßer Einwilligung beruhender, wechselseitiger Vertrag mit 2 oder mehr Personen, wodurch Gelder, Sachen zusammengebracht werden, um damit des gemeinschaftlichen Nutzens und Gewinns wegen Gewerbe und andere Geschäfte zu unternehmen. Eine Gesellschaft ist von der Gemeinschaft mehrerer Sachen unterschieden, obwohl auch durch die Statuten einer Gesellschaft eine Gütergemeinschaft begründet werden kann. Eine Gesellschaft erfordert eine vollständige Verabredung, und es treten bei dieser andere Grundsätze wegen Theilung des Vortheils und Schadens ein, als bei jener. Eine Gesellschaft ist entweder auf Vereinigung des ganzen Vermögens aller Theilhaber gerichtet und heißt dann eine universelle, allgemeine, außerdem eine particuläre, besondere. Letztere begreift festgesetzte Güter oder Arbeiten, erstere hingegen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Güter der Theilhaber zum Zweck des gemeinschaftlichen Eigenthums. Aller Gewinn und Schaden ist gemeinschaftlich.

Außer der allseitigen Einwilligung wird nichts weiter zur Gültigkeit des Vertrags erfordert, und diese kann durch die That selbst oder durch Worte mündlich oder schriftlich, unter Gegenwärtigen oder Abwesenden, unter jeder erlaubten Bedingung eingegangen werden. Mittelst Schenkung kann keine Gesellschaft geschlossen werden. Daß jedes Mitglied die persönlichen Eigenschaften nach Vorschrift der Gesetze zur Vertragsschließung besitzen müsse, versteht sich auch hier.

Die Gesellschaften sind sich gegenseitig verbunden, die versprochenen Beiträge an Sachen oder Dienstleistungen zu entrichten, auf die Gesellschaftsangelegenheiten denselben Fleiß zu verwenden, die sie ihren eignen zu widmen pflegen, alles was sie für die Gesellschaft erwerben oder erhalten, in das gemeinschaftliche Vermögen einzuliefern, über ihre Geschäfte für die Gesellschaft Rechnung zu legen, Gelder aus dem Gesellschaftsvermögen, welche sie erhoben, zu verzinsen, sich gegenseitig nach Verhältniß die Verbindlichkeiten der Geschäftsführung abzunehmen, Einzelnen die zum Besten der Gesellschaft gemachten Verwendungen mit Zinsen zu vergüten und diesen den Schaden zu ersetzen, die sie bei Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erlitten haben.

Der Antheil an Gewinn und Verlust berechnet sich, wenn im Vertrage nichts hierüber bestimmt ist, nach Verhältniß des Beitrags des Einzelnen und, wenn keine Beiträge geleistet werden, oder

wenn sich das Verhältniß nicht genau bestimmen läßt, zu arithmetisch gleichen Theilen. Die Vertheilung kann nicht blos bei Aufhebung der Gesellschaft, sondern auch von Zeit zu Zeit dann gefordert werden, wenn dieselbe dem Zwecke der Gesellschaft und ihrem Fortbestande nicht nachtheilig ist.

Bei Geschäften mit Dritten haftet die Gesellschaft diesen mit ihrem Vermögen und auch mit dem übrigen Vermögen der Theilnehmer und zwar,

1) wenn sie zusammen contrahirten, pro rata;

2) wenn einer der Gesellschafter als Factor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft contrahirte, in solidum.

Die Gesellschaft erlischt: durch Untergang ihres Gegenstandes, durch Beendigung des Geschäfts oder durch einseitige Aufkündigung, welche dem einzelnen Gesellschafter zu jeder Zeit freisteht, durch den Tod eines ihrer Mitglieder und dadurch, daß eines derselben in Concurs geräth.

Bei der universellen Societät geschieht nach deren Aufhebung die Vertheilung des Gemeinguts, ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Einlage, nach Kopfscheiden.

36.

Formular eines Gesellschaftsvertrags.

Die am Ende unterschriebenen Personen sind in der Absicht, eine Bierbrauerei zu Ettlingen zu errichten, in eine nähere Verbindung mit einander getreten, und haben daher folgenden Gesellschaftsvertrag geschlossen:

1) Der gegenwärtige Fond der Gesellschaft macht die Summe von zwölftaufend Gulden rhein. Währung aus. Dazu hat beigetragen:

zweitausend Gulden Herr Gottlieb Groß
sechstausend „ „ August Prell
viertausend „ „ Karl Jäger.

2) Wenn dieser Fond zur Ausführung des entworfenen Plans nicht ausreicht, so soll noch eine Summe von 3—4000 fl. aufgenommen und dem Gläubiger außer dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen eines jeden Gesellschafters verpfändet werden.

3) Herrn Groß ist die Leitung und Besorgung des ganzen Unternehmens aufgetragen worden; und derselbe hat nicht nur den Auftrag angenommen, sondern auch versprochen, daß er alles dem von ihm entworfenen und von allen übrigen Gesellschaftern gebilligten Plane gemäß einrichten und besorgen und am letzten

Tage eines jeden Monats der Gesellschaft genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegen wolle.

Zugleich verpfändet eben derselbe der Gesellschaft nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern leistet ihr auch noch eine Caution von tausend Gulden.

4) Das Amt des Cassiers der Gesellschaft wurde Herrn Jäger aufgetragen. Auch dieser nahm den Antrag an und versprach, die Casse mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, Niemand als Herrn Groß aus der Cassa etwas zu geben, diesem niemals anders, als gegen Empfangsschein eine Zahlung zu leisten, und bei den monatlichen Rechnungen der Cassabestand jedesmal vorzuzeigen. Sollte die Cassa bestohlen werden, oder in Feuersgefahr kommen, so wird Jäger nur in dem Falle zur Schadloshaltung der Gesellschaft verbunden sein, wenn erwiesen werden kann, daß der Schaden durch seine oder der Seinigen Schuld veranlaßt oder verursacht worden sei. In dieser Rücksicht verpfändet er der Gesellschaft sein ganzes Vermögen überhaupt und seinen Bauernhof zu Most insbesondere.

5) Mit der Vertheilung des Gewinnstes soll es stets also gehalten werden, daß derselbe immer in drei gleiche Theile getheilt wird.

6) Wenn die Gesellschaft Verlust hat, so erhalten die Herren Groß und Jäger keine Belohnung, und an dem Verluste selbst trägt jeder Gesellschafter nach dem Verhältnisse seines zum Fonde geleisteten Beitrags.

7) Der gegenwärtige Vertrag soll sechs Jahre dauern. Wenn in diesem Zeitraume ein Gesellschafter aus der Gesellschaft treten will, so muß er sich folgende dreifache Bedingung gefallen lassen:

a) Er kann nur zu der Zeit, wenn der jährliche Gewinn oder Verlust vertheilt wird, austreten.

b) Er muß zu dem Gesellschaftsfond dreihundert Gulden als conventionelle Strafe bezahlen.

c) Seinen zum Fond gelieferten Beitrag kann er nicht eher als mit dem Ende des sechsten Monats nach seiner Trennung von der Gesellschaft zurückerhalten.

Stirbt ein Gesellschafter, so soll es seinen Erben freistehen, ob sie wollen, daß ihnen der vom Verstorbenen zum Fond gelieferte Beitrag innerhalb eines Monats nach dem Tode desselben ausgezahlt oder bis zu Ende des Vertrages mit fünf vom Hundert verzinset werde.

Von dem Antheile, den ein Gesellschafter zur Zeit seines Todes am Gewinne oder Verlust hätte, soll nichts auf die Erben desselben übergehen.

8) Wenn Uneinigkeiten unter den Gesellschaftern entstehen, so können und dürfen sie blos durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß entschieden werden. In diesem Falle würde von der ganzen Gesellschaft nach den meisten Stimmen ein Schiedsrichter gewählt.

9) Endlich wurde beschlossen, daß allemal am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der jährliche Gewinn oder Verlust berechnet oder vertheilt werden soll.

Gegenwärtiger Gesellschaftsvertrag ist von einer Hand dreimal abgeschrieben, und jedes Exemplar ist von den sämmtlichen Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Feuchtwangen, den 3. April 1839.

(L. S.) Gottlieb Groß.
(L. S.) August Prell.
(L. S.) Karl Jäger.

---

37. Der Lehrvertrag

ist derjenige Contrakt, wodurch sich Jemand, Lehrer genannt, gegen eine andere Person verbindlich macht, unter gewissen Bedingungen einen Lehrling in sein Gewerb aufzunehmen und so zu unterrichten, daß er dasselbe vollständig erlerne, um nach beendigter Lehrzeit sein Fortkommen zu finden. Der Lehrvertrag enthält: den Vor- und Zunamen des Lehrherrn oder dessen Firma, den Vor- und Zunamen und Charakter desjenigen, welcher für den Lehrling contrahirt, den Namen des Lehrlings, den Zweck, über welchen contrahirt wird, die gegenseitigen Bedingungen und zwar in Betreff des Lehrlings: die Dauer seiner Lehrzeit; das Versprechen, seine Pflichten zu erfüllen. Wird derselbe in Kost und Wohnung genommen, so wird auch bestimmt, ob etwas und wie viel dafür an den Lehrherrn zu bezahlen ist. Dann enthält auch manchmal der Lehrvertrag die Bedingung, daß der Lehrling nach überstandener Lehrzeit noch im nämlichen Geschäft ein Jahr wenigstens bleiben müsse, wofür ihm aber ein Gehalt festgesetzt wird, oder daß er bei seinem Austritte während zwei oder mehr Jahren in kein anderes ähnliches Geschäft auf dem Platze eintreten könne.

Der Lehrling ist verpflichtet, in Gewerbs- und häuslichen Anordnungen dem Lehrherrn zu gehorchen; er darf nicht zum Gesindedienst verwendet werden. In Abwesenheit oder Verhinderung des Meisters hat der Lehrling dem Meistergesellen zu gehorchen. Unehrerbietigkeit, Ungehorsam, Faulheit, Untreue können die Ent-

lassung des Lehrlings nach sich ziehen. Entläuft der Lehrling ohne Grund, so gehört dem Meister das Lehrgeld für das ganze laufende Jahr und Ersatz für den etwa entstandenen Nachtheil. Nach vollendeter Lehrzeit und abgelegter Prüfung darf der Lehrbrief nicht verweigert oder durch Schmausereien und andere unzuständige Gebühren vertheuert werden.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dem Lehrlinge vollständige und gründliche Kenntniß und Fertigkeit in seiner Kunst oder seinem Gewerbe beizubringen, über seinen religiösen und sittlichen Wandel zu wachen, Ausschweifungen möglichst zu verhüten und ihm eine nützliche Thätigkeit zur Gewohnheit zu machen. Der Tod des Lehrherrn hebt den Contract auf und das vorausbezahlte Lehrgeld muß, nach der Dauer der noch unvollendeten Lehrzeit berechnet, zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn der Prinzipal oder Lehrherr durch andere Umstände (Krankheit, Gefangenschaft ꝛc.) verhindert ist, den Lehrling bis zum Ende der Lehrzeit bei sich zu behalten.

Folgende Formulare dienen zu den nöthigen Entwürfen.

38.

Formular eines Lehrvertrags.

Zwischen dem Herrn N. N., Kaufmann dahier, und dem Herrn M. M. ist folgender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1) Der Herr N. N. gibt seinen Sohn N. N. in die Handlung des Herrn M. M. als Lehrling und dieser nimmt ihn als solchen auf.

2) Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre festgesetzt, nimmt ihren Anfang am 4. Juli 1840, um am gleichen Tage 1843 zu endigen.

3) Herr M. M. verspricht dem Lehrlinge während dessen Lehrzeit alle Anleitung und Gelegenheit zu geben, sich Kenntnisse und Geschicklichkeit im Handelsfache zu erwerben, damit er nach geendigter Lehrzeit sein weiteres Fortkommen finde.

4) Herr N. N. verpflichtet sich, seinen Sohn während der Lehrzeit in Kleidung und Wäsche anständig zu unterhalten, für Kost und Wohnung zu sorgen und als Lehrgeld vierhundert Gulden zu bezahlen, und zwar die Hälfte gleich beim Eintritte seines Sohns in die Lehre und die andere Hälfte nach Verlauf von 2 Jahren.

5) Zugleich bürgt Herr N. N. für die Treue, Redlichkeit und Verschwiegenheit seines Sohns und verpflichtet sich, allen er-

weislichen Schaden, den sein Sohn dem Herrn M. M. zufügen sollte, unweigerlich zu ersetzen.

6) Dessen Sohn, der Lehrling N. N., verspricht fleißig, gesittet, folgsam, treu zu sein, sich den ihn aufgetragen werdenden Geschäften unverdrossen zu unterziehen und den Nutzen seines Lehrherrn auf alle mögliche Weise zu befördern, auch ohne Wissen und Bewilligung seiner Vorgesetzten weder Geld bei sich zu führen, noch einen Ausgang sich zu erlauben.

7) Wenn der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit austreten würde, oder wenn dessen Eltern oder Vormünder ihn während derselben Zeit austreten lassen sollten, so ist das bedungene Lehrgeld dennoch vollständig an den Lehrherrn zu entrichten, wenn nicht ein außerordentliches Familienereigniß diesem Paragraphen hindernd in den Weg tritt.

8) Macht sich Herr M. M. zur Bedingung, daß der Lehrling bei seinem Austritte zwei nach einander folgende Jahre in kein anderes ähnliches Geschäft auf hiesigem Platze eintrete.

Zur Festhaltung dieses Contracts ist derselbe doppelt ausgefertigt und von den Contrahenten nach vorheriger Unterschrift und Besiegelung gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen ꝛc.

N. N.

M. M.

39.

Formular eines Lehrvertrags.

Da der Herr Baron Anton von Schüle, Fabrikbesitzer zu Augsburg, sich entschlossen hat, seinen jüngsten Sohn Ferdinand von Schüle bei dem Herrn Gottfried Weiler, Kaufmann dortselbst, in die Lehre zu geben, so haben sich beide Theile über folgende Punkte vereinigt:

1) Der Herr Weiler nimmt den jüngsten Sohn des Herrn Anton von Schüle, Ferdinand, als Lehrling in seine Handlung auf und verpflichtet sich, demselben die zu Handelsgeschäften nöthige Anleitung zu geben, ihn dabei in freier Kost und Wohnung, ausschließlich der Kleidung und Wäsche, zu unterhalten, ihn zu keinem anderen, als den eigentlichen Handelsgeschäften zu gebrauchen, auch zu allem Guten anzuhalten und nach vier Jahren loszusprechen.

2) Dagegen macht sich Herr Anton v. Schüle verbindlich, dreihundert Gulden rheinisch als Lehrgeld für seinen Sohn zu bezahlen, und zwar die Hälfte sogleich bei der Aufnahme und die

andere Hälfte bei der Lossprechung desselben. Ferdinand von Schüle verspricht Treue, Gehorsam und gute Aufführung, und dessen Herr Vater übernimmt die Bürgschaft für allen erweislichen Schaden und Nachtheil, den Ferdinand von Schüle seinem Lehrherrn zufügen sollte.

Zur Bestätigung dieses Uebereinkommens sind hievon zwei Exemplare ausgefertigt und nach geschehener Unterschrift und Besieglung ausgewechselt worden.

Augsburg den 1. Mai 1839.

(L. S.) Anton Freiherr von Schüle.
(L. S.) Gottfried Weiler.

---

40. Der Trödelvertrag

besteht darin, daß der eine Contrahent dem andern eine Sache mit Bestimmung eines Preises übergibt, und der andere Contrahent sich verbindlich macht, diese Sache zu verkaufen und den bestimmten Preis dem Mitcontrahenten einzuliefern oder die Sache zurückzugeben. Der Empfänger (Trödler) wird nicht Eigenthümer; die Uebertragung des Eigenthums findet erst dann statt, wenn der Verkauf entweder mit dem Trödler selbst oder durch diesen mit einem Dritten richtig geworden und der Verkäufer seine Befriedigung erhalten oder Credit gegeben hat. Der Trödler haftet für das geringste Verschulden, für den Zufall aber nur dann, wenn er ihn entweder ausdrücklich übernommen, oder die Besorgung des Handels gesucht, oder die Einlieferung des Preises mit Bestimmtheit zugesichert hat. Was der Trödler über den bestimmten Preis erlöst hat, gehört ihm, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden. Ihm gebührt auch nebstdem der für seine Bemühung versprochene Lohn.

41.

Formular eines Trödel-Vertrags.

Herr N. übergibt dem Herrn M. 12 silberne Teller und 12 silberne Löffel, am Gewicht zu — Mark — Loth, Augsburger Probe, in einem Futteral mit rothem Sammt ausgeschlagen, nebst Schloß und Schlüssel, um diese Gegenstände binnen 2 Monaten um 250 fl. zu verkaufen, nach deren Ablauf aber die Rückliefe-rung zu gewähren oder die 250 fl. zu bezahlen.

N. behält sich aber vor, diese Sache vor dem wirklichen Verkauf zu jeder Zeit wieder zurückzunehmen; dagegen verspricht Trödler M. auf diese Gegenstände zu sehen, Schaden und Gefahr abzuwenden.

Sollte innerhalb der bestimmten Zeit der Verkauf nicht bewirkt werden können, so erhält Hr. M. für seine Bemühung nichts; im entgegengesetzten Falle aber nebst dem allenfallsigen Mehrerlöse noch 10 fl. zehn Gulden Belohnung.

Gegenwärtiger Vertrag ist von beiden Contrahenten eigenhändig unterschrieben worden.

A . . . den 1. August 1841.

N . . .
N . . .

42.

Formular eines Trödel-Vertrags.

Zwischen dem Scribenten Heinrich Blank und dem Israeliten Moses Hahn dahier ist folgender Contract abgeschlossen worden.

1) Heinrich Blank gibt seine goldene, vom Uhrmacher Louis zu Paris verfertigte Taschen-Repetiruhr, welche auch die Sekunden anzeigt, dem Moses Hahn zum Verkaufe um 200 fl. unter der Bedingung, daß er solche, sobald er von Leipzig zurückkehrt, oder längstens am 1. Mai d. J. unversehrt zurückgebe oder 200 fl. bezahle.

2) Wenn Moses Hahn diese Summe bezahlt, so erhält er als Lohn 20 fl.; bringt er aber die Uhr zurück, so erhält er nur 3 fl.

3) Die Uhr bleibt so lange das Eigenthum des Heinrich Blank, so lange die für sie bestimmte Summe nicht bezahlt ist.

4) Wenn die Uhr durch solche Unglücksfälle, welchen der Inhaber derselben nicht ausweichen kann, zu Grunde geht oder beschädigt wird, so muß den Schaden der Eigenthümer tragen; wenn sie aber durch Schuld des Inhabers zu Grunde geht oder beschädigt wird, so muß dieser dem Eigenthümer vollkommene Entschädigung leisten.

5) Moses Hahn hat alle diese Bedingungen eingegangen, auch noch ausdrücklich versprochen, jeden Schaden, welchen die Uhr durch seine Schuld nehmen sollte, zu vergüten. Gegenwär-

tiger Vertrag ist von einer Hand zweimal abgeschrieben und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

N . . . den 10. März 1841.

Heinrich Blank.
Moses Hahn.

---

43. Der Leihvertrag.

Der Leihvertrag (Commodat) ist der Vertrag, durch welchen eine gewisse Sache zu einem bestimmten Gebrauche unentgeldlich und mit der Bedingung übergeben wird, künftig dieselbe Sache noch unversehrt zurückzugeben. Durch das Leihen einer Sache wird das Eigenthum nicht übertragen. Weil der Leihvertrag gewöhnlich unter Freunden, die Vertrauen zu einander haben und mehr über Haushalts- als andere Sachen eingegangen wird, so kommt es selten vor, daß hierüber schriftliche Verträge errichtet oder Scheine ausgestellt werden. Bei Sachen von bedeutendem Werthe ist es jedoch rathsam, sich einen Versicherungsschein geben zu lassen, worin der Empfänger bekennt, die genau zu beschreibende Sache zu einem, deutlich zu bestimmenden, Gebrauche vom Verleiher bekommen zu haben, und versichert, nach gemachtem Gebrauche sie in der festgesetzten Zeit wieder zurückzugeben.

Der Commodator (Entlehner) hat das Recht, die Sache in der vorausgesetzten Art zu gebrauchen und, bis dieses vollständig geschehen, zu behalten. Früher kann sie der Commodant (Lehner, Leiher) selbst nicht wegen eignen Bedürfnisses zurückfordern, wohl aber, wenn sie der Commodator verdirbt, oder wenn er den gestatteten Gebrauch überschreitet. Für eine zufällige Beschädigung und für Abnützung in Folge des gestatteten Gebrauchs haftet der Entlehner nicht, wohl aber für das geringste Verschulden.

Nothwendige und nützliche Verwendungen auf die geliehene Sache muß der Leiher dem Entlehner ersetzen, wenn deren Betrag nicht durch den Nutzen aufgewogen wird, welchen das Geschäft dem Entlehner verschaffte. Bis zur Berichtigung dieser Verwendungen kann der Entlehner das Zurückbehaltungsrecht an der entlehnten Sache geltend machen.

44.

Formular eines Leihvertrags.

Zwischen den Herren Anton Kapp und Karl Kurz ist in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Zeugen folgender Leihvertrag abgeschlossen worden:

Erster leiht seine beiden Pferde von brauner Farbe dem Letztern zu einer Reise nach Leipzig unter folgenden Bedingungen: Die Pferde müssen stets in gutem Futter gehalten, mit der größten Sorgfalt gepflegt und bis zum 1. October zurückgeliefert werden. Gesetzt dieselben kämen auf dieser Reise um, oder verlören wenigstens ihre gegenwärtige Brauchbarkeit, so wäre Herr Kurz verbunden, innerhalb eines Monats nach seiner Zurückkunft von der Reise entweder ein Paar andere, an Güte, Schönheit und Farbe vollkommen gleiche Pferde zu schaffen oder zwanzig Caroline an Herrn Kapp zu zahlen.

Herr Kurz hat die genaueste Erfüllung dieser Bedingungen versprochen, und darauf ist dieser Leihcontract zweimal von einer Hand abgeschrieben und nicht nur von den Contrahenten, sondern auch von den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Bamberg den 1. Juli 1839.

(L. S.) Unterschrift; 2 Zeugen.

---

45. Von Verträgen, wodurch Dienstbarkeiten bestellt werden.

Eine Dienstbarkeit, Servitut, ist das dingliche Recht auf eine fremde Sache, vermöge dessen der Eigenthümer der letztern eine Einwirkung des Berechtigten auf dieselbe leiden, oder doch zu dessen Vortheil gewisse Verfügungen über seine Sache unterlassen muß.

Wer den Umfang der Rechtsstreitigkeiten kennt, welche die Dienstbarkeiten schon erzeugt haben und noch erzeugen, der wird sich von dem Nutzen schriftlicher darüber zu errichtender Verträge leicht überzeugen. Sowohl die auf der Sache haftende, als auch die blos der Person gebührende Dienstbarkeit macht ein dingliches Recht aus, welches nur vom Eigenthümer, welchem freie, unbeschränkte Verfügung zusteht, übertragen werden kann; außerdem müssen diejenigen einwilligen, welchen vermöge eines Rechts daran gelegen ist, daß keine Dienstbarkeiten aufgelegt, oder die bestellten Dienstbarkeiten nicht erlassen oder geändert werden.

Um den Vertrag vorsichtig zu entwerfen, ist 1) zu unterscheiden, ob die Dienstbarkeit neu bestellt, oder ob nur über eine bereits bestellte nähere Verabredung getroffen werden soll.

2) Weiter ist, weil durch einen Vertrag allein kein dingliches Recht erworben wird, die Besitzerwerbung erforderlich.

Diese besteht in der Ausübung einer die Dienstbarkeit bezeichnenden Handlung von der einen, und in deren Zulassung von der andern Seite. Z. B. wenn eine Ueberfahrt eingeräumt worden ist, so fahre ich über das dienstbare Grundstück, daß es der Nachbar sieht, und dieser gibt entweder seine ausdrückliche Einwilligung oder gesteht es stillschweigend zu.

3) Da die Objekte der Dienstbarkeiten öfters eine Ausbesserung, Vorrichtung, Reinigung ꝛc. bedürfen, so ist für diesen Fall genau zu bestimmen, wer die Kosten an Geld und Materialien zu tragen, und auf wessen Kosten die Wegnahme der Vorrichtung zu geschehen habe.

4) Auf den Fall, daß die eingeräumte Dienstbarkeit mißbraucht würde, ist es rathsam, entweder eine Geldstrafe oder den Verlust der ganzen Dienstbarkeit festzusetzen, zum Voraus müssen aber die Fälle des Mißbrauchs ausdrücklich namhaft gemacht werden.

5) Von wesentlichem Nutzen ist alsdann, daß ein solcher Vertrag im Lagerbuche, noch besser im Hypothekenbuche auf das treffende Immobile eingetragen werde.

Es würde übrigens für die Grenzen dieser Schrift zu weit führen, hier alle Gattungen der Dienstbarkeiten anzuführen, und es mag folgendes Beispiel genügen, um hiernach in vorkommenden Fällen die geeigneten Entwürfe zu fertigen.

46.

Formular eines Dienstbarkeits-Vertrags.

Zwischen den Unterzeichneten, nämlich dem Herrn Fabrikanten N. und dem Bäckermeister Herrn K. ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Da der Herr N. zu dem Betriebe seiner Fabrik das weiche Wasser vortheilhafter findet und Herrn K. freundschaftlich ersucht hat, zu gestatten, daß er aus dem durch dessen Hof fließenden sogenannten Hollbache eine Wasserleitung nach erlangter obrigkeitlicher Erlaubniß auf seinen Hof führen, dann daß er in seinem an den K.'schen Hof anstoßenden Hintergebäude statt der bisherigen stehenden Fenster offene Schiebfenster errichten lasse, so gibt der Herr Bäckermeister K., als Eigenthümer des Hauses Nro. 17 in der Königsstraße dahier, für sich und seine Erben hiemit gegen Erlegung von 150 Thalern, einhundert fünfzig Gulden rh. die rechtsverbindliche Einwilligung hiezu und gestattet: 1) dem Herrn N. die Wasserleitung aus seinem K.'s Hofe durch Röhren auf

seine des Herrn N. Kosten dergestalt anzulegen, daß er die Linie so nehme und beständig beibehalte, wie sie auf dem angeführten Abrisse mit a. b. c. roth bezeichnet ist.

2) Herr Fabrikant N. verspricht, sobald die Wasserröhren gelegt sind, das Pflaster wieder, wie es vorher gewesen, dem übrigen gleich, auf seine Kosten in guten Stand setzen zu lassen.

3) Herr Bäckermeister K. verspricht, damit die Dienstbarkeit nicht unnütz gemacht werde, keine weitere Wasserleitung, so weit sein Grund und Boden geht, zu gestatten oder einzurichten, die anzulegende durch Vorrichtung nicht zu verhindern, auch den Röhren keinen Schaden zuzufügen oder sie absichtlich zu verstopfen; jährlich den Graben, so weit sein Grund und Boden reicht, einmal zu einer dem Herrn N. gelegenen Zeit, worüber vorhero angefragt werden soll, auf seine Kosten aufschlagen zu lassen, weder Unrath in den Graben zu werfen, noch oberhalb der Röhre unreines Wasser hinein zu gießen, überhaupt alles zu unterlassen, wodurch das Wasser zu der Arbeit des Herrn N. untauglich gemacht werden könnte.

4) Sollte Herr Bäckermeister K. oder eines der Seinigen gegen diese Bestimmung fehlen, so will er in jedem besondern erweislichen Uebertretungsfalle, außer der Ersetzung des dadurch zugefügten Schadens, 10 Thaler abgeredeter Strafe an die Ortsarmencasse erlegen.

Falls aber 5) die Röhren verstopft und schadhaft werden, so soll dem Herrn N. erlaubt sein, auf seine Kosten das Pflaster auf dem Hofe aufreißen und die Ausbesserung vornehmen zu lassen, jedoch darf weder das Pflasteraufreißen ohne Noth geschehen, noch die Arbeit verzögert, sie muß vielmehr nach aller Möglichkeit beschleunigt, auch nach vollendeter Ausbesserung Alles auf Kosten des Herrn N. wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Würde diesem zuwider gehandelt, so soll die Nothwendigkeit mit der Ausbesserung, imgleichen die Verzögerung durch Werkverständige beurtheilt, und falls die Arbeit nicht gehörig beschleunigt würde, diese von Herrn Bäckermeister K. auf des Herrn N. Kosten verdungen und ausgeführt werden.

Was aber 6) die offenen Fenster betrifft, so steht es in des Herrn N. Willen, deren so viele und in der Größe und Form, welche ihm beliebt, anzulegen; und da es demselben hauptsächlich um Licht und Luft zu thun ist, so verbindet sich Herr Bäckermeister K. in gerader Linie diesen Fenstern gegenüber nichts zu bauen oder zu pflanzen, was mehr als 10 Fuß hoch über die Erde ragt, widrigenfalls alles bis auf diese Höhe ohne Widerrede in den vorigen Stand gesetzt werden müßte. Dagegen verspricht Herr

N., keinen Unrath, kein Wasser oder andere Flüssigkeiten aus diesen Fenstern auf den K...'schen Hof zu gießen oder zu werfen, die offenen Fenster auch sämmtlich mit eisernen Stäben tüchtig und zwar so zu versehen, daß kein Zwischenraum über 1 Schuh in das Gevierte gelassen werde. Würde Herr N. aber Ersterem zuwider handeln, so soll er für jeden erwiesenen Fall 10 Thaler Conventionsstrafe an die Ortsarmenkasse geben, und es soll der vorhandene Unrath demohngeachtet auf seine Kosten weggeschafft werden. Dieses Alles ist reiflich verabredet worden, und wir wollen diesem Vertrage auch zu allen Zeiten in Allem getreulich nachkommen. Herr N. soll sofort zur Erlangung des dinglichen Rechts in den Besitz dieser Dienstbarkeiten eingesetzt und sie selbst im Hypothekenbuche eingetragen werden.

So geschehen zu N. den . . .

N., Fabrikant.
K., Bäckermeister.

---

47. Der Darlehensvertrag.

Der Darlehensvertrag ist ein Rechtsgeschäft, durch welches ein Contrahent einem andern verbrauchbare Sachen (gewöhnlich gangbares Geld — klingende Münze — oder an jeden Inhaber zahlbare geldwerthe Papiere) unter der Bedingung eigenthümlich überläßt, daß dieser nach einer gewissen Zeit eben so viel von derselben Gattung und Quantität, Geldsorten in ihrem zur Zeit der Zurückbezahlung bestehenden Course, zurückgebe. Dieser Vertrag gehört nach der Theorie des römischen Rechts zu den Realcontracten, deren Gültigkeit außer der Einwilligung die wirkliche Leistung voraussetzt. Daß der Darlehensempfänger für das Empfangene Zinsen bezahle, ist nicht wesentlich, und es können daher dergleichen, wenn sie nicht ausbedungen sind, nur von der nicht eingehaltenen Zeit der Rückzahlung an Zinsen des Verzugs gefordert werden. Die bedungenen und die Verzugszinsen dürfen nicht über 5 Prozent sein; Zinsen von Zinsen sind verboten. Man betrachtet bei dem Darlehensvertrage 1) das Subject dieses Rechtsgeschäfts; 2) seinen Gegenstand und seine innere Form und 3) die äußere Form.

Wird ein Darlehensvertrag gerichtlich oder außergerichtlich niedergeschrieben, so kommt außer der Rücksicht auf die Dispositionsfähigkeit der Vertragschließenden im Allgemeinen, besonders die des

Darlehensempfängers in Betracht, ob und wiefern nämlich dieser letztere etwa durch gesetzliche Vorschriften in der Contrahirung von Creditverbindungen beschränkt ist. Handelt es sich also von einem Darlehen an eine Kirche, milde Stiftung, Corporation, an eine Person unter väterlicher Gewalt- oder Vormundschaft oder auch von Gebung eines Darlehens aus deren Vermögen, so ist vor Allem den gesetzlichen Bedingungen vollständig zu genügen, unter welchen ein solches Geschäft allein zur Gültigkeit gelangen kann. Ein Empfangsbekenntniß muß man nicht eher machen, als bis man die Valuta empfangen hat. Will der Schuldner über das Darlehen vor dessen wirklichem Empfange dennoch in dem Schuldinstrument vorläufig dem Gläubiger quittiren, so hat er zu bedenken, wie er sich bei Aushändigung der Schulddokumente und sonst etwa vorzusehen habe. Eine vollständige Gelddarlehensverschreibung muß enthalten: 1) das Bekenntniß der empfangenen Valuta; 2) die deutliche Bestimmung, worin sie bestanden; 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie bezahlt worden; 4) das Versprechen der Wiedererstattung; 5) die Zeit, wann diese geschehen solle; 6) die deutliche Benennung des Gläubigers und Schuldners; 7) der Ort wo und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden; 8) die Unterschrift des Schuldners. Ist das Darlehen gegen Verzinsung gegeben, so gehört hieher auch 9) das Versprechen der Verzinsung, die Angabe des Zinsfußes und Termins. Wird eine Schuld von mehreren zugleich contrahirt, so muß, wenn man die Absicht hat, nicht einen jeden auf seinen Antheil, sondern sämmtliche Schuldner solidarisch zu verpflichten, dieß besonders ausgedrückt, und so dem sonst rechtlich begründeten Einwande begegnet werden, daß jeder nur für seinen Antheil hafte.

Der Darleiher kann das Darlehen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern; ist keine Zeit bestimmt, so hat der Richter die Fristen festzusetzen. Ist kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so hat sie dort zu geschehen, wo das Darlehen gegeben wurde.

Zum Schutze derjenigen, welche einen Schuldschein über ein Darlehen ausgestellt, dieses aber nicht erhalten haben, besteht die gesetzliche Bestimmung, daß bei Darlehen die Beweiskraft des Schuldscheines binnen zwei Jahren, von Zeit der Ausstellung an, durch die Behauptung des Ausstellers, er habe das Darlehen nicht wirklich empfangen, beseitigt werden kann. Wenn also der Inhaber des Schuldscheins innerhalb der zwei Jahre auf Bezahlung des Darlehens klagt, so setzt der Aussteller die Einrede des nicht bezahlten Geldes entgegen und der Kläger hat dann auf andere Weise als durch den Schuldschein die Zahlung des Darlehens zu erweisen. Diese Einrede kann auch klagweise angebracht werden.

Ein in dem Schuldscheine selbst enthaltener Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist ohne Wirkung, wohl aber wird dasselbe beseitigt durch einen später erfolgten Verzicht, so wie durch jede nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Ausstellers, durch welche er sich zu der Schuld bekennt.

Sind es moralische Personen, Corporationen oder Gemeinden, welche Darlehen aufnehmen und Güter verpfänden, so ist, um die Erfordernisse der Gültigkeit des Geschäfts gehörig zu beobachten, vor Allem erforderlich, die Verfassung dieser Gemeinheiten und ihr Repräsentationsverhältniß, auch in wiefern sie an die Genehmigung einer Curatelbehörde gebunden sind, genau zu kennen. Ist man seiner Sache nicht recht gewiß, so ist es rathsam, einige der bemitteltsten Corporationsmitglieder als Caventen, unter solidarischer Verschreibung ihres Privatvermögens, sich bestellen zu lassen.

In Bayern ist durch das revidirte Gemeindeedikt vom Jahre 1834 vorgeschrieben: a) daß in städtischen Gemeinden der Magistrat bei Darlehensaufnahmen die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einholen muß. b) In den Landgemeinden muß die ganze Gemeinde zu diesem Zwecke versammelt und deren Erklärung durch den Gemeindevorsteher vernommen werden. c) Hiernächst ist bei Städten erster Klasse von 2000 Familien und darüber die Genehmigung der k. Regierung einzuholen, wenn ein Darlehen über 2000 fl. aufgenommen werden soll. d) Dieß gilt auch von Städten zweiter Klasse (von 500—2000 Familien), wenn darin ein Stadtcommissär angestellt ist. e) In den übrigen Städten der zweiten und in den Städten und Märkten der dritten Classe (unter 500 Familien), wo der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des königlichen Land- oder eines gutsherrlichen Gerichts untergeordnet ist, und in den Landgemeinden muß deren Genehmigung ohne Rücksicht auf die Summe eingeholt, und von diesen die Be ätigung der k. Regierung nachgesucht werden, wenn das Kapital die Summe von 500 fl. übersteigt.

48.

Formular eines Darlehensvertrags einer Gesellschaft.

Wir sämmtlich Unterschriebene bekennen, daß wir von Herrn N. N. fünftausend und vierhundert Gulden als ein Darlehen empfangen haben, und versprechen, diese Summe in guter Münze, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und die Zinsen halbjährig von heute an zu entrichten. Das Recht der Aufkündigung

kommt beiden Theilen auf gleiche Weise zu, und mit dem Ende des zwölften Monats, nach erfolgter Aufkündigung, soll die Wiederbezahlung erfolgen. Da die Verwendung der entlehnten Summe zur Bestreitung der Kosten bei Errichtung einer Salpetersiederei bestimmt ist, so verpfänden wir nicht nur die zu dieser Absicht bereits angeschafften Gefäße, Materialien- und Holzvorräthe, ingleichen die ganze noch zu errichtende Salpetersiederei, sondern jeder von uns verpfändet auch noch sein ihm eigenthümliches ganzes Vermögen. Wie wir in Rücksicht dieser Schuld alle für Einen stehen, und Jeder von uns für Alle steht, so ist auch der Gläubiger berechtigt, selbst in dem Falle sich an unser Privatvermögen zu halten, wenn das ihm zum Unterpfande verschriebene Gesellschaftsvermögen zur Tilgung seiner Forderung vollkommen hinlänglich wäre.

N. am 1. März 1840.

Unterschriften.

49.

Darlehen mit Verpfändung und mit einem antichretischen Vertrag.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn N. fünfhundert Gulden, als ein Darlehen, empfangen habe, und verspreche, sie nach zehn Jahren in guter Münze zurückzuzahlen. Als Unterpfand verschreibe ich meinen am Seebacher Wege liegenden Hopfengarten, und eben denselben überlasse ich dem Herrn Darleiher zur Benutzung auf zehn Jahre unter folgenden Bedingungen: da der, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auf zehn Jahre berechnete, reine Ertrag meines nun verpfändeten Hopfengartens mit dem gesetzmäßigen Zinsfuße in einem richtigen Verhältnisse steht, so behält mein Herr Gläubiger die aus demselben gewonnenen Früchte statt der Zinsen. Diesemnach darf er keine Rechnung ablegen, und weder etwas herausgeben, wenn er sehr fruchtbare, noch einen Ersatz fordern, wenn er sehr unfruchtbare Jahre haben sollte. Dagegen ist er aber verbunden, den Hopfengarten so sorgfältig zu bauen, als wenn er sein Eigenthum wäre, und besonders jährlich acht Fuder guten Dünger und hundert lange Stangen aus Fichtenholz hinein zu schaffen. Auch muß er die Staats- und Gemeindelasten, welche darauf haften, entrichten, auf seine Kosten die Umzäumung erhalten und den Graben zur Ableitung des Wassers reinigen und ausbessern lassen. Zwischen die Hopfenstöcke dürfen zwar keine Erdäpfel, aber andere Gemüse-

arten gepflanzt werden. Uebrigens muß der Hopfengarten nach 10 Jahren, wenn die Schuld, für welche er verpfändet ist, getilgt sein wird, an mich, oder meine Erben, in dem guten Zustande zurückkommen, in welchem ich ihn gegenwärtig überlasse.

Ort. Datum. Unterschrift. (L. S.)

50.

Darlehensvertrag von Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft leben, von Bürgen und Zeugen unterschrieben.

Wir die Unterschriebenen beiden N...'schen Ehegatten bekennen, daß wir von Herrn N. N. viertausend Gulden als ein Darlehen zur Erkaufung des vor dem neuen Thore liegenden Gartens, welcher insgemein der Rheinische genannt wird, empfangen haben. Wir versprechen, diese Summe in guter Münze zurückzuzahlen, mit vier Gulden vom hundert jährlich zu verzinsen, die Zinsen vierteljährig zu entrichten, und folglich die erste Zinszahlung am 10. November d. J. zu leisten. In Ansehung der Aufkündigung und Wiederbezahlung ist bestimmt worden, daß jene dem Gläubiger und uns auf gleiche Weise frei stehen, und diese mit dem Ende des sechsten Monats, nach erklärter Aufkündigung, erfolgen soll. Zum Unterpfande verschreiben wir sowohl unser ganzes gemeinschaftliches Vermögen überhaupt, als auch den erkauften Garten. Ich aber, die Ehefrau, entsage feierlichst allen den Rechtswohlthaten, welche mir als Ehefrau zu statten kommen. Daß ich sowohl über ihren Umfang, als auch über die rechtlichen Folgen eines Verzichtes auf sie, hinlängliche Belehrung erhalten habe, beweist das gerichtliche Zeugniß, welches gegenwärtigem Schuldbriefe beiliegt. Auch wir beide unterschriebenen Bürgen erklären, daß wir, unter Verpfändung unseres ganzen Vermögens, für diese Schuld und ihre Zinsen haften. Da wir uns der Rechtswohlthaten der Excussion und Division begeben, so ist der Darleiher berechtigt, entweder uns beide zugleich, oder Einen von uns allein, auch in dem Falle zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten zu lassen, wenn die Hauptschuldner selbst noch bezahlen können. Endlich haben wir beide Ehegatten, vollständigen Beweises wegen, glaubwürdige Zeugen zu gegenwärtiger Handlung erbeten und sie ersucht, daß sie nebst uns und unsern Bürgen diesen Schuldbrief unterschreiben und besiegeln.

Hermstadt am 10. März 1840.

(L. S.) Unterschriften.

51.

Darlehen mit einer allgemeinen Verpfändung.

Ich Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn N. N. fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, als ein Darlehen empfangen habe, und verspreche, sie im 24 fl. Fuß wieder zu bezahlen und mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Zur Aufkündigung soll, unsrer Abrede gemäß, der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein, und mit dem Ende des dritten Monats, nach erklärter Aufkündigung, soll die Wiederbezahlung erfolgen. Sollte etwa die Ueberlieferung des Geldes mit Kosten verbunden sein, so müssen sie von mir, dem Schuldner, getragen werden. Uebrigens verpfände ich dem Herrn Darleiher mein ganzes Vermögen.

Karlstadt am 30. October 1840.

(L. S.) N...

52.

Darlehensverschreibung ohne Verpfändung mit Verzichtleistung auf die Competenz und das Moratorium.

Herr Veit Hoppe und Herr Ulrich Hirsch dahier haben heute folgende Darlehensverschreibung beredet und abgeschlossen: Herr Veit Hoppe bekennt nämlich, von Herrn Hirsch heute 1500 fl. baar als Darlehen unter folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1) Das Darlehen der 1500 fl. soll in der empfangenen Münzsorte, in 24 kr. Stücken, oder in einer andern gleichwürdigen groben Münzsorte sechs Monate nach der jedem Theile freistehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Aufkündigung an den Herrn Darleiher dahier in W... in unzertrennter Summe zurückgezahlt werden.

2) Das Darlehen soll mit fünf vom Hundert verzinst, und diese Zinsen sollen in halbjährigen Raten, am ersten September und ersten März jeden Jahrs, in der Münzsorte des Kapitals abgetragen werden.

3) Die Kosten der gerichtlichen Aufkündigung trägt der Schuldner.

4) Sollte der Darlehensempfänger vor der Rückzahlung des Kapitals mit Tod abgehen, so soll seinen Erben die Wohlthat der Theilung nicht zu statten kommen, vielmehr dem Gläubiger freistehen, sich an jeden derselben auf das Ganze zu halten.

5) Der Schuldner verzichtet auf die Rechtswohlthat der Competenz, des Moratoriums oder auch der Partikularzahlung, selbst im Falle einer unverschuldeten Vermögensabnahme.

Auch soll 6) wenn die Zahlung der Zinsen längstens vierzehn Tage nach der Verfallzeit nicht erfolgt sein sollte, dem Gläubiger freistehen, das Kapital zur Heimzahlung in drei statt der stipulirten sechs Monate aufzukündigen. Auf diese von dem Herrn Darleiher angenommenen Bedingungen hat derselbe sofort seinem Herrn Schuldner die Summe von 1500 eintausend fünfhundert Gulden rheinisch in den oben bemerkten Münzsorten vorgezählt und eingehändigt, welch letzterer hierüber quittirt und mit 2 Zeugen unterschreibt, worauf Herr Ulrich Hirsch, nachdem er zuvor ebenfalls unterzeichnet hat, dieses Document zu sich nahm.

Also geschehen W... den...

(L. S.) Unterschrift und 2 Zeugen. Unterschrift.

53.

Schuldscheine, durch welche der Einrede wegen nicht vorgezählten und empfangenen Geldes vorgebeugt ist.

Ich Unterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von Herrn N. N. gegen den ihm ausgehändigten Schuldschein eintausend Gulden rheinischer Währung als ein Darlehen gestern wirklich ausbezahlt empfangen habe, daß ich also der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes mich nicht bedienen kann, vielmehr derselben hiemit entsage.

Hof den ...

N.

54.

Ein dergleichen.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich heute in Gegenwart der hier mit unterschriebenen Herren Zeugen von Herrn N. N. fünftausend Gulden, rheinischer Währung, als ein Darlehen wirklich empfangen habe.

Hof den 1. August 1839.

Theodor Haas. N. N. als Zeugen.

55.

Ein dergleichen.

Ich am Ende Unterschriebener bezeuge, daß ich heute Herrn Paul Kappler den ersten Vierteljahrszins von denjenigen fünf hundert Gulden, welche ich von demselben am 1. Mai d. J. laut Schuldscheines von demselben als ein Darlehen erhielt, bezahlt habe.

A. am 1. Juli 1840.

N . . .

56. Der Bürgschaftsvertrag.

Bürgschaft ist der Vertrag, durch welchen sich Jemand dem Gläubiger eines Andern verbindlich macht, des Letzteren Schuld auf den Fall zu bezahlen, wenn von diesem die Leistung derselben nicht zu erhalten sein sollte. Außer den allgemeinen Gründen der Unfähigkeit, eine Verbindlichkeit einzugehen, tritt rücksichtlich der Bürgschaft nur bei Frauenspersonen ein Hinderniß ein; denn die Gesetzgebung erkennt dieselben für bürgschaftsunfähig. Dieses gesetzliche Verbot würde indeß von den nachtheiligsten Folgen auf den bürgerlichen Verkehr sein, daher haben die Gesetze einen Verzicht der Frauen auf ihre Rechtswohlthaten anerkannt und bestimmt, daß eine gerichtliche, faßliche Belehrung, allenfalls nach der unten stehenden Anmerkung*), den Frauen über ihre Rechte ertheilt werden soll, ehe sie sich für einen andern gültig verpflichten können.

---

*) Belehrung einer Frauensperson bei Verbürgung.

I. Bei Verschreibungen für ihren Mann als Mitschuldnerin.

Wenn eine Ehefrau für ihren Mann sich verbürge, oder mit ihm und zu dessen oder auch zum gemeinschaftlichen Besten eine Verbindlichkeit übernehme: so habe dieß eigentlich keine Gültigkeit, wofern es nicht gerichtlich, und nach vorgängiger genüglicher Belehrung über die Folgen einer solchen Verschreibung geschehe. Diese Folgen wären: daß dem Gläubiger frei stehe, sich an ihr eigenthümliches Vermögen wegen des vorgeliehenen Kapitals, der Zinsen und Kosten eben so gut zu halten und sich daraus bezahlt zu machen, als aus dem Vermögen ihres Ehemannes. Sonst gelte zwar die rechtliche Vermuthung: wenn eine Manns- und Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so sei die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürge, diese Vermuthung käme ihr aber nicht mehr zu statten; der Gläubiger sei auch befugt, ihr, der Ehefrau, Vermögen eher als das besonders verpfändete

Intercedirt eine Ehefrau für einen Dritten, so muß dieses nach bayerischem Landrechte unter Mitvollziehung des Mannes geschehen (Cod. Max. bav. civ. I. Th. 6. Kap. §. 34, dann IV. 10. §. 26.). Der Bürge haftet nicht weiter, als er ausdrücklich haften zu wollen erklärt hat, der für das Kapital Bürgende also nicht für die Zinsen, und umgekehrt kann dem Bürgen für die Zinsen keine Haftung für das Kapital aufgebürdet werden, indem die Bürgschaft strenge auszulegen ist. Der Bürge kann sich nicht einseitig von der Bürgschaft lossagen, selbst dann nicht, wenn er dem Gläubiger eine andere Sicherheit durch Bürgen oder Pfand bestellen wollte. Der Bürge haftet nur subsidiarisch und wenn er mehrere Mitbürgen hat, nur für seinen Antheil. Daß dem Bürgen viele Rechtswohlthaten zur Seite stehen, ist gewiß, sie aber hier alle aufzuzählen, verbietet der Raum. Da, wo es nicht Partikulargesetze ausdrücklich vorschreiben, bedarf es zur Gültigkeit einer Bürgschaft keiner Scriptur, noch weniger der gerichtlichen Mitwirkung; indessen bleibt es immer räthlich, des Beweises wegen den Vertrag schriftlich zu errichten. Der Cod. Max. civ. IV. 10.

Grundstück, oder das Vermögen ihres Ehemannes anzugreifen; sie könne kein Vorzugsrecht in den Gütern ihres Ehemannes, noch eine vorzügliche Befriedigung aus demselben verlangen, so lange nicht dieses Anleihen mit Zinsen und deßhalb verursachten Kosten getilgt wäre, auch sei endlich der Gläubiger berechtigt, im Falle er aus dem verpfändeten Vermögen nicht befriedigt werden könne, sich an ihre Person selbst zu halten, und sie so lange zum Gefängniß bringen zu lassen, bis er seine völlige Befriedigung an Kapital, Zinsen und allen Kosten erhalten habe.

II. Bei Bürgschaftsleistungen.

Durch eine Bürgschaftsleistung übernimmt man die Verpflichtung, für die Schuld eines Andern zu haften, wenn sie dieser, der Hauptschuldner, nicht bezahlen sollte. Es kann sich zwar der Gläubiger an den Bürgen in der Regel nicht eher halten, als bis der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil unvermögend ist. Der Bürge hat also, wenn er früher in Anspruch genommen wird, den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst angegriffen werden müsse, welches man den Einwand der Vorausklagung nennt. Der Gläubiger kann sich jedoch zuerst an den Bürger halten, wenn dieser auf jenen Einwand verzichtet, oder auch sich als Selbstschuldner verpflichtet hat. Es ist also die Uebernahme einer Bürgschaft ein sehr bedenkliches Unternehmen, und die Gesetze haben aus gewissen Rücksichten die Bürgschaft einer Frauensperson in der Regel für unverbindlich erklärt. Nur dann soll sie verbindliche Kraft haben, wenn die Frauensperson über die Folgen einer Bürgschaft und die deßfallsigen gesetzlichen Begünstigungen des weiblichen Geschlechts vor Gericht belehrt worden ist, und dann auf diese Begünstigung (weibliche Rechtswohlthaten) Verzicht geleistet hat, was natürlich durchaus von ihrem freien Entschlusse abhängt.

§. 4. verordnet, daß Bürgschaften gemeiner Bürger und Landleute gerichtlich errichtet werden sollen.

57.

Bürgschaftsschein.

Für diejenigen drei hundert Gulden, welche heute Herr N. vom Herrn M. auf drei Jahre zu 5 pCt. Zinsen aufgenommen hat, leiste ich volle Bürgschaft, so daß ich, wenn Hr. N. das aufgenommene Kapital zur festgesetzten Zeit nicht abtragen sollte, ohne alle Einwendung diese Schuld bezahlen werde.

Hof den . . .

(L. S.) Philipp Geigel, Assessor.

58.

Bürgschaftsschein.

Ich Endesunterschriebener verbürge mich für die Erfüllung aller vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche der Herr Franz Saft, Kaufmann von Kulmbach, gegen den Hrn. Fabrikanten Braun zu Hof für das ihm gegebene Darlehen zu 1500 fl. sage ein tausend fünfhundert Gulden übernommen hat. Ich kenne sämmtliche Verbindlichkeiten nach der Schuldurkunde vom 18. Febr. 1841 und begebe mich des Einwands, daß der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werden müsse, indem ich Hrn. Braun die Befugniß einräume, nach der Verfallzeit der Schuld auf Kapital, Zinsen und der Beitreibung wegen etwa erwachsende Kosten sich sogleich und zuerst an mich zu halten. Dagegen soll auch nach Befriedigung des Hrn. Gläubigers durch mich die Schuldforderung ohne weiters als an mich abgetreten angenommen werden und mir zugestanden sein, alle Rechte gegen Herrn Franz Saft geltend zu machen, welche dem Herrn Braun gegen jenen eingeräumt worden sind.

München den 20. Febr. 1841.

F. F. Mayer, Banquier.

59.

Bürgschaftsschein einer Ehefrau für ihren Mann.

Da mein Ehegatte N. laut des von ihm am 3. Dez. 1840 ausgestellten Schuldscheines eintausend Gulden als ein Darlehen

von Herrn N. erhalten hat, so verbürge ich mich unter Verpfändung meines ganzen Vermögens sowohl für die Hauptsumme, als auch für die Zinsen. Ich entsage zugleich den Rechtswohlthaten, welche mir bei dieser Bürgschaftsleistung als Ehefrau zu statten kommen können. Dieser Entsagung zufolge ist: 1) der Herr Gläubiger berechtigt, mich auch in dem Falle zur Bezahlung anhalten zu lassen, wenn der Hauptschuldner selbst noch bezahlen könnte. 2) Jedes Gesetz, welches die Bürgschaft einer Frau als ungültig erklärt, ist für mich ohne Anwendung, und daher ist 3) für mich ohne alle Kraft diejenige gesetzliche Verordnung, nach welcher die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Mann nur in dem Falle rechtliche Wirkung haben soll, wenn erwiesen ist, daß das geborgte Geld zum Nutzen der Ehefrau verwendet worden. Damit aber die rechtliche Gültigkeit meiner gegenwärtigen Versicherungen nicht in Zweifel gezogen werden könne, habe ich mich laut des beiliegenden Zeugnisses vor Gericht über die von den Gesetzen mir eingeräumten Rechtswohlthaten nicht nur belehren lassen, sondern ich habe auch daselbst auf dieselben Verzicht geleistet.

N. am 3. Dezember 1840.

N. N.

60.

Ein von mehreren Bürgen ausgestellter Bürgschaftsschein.

Wir am Ende Unterschriebenen verbürgen uns sowohl für diejenigen fünfhundert Gulden, welche Herr R. von Herrn P. am 8. Januar 1840 als ein Darlehen erhalten hat, als auch für die Zinsen, welche von demselben zu entrichten sind. Wir verpfänden unser ganzes Vermögen und entsagen zugleich den Rechtswohlthaten der Excussion und Division. Dieser Entsagung zufolge steht es dem Herrn Gläubiger frei, ob er uns oder den Hauptschuldner belangen und ob er uns alle oder Einen von uns allein zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten lassen will.

H. am 20. August 1840.

N. N.
N. N.
N. N.

61.

Rück-Bürgschaftsschein.

Da Hr. Pr. von Hrn. A. drei hundert Gulden rh. am 25. Dez. 1840 als ein Darlehen empfangen und sich für diese Schuld Hr. M. verbürgt hat, so verspreche ich, den Hrn. Bürgen schadlos zu halten, wenn er für den Hrn. Schuldner hat oder sollte bezahlen müssen, und von demselben entweder gar keinen oder nicht vollständigen Ersatz erhalten kann. Ich verpfände deswegen dem Herrn Bürgen mein ganzes Vermögen.

Hof am 28. Dezember 1840.

N. N.

---

62. Der Cessions- oder Abtretungsvertrag.

Cession ist das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand ein Recht, welches er an einen andern hat, z. B. eine Schuldforderung, oder ein anderes Eigenthum einem Dritten abtritt, nachdem er von dem Uebernehmer entschädigt worden ist oder werden soll. Der Abtretende heißt Cedent und der Uebernehmer Cessionar, der abgetretene Schuldner debitor cessus. Ersterer steht nur für die Richtigkeit der Forderung, nicht aber für die Sicherheit, wenn er nicht diese ausdrücklich gewährt hat. Der abgetretene Schuldner hat dem Cessionar nicht mehr zu bezahlen, als was dieser dem Cedenten bezahlte.

63.

Formular eines Cessionsscheines, welcher einer Schuldverschreibung beigeschrieben wird.

Die in dieser Schuldverschreibung bemerkte Forderung von sechszig Gulden rh., welche ich an Hrn. N. zu machen habe, habe ich meinem Schwager dem Bürger und Schreinermeister Michael Todt dahier gegen Empfang der Valuta mit allen damit verbundenen Rechten zur beliebigen Einziehung abgetreten.

Neuses am . . .

N. N.

64.

Formular eines Cessionsscheines, welcher besonders geschrieben wird.

Die Kapitalsforderung von achthundert Gulden rh., welche mir Herr Ludwig Stein für verabfolgte Waaren schuldig ist, trete ich nebst allen mir in der Schuldverschreibung vom 6. Nov. 1838 zugestandenen Rechten dem Herrn Paul Schmidt ab und bekenne, den Werth empfangen zu haben. Ich verspreche übrigens, für die Richtigkeit und Güte der abgetretenen Schuldforderung zu haften.

N. den . . .

Aloys Korb, Kaufmann.

65.

Einfacher Cessionsschein, welcher dem Schuldscheine beigefügt wird.

Daß ich sowohl meine in diesem Scheine näher bestimmte Forderung von hundert Kronenthalern, als auch den rückständigen Jahreszins mit allen damit verbundenen Rechten an Herrn N. abgetreten habe, bezeuge ich

N. am . . .

N. N.

66.

Cessionsschein mit Vorsichtsmaßregeln (Cautelen.)

Ich Unterschriebener bezeuge, daß ich diejenige Forderung von zwei tausend Reichsthalern, welche mir an Herrn N. N. laut des von ihm am 3. März 1840 ausgestellten Schuldscheines zusteht, nebst allen mit derselben verbundenen Rechten, heute an Herrn N. N. abgetreten habe. Daß der Herr Schuldner mit dieser Abtretung zufrieden sei, bezeugt seine eigenhändige Unterschrift. Ich aber verspreche noch, nicht nur für die Richtigkeit, sondern auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung jederzeit zu stehen.

N. den . . .

N. N.

67.

Cessionsinstrument.

Der hiesige Bürger und Gastwirth Karl Mohr tritt dem Juden Abraham Jakob aus Fürth das Schuldinstrument d. d. 1. Mai 1836 und damit die Darlehensforderung von 800 fl. schreibe 2c. bei dem Handelsmann Karl Berger dahier, sammt den seit Martini v. J. rückständigen Zinsen zu 5 pCt. in bester Form Rechtens ab und haftet zugleich für die Güte derselben, jedoch nicht länger als auf ein Jahr von heute an.

Der Cessionar Jakob nimmt dies alles an und zahlte dem Cedenten die Valuta mit 800 fl. sammt den Zinsen mit 2c., worüber Karl Mohr hiemit rechtsgültig quittirt. Jakob nahm hierauf das Schulddocument zu Handen und Mohr verspricht, den Schuldner Berger von dieser Cession in Kenntniß zu setzen.

Doppelt gefertigt und unterschrieben.

N. den . . .

Karl Mohr.
Abraham Jakob.

---

68. Die Expromission.

Expromission heißt das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand die Schuld eines Andern, ohne dessen Zuthun, jedoch mit Zustimmung des Gläubigers in der Art übernimmt, daß der Schuldner ganz frei wird.

69.

Formular eines Expromissionsscheines.

Ich F. erkläre hiemit, daß ich, da sich Hr. M. K. erboten hat, anstatt des Hrn. E. mein Schuldner zu werden, dieses Anerbieten gerne angenommen und daher meinem bisherigen Schuldner seinen mir am 6. Juli 1840 ausgestellten Schuldschein über 200 fl. zurückgegeben habe. Dieser Erklärung zufolge bekenne ich M. K., daß ich Hrn. F. nunmehr zwei hundert Gulden rh. schuldig bin. Ich verspreche zugleich, diese Summe in guter Münze zu bezahlen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und die Zinsen jährlich, nämlich jedesmal am ersten März, zu entrichten. Was die Auf-

kündigung und Bezahlung betrifft, so soll, unserer Abrede gemäß, zu jener der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein und diese soll mit dem Ende des dritten Monats nach erklärter Aufkündigung erfolgen. Uebrigens verpfände ich dem Herrn Gläubiger mein ganzes Vermögen.

Passau den 1. März 1830.

F.
M. K.

70. Die Novation.

Durch die Novation (Umschaffung oder Neuerung) wird ein bisher bestehendes Rechtsverhältniß aufgelöst und ein neues an dessen Stelle gesetzt. Dies geschieht entweder unter denselben Personen, indem der Grund der alten Verbindlichkeit (Obligation) aufgehoben und eine andere an deren Stelle gesetzt, z. B. Kaufgeld, Erbgeld in ein Darlehen, in einen Lieferungsvertrag u. s. w. verwandelt wird; oder mit Veränderung der Personen, indem statt des vorigen Schuldners ein anderer eintritt, oder der Schuldner einen, der ihm schuldig ist, dem Gläubiger an Zahlungs Statt überweist.

71.

Formular eines Novationsscheins.

Ich am Ende Unterschriebener habe am 1. März 1840 von N. N. fünf hundert Gulden als ein Darlehen empfangen und ihm dagegen mit lehensherrlichem Consense meine am Schwarzthale gelegene Wiese von 3 Morgen verpfändet. Am 5. August 1840 habe ich von ebendemselben ein paar Pferde für zwei hundert und fünfzig Gulden, fünf Klafter Brennholz für fünfzig Gulden und am 20. Nov. 1840 drei Ochsen und drei Kühe für drei hundert Gulden gekauft. Da mir nun die Bezahlung der durch diese erkauften Sachen entstandenen Schuld von sechshundert Gulden gegenwärtig unbequem fällt, so ist nicht nur mit Bewilligung meines Gläubigers diese neue Schuld in ein Darlehen verwandelt, sondern auch jene ältere damit vereinigt worden. Ich bekenne demnach, daß ich jetzt Hrn. N. N. eilf hundert Gulden rheinischer Währung schuldig bin, verspreche, sie in guter Münze zurückzuzahlen, jährlich

mit fünf vom Hundert zu verzinsen und die Zinsen allemal am 20. Nov. alljährlich zu entrichten. In Ansehung der Aufkündigung und Wiederbezahlung ist bestimmt worden, daß zu jener der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtigt sein und daß diese mit dem Ende des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung erfolgen soll. Daß ich von der ältern Schuld alle verfallenen Zinsen richtig abgetragen habe, bezeugt die Generalzinsquittung, welche mir heute der Herr Gläubiger bei der Zurückgabe meines ersten Schuldscheines ausgestellt hat. Uebrigens verpfände ich dem Herrn Gläubiger nicht nur mein ganzes Vermögen überhaupt, sondern es bleibt ihm auch noch besonders in Ansehung der ehemals dargelehnten fünf hundert Gulden meine am Schwarzthale liegende Wiese mit obrigkeitlichem Consense als Unterpfand verschrieben.

Passau, am . . .

N. N

---

72. Die Delegation.

Im Privatrecht ist Delegation das Geschäft, wodurch ein bestehendes Schuldverhältniß in Hinsicht auf die Person des bisherigen Schuldners auf dessen Veranlassung aufgehoben und ein dem Gegenstande nach gleiches zwischen dem Gläubiger und einer andern Person an dessen Stelle gesetzt wird. Es weist entweder der bisherige Schuldner seinem Gläubiger, welcher ihn der Verbindlichkeit gegen sich selbst entläßt, einen andern Schuldner an, oder es stellt sich für den bisherigen Schuldner auf dessen Veranlassung seinem Gläubiger ein anderer Schuldner und wird von diesem angenommen, jener aber seiner Verbindlichkeit entlassen. Der alte Schuldner wird in beiden Fällen Delegant, der neue Delegat, der Gläubiger Delegator genannt. Gänzliche Aufhebung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem Deleganten und dem Delegator gehört zum Wesen dieses Geschäfts und unterscheidet es sowohl von der Cession, als der Assignation, welche beide dem angewiesenen Gläubiger (Cessionar, Assignatar) sowohl, als dem angewiesenen Schuldner nur das Recht geben, die Zahlung der bisherigen Verbindlichkeit gültig anzunehmen und zu leisten, im Uebrigen aber das Rechtsverhältniß an sich nicht verändern, so daß der Schuldner auch gegen den Cessionar ꝛc. alle Einreden brauchen kann, welche ihm gegen den Cedenten ꝛc. zustanden. Der

Delegat dagegen kann gegen den Delegatar nichts von dem geltend machen, was demselben der Delegant entgegensetzen könnte.

73.

Delegationsschein.

Wir am Ende Unterschriebenen haben uns heute über folgende Delegation vereinigt. Ich A. habe Herrn B. in Ansehung derjenigen vier hundert Gulden, welche ich von ihm am 1. Mai 1840 als ein Darlehen empfangen hatte, den Herrn C. zum Schuldner eingesetzt. Und gleichwie ich B. den Herrn C. als meinen Schuldner annehme, so erkläre ich den mir am 1. Mai 1840 vom Herrn A. ausgestellten und nunmehr zurückgegebenen Schuldschein für ungültig und bezeuge auch hier, daß ich von meinem bisherigen Schuldner alle verfallenen Zinsen richtig erhalten habe.

Diesemnach bekenne nun ich C., daß ich Herrn B. vier hundert Gulden schuldig bin, verspreche, sie in guter Münze wieder zu bezahlen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, die Zinsen vierteljährlich zu entrichten und folglich die erste Zinszahlung am 1. August d. J. zu leisten.

Das Recht der Aufkündigung soll unserer Abrede gemäß mir und meinem Herrn Gläubiger auf gleiche Weise zukommen, und mit dem Ende des sechsten Monats nach erklärter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen. Uebrigens verpfände ich meinem Herrn Gläubiger mein ganzes Vermögen.

N. am 1. Mai 1842.

A.
B.
C.

---

74. Der Faustpfandvertrag

betrifft das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zu dem Zwecke eingeräumt wird, daß der Berechtigte befugt sein soll, sich für seine Forderung aus der Sache bezahlt zu machen. Dieses Recht wird mittels Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger begründet, es ist immer durch die Existenz einer Forderung bedingt, ohne Uebergabe der Sache nicht denkbar und gibt dem Pfandgläubiger die Befugniß, das Retentionsrecht an dem Pfande nicht nur bis zur gänzlichen Tilgung der Pfandschuld,

sondern auch wegen jeder anderen Forderung an den Schuldner, ohne daß diese casual und klagbar zu sein braucht, auszuüben. Erfolgt die Bezahlung von Seite des Schuldners nicht, und tritt sonst keine Vereinigung zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein, so ist das Faustpfand zu versteigern.

Für die von dem Faustpfande bestrittenen Kosten, für nothwendige und nützliche Verwendungen auf dasselbe kann der Pfandgläubiger Vergütung verlangen.

Wird durch den schriftlichen Vertrag ein Faustpfand bestellt, so ist die genaue Beschreibung und zugleich, wenn von einem der Werthsverminderung unterworfenen Stücke, welches auch nicht versiegelt übergeben werden kann, die Rede ist, eine Schätzung erforderlich. Sachen, welche versiegelt werden können, werden unter dem Siegel des Verpfänders übergeben und von außen überschrieben, z. B. „Hierin befindet sich der laut Pfandvertrags vom 30. Nov. 1839 von dem Hrn. Baron v. K. dem Banquier N. für ein Darlehen von 4000 fl. in Pfand gegebene Schmuck, bestehend in ꝛc.“ Diese Aufschrift wird dem Pfandvertrag wörtlich einverleibt, mit Bemerkung der angelegten Siegel.

Sollte über die Verpfändung kein schriftlicher Vertrag errichtet werden, so ist es nothwendig, daß sich der Verpfänder einen Empfangsschein (Pfandschein) ausstellen lasse, welcher alles dasjenige beschrieben enthält, was verpfändet worden ist.

Ueber Sachen, welche nicht versiegelt übergeben werden können, z. B. Hausgeräthe, Betten ꝛc., und wobei also eine Schätzung nothwendig ist, wird ein Inventar mit der Taxe aufgenommen.

75.

Pfandschein mit Cautelen.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Hrn. N. zu Aub für die ihm am 2. März 1840 als ein Darlehen gegebenen zwei tausend Gulden zum Unterpfande erhalten habe:

1) einen Brillantring, dessen Werth ein tausend Gulden beträgt,
2) eine goldene Dose, werth fünf hundert Gulden,
3) zwei goldene, mit Diamanten besetzte Taschenuhren, deren Werth sechs hundert Gulden ist.

Den Ring und die Dose legte der Hr. Verpfänder in meiner Gegenwart in ein Kästchen von Ebenholz, welches wir beide mit unseren Pettschaften versiegelten, und ich in meine Verwahrung genommen.

In Ansehung der beiden Uhren verlangte der Eigenthümer, daß ich sie ordentlich aufziehen und so sorgfältig mit ihnen umgehen möchte, als wenn sie mein Eigenthum wären. Sowie ich nun dieses Verlangen getreulich erfüllen werde, so sollen überhaupt die mir verpfändeten Kostbarkeiten unversehrt und unverzüglich in die Hände des Eigenthümers zurückkehren, sobald ich wegen meiner Forderung an ihn befriedigt sein werde. Uebrigens verspreche ich noch, diejenige Summe redlich herauszuzahlen, welche ich über meine Forderung einnehmen werde, wenn ich die mir übergebenen Pfänder an den Meistbietenden veräußern müßte.

So geschehen L. den . . .

N. N.
Cajus Sarg

76.

Einfacher Pfandschein.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit, daß mir von Herrn N. Maus dasjenige Unterpfand überliefert worden ist, welches mir derselbe in seinem am 15. Juli 1840 ausgestellten Schuldscheine verschrieben hat; ich verspreche dasselbe unversehrt und unverzüglich zurückzugeben, sobald meine Forderung getilgt sein wird.

A . . . den 1. August 1840.

N . . .

77.

Quittung über ein zurückgegebenes Pfand.

Daß Herr Cajus Sand den Brillantring, die goldene Dose und die zwei goldenen, mit Diamanten besetzten Taschenuhren, welche ich ihm für die mir am 2. März 1840 dargeliehenen 2000 Gulden als Unterpfand einhändigte, heute, sobald Hauptsumme und Zinsen abgetragen waren, unversehrt zurückgegeben habe, bezeuge ich

Aub am 31. August 1840.

N. Karg.

78. Der Verwahrungsvertrag.

Der Verwahrungsvertrag ist ein dinglicher Vertrag, wodurch Jemand, Deponent, eine bewegliche Sache dem Andern, Depositar, zum Zwecke der unentgeldlichen Verwahrung mit der Bedingung übergibt, dieselbe bei sich zu verwahren und auf jedesmaliges Verlangen mit Früchten und Zuwachs wieder zurückzugeben. Die Sache wird entweder gerichtlich zur Verwahrung niedergelegt, oder es wird die Verwahrung von einem Privatmanne übernommen. Von Letzterem handelt es sich hier. Die Verwahrung ist entweder die regelmäßige oder die unregelmäßige, letzteres dann, wenn dem Depositar die Benützung der Sache gestattet wird. Werden Sachen bei großen Unglücksfällen, Brand, Wassersnoth, feindlichem Ueberfalle u. s. w., zur Verwahrung übergeben, dann heißt es Depositum miserabile, welches die Folge hat, daß der Depositar, wenn er das Depositum ableugnet, zur Bezahlung des zweifachen Betrags desselben verurtheilt werden kann. Eine Art des Depositums bildet die Sequestration. Diese zur Sicherung der Rechte eines Dritten angeordnete Verwahrung einer streitigen Sache erscheint dann als eine Art des Depositums, wenn sie blos die Verwahrung, nicht auch die fruchtbringende Verwaltung betrifft. Sie kann sowohl gerichtlich, als mit Bewilligung der Parteien außergerichtlich angeordnet werden.

Im Verwahrungsvertrag wird weder Eigenthum noch Besitz übertragen und es ist ohne Unterschied Jedem erlaubt, einen Verwahrungsvertrag zu schließen.

Es können nur bewegliche, körperliche und unkörperliche, verzehrbare und unverzehrbare, leblose und lebendige Sachen einen Gegenstand des Verwahrungsvertrags abgeben. Nach der Natur eines dinglichen Vertrags wird derselbe erst durch die Uebergabe vollständig.

Der, welcher die niedergelegte Sache annimmt, heißt Depositar, und der Niederlegende heißt Deponent.

Der Depositar muß die ihm anvertraute Sache mit aller Sorgfalt aufbewahren, darf das Aufbewahrte ohne Einwilligung des Deponenten nicht gebrauchen, und muß dieselbe Sache und zwar so zurückgeben, wie er sie empfangen hat, also z. B. versiegelt, verschlossen u. s. w.

Die auf die Erhaltung der hinterlegten Sachen verwendeten Kosten müssen von dem Deponenten gezahlt werden. Ueber hinterlegte Sachen errichtet man in der Regel keinen Vertrag, stellt aber dagegen Scheine aus. Diese

sind alsdann nichts anders, als schriftliche Bekenntnisse, eine Sache zur Verwahrung erhalten zu haben. Der Name desjenigen, der eine Sache deponirt hat, muß, nebst der deponirten Sache, darin genau bestimmt, und die Wiedererstattung zur verabredeten Zeit versprochen werden. Folgende Muster mögen zu solchen Urkunden dienen.

79.

Depositenschein über Geld.

Herr N. hat mir heute einen Beutel Geld mit fünfzig bayer. Thalern zur Verwahrung übergeben. Ich verspreche, diese mir anvertraute Summe Geldes wie mein eigenes Vermögen mit der größten Sorgfalt zu verwahren und sie ihm zurückzugeben, sobald er sie verlangt.

W... den ...

(L. S.) Adam Fey.

80.

Depositenschein über ein versiegeltes Packet.

Ein versiegeltes Packet, angeblich 25 fl. Werth, unter der Adresse: An Herrn Landgerichtsassessor Lindner zu Obernburg, ist mir zur Aufbewahrung richtig von Bäckermeister Neuland dahier übergeben worden.

W... den 1. März 1841.

(L. S.) N. N.

81.

Depositenschein über ein versiegeltes Kästchen.

Kaspar Meier von Erlbach, welcher seit 10 Jahren bei mir zur Besorgung der Dienstpfründen in Diensten steht, hat mir ein verschlossenes und versiegeltes Kästchen, auf dessen Vorderseite K. Meier seine eigene Handschrift gesetzt hat, und welches 150 fl. enthalten soll, zur Aufbewahrung übergeben, worüber ich ihm diesen Schein ausstelle und mit meinem Vermögen hafte.

Aub den 1. Februar 1840.

Clemens, Pfarrer.

82.

Depositionsschein über ein reguläres Depositum.

Ich am Ende Unterschriebener bezeuge, daß Herr N. heute in meiner Gegenwart eine goldene Kette, deren Werth zweitausend Gulden ist, in ein aus Ebenholz gemachtes Kästchen gelegt, dasselbe mit seinem Wappen dreimal versiegelt und mir zur Aufbewahrung übergeben habe. Ob ich nun gleich verspreche, dieses mir anvertraute Gut mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, so will ich doch nur zur Schadloshaltung des Hinterlegers verbunden sein, wenn derselbe beweisen kann, daß ich ihn durch unverantwortliche Nachläßigkeit in Schaden gesetzt habe.

München den ...

C. V. Caspari.

83.

Depositionsschein über ein irreguläres Depositum.

Mir Unterschriebenem hat Herr N. heute zweihundert Gulden rheinisch in 24 kr. Stücken vorgezählt, zur Aufbewahrung übergeben und zugleich die Befugniß ertheilt, dieses Geld zu meinem Nutzen verwenden zu dürfen. Gesetzt nun, ich mache von der mir gegebenen Erlaubniß Gebrauch, so bin ich verpflichtet, innerhalb eines Monats, nach der Zurückforderung des Depositums, die von mir ausgegebene Summe in 24 Kreuzerstücken zu ersetzen. Außer diesem Falle aber habe ich nur die Verbindlichkeit, das mir anvertraute Geld mit gehöriger Sorgfalt zu verwahren. Sollte dasselbe jedoch ganz oder zum Theile entwendet werden, so bin ich nur dann schuldig, Entschädigung zu leisten, wenn der Deponent beweisen könnte, daß sein Schaden aus meiner unverantwortlichen Nachläßigkeit entstanden ist.

S. am 5. Januar 1840.

N.

---

84. Eheverlöbnisse und Eheverträge.

Die in Bezug auf eine abzuschließende Ehe einzugehenden Rechtsgeschäfte sind entweder Ehegelöbnisse oder Eheverträge; oft werden auch beide in einem Vertrage vereinigt.

Ehegelöbnisse (sponsalia) sind Verträge, wodurch man, sich künftig zu ehelichen, gegenseitig verspricht. Der Ehevertrag dagegen bestimmt die rechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als hinsichtlich ihres Vermögens während der Ehe, und auf den Fall der Trennung derselben. Einkindschaftsverträge werden häufig mit ihnen verbunden. Unter Einkindschaft versteht man den Vertrag, durch welchen Stiefkinder von dem Stiefvater oder von der Stiefmutter als rechte Kinder eingesetzt werden.

Die Eingehung des Ehegelöbnisses geschieht nach gemeinem Rechte durch blose Willenserklärung. Die Provincialgesetze bestimmen größtentheils besondere Formen für die Ehegelöbnisse; die einen fordern deren gerichtliche Protokollirung, andere verlangen Zuziehung von Zeugen u. s. w. Es ist hier nicht möglich, die nach den verschiedenartigen Gesetzgebungen geforderten Requisiten anzugeben. Wer unter natürlicher Gewalt steht, bedarf der Zustimmung des Vaters, die aber, ohne Grund verweigert, richterlich ergänzt werden kann.

Durch das Ehegelöbniß, welches durch einen Wahlschatz (arrha sponsalitia) bekräftigt werden kann, erhält jeder Theil das Recht, den Vollzug der Ehe zu verlangen. Auf beharrliche Weigerung des einen Theils kann wohl richterlicher Zwang durch Geld- oder Gefängnißstrafe versucht werden, allein ein wirklicher Zwang zum Vollzuge des Ehegelöbnisses ist unzulässig und es tritt, bei fortwährender Verweigerung des einen Theils, blos die Befugniß des andern ein, auf eine angemessene Entschädigung zu klagen. Ist der Beklagte nicht im Stande, diese zu bezahlen, oder war der Beischlaf bereits vollzogen, so kann der Richter zu Gunsten der verlassenen Braut und der von ihr gebornen, von dem Verlassenden erzeugten Kinder aussprechen, daß die vereitelte Ehe, so viel die civilrechtlichen Wirkungen betrifft, als wirklich eingegangen zu betrachten sei.

Hat sich Jemand mit mehreren Personen verlobt, so hat das älteste der Verlöbnisse den Vorzug.

Eheverlöbnisse werden aufgehoben durch den Tod eines der Contrahenten, durch gegenseitige Aufkündigung, wozu jeder Theil befugt ist, wenn der andere die Verlöbnißtreue bricht, oder eine auffallende körperliche Entstellung leidet, oder in eine unheilbare, das eheliche Zusammenleben verkümmernde, Krankheit verfällt. Die Verlöbnißtreue wird gebrochen durch fleischliche Vermischung mit einer andern Person, durch unzüchtige Lebensart der Braut, durch Eingehung eines andern Verlöbnisses und durch ungebührliche Verzögerung des Vollzugs der Ehe, wenn hieraus auf die

Absicht zu täuschen geschlossen werden kann. Für den Fall, daß das Provincialgesetz für Sponsalien keine besondere Form vorschreibt, wird folgendes

85.

Formular eines Eheverlöbnisses

genügen.

Wir Unterzeichnete Herrmann Brock und Aurelia Hauser haben unter Zustimmung und in Gegenwart unserer Väter uns heute verlobt und über dieses Eheverlöbniß gegenwärtige Urkunde doppelt gefertigt. Wir beide Herrmann Brock und Aurelia Hauser versprechen uns

1) gegenseitig die Ehe und geloben, dieses Eheversprechen binnen 6 Wochen durch priesterlichen Segen bekräftigen und vollziehen zu lassen;

2) wir geloben uns, bis dorthin alle Pflichten, welche Verlobten obliegen, treu und unverbrüchlich zu erfüllen. Wir versprechen uns

3) daß keines von uns von diesem Verlöbnisse zurücktreten solle, außer wenn eines die Verlöbnißtreue gebrochen haben sollte, was dem andern das Recht gibt, von dem Verlöbnissr zurückzutreten.

4) Wer von uns beiden die Verlöbnißtreue bricht, oder aus einem andern, als dem unter Nr. 3 als alleinig gültig aufgeführten Grunde von dem Ehegelöbnisse absteht und dasselbe nicht vollziehen will, bezahlt dem andern eine Conventionsstrafe von 1000 fl. und ist verpflichtet, die erhaltenen Geschenke zurückzugeben.

5) Die Bestimmungen hinsichtlich des Vermögens werden in einem späteren Vertrage festgesetzt werden.

Zur Bekräftigung dieses unwiderruflichen Vertrags haben wir Verlobte und unsere Väter die doppelt ausgefertigten Urkunden unterschrieben und besiegelt.

N. den 1. August 1842.

(L. S.) Hermann Brock. Aurelia Hauser.
(L. S.) Adolph Brock. (L. S.) Gustav Hauser.

86.

Formular eines Ehegelöbnisses nach fränkischem Landrechte.

Wir Unterzeichneten Hugo Kammerer und Agathe Corneille, ersterer 25, letztere 18 Jahre alt, haben uns heute Vormittags 9 Uhr in Gegenwart der als ehrbaren Zeugen berufenen Herren Kaufmann Johann Baptist Röder und Eduard Polyphag, dann in Gegenwart der Eltern Alphons und Valeria Corneille verlobt und beurkunden hiernach Folgendes:

1) Wir beide, ich Hugo Kammerer und ich Agathe Corneille, versprechen uns hiermit feierlichst die Ehe und bestimmen, daß unsere Trauung wo möglich binnen 6 Wochen von heute an in der Kirche zu Gaibach erfolgen soll.

2) Zu fest auf unsere Liebe bauend, abstrahiren wir von allen Verfügungen über einen Rücktritt von dem gegenwärtigen Ehegelöbnisse, bestimmen,

3) daß unsere zu hoffenden Kinder alle in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und daß

4) die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen uns stattfinde.

Zur Bekräftigung gegenwärtigen Eheverlöbnisses ist diese Urkunde doppelt ausgefertigt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Zabelstein den 1. Mai 1841 Vormittags 9 Uhr.

(L. S.) Hugo Kammerer.
Agatha Corneille.
(L. S.) Alphons Corneille.
Valeria Corneille.

(L. S.) Johann Baptist Röder aus N.
als Zeuge.

(L. S.) Eduard Polyphag aus N.
als Zeuge.

87. Eheverträge.

Eheverträge sind Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, sowohl die persönlichen, als die des Vermögens. Sie können vor und während der Ehe errichtet werden. Da sie zugleich auch die Festsetzung künftiger Beerbung enthalten und sich daher theils auf persönliche, theils auf Vermögens-, theils auf Erbverhältnisse beziehen, so gehören sie zu den wichtigsten und folgenreichsten bürgerlichen Rechtsgeschäften, daher alle Vorsicht, es mag nun die Abfassung des Ehe- und Erbvertrags vor oder nach vollzogener Ehe (priesterlicher Einsegnung) geschehen, erforderlich ist.

Folgende Punkte kommen hier in Betrachtung:

1) Die persönlichen Eigenschaften der Contrahenten, ob sie unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, ob sie großjährig und in allen sonstigen Rücksichten dispositionsfähig sind.

2) Ob keine Ehehindernisse obwalten, und ob die Ehe nur bis zu deren Hebung nicht stattfindet.

3) Wann die Trauung vor sich gehen und wie es bei Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden soll.

5) Der gegenseitige Beerbungsfall, dann welche von den drei verschiedenen Arten des ehelichen Güterrechts, ob eine Ehe auf Dotalrecht, oder auf allgemeine Gütergemeinschaft *), oder auf Gemeinschaft des Erwerbs eintreten soll.

6) Die Gegenvermächtnisse, Leibgedinge, Alttheile.

7) Ob die Gütergemeinschaft gleich nach vollzogener Ehe, oder erst später stattfinden, oder ob sie

8) ausgeschlossen werden soll.

---

*) An Orten, wo die Gütergemeinschaft entweder der gesetzliche Güterstand unter den Eheleuten nicht ist, oder wo sie sich auf das eine oder andere Immobile nur in Folge eines besondern Vertrags erstreckt, muß die Gütergemeinschaft in das Hypothekenbuch eingetragen werden. An Orten hingegen, wo Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand ist, erscheint die Eintragung weder nothwendig, noch zweckmäßig.

88.

Formular eines Ehe- und Erbvertrags.

Zwischen Herrn Heinrich Haas, Kaufmann zu Wunsiedel, und Fräulein Louise Schön aus Würzburg, beide dispositionsfähig, am 12. März d. J. auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobt, ist am heutigen Tage in Gegenwart der mitunterschriebenen Zeugen folgender unwiderruflicher Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen worden.

1.

Der Vater der Braut, Herr Ludwig Schön dahier, verspricht seiner Tochter Folgendes zur Mitgabe:

Das im Sander Stadtviertel gelegene Haus Nr. 130, schuldenfrei, dann zweitausend Gulden rh., welche sogleich nach vollzogener Trauung (am 27. März 1841) baar den Brautleuten überliefert werden sollen; ferner an Betten, Kleidern, Weißzeug ꝛc. so viel und in der Güte, wie es dem Stande des Bräutigams gemäß ist, wenigstens einen Werth von 800 fl. haben und acht Tage vor der Trauung abgeliefert werden wird. Es wird ein Verzeichniß angefertigt, in welchem alle einzelnen Stücke genau beschrieben und billig geschätzt sind, und nach diesen angesetzten Preisen wäre die Vergütung für fehlende oder gänzlich verdorbene Stücke zu leisten, wenn sich in den ersten 5 Jahren der Ehe ein Fall ereignen sollte, der die Rückgabe des Brautschatzes fordern würde. Außerdem aber ist die Ehefrau verbunden, fraglichen Theil in der Beschaffenheit zurückzunehmen, in welcher er bei der Trennung der Ehe sich befindet.

2.

Verspricht und gibt Hr. ꝛc. Schön auf Lebenszeit alljährlich fünfzig Gulden an Geld, zehn Klafter Brennholz und vier Schäffel Korn als Geschenk und darf dies bei der Erbschaftstheilung nicht eingeworfen werden.

3.

Drei tausend Gulden rh. bringt ferner die Ehefrau als Paraphernatgut mit, und in Ansehung dieses, sowie jedes andern Vermögens, welches ihr während der Ehe zufallen sollte, soll zwar der Ehemann die gemeinschaftliche Verwaltung und Nutznießung haben, doch soll er nichts davon eigenmächtig veräußern dürfen,

und gehalten sein, der Frau jährlich 50 fl. zur eigenen freien Disposition zu überlassen.

4.

Der Bräutigam bringt zwei tausend Gulden rh. sogleich in die Ehe.

5.

In Ansehung eintretender Todesfälle ist bestimmt worden, was folgt: Stirbt der Ehemann zuerst und hinterläßt weder Kinder, noch einen andern Notherben, so erbt die Wittwe die ganze Verlassenschaft desselben. Hinterläßt er zwar keine Kinder, aber doch einen Notherben, so erhält dieser seinen Pflichttheil und alles Uebrige verbleibt der Wittwe, nachdem sie zuvor ihren Brautschatz aus dem ungetheilten Vermögen empfangen oder zurückgerechnet hat. Sind bei dem Tode des Ehemannes Kinder vorhanden, so erben diese und ihre Mutter die Verlassenschaft zu gleichen Theilen und wiederum mit Zurückrechnung des Brautschatzes.

6.

Tritt die Wittwe in die zweite Ehe, so ist sie verbunden, den ererbten Kindestheil an ihre Kinder erster Ehe abzutreten.

7.

Wenn die Ehefrau zuerst stirbt und weder Kinder, noch Notherben vorhanden sind, so erbt der überlebende Gatte die ganze Verlassenschaft.

8.

Hinterläßt sie zwar keine Kinder, aber doch einen anderen Notherben, so erhält dieser den Pflichttheil und alles Uebrige erbt der Ehemann.

9.

Hinterläßt sie Kinder, so erbt der Ehemann mit diesen zu gleichen Theilen, und geht derselbe eine weitere Ehe ein, so ist er verbunden, den Kindestheil an seine Kinder erster Ehe abzutreten.

10.

Zur Bekräftigung dieses unwiderruflichen Ehe- und Erbvertrags ist derselbe von dem Ehepaare, seinen Vätern und den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Würzburg den 20. März 1841.

(L.S.) Heinrich Haas, Bräutigam. (L.S.) Karl Haas, Vater.
Louise Haas, geb. Schön, Braut. (L.S.) Ludwig Schön, Vater.
(L.S.) NN. als Zeuge. (L.S.) NN. als Zeuge.

89.

Ehe- und Erbvertrag, wenn der Bräutigam Kinder aus erster Ehe hat.

In Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen ist folgende Eheberedung zwischen den Verlobten Martin Kauer, Wittwer, 37 Jahre alt, und der jüngsten Tochter des verlebten Haus Stein, Namens Johanna, 28 Jahre alt, beide von hier, wohlbedächtig und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Die Braut bringt als Brautschatz in die Ehe: einen großen Weinberg, einen Acker, deren Werth auf 1800 fl. angeschlagen worden ist, und eine Mobiliarausstattung an Betten, Weißzeug u. dgl. im Werthe zu 600 fl.

2.

Der Bräutigam verschreibt dagegen als Widerlage ein tausend Gulden rh.

3.

Sollte die Braut und künftige Ehefrau noch diejenige Erbschaft, welche sie zu hoffen hat, erhalten, oder in den Besitz eines andern Vermögens kommen, so hat der Ehemann die gemeinschaftliche Verwaltung und Nutznießung dieses Nebenvermögens, nur darf er davon nichts veräußern oder verschenken.

4.

Die Hochzeitskosten will die Taufpathin der Braut, Marg. Weber, tragen, bestimmt aber dagegen, daß die Braut allein alle

Hochzeitsgeschenke sich zueignen dürfe, womit der Bräutigam einverstanden ist.

5.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt wird, so erbt die Frau alles, was sie in die Ehe gebracht hat, erhält ferner die Hälfte desjenigen Vermögens, welches durch ihre und des Ehemanns Wirthschaftlichkeit erworben worden ist, und empfängt außerdem noch einen Kindestheil von des Mannes eingebrachtem Vermögen.

6.

Stirbt die Frau zuerst und hinterläßt keine Kinder, so behält der Mann den ganzen Brautschatz als sein Eigenthum und die übrige Verlassenschaft erben ihre nächsten Verwandten. Hinterläßt sie aber Kinder, so darf der Mann nur denjenigen Theil des Brautschatzes, welcher in Kleidern, Betten ꝛc. besteht, behalten, und das Uebrige erben die Kinder ganz allein.

Gegenwärtigen Ehevertrag haben sowohl sämmtliche Interessenten, als auch zwei erbetene Zeugen unterschrieben und besiegelt.
Würzburg den 30. Dezember 1841.

N. N.
N. N.

90.

Ehe- und Erbvertrag, in welchem allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt ist.

Zwischen Leopold Fürst und Fräulein Hedwig Otto, von hier, welche sich am 3. Januar d. J. auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobt haben, ist folgender Ehevertrag in Gegenwart der am Ende mitunterschriebenen Personen geschlossen worden.

Da nach dem hiesigen Landrechte keine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten eingeführt ist, und die Verlobten keine Eltern mehr haben, auch beide volljährig und folglich befugt sind, über ihr beiderseitiges Vermögen nach Belieben zu disponiren, so ist festgesetzt worden, daß unter ihnen nach vollzogener Ehe eine vollkommene Gütergemeinschaft stattfinden soll. Wenn demnach ein Ehegatte stirbt und keine Kinder hinterläßt, so bleibt der

lebende Ehegatte der Eigenthümer des ganzen Vermögens. Wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Kinder vorhanden sind, so wird die eine Hälfte des ganzen Vermögens das Eigenthum des lebenden Ehegatten und die andere Hälfte das Eigenthum der Kinder; doch bleibt der lebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verehelicht, im Besitze und Genusse des ganzen Vermögens. Daß er dabei verpflichtet sei, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, eine gute Erziehung und bei ihrer Verheirathung eine anständige Ausstattung zu geben, ist Bedingung.

Gegenwärtiger Vertrag ist von den Verlobten, dem Beistande der Braut und den beiden Zeugen unterschrieben worden.

L. den . . .

ꝛc. ꝛc.

91.

Ehevertrag unter Landleuten.

Zwischen Andreas Mayer, ledig, Bauersmann von Stein, unter Beistandsleistung seines sechzigjährigen Vaters, des Wittwers Paul Stein, und der verwittweten kinderlosen Anna Kern, gebornen Hahn, unter Beistandsleistung ihrer Eltern der Karl und Maria Hahn'schen Eheleute von Stein, ist folgender Ehe- und Erbvertrag errichtet worden:

1.

Beide Verlobte wollen die abgeredete Ehe demnächst durch priesterliche Trauung vollziehen lassen und sich alle eheliche Liebe und Treue erweisen.

2.

Die Braut bringt ihrem Bräutigam aus ihrem eigenen Vermögen zum Brautschatze Folgendes zu: Das ihr zugefallene Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes, welches in baarem Gelde 1000 fl. beträgt, ferner einen Schäffel Waizen, zwei Schäffel Korn, eine Kuh, ein fettes Schwein, dann verschiedenes Hausgeräthe im Werthe zu 120 fl. und endlich 40 alte Thaler.

3.

Dagegen bringt der Bräutigam sein Söldengut sammt Zugehör in die Ehe.

4.

In Ansehung der Todesfälle ist bestimmt, daß, wenn der Bräutigam vor der Braut, ohne Kinder aus dieser Ehe nachzulassen, sterben sollte, die Wittwe das gesammte Grund- und Mobiliarvermögen eigenthümlich haben, jedoch dem Vater ihres Gatten, falls er noch am Leben sein würde, den Pflichttheil geben soll.

Verstirbt aber die zukünftige Ehefrau vor dem Manne, ohne daß diese Ehe mit Kindern gesegnet wäre, so soll der überlebende Ehemann all' ihr Vermögen mit der Mutter der Verlebten, falls sie noch am Leben sein wird, zu gleichen Theilen theilen.

Sind aber Kinder aus dieser Ehe da, so soll das Vermögen, wenn der Ehemann zuerst stirbt, der Wittwe in so lange, bis der älteste Sohn oder in dessen Ermanglung die älteste Tochter majorenn wird, und so lange die Mutter nicht zur ferneren Ehe schreitet, zur Verwaltung verbleiben. Würde aber die zukünftige Ehefrau zuerst sterben, und würden Kinder aus dieser Ehe vorhanden sein, so sollen die Kinder nebst dem überlebenden Ehemann sich in den Nachlaß zu gleichen Theilen theilen.

5.

Sollten wider Vermuthen Mißhelligkeiten unter den Eheleuten entstehen, welche bis zu einer Scheidung von Tisch und Bett Veranlassung geben, so soll der Ehemann, falls er der schuldige Theil wäre, alles Vermögen der Frau dieser ausantworten, und sie muß sich alsdann, bis zum Endurtheile in der Sache, aus ihrem eigenen Vermögen ernähren. Bei einer gänzlichen Ehescheidung aber, sie mag herrühren, aus welchem Grunde sie will, verliert der schuldig erkannte Theil das in die Ehe gebrachte Vermögen, welches sodann vorzüglich den Kindern gebühren soll. Im Falle keine Kinder bei der Scheidung am Leben waren, so zieht jeder Theil sein Vermögen, so weit es geschehen kann, zurück. Sonst wurde nichts verabredet, daher gegenwärtige Urkunde abgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

Stein den . . .

Unterschriften.

92.

Formular eines Einkindschaftsvertrags.

Zwischen den Verlobten, Herrn August Mohr, Wittwer, und Frau Louise Lang, Wittwe, welche aus den ersten Ehen

Kinder haben, ist mit Genehmigung der am Ende unterschriebenen Personen folgender Einkindschaftsvertrag unter der Voraussetzung, daß ihm die erforderliche gerichtliche Bestätigung nicht versagt werde, abgeredet und geschlossen worden.

1.

Die Kinder des Bräutigams Anna, Maria, Karl und die Kinder der Braut, Julia und Sophia, sollen nicht nur ihre Stiefeltern als rechte Eltern betrachten, sondern auch sich unter einander selbst als leibliche Geschwister ansehen. Und sollte die künftige Ehe auch wieder mit Kindern gesegnet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese als vollbürtige Geschwister der bereits lebenden beiderseitigen Kinder erachtet werden müssen. In Ansehung der Todesfälle, welche bei den Aeltern oder unter den Geschwistern sich ereignen, soll demnach einzig und allein diejenige Erbfolge stattfinden, welche nach gemeinen Rechten nicht nur für leibliche Eltern und Kinder, sondern auch für vollbürtige Geschwister festgesetzt ist, und dieser Erbvertrag soll sich nicht blos auf das gegenwärtige, sondern auch auf das künftige Vermögen der Eltern und Kinder erstrecken.

2.

Weil laut der Inventarien, das Vermögen des Bräutigams und seiner Kinder nur 8000 fl., das Vermögen der Braut und ihrer Kinder aber 12,000 fl. beträgt, und da überdies der Bräutigam drei, die Braut aber nur zwei Kinder in die Ehe gebracht hat, so soll diese Ungleichheit auf folgende Weise gehoben werden: Die Kinder der Braut und diejenigen, mit welchen etwa die künftige Ehe noch gesegnet werden wird, sollen zusammen 4000 fl. als einen Voraus erhalten.

3.

Derjenige Ehegatte, welcher den andern überlebt, soll für seine Lebenszeit in dem Besitze des ungetheilten gemeinschaftlichen Vermögens bleiben und blos verbunden sein, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, gute Erziehung und bei deren Verheirathung eine anständige Ausstattung zu geben. Wenn sich aber derselbe wieder verehelicht, so ist er verbunden, entweder sich mit den Kindern abzufinden, oder ihnen für ihr Vermögen hinlängliche Sicherheit bis zu seinem Tode zu leisten.

4.

Dem Rechte, durch letztwillige Verordnungen die Kinder nur auf den Pflichttheil zu setzen, oder sie aus gesetzmäßigen Ursachen

gänzlich zu enterben, entsagen die Eltern nicht, sie behalten sich vielmehr dasselbe ausdrücklich vor.

Gegenwärtiger Einkindschaftsvertrag ist von sämmtlichen Interessenten unterschrieben und besiegelt worden und soll dem hiesigen Gerichte zur Bestätigung übermacht werden.

N. den . . .

Unterschrift der Verlobten, der Vormünder auf beiden Seiten, dann der nächsten Verwandten der beiderseitigen Kinder.

93. Von Vermögensauseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern.

Diese Auseinandersetzungen können nach Veranlassung und Zweck verschieden sein, weshalb die Betheiligten auf die Umstände, die einschlagenden gemein- und partikularrechtlichen Bestimmungen, sowie auf die etwa vorliegenden Ehe- und Erbverträge ꝛc. Rücksicht zu nehmen haben. Sind die Kinder bereits großjährig, auch sonst ihren Sachen vorzustehen fähig, so hängt es blos von ihrem freien Uebereinkommen mit ihren Eltern ab, ob und wie sie sich mit ihnen auseinandersetzen wollen. Sucht ein Theil oder suchen beide die richterliche Mitwirkung nach, so kann die Theilung vor Gericht geschehen, sie muß auch da geschehen, sobald Pflegebedürftige betheiligt sind. Folgende Arten von Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern finden statt:

1) Die Ab- und Grundtheilung, das ist eine solche, wo die Kinder noch bei Lebzeiten beider Eltern rücksichtlich aller Ansprüche auf deren Vermögen und künftige Beerbung abgefunden werden.

2) Die sogenannte Vorausregulirung, als die gewöhnlichste Art der Auseinandersetzung, wodurch auf das Ableben eines Ehegatten der überlebende, wenn er zur weitern Ehe schreitet, bisweilen auch ohne Rücksicht auf die Eingehung einer zweiten Ehe, rücksichtlich der Erbschaft des Verstorbenen sich mit den Kindern auseinandersetzt, jedoch mit Vorbehalt des Erbrechtes derselben an seinem eigenen dereinstigen Nachlaß, auch nach Umständen ihrer sonstigen Ansprüche auf Ernährung, Erziehung und Versorgung, alles nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verträge.

Bei beiden Auseinandersetzungen kommt in Betrachtung:

ad 1) Erfolgt auf Ableben eines der Eltern eine Grundtheilung bezüglich der gänzlichen Abfindung der Kinder, zum Zwecke

der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und wegen anderweitiger Verheirathung des überlebenden Ehegatten, so wird auch hier vorausgesetzt, daß die abgefundenen Kinder bereits in den Jahren und zugleich in der Lage sich befinden, wo sie der Fürsorge der Eltern nicht mehr bedürfen. Ist dieses nicht der Fall und ist überhaupt nicht verlässig anzunehmen, daß das Beste der Kinder hierbei berathen sei, so erfordert diese Auseinandersetzung, auch wenn sie von großjährigen Kindern in Antrag gebracht wird, die reiflichste Erwägung. Wenn verbietende Gesetze entgegenstehen, so unterbleibt die Grundtheilung.

ad 2) Hier kann die Vorausregulirung einen doppelten Zweck haben, entweder um die Kinder wegen künftiger Festsetzung ihrer Gebühr einstweilen zu sichern, und zwar dadurch, daß der Zustand des Vermögens behufs der künftigen Abtheilung vorläufig aufgenommen und nur eine ideelle Theilung gemacht wird, oder um die wirkliche Abtheilung vorzunehmen. Im letzteren Falle wird das Vermögen in Natur zu einem billigen Anschlage dem überlebenden Ehegatten, allenfalls mit Vorbehalt des Rückfallrechts der Güter an die Kinder, oder doch ihrer Ansprüche auf den Mehrerlös bei einer Veräußerung überlassen, wogegen der Ueberlebende den Kindern eine nach Verhältniß des beiderseitigen Erbfolgerechts berechnete, bestimmte Kapitalssumme als Voraus, als Vater- oder Muttergut aussetzt, und sich dafür als Schuldner unter Eintragung ins Hypothekenbuch verschreibt. Wenn auf der Masse, woraus den Kindern ihr Voraus berechnet worden, Schulden haften, deren Berichtigung der überlebende Ehegatte auf sich nimmt, so muß Fürsorge getroffen werden, daß derselbe die Bezahlung nachweise, oder die Erklärung der Gläubiger erwirke, daß sie sich lediglich an ihn halten, die Kinder aber von der Haftung freisprechen. Kann der überlebende Ehegatte weder das eine, noch das andere bewirken, so muß man sich hier mit derjenigen Sicherheit begnügen, welche derselbe nach den Umständen aufzubringen vermag.

94.

Abtheilungsvertrag mit den Kindern erster Ehe.

Herr Julius Stark ist gesonnen, sich in die zweite Ehe zu begeben, und deswegen ist zwischen ihm und seinen Kindern erster Ehe, in Gegenwart und mit Genehmigung der am Ende unterschriebenen Personen, folgender Abtheilungsvertrag in Ansehung

des mütterlichen Vermögens, unter Voraussetzung der obervormundschaftlichen Bestätigung, abgeredet und beschlossen worden:

1.

Obwohl laut des errichteten gerichtlichen Inventariums die Verlassenschaft der Frau Rosina Stark

a) aus einem Hause, welches auf 3000 fl.,
b) aus einer Wiese, welche auf 800 fl.,
c) aus einem Acker, welcher auf 1200 fl.,
d) aus einem Garten, welcher auf 600 fl., und
e) aus einem Mobiliarvermögen, welches auf 718 fl. geschätzt worden ist,

folglich das ganze Vermögen der Verstorbenen in 6318 fl. besteht, und hievon dem Wittwer als statutarische Portion die Hälfte, nämlich 3159 fl. gebühren, so will doch Herr Stark mit einem Kindestheile, also mit 1579 fl. 30 kr. zufrieden sein, wenn ihm die sämmtlichen Immobilien und Mobilien für die angesetzten Schätzungs-Preise überlassen werden. Sobald eines der drei Kinder, Anna, Maria und Carl, seine eigene Oekonomie zu führen anfängt, sobald soll ihm die Summa von 1549 fl. 30 kr. ausgezahlt werden; so lange ihnen aber hinlänglicher und anständiger Unterhalt von ihrem Vater gegeben wird, so lange bleibt auch derselbe in dem Besitze und Genusse jener mütterlichen Erbtheile.

2.

Sowohl die beiden Oheime, als auch die Vormünder der Stark'schen Kinder erster Ehe haben erklärt, daß sie in dieses väterliche Verlangen durchaus einwilligen. Ueberdies haben die Vormünder im Namen ihrer Mündel allen weiteren Ansprüchen auf das mütterliche Erbe entsagt, jedoch zugleich zur Sicherheit ihrer Pfleglinge die Verpfändung des ganzen väterlichen Vermögens und auch der überlassenen Immobilien gefordert.

3.

Der Vater hat diese Forderung bewilligt und sich dagegen vorbehalten, daß dieser Vertrag nie als eine Absonderung seiner Kinder erster Ehe angesehen werden dürfe, und folglich seine väterliche Gewalt und die zwischen ihm und seinen Kindern bestehenden wechselseitigen Erbrechte nach ihrem ganzen Umfange fortdauern sollen. Gegenwärtiger Abtheilungsvertrag soll, nachdem ihn sämmt-

liche Intereſſenten unterſchrieben und beſiegelt haben werden, dem hieſigen Gerichte zur Beſtätigung vorgelegt werden.

N. den . . .

Unterſchriften.

---

95. Der Adoptionsvertrag.

Adoption heißt die Handlung, durch welche Jemand einen Andern an Kindesſtatt annimmt. Adoption im engern Sinne wird ſie genannt, wenn der Adoptirte zur Zeit der Adoption das Hauskind eines andern war, Arrogation heißt ſie, wenn dieſes nicht der Fall iſt.

Die Adoption iſt in der Regel nur denen geſtattet, welche keine ehelichen Nachkommen haben, jedoch ſolche haben könnten, (Caſtrate, Mönche, katholiſche Geiſtliche u. ſ. w. ſollen nicht adoptiren) und wenigſtens 18 Jahre älter ſind, als die zu Adoptirenden. Vormünder dürfen ihre Mündel, auch Männer, noch nicht 60 Jahre alt, nur unter gewiſſen Bedingungen adoptiren, ebenſo ein Armer ein reiches Kind. Frauen können nicht eigentlich adoptiren, wohl aber mit Erlaubniß des Regenten an Kindesſtatt annehmen. Das Wahlkind erhält den Namen der Wahleltern, den adeligen Stand derſelben aber nur durch beſondere landesherrliche Ertheilung. Soll der Adoptirte den Beſitz der adeligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er ſein Recht ableitet, erlangen, ſo iſt überdies die Einwilligung der Agnaten nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde (Beilage V.) erforderlich. Sind deſſen beide Eltern oder eines von beiden noch am Leben, ſo iſt, ſelbſt bei ſchon erlangter Großjährigkeit, deren Einwilligung zu erholen. Der Adoptirte behält ſeine Rechte in der Familie, welcher er durch ſeine Geburt angehörte, erhält aber den Namen des Adoptanten, welchen er ſeinem eigenen Namen beifügt, und hat die nämlichen Rechte auf den Nachlaß des Adoptanten, welche ein in der Ehe gebornes Kind hat, ſelbſt dann, wenn Kinder nach der Adoption geboren werden. Auf den Nachlaß der Verwandten des Adoptanten hat er keinen Anſpruch. Stirbt der Adoptirte ohne legitime Leibeserben, ſo fällt Alles, was er von dem Adoptanten aus deſſen Nachlaß oder an Geſchenken erhalten, an den Adoptanten oder deſſen Abkömmlinge zurück, jedoch unbeſchadet der Rechte Dritter wegen allenfallſiger Forderungen. Das übrige Vermögen erhalten ſeine Verwandten. Niemand kann

von Mehreren an Kindes Statt angenommen werden. Jede Adoption muß vom treffenden Appellationsgerichte und zuvor vom competenten Untergerichte bestätigt sein, und als wesentliche Erfordernisse sind zu betrachten: die Einwilligung der Eltern des Adoptivkindes, die Einwilligung dieses selbst, oder seines Vormundes und seiner Verwandten.

96.

Formular eines Adoptions-Vertrags.

Zwischen den Unterzeichneten ist am heutigen Tage nachstehender Adoptionsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Wir, die Ehegatten Gustav Tannenburg, 52 Jahre alt, und Emilie Tannenburg, geborne Heyder, 51 Jahre alt, sind entschlossen, den Cadetten Karl Ebersberg, ehelichen Sohn des Herrn Lieutenants Ernst Ebersberg dahier, 22 Jahre alt, wegen seiner besonderen Anhänglichkeit und Liebe zu unserem Hause hiermit förmlich an Kindesstatt anzunehmen.

2.

Alle Rechte, welche ihm als unserm Adoptivkinde nach den Gesetzen unseres Landes zukommen, sind ihm deshalb von uns zugesagt, und wir erwarten vertrauensvoll von ihm die pünktlichste Erfüllung aller seiner Pflichten gegen uns, welche ihm nach den Gesetzen obliegen.

3.

Ich der Vater Lieutenant Ernst Ebersberg willige mit freudiger Dankbarkeit ein, daß mein Sohn Karl Ebersberg von dem Herrn Gustav Tannenburg und dessen Frau Gemahlin Emilie, gebornen Heyder, an Kindesstatt angenommen werde, und erwarte von ihm, daß er, ohne die ihm gegen uns obliegenden Kindespflichten zu verläugnen, Alles aufbieten werde, den Wünschen seiner würdigen Adoptiveltern nachzukommen.

4.

Ich Karl Ebersberg nehme die Adoption mit der größten Dankbarkeit an und verpflichte mich auf das Feierlichste, allen

mir zukommenden Pflichten eines dankbaren und guten Sohnes zu genügen.

5.

Sämmtliche Kosten dieses Vertrags tragen die Adoptanten.

Die Contrahenten unterzeichnen sämmtlich diesen Vertrag in dreifacher Ausfertigung und entsagen allen demselben widersprechenden Ausflüchten und Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen.

Ort und Datum.

Siegel und Unterschriften.

---

97. Der Leibrentenvertrag.

Dieser ist der Vertrag, wodurch Jemand sich verpflichtet, einem Anderen gegen den Empfang einer gewissen Summe auf Lebenszeit eine gewisse jährliche Rente zu bezahlen. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit desjenigen, der dafür den Preis hergibt, oder auf die Lebenszeit einer dritten Person, die zu ihrem Genusse kein Recht hat, bestellt werden.

Diejenigen, welche überhaupt zu andern Vertragseingehungen fähig sind, sind es auch hierzu. Wer einen solchen Vertrag schließt, wird es nur mit äußerster Behutsamkeit thun, dabei berechnen, ob die Jahresrente auch im Verhältnisse zu dem stehe, was man dafür empfängt, weil die Leibrente mehr betragen muß, als die gewöhnlichen Zinsen des Kapitals; er wird auch das Alter des zu Pflegenden, dessen wahrscheinliche Lebensdauer ins Auge fassen. Derjenige, zu dessen Gunsten eine Leibrente bestellt wurde, kann bei mangelnder Sicherheitsbestellung die Auflösung des Vertrags beantragen. Nichtzahlung der Rente zu rechter Zeit berechtigt zur Forderung der Wiedererstattung des Kapitals noch nicht und eben so wenig kann vom Leibrentenbesitzer gefordert werden, in den Besitz der von ihm veräußerten Güter wieder einzutreten. Dagegen steht ihm zu, die Güter seines Schuldners mit gerichtlichem Beschlag belegen, nöthigenfalls verkaufen und das Kapital sicher rentirend anlegen zu lassen. Von der versprochenen Rentenzahlung kann man sich durch die Kapitalserlegung nicht losmachen; denn die Rente, wenn sie wirklich lästig fällt, muß bis zum Ableben fort entrichtet werden, und selbst dann hört die Bezahlung nicht auf, wenn der Leibrentenbesitzer dem bürgerlichen Tod unterläge.

Der Form nach muß ein solcher Vertrag den Namen der Vertragschließenden, die Summe, welche für die Rente bezahlt werden soll, die Bestimmung der Leibrente selbst, sammt den allenfallsigen Nebenbedingungen, dann den Ort, Datum, Unterschriften und Siegel enthalten.

98.

Formular eines Leibrentenvertrags.

Wir Unterzeichnete haben heute folgenden Leibrentenvertrag abgeschlossen:

1.

Ich Franz Joseph B. bezahle dem Herrn Peter Paul F. die Summe von 30,000 fl. rh. und bedinge mir dagegen eine jährliche bis zu meinem Tode zu entrichtende Leibrente von 1600 fl., zur Hälfte am 1. Mai und zur zweiten Hälfte am 1. Oktober jeden Jahres zu bezahlen.

2.

Ich Peter Paul F. bekenne den richtigen Empfang der mir von Herrn B. bezahlten 30,000 fl., quittire hierüber und verspreche, die bedungene Leibrente von 1600 fl. zu den festgesetzten Fristen zu bezahlen. Zur Sicherheit des Hrn. B. verpflichte ich mich, demselben eine Hypothek über die Summe von 30,000 fl. auf meine sämmtlichen Immobilien zu bestellen und zwar längstens binnen 4 Wochen.

So geschehen P. den 1. Januar 1842.

Franz Joseph B.
Peter Paul F.

---

99. Der Leibzuchts- oder Leibgedingsvertrag.

Durch den Leibzuchts- oder Leibgedingsvertrag verpflichtet sich der Käufer eines Guts oder Grundstücks ꝛc., dem Verkäufer gewisse Alimente zu leisten.

Gebräuchlich ist es besonders auf dem platten Lande, daß der Vater, wenn er alt wird und der Haushaltung nicht mehr vor-

stehen kann, die Güter einem seiner Kinder nach einem festgesetzten Preise unter der Bedingung eines bestimmten Unterhaltes abgibt und zugleich verordnet, wie seine übrigen Kinder von dem neuen Besitzer gehalten und abgefunden werden sollen. Dieser Unterhalt heißt der alte Theil, oder die Leibzucht, das Leibgeding, Auszug, Alttheil ꝛc. Den Vertrag geht der Vater oder die Mutter mit demjenigen ihrer Kinder ein, welches sie zum künftigen Besitzer ausersehen haben, oder welchem sie die Güter überlassen müssen.

Der Austrag besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Lebensmitteln und andern zum Lebensunterhalte nothwendigen Dingen. Der Austrag darf die Kräfte des Guts nicht übersteigen. Der Austrägler kann zwar über seine Alimente frei verfügen, darf aber an keinen andern das Recht dieser Alimentation verkaufen, mit beiderseitiger Uebereinstimmung oder durch richterliches Urtheil kann aber die Ausnahme an Naturalien und Wohnung in Geld verwandelt werden.

Zur Sicherheit des Auszüglers für seine Ausnahme an Geld, Naturalien, Wohnung u. dgl. hat das bayerische Hypothekengesetz gesorgt, denn das nach einer beiläufigen, unverbindlichen Schätzung ermittelte Capital wird im Hypothekenbuch eingetragen, und der Berechtigte hat für seine Rente den Vorzug an der Stelle, in der er unter den Hypotheken eingetragen ist, und zwar mit einem Capital, dessen Zinsen der jährlichen Rente gleichkommen.

Die bekannte Bestimmung des römischen Rechts über den Anschlag einer solchen Rente zu Kapital nach dem Lebensalter des Auszüglers findet hier keine Anwendung, wo es darauf ankommt, daß er für seine Rente volle, von keinem Zufall abhängige Sicherheit erhalte. Daß der Auszügler dieses Capital sich nicht zueignen kann, versteht sich von selbst, es dient nur zur Deckung seiner Rente und fällt, wenn die Rente aufhört, den nachstehenden Gläubigern oder dem Schuldner zu; denn mit dem Tode des Austräglers endet der Vertrag.

Sehr zu rathen ist Jedem, der einen solchen Vertrag schließt, daß er sogleich eine bestimmte Summe wenigstens für die Wohnung so festsetze, daß ihm diese dann von dem Gutsübernehmer unweigerlich bezahlt werden muß, wenn er, der Gutsabtreter, sich veranlaßt sehen sollte, aus dem Hause wegzuziehen und eine andere Wohnung zu nehmen. Der immer mehr überhand nehmende Mangel an Pietät machen dies schon bei Verträgen zwischen Eltern und Kindern nothwendig; noch mehr erheischt es die Vorsicht, wenn man mit andern Personen einen solchen Vertrag schließt.

100.

Formular eines Leibgedings- oder Alimentenvertrags.

Zwischen Herrn Philipp Stern und Herrn Jakob Ehmann ist heute folgender Leibgedingsvertrag abgeschlossen worden:

1.

Herr Philipp Stern, welcher bei fünfzigjährigem Alter und körperlicher Schwachheit sich außer Stand befindet, seinen Sachen selbst vorzustehen, übergibt an Herrn Jakob Ehmann sein bei dem hiesigen Kaufmann Johann Orth & Comp. stehendes Kapital von sechs tausend Gulden und überliefert ihm dabei die hierüber in Händen habende Obligation zu völliger Disposition über Kapital und Zinsen, vom letzten Verfalltage an zu rechnen; ferner übergibt er demselben

2.

alle seine Mobilien und Pretiosen, die er gegenwärtig besitzt, und worüber ein Verzeichniß gefertigt worden ist, welche jedoch Hr. Philipp Stern sich zum freien Gebrauche vorbehält, und welche Hr. Ehmann nur nach dessen Tod erhalten soll. Alles Uebrige von seinem gegenwärtigen und künftigen Vermögen hat sich Herr Stern zu seiner freien Disposition vorbehalten.

3.

Dagegen verspricht Hr. Ehmann dem Hrn. Stern die Stube und Kammer in der zweiten Etage rechter Hand in wohnbarem Stande einzuräumen, alle erforderliche Aufwartung und Bedienung zu leisten, ihm artig und zuvorkommend zu begegnen, jährlich vier Klafter Holz zur Beheizung seines Zimmers abzuliefern, das benöthigte Licht zu reichen, Kaffee und Thee zum Frühstücke und Nachmittags, wie auch die Beköstigung an seinem Tische, sowie sie Hr. Ehmann selbst genießt, zu geben, bei vorfallenden Krankheiten die den Umständen entsprechenden Speisen und Getränke zu reichen, den Arzt und die nöthigen Arzneimittel zu bezahlen, das Leinenzeug auf seine Kosten waschen zu lassen und für dessen Ausbesserung Sorge zu tragen, auch nach dem Tode des Herrn Stern die Kosten der Beerdigung zu bestreiten. Letzterer hat aber für andere kleine Ausgaben und Kleidung selbst zu sorgen.

4.

Sollte wider Verhoffen Hr. Ehmann dem Hrn. Stern die versprochenen Alimente nicht reichen, oder ihm selbst auf ungebührliche Art begegnen, oder sollte es überhaupt dem Hrn. Stern nicht länger gefällig sein, in des Hrn. Ehmanns Verköstigung und in dessen Haus zu bleiben, so soll es demselben freistehen, seine Unterhaltung auf andere Art zu besorgen, und es hat sodann Hr. Ehmann dem Hrn. Stern jährlich dreihundert Gulden in gangbaren Münzsorten in zwei Terminen, vom Tag der Trennung an zu rechnen, und zwar voraus zu zahlen.

5.

Zur Sicherheit alles Versprochenen setzte Hr. Ehmann sein ganzes gegenwärtiges Vermögen als Hypothek ein, besonders aber sein allhier in der Sandergasse gelegenes Haus Nr. 163 und wird die Eintragung im Hypothekenbuche binnen 14 Tagen längstens besorgen.

Indem beide Theile diesen Vertrag aus keinerlei Vorwand anzufechten versprechen, haben sie denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und wollen ihn dem königl. Kreis- und Stadtgerichte zur Bestätigung überreichen.

So geschehen zu Augsburg den 1. August 1840.

(L. S.) Philipp Stern.
(L. S.) Jakob Ehmann.

101.

Formular eines Leibzuchts- (Austrags-, Alttheils-) Vertrags.

Heute traten zusammen: Paul Sachs, Bauer zu P., sein Sohn Konrad und seine beiden volljährigen Töchter Anna und Maria Sachs mit ihrem Beistande Georg Sauer von Roth, in der Absicht, daß zwischen Vater und Sohn ein Leibzuchtsvertrag errichtet werde, und dieser Vertrag wurde auch auf folgende Weise verabredet und geschlossen:

1.

Paul Sachs überläßt seinem Sohne Konrad kaufsweise den von ihm seit 1800 frei besessenen, geschlossenen Bauernhof mit allen Zugehörungen und den Inventarstücken aller Art um 6000 fl.

2.

Der Vater bleibt für seine Lebenszeit im Besitze des kleinen neben der Scheune stehenden Hauses.

3.

Vom Hausrathe behält er sich folgendes vor: ꝛc. ꝛc.

4.

Als Eigenthum behält er außer seinen Kleidern die drei besten Betten und alles Leinenzeug.

5.

Der Sohn muß dem Vater für seine Lebenszeit jährlich abgeben an baarem Gelde 50 fl. in vierteljährigen Raten, 6 Scheffel Korn, 3 Scheffel Waizen, 1 Scheffel Gersten, 1 Metz Erbsen, 10 Säcke Kartoffel am 1. Oktober jeden Jahres, täglich $^1/_2$ Maas Milch, an der Kirchweih 1 Schock Eier, 1 fette Gans und monatlich 1 Maas Schmalz.

6.

Die Töchter verbleiben in der Wohnung des Vaters und sie müssen ihre Arbeiten für den Bruder eben so fortsetzen, wie sie es bis jetzt für den Vater thaten. Dafür aber muß ihnen der Bruder eben denselben Unterhalt geben, welchen ihnen bisher der Vater gab.

7.

Wenn bei Lebzeiten des Vaters die Töchter sich verheirathen, so erhält eine jede von ihrem Bruder als Aussteuer 200 fl., zwei Kühe u. s. w. (Nun folgen noch mancherlei Nebenbestimmungen, die in der Hauptsache den Auszug nicht ändern.)

Nachdem gegenwärtiger Vertrag abgeredet und niedergeschrieben war, wurde er den sämmtlichen Interessenten vorgelesen, von ihnen genehmigt und mit dem Beisatze unterschrieben, daß die gerichtlichen Verlautbarungskosten von dem Gutsübernehmer getragen werden.

So geschehen ꝛc.

Unterschriften.

102. Der Schenkungsvertrag

ist der Vertrag, durch welchen der eine Contrahent (donator) dem andern (donatarius) eine Sache aus Freigebigkeit, ohne Vergeltung überläßt, also ohne hiezu verpflichtet zu sein. Er kann sowohl eine körperliche Sache, als eine unkörperliche, z. B. eine Forderung, ein Recht ꝛc. betreffen. Eine Schenkung wird eine einfache genannt, wenn sie ohne alle Bedingung gemacht wird; donatio sub modo heißt sie, wenn der Schenker dem Beschenkten hinsichtlich der Verwendung des Gegenstandes oder sonst eine Auflage macht.

Eine Schenkung erfolgt entweder mit Rücksicht auf den Tod des Schenkers und heißt dann Schenkung von Todeswegen (donatio mortis causa), oder sie wird ohne diese Rücksicht gemacht und wird dann Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos) genannt. Die erstere hat mehr die Natur eines Vermächtnisses, als eines Vertrags und bleibt, weil sie willkürlich zurückgenommen werden kann, bis zum Tode des Schenkers zweifelhaft, während die Schenkung unter Lebenden in der Regel unwiderruflich ist und sogleich vollgültig wird.

Zu dieser

Schenkung unter Lebenden

wird der Regel nach nichts erfordert, als daß der Beschenkte das von dem Schenker gegebene Versprechen angenommen hat, und diese Annahme kann auch in Handlungen bestehen. Beträgt die Schenkung eine unbewegliche Sache, oder mehr als 500 Solidi (Dukaten), so muß sie bei Gericht zu Protokoll erklärt werden. Der Schenker ist verpflichtet, die geschenkte Sache zu übergeben, und er kann die Schenkung nur dann widerrufen, wenn sich der Beschenkte späterhin undankbar gegen den Schenker gezeigt, ihm nach dem Leben gestrebt, Schaden zugefügt, oder ihn mißhandelt, oder grob beschimpft hat. Beschenkt kann jeder werden, auch der unter Vormundschaft stehende ohne Einwilligung des Vormunds. Schenken kann nur der, welcher überhaupt Verträge eingehen kann, und eine Schenkung ist auch ohne Annahme gültig, wenn sie einem Unmündigen, dem Staate, der Kirche, oder einer milden Stiftung gemacht worden ist. Schenkungen zwischen Ehegatten sind ungültig.

Die oben erwähnte gerichtliche Protokollirung, welche bei Strafe der Nichtigkeit geboten, ist nicht nothwendig: bei Schenkungen des Regenten und seiner Gemahlin, oder an dieselbe, bei Schenkungen zur Loskaufung eines Gefangenen oder zur Wiederherstellung eingestürzter oder abgebrannter Häuser.

Wenn die Contrahenten über die Schenkung eine Urkunde aufsetzen wollen, so muß diese die Namen der Contrahenten, die genaue Bezeichnung der Sache und der Art der Schenkung, die Acceptation des Beschenkten, Ort- und Zeitangabe nebst Unterschrift enthalten.

103.

Erstes Formular eines Schenkungsvertrags unter Lebenden.

Zwischen den Unterzeichneten wurde heute folgender Schenkungsvertrag abgeschlossen:

1.

Ich Jakob Thugut schenke hiermit unwiderruflich und kraft gegenwärtiger Schenkung unter Lebenden dem Herrn Kaspar Bittorf von Michelfeld mein auf dem Weinmarkte gelegenes Häuschen Nr. 190 dahier, übergebe dasselbe ihm hiermit zur Besitzergreifung und erkläre mich, als unbeschränkter Eigenthümer dieses Häuschens, befugt, darüber zu disponiren.

2.

Ich Kaspar Bittorf acceptire dankbar diese Schenkung des Häuschens Nr. 190, verpflichte mich, von heute an alle Abgaben hievon zu übernehmen und werde mich unverzüglich in den Besitz desselben setzen.

3.

Beide Contrahenten kommen noch dahin überein, diese Schenkung gerichtlich protokolliren zu lassen, und Kaspar Bittorf erklärt, die Kosten dieser gerichtlichen Verlautbarung tragen zu wollen.

N. den 31. Dez. 1841.

Jakob Thugut.
Kaspar Bittorf.

104.

Zweites Formular.

Ich Unterzeichneter Friedrich H. schenke der Wallfahrtskirche zum heiligen Blute in Iphofen zum Gebrauche und als unver-

äußerliches Eigenthum eine von mir in Bamberg um 500 fl. erkaufte, mit meinem Familienwappen gezierte, „Ludwig“ getaufte und mit dem königlichen Wahlspruche versehene Glocke, und da der Kirchenvorstand diese Schenkung im Namen der Kirche acceptirt hat, so fertige ich über die Schenkung gegenwärtige Urkunde mit der Bemerkung aus, daß die Unveräußerlichkeit der Glocke nur so lange dauern soll, als dieselbe in vollkommen gutem Zustande sich befinden wird.

N. den 18. Okt. 1841.

(L. S.) Friedrich H.

---

105. Schenkungen von Todes wegen.

Damit diese Abweichung von dem Charakter des Vertrags, die Absicht des Schenkers, die Vollgültigkeit der Schenkung durch seinen Tod zu bedingen, unverkennbar vorliege, ist erforderlich, daß entweder geradezu von einer Schenkung auf den Todesfall, von Todes wegen, gesprochen, oder die Befugniß des Widerrufs ausdrücklich vorbehalten, oder doch die Schenkung durch Todesbetrachtungen oder Hinweisung auf eine gegenwärtige oder zukünftige Todesgefahr motivirt werde. Im Zweifel ist immer eher eine Schenkung unter Lebenden, als eine Schenkung von Todes wegen anzunehmen.

Der Schenker muß fähig sein, einen letzten Willen zu errichten, der Beschenkte muß die Fähigkeit zur Erwerbung eines Vermächtnisses haben, die Schenkung geschieht in Form eines Vertrags, bedarf daher der Annahme von Seite des Beschenkten. Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 500 Dukaten, so bedarf es einer gerichtlichen Insinuation, oder der Zuziehung von fünf Zeugen. Mangelt die Acceptation, so kann die Schenkung als Vermächtniß gelten, soferne die Erfordernisse eines Vermächtnisses vorliegen.

Durch den Tod des Schenkers erwächst die Schenkung, wenn kein Widerruf erfolgte, in Rechtskraft; der Erwerb des Beschenkten geschieht ganz so, wie der des Legatars bei Vermächtnissen, der Beschenkte hat alle Rechtsmittel des Legatars, und muß sich wie dieser den Abzug der Falcidischen Quart — Befugniß des Erben, wenn die Vermächtnisse Dreiviertel der Erbschaft übersteigen, den Legataren verhältnißmäßig so viel abzuziehen, um sich ein Viertel der Erbschaft zu sichern — gefallen lassen.

Die Schenkung von Todes wegen erlischt durch den Widerruf des Schenkers, wenn der Schenker der Lebensgefahr, wegen welcher

er die Schenkung machte, glücklich entgangen ist und wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt.

106.

Formular einer Schenkung von Todes wegen.

Ich der eigenhändig unterzeichnete M. K. beurkunde hiermit Folgendes: Da ich eine weite Reise nach N. zu unternehmen gesonnen bin, und da es sein könnte, daß ich auf derselben sterbe, so habe ich auf diesen Fall dem Herrn N. aus freiem Antriebe in Gegenwart der unterschriebenen fünf Zeugen von Todes wegen hiermit mein Münz- und Naturalienkabinet, wovon ich demselben sofort die Verzeichnisse zustellte, nebst den dazu besonders verfertigten Behältnissen als volles Eigenthum geschenkt, und es soll ihm dasselbe von meinen Erben verabfolgt werden. Sollte gedachter Herr N. vor mir versterben, so will ich doch, daß diese Schenkung von Todes wegen auf gleiche Weise seinem ältesten Sohn N. zukommen soll. Wenn ich aber wohlbehalten wiederkehre, so soll diese Schenkung gänzlich aufgehoben und erloschen sein, überhaupt behalte ich mir vor, nach Willkür eine Aenderung zu machen und diese Verordnung aufzuheben. Der Herr N. nimmt diese Schenkung unter obigen Bedingungen an, und zur Urkunde dessen habe ich diesen Schenkungsbrief eigenhändig verfertigt und von den Zeugen nach geschehener Vorlesung unterschreiben lassen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und Siegelung.

H. am 20. August 1840.

(L. S.) M. K.

N. N.
als Zeugen.

107.

Zweites Formular einer Schenkung von Todes wegen.

Ich unterzeichneter Gustav von P. beurkunde hiermit, daß ich heute dem Herrn Adolph Freiherrn von W. meine Bibliothek von Todes wegen, mithin so geschenkt habe, daß dieselbe zwar ihm heute und morgen übergeben werden, diese Schenkung aber erst mit meinem Tode gültig sein soll, indem ich mir das Recht vorbehalte, diese Schenkung zu widerrufen und auf eine andere Weise über meine Bücher zu verfügen.

Ich Adolph Freiherr von W. acceptire kraft meiner unten folgenden Unterschrift und meines Siegels diese Schenkung dankbar.

Zur Bestätigung dieses Aktes wurde die gegenwärtige Urkunde von den beiden Contrahenten und den fünf erbetenen Herren Zeugen nach stattgehabter Vorlesung unterzeichnet und besiegelt.

N. am 3. Dezember 1840.

(L. S.) Gustav v. P.
(L. S.) Adolph Frhr. v. W.
Siegel und Unterschrift der fünf Zeugen.

108. Der Erbvertrag

ist der Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Personen sich wechselseitig Erbrechte auf ihren einstigen Nachlaß einräumen. Dieser Vertrag kann einseitig nicht widerrufen, nur mit Zustimmung sämmtlicher Contrahenten wieder aufgehoben werden. Erbverträge sind nach den meisten Particularrechten gerichtlich zu errichten, nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts nicht. Sie beschränken die Befugniß zur Verfügung unter Lebenden nicht. Letztwillige Verordnungen gegen den Inhalt des Erbvertrags sind unstatthaft.

109.

Formular eines Erbvertrags.

Wir unterzeichneten Eheleute, nämlich ich Anton Bissert, Bäckermeister dahier, und ich Anna Bissert, geborne Steinert, haben heute unter uns folgenden Erbvertrag abgeschlossen:

1.

Wenn ich Anton Bissert vor meiner Gattin Anna sterbe, so soll diese, da unsere Ehe kinderlos ist und bleiben wird, meinen gesammten Nachlaß allein erben.

2.

Wenn ich Anna Bissert vor meinem Gatten Anton Bissert sterben sollte, so ist derselbe kraft dieser Erklärung mein Universalerbe.

3.

Der überlebende Ehegatte ist verpflichtet, unser Wohnhaus Nr. 113 in der Königsstraße hiesiger Stadt sammt Hof, Garten und der ganzen Mobiliareinrichtung unserer Nichte Rosalie N. als Eigenthum zu hinterlassen, indem wir beide derselben dieses Haus hiermit ausdrücklich als unwiderrufliches Eigenthum bestimmen und sie kraft gegenwärtiger Urkunde als durch unseren beiderseitigen Todesfall bedingte Eigenthümerin desselben erklären.

N. den . . .

(L. S.) Anton Bissert.
Anna Bissert.
(L. S.) Die Zeugen.

---

110. Testamente, Codicille und Vermächtnisse.

Unter letztem Willen versteht man jede Verfügung eines Menschen über das, was nach seinem Tode mit seinem Nachlasse geschehen soll. Jede solche Verfügung bildet — wechselseitige Testamente zwischen Eheleuten ꝛc. ausgenommen — ein einseitiges Geschäft, durch welches der Urheber nicht gebunden ist, weil es erst mit seinem Tode rechtliche Kraft und Wirkung erlangt.

Die Errichtung eines letzten Willens geschieht durch mündliche oder schriftliche Erklärung, und dieser letzte Wille heißt ein Testament, wenn hiedurch Jemand als Erbe einer ganzen Verlassenschaft oder eines Theils derselben berufen wird; er heißt Codicill, wenn ohne Einsetzung eines Erben nur über einzelne Gegenstände verfügt, wenn Legataren eingesetzt werden.

Die Gültigkeit jeder letztwilligen Verfügung ist bedingt durch die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, durch die Fähigkeit, Erbe zu sein, durch die Erbseinsetzung und durch die Form des Akts.

I. Die Fähigkeit, letztwillig zu verfügen, hat Jeder so weit, als er über sein Vermögen unter Lebenden disponiren kann. Unfähig sind: 1) Wahnsinnige — mit Ausnahme ihrer lichten Zwischenräume. 2) Personen im Zustande der bis zur Geistesabwesenheit gesteigerten Trunkenheit, oder des Zornes in demselben Grade. 3) Unmündige. 4) Taubstumme, die es entweder von Geburt aus oder gänzlich unfähig sind, ihren Willen kund zu machen. 5) Hauskinder, mit Ausnahme der Verfügungen über ihr Sondergut. 6) Personen, welche rechtskräftig zur Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe ver-

urtheilt sind (Art. 5. 7. und 10. Th. I. des b. Strafgesetzbuchs). 7) Ketzer und Apostaten. 8) Personen, welche in Blutschande leben. 9) Notorische Zinswucherer. 10) Individuen, welche als Pasquillanten verurtheilt sind. 11) Gerichtlich erklärte Verschwender.

II. Die Fähigkeit, Erbe zu sein, besitzt Jeder, der überhaupt befähigt ist, im Staate Vermögen zu erwerben. Diese Fähigkeit, Erben oder Vermächtnißnehmer zu sein, haben nicht: 1) Ketzer und Apostaten. 2) Söhne der Hochverräther. 3) Personen, welche zur Todes- oder Kettenstrafe rechtskräftig verurtheilt sind. 4) Unerlaubte Corporationen. 5) Der Regent, soferne er eingesetzt ist, um in einem Rechtsstreite den Gegner des Erblassers in eine schlimmere Lage zu bringen. 6) Concubinenkinder, welche, wenn eheliche Descendenten vorhanden, nur auf $^1/_{12}$ des Nachlasses eingesetzt werden können. 7) Personen, mit welchen der Erblasser Blutschande getrieben und die hierin erzeugten Kinder.

Der Testamentserbe muß fähig sein: 1) zur Zeit der Errichtung des Teslaments — den Fall ausgenommen, wenn er unter der Voraussetzung, daß er fähig werde, eingesetzt ist; 2) zur Zeit des Anfalls und von da bis zum Erwerbe der Erbschaft.

III. Da jedes Rechtsgeschäft, wenn es gültig sein soll, freie, ernstliche Willensbestimmung des Urhebers voraussetzt, so muß auch jede letztwillige Verfügung dieses Erforderniß, nebstdem aber eine vollendete, bestimmte und verständliche Willenserklärung und, wenn sie als Testament betrachtet werden soll, die Einsetzung eines oder mehrerer Erben in sich haben. Eine Erbseinsetzung ist ungültig, wenn sie in einer irrigen Voraussetzung geschah, wenn der Erblasser hiezu gezwungen oder betrüglich verleitet wurde. Unschädlich ist es, wenn er durch Bitten und Liebkosungen gewonnen war, wenn nicht diese einen wahrhaften psychologischen Zwang bildeten. Der Erblasser kann in einem Testamente auch bestimmen, wer an die Stelle des Erben treten solle, was Substitution genannt wird, oder daß der Erbe die Pflicht haben solle, die Erbschaft oder das Vermächtniß einem Andern zu überliefern, was man eine fideicommissarische Substitution nennt. Ist bestimmt, daß ein Gut, Kapital u. s. w. entweder für immer, oder doch eine gewisse Zeit bei einer Familie bleiben soll, so wird dies ein Familienfideicommiß genannt.

IV. Die letztwilligen Verfügungen sind ihrer Form nach entweder private oder öffentliche, welch' letztere unter Autorität

des Regenten oder eines Gerichts errichtet werden. Erstere theilen sich wieder in regelmäßige und unregelmäßige. Bei Codicillen sind weniger Formen zu beobachten, als bei Testamenten.

III.

Form der Testamente.

1) Oeffentliche, gerichtliche Testamente erfordern, daß sie vor einer Gerichtscommission, bestehend aus einem Richter und einem verpflichteten Aktuar, entweder schriftlich aufgesetzt übergeben, oder zu Protokoll erklärt werden. An sein ordentliches Gericht ist der Testirer nicht gebunden, sondern es ist jedes beliebige Civilgericht für diesen Akt competent, so lange es nur in seinem Gerichtsbezirke handelt. Ueber den Akt der Uebergabe oder der Erklärung wird ein Protokoll geführt, das überreichte oder protokollirte Testament wird bei Gericht verwahrt urd dem Testirer auf Verlangen eine Bescheinigung zugestellt. Gleichviel ist es, ob der gerichtliche Akt in der Wohnung des Testirenden, oder in dem gewöhnlichen Amtslokale vorgenommen wurde. Wird ein schriftlicher Aufsatz übergeben, so ist es nothwendig, daß der Richter den Inhalt desselben wisse. Einheit, Nichtunterbrechung des Aktes, Beobachtung aller der für die Gültigkeit eines Protokolls vorgeschriebenen Formen, die Anwesenheit des Testirers in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten, ist nothwendig. Die Zurücknahme des gerichtlich hinterlegten Testaments bewirkt dessen Entkräftung nicht, und in so ferne sich ein solches bei dem Tode des Testirers in dessen Gewahrsame vorfindet, ist es für gültig dann zu erachten, wenn es in unverändertem Zustande und besonders das Zeichen richterlicher Autorität unverletzt sich vorfindet.

Das öffentliche Testament vor dem Regenten kann geschehen, indem der letzte Wille demselben schriftlich überreicht, oder vor ihm mündlich erklärt wird.

2) Das regelmäßige Privattestament ist entweder schriftlich oder mündlich und erfordert:

a) Die gleichzeitige Gegenwart von sieben männlichen, hiezu fähigen Zeugen, welche sich diesem Geschäfte freiwillig unterziehen und zu demselben von dem Testator gebeten werden. Die Zeugen müssen den Testator hören und sehen. Zur Zeugschaft unfähig sind:

α) Personen, welche wegen Mangels an Körper oder Geist die Bedeutung des Akts nicht zu erkennen vermögen, Wahnsinnige, Unmündige, Taube, Stumme, Blinde;
β) gerichtlich erklärte Verschwender;
γ) Personen, welchen zur Strafe die Befugniß zu testiren entzogen ist;
δ) Hauskinder des Erblassers, desgleichen Seitenverwandte desselben, welche mit ihm unter der Gewalt Eines Hausvaters stehen, und
ε) der Erbe und wer mit diesem durch väterliche Gewalt in dem Verhältnisse der Einheit der Person steht.

b) Die Einheit der Handlung, daß der Akt ohne Unterbrechung von Anfang bis zu Ende vor sich gegangen — ist ein weiteres Erforderniß. Unterbrechungen durch Zufälle oder Naturbedürfnisse schaden nicht.

3) Bei dem schriftlichen Testamente muß der Testator den ganzen Aufsatz entweder eigenhändig geschrieben haben und dieses in demselben bemerkt sein, oder wenn er ihn durch einen andern schreiben ließ, denselben in Gegenwart der Zeugen durch Unterschrift anerkannt haben. Ein achter Zeuge ist nothwendig, damit er für den Testirer unterschreibe, wenn dieser nicht unterschreiben kann. Der Aufsatz wird von dem Testirenden den Zeugen mit der Bemerkung vorgelegt, daß es sein Testament sei, und sodann von jedem derselben unterschrieben und — gleichviel ob mit eigenem oder fremdem Siegel — besiegelt. Der Aufsatz kann den Zeugen, welchen der Inhalt verborgen bleiben darf, auch verschlossen in einem Umschlage vorgelegt werden, und es kann dann die Zeichnung und Siegelung der Zeugen auf dem Umschlage geschehen. Correcturen in dem Aufsatz schaden nicht, wenn nicht die Willenserklärung dadurch zweifelhaft wird. Die Beifügung des Datum ist nicht nothwendig, die Materie, worauf er geschrieben wird, ist gleichgültig, die Zeichenschrift unzulässig.

4) Das mündliche solenne Testament erfordert, daß der Testirer seinen Willen den Zeugen vollständig und so vortrage, daß er von Allen vollkommen verstanden wird. Er muß sich also einer Sprache bedienen, welche sämmtliche Zeugen verstehen. Wird, wie es häufig geschieht, die Er-

klärung des Testirenden des Beweises wegen sogleich in eine Urkunde gebracht, und geschieht dieses unter Beobachtung aller Formen eines schriftlichen Testaments, so kann das Testament zugleich als schriftliches und als mündliches gelten, ebenso wenn der Testirer den Inhalt des schriftlichen Testaments den Zeugen vollständig und verständlich vorgetragen hat.

5) Unregelmäßige Testamente sind zunächst solche, bei welchen die Solennitäten vermehrt werden. Ein Blinder, welcher testirt, muß einen achten Zeugen zuziehen, den Erben nicht nur nennen, auch durch Angabe besonderer Merkmale näher bezeichnen. Ist das Testament schon vorher niedergeschrieben worden, so muß es ihm in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von ihm genehmigt werden, worauf es von den Zeugen unterschrieben und besiegelt wird. Auch wenn das Testament mündlich errichtet wird, muß sein Inhalt auf der Stelle niedergeschrieben und gleich dem schriftlichen von den Zeugen unterschrieben und besiegelt werden.

Da es zwischen den Rechtslehrern selbst streitig ist, ob die so eben erwähnte Vorlesung und Genehmigung auch bei solchen Testirenden erforderlich sei, welche weder lesen noch schreiben können, so ist es am zweckmäßigsten, diese Formalität in einem solchen Falle zu beobachten.

6) Unregelmäßige Testamente mit verminderter Solennität sind:

a) Testamente der Soldaten. Ist der Soldat im Gefechte, so handelt es sich nicht um eine Form, sondern lediglich um den Beweis der Willenserklärung. Dieser läßt sich in der Aufzeichnung an irgend einem Gegenstande, in Buchstaben oder Zeichenschrift finden, und bei einer mündlichen Erklärung ist auch nur der Beweis durch gewöhnliche Zeugen in Frage. Soldaten, die gerade nicht im Gefechte, aber im Felde sind, müssen wenigstens zwei Zeugen zuziehen. Alles dieses gilt auch von einem vor dem Beginne des Feldzugs durch einen Soldaten errichteten Testamente, wenn er dasselbe bekräftigen oder widerrufen will.

b) Testamente auf dem Lande können in Gegenwart von fünf Zeugen errichtet werden, wenn deren nicht mehr zusammenzubringen sind. Beim schriftlichen Testamente genügt es, daß, wenn nicht alle Zeugen schreiben können, die Schreibkundigen auch für die Uebrigen unter-

schreiben, und daß, wenn keiner derselben zu schreiben vermag, die Unterschrift der Zeugen fehlen kann, wenn die Erbseinsetzung den Zeugen bekannt gemacht wurde.

c) Testamente, welche zur Zeit einer gefährlichen Epidemie errichtet werden, bedürfen des gleichzeitigen Zusammenseins der Zeugen nicht, auch hängt die Wirksamkeit des in dieser Art errichteten Testaments nicht davon ab, ob der Testirer in dieser Epidemie gestorben sei.

d) Testamente zu Gunsten frommer Stiftungen gelten, wenn sie nur unter Zuziehung von zwei Zeugen mündlich oder schriftlich errichtet werden. Sind in einem solchen Testamente noch andere Personen bedacht, so ist das letztere unwirksam.

7) Ein unregelmäßiges Testament mit veränderter Solennität kann ein Ascendent — Vater, Großvater ꝛc. — zu Gunsten seiner Descendenten — Kinder, Enkel ꝛc. — errichten, und diese besondere Form besteht darin, daß er bei der mündlichen Errichtung nur zwei Zeugen zuzieht. Das schriftliche Testament erfordert keine Zeugen, dagegen daß der Testirende das Dokument selbst schreibe, oder doch unterschreibe, das Datum eigenhändig beifüge, die Namen der eingesetzten Descendenten einzeichne und daß die diesen bestimmten Erbtheile nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben angegeben werden. In einem solchen Testamente kann der Ascendent auch enterben, er kann aber nur Descendenten zu Erben einsetzen, nicht auch andere Personen, und will er solchen ein Vermächtniß bestimmen, so ist die Zuziehung von 5 Zeugen erforderlich.

8) Was die Nebenbestimmungen der Testamente betrifft, so bleiben unbeachtet:

a) zweck- und sinnlose,
b) unmögliche Bedingungen;
c) die Bedingung, daß Jemand nicht heirathe — Wittwer und Wittwen ausgenommen —;
d) die Bedingung, immer an demselben Orte zu verweilen,
e) etwas eidlich zu geloben, wozu man ohnehin verbunden ist;
f) jede an sich zulässige Bedingung, wenn sie mit einer unzulässigen alternativ verbunden ist;
g) jede einer Erbseinsetzung beigefügte Resolutivbedingung.

Eine captatorische Bedingung — darauf gerichtet, daß der Bedachte den Testirer oder einen Dritten künftig

bedenke — macht nicht blos die Bedingung, sondern die bedingte Verfügung selbst unwirksam.

Ist der Erbseinsetzung eine zulässige Bedingung fustensiv beigefügt, so findet vor der Hand der Anfall an den Berufenen nicht statt, die Erbfolge bleibt noch unentschieden und die Erbschaft wird verwaltet.

Die einer Erbseinsetzung beigefügte Zeitbestimmung auf einen Moment des Kalenders gestellt, wird nicht beachtet. Hat es aber auf den Zeitpunkt einer künftigen Begebenheit anzukommen, deren Eintritt noch ungewiß ist, so wird es angesehen, als ob die Erbseinsetzung durch den Eintritt der Begebenheit bedingt sei.

9) Der Erblasser kann nach Belieben einen oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Die Erbseinsetzung muß aber jedenfalls die ganze Erbschaft umfassen. Wenn auch nur ein Erbe ernannt und dieser blos auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, über die andern Theile derselben aber nicht verfügt ist, so erhält dieser ernannte Erbe dennoch das Ganze.

10) Substitutionen, Bestimmungen, wer an die Stelle des Erben treten solle, nennt man:

a) Vulgarsubstitutionen, wenn sie bestimmen, daß Jemand Erbe sein solle, wenn der zuerst ernannte nicht Erbe werden könne oder wolle. Was von den Erben überhaupt gesagt ist, gilt auch von den substituirten.

b) Pupillarsubstitution liegt vor, wenn der Vater seinem unmündigen Hauskinde einen Erben auf den Fall ernennt, daß es, nach des Vaters Tod, in der Unmündigkeit sterben sollte.

c) Der Soldat kann dem eingesetzten Erben auch auf den Fall, wenn er zur Erbschaft gelangt, einen Vulgarsubstituten ernennen, die Regel, daß die Vulgarsubstitution die Pupillarsubstitution und diese jene stillschweigend begreife, gilt bei dem Testamente des Soldaten nicht, und der Soldat ist auch an die Grenzen der Pupillarsubstitution nicht gebunden, indem er solche, ohne ein Testament für sich zu errichten, anordnen kann, wenn auch das Kind nicht mehr unter seiner Gewalt steht und über die Jahre der Unmündigkeit hinaus ist. Diese Abweichungen bilden den Begriff der militärischen Substitution.

d) Quasipupillarsubstitution besteht darin, daß Ascendenten ihren wahnsinnigen Descendenten auf den Fall, daß diese in Wahnsinn sterben, einen Erben ernennen.

112.

Unwirksamkeit der Testamente.

Ein Testament ist unwirksam:

1) wegen Ungültigkeit von Anfang an, wenn der Testirer die Fähigkeit zu testiren nicht hatte, eine unfähige Person als Erben einsetzte, wegen Mangels an Willensbestimmung oder Willenserklärung und wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen;
2) aus Gründen, welche erst nach der Errichtung eintreten, wenn
   a) der Testirende unter die väterliche Gewalt eines andern kommt,
   b) durch Errichtung eines neuen Testaments,
   c) durch Vernichtung des Testaments,
   d) durch ausdrücklichen Widerruf desselben,
   e) durch das Wegfallen des eingesetzten Erben,
   f) wegen Uebergehung oder Verletzung eines Notherben.

113.

Notherben und Gründe der Enterbung derselben.

Unter Notherben versteht man diejenigen Personen, welchen ein gewisser Theil der Erbschaft so gebührt, daß er ihnen von dem Erblasser nicht willkürlich entzogen werden kann, vielmehr in dem Testamente des Erblassers angewiesen werden muß. Notherben im eigentlichen Sinne sind die Descendenten — Kinder, Enkel ꝛc. — und die Ascendenten — Eltern ꝛc. — des Erblassers: im weiteren Sinne: arrogirte Unmündige, die dürftige Ehefrau und Geschwister des Erblassers.

Den Notherben gebührt der Pflichttheil. Sie sind durch ein Testament verletzt, wenn ihnen derselbe ohne gesetzlichen Grund geschmälert wurde.

Der Pflichttheil ist ein Theil des Erbtheils, welchen der Berechtigte als Intestaterbe — Erbe ohne Testament — erhalten hätte, nämlich die Hälfte desselben, wenn fünf oder mehr In-

testaterben, ein Drittheil, wenn deren nur vier oder weniger vorhanden sind. Bei der Berechnung des Pflichttheils wird das reine Vermögen nach dem Werthe angeschlagen, welchen es zur Zeit des Todes des Erblassers hatte; Schenkungen, Heirathsgut, was der Erbe durch letztwillige Verfügung von dem Erblasser erhalten hat, werden eingerechnet.

Der Pflichttheil gebührt:

a) den Descendenten des Erblassers,
b) in deren Ermanglung den Ascendenten,
c) nach diesen den vollbürtigen Geschwistern und den halbbürtigen vom Vater her, jedoch nur in so ferne, als eine mit Infamie, Schändlichkeit oder schlechtem Lebenswandel behaftete Person zum Erben eingesetzt ist,
d) den arrogirten Unmündigen hinsichtlich der Quarta divi Pii, des vierten Theils des Vermögens,
e) der dürftigen Ehefrau eines reichen Mannes zum vierten Theile des Nachlasses, oder wenn sie mit vier oder mehrern Kindern concurrirt, zu einem Kindstheile.

Verletzung des Pflichttheils begründet nicht die Anfechtung des Testaments, sondern nur eine Klage auf Ergänzung desselben von Seite der eingesetzten Erben.

Die Ausschließung des Pflichttheilberechtigten geschieht entweder durch Uebergehung, Präterition, oder durch förmliche Enterbung, Exheredation.

Zur Enterbung ist der Erblasser befugt entweder wegen schlechten Betragens der Pflichttheilberechtigten, oder aus wohlmeinender Absicht.

Wegen schlechten Betragens können ausschließen:

a) Ascendenten die Descendenten, wenn diese
   1) sich thätlich an ihnen vergreifen;
   2) sie gröblich injuriren;
   3) eine Criminalklage — den Fall des Hochverraths ausgenommen — gegen sie erheben;
   4) durch falsche Denunciation eines Vergehens ihnen einen großen Vermögensverlust zuziehen;
   5) ihnen nach dem Leben streben;
   6) der wahnsinnigen Eltern sich nicht annehmen;
   7) die Eltern aus der Gefangenschaft nicht loskaufen;
   8) mit bösen, schändlichen Menschen Gemeinschaft treiben;
   9) Umtriebe machen, um die Eltern an Errichtung oder Aenderung eines Testaments zu hindern; ferner wenn

10) der Sohn mit der Stiefmutter Blutschande treibt;
11) wenn der Sohn sich weigert, den Vater durch Bürgschaft aus dem Schuldgefängnisse zu befreien;
12) wenn die Tochter eine von den Eltern angebotene schickliche Verehelichung ausgeschlagen und sich unzüchtigem Wandel ergeben hat, und wenn
13) die Kinder zu einer ketzerischen Religionssekte übergehen.

b) Descendenten können ihre Ascendenten aus den unter Nr. 3, 5, 6, 7, 9 und 13 angeführten Gründen und auch dann noch ausschließen, wenn der Vater mit der Schwiegertochter Unzucht treibt, oder eines der Eltern dem andern nach dem Leben strebt.

c) Bei Geschwistern sind besondere Gründe der Ausschließung nicht hervorgehoben, und die Beurtheilung fällt richterlichem Ermessen anheim.

d) Ist eine Aussöhnung des Erblassers mit den Notherben erfolgt, so kann der vorhanden gewesene Grund zu einer künftigen Ausschließung nicht mehr benützt werden; der Ausschließungsgrund muß vom Erblasser in seinem Testamente angeführt sein, — bei der Ausschließung der Geschwister nicht — dessen Wahrheit muß nöthigenfalls vom eingesetzten Erben bewiesen werden, bei Ausschließung der Geschwister erst dann, wenn diese zuvor im Allgemeinen dargethan haben, daß sie sich gegen den Erblasser gut betragen.

Aus wohlmeinender Absicht

erfolgt, wird die Ausschließung dann angenommen, wenn der Erblasser durch dieselbe für das Beste der Ausgeschlossenen zu sorgen, besonders zu verhüten beabsichtigt, daß derselbe oder seine Familie durch Verschleuderung des Vermögens in Dürftigkeit gerathe. Der Erblasser muß den Grund ausdrücklich anführen, und seine wohlmeinende Absicht muß unzweifelhaft vorliegen.

Form der Ausschließung.

Bei Notherben ist eine förmliche Enterbung nothwendig, und eine nicht auf gehörige Art geschehene Enterbung ist in Bezug auf sie gleich der Präterition wirkungslos. Die förmliche Enterbung erfordert: daß der Erblasser ausdrücklich erkläre, daß er den fraglichen Descendenten enterbe, daß er ihn mit Namen oder andern untrüglichen Merkmalen bezeichne, und daß die Enterbung unbedingt geschehe.

Die Form der ausdrücklichen Enterbung ist bei der Ausschließung eines Ascendenten nicht zu beobachten. Fehlt es an der Motivirung, so ist die im Testamente angeordnete Erbseinsetzung unwirksam und an ihre Stelle treten die Intestaterben.

114.

Form der Codicille.

Die Codicille sind entweder Intestat- oder testamentarische Codicille, je nachdem der Erblasser kein Testament gemacht oder ein solches errichtet hat.

Sie können ihrer Form nach öffentlich sein, wobei alles, wie bei den öffentlichen Testamenten geschieht, oder sie sind Privatcodicille. Diese sowohl schriftliche als mündliche, erheischen 5 Zeugen, welche die Eigenschaften von Testamentszeugen haben müssen, und Einheit der Handlung. Bei der schriftlichen Errichtung muß der Aufsatz von dem Testirer selbst geschrieben oder doch von ihm unterschrieben werden, und die Unterschrift der Zeugen hinzukommen. Bei Codicillen eines Blinden ist alles das zu beobachten, was zum Testamente desselben erfordert wird.

Die Codicillarclausel

ist die einem Testamente beigefügte Verordnung, daß dasselbe, wenn es nicht als Testament bestehen könne, als Codicill gelten, oder auf jede mögliche Art erhalten werden solle. Damit mittelst dieser Clausel ein als Testament ungültiger letzter Wille in ein gültiges Codicill verwandelt werde, wird erfordert, daß wenigstens Nichts von dem mangle, was zu einem gültigen Codicille gehört. In Folge dieser Umwandlung gilt die in einem ungültigen Testamente enthaltene Erbseinsetzung als Anordnung eines Universalfideicommisses und die übrigen Verfügungen, welche aber so gut in einem Codicille als in einem Testamente getroffen werden können, bleiben vollkommen wirksam.

Hat aber der eingesetzte Erbe das Testament als solches geltend zu machen versucht, so ist die Wirkung der Codicillarclausel für ihn verloren.

115.

Vermächtnisse.

Vermächtniß (legatum, fideicommissum singulae rei) ist die letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser eine beson-

dere Succession in einzelne Rechtsverhältnisse einführt. Auch der Gegenstand einer solchen Verfügung wird Vermächtniß oder Legat genannt. Wer testiren und erben kann, kann auch Legate aussetzen, Legate erwerben.

Prälegat heißt dasjenige Vermächtniß, welches ein Miterbe nebst seinem Erbtheile erhalten soll; Fideicommiß heißt die Anordnung des Erblassers, daß der Gegenstand des Vermächtnisses von dem Empfänger in der Folge andern Personen hinterlassen werde, und besteht die Anordnung, daß der Gegenstand immer in der Familie des Erblassers bleiben soll, so heißt es Familienfideicommiß. Das Universalfideicommiß besteht in der Verfügung des Erblassers, daß der Erbe die Erbschaft ganz oder zum Theile einem Dritten herauszugeben oder zu hinterlassen hat. Dieses unterscheidet sich von der Vulgarsubstitution, mit der es Aehnlichkeit hat, dadurch, daß bei dieser das Wegfallen des ersten Erben Bedingung ist, während hier die Nachfolge des zweiten Erben den Erwerb des ersten voraussetzt.

Gegenstand des Vermächtnisses können alle dem Verkehre nicht entzogenen Sachen sein, körperliche und unkörperliche, gegenwärtige und zukünftige, auch Sachen, welche dem Erblasser nicht gehören.

Die Errichtung eines Vermächtnisses kann in einem Testamente oder in einem Codicille geschehen, und ist auch ohne alle Form wirksam, wenn es demjenigen, der es entrichten soll, vom Testator persönlich und mündlich aufgelegt wurde.

Der, welcher das Vermächtniß erhält, heißt der Honorirte oder Legatar; der, dem der Erblasser die Auflage der Erfüllung gemacht hat, der Onerirte. Hinsichtlich der Abzüge vermöge der Falcidischen Quart ist das Erforderliche schon aber bei der Schenkung von Todes wegen bemerkt worden.

116.

Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und deren Vollstreckung.

Der erste Schritt zum Vollzuge eines Testaments ꝛc. ist die Eröffnung desselben. Sie geschieht bei gerichtlich hinterlegten Testamenten gerichtlich; bei andern Testamenten kann sie auch außergerichtlich, vorzüglich dann geschehen, wenn keine unter Vormundschaft stehenden Personen dabei betheiligt sind. Zu dem Akte der Bekanntmachung sind alle bekannten Interessenten vorzuladen; von der Bekanntmachung werden ausgenommen die Verfügungen, deren

einstweilige Geheimhaltung der Testirer angeordnet hat, und die Bestimmungen, welche Jemanden zum Schimpfe gereichen.

Bei einem mündlich errichteten Testamente kann natürlich von keiner Eröffnung, sondern nur von einer Bekanntmachung nach obrigkeitlicher Vernehmung der Zeugen die Rede sein.

Nach Eröffnung des Testaments kommt es, sofern dessen Gültigkeit nicht bestritten worden, zur Vollstreckung, wozu häufig Testamentare (Testamentsexekutoren) entweder durch Vertrag zwischen den Erbsinteressenten, oder durch den letzten Willen des Erblassers bestellt werden. Dem Testamentar liegt die pünktliche Vollziehung des letzten Willens des Erblassers ob, und er hat

1) die Inventarisation des Nachlasses zu besorgen;
2) die Eröffnung des Testaments und
3) die Antretung der Erbschaft zu betreiben;
4) alle zur Erbschaft gehörigen Sachen zusammenzubringen, die Erbschaftsschuldner zu belangen und die Gläubiger zu bezahlen, und
5) den Nachlaß nach dem Willen des Erblassers zu vertheilen.

Er haftet für den ganzen Umfang des Verschuldens und ist nach Beendigung des Geschäfts zur Rechnungsablage verbunden.

Zur Bestreitung der Gültigkeit eines Testaments stehen den durch dasselbe Verletzten mehrere Rechtsmittel zu, deren Aufzählung und Auseinandersetzung der Raum nicht gestattet.

117.

Erbschaftsantretung und Verlust.

Den Erben steht frei, die Erbschaft anzutreten oder nicht anzutreten. So lange die Erbschaft nicht angetreten ist, heißt sie ruhende Erbschaft (hereditas jacens).

Hauskinder erwerben die Erbschaft ihres Vaters oder Großvaters sogleich durch den Anfall, ohne daß sie hiefür etwas zu thun brauchen; jeder Andere erwirbt sie erst durch die Willenshandlung der Erbschaftsantretung die Erklärung, daß er sie annehme. Diese kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen; letzteres durch solche Handlungen, welche keine andere Deutung zulassen, als daß ihr Urheber Erbe sein wolle. Bedingungs- oder theilweise kann sie nicht erfolgen. Der Erbe hat das Recht, eine Frist zur Ueberlegung darüber, ob er die Erbschaft antreten wolle oder nicht, zu verlangen, und diese kann ihm auf 9 Monate vom Richter bewilligt werden. Während dieser Frist kann der Berufene den Stand der Erbschaft untersuchen und

dringende Veräußerungen mit Erlaubniß der Obrigkeit vornehmen. Läßt er diese Frist verstreichen, ohne eine Erklärung abzugeben, so wird dieses, auf Antrag der Erbschaftsgläubiger oder Legatare als Antretung, außerdem als Ausschlagung der Erbschaft angenommen.

Der Antritt der Erbschaft bewirkt, daß der Erbe in alle Rechtsverhältnisse des Erblassers eintritt. Dem Nachtheile, über den Bestand der Masse für die Schulden haften zu müssen, kann der Erbe dadurch entgehen, daß er sie nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antritt. Dieses erfordert:

1) daß er die Errichtung des Inventars innerhalb 30 Tagen von der Zeit an, da ihm der Anfall der Erbschaft kund geworden, beginne, und in 60 Tagen, längstens in einem Jahre, vollende;
2) daß er hiebei einen Notar und die Betheiligten, oder wenn diese nicht erscheinen, drei unbescholtene Zeugen zuziehe und
3) das Inventar mit Bemerkung der Totalsumme und der Versicherung, daß nichts unterschlagen sei, unterzeichne.

Vor der Vollendung des Inventars kann der Erbe von den Gläubigern des Erblassers nicht gedrängt werden, und nach dessen Vollendung haftet er den Gläubigern nicht über den Bestand der Masse. Die auf Beerdigung des Verstorbenen und Errichtung des Inventars verwendeten nothwendigen Kosten werden vor Allem abgezogen und sodann die Gläubiger von dem Erben befriedigt. Die Rechtswohlthat des Inventars wird heutzutage gewöhnlich dadurch geltend gemacht, daß der Erbe bei dem zuständigen Gerichte erklärt, die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten zu wollen, worauf dann der Richter die Errichtung des Inventars und die Auseinandersetzung der Verlassenschaft besorgt.

Durch die Antretung der Erbschaft erfolgt auch deren Transmission auf die Erben des Erben, wenn auch dieser bei seinem Tode den Besitz der Erbschaftssachen noch nicht erlangt hatte. Eine bereits angetretene Erbschaft kann nicht mehr ausgeschlagen werden; durch das Ausschlagen vor der Antretung geht sie für den Erben verloren. Sie kann demselben auch wegen Unmündigkeit entrissen werden, entweder durch die privatorische Clausel, vermöge der der Erblasser verfügt, daß die Erbschaft oder das Vermächtniß der verlieren solle, welcher dem Willen des Erblassers nicht entspricht; oder kraft des Gesetzes, wenn der Erbe oder Legatar den Erblasser getödtet oder doch dessen Tod durch Nachlässigkeit verschuldet hat; wenn er der Erbfolge wegen Zwang oder Betrug gegen den Erblasser gebraucht; wenn er den letzten Willen

des Erblassers als verfälscht angefochten und den darüber erhobenen Prozeß verloren; wenn er den Familienstand des Erblassers bestritten, mit diesem wissentlich in einer verbotenen Ehe gelebt, gegen denselben eine Criminalklage erhoben; wenn der Erblasser den Erben in einer spätern Willensäußerung für unwürdig erklärt, oder dessen Einsetzung durch spätere Ernennung eines andern unfähigen Erben widerrufen hat; ferner wegen Nichtannahme einer vom Erblasser übertragenen Vormundschaft, Geschwister des Erblassers wegen Lebensnachstellungen, Criminalklagen oder Machinationen gegen das Vermögen des Erblassers, die Mutter und andere Verwandte des unwürdigen oder wahnsinnigen Erblassers, wenn sie auf Bevormundung desselben anzutragen versäumt haben.

118.

Formular eines Testaments.

Ich am Ende eigenhändig Unterzeichneter N. N., 60 Jahre alt, Bürger und Schneidermeister dahier, lebe mit meiner Frau Maria, gebornen Eyb, vorhin verehelichten Knoll, seit 10 Jahren in zweiter Ehe. Meine 2 Kinder erster Ehe sind längst verstorben, und meine jetzige Frau hat mir 2 Kinder geboren, die aber auch gestorben sind. Da ich nun keine Notherben habe, sonach über mein Vermögen zu verfügen nicht gehindert bin, so habe ich hiemit über dasselbe, welches in einem schuldenfreien Bauerngute und dem vorhandenen baaren Gelde zu etwa 600 fl. besteht, meinen letzten Willen niedergeschrieben und verfüge also:

1) Meine Frau Maria, geborne Eyb, soll die aneinige Erbin meines Gesamntnachlasses sein.
2) Sollte sie vor mir mit Tod abgehen, so sollen ihre beiden Kinder, meine Stiefsöhne, Karl Knoll, dermalen Schustergeselle in Wien, und Otto Knoll, Schneidermeister zu Versbach, an die Stelle ihrer Mutter treten.
3) Meiner Schwester Barbara, verehelicht an Thomas Bauer in Aub, und meiner ledigen Schwester Anna dahier, welche ein uneheliches Kind hat, vermache ich jeder dreihundert Gulden, welche 8 Wochen nach meinem Tode an sie ausbezahlt werden sollen, und wenn sie den Vermächtnißanfall nicht erleben, so fallen diese Gelder ihren Kindern zu. Dieß ist mein letzter Wille. Selbst geschrieben und besiegelt.

W... am

(L. S.) N. N.

119.

Testament eines Landmanns.

Damit bei meinem Tode kein Streit über meine Verlassenschaft entstehe, so bestimme ich, Barthol. Barth, 60 Jahre alt, Wittwer und Gutsbesitzer dahier, aus freiem Entschlusse und bei ruhiger Ueberlegung folgende Punkte, die als mein letzter Wille gelten sollen:

1) Zu meinen Universalerben bestimme ich meine zwei Kinder N. N., welche mein sämmtliches Vermögen unter sich zu gleichen Theilen theilen sollen.
2) Dieselben sollen gehalten sein, mich anständig, aber ohne Pomp und Gepränge, zur Erde bestatten zu lassen.
3) Sind dieselben verbunden, an meinen Dienstknecht N. N., zur Belohnung für seine treuen Dienste, einhundert Gulden gleich nach meinem Tode baar auszuzahlen.
4) Soll unser Schullehrer N. N., weil er die Kinder so gut unterrichtete, ein Vermächtniß von einhundert Gulden erhalten.
5) Will ich, daß an einem sichern Orte ein Kapital von sechshundert Gulden angelegt werde, von dessen Interessen theils für arme Kinder die Schulgelder bezahlt, theils andere Bedürfnisse der Schule bestritten werden sollen.
6) Zum Vormünder meiner Kinder bestelle ich den Herrn N., den ich um Uebernehmung dieses Auftrages ersuche und zugleich bitte, daß er sich meiner Waisen treulich annehmen und ihr Bestes auf alle Weise zu besorgen beflissen sein möchte.

Selbst geschrieben Sondennahe am 10. Febr. 1841.

Barthol. Barth, Oekonom.

Daß vorstehender Aufsatz heute von Barthol. Barth mit der Erklärung, daß dieses sein Testament uns unterzeichneten, von ihm erbetenen, gleichzeitig erschienenen und anwesend gebliebenen Zeugen vorgezeigt worden, bezeugen wir durch Unterschrift und Siegel.

(L. S.) Kaspar Manz.
(L. S.) Friedrich Stürmer.
(L. S.) Baptist Seidenschwanz.
(L. S.) Franz Geradwohl.
(L. S.) Andreas Zweikopf.
(L. S.) Georg Friedrich Lutz.
(L. S,) Christoph Gustav Adolph Reinhold.

120.

Testament eines Vaters,

in welchem alle wichtige Verordnungen enthalten sind, welche je vorkommen können.

Ich Joh. Strauß verordne hiemit, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1) Vermächtniß zu wohlthätigen Zwecken.

Dem hiesigen Spital will ich fünf Gulden, dem hiesigen Waisenhause zehn Gulden und dem hiesigen Spinnhause drei Gulden bestimmt haben.

2) Erbseinsetzung.

Zu meinen Erben setze ich ein meine vier Söhne Johann, Karl, Stephan und Anton Strauß, und meine jüngste Tochter, Karoline Strauß.

3) Erbseinsetzung in den Pflichttheil.

Meine älteste Tochter Barbara, Gattin des Alois Eisenberger, Webermeisters zu Ulm, setze ich zwar auch zu meiner Erbin ein, aber nur auf den Pflichttheil.

4) Enterbung.

Meinen Sohn, Franz Strauß, enterbe ich: denn dieser ist gegen mich so weit gegangen, daß er mich bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte als einen Staatsverbrecher anklagte. Auch enterbe ich meine zweite Tochter Juliana Strauß, welche, ob es ihr gleich nicht an schicklicher Gelegenheit sich zu verheirathen fehlte, dennoch heimlich das väterliche Haus verlassen und zu Berlin einen schlechten Lebenswandel geführt hat.

5) Erbseinsetzung eines Blödsinnigen.

Wenn mein unglücklicher Sohn Karl in seiner Blödsinnigkeit stirbt, so soll seine Mutter nur auf seinen Pflichttheil als seine Erbin eingesetzt sein, und die ganze übrige Verlassenschaft desselben soll sein Bruder Johann allein erben.

6) Nacherbseinsetzung für einen Unmündigen.

Wenn mein Sohn Stephan in der Unmündigkeit stirbt, so soll mein Freund, Herr Jobst Gutmann von N., sein einziger Erbe sein.

7) Zuwendung eines Gutes um einen bestimmten Preis.

Mein Sohn Anton soll meinen Bauernhof, welcher insgemein der Hof im Thale genannt wird, um eben denselben Preis erhalten, um welchen ich ihn, laut des Kaufbriefes, gekauft habe, nämlich für sechstausend Gulden rheinischer Währung.

8) Vorvermächtniß.

Meinem Sohne Stephan Strauß verschaffe ich ein Prälegat von dreihundert Kronenthalern, weil er mich in meiner letzten Krankheit so sorgfältig gepflegt hat.

9) Ernennung der Vormünder.

Für diejenigen meiner Kinder, welche zur Zeit meines Todes noch minderjährig sind, ernenne ich zu Vormündern meine beiden Schwäger, Herrn Theodor Rosenbusch und Herrn Konrad Hager. Wenn sie die Vormundschaft annehmen, so soll nicht nur ein jeder von ihnen ein Vermächtniß von zweihundert Gulden haben, sondern auch jährlich für die mit der Vormundschaftsführung verbundene Bemühung ein Honorar von fünfzig Gulden erhalten. Daß ein jeder diese 50 fl. aus dem Vermögen seiner Pupillen bezieht, versteht sich wohl von selbst. Wenn aber beide genannte Männer die Vormundschaft nicht annehmen können oder wollen, so erlischt zwar das ihnen zugedachte Legat gänzlich, aber das ausgesetzte Honorar soll doch für diejenigen Personen bestimmt bleiben, welche nach der Wahl des hiesigen Gerichts die Vormundschaft übernehmen werden. Ueberdieß will ich, daß die Vormünder alles das, was zur Verwaltung des Vermögens und zur Unterhaltung und Erziehung ihrer Pupillen gehört, ganz allein besorgen und gehalten sein sollen, jährlich ihre Rechnungen abzulegen. Wie sie sich übrigens in die vormundschaftlichen Geschäfte theilen wollen, bleibt entweder ihnen, oder der Disposition des hiesigen Gerichts gänzlich überlassen. Dieser Theilung in die Geschäfte aber ungeachtet soll doch ein jeder Vormund verbunden sein, für das ganze Vermögen seiner sämmtlichen Pupillen zu haften.

10.

Meiner Gattin Charlotte Sophie, gebornen Stockhausen, soll nicht nur ihr ganzes mir zugebrachtes und in der darüber verfaßten Consignationsurkunde genau beschriebenes Vermögen, nebst den ihr in unserm Ehevertrage verschriebenen zweitausend Gulden, aus meiner ungetheilten Verlassenschaft ausgeliefert, sondern es soll ihr auch jährlich, so lange sie Wittwe bleibt, der im ersterwähnten Ehevertrage ausgesetzte, theils in Naturalien, theils in Geld bestehende Wittwengehalt ausbezahlt werden. Uebrigens soll es meiner Gattin schlechterdings untersagt sein, sich in die Erziehungsgeschäfte unserer unter Vormundschaft stehenden Kinder zu mischen.

11) Erbschaftsverminderungs-Clausel.

Wenn Eines von meinen zu Erben eingesetzten Kindern sich wider meinen letzten Willen auflehnt, so soll es von der Erbschaft bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen sein, und was in diesem Falle der übrigen Erbschaftsmasse zuwächst, das sollen diejenigen meiner Erben, welche meinen Willen erfüllen, zu gleichen Theilen unter sich theilen. Wenn sich aber alle meine zu Erben eingesetzten Kinder wider meine gegenwärtige Verordnung auflehnen, so sollen sie alle bis auf den Pflichttheil von der Erbschaft ausgeschlossen sein. Was in diesem Falle von meiner Verlassenschaft übrig bleibt, das sollen sodann die Kinder meiner Frau Schwester, Eleonora, Gattin des Herrn Theodor Rosenbusch, allein erhalten.

12) Widerruf eines Codicills.

Das Codicill, welches ich vor vier Jahren errichtet habe, erkläre ich hiemit für gänzlich ungültig.

13) Vollziehung des Testaments.

Das hiesige Gericht bitte ich, daß es die Execution dieses meines letzten Willens übernehme und denselben gegen die schuldigen Gebühren auf das Genaueste vollziehe. Um aber doch einen geringen Beweis meiner Dankbarkeit abzulegen, vermache ich dem Herrn Patrimonialrichter N. N. fünfzig Dukaten; dem Herrn Gerichtsschreiber N. fünfundzwanzig Dukaten.

14) Vorbehalts-Clausel.

Endlich erkläre ich, daß diejenigen Verordnungen, welche ich etwa noch durch Codicille oder bloße von meiner Hand geschriebene und mit meinem Wappen versiegelte Zettel machen möchte, eben

so gültig sein sollen, als wenn sie schon in dem gegenwärtigen Testamente enthalten wären.

Gegenwärtige testamentarische Verordnung werde ich dem hiesigen Gerichte zur Aufbewahrung übergeben. Ich habe sie unterschrieben, mit meinem Familienwappen besiegelt, in einen Umschlag gelegt, diesen zweimal versiegelt und mit der Aufschrift, daß hierin mein letzter Wille sei, versehen.

Selbst geschrieben zu M... den 10. März 1841.

(L. S.) Johann Strauß.

121.

Codicill ohne Testament.

Da ich, Georg Schärtel, einigen Personen nach meinem Tode ein Andenken hinterlassen möchte, habe ich in Gegenwart der am Ende unterschriebenen 5 Zeugen folgende Verordnungen gemacht:

1) Soll der einzige gesetzmäßige Erbe meiner Verlassenschaft, mein Bruder Anton, an Herrn N. als ein Vermächtniß von mir einhundert Gulden abgeben.

2) Soll derselbe gehalten sein, meine ganze Bibliothek nach dem vorliegenden Verzeichnisse darüber nach N. auszuliefern.

3) Ist es demselben zur Pflicht gemacht, meinen Garten nebst dem Gartenhause und mit allen Meubeln, welche es zur Zeit meines Todes enthält, an Herrn N. abzutreten.

Diese Verordnungen müssen innerhalb eines Monats nach meinem Tode von meinem Erben vollzogen sein. Gegenwärtiges selbstgeschriebenes Codicill habe ich, nebst erbetenen Zeugen, unterschrieben.

So geschehen W... den ...

Georg Schädel.

Unterschrift und Siegel der Zeugen.

122.

Codicill, Legate aller Art enthaltend.

Nachträglich zu meinem Testamente vom 6. d. M. setze ich noch folgende Vermächtnisse fest:

1) Vermächtniß zu frommen Zwecken.

In das hiesige Waisenhaus sollen einhundert Gulden und in das hiesige Hospital auch einhundert Gulden gegeben werden.

2) Vermächtniß aus einer Ursache.

Meinem Bedienten N. N. bestimme ich eintausend Gulden, weil er in meinen Angelegenheiten eine sehr beschwerliche und gefährliche Reise nach Hamburg gemacht hat.

3) Vermächtniß mit Bestimmung der Verwendung.

Meinem Vetter Herrn N. N. vermache ich fünftausend Gulden, damit er sich dafür ein bequemes Wohnhaus kaufen könne.

4) Vermächtniß mit Beschreibung des Gegenstandes.

Mein ehemaliger Sekretär, Herr N. N., welcher jetzt Amtmann in Brand ist, soll meine beiden goldenen und von dem Uhrmacher Johnson in London gefertigten Taschenuhren haben.

5) Vermächtniß unter einer gewissen Bedingung.

Wenn Herr N., welcher gegenwärtig in Berlin lebt, sich entschließen kann, zu seinem Wohnorte die hiesige Stadt zu wählen, so soll er meine drei in der sogenannten Altstadt liegenden Weinberge erhalten.

6) Vermächtniß mit Freilassung der Auswahl.

Aus meinem Münzkabinete bestimme ich Herrn N. diejenigen fünfzig Dukaten, welche er sich selbst auswählen wird.

7) Vermächtniß eines unbestimmten und eines genau bestimmten Gegenstandes.

Herr N. soll sowohl eines von meinen vier Reitpferden als auch das Haus, in welchem ich wohne, haben.

8) Vermächtniß eines Brautschatzes.

Der Jungfrau N., jüngsten Tochter des Herrn N., Kaufmanns zu Paris, vermache ich zu einem Brautschatze die Summe von zweitausend Gulden rh., welche ihr bei ihrer Verheirathung auszuzahlen sind.

9) Vermächtniß einer Schuld und eines ausdrücklich benannten Capitals.

Herrn N. bestimme ich nicht nur diejenigen fünfhundert Gulden, welche er mir schuldig ist, sondern auch diejenigen achthundert Gulden, welche ich bei der Hypothekenbank liegen habe.

10) Vermächtniß zur Sicherung einer Forderung.

Herrn N. vermache ich diejenigen fünfzig Kronenthaler, welche ich ihm schuldig bin, und für welche er keinen Schuldschein von mir in Händen hat.

11) Vermächtniß auf gewisse Jahre und mit Bestimmung der Auszahlungszeit.

Meine ehemalige Magd N. soll zehn Jahre lang wöchentlich einen Gulden und dreißig Kreuzer, und am letzten Tage des dritten Jahres nach meinem Tode fünfhundert Gulden erhalten.

12) Beständiges Vermächtniß zur jährlichen Vertheilung.

Unter die Chorschule dahier sollen jährlich, am Ludwigstage, fünfzig Gulden vertheilt werden.

13) Jährliches Vermächtniß auf die Dauer der Lebenszeit.

Mein ehemaliger Kutscher N. soll, so lange er lebt, alle Jahre, nämlich allemal an meinem Todestage, fünfundzwanzig Gulden erhalten.

14) Vermächtniß einer unentgeldlichen Wohnung.

In meinem in der Karlsstraße stehenden Hause soll Herr N. so lange er lebt, seine Wohnung in eben dem Maße ganz unentgeldlich haben, in welchem er sie bisher für das bestimmte Miethgeld hatte. Eben derselbe soll auch die Nutznießung von meinem an dem erstgenannten Hause liegenden Garten so lange haben, als er das Haus bewohnt. Da aber in Ansehung dieser beiden Vermächtnisse leicht Mißverständnisse entstehen könnten, so füge ich, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, noch folgende Verordnungen bei. Alle Bau- und Reparaturkosten für das Haus muß mein Erbe bestreiten. Alle Kosten, welche die Erhaltung und Verbesserung des Gartens erfordern, muß der Legatar tragen. Will mein Erbe das Haus verkaufen, so muß er dem Legatar, zur Entschädigung für die verlorne freie Wohnung, jährlich 60 fl. geben. Will mein Erbe den Garten verkaufen, so muß er dem Legatar,

zur Entschädigung für die verlorne Nutznießung, jährlich vierzig Gulden geben.

15) Vermächtniß einer Nutznießung.

Von meiner aus acht Morgen bestehenden Wiese vermache ich den reinen Ertrag meinem Vetter N. auf seine Lebenszeit. Daher ist mein Erbe verbunden, in Ansehung dieser Wiese, über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu führen und sie dem Legatar jährlich abzulegen. Diese Wiese darf nicht eher veräußert werden, als bis der Legatar gestorben sein wird.

16) Vermächtniß künftiger Nutzungen.

Diejenige Person, welcher zur Zeit meines Todes die Aufsicht über mein Landgut zu N. anvertraut ist, soll fünf Jahre lang nach meinem Tode alle Früchte haben, welche das Gut in diesem Zeitraume hervorbringt. Um aber auch in dieser Rücksicht allen Irrungen vorzubeugen, verordne ich, daß diejenigen Kosten und Anstalten, welche die Einsammlung der Früchte erfordert, der Legatar zu tragen, alles dasjenige hingegen, was zur Bebauung und Erhaltung des Gutes selbst gehört, mein Erbe, auf seine Kosten, zu besorgen habe.

17) Vermächtniß des Unterhaltes.

Meiner Nichte N. soll mein Erbe, so lange sie unverheirathet bleibt, hinlänglichen und anständigen Unterhalt geben. Damit es nicht zweifelhaft sei, was ich unter hinlänglichem und anständigem Unterhalt verstanden wissen will, so erkläre ich, daß mein Erbe verbunden ist, ihr eben denselben Unterhalt zu geben, welchen er seinen eigenen Töchtern zu geben pflegt.

18) Vermächtniß einer Realdienstbarkeit.

Meinem Nachbar, Herrn N., vermache ich die Durchgangsgerechtigkeit durch mein Haus also, daß er und alle die Seinigen das Recht haben, zu aller Zeit des Tags und bei Nacht, bis 10 Uhr, durch mein Haus zu gehen.

19) Vermächtniß einer persönlichen Dienstleistung.

Da meinem Freunde, Herrn N., das Schreiben sehr beschwerlich fällt, so habe ich für ihn schon seit mehreren Jahren alle seine Geschäftsbriefe geschrieben, und daher will ich, daß mein Erbe eben diese Dienstleistung über sich nehme.

20) Bestimmung der Zeit zur Auszahlung der Vermächtnisse.

Innerhalb eines Monats, nach Errichtung eines Inventariums über meine Verlassenschaft, müssen alle diejenigen Vermächtnisse, welche ohne Verzug ausgeliefert werden können, den Legataren übergeben, und das Inventarium muß längstens zu Ende des zweiten Monats nach meinem Tode errichtet sein.

Diesen meinen letzten Willen habe ich in Gegenwart der zu dieser Handlung besonders erbetenen Zeugen von einem Rechtsverständigen schriftlich verfassen lassen, und, nachdem ich ihn zweimal durchgelesen hatte, für richtig befunden, sofort nebst den Zeugen besiegelt und unterschrieben.

Ort, Datum, Siegel und Unterschriften.

123.

Väterliche Disposition.

Damit nach meinem Tode unter meinen Kindern kein Streit über meine Verlassenschaft entstehen könne, so habe ich Joh. Karg folgende Verordnungen gemacht.

1.

Meine drei Kinder, mit Namen Karl, Friedrich und Maria Karg, sollen zu gleichen Theilen meine einzigen Erben sein.

2.

Meinem ältern Sohne Karl soll mein Garten in eben demselben Preise, in welchen ich ihn gekauft habe, nämlich für zweitausend und fünfhundert Gulden rheinischer Währung überlassen werden.

3.

Da ich erst während meiner Ehe mein Wohnhaus für dreitausend und sechshundert Gulden gekauft habe, und dieses bloß ein männliches Lehen ist, so sollen meine beiden Söhne gehalten sein, ihrer Schwester eintausend und zweihundert Gulden aus meiner ungetheilten Verlassenschaft zur Entschädigung abzugeben.

4.

Die in der sogenannten Kammer befindlichen Betten und übrigen Hausgeräthschaften, welche zur Ausstattung meiner Tochter bestimmt sind, sollen dieser bei der Erbtheilung nicht höher, als zu fünfhundert Gulden angerechnet werden.

5.

Mein jüngerer Sohn soll meinen Hopfengarten an der Silbergrube als ein freies Prälegat erhalten. Diese väterliche Disposition habe ich selbst geschrieben.

Gerbrunn am 5. April 1841.

Joh. Karg, Oekonom.

124.

Sicherheitsleistung wegen eines Vermächtnisses.

Der verewigte Herr N. hat mich, den Unterschriebenen, durch eine letztwillige Verordnung zum Haupterben seiner Verlassenschaft ernannt, und dem Herrn N. ein Vermächtniß von achthundert Gulden in folgenden Ausdrücken bestimmt: „Mein Vetter, Herr N., soll als ein Vermächtniß achthundert Gulden erhalten; jedoch sollen sie ihm, aus gewissen Ursachen, erst mit dem Ende des fünften Jahres nach meinem Tode von meinem Erben ausbezahlt werden.“ Damit nun gedachter Herr Legatar nicht Gefahr laufe, das ihm gebührende Vermächtniß zu verlieren, so verspreche ich, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, dasselbe zu der von dem Testator bestimmten Zeit auszuzahlen. Ueberdieß verbürgt sich für mich mein Schwager, Herr N., welcher auch zu

dem Ende sein ganzes Vermögen verpfändet, der Rechtswohlthat der Excussion entsagt und sich hier mitunterschrieben hat.

Hof am 3. Juli 1840.

N. N. Schreyer.

125.

Verzichtsurkunde auf eine Erbschaft.

Da mein Bruder N. am 10. März 1840 zu Amsterdam gestorben ist, und ich Unterschriebener, zwar der einzige gesetzmäßige Erbe seiner ansehnlichen Verlassenschaft, zugleich aber in solchen Vermögensumständen bin, daß ich diese Erbschaft entbehren kann, so habe ich mich zum Vortheile der nach mir folgenden Intestaterben, nämlich der Frau N., gebornen N., Wittwe des ehemaligen Rektors der hiesigen Stadtschule, Herrn N. und der Frau N., gebornen Berg, Gattin des Herrn N., Pfarrers an der hiesigen Kirche, entschlossen, meinem Erbrechte auf die Verlassenschaft meines bereits genannten Bruders gänzlich und feierlich zu entsagen. Die bereits genannten, nach mir folgenden Intestaterben meines verstorbenen Bruders haben meine Entsagung gerne angenommen, und deßwegen habe ich heute gegenwärtige von mir unterschriebene und besiegelte Verzeichnißurkunde ausgestellt und den Personen, welchen mein Verzicht zum Vortheile gereicht, eingehändigt.

Ort, Datum, (L. S.), Unterschriften.

NB. Ist der Verzichtleistende nicht siegelmäßig, so muß dieser Verzicht zu Protokoll bei Gericht erklärt werden.

126.

Das Inventarium.

Ein Inventarium oder Güterverzeichniß ist ein Verzeichniß eines Vermögensinbegriffs, worin die einzelnen Gegenstände nach gewissen Titeln klassifizirt, und so weit sie einer Schätzung nach Geld fähig, ihrem Werthe nach angegeben sind. Der Zweck eines Inventariums ist: eine vollständige und zuverlässige Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Betrage eines Vermögensinbegriffs zur Wahrung der von Jemand daran erworbenem Rechte zu erhalten.

Daher ist ein Inventarium herzustellen schuldig: wer fremdes Vermögen in Händen oder einen Vermögensinbegriff herauszugeben hat; also z. B. ein Vormund, der Inhaber einer Erbschaft, woran rechtmäßige Allein- oder Miterben oder Gläubiger Anspruch haben, der Schuldner, welcher sein Vermögen seinen Gläubigern abtritt. In einem besondern Sinne nennt man Inventarium auch das Verzeichniß der zu einem Landgute, einer Fabrik gehörigen Mobilien, Geräthschaften, Vorräthe ꝛc. Gewöhnlich versteht man aber unter einem Inventarium das Verzeichniß eines ganzen Vermögensinbegriffs, besonders einer Erbschaft.

Ein Verlassenschafts-Inventarium soll den Zustand des Nachlasses eines Verstorbenen zur Zeit seines Ablebens darstellen, und es muß daher alles begreifen, was zum Eigenthume desselben gehörte. Was hievon anderwärts als an dessen Wohnort sich befindet, ist daher herbeizuschaffen, oder doch ein Inventarium mit Beziehung auf die am Orte, wo sich die Gegenstände befinden, erfolgte Verzeichnung zu erwähnen. Fremde Sachen, worunter auch die von Familiengliedern als Eigenthum angesprochenen gehören, wenn sie den Umständen nach nicht sofort dem Eigenthümer ausgehändigt werden können, sind wenigstens als solche vorzumerken. Ist das Zurückforderungsrecht zweifelhaft, so bleibt die Sache bis zum weitern Austrage in Vermehrung und das Nöthige wird im Inventar bemerkt.

Jedes Inventarium muß in der Art des hier beigefügten Formulars verfaßt werden. Es muß in zwei Haupttheile: Vermögen und Schulden zerfallen. Unter den letztern werden hier nur Schulden des Erblassers verstanden, daher dürfen unter den Schulden weder solche Passiven, die für Rechnung der Masse erst seit des Erblassers Tode contrahirt worden, noch Vermächtnisse aufgeführt werden. Diese, die keine Schulden des Erblassers, sondern der Erbmasse oder des Erben sind, eignen sich lediglich zur Behandlung bei der Erbtheilung. Die Grundlage des Inventariums macht das Inventur-Protokoll, in welchem die Aufzeichnung der Gegenstände nicht nach der Ordnung des Inventariums, sondern Zimmer für Zimmer, Behältniß für Behältniß, Stück für Stück durcheinander, zu erfolgen hat, woraus dann erst das Inventarium hergestellt wird. Hier folgt das Schema:

127.

Inventarium des Nachlasses

des

am . . . zu . . . verstorbenen Bierbrauers, Herrn Ferdinand Hammer,

welches am 6. und 7. Februar 1841 errichtet worden ist.

		fl	xr
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern		
1			
2			
	Summa		
	Tit. II. An ausstehenden Forderungen . . .		
1			
2			
	Summa		
	Tit. III. An baarem Gelde		
	Summa		
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen .		
	Summa		
	Tit V. An Juwelen und Kleinodien . . .		
	Summa		

		fl	xr
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken . .		
1			
2			
	Summa		
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr . .		
	Summa		
	Tit. VIII. An Porzellan		
	Summa		
	Tit. IX. An Gläsern		
	Summa		
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen		
	Summa		
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten		
	Summa		

		fl	xr
1	Tit. XII. An Meubeln und Hausgeräthe . .		
2			
	Summa		
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken		
	Summa		
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr . . .		
	Summa		
	Tit. XV. An Vieh		
	Summa		
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauche		
	Summa		
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkaufe und Handel		
	Summa		

		fl	xr
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren		
1			
2			
	Summa		
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten . .		
	Summa		
	Tit. XX. An Briefschaften und Documenten .		
	Summa		
	Tit. XXI. An Schulden		
	Summa		

Recapitulation.

Tit.	I	Seite	. . . . .
„	II	„	
„	III	„	
„	IV	„	
„	V	„	
„	VI	„	
„	VII	„	
„	VIII	„	
„	IX	„	
„	X	„	
„	XI	„	
„	XII	„	
„	XIII	„	
„	XIV	„	
„	XV	„	
„	XVI	„	
„	XVII	„	
„	XVIII	„	
„	XIX	„	
„	XX	„	

Summa Summarum

Hievon geht ab

Tit. XXI . . . . . .

Verbleibt Summa des Nachlasses . .

Vorstehendes auf den Grund des aufgenommenen Inventurprotokolles vom ... hergestellte Inventarium wird hiemit ausgefertigt.

N ... den ...

N. N. Testammentar.

128.

Erbtheilungen.

Eine Erbtheilung setzt eine mehreren Erben gemeinschaftliche Erbschaft voraus, und ihr Zweck ist, diese Gemeinschaft aufzuheben. Sie kann außergerichtlich erfolgen oder gerichtlich auf Antrag der großjährigen Erben zur Behauptung der Rechtswohlthat des Inventars, oder auch ohne diesen, wenn nur einer der Miterben unter Vormundschaft steht, oder darunter zu setzen ist, oder wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile, oder wenn der Erbe unbekannt ist, und wenn die Testaments- und Intestaterben die verschuldete Erbschaft ausschlagen.

Die Vertheilung der Erbschaft kann selbst der Erblasser nicht verbieten; doch kann er anordnen, daß dieselbe nicht vor dem Ablaufe einer bestimmten Zeit vorgenommen werde. Auch rücksichtlich gewisser Gegenstände ist er befugt, eine zeitige Fortsetzung der Gemeinschaft anzuordnen, und es ist sich nach dieser Anordnung zu richten, so lange nicht unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse einen mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten zu fassenden anderen Beschluß dringend fordern. Bei jeder Erbtheilung kommt es 1) auf das Subjekt der Theilung an, oder wer Erbe ist; 2) auf den Gegenstand, oder worin die zu vertheilende Erbschaft besteht; 3) auf die Art der Vertheilung, wie getheilt werden soll. Wenn diese Punkte in Ordnung sind, erfolgt 4) die schriftliche Aufnahme der Uebereinkunft der Erben oder der Theilungsrezeß auf den Grund des vorliegenden Inventars.

Der Erbtheilungsrezeß

muß die Art und Weise, wie die Erbmasse hergestellt und vertheilt worden, darstellen. Er muß daher die kurzgefaßten Resultate aller Verhandlungen der Erbschaft enthalten, also den Namen, Stand und Wohnort, die Zeit des Todes des Erblassers, ob er im verehelichten oder unverehelichten Stande gestorben, Kinder oder Notherben hinterlassen; dann, ob die Erbfolge nach einem Testamente, einem Erbvertrage oder nach dem Gesetze eintrat. Hierauf wird der Abschluß des Inventars angegeben, die Zu- und Abgänge werden berichtigt, der Berechnung wird beigesetzt, was nach Abzug der Erbschaftslasten als reine Erbschaft zur Vertheilung übrig bleibt, und dann wie viel der Erbtheil eines jeden beträgt. Weiter ist zu bemerken, wie die einzelnen Verlassenschaftsstücke an Immobilien, Activforderungen, Mobilien jedem angewiesen und

zugetheilt, was wegen der Gewährleistung stipulirt, und wie die aus der Masse noch nicht berichtigten Lasten und Schulden von den einzelnen Erben übernommen worden. Endlich wird berechnet, was jeder Erbe 1) als Gläubiger, 2) zum voraus, 3) als Erbe zu fordern, und auf der andern Seite dagegen 1) als Schuld, es sei darlehensweise oder als Conferendum ꝛc.; 2) als Vorempfang oder was er nach den einzelnen Titeln des Inventariums während der Verlassenschaftsregulirung schon herausgenommen, zu vergüten, mithin noch zu fordern oder herauszuzahlen hat, mit Bemerkung der Anweisung, oder an wen er sich der Forderung wegen zu halten oder seine Schuld abzutragen hat. Damit ist zugleich die Angabe der vertragsmäßigen Festsetzungen rücksichtlich der Zeit der Zahlung, des Zinses bei längerem Credit, und der dafür durch Eintragung auf die Immobilien oder sonst bestellten Sicherheit zu verbinden. Dieser Berechnung wird alsdann eine vergleichende summarische Darstellung der richtig vertheilten Masse als Probe angefügt. Der nun mit Zuziehung sämmtlicher Betheiligten auf eben angegebene Weise entworfene und von ihnen unterschriftlich anerkannte Erbrezeß wird für jeden Erben als Urkunde seines dadurch begründeten Rechts entweder ganz oder auszugsweise ausgefertigt. Jene Erben, welche in den Besitz von Immobilien gelangen, müssen sich auf den Grund des Testaments oder des Erbvertrags eine gerichtliche Besitz- oder Erwerbsurkunde verschaffen. Nachstehendes Formular eines Erbrezesses wird das Gesagte klar machen.

Theilungs-Receß

für

Johanne Luise T....

älteste Tochter des verlebten Rechnungsrevisors T..... zu W.

Einleitung.

Am 1. März 1840 verschied zu N. der Hr. Regierungsrevisor Heinrich T. mit Hinterlassung eines am 20. April 1839 errichteten, bei dem k. Landgerichte zu N. hinterlegten Testaments. Dieses bei Gericht verkündete, von den sämmtlichen Betheiligten anerkannte Testament setzt als Erben ein: 1) Fräulein Johanne Louise T., 2) ꝛc. Nach dem Willen des Erblassers besorgte der unterzeichnete Testamentsexecutor die Herstellung der zu vertheilenden Masse, und dieses lieferte folgendes Ergebniß:

	fl.	kr.
Laut des am 4. und 5. März 1841 verfaßten Verzeichnisses der Verlassenschaft des seligen Hrn. T. betrug dieselbe	15947	54
Davon mußten als Passiven abgezogen werden	190	—
Folglich blieb als reines Vermögen übrig .	15757	54
Aus dieser Vermögensmasse mußten bezahlt werden		
a) für Begräbnißkosten des Verstorbenen . . .	175	18
b) für Inventurgebühren ꝛc.	225	30
Summa	400	48
Diese 400 fl. 48 kr. wieder gehörig abgezogen, blieb zur Vertheilung unter die Erben übrig die Summe von	15357	6

In diese Summen theilen sich zu gleichen Theilen sechs Personen, nämlich: die drei Söhne des Erblassers erster Ehe mit Namen

Gottfried, Eduard und Karl,

die beiden Töchter aus der zweiten Ehe

Luise und Emma

und die Wittwe,

Frau Margaretha.

	fl.	kr.
Diesemnach kommt auf den Theil die Summe von	2559	31
Diese Erbtheile werden nun, wie folgt, angewiesen:		
1) Fräulein Johanne Luise T... hat ihren Erbtheil auf folgende Weise erhalten:		
1. An Immobilien.		
Die Wiese, welche zwischen A. und B. liegt und aus 4 Morgen besteht, angeschlagen auf . . .	1200	—
2. An baarem Gelde.		
a) Acht vollwichtige holländische Dukaten . . .	40	—
b) Fünf vollwichtige alte Louisd'or	45	—
c) Sechs vollwichtige Maxd'or	44	—
d) Drei vollwichtige Goldgulden	22	—
3. An Silberzeug.		
a) Ein halbes Dutzend silberne Löffel	24	—
b) Ein halbes Dutzend silberne Löffel und Gabeln	36	—
c) Ein halbes Dutzend Kaffeelöffel	8	30
4. An Kleidern.		
Das Brautkleid der ersten Gattin ihres sel. Vaters, bestehend in einem Kamisol und Rock aus schwarzem Damast, und einer Schürze von Taffent . . .	9	—
5. An Leinenzeug.		
a) Den Ueberzug aus feiner Leinwand zu 1 Deckbett und 2 Kopfkissen	7	—
b) Ein halbes Dutzend große und kleine Handtücher	3	—
c) Drei neue Bettücher	3	—
d) Ein halbes Dutzend weiße Sacktücher mit blauen Streifen	—	48
6. An Betten.		
Das Wochenbett der ersten Gattin ihres sel. Vaters, welches aus 1 Deckbette, 2 Kopfkissen, 2 Unterbetten,		

	fl.	kr.
1 Kopf- und 1 Fußpolster besteht, einen in weiß und blau gestreiftes Leinenzeug gehefteten Strohsack, einen aus gemaltem Wachstuche gemachten Himmel, 6 Vorhänge von feinem Kattun und ein Gestell von Nußbaumholz	50	—
7. An Holzgeräthe.		
a) Ein halbes Dutzend Sessel von Eichenholz, deren Rücklehnen und Sitze durchaus mit Roßhaaren gepolstert und mit gelbem Leder überzogen sind	4	30
b) Ein halbes Dutzend Stühle von Nußbaumholz	1	30
Summe	1498	18
Weil aber an dem ihr gebührenden Erbtheil noch fehlen: 1061 fl. 13 kr., so ist sie mit dieser Forderung an ihre Mutter gewiesen worden. Mutter und Tochter haben diese Anweisung angenommen und sich wegen der Zahlung also verglichen. Erstere gibt der Letzteren keine Zinsen und zahlt die ganze Summe von 1061 fl. 13 kr., sobald sich Letztere verehelichen wird.		
Werden nun diese	1061	13
welche Frau Margarethe nachzahlen muß, zu der Summe von	1498	18
welche Jungfrau Luise bereits empfangen hat, hinzu gethan, so entsteht die Summe von	2559	31
Und daß diese Summe mit der Summe des ganzen Erbtheiles	2559	31
vollkommen übereinstimme, ist aus dem Eingange des gegenwärtigen Theilungszettels zu ersehen.		

N. den . . .

A. B. Testamentsexecutor.

130. Die Vormundschaft.

Eine Hauptobliegenheit des Vormunds ist die periodische Rechenschaft, welche dem Gerichte vorzulegen ist, nämlich über die Erziehung und was sonst auf die Person des Pflegbefohlenen Einfluß hat, und über die Verwaltung seines Vermögens, letztere durch eine geordnete, auf Stempelbögen zu 3 kr. geschriebene Rechnung. In der Regel ist diese Rechenschaft alle Jahre abzulegen, doch kann für die Rechnungslegung da, wo das Vermögen unbedeutend ist, allenfalls auch ein längerer Termin, etwa von 2—3 Jahren angenommen werden, wenn die Rechnung des ersten Jahrs gelegt und revidirt ist.

Rechnungsformular und Aufschrift:

131.

Erste Vormundschaftsrechnung *)

über

das Vermögen

des

Johann Julius Schunter,

geboren zu Baireuth den 1. Januar 1836.

auf den Zeitraum

vom 1. Juli 1840 bis dahin 1842.

Mit Belegen
v. N. 1 mit 40.

Geführt vom Vormunde
Karl Bauer zu Baireuth.

*) Alle sonstigen Bemerkungen bezüglich des Aufenthaltes des Curanden, der Cautionslegung des Curators und was sich sonst zu bemerken als nothwendig ergibt, wird als Vormerkung auf die nächste Seite der Rechnungsaufschrift eingestellt.

Soll eingehen fl.	kr.	Beleg	Vortrag der Einnahme.	Ist eingegangen fl.	kr.	Ist noch Rest fl.	kr.
			Tit. I. An Bestand voriger Rechnung: Nichts! Es ist dies die erste Rechnung.				
			" II. An Defekten				
			" III. An Kosten				
			" IV. An rückvergüteten Vorschüssen				
			" V. An verzinslichen Kapitalien:				
50	—	1	Zinsen von dem Hypothekenkapital zu 1000 fl. — vom 1. Juli 1839 bis dahin 1840 bei Peter Meier zu Lengfurt zu 5% . .	40	—	10	—
			Tit. VI. An Legaten und Schenkungen				
			" VII. An Pachtgeldern . .				
			" VIII. An Insgemein . .				
			NB. Jeder Titel wird für sich besonders abgeschlossen und die Einnahme, wie folgt, zusammengestellt.				
			Recapitulation.				
			Tit. I. Seite				
			" II. "				
			" III. "				
			" IV. "				
			" V. VI. VII. VIII.				
			Summe aller Einnahme				

Soll ausgegeben werden fl.	kr.	Beleg	Vortrag der Ausgabe.	Ist bezahlt worden fl.	kr.	Ist noch Rest fl.	kr.
			Tit. I. An Passivbestand voriger Rechnung				
			" II. Auf Vorschüsse und Rechnungsvergütung . . .				
			" III. An abgetragenen Kapitalien				
			" IV. An Zinsen von Passivkapitalien				
			" V. Auf den Curanden .				
			" VI. Auf Gerichtskosten .				
			" VII. Auf Rechnungsfertigungsgebühren				
			" VIII. An Insgemein . . .				
			Recapitulation. (Hier werden sämmtliche Titel wiederholt.)				
			Rechnungsabschluß. Die Einnahme beträgt Seite . Die Ausgabe beträgt Seite .				
			Aktivkassebestand				
			Vermögensausweis. 1800 fl. bei N. 500 " " N. 80 " " N. 40 " Kassabestand 60 " an einer Repetiruhr				
			2480 fl. in Summe des Gesammtvermögens.				

L. den . . .

NN. Vormund.

132. Die Vollmachten.

Eine Vollmacht ist diejenige Handlung, durch welche Jemand einen andern ermächtigt, etwas für ihn zu thun. Sie muß, wenn sie gerichtliche Handlungen betrifft, gerichtlich ausgestellt oder beglaubigt sein, außerdem genügt eine Privaturkunde, auch ein Brief.

Es gibt zweierlei Vollmachten, nämlich: General- und Spezialvollmachten. Unter den Ersteren wird die Vollmacht verstanden, welche sich auf alle und jede den Gewaltgeber betreffenden, sowohl gegenwärtigen als künftigen Rechtsangelegenheiten, oder auf die gerichtliche oder außergerichtliche Besorgung oder die Person oder das Vermögen betreffenden Geschäfte bezieht, welche überhaupt auf Betreibung aller streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen gerichtet ist. Eine Spezialvollmacht ist die, welche sich nur auf einen einzigen Rechtsstreit, oder auf ein einzelnes Rechtsgeschäft, z. B. die Abschließung eines Kaufes, Empfangnehmung eines Kapitals ꝛc. bezieht, oder auch auf Handlungen, die bei der Besorgung einer Sache vorkommen, und besonders ausgedrückt werden müssen, z. B. Vergleiche zu schließen, auf das Rechtsmittel der Appellation zu verzichten, Gelder in Empfang zu nehmen, auf Ansprüche Verzicht zu leisten u. dgl. mehr.

Das nachstehende Formular erschöpft alles, was zur Vollständigkeit einer General- und Specialvollmacht gehört. Die Substitutionsclausel und die Ausdehnung auf die Erben des Machtgebers sind nützliche Clauseln; denn sonst wird in letzterer Hinsicht die Vollmacht mit dem Tode des Ausstellers erlöschen.

Der Machtgeber kann die Vollmacht nach Belieben widerrufen, muß aber den Beauftragten für gehabte Kosten und Auslagen schadlos halten. Der Machthaber muß aber, wenn er vor Vollendung des ihm aufgetragenen oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäfts kündet und nicht ein unvermeidliches oder unvorhergesehenes Hinderniß eintrat, jeden allenfalls entstandenen Schaden ersetzen.

133.

Formular einer General- und Specialvollmacht.

Ich unterzeichneter J. B. S., Kaufmann dahier, bevollmächtige hiermit den Herrn A. G. A. K., daß er mich in allen meinen

Rechtsangelegenheiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, streitig oder nicht streitig sein, gerichtlich und außergerichtlich vertrete. Derselbe hat somit die Befugniß, in meinem Namen Verträge aller Art einzugehen und aufzuheben, Verbindlichkeiten für mich zu begründen und zu acceptiren, kurz alles das zu thun, was einem Generalbevollmächtigten nach den Bestimmungen der Gesetze zukommt. Nebstdem ertheile ich demselben noch die Specialvollmacht, in meinem Namen Vergleiche zu schließen, auf Rechtsstreite oder Berufungen zu verzichten, zu compromittiren, einen andern sich zu substituiren, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Wechsel auszustellen, zu acceptiren oder zu protestiren, Zahlungen zu leisten, Borg- und Nachlaßverträge einzugehen, Erbschaften anzutreten oder hierauf zu verzichten. Ich verspreche demselben vollkommene Schadloshaltung für alle seine Bemühungen.

N. den . . .

J. B. S.

(Gerichtliche Beglaubigung.)

134.

Allgemeine Vollmacht.

Da ich demnächst eine Reise anzutreten habe, die mich auf die Zeit eines Jahres aus Bayern entfernt, so habe ich heute den Herrn Professor Dr. Hall dahier die uneingeschränkte Vollmacht zur Besorgung aller meiner Geschäfte ohne Unterschied ertheilt. Ich erkläre daher, daß ich alles, was derselbe auf die Dauer meiner Abwesenheit für mich thun oder unterlassen wird, genehmige und für so gültig halte, als wenn ich selbst gehandelt hätte. Derselbe ist auch befugt, jemand andern sich zu substituiren, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Alle Kosten, Auslagen ersetze ich nebst dem sonstigen Schaden und verspreche außerdem ein Honorar von 200 fl.

So geschehen P. den 1. Januar 1842.

(L. S.) Heinrich Kaulberg,
Stadtkassier.

135.

Specialvollmacht.

Ich ertheile dem Herrn N. hiemit den Auftrag, die von N. an mich zu bezahlenden 3000 fl. drei tausend Gulden rh. statt meiner zu erheben und darüber unter Rückgabe des Obligations-documents rechtsgültig zu quittiren.

N. den 1. August 1842.

(L. S.) Heinrich T. Revisor.

163.

Desgleichen.

Ich bevollmächtige hiermit Herrn NN., bei dem Theilungsgeschäfte der Verlassenschaft meines seligen Bruders für mich zu erscheinen und zu handeln. So wie ich alles das, was derselbe bei diesem Geschäfte für mich thun wird, durchaus genehmige, so verspreche ich ihm selbst, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, in jeder Rücksicht vollkommene Schadloshaltung. Urkundlich mit Siegel und Unterschrift.

So geschehen ꝛc.

(L. S.) NN.

Müssen nach dem Obigen diese Vollmachten gerichtlich *) ausgestellt werden, so wird entweder nach dem Inhalte derselben die Vollmacht zum Protokoll aufgenommen und ausgefertigt, oder ein Recognitionsatteſt der Privatvollmacht beigefügt **).

---

*) Bei siegelmäßigen Personen bedarf es der gerichtlichen Vollmachtsausfertigung nicht.

**) Wer im Königreich Preußen oder, wo dieses Gesetz in Bayern noch gilt, gerichtliche Geschäfte abzumachen hat, den verweisen wir bezüglich des speziellen Inhalts einer Vollmacht auf das preußische Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 99 ff. und 115.

137. Der Vergleich.

Ein Vertrag, wodurch streitende Theile das unter ihnen bestehende zweifelhafte Rechtsverhältniß durch gegenseitiges Nachgeben in Güte beilegen, heißt ein Vergleich. Je nachdem der Vergleich vor Gericht abgeschlossen wird, oder nicht, wird derselbe in den gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich eingetheilt. Sind Streite vor Gericht anhängig, und durch Privatvergleich beseitigt, so muß dies dem Gerichte angezeigt werden. Nur derjenige kann einen Vergleich schließen, welcher über den in Frage stehenden Streit uneingeschränkt und frei verfügen kann. Ein Vormund darf ohne obervormundschaftliche Einwilligung einen Vergleich nicht schließen; ein Bevollmächtigter nur in so weit, als es ihm die Vollmacht erlaubt; ein Theilhaber eines Rechtsstreites nur für seinen Theil. Der Vater kann über die Güter seiner Kinder, wenn sie nämlich noch in seiner Gewalt stehen, Vergleiche schließen. Wenn unbewegliche Güter durch Vergleiche abgetreten werden, so ist die obrigkeitliche Bestätigung erforderlich. Ein rechtmäßig eingegangener Vergleich wird einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet und er hat eben dieselben Wirkungen und sonstigen Folgen.

138.

Vergleich wegen Gränzstreitigkeiten.

Nachdem die beiden Gemeinden Hoheim und Rödelsee bei dem Landgerichte zu M. wegen eines Waldstückes, welches der Löhberg heißt, wegen der Weide auf dem schwarzen Anger, wegen des Wiesenweihers und wegen einiger anderer Gränzirrungen am Mühlbache schon seit fünf Jahren einen Rechtsstreit geführt haben, so ist zwischen ihnen zur Beilegung ihrer sämmtlichen Rechtsstreitigkeiten in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen folgender Vergleich abgeschlossen worden.

1.

Das bisher streitig gewesene Stück Wald, welches insgemein der Löhberg genannt wird, hat die Gemeinde Hoheim der Gemeinde Rödelsee für den sehr geringen Preis von dreitausend Gulden eigenthümlich überlassen, und die Gemeinde Rödelsee hat dagegen versprochen, diese 3000 fl. also zu bezahlen, daß sie die erste

Hälfte am 1. Januar k. J. und die andere Hälfte am 1. Mai 1843 erlegt.

2.

Die Gemeinde zu Rödelsee hat ihre Ansprüche auf die Weide auf dem schwarzen Anger gänzlich aufgegeben und es ist demnach jetzt der ganze genannte Anger das unstreitige Eigenthum der Gemeinde Hoheim. Dagegen ist auch letztere von ihren Ansprüchen an den sogenannten Wiesenweiher abgestanden und folglich ist nun dieser das Eigenthum der Gemeinde Rödelsee.

3.

In Ansehung der übrigen beiderseitigen Gemeingüter wurde festgesetzt, daß zwischen denselben der Mühlbach die Gränze für alle künftigen Zeiten sein soll.

4.

Damit aber zwischen den beiden Gemeinden niemals mehr Gränzirrungen entstehen können, so wurde endlich noch beschlossen, daß dem gegenwärtigen Vergleiche gemäß eine genaue Charte von den Besitzungen der beiden Gemeinden auf gemeinschaftliche Kosten derselben und zwar in drei Exemplaren angefertigt werde, wovon ein Exemplar bei dem k. Landgerichte M. und ein Exemplar bei jeder Gemeinde aufbewahrt werden soll.

5.

Die Genehmigung der vorgesetzten Curatelbehörde wird vorbehalten; erfolgt diese nicht, so soll der gegenwärtige Vergleich als nicht bestehend betrachtet werden und keinem Theile etwas präjudiciren können.

Diese Vergleichsurkunde ist von einer Hand zweimal geschrieben, von den Bevollmächtigten der Gemeinden unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Hoheim den 1. Okt. 1840.

Unterschriften der Bevollmächtigten.

139.

Vergleich wegen einer streitigen Servitut.

Da zwischen den ehemaligen Eigenthümern der beiden in der Max-Josephs-Straße stehenden und mit Nr. 100 und 101 bezeichneten Häuser einige Zeit her Uneinigkeit wegen der von dem Eigenthümer des Hauses Nr. 100 behaupteten Durchgangsgerechtigkeit durch das Haus Nr. 101 obgewaltet hat, so haben die gegenwärtigen am Ende unterschriebenen beiden Eigenthümer der genannten Häuser sich entschlossen, diese Streitigkeit durch einen Vergleich beizulegen. Dieser Vergleich ist demnach also beschlossen worden:

Herr Adrian Leypold, Eigenthümer des Hauses Nr. 101, hat die Durchgangsgerechtigkeit durch dasselbe dem Herrn Michael Kern und allen künftigen Eigenthümern des Kern'schen Hauses Nr. 100 unter folgenden Einschränkungen eingeräumt: Vom Anfang des Frühlings an bis zum Ende des Herbstes sollen von 5 Uhr des Morgens bis 9 Uhr Abends und vom Anfange des Winters an bis zum Ende desselben sollen von 7 Uhr des Morgens bis 7 Uhr des Abends nicht nur der Eigenthümer und alle seine Leute, sondern auch alle Miethsleute des Hauses Nr. 100 berechtigt sein, durch das Haus Nr. 101 zu gehen.

Für die Einräumung dieses Rechtes hat Hr. Kern dem Hrn. Leypold bezahlt fünfzig Gulden und zugleich versprochen, stets dafür zu sorgen, daß von den Seinigen oder von seinen Miethsleuten die der eingeräumten Durchgangsgerechtigkeit gesetzten Gränzen auf irgend eine Weise niemals überschritten werden.

Gegenwärtigen Vergleich haben beide Theile unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu München den 20. März 1840.

Unterschriften.

140.

Vergleich wegen einer Erbschaft.

Der am 20. September 1838 verstorbene Konrad Schottländer hat ein Testament hinterlassen, in welchem er seine Geschwister gänzlich übergangen und den hiesigen Büttnermeister Herrn Georg Hufnagel zum einzigen Erben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt hat. Da nun die Geschwister des Verstorbenen, Franz Schottländer und Friderike Schottländer, glauben, sie könnten die Gültigkeit

des Testaments aus mehreren Rechtsgründen anfechten, so hat ihnen der Testamentserbe aus bloßer Abneigung gegen alle Rechtsstreite einen Vergleich anbieten lassen, und dieser Vergleich ist heute von den sämmtlichen Interessenten in Gegenwart der am Ende als Zeugen unterschriebenen Personen folgendermassen geschlossen worden:

1.

Der Testamentserbe tritt die Hälfte der ganzen Erbschaft freiwillig an die Geschwister des Erblassers Franz und Friderike Schottländer ab.

2.

Ebenderselbe verfertigt ein Verzeichniß über die ganze Verlassenschaft, legt es dem hiesigen Gerichte vor und leistet den Manifestationseid.

3.

Damit bei der Abtheilung kein neuer Streit über den Werth der Sachen entstehen könne, ist beschlossen worden, daß Mobilien und Immobilien öffentlich an die Meistbietenden versteigert, die Kaufgelder im Gerichte hinterlegt, von demselben vertheilt werden und vor ebendemselben beide Theile einander quittiren sollen.

4.

Noch wurde beschlossen, daß, wenn nicht ganz unvermuthete Hindernisse sich ereignen, dieses ganze Geschäft innerhalb drei Monaten beendigt sein müsse.

Gegenwärtige Vergleichsurkunde ist nicht nur von den Transigenten und ihren rechtlichen Beiständen, sondern auch von zwei erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden und soll zu den Gerichtsakten in Original übergeben werden.

Geschehen zu ꝛc.

Unterschriften.

IV. Abtheilung.

Hypotheken, b. Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapier- und Actienwesen, Wechsel, Handelsbillete, Creditbriefe, Assignationen, Verzichte, Reverse, Mortifications-Scheine, Quittungen, Frachtbriefe.

I.

Hypotheken.

Bekanntlich regelt sich in den bayerischen Provinzen auf dem rechten Ufer des Rheinstromes das Hypothekenwesen nach dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822.

Nach diesem Gesetze ist eine Hypothek das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde, unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirbt. Nur unbewegliche Sachen und fruchtbringende dingliche Rechte, welche mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen, können Gegenstand einer Hypothek sein; diese kann sich aber auch auf die als Zugehörungen einer unbeweglichen Sache zu betrachtenden beweglichen Sachen erstrecken.

Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs besteht in so ferne, daß jeder Besitzer einer unbeweglichen Sache, jeder darauf eingetragene Gläubiger und jeder Andere, welcher wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, Einsicht von denjenigen Stellen des Hypothekenbuchs nehmen kann, worauf sich sein Interesse bezieht. Er kann auch hiervon Auszüge verlangen. Unwissenheit dessen, was im

Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seiner Entschuldigung, zu seinem Vortheile anzuführen, ist daher erfolglos.

Das dem Hypothekengesetze zu Grund liegende Princip der Specialität der Hypotheken beruht darauf, daß jeder Eintrag in das Hypothekenbuch niemals anders, als für eine der Summe nach bestimmte Forderung auf bestimmte Immobilien geschehen kann.

Zu einer Hypothek wird erfordert: I. ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes, oder in dem erklärten Privatwillen beruht, und II. die Eintragung der Forderung im Hypothekenbuche.

Da alle auf das Hypothekenwesen Bezug habenden Akte vor dem Hypothekenamte statthaben müssen, so bedarf es hier keiner weiteren Bemerkung über die Gültigkeit derselben, als daß alle Handlungen streng nach Vorschrift des Gesetzes eingerichtet sein müssen, und daß besonders jedes Protokoll die Gegenwart eines k. Hypothekenbeamten und eines Schreibers erfordert, daß Schreiber für sich allein gültige Protokolle nicht aufnehmen können.

Außer den wirklichen Hypotheken können in das Hypothekenbuch auch eingetragen werden Protestationen, Verwahrungen der sich nicht sogleich zur Eintragung eignenden Rechte und deren Vortrag in dem Hypothekenbuche, und Vormerkungen, wenn eine Forderung vorliegt, wodurch der Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek begründet und durch unverdächtige Urkunden bescheinigt ist, während die Eintragung der Hypothek selbst wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig ist.

Wer Gelder gegen Hypothek ausleiht, wird wohl thun, sich zuvor durch Einsicht des Hypothekenbuchs zu überzeugen, welche Hypotheken, welche Beschränkungen des Eigenthums und der Disposition im Hypothekenbuche eingetragen sind, nicht den bloßen Versicherungen des Darlehensentnehmers zu trauen; ferner, wenn er eine Hypothekenurkunde erhält, dieselbe genau zu prüfen, ob sie das enthalte, was sie enthalten soll, und allenfallsige Irrthümer und Mängel sogleich von dem Hypothekenamte verbessern zu lassen.

II.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Die hauptsächlichsten Institute zur Belebung und Beförderung des Credits sind die Bankanstalten und die Wechsel.

Unter einer Bankanstalt versteht man die Vereinigung von Geldkapitalien, welche in der Absicht zusammengeschossen werden, den Verkehr und namentlich den Geldverkehr zu erleichtern.

Von solchen Anstalten gibt es drei Hauptgattungen:

1) Die Giro- oder Depositen-Bank, deren Kapitale unberührt in der Bankkasse liegen bleiben und darin nur sicher aufbewahrt werden;
2) die Zettel-Bank, deren Kapital zum Theil in Umlauf gesetzt wird, zum Theil in der Kasse aufbewahrt bleibt, um die von Seite der Bank ausgestellten Scheine oder Noten einzulösen, und
3) die Leih-Bank, deren Kapital die Bestimmung hat, gegen zu leistende Sicherheit Andern zur Benutzung überlassen zu werden.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine auf Actien, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat ihre durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 ihr beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten, zerfällt in eine Hypotheken- und in eine Wechselbank, gibt baare Darlehen als Hypothekenbank und setzt als solche und als Wechselbank Banknoten auf den Inhaber, jedoch nicht unter 10 fl., in Umlauf. Die Dauer der Bank ist 99 Jahre, wenn ihre Privilegien nicht erneuert werden. Sie hat eine Lebensversicherungs-, Leibrenten-, Feuerversicherungs- und Hagelschlagsentschädigungsanstalt, worüber von den einzelnen Agenten, in den größern Städten aufgestellt, die reglementairen Grundbestimmungen unentgeldlich zu erhalten sind. Die Hauptbestimmungen oder Statuten finden sich im bayerischen Regierungsblatte 1835, Seite 589—627 abgedruckt. Auf den Grund des Gesetzes vom Jahre 1840 (Gesetzblatt Seite 61) wurden Abänderungen der Bankfatzungen bezüglich der baaren Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit in Antrag gebracht, welche am 11. Januar 1841 die kgl. Bestätigung erhielten, es sind dies die §§. 48 mit 54 und finden sich im Regierungsblatte 1841, sowie in jedem Kreis-Intelligenzblatte vom März 1841 abgedruckt, worauf der Kürze

halber verwiesen werden muß. Dort sind auch die Tabellen über die Nachweisung der successiven Tilgung eines baaren Darlehens, welches übrigens unter 500 fl. nicht gegeben wird, abgedruckt. Ein Filial der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank befindet sich in Augsburg. Die Versendungen der Banknoten mit der bayerischen Post genießen eine gewisse Portominderung.

Der Fonds der Bank wurde vorerst auf 10 Millionen Gulden festgesetzt und ihre Hauptgeschäfte bestehen in Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, welche sie auf 43 Jahre gegen 5 pCt. abzugeben hat. Commissionsgeschäfte und Geschäfte in auswärtigen Staatspapieren sind ihr untersagt, andere Bank- und Wechselgeschäfte darf sie nur in der Art machen, daß nie $^2/_5$ des Kapitalstocks dadurch überschritten werden.

Staatspapier- und Actienwesen.

Einer der wichtigsten Gegenstände des öffentlichen Verkehrs ist gegenwärtig das Staatspapier- und Actienwesen, der Handel, die Speculation mit dergleichen Effecten. Dieser Handel hat in unserer Zeit in allen Ländern Europas eine außerordentliche Wichtigkeit und Ausdehnung erhalten, und die bedeutenden Gewinne, welche Viele hierin machten, haben die Kapitalisten vielfach veranlaßt, ihre Fonds diesem Handel zuzuwenden.

Der Vortheil, welchen dieser Handel bringt, besteht hauptsächlich darin, daß er jedem Besitzer einer Summe Geldes den Ankauf von Verschreibungen in den seinen Wünschen am meisten entsprechenden Weisen erleichtert und ihm zugleich die Aussicht eröffnet, ohne Mühe und Anstrengung bedeutend zu gewinnen. Es ist überdies nicht zu bezweifeln, daß die Wahrscheinlichkeit, jede ersparte Summe auf so lange, als man will, verzinslich unterzubringen und die erkaufte Urkunde zu jeder Zeit wieder leicht in Geld umwandeln zu können, ein mächtiger Hebel des Fleißes und der Sparsamkeit ist.

Ist in einem Lande dem Hypothekenwesen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet, sind die Fälle nicht selten, daß die bestellte hypothekraische Sicherheit nur illusorisch war, daß man nicht blos auf die Zurückbezahlung des Kapitals, auch auf die Entrichtung der Zinsen Jahre lang, selbst nach anhängig gemachter Klage, warten muß, und an Kapital und Zinsen Verlust zu erleiden hat, so kann es nicht fehlen, daß viele Kapitalien dem Ackerbau und der Industrie entzogen und dem Effectenhandel zugewendet werden.

Besonders lockend ist hiebei der bedeutende Gewinn, der von Vielen schnell gemacht wurde, wobei dann das glänzende Glück Einzelner die beträchtlichen Verluste, die Vermögenszerrüttungen übersehen ließ, welche eben dieser Handel vielfach herbeiführte.

Staatspapiere.

Da die Regierungen die nöthig habenden Geldsummen nicht immer in gehörigem Maße und zu gehöriger Zeit aufzubringen vermochten, wurde es erforderlich, den Credit zu Hülfe zu nehmen, oder statt des Geldes Geldzeichen einzuführen. Von dem Zutrauen, von dem Credite, welchen eine Regierung genießt, hängt der Werth der von ihr ausgegebenen Papiere ab.

Staatsanleihen sind unter den beiden angegebenen Wegen immer besser, als die Creirung des Papiergeldes. In manchen Ländern hat der Mißbrauch des Staatscredits viele und große Uebel herbeigeführt, aber dennoch bleiben Anleihen stets das beste Mittel, um durch unabweisbares Bedürfniß nothwendig gewordene Summen schnell herbeizuschaffen, und manche für das allgemeine Beste höchst wohlthätige Unternehmungen würden unterblieben sein, oder würden unterbleiben müssen, wenn man ein Anlehen umgehen wollte.

Die von den Regierungen auf solche Weise abgeschlossenen Anlehen und die in Folge derselben in Umlauf gesetzten Papiere sind Gegenstand der Speculation und des Handels geworden.

Je billiger die Bedingungen, je niedriger der Zinsfuß, zu welchem sich eine Regierung bei dem Abschlusse einer Anleihe zu verstehen hat, desto geringer ist die Last, welche dem Volke hierdurch aufgebürdet wird, und je größer der Credit dieser Regierung, je mehr er durch einen geordneten Staatshaushalt begründet ist, desto größer ist die Nachfrage und das Angebot auf ihre Papiere und um so wahrscheinlicher auch die Möglichkeit des Gewinns.

Die Geschäfte, welche in Staatspapieren gemacht werden, sind entweder die wirkliche Lieferung von Staatseffecten, oder sie betreffen blos den Gewinn oder den Verlust nach der Coursdifferenz. Cours ist der Werth, der Marktpreis des Geldes, der Papiere. Bei der letztgenannten Gattung von Papiergeschäften verabredet man, wie bei einem wirklichen Kaufe, eine gewisse Anzahl von bestimmten Effecten, einen gewissen Cours und einen bestimmten Termin. Tritt dieser ein, so vergleicht man den verabredeten Preis mit dem Course des Tages und ermittelt hiedurch, wer von beiden, der Käufer oder Verkäufer, genommen hat, und der Verlierende zahlt dem Gewinnenden den Unterschied des Courses

hinaus. Es verkauft nämlich z. B. A. an X. 30 Stück Met. (zu 1000 fl. C.M.) um den Preis von 94 für 100 (also 940) fl. nach acht Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf dieser acht Wochen der Cours auf 96, so hat der Käufer X. an jedem Stücke 20 fl. gewonnen und A. zahlt ihm diesen Gewinn mit 600 fl. Steht der Cours an dem bestimmten Termine nur 93, so hat der Verkäufer 300 fl. gewonnen, welche ihm X. bezahlen muß. Dieses Differenzgeschäft, Stockjobbern genannt, bildet mehr eine Art von Glücksspiel oder Wette, als einen Handel.

Actien.

sind die Theile eines zusammengeschossenen Capitals zur Begründung irgend eines Unternehmens und zu Erlangung eines Vortheils oder Gewinns aus diesem Unternehmen. Bei einem Unternehmen werden die Actien in der Regel auf gleiche Summen gestellt, sie können nicht zurückgenommen, wohl aber verkauft werden, und je größer der Gewinn, oder die Wahrscheinlichkeit desselben ist, desto höher steigen die Actien im Werthe; je geringer diese Wahrscheinlichkeit, oder je größer der wirkliche Verlust schon ist, desto tiefer sinken sie im Preise.

Es gibt auch Actienunternehmungen, bei welchen der Betrag der Actie nicht sogleich baar eingelegt wird, sondern der Actionär sich nur verpflichtet, den Betrag der Actie auf Verlangen baar einzuzahlen. Dann gibt es Actien ohne Antheil an Gewinn und Verlust, nur gewisse Zinsen tragend, und noch andere Künsteleien sind ersonnen worden, um die Neigung zu Speculationen in Actien zu wecken.

Der Staat kann bei Actienunternehmungen betheiligt sein, jedenfalls bedürfen dergleichen Unternehmungen die Genehmigung der Staatsregierung. Da die Actien, wie bereits erwähnt, dem Course unterworfen sind, so werden mit ihnen Geschäfte wie mit den Staatspapieren gemacht, und sie stehen bald al pari, bald über, bald unter pari.

So gewiß es ist, daß Actienunternehmungen ein rascheres Fortschreiten der Industrie, eine schnellere Ausführung großartiger Pläne und Entwürfe herbeiführen, so werden sie doch nur da die besten Geschäfte machen, wo ihre Unternehmungen ein schon erkanntes Bedürfniß betreffen, wo ihr Zweck wichtig ist. Deutschlands Actienunternehmungen sind im Verhältniß zu denen anderer Länder noch unbedeutend, eine Folge der deutschen Territorialverhältnisse, der deutschen Bedenklichkeit und mancher bitteren Erfahrung. Es

ist aber jetzt vorauszusehen, daß, da so manche Hindernisse von Seiten der Regierungen beseitigt worden sind, großartige Unternehmungen mittels Actien, z. B. Eisenbahnen, in Deutschland ins Leben treten werden.

Der Staat ist nicht immer im Besitze der Geldmittel, um solche großartige Unternehmungen auszuführen; hat er sie aber auch, so wird es nur förderlich für das allgemeine Beste sein, wenn er solche Unternehmungen, welche als nothwendig erkannt, zur Zeit aber für den Staat unausführbar sind, an Actiengesellschaften überläßt.

Actienunternehmungen werden bei jenen großen Aufgaben, deren Zweck ein anerkannt nützlicher oder nothwendiger ist, ihre Rechnung finden, weil sie keine Concurrenz, oder doch wenigstens keine sehr bedeutende zu befürchten haben, und bei einer geregelten, consequenten und energischen Verwaltung nicht nur die gehörigen Procente, sondern auch eine nicht unbedeutende Dividende abwerfen müssen.

Je mehr Actienunternehmungen sich solchen Gegenständen zuwenden, welche dem Gemeinwohle förderlich, weniger auf Gewinn berechnet sind, desto mehr Unterstützung verdienen dieselben, desto mehr Theilnahme und Erfolg werden sie haben.

Jener Schwindel, der sich in dem Handel mit Staatspapieren zeigte, hat sich auch des Handels mit Actien bemächtigt, und bedeutende Verluste haben auch hier stattgefunden. Dennoch wird es weder zweckmäßig, noch rechtlich sein, demselben staatspolizeilich entgegen zu wirken, da der, welcher sich damit befassen kann, mündig ist und eine Bevormundung Majorenner dem Staate im Allgemeinen nicht zukommt.

Die Staatspapiere sind entweder Papiere auf den Namen, oder Papiere *au porteur* (auf den jezeitigen Inhaber). In erstern ist die Person genannt, welche als Gläubiger des Staates zu betrachten ist, und dieser Gläubiger kann nur durch eine auf dem Papiere sebst bemerkte Cession das Papier einem andern abtreten; auch muß bei dem einschlägigen Steuercatasteramte die Anzeige gemacht werden. Bei den Staatspapieren au porteur ist kein Namen genannt, und jeder, der das Papier besitzt, kann Anspruch auf die darauf lautende Summe machen. Gegen diese Papiere kann auch der Vindicationsprozeß nur in höchst seltenen Fällen, nämlich wenn sie von Leuten gekauft worden sind, von denen man vermuthen kann, daß sie nicht im Besitze von Papieren auf rechtliche Weise sind (Soldaten, Dienstmägde ꝛc.), eingeleitet werden.

Jedenfalls läßt der, welcher Ordnung in seinen Geschäften halten will, sich eine Rechnung vom Verkäufer geben, und es ist vorsichtig, von Unbekannten keine Staatspapiere zu kaufen.

Die Staatspapiere scheiden sich außerdem noch in 2 Classen, nämlich in sogenannte Zinspapiere und Lotteriepapiere. Bei letzteren werden die Summen, die für die Verzinsung des Anlehncapitals bestimmt sind, zu einer Lotterie geschlagen, bei der jedes Loos mitspielt und einzelne große, zumeist kleine Treffer, die ungefähr Zins und Kapital zurückzahlen, gezogen werden. Es gibt auch Lotteriepapiere, welche Zinsen nebstdem zahlen, sie sind aber sehr selten und stehen sehr hoch.

Wer ein Staatspapier kaufen will, hat folgende Rücksichten zu nehmen:

1) auf den Credit des Staates, der diese Papiere ausgegeben hat. Die von Ständen garantirten Anlehen kauft man am liebsten. Wer sich nicht mit dem Börsenhandel abgiebt, soll keine Papiere kaufen von Staaten, deren Verhältnisse nicht geordnet sind, namentlich keine spanischen, portugiesischen oder gar amerikanischen.

2) Auf den Zinsfuß des Papiers. Es gibt zwar noch 5% Anlehen, allein diese zahlen ein so hohes Agio, daß sie dadurch zu fast 4½ % herabsinken (Metalliques). Andrerseits gibt es Staatspapiere, die zwar auch einen niedrigen Zins bezahlen, allein da ihr Nominalwerth ebenfalls niedriger gezahlt wird, dadurch einen höhern Zins bringen, z. B. die holländischen Integrale, die mit 2½ % sich verzinsen. Da aber das Papier selbst nur die Hälfte von dem kostet, was sein Nominalwerth ist, so verzinsen sie sich mit 5 %.

3) Ob der Staat, welcher das Papier ausgegeben, wahrscheinlicherweise eine Herabsetzung (Reduction) der Zinsen eintreten lassen wird, wodurch begreiflicher Weise der Inhaber in Schaden geräth.

In den Obligationen liegen die Zinsanweisungen, sogenannte Coupons. Ihnen geht eine Anweisung voraus, in welcher gedruckt zu lesen ist, daß man, wenn die angehängten Coupons sämmtlich abgelaufen sind, auf diese Anweisung neue Coupons erheben kann. Wenn man ein Staatspapier kauft, muß man wohl darauf Acht haben, daß diese Coupons bis zu dem Termine, an welchem nach der Couponsanweisung ein neuer Couponbogen abgeholt werden kann, dabei befindlich sind. Die Coupons schneidet man zur Zahlungszeit einzeln ab und trägt sie zu einem gut be-

kannten Bankier. Wenn die Staatspapiere von entfernten Staaten ausgestellt sind, versteht sich von selbst, daß man an den Coupons als Vergütung der Erhebungskosten eine Kleinigkeit verliert.

Außerdem giebt es auch noch Obligationen, welche die Standesherrschaften bei irgend einem Bankier negocirt haben, und die dann auf die Güter der Standesherrschaften versichert sind. Auch in dem Ankauf dieser Papiere muß man vorsichtig sein und kauft am liebsten solche, von denen man weiß, daß das Hypothekenrecht der treffenden Staaten gut ist. So wie beim Ankaufe, so muß man auch beim Verkaufe eines Papieres mit Vorsicht handeln, damit man nicht geprellt werde. Am besten thut man, wenn man sich auch hier an einen Bankier wendet und sich vorher über den Kurs (Werth) des Papieres bei Andern befragt hat. Mit einem geringen Verluste nimmt es dann jeder solide Bankier. Der Zinscoupon, welcher während der Zeit des Verkaufs läuft, wird der Art berechnet, daß man entweder dem Käufer die Tage, die der Coupon noch zu laufen hat, vergütet, und den Coupon behält, oder daß man den Coupon herausgibt und sich den Zins des Staatspapiers von dem letzten Zinstermine bis zum Tage der Herausgabe bezahlen läßt.

Allein man verkaufe nicht so schnell ein einmal erworbenes gutes Papier. Wenn man sich in Verlegenheit befindet, gebe man lieber das Staatspapier einem Bankier zum Unterpfande, der den bekannten Leuten $^1/_4$ und wohl noch mehr darauf vorschießt. Bei kleinern Summen kann man auch den Couponbogen als Depositum geben. Es begreift sich, daß in beiden ich einen Schuldschein, der Depositar einen Depositenschein ausstellen muß. Mit dem Ankaufe von Actien muß man noch vorsichtiger zu Werke gehen und hier besonders berücksichtigen, ob irgend ein Staat die Verzinsung des Actiencapitals garantirt hat oder nicht. Wo letzteres der Fall ist, sei man sehr behutsam, da nur eine ganz genaue Kenntniß von vielen zusammentreffenden Umständen einen richtigen Schluß über das Gelingen der meisten Actienunternehmungen ziehen läßt. Mit Actien über französische, englische oder amerikanische Unternehmungen lasse man sich gar nicht ein. — Dividende heißt der auf jede einzelne Actie fallende Theil des Gesammtgewinns. Es wurde von dem Kurse der Staatspapiere gesprochen. Ihn zu ermitteln gibt es Kurslisten, d. h. Aufzeichnungen, zu welchem Preise in dieser oder jener Börse diese oder jene Staatspapiere gekauft und verkauft wurden. Um eine solche Kursliste den Lesern verständlich zu machen, folgt hier der Kurszettel der Frankfurter Börse, welche über Süddeutschland den meisten Einfluß übt, mit den nöthigen Erläuterungen.

Cours der Staatspapiere.

		pCt.	Papier	Geld
Oesterreich.	Metalliques Oblig.	5	111	110 5/8
	" "	4	—	101 5/8
	" "	3	—	78
	Bankactien		—	1968
	500 fl. Loose . . .		—	110 5/8
	250 fl. Loose . . .		—	144 3/4
Preußen.	Staatsschuldenscheine.	3 1/2	—	103 5/8
	Prämienscheine . . .		—	92
Frankfurt.	Taunuseisenbahnact.		383 1/4	383
Baden.	50 fl. Loose		—	50
Hessen-Darmstadt.	50 fl. Loose		65 1/4	65
	25 fl. "		—	28 1/4
Nassau.	25 fl. Loose		—	24 5/8
Holland.	Integralen	2 1/2	52	51 7/8
	Syndicat	4 1/2	92 7/8	92 3/4
	"	3 1/2	76 7/8	76 3/4
Spanien.	Ardoin	5	18 3/8	18 1/4
Polen.	300 fl. Loose		—	83 7/8
	500 fl. "		—	86 3/4
Bayern.	Obligationen	3 1/2	100 1/2	100 1/4
	Bankactien		—	660
	Ludwigskanal-Actien .		—	73
	Augsb. Münch. Eisenb.		—	79

5% Metalliques, österreichische Staatspapiere zu 1000 fl. C. M. mit 5 % Zinsen. Ihr Kurs ist 110 5/8 Geld d. h. für jedes Hundert des Nominalwerthes wurden 110 5/8 fl. gezahlt; würde 110 3/4 Papier stehen, so würde das heißen, daß auf der Börse Bankiers waren, welche die 5 % Metal. zu diesem Preise ausboten. Per Lieferung z. B. per ultimo Januar heißt, daß Jemand bis dorthin ein Papier zu dem oder jenem Preise kaufen oder verkaufen will. Nun werden wir auch den Kurs der 4% und 3 % Metal. verstehen.

Die Bankactien, welche mit 1968 G(eld) verzeichnet sind, sind Actien der k. k. Wiener Bank. Ihr Nominalwerth ist 1000 fl. C. M. Sie sind außer der jährlichen Dividende mit 2 1/2 % verzinslich. Die Dividende betrug im letzten Jahr 37 fl

Die 250 fl. Loose sowie die 500 fl. Loose sind österreich. Staatslotterie-Anlehen. Der Cours 110 5/8 und der andere 140 3/4 bedeuten abermals, daß je 100 fl. mit 110 5/8, resp. 140 3/4 bezahlt werden.

Prämienscheine sind mit 92 bezeichnet. Es sind dies Lotteriepapiere der Seehandlung in Berlin, deren Nominalwerth 70 preuß. Thaler ist; für diese wird demnach 92 Thaler bezahlt. Integrale und Syndicats sind holländische Staatspapiere; ihr Kurs ist hier ebenfalls von je 100 fl. berechnet; ihre Natur ist bei den verwickelten Finanzverhältnissen Hollands ebenfalls sehr verwickelt und deshalb auch ihr Ankauf für einen bürgerlichen Capitalisten nicht zu empfehlen. Die Integrale gehören übrigens zu den wenigen Papieren, die sich mit 5 % verzinsen, da je 100 fl. mit 50—51 bezahlt werden und ihr Zins 2 1/2 % ist.

Die polnischen 500 und 300 fl. Loose sind sehr vortheilhafte Lotteriepapiere. Der Nominalwerth der ersten, die jedoch schon nach einigen Jahren in verzinsliche Papiere sich verwandeln, ist 500 polnische Gulden à 17 1/2 kr., der zweiten 300 poln. fl.

Von den spanischen Papieren wollen wir lieber gar nicht reden. Bei den gegenwärtigen zerrütteten Finanzverhältnissen dieses Landes soll Niemand, der nicht den Papierhandel als Geschäft betreibt, sich damit einlassen.

Der Nominalwerth der Taunusbahnactien ist 250 fl.

Unser Bayern hat 3 1/2 % Obligationen, die jedoch allmälig zu 3% convertirt werden und gegenwärtig 100 1/4—1/2

stehen, das Stück zu 100, 500 und 1000 fl. Die Actien der bayerischen Bank, 500 fl. Nominalwerth, stehen zu 660 fl. Sie sind unverzinslich und blos auf die Dividende berechnet. — Die Actien des Ludwigkanals stehen 73, der Augsburg-Münchener Eisenbahn 79 pro 100 fl.

Von Lotterieanlehen sind noch die Nassauer und Darmstädter 25 und 50, sowie die badischen 50 fl. Loose zu erwähnen. Ihr Kurs ist aus jedem Kurszettel zu ersehen.

In öffentlichen Blättern findet man häufig sogenannte Prämienverkäufe, d. h. Bankiers verkaufen bei der herannahenden Ziehung eines Lotteriepapiers die etwaigen Gewinnste, welche auf ein solches Staatspapier fallen können, und stellen deshalb Scheine, sogenannte Prämienscheine aus, in welchen sie versichern, daß der Gewinn, welcher auf die im Loose bezeichnete Nummer fällt, dem Käufer gehöre. Von vornherein ist bei solchen Verkäufen Niemand Garant, als der Bankier, also eine sehr unsichere Garantie, und die Fälle sind nicht selten, wo derartige Leute ihre Käufer hinter's Licht geführt haben. Ferner stehen die Kosten des Looses zu der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes in dem größten Mißverhältnisse.

IV.

Wechsel.

Ein Wechsel oder Wechselbrief ist eine das Wort „Wechsel" in sich haltende Schrift, in welcher der Aussteller entweder sich selbst zu Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht, oder einem anderen aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen. Im ersten Falle heißt der Wechsel ein trockener oder eigener,

im zweiten Falle, wenn die Zahlung einem anderen aufgetragen worden, ein gezogener, oder Tratte.

Wechsel sind nur gültig, wenn sie von wechselfähigen Personen ausgestellt, in gehöriger Form abgefaßt sind. Stellen nicht wechselfähige Personen Wechsel aus, so gelten diese nur als Schuldscheine. Wechselfähige können auch durch Specialbevollmächtigte Wechsel ausstellen und acceptiren.

Die eigentlich kaufmännischen Wechsel sind die gezogenen oder trassirten. Hiebei kommen folgende Personen vor:

1) Der Wechselaussteller, Trassant,
2) der Wechselkäufer, Remittent,
3) der Wechselschuldner, Trassat, der Bezogene, der, in so ferne er den Wechsel annimmt, oder bezahlen will, auch der Acceptant genannt wird, und
4) der Vorzeiger des Wechsels, Präsentant.

Der Remittent kann natürlich selbst Präsentant sein. Tratte heißt der Wechsel für den Trassanten und Trassaten, Rimesse für den Remittenten und Präsentanten.

Wenn ein Kaufmann zu fordern hat, so kann er einen Wechsel auf seinen Schuldner ausstellen und diesen Wechsel an seinem Wohnorte verkaufen; einer, der zu bezahlen hat, kann sich einen Wechsel kaufen und denselben an Zahlungsstatt an seinen Gläubiger senden. Wenn Jemand an einem Orte zu zahlen und zu fordern hat, so kann er einen Wechsel auf seinen Schuldner ausstellen, in diesem den Empfang des Guthabens bescheinigen, somit den Wechsel bezahlen und ihn dann dem zustellen, der sein Gläubiger ist. Der also Handelnde ist dann Trassant und Remittent zugleich.

Wenn sich der, auf welchen der Wechsel ausgestellt ist und dem er präsentirt wird, zur Zahlung bereit erklärt, so acceptirt, honorirt, bezahlt er ihn; nimmt er ihn nicht an, so heißt dieses den Wechsel protestiren, mit Protest zurückgeben. Dieses muß gerichtlich geschehen. Trockene, eigene Wechsel können prolongirt werden, gezogene in der Regel nicht. Wechsel können an Andere abgetreten werden, was man indossiren, giriren nennt. Dieses Giriren, oder das Giro, oder auch Indossiren genannt, geschieht auf der Rückseite des Wechsels mit den Worten: „Für mich an die Ordre des Herrn N., den Werth habe ich dafür erhalten“ und unter Beifügung des Orts, Datums und der Unterschrift. Der Indossat tritt in alle Rechte des Indossanten, und kann den Wechsel, er mag auf Ordre lauten oder nicht, weiter indossiren.

Indossant, Girant heißt der, welcher einen Wechsel abtritt, Indossator, Girat, wer ihn abgetreten erhält. Bei gezogenen Wechseln werden oft zwei und mehrere gleichlautende Wechselbriefe ausgestellt, damit, wenn der eine verloren geht, der andere bezahlt wird. Der erste heißt Prima-, der zweite Secunda-, der dritte Tertiawechsel u. s. w., Solawechsel ist der, von welchem nur ein Exemplar besteht.

Wenn Wechsel vor der Verfallzeit von dem Acceptanten oder einem andern bezahlt werden, dann wird ein Abzug vom Hundert gemacht, was man Discontiren heißt. Der Disconto, sein Steigen oder Fallen richtet sich nach der Quantität des gerade an einem Handelsplatze befindlichen baaren Geldes.

Zur Gültigkeit eines trockenen Wechsels ist erforderlich, daß

1) das Instrument im Contexte als Wechsel benannt,
2) auf eine bestimmte Geldzahlung gerichtet,
3) an der bezeichneten Summe nichts radirt sei, daß er
4) den Namen desjenigen, an den, oder auf dessen Ordre gezahlt werden soll,
5) die genaue Bestimmung der Zahlungszeit,
6) das Bekenntniß des Ausstellers über den Empfang des Werthes, Valuta,
7) Ort und Datum der Ausstellung und
8) die gehörige Unterzeichnung des Ausstellers

enthalte. Mit Kreuzen oder anderen Zeichen unterzeichnete Wechsel haben keine Gültigkeit. Außer diesen so eben unter 1—8 angegebenen Erfordernissen muß

1) bei gezogenen Wechseln der Name des Bezogenen und die Zahlungsart im Wechsel ausgedrückt sein,
2) wenn zwei oder noch mehr Wechselbriefe ausgestellt sind, angezeigt werden, ob er Prima-, Secunda- ꝛc. Wechsel sei.

Geschieht dieses Letztere nicht, so wird angenommen, daß es nur ein Solawechsel sei.

Jeder Wechsel muß die betreffende Geldsumme nicht blos in Ziffern, auch mit Buchstaben geschrieben enthalten, es ist aber nicht nothwendig, daß der Aussteller den Wechsel selbst geschrieben habe, nur die Unterschrift muß die seinige sein.

Wenn der in dem Wechsel angezeigte Schuldner denselben acceptirt, was durch die eigenhändige Beisetzung des Wortes „angenommen", „acceptirt" geschieht, so hat er sich als Schuldner bekannt. Bei der Acceptation muß der Trassat dem Worte „angenommen" Vor- und Zunamen eigenhändig beifügen, und bei der Annahme von Tratten, auf bestimmte Tage nach Sicht lautend,

das Datum bemerken, also z. B. „acceptirt den 4. August 1842 für 1000 fl. rh. Johann Felix Leininger.“

Auch ein nicht acceptirter Wechsel ist als acceptirt zu erachten, wenn der Trassat denselben bei der Präsentation zu sich nimmt, entweder gegen ihn nichts erinnert, oder ihn auf Erinnerung des Präsentanten nicht zurückgibt.

Ist ein Trassat Schuldner des Trassanten wirklich, so kann er doch nicht zur Acceptation gezwungen werden, er kann vielmehr den Wechsel protestiren. Protestirt der Trassat den Wechsel, so darf er selbst auf den Wechsel nichts bemerken, er muß vielmehr denselben auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise protestiren lassen.

Der Remittent ist verpflichtet, den Wechsel rechtzeitig und am gehörigen Orte zur Präsentation zu bringen, d. h. dem Trassaten zur Acceptation vorzuzeigen und bei gleichlautenden Wechseln wird der Primawechsel präsentirt. Ist der Bezogene verreist, oder abwesend, ohne Procura zurückgelassen zu haben, so ist der Präsentant ebenso zur Aufnahme des Protestes berechtigt, als wenn über das Vermögen des Trassaten der Concurs ausgebrochen ist, oder nach dessen Tod niemand für ihn acceptiren will.

Ohne einen Aviso des Trassanten ist der Trassat nicht verpflichtet, einen Wechsel zu acceptiren.

Der Aviso geschieht mittels eines Briefs, in welchem der Trassant dem Trassaten meldet, daß man einen Wechsel, dessen Betrag anzugeben ist, auf ihn gezogen habe, und daß man ihn auffordere, denselben zu acceptiren.

Im Wechsel wird dieses Avisobriefs durch die Worte: „laut Bericht“ oder „laut unseres Berichtes“ erwähnt; will man aber keinen Aviso geben, so heißt es im Wechsel „ohne Bericht.“

Soll der Wechsel unbedingt Geltung erhalten und sollte es zweifelhaft sein, ob der Trassat den Avisobrief bekomme, so wird dieses in dem Wechsel mit den Worten bemerkt „mit oder ohne Bericht.“

Den Avisobrief muß der Aussteller gleich nach der Ausstellung des Wechsels an den Trassaten einsenden, oder dem Remittenten nebst dem Wechsel zur weiteren Beförderung übergeben. Im letzteren Falle haftet aber der Trassant gegen den dritten Inhaber für Schaden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Trassaten nicht

gehörig zugestellt wird, und er kann sich blos an den Remittenten deshalb halten.

Wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptirt, oder wenn er nach Acceptation desselben zur Verfallzeit, am letzten Respekttage keine Zahlung leistet, so ist der Präsentant berechtigt und verpflichtet, den Wechsel zu protestiren.

Bei der Weigerung der Acceptation des Wechsels oder der Zahlung muß der Protest in der Regel noch an demselben Tage vor Sonnenuntergang durch die hiezu berechtigten öffentlichen Personen, Richter oder Notare aufgenommen werden. Die Urkunde über den Protest, welche die richtig geschehene Präsentation und die nicht erfolgte Acceptation oder Zahlung enthält, begründet die Ersatzforderung an den Aussteller und den Giranten wegen Kapitals, Zinsen, Spesen, Kosten und Schaden. Der Präsentant nimmt seinen Regreß an seinen Vormann, dieser wieder an seinen Vormann und so geht es zurück bis zu dem Aussteller, doch steht es dem Inhaber frei, auf welchen der verpflichteten Vormänner, Indossanten, er zurückgehen will.

Der Verfalltag eines Wechsels ist derjenige Tag, an welchem ein Wechsel gezahlt werden muß.

Die sogenannten Respektstage, auch Discretions-, Nachsichts- oder Ehrentage genannt, sind solche Tage, während welcher der Inhaber eines Wechsels auch nach dem Verfalltage dem Schuldner ohne Gefahr des Verlusts noch Nachsicht geben kann und gestatten muß. Sie finden blos bei gezogenen Wechseln statt und ihre Zahl ist nicht an allen Orten gleich.

In der Regel kann die Zahlung am Verfalltage von 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends gefordert werden, ausgenommen an Sonn- oder hohen Festtagen, in welchem Falle der Gläubiger den nächsten Werktag abwarten muß, ohne Unterschied, ob der Schuldner der christlichen Religion angehöre oder nicht.

Trifft der Verfalltag auf einen jüdischen Sabbat oder Feiertag, so muß der Israelit schon am nächstvorhergehenden Werktage Zahlung leisten.

Wenn hinsichtlich des Zahlungsorts im Wechsel nichts bemerkt ist, so muß bei gezogenen Wechseln der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

Außer den Wechseln, welche zur Zeit einer Messe zahlbar sind, wird der Tag der Bezahlung auf fünf verschiedene Weisen bestimmt.

1) Auf Sicht — à vista — wonach die Bezahlung bei der Präsentation oder spätestens 24 Stunden nach derselben zu geschehen hat, widrigenfalls protestirt wird, es mag Sonn- oder Festtag sein.
2) Nach Sicht, nämlich gewisse zu bestimmende Tage oder Wochen, vom ersten Tage nach geschehener Präsentation an, z. B. 6 Tage nach Sicht.
3) A uso, auf gewisse, nicht an allen Orten gleichbestimmte, also auf die Tage, wie an dem Orte der Erhebung die Verfallzeit durch Gewohnheit eingeführt ist.
4) A dato, von dem Tage an, welcher auf den Tag der Ausstellung folgt, also z. B. 14 Tage a dato.
5) Auf einen bestimmten Tag.

Wenn der Wechsel auf ein anerkannt gutes Haus lautet, so heißt er gutes Papier; bei geringerer Sicherheit schlechtes Papier.

Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, dessen Verfallzeit abzuwarten. Die Bezahlung kann in baarem Gelde geschehen — per cassa — oder durch Abrechnung — per scontro — in der in dem Wechsel bestimmten Münzsorte. Ist eine solche nicht bestimmt, so wird das an dem Zahlungsorte übliche Courantgeld angenommen. Kein Gläubiger kann gezwungen werden, Bezahlung in Abrechnung baar anzunehmen. Wenn ein Gläubiger sich am Verfalltage nicht meldet, so kann der Schuldner die gerichtliche Hinterlegung des Geldes beantragen, und diese muß er vornehmen, wenn vor eingetretenem Zahlungstage die Zahlungsunfähigkeit des Wechselinhabers eingetreten ist.

Der trockene — eigene — Wechsel, der auch vor der Verfallzeit bezahlt werden kann, erfordert zwei Personen, den Aussteller, welcher sich als Schuldner bekennt, und den, an welchen der Wechsel ausgestellt wird. Der gezogene Wechsel erfordert wenigstens drei Personen; eine, die eine Forderung zu machen hat, den Aussteller, Trassanten; eine zweite, welche die Forderung zu bezahlen hat, den Trassaten, und eine dritte, an welchen bezahlt werden soll, den Wechselkäufer, Remittenten. Bei negocirten Wechseln kommt noch eine vierte Person hinzu, welche dem Trassanten seine Forderung an einen Dritten abkauft, damit derselbe diese Summe durch seine Schuldner an den, dem er, der Käufer, schuldig ist, auszahlen lasse.

Es ist bereits gesagt worden, daß es dem Inhaber frei stehe, an welchen der Geranten er im Falle eines Prozesses regressiren wolle; indessen muß er den Vormann, an welchen er den Wechselrezeß nehmen will, sogleich hievon benachrichtigen und die Klage binnen Jahresfrist anstellen. Den Regreß begründet der Protest; ohne diesen findet jener nicht statt. Der Trassant ist verbunden, dem Gläubiger des Wechsels gleich bei der Vorzeigung des ersten Protestes wegen verweigerter Acceptation Caution zu stellen.

Der Inhaber des protestirten Wechsels kann in einem Stückwechsel (ricambio) die Wechselsumme nebst allem Schaden berechnen, diese Summe an demselben Orte aufnehmen und auf denjenigen trassiren, von dem er den Wechsel erhalten hat. Er ist aber auch schuldig, Jedem, der den protestirten Wechsel bezahlen will, diesen zu überlassen. Es kann nämlich ein Dritter zur Ehre des Ausstellers oder eines der Giranten den Wechsel annehmen und bezahlen. Dieser heißt dann Intervenient, Ehrenabnehmer; der, für welchen die Abnahme geschieht, heißt Honorat, und die ganze Handlung wird Intervention, Accept und Zahlung per honor genannt.

Geht ein gezogener Wechsel verloren, so muß der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden, und wenn der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten und ihn zur Verfallzeit bezahlt hat, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel verloren hat, den Schaden tragen, vorbehaltlich seines alleinigen Regresses an den, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist.

Die von einer Firma übernommene Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit wird von dem Chef der Handlung gefordert; leistet sie dieser nicht, so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer oder, wenn es eine Compagniehandlung ist, nach freier Wahl an sämmtliche Theilhaber oder an Einen, und keiner kann vorschützen, daß die zu zahlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige. Ein stiller Gesellschafter — associé en commandite — macht hievon eine Ausnahme.

Die Wechselverbindlichkeit erlischt nach Ablauf eines Jahrs, vom Verfalltage an gerechnet. Durch eine Wechselklage wird aber gegen einen Schuldner die Wechselkraft so lange erhalten, als nicht die zur Verjährung eines Schuldscheins erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Die Erfordernisse eines Wechsels und des Indossements sind immer nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung zu beurtheilen.

Wechselfähig ist im Allgemeinen Jeder, welcher einen Vertrag eingehen kann; und wer keinen Vertrag eingehen kann, der kann sich auch nicht wechselfähig machen. Was die Wechselfähigkeit in Besonderem betrifft, so steht sie in der Regel nur denjenigen zu, welche die Rechte eines Kaufmanns haben, und hiezu werden auch Buchhändler, Fabrikanten, Apotheker, Schiffscapitaine, Juden u. s. w. gerechnet. Nicht wechselfähig sind: Minderjährige, Frauen ohne eigenes Handelsgeschäft, Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Studirende, Unteroffiziere und Soldaten während der Dienstzeit, Personen vom geringen Bürger- oder Bauernstande, sofern sie nicht Handel treiben.

Hinsichtlich des Wechselprozesses ist unten (Abth. V.) das Erforderliche bemerkt.

Der Wechsel ist der Träger des Handels, das belebende Princip desselben, denn sein wesenlichster Vortheil besteht darin, daß Baarsendungen, mit vielen Kosten, mit Gefahr und mit Zeitverlust verknüpft, umgangen werden, und daß zugleich mehrere Personen denselben Zweck, Schulden zu berichtigen und Zahlungen zu empfangen, auf die bequemste und schnellste Weise erreichen können.

Da die Handels- und Wechselgeschäfte den ganzen Erdkreis umfangen, so ist es sehr zu bedauern, daß so vielerlei Wechselrechte, besonders in Deutschland, bestehen, wo nicht blos jeder Staat und jedes Ländchen, auch so manche einzelne Stadt ihre besondere Wechselordnung hat, und daß diese verschiedenen Gesetzgebungen so sehr von einander abweichen. Abgesehen von dem durch die Grenzen dieser Schrift beengten Raume, ist es daher nicht möglich, auf die einzelnen Wechselordnungen einzugehen, und es ist zu den vorstehenden allgemeinen Grundzügen nur noch Folgendes zu bemerken:

1) Ein Meßwechsel muß, wenn nicht ein bestimmter Zahltag festgesetzt ist, an einem in den Gesetzen bestimmten Zahltage berichtigt werden. In Leipzig ist z. B. der Zahltag der Oster- und Michaelis-Messe der Donnerstag der letzten Meßwoche; der Zahltag der Neujahrsmesse ist der 12. Jänner, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der 13.
2) Bei einem Wechsel à uso ist der Rechtstermin a) in Leipzig 14 Tage.
   b) (Nach Meldola vollständ. Handbuch für Kaufleute 1842, Respect-Tage bei Wechseln ad uso):
   Augsburg 15 Tage, 2 uso 30 Tage, 1½ uso 23 Tage und ½ uso 8 Tage nach der Acceptation.
   Frankfurt a. M. 14 Tage nach der Acceptation.

3) Das Indossament kann auch in der Absicht geschehen, daß der, auf welchen der Wechsel übertragen wird, für den Eigenthümer die Zahlung erhebe. In diesem Falle heißt es: Indossament per procura. Wird aber der, dem der Wechsel übertragen wurde, Eigenthümer, so heißt es Indossament im eigentlichen Sinne.

4) Indossiren, giriren kann nur der, welcher wechselfähig ist. Das Indossament geschieht ganz einfach, wie zum Theile schon oben bewerkt wurde. Es muß den Namen des Indossaten, die Uebertragung, Ort und Zeit und den Namen des Indossanten enthalten. Befindet sich der erste Girant am Orte des Trassanten und girirt er am Tage der Ausstellung des Wechsels, so läßt er Ort und Datum weg und schreibt hiefür: ut retro, oder: datum ut retro. Also z. B.:

„Für mich an die Ordre des Herrn Johann Kaspar G.
„Valuta empfangen, datum ut retro ..."
Johann Benedict.

Das Indossament in bianco, bei welchem der Girant blos seine Namen auf die Rückseite des Wechsels schreibt und dem Giraten die Ausfüllung des Uebrigen überläßt, ist nach den meisten Wechselordnungen verboten.

Bietet die Rückseite des Wechsels zur Fortsetzung der Indossamente keinen Raum mehr, so wird ein Streif Papier von dem Formate des Wechsels unten angeklebt, und zwar wo möglich so, daß man von dem neuen Indossamente noch eine Zeile auf den Wechsel schreiben kann. Ein solches Papier heißt: Anhang, Verlängerungszettel, Alonge und lautet etwa: Anhang zu einem Solowechsel, lautend auf 3000 fl., gezogen von J. Lafitte in Paris den 1. April 1842 einen Monat nach dato an die Ordre des Herrn Friedrich Pesel auf Herrn J. C. Maffei in München." Dann folgt das weitere Indossament.

5) Die Präsentation muß geschehen:

a) Bei Meßwechseln nach den in dem betreffenden Platze geltenden Bestimmungen z. B. in Leipzig, in der Oster- und Michaelismesse vom ersten Tage nach eingeläuteter Messe bis zum Freitage der ersten Meßwoche, und in der Neujahrsmesse vom ersten Tage nach Einläutung derselben bis Vormittags 10 Uhr des Tags vor deren Ausläutung.

b) Bei Nichtwechseln:

α) wenn sie à vista lauten, sobald sie eingelaufen sind;

β) wenn sie auf gewisse Tage nach Sicht oder à uso

lauten, vor Abgang der Post nach dem Orte, von welchem sie gekommen sind;

γ) wenn sie einen bestimmten Zahlungstermin enthalten, bis zum 14. Tage vor der Verfallzeit.

6) Ueber den Protest muß ein Akt von einer hiezu bestimmten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden, enthaltend, daß der Wechsel zur Acceptation oder Zahlung gehörig vorgezeigt, von dem Trassaten aber die Acceptation oder Zahlung verweigert worden sei. Aus diesem Protokolle wird der Protest gefertigt, und dieser enthält im Eingange die Erwähnung des dem Verfertiger ertheilten Auftrags, dann die Geschichte der Ausführung desselben, mit genauer Angabe des Jahrs, Tags, der Stunde, so wie der Antwort dessen, der acceptiren oder zahlen sollte. Hierauf folgt die Clausel der Protestation, wodurch der Aussteller den Inhaber des Wechsels vor jedem Nachtheile zu sichern sucht und ihm sein Recht an seine Vorgänger ausdrücklich vorbehält, dann Unterschrift und Siegel des Ausstellers.

Der Sicherheit wegen wird auf dem Rücken des Protestes eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten und sonstigen Bemerkungen beigefügt.

I.

Formular von Wechseln.

Eigener oder trockener Wechsel.

Augsburg den 20. Juni 1840. Für fl. 4000 in fl. 24 Fuß.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an den Herrn Friedrich Cramer (oder an dessen Ordre) die Summe von viertausend Gulden im fl. 24 Fuße. Den Werth habe ich richtig empfangen und leiste zur Verfallzeit Zahlung nach Wechselrecht.

Johann Rudolph Caspari.

2.

Oder:

Würzburg den 14. April 1841. Für fl. 400 in fl. 24 Fuß.

Sola-Wechseln.

Ein Jahr nach heute zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Müller die Summe von vierhundert Gulden im vierundzwanzig Gulden Fuß. Die Valuta habe ich richtig erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach hiesigem und aller Orte Wechselrecht unter Begebung aller Ausflüchte.

Sola auf mich selbst. Gut für vierhundert Gulden
Zahlbar in Würzburg. im fl. 24 Fuß.

Johann Retzald.

3.

Ein zweiter trockener Wechsel.

Nürnberg den 10. August 1841. Für fl. 500 im fl. 24 Fuß.

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich drei Monate à dato die Summe von fünfhundert Gulden an Herrn Franz Joseph Braun oder dessen Ordre nach Verfallzeit. Valuta baar erhalten.

An mich Christoph Günther. Christoph Günther.

Acceptirt Christoph Günther.

Für mich an Herrn Ernst Müller oder dessen Ordre. Des Werths wegen bin ich befriedigt.

Fürth den 16. August 1841.

Johann Butterbaum.

4.

Meßwechsel an einem bestimmten Tage zahlbar.

Prag den 5. Januar 1841. Für 950 Rthlr. Courant.

Auf diesen meinen Solawechsel zahle ich Endesunterschriebener an Herrn Eduard Steiner oder dessen Ordre zur nächsten Leipziger Ostermesse und zwar unfehlbar am ersten Tage der Zahlwoche die Summe von neunhundert fünfzig Thaler Courant. Den Werth habe ich in Waaren erhalten, und ich leiste zur Ablaufszeit Zahlung nach Wechselrecht. Anton Siebenhaas.

An mich Anton Siebenhaas in Leipzig,
zu erfragen ꝛc.
Oder: wo ich zu treffen bin.

5.

Bedingter Meßwechsel mit Zeugenbeurkundung.

Augsburg den 16. Juli 1841. Für fl. 700 im fl. 24 Fuß.

Gegen diesen meinen Solawechsel verspreche ich Unterzeichneter zur Leipziger Michaelismesse dieses Jahrs an Herrn Friedrich Günther oder dessen Ordre die Summe von siebenhundert Gulden im vierundzwanzig Guldenfuße (sammt 5 Prozent Zinsen) zu zahlen; ich leiste auf alle Einwendungen und Ausflüchte Verzicht, unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger Wechselrechte und bezahle zur Verfallzeit prompt und richtig. Den Werth habe ich in guten Waaren erhalten.

(L. S.) Andreas Sternegger.
(L. S.) Adolph Schmidt als Zeuge.
(L. S.) Philipp Goßwin als Zeuge.

An mich Andreas Sternegger.
Zur Zahlungszeit in Leipzig,
wo ich zu treffen.

Ich erkenne meine Unterschrift an und verspreche noch einmal die richtige Zahlung zur gesetzlichen Zeit.

Augsburg den 16. August 1841.

Andreas Sternegger.

6.

Ein trockener solidarischer Wechsel.

Fürth den 10. Juni 1840. fl. 10,000 im fl. 24 Fuß.

Wir Unterzeichnete zahlen binnen 6 Monaten von heute an Alle für Einen und Einer für Alle, also in solidum, an Herrn Ferdinand Kindervater oder dessen Ordre die Summe von zehntausend Gulden im vierundzwanzig Gulden Fuße. Valuta haben wir empfangen und verzinsen diese Summe bis zur Bezahlung mit fünf Prozent, unterwerfen uns dem Wechselrechte und leisten zur bestimmten Zeit richtige und prompte Zahlung.

Johann Benheim.
Ignatz Harrach.
Joseph Rößler.

An uns selbst aller Orten, wo wir zu treffen sind.

Vorstehender Wechsel ist uns auf Ansuchen zwei Monate prolongirt worden.

Fürth am 9. Dez. 1840.

Johann Benheim, Ignatz Harrach,
Joseph Rößler.

7.

Ein bedingter Wechsel.

Ansbach den 6. April 1840. Für fl. 500 im fl. 24 Fuß.

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich an Herrn Heinrich Bauernfeind zu Donauwörth oder dessen Ordre die Summe von fünfhundert Gulden im vierundzwanzig Gulden Fuße, sobald ich Nachricht erhalten haben werde, daß ein von demselben auf Herrn Peter Hohnfelder zu Naumburg an die Ordre des Herrn Paul Wolf daselbst ausgestellter Wechselbrief bezahlt worden ist.

Ferdinand Mackeldey.

8.

Ein trassirter Wechsel.

Berlin den 1. Juli 1842. Für 3000 Thlr. Preuß. Courant.

Sechs Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel an die Ordre des Aron Elkann die Summe von dreitausend Thalern Preuß. Courant. Den Werth habe ich in Waaren empfangen und Sie stellen den Betrag auf Rechnung laut Bericht.

Friedrich Röder.

Herrn Joseph Marcus in Stettin.
Prima.

9.

Ein trassirter, girirter, acceptirter und bezahlter Wechsel.

Reutlingen den 14. April 1841. G. F. 1700 Thlr. Pr. Courant.

Einen Monat a dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn August Ehrlich eintausend siebenhundert Thaler Preuß. Cour., den Werth erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn
Frobenius und Comp.
in Leipzig.

Gut für eintausend siebenhundert Thaler Preuß. Cour.
Joh. Finkh und Sohn.

(Auf die Rückseite des Wechsels, quer.)

Für mich an die Ordre des Herrn Benjamin Benario. Baluta erhalten. Datum ut retro.

August Ehrlich.

Für mich an die Ordre des Herrn Legationsraths von Schmitt. Valuta empfangen.

Reutlingen den 30. April 1841.

Benjamin Benario.

Für mich an die Ordre des Herrn Albert Rayer. Werth empfangen.

Köln den 3. Mai 1841.

Friedrich von Schmitt, k. Legationsrath.

Für mich an die Ordre des Herrn Alphons Wagner. Werth erhalten.

Straßburg den 6. Mai 1842.

Albert Rieger.

Acceptirt für eintausend siebenhundert Thaler Preuß. Cour.
Leipzig den 10. Mai 1842.

Frobenius und Comp.

Inhalt empfangen.

Alphons Wagner.

10.

Ein trassirter, bedingter Wechsel.

Stralsund den 1. Februar 1842. G. F. 200 Thlr.

Auf diesen meinen Solawechsel zahlen Sie auf Sicht an Herrn Ernst Bürger zu Jena die Summe von zweihundert Thalern, sobald derselbe einen Verladungsschein auf vier Ballen Baumwolle, welche er am Bord des Schiffs Newton, Schiffer Sebastian Selig, abzuliefern hat, vorzeigen wird. Den Werth habe ich damit erhalten. Sie stellen es mir in Rechnung laut Bericht vom heutigen.

Herrn
Aloys Thieme
in Leipzig.

Ernst Günther.

11.

Wechsel an einem dritten Orte zahlbar.

Ulm den 6. Nov. 1841. Für fl. 500 im 24 Guldenfuß.

Auf diesen meinen Solawechsel zahlen Sie in Frankfurt a/M. a uso an Herrn Friedrich von Göbler die Summe von fünfhundert Gulden im vierundzwanzig Guldenfuß. Den Werth habe ich

baar erhalten. Sie belieben es in Rechnung zu stellen nach dem Avis vom heutigen Tage.

Herrn
Ernst Leininger
in Schwarzach.

Paul Stölzlin.

12.

Secunda-Wechsel.

Heilbronn den 1. Dez. 1840. G. F. fl. 500 im fl. 24 Fuß.

Acht Tage nach Sicht belieben Sie gegen diesen meinen Secundawechsel (Prima unbezahlt) an Herrn von Grüneisen in Stuttgart oder dessen Ordre die Summe von fünfhundert Gulden im vierundzwanzig Guldenfuß zu bezahlen. Valuta empfangen. Mit oder ohne Bericht.

Herrn
Philipp Essig
in Pforzheim.

J. G. Griesinger und Comp.

Secunda.

13.

Tertia-Wechsel.

Neuulm den 17. Febr. 1842. G. F. 900 Rthlr. Cour.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen dritten Wechsel (prima und secunda unbezahlt) neunhundert Rthlr. Cour. an Herrn Philipp Steger oder dessen Ordre. Valuta habe ich empfangen; Sie bringen mir dieselbe in Rechnung laut Bericht.

Herrn
Wilhelm Faulhaber
in Leipzig.

Ernst Adolph Reninger.

Dritter.

V.

Handelsbillete,

wie sie vorzüglich das preuß. Landrecht kennt, sind Schuldscheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausstellt. Sie müssen die Summe der Schuld und die

Zeit der Zahlung enthalten. Der Waarenverkauf, aus welchem sie entstanden, kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, doch muß hinsichtlich der Verfallzeit und der Münzsorten alles das beobachtet werden, was bei Wechseln verordnet ist. Der Inhaber eines Handelsbillets ist berechtigt, dasselbe zu indossiren, der Indossant steht mit dem Indossaten in eben dem Verhältnisse, wie der Aussteller mit dem ersten Inhaber. Bei solchen Handelsbilleten findet auch an den Orten, wo ihnen Wechselkraft beigelegt ist, binnen Jahresfrist, vom Jahrestage an gerechnet, der Executionsprozeß statt, der Inhaber hat aber blos die Wahl, sich an den Aussteller oder an seinen unmittelbaren Vormann zu halten. Die Vorschriften des Wechselrechts wegen Aufnahme und Remission des Protests müssen auch hier beobachtet werden.

Formular eines Handelsbillets.

Ich Endesunterschriebener habe heute von Herrn J. C. Fuchs und Comp. in Rotterdam acht Zentner Reis zum Preise von einhundert und dreißig Reichsthaler Courant auf Zeit erkauft. Ich leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht am 6. August d. J.

Magdeburg den 5. Januar 1843.

Adolph Kühne.

VI.

Der Creditbrief oder offene Wechsel

ist ein Beglaubigungsschreiben, welches von einem Kaufmanne oder Bankier sichern oder ihnen auf sichere Weise empfohlenen Personen mitgegeben wird, damit diese an fremden Plätzen im Stande sind, bestimmte oder unbestimmte Summen Geldes zu erheben.

Formular eines einfachen Creditbriefs.

Herrn Johann Georg Pesel München den ...
in Paris.

Ueberreicher dieses, Herr Ferdinand Stadelmann aus Ansbach, wird auf seiner Reise von hier nach Nordamerika sich einige Zeit in Paris aufhalten und daselbst für uns verschiedene Geschäfte besorgen. Sollte er hiezu baarer Fonds bedürftig sein, so bitten wir Sie, ihm diese bis zu dem Betrage von 4000 fl. — vier-

tausend Gulden im vierundzwanzig Guldenfuße — gegen seine Quittung für unsere Rechnung auszuzahlen und sich dafür durch Abgabe auf uns in billiger Sicht zu decken. Um Irrungen zu vermeiden, werden Sie mit der morgenden Post in einem unmittelbaren Schreiben von uns ein Exemplar seiner Unterschrift finden, wovon wir Kenntniß zu nehmen wünschen. Zu allen Gegendiensten stets bereit

Ihr

ergebenster
N. N.

VII.

Von kaufmännischen Anweisungen (Assignationen.)

Anweisung (Assignation) ist der Auftrag, welchen der Anweisende (Assignant) einem Andern (dem Assignatar) ertheilt, etwas bei einem Dritten (dem Assignaten) zu erheben. Sie hat die Folge, daß der Angewiesene mit rechtlicher Wirkung, so daß der Anweisende es gegen sich gelten lassen muß, an den Assignatar zahlen kann, und daß der Assignatar für Versehen (Versäumniß im Einfordern der angewiesenen Summe, eigenmächtig gegebene Nachsicht u. dgl.) haften muß. Wenn der Schuldner seinen Gläubiger auf einen Dritten anweist, so hat dies nicht die Kraft einer Zahlung; der Schuldner bleibt so lange haftend, bis die Zahlung wirklich erfolgt ist, wogegen er bei wirklicher Cession nur für die Richtigkeit der angewiesenen Forderung zu haften hat, und wenn diese vorhanden ist, von seiner Verbindlichkeit frei wird. Die kaufmännischen Anweisungen des Auslandes, namentlich Englands, enthalten nur wenig Bestimmungen, das Datum, die Summe, den Bezogenen, den Namen des Ausstellers und fast immer, daß die Zahlung an den Inhaber geleistet werden solle. In Deutschland sind sie mit seltener Ausnahme an Ordre gestellt, und können indossirt werden. Sie werden ungefähr so abgefaßt wie eine Tratte oder bezogener Wechsel und haben, da statt des Worts Wechsel das Wort Anweisung steht, kein Wechselrecht. Acceptirt werden Anweisungen nicht, sondern ohne Weiteres bei Verfall bezahlt, es müßte denn die Bestimmung, drei oder acht Tage nach Sicht oder längeres Ziel darin enthalten sein, in welchem Falle der Bezogene darauf bemerkt, welchen Tag das Papier ihm vorgezeigt worden; wenn auch diese Notiz nicht nach juristischen Grundsätzen verbindlich

macht, so ist sie es doch nach Sitte und Herkommen an gewissen Handelsplätzen. Eines Protests, falls die Annahme oder Zahlung verweigert wird, bedarf es nicht.

Von Assignationen oder Anweisungen im gewöhnlichen örtlichen Verkehr.

Eine Anweisung ist ein Schein, in welchem Jemand denjenigen, dem er schuldig ist, oder an welchem er eine Summe ausgezahlt wissen will, seiner Zahlung halber an einen Dritten weis't, an den er entweder zu fordern hat, oder mit welchem er in Abrechnung steht. Sie enthält blos die Bitte, daß zum Beispiele A. an B. eine namhaft gemachte Summe gegen Auslieferung dieser Anweisung auszahle, mit kurzer Bemerkung der Art und Weise, wie A. diese ausgezahlte Summe dem Aussteller der Assignation in Rechnung bringen solle, nebst Ort, Tag, Jahr und Unterschrift des Ausstellers.

1.

Anweisung nach kaufmännischer Art.

Herren Georg Eysel und Comp. in Basel belieben 3 Tage nach Sicht gegen diese Anweisung an Herrn Joseph Traustein

achtzig Gulden im fl. 24 Fuße

zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

Würzburg den 14. April 1341.

Friedrich Geiger.

Gut für fl. 80 im fl. 24 Fuße.
Nro. 1.

2.

Anweisung nach ganz gewöhnlicher Art.

Herr Braumeister G. in W. wird ersucht, dem Herrn Tuchhändler W. daselbst achtzig Gulden rh. gegen Vorzeigung dieser Anweisung auszuzahlen, und mir solche abquittirt seiner Zeit bei Abrechnung meiner Gerstenlieferungen als baar Geld beizuzählen.

Marktsteinach den ...

N. N.

Gut für 80 fl.

VIII.

Verzichtleistung.

Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, heißt Entsagung. Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts heißt Erlaß, die eines noch zu erwerbenden Rechts Verzichtleistung.

Formular einer Verzichtleistung.

Nach dem zwischen mir und dem Handlungshause der Herren Gebrüder Morell und Compagnie zu Paris am 1. Juni 1840 über den Betrieb eines Staatspapierhandels eingegangenen Vertrage hätte ich bei der nun stattgefundenen Berechnung eine Gewinnsdividende von wenigstens 20,000 Francs zu erhalten. In Betracht der vielen dem gedachten Handlungshause schuldigen Rücksichten erkläre ich hiermit, daß ich auf diese Dividende für immer verzichte.

München den 1. August 1842.

N. N.

IX.

Quittungen.

Eine Quittung ist eine schriftliche Bescheinigung, daß eine Verbindlichkeit erfüllt worden sei. In ihr ist zu benennen: was und wie viel geleistet oder bezahlt wurde; von wem; warum oder wofür; dann der Name desjenigen, dem die Bezahlung oder Leistung geschehen ist, so wie der Ort und das Datum.

Quittungen kann man auch gleich auf die Obligationen oder auf den Schuldschein schreiben, den man bei der Beschreibung eines Capitals zurückgibt. Außergerichtliche Quittungen haben vor Ablauf von 30 Tagen von der Ausstellung an keine Rechtskraft und können von dem Aussteller widerrufen werden. Wenn eine Schuldforderung ꝛc. nicht ganz abgetragen, sondern wenn nur eine gewisse Summe daran bezahlt worden ist, so wird dieß in der Quittung durch die nach Angabe der Summe hinzugefügten Worte: „auf Abschlag“ bemerkt.

1.

Quittungsformular über eine geleistete Abschlagszahlung.

Dreißig Gulden, 30 fl., auf Abschlag meiner in dem an Herrn F. Meyer ausgestellten Conto verzeichneten Forderung von 50 fl. habe ich heute von demselben baar erhalten.

Hof den 1. März 1841.

Anton Stich, Bildhauer.

2.

Ueber abgegebenes bezahltes Papier.

Herr N. N., Bürger und Buchdrucker zu N., hat mir das ihm vor 6 Monaten abgegebene Maschinenpapier zu 7 Ballen im Betrage zu fünfhundert Gulden richtig bezahlt, worüber quittirt.

Zell den 20. Februar 1841.

B. u. K.

3.

Ueber bezahlten Hauszins.

Daß mir Herr N. N. den vertragsmäßigen Miethzins für das Quartal von Lichtmeß bis Walburgis dieses Jahrs mit 15 fl. rh. an jährlichen 60 fl. heute baar und richtig bezahlt hat, quittire ich hiermit bestens.

W... d... 1840.

S. B., Schreinermeister.

4.

Quittung über ein bezahltes Kapital, welche dem Schuldscheine beigeschrieben wird.

Daß ich die ganze Kapitalssumme, über welche dieser Schuldschein ausgestellt worden ist, nebst den Zinsen heute erhalten habe, und folglich meine Forderung getilgt sei, bekenne ich.

N... am 5. Juli 1840.

N.

6.

Quittung über die Bezahlung des Zinses und eines Theils der Kapitalsumme.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß N. N. von den achthundert Gulden, welche er mir schuldig war, nicht nur den Jahreszins mit zweiunddreißig Gulden heute entrichtet, sondern auch dreihundert Gulden vom Kapitale selbst zurückbezahlt habe. Ob nun gleich derselbe nur noch fünfhundert Gulden schuldig ist und solche mit vier vom hundert jährlich zu verzinsen hat, so ist doch beliebt worden, daß mir das im Schuldscheine zum Unterpfande verschriebene Haus in eben der Weise verpfändet bleiben soll, als wenn an der Hauptsumme noch nichts abgetragen worden wäre.

Hof den 4. März 1841.

Carl Bauer.

X.

Von Recipissen oder Empfangsscheinen.

Ein Recipiß oder Empfangsschein ist eine schriftliche Versicherung, daß eine Sache zur weitern Versendung abgeliefert worden, oder an dem Orte ihrer Bestimmung angelangt, oder sonst in Verwahrung gegeben worden sei.

Empfangscheine.

1.

Von Herrn Vitus Drescher zu Ulm habe ich durch den Ulmer Boten Hans Schauer zweihundert Gulden für den hiesigen Kaufmann Herrn Karl Zürn richtig erhalten.

W. den ꝛc.

Martin Hofer, Commis.

2.

Eine goldene Repetiruhr mit zwei Gehäusen ist mir heute für den Herrn Auditor Kauer von dessen Herrn Bruder, Bierbrauer Kauer zu Bamberg, eingehändigt worden, und ich werde für deren Ablieferung bei seiner Zurückkunft besorgt sein.

Bamberg den 10. Februar 1841.

Pieger, Actuar.

3.

Eine an den Magistrat der hiesigen Stadt gerichtete Beschwerde der sämmtlichen Gastwirthe dahier, die Beschränkungen hinsichtlich der Polizeistunde betreffend, ist heute durch den Herrn Gastwirth und Bierbrauer Heilbronner richtig überliefert worden.

N. den 16. Juli 1842.

Aus Auftrag: N., Stadtschreiber.

XI.

Von Reversen.

Ein Revers ist eine schriftliche Erklärung, durch welche sich der Aussteller desselben verbindet, daß er dasjenige, was der Andere ohne Verbindlichkeit und bloß aus gutem Willen zugelassen hat, nicht als ein ihm zukommendes Recht und als eine Schuldigkeit von Seite des Andern ansehen und zu keiner Gewohnheit machen wolle. So verstattet z. B. ein Nachbar dem andern gutwillig den Abfall des Rohrwassers in seinen Hof, oder: Einer gibt dem Andern die Erlaubniß, einmal durch seinen Garten fahren zu dürfen. Dieser stellt dagegen einen Revers aus, daß er diese Erlaubniß nicht als Schuldigkeit ansehen und für die Folge nicht als Recht fordern wolle. Die zu einem Revers gehörigen Hauptstücke sind: 1) deutliche Benennung der Person, an welche der Revers ausgestellt wird; 2) Angabe des Gegenstandes, worüber das Sicherheitsversprechen gegeben wird; 3) Bestimmungen der Grenzen der Verpflichtung und Versicherung; 4) Unterschrift und Siegel dessen, der den Revers ausstellt.

1.

Formular eines Reverses wegen einer Begünstigung.

Herr N. N. hat mir auf mein Ansuchen die Anlegung einer Röhre verstattet, vermittelst welcher einiges von dem in seinem Hause vorhandenen Brunnenwasser in meinen Hof geleitet werden kann. Damit ich nun aber für die Folge diesen verstatteten Ueberlauf des Wassers nicht als eine Schuldigkeit von seiner Seite fordern, sondern nur als eine nachbarliche Gefälligkeit ansehen kann, so erkläre ich für mich, für meine Erben und für die künftigen Besitzer dieses Hauses, daß es Herrn N. frei stehen solle, diese Vergütung nach seinem Gefallen, ohne Einspruch und Widerrede von mir oder den Meinigen, aufzuheben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

W. am 1. Januar 1841.

(L. S.) Georg Wasser, Baumeister.

XII.

Von Amortisations-, Mortifications- oder Tilgungsscheinen.

Ein Tilgungsschein ist eine schriftliche Bescheinigung, daß ein Darlehen oder sonst eine Schuld getilgt worden. Er wird gewöhnlich nur dann ausgestellt, wenn der Schuldschein, welcher bei Bezahlung der Schuld dem Aussteller wieder überliefert werden muß, verloren gegangen ist. In dem Mortificationsscheine muß die verloren gegangene Urkunde genau bezeichnet und das Bekenntniß, daß der darin enthaltenen Verbindlichkeit vollkommen genügt worden sei, enthalten sein.

1.

Formular eines Tilgungsscheins, welcher besonders ausgefertigt wird.

Herr N. N. dahier hat mir die ihm vor zwei Jahren vorgestreckten zweihundert Gulden mit den treffenden Zinsen heute baar zurückbezahlt. Da aber der Schuldschein, welchen er mir am 1. Januar 1839 darüber ausgestellt hat, verloren worden ist, so erkläre ich, daß dieser Schuldschein, wenn er je sollte wieder gefunden werden, nichtig und ungültig ist.

N. den ꝛc. N.

2.

Mortificationsschein, welcher der Quittung beigefügt wird.

Der vorausstehenden Quittung gemäß wäre es mir zwar Pflicht, den von Herrn N. N. am 4. März 1840 ausgestellten Schuldschein über ein Darlehen von zweihundert Gulden rh. zurückzugeben. Da ich aber denselben jetzt nicht finden kann, so erkläre ich ihn für ungültig und verspreche, sobald er sich wird gefunden haben, ihn zurückzugeben.

D. am 20. Januar 1840. N. N.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1810 müssen Amortisationen verlorener oder vermißter Urkunden, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt ist, gerichtlich und zwar bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden, worauf das Gericht Edictalien erläßt und nach fruchtlosem Ablaufe der gesetzlichen sechsmonatlichen Frist die Urkunde für kraftlos erklärt.

Papiere au porteur lautend können in der Regel nicht amortisirt werden.

XIII.

Der Frachtbrief oder die Frachtliste.

Der Frachtbrief ist eine einseitige Urkunde über einen Vertrag zwischen dem Versender einer Waare und demjenigen, der sie zu überliefern übernimmt. Der letztere wird dadurch verbindlich gemacht, eine gewisse Quantität Waaren (Frachtstücke, Güter), deren Zeichen, Inhalt, Gewicht oder Maaß angegeben wird, binnen einer vorgeschriebenen Zeit, gegen einen gewissen Preis, Fracht oder Lohn genannt, an eine im Frachtbriefe angegebene und an einem gewissen Orte wohnende Person zu überliefern. Geschieht die Versendung zu Lande, so heißt der Uebernehmer der Fracht Fuhrmann. Geschieht sie zu Wasser, so heißt er Schiffer.

Derjenige, der in großen Städten die Geschäfte des Fuhrmanns oder Schiffers besorgt, die Güter in Empfang nimmt, ihre Verladung oder Ablieferung bewerkstelligt, die Fracht davon einzieht, heißt Güterbestäter, Güterschaffer. Es ist die Mittelsperson zwischen dem Versender und dem Frachtfahrer und haftet für die Erfüllung des Vertrags.

Unter allen bisher gebrauchten Frachtbriefen waren nur wenige zweckmäßig; das nachfolgende Formular wird in der Papierhälfte gebrochen und übereinandergelegt, und erfüllt gewiß seinen Zweck.

542

Nachnahme
Fracht } welche auf dem Gute haften.
Lieferzeit

Würzburg, *den* 18

Durch

empfangen Sie unten verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger in Tagen geschehener Lieferung bei Verlust oben genannter Fracht und Nachnahme die darauf haftenden Spesen bezahlen und nach Bericht damit verfahren wollen.

P. A. Megner.

Zeichen.	No.	Benennung der Colli	Inhalt.	Pfund.	Zur Fuhre Centner.

XIV.

Atteste oder Zeugnisse.

Ein Zeugniß, insoferne es zu den schriftlichen Aufsätzen gehört, besteht in einer schriftlichen Versicherung, daß eine Sache so und nicht anders sei. Es mag die Aufführung, Geschicklichkeit, Dienste eines Anderen oder sonst einen Gegenstand betreffen, so muß es in jedem Falle kurz, bestimmt und der strengsten Wahrheit gemäß abgefaßt sein. Die Menschlichkeit erfordert es, daß man zum Tadel einer Person nicht mehr sage, als man nothwendig sagen muß, und daß man geringe Fehler mit Stillschweigen um so mehr übergehe, als man sich, als Dienstherr oder Dienstfrau, selbst mancher Fehler und Schwachheiten bewußt sein wird, durch welche die Fehler und Schwachheiten der Dienstboten herbeigeführt werden. Uebrigens würde man pflichtwidrig durch Verhehlung der Untreue, schlechten Aufführung ꝛc. handeln.

1.

Zeugniß für eine Köchin.

Vorzeigerin dieses N. N. ist vier Jahre lang bei mir als Köchin in Diensten gestanden, hat von ihrer Geschicklichkeit im Kochen hinlängliche Beweise gegeben, ist treu, verschwiegen, sehr sparsam und verdient daher besondere Empfehlung. Ihr Austritt ist freiwillig; dieß der Wahrheit gemäß.

N.. den ... 1840.

Lehmus, Advokat.

2.

Zeugniß für einen Hausknecht.

Vorzeiger dieses, Karl Baum, aus Oha gebürtig, 30 Jahre alt, ledigen Standes, katholischer Religion, hat bei mir ein Jahr

lang als Hausknecht gedient, sich aber nicht stets so betragen, daß ich mit ihm hätte zufrieden sein können. Da er sich jedoch sehr treu bewiesen hat, und ihm manche andere gute Eigenschaften durchaus nicht abzusprechen sind, so dürfte ihm die vorherrschende Liebe zum Spiele auch nicht allzuhoch anzurechnen sein.

W... am ...

Mich. Goldbach, Gastwirth.

3.

Zeugniß für einen Privat-Secretär.

Dem Herrn N. N. aus X., ledig, bezeuge ich hiemit, daß derselbe fünf Jahre lang bei mir die Stelle eines Privatsecretärs bekleidet, und während dieser Zeit die sprechendsten Beweise seiner mannichfachen Kenntnisse, seiner Redlichkeit und vollen Geschäftsgewandtheit abgelegt hat. Da sich derselbe eine bessere Anstellung ausgesucht hat, so kann ich seinem Austritte nicht hinderlich sein, und bezeuge ihm ferner die bewährte Treue, Verschwiegenheit, Dienstesorgfalt und die überall kund gegebene höchste Moralität.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift.

4.

Zeugniß für einen gewesenen Kaufmanns-Lehrling.

Dem Herrn Carl Baumann aus Nürnberg gebe ich hiermit das pflichtmäßige Zeugniß, daß er drei Jahre lang, nämlich vom 1. Mai 1837 bis 1. Mai 1840 in meiner Tuchwaarenhandlung in der Lehre gestanden hat.

Da er sich von Anfang bis zu Ende seiner Lehrzeit stets folgsam, sehr geschickt, gesittet und treu bewiesen und die ihm übertragenen Geschäfte zu meiner vollkommenen Zufriedenheit besorgt hat, so lasse ich es mir besonders angelegen sein, ihn jedem resp. Handlungshause zu seinem weitern Fortkommen bestens zu empfehlen. Die Herren Handlungsvorstände aber ersuche ich hier-

mit ergebenst, dem Herrn Carl Baumann allen Vorschub angedeihen zu lassen.

N. N.

5.

Zeugniß für einen Commis.

Herr B. B. von W. verläßt das Haus des Unterzeichneten, in welchem er seit 2 Jahren als Commis gestanden hat, um sich wieder in der Welt umzusehen. Vollkommen zufrieden mit der vom ihm stets an den Tag gelegten Treue, Geschäftsgewandtheit und Sittlichkeit, mit seinem Fleiße, seiner Thätigkeit und Verschwiegenheit, empfehle ich denselben zur Erlangung einer vortheilhafteren Stelle im In- oder Auslande bestens.

W... den ...

N. N.

6.

Zeugniß für einen Geschäfs- oder Werkführer.

Dem Herrn N. N., welcher heute, in sehr freundschaftlichem Einverständnisse, unser Haus verläßt, sind wir das wohlverdiente Zeugniß schuldig, daß er uns in den 3 Jahren, während deren er als Geschäfts- (Werkführer ꝛc.) bei uns war, mit der gewissenhaftesten Treue und mit dem größten Fleiße und Eifer gedient hat, so daß wir ihm darüber, so wie über seine ausgezeichnete Geschäftskunde stets mit Vergnügen unsere volle Zufriedenheit zu erkennen gaben und uns freuen werden, wenn es ihm auf seiner fernern Bahn immer recht wohl ergehen wird.

N ... den ...

N. N.

N. N.

7.

Zeugniß für einen Kutscher.

Georg Fleischmann aus München, 28 Jahre alt, hat bei mir sechs Jahre als Kutscher gedient und verläßt meine Dienste, weil ich einer bevorstehenden weiten Reise wegen meine Equipage abgeschafft habe. Da sich Georg Fleischmann während dieser Zeit als ein ausgezeichneter Kutscher und überhaupt als ein treuer, fleißiger, folgsamer und sehr guter Mensch stets bewährt hat, so empfehle ich ihn hiedurch zu seinem weiteren Fortkommen angelegentlich.

N. den . . .

N. N.

8.

Zeugniß für einen Gesellen.

Christoph Knorr aus Innsbruck hat zwei Jahre und drei Monate lang bei mir als Schuhmachergeselle gearbeitet und sich während dieser Zeit durch Fleiß, Geschicklichkeit, Treue und anständiges, höchst gesittetes Betragen so ausgezeichnet, daß ich ihn mit Bedauern von mir scheiden sehe und jedem Meister aufs Beste empfehlen kann.

N. den . . .

N. N.

9.

Zeugniß für einen Bedienten.

Joseph Otto aus Neumarkt, 30 Jahre alt, seit einem Vierteljahre bei mir als Bediente stehend, wurde heute seiner Unsittlichkeit und fortwährenden Trunkenheit wegen entlassen.

N. den . . .

N. N.

10.

Zeugniß für eine Köchin.

Josephe Gerad aus Stahremberg, 22 Jahre alt, war bei mir seit einem Jahre als Köchin in Diensten und hat sich als sehr brauchbar bewährt. Ihre in der neuesten Zeit eingetretene Untreue und Unsittlichkeit bestimmen mich, sie des Dienstes zu entlassen.

N. den . . .

N. N.

11.

Zeugniß für einen Forst- und Jagdpraktikanten.

Ich Johann Georg Langguth, adelig von Haubner'scher Revierförster zu Brand, bezeuge hiermit, daß Herr Benedikt Wirth aus Waldenreuth, geboren den 19. Dezember 1821, nach erhaltener gutsherrlicher Erlaubniß, seit drei Jahren zur Ausbildung in der Forst- und Jagdwissenschaft bei mir gestanden, sich während dieser Zeit durch Fleiß, Treue und Unverdorbenheit meine vollste Zufriedenheit erworben und sich überhaupt der besten Empfehlung würdig gemacht hat.

Brand den 5. April 1841.

(L. S.)

J. G. Langguth,
gutsherrl. Revierförster.

12.

Zeugniß für einen Bedienten.

Vorzeiger dieses, Peter Brenner, geboren zu N., 24 Jahre alt, war bei mir zwei Jahre lang Bediente und hat sich stets treu, fleißig, folgsam und als ein sehr gesitteter Mann gezeigt. Ich ertheile ihm dieses Zeugniß und empfehle ihn unbedingt Jedermann.

N. den . . .

N. N.

13.

Zeugniß für einen Kammerdiener.

Oskar Wespin aus Kiel, 30 Jahre alt, war vier Jahre hindurch als Kammerdiener in meinen Diensten und hat mir so sprechende Beweise von seiner Brauchbarkeit, Treue und Ergebenheit abgelegt, daß ich es mir zur Pflicht mache, ihn als einen vorzüglich brauchbaren und gewandten Mann zu empfehlen.

N. den . . .

N. N.

14.

Dergleichen.

Dem seit zwei Jahren als Kammerdiener im Dienste Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten K. von B. gestandenen Louis Constant, 39 Jahre alt, geboren zu Paris, bezeuge ich bei seinem Uebertritte in die Dienste Ihrer königl. Hoheit der Frau Herzogin von ... auf Befehl meines durchlauchtigsten Herrn und Gebieters, daß sich besagter Louis Constant während seiner ganzen Dienstzeit als ein ausgezeichnet thätiger, brauchbarer, treuer und ergebener Mann bewährt, stets und überall die sprechendsten Beweise der strengsten Rechtlichkeit und Sittlichkeit abgelegt habe.

Schloß G. den . . .

N. N. Haushofmeister
Sr. Durchl. ꝛc.

XV.

Rechnungen oder Conti.

Diese sind nichts anderes, als schriftliche Anzeigen oder Berechnungen über gelieferte Waaren oder Arbeiten, über verschiedene Ausgaben, Verdienste u. dgl. Sie werden

1) auf einen ganzen, halben oder Viertelbogen eines Papiers, je nachdem der Conto lang oder kurz werden soll, geschrieben;
2) oben steht als Ueberschrift der Ort, Datum und Name des Ausstellers und dessen, der Arbeiten oder Waaren erhalten hat;

3) das Papier theilt man gewöhnlich von oben nach unten in 3 Kolumnen. In die erste kommt das Datum der geschehenen Ablieferung, in die zweite die gelieferten Arbeiten oder Waaren und in die dritte der Preis oder die Summe des Betrags;
4) unterschreibt man rechts seinen Namen;
5) wird der Conto oder die Rechnung bezahlt, so bemerkt man dieses ganz kurz auf die Rechnung selbst, z. B. Den Betrag obiger (vorstehender, dieser) Rechnung habe ich zu ergebenstem (gehorsamstem) Danke richtig bezahlt erhalten, den 6. Juni 1841. Oder: Mit gehorsamstem Danke bekenne ich den richtigen Empfang obiger Summe. Oder: Zu schuldigem Danke bezahlt. Oder: Vorstehende Rechnung ist mir vollständig berichtigt worden, wofür ich höflichst (unterthänigst) danke. Oder: Der Empfang wird mit gehorsamstem Danke bescheinigt.
6) Wenn ein Conto nach und nach bezahlt wird, so quittirt man die Abschlagszahlung darunter, z. B. An vorstehender Summe sind mir einstweilen 4 fl. richtig bezahlt worden, es bleiben also noch zu berichtigen 5 fl. 30 kr. Den 16. August 1840.

Formular einer Rechnung.

Fol. des Contobuchs. **München** den 1. Januar 1842.

Rechnung

für Herrn Gastwirth Johann Zink aus München

von **Heinrich Müller**, Schneidermeister.

Ludwigsstraße Nr. 7.

		fl	xr
1841 5. Dez.	1 Rock gemacht sammt Zugehör	5	30
20. "	1 blaue Hose sammt Tuch ꝛc.	9	—
	Summa	14	30
	Am 2. Januar 1842 erhalten	9	—
	Bleibt Rest	5	30

Heinrich Müller.

Den Rest zu 5 fl. 30 kr. am 10. April 1842 erhalten zu haben, bescheint dankend

Heinrich Müller.

XVI.

Von Anzeigen, Ankündigungen, Nachrichten, Bekanntmachungen und Gesuchen.

Unter öffentlichen Anzeigen ꝛc. versteht man kleine schriftliche Aufsätze, wodurch verschiedene Ereignisse und Vorfälle dem Publikum bekannt gemacht werden.

Sie werden theils in den Zeitungen und Intelligenzblättern eingeschaltet, theils denselben besonders beigelegt, theils auch geschrieben oder gedruckt an öffentlichen Plätzen angeschlagen, je nachdem es ihre Beschaffenheit und ihr Zweck fordert. Das Haupterforderniß solcher Anzeigen ꝛc. ist Deutlichkeit, Bestimmtheit, Kürze und Vermeidung alles desjenigen, was den Sitten und den bürgerlichen Verhältnissen zuwider läuft.

A. Verlobungsanzeigen.

1.

Die gestern stattgehabte Verlobung meiner Tochter Emma mit dem k. Landrichter Herrn Ammon zeige ich meinen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an.

W. den . . .

Hartmann, Bierbrauer.

2.

Sämmtlichen geehrten Verwandten und Freunden zeigen hiermit ihre vorgestern erfolgte Verlobung an

N. den . . .

Lisetta Horn.
Carl Braun.

B. Heirathsanzeigen.

3.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Verwandten und Bekannten ergebenst an und empfehlen uns fernerem Wohlwollen.

Schwabach den 8. März 1841.

L. Träger, Cantor.
L. Träger, geb. Hofmann.

4.

Verehrte Verwandte und Freunde benachrichtigen wir von unserer gestern vollzogenen ehelichen Verbindung mit der Bitte um fortdauernde Freundschaft und Gewogenheit.

N. den . . .

N. N.
N. N.

C. Entbindungsanzeigen.

5.

Allen meinen verehrten Verwandten und Freunden die freudige Kunde, daß gestern meine geliebte Gattin Amalia, geborne Link, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden worden ist.

E. den . . .

G. Steuerer, k. Pfarrer.

6.

Meinen hiesigen und auswärtigen Freunden zeige ich ergebenst an, daß meine liebe Frau heute von einem gesunden Knaben glücklich entbunden wurde.

N. den . . .

N. N.

7.

Die am 4. d. M. glücklich erfolgte Entbindung seiner theuern Frau von einer gesunden Tochter zeigt hiemit ergebenst an

N. den . . .

N. N.

D. Todesanzeigen.

8.

Am 23. d. M. Abends verschied an einem Brustleiden unser lieber Vater und Schwiegervater Herr N. N., geboren zu N. Diese traurige Kunde bringen wir den zahlreichen Freunden und

Bekannten des Verstorbenen und empfehlen uns fernerem Wohlwollen.

W. den . . .

Karl Niezoldi.
A. Niezoldi geb. N.

9.

Heute früh entschlief, in Folge eingetretener Entkräftung, im 58. Lebensjahre unser geliebter Gatte und Vater Andreas Port, Lehrer an der Sebalder-Schule. Er hat seinem Berufe und seiner Familie sein Leben aufgeopfert; Liebe und Treue haben ihn zu Grabe geleitet. Hoffend auf ein Wiedersehen jenseits, blicken wir, die Hinterbliebenen, vertrauend auf zu dem, der, allen Menschen Vater, auch uns Trost spenden wird in unserem namenlosen Leiden.

N. den . . .

Die Wittwe Port, geb. N.
mit dreizehn Kindern.

10.

Am 16. d. M. fand unser hoffnungsvoller Sohn Eduard, der seit einem Jahre an der Hochschule zu N. die Rechte studirte, in den Wellen des N.-Stromes seinen frühen Tod durch das Umstürzen eines Nachens. Mit den Gefühlen des tiefsten, bittersten Schmerzes erfüllen wir die traurige Pflicht, unsern theuern Verwandten und Freunden diesen herben Schlag des Geschicks zur Anzeige zu bringen, um stille Theilnahme bittend.

N. den . . .

N.

11.

An den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde während der letzten Herbstübungen starb heute unser geliebter Bruder, der k. Rittmeister N. im N.-Regimente, im noch nicht vollendeten 38. Jahre. Unter der Bitte um stille Theilnahme bringen wir dieses für uns so schmerzhafte Ereigniß zur Kenntniß unserer Verwandten und Freunde und empfehlen uns deren fernerem Wohlwollen.

N. den . . .

Elise N.
Franz N.

12.

Unser geliebter, würdiger Seelsorger, Herr Pfarrer Christian Gotthelf Christfels, vollendete heute im 77. Jahre in Folge von Altersschwäche seine segensreiche irdische Laufbahn. Ihm, der ein treuer Hirte seiner Heerde, ein wahrhafter Menschenfreund, eine kräftige Stütze der Armen und Verlassenen, ein unermüdlicher Rathgeber, ein treuer Freund war, folgt unsere unbegrenzte Hochachtung, unser lebhafter Dank, unsere innigste Liebe auch über das Grab.

N. den . . .

Im Namen der Gemeinde
N.

13.

Unser liebes sechstes Kind, unser vierter Sohn K. L. F., hat gestern sein irdisches Dasein nach vielen Leiden an ꝛc. geendigt. Nur 6 Jahre lang sollte er unsere Freude sein. Diese Trauernachricht unsern entfernten Bekannten und Verwandten mit der Bitte um stille Theilnahme.

A. den . . .

J. F. Schnizlein.
Sabina Schnizlein, geb. Hänlein.

14.

Gestern Mittags entschlief nach einem kurzen Krankenlager zu einem besseren Erwachen unsere theuere Schwester (Tante ꝛc.). Sanft und ruhig, wie ihr Leben, war auch ihr Tod, welchen ein Schleimschlag herbeiführte. Dies theilnehmenden Freunden zur Nachricht.

N. den . . .

N. N.

E. Gesuche und vermischte Bekanntmachungen.

15.

(Commis-Stelle.) Ein cautionsfähiger junger Mann, welcher mehrere Jahre für angesehene Häuser in Colonialwaaren, Landesprodukten ꝛc. als Reisender Geschäfte machte und die besten Zeugnisse aufzuweisen im Stande ist, sucht weitere Unterkunft.

16.

(Wohnung.) Eine Familie sucht in der Gegend des N. Platzes eine abgeschlossene Wohnung von 3 Zimmern, 2 Kammern nebst ꝛc.

17.

(Kellner.) Man wünscht einen gewandten Kellner, der mit einem angenehmen Aeußern Kenntniß in der französischen Sprache ꝛc. verbindet, und in der Feder nicht ungeschickt ist. Briefe besorgt die Expedition (oder unter der Adresse N.).

18.

(Gärtner.) Ein in seinem Fache bewanderter Gärtnerbursche, auch zu Hausarbeiten bereit und mit guten Zeugnissen versehen, sucht eine Herrschaft. Zu erfragen: Sandgasse Nr. 87 im Laden ꝛc.

19.

(Gehülfen-Stelle.) Ein tüchtiger Gehülfe kann dauernde Beschäftigung erhalten bei N. N., Seilermeister (Uhrmacher ꝛc.) in Frankfurt.

20.

(Gestohlenes.) Man vermißt einen Shawl mit grün und braunen Ecken, welcher sich in einer Commode befand und aus derselben abhanden gekommen. Wer solchen herbeizuschaffen vermag, erhält eine angemessene Belohnung.

21.

(Gefundenes.) Außerhalb des Wirthshauses (oder der Straße) zu N. wurde eine Taschenuhr gefunden. Der Eigenthümer wolle sich deshalb bei N. N. ausweisen, worauf das Weitere erfolgen wird.

22.

(Pachtgesuch.) Eine Apotheke (Gasthof ꝛc.) wird zu pachten gesucht.

23.

(Kauf- oder Pachtgesuch.) Eine an einer sehr lebhaften Straße liegende Wirthschaft, in nicht zu hohem Werthe gehalten, wird zu kaufen oder in Pacht zu nehmen gesucht. Die Expedition nennt den Suchenden.

24.

(Zur Nachricht.) Das ächte bayerische Casquetwachs ist zu beziehen aus der Fabrik N. N. zu N.

25.

(Verlaufener Hund.) Ein junger, braun und weiß gefleckter, rauhhäriger Hund mittlerer Größe hat sich in der Gegend von Ems verlaufen. Wer denselben in der k. Post zu N. abliefert, wird gut belohnt werden.

26.

(Stellegesuch.) Eine Frau in den vierziger Jahren wünscht als Haushälterin oder als Kindsfrau bei einer protestantischen Herrschaft Dienst zu erhalten. Briefe mit S bezeichnet besorgt die Expedition.

27.

(Anerbieten.) Ein junger, thätiger Kaufmann wünscht von couranten Artikeln Kommissionslager zu übernehmen.

28.

(Ziegelhütteverkauf.) Eine Ziegelhütte nebst einem unfern davon stehenden Wohnhause mit allen Zugehörungen, Feldern, Wiesen ist zu verkaufen durch

Anton Stein in Nürnberg.

29.

(Dienstaustritt.) Allen meinen hiesigen und auswärtigen Freunden bringe ich hiemit zur Nachricht, daß mein bisheriger Handlungs- (Amts- oder sonstige) Gehülfe aus meinem Dienste getreten ist.

N. N.

30.

(Warnung.) Da der Hr. N. heute aus meinem Dienste getreten ist, so hafte ich für von heute an von ihm vorgenommene Handlungen nicht mehr. N. N.

31.

(Gesuch.) Es wird ein junges Mädchen zu gewöhnlichen Hausarbeiten sogleich aufgenommen bei N. zu N. Nr. 10.

32.

(Lehrlingsgesuch.) Ich suche einen jungen kräftigen Menschen in die Lehre aufzunehmen.

Ansbach den . . .

Rothgerbermeister Horn.

33.

(Unterkommen.) Ein in der Conditorei wohl erfahrener Gehülfe sucht Unterkommen. Der Conditor F. Mayer in Würzburg sagt das Nähere.

34.

(Empfehlung.) Bei herannahendem Frühjahre mache ich dem verehrlichen Publikum bekannt, daß bei mir die schon bekannten N. N. vorräthig zu haben sind. N. N.

35.

(Versteigerung.) Freitag den 19. März Vormittags 8 Uhr werden im Gebhardischen Garten gegen sogleich baare Bezahlung versteigert: Silber, Kupfer, Messing, Porzellain und Gläser, verschiedene Meubeln von Eben- und Nußbaumholz ꝛc.

Stein am . . .

Adam Koch.

36.

(Warnung.) Meinem Sohne (Tochter) N. wolle nichts geborgt werden, da ich von heute an keine Zahlung mehr für ihn (sie) leisten werde. N. N.

37.

(Gerechtsameverkauf.) In einer Stadt Oberbayerns wird eine reale Bierwirthschaft verkauft. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

38.

(Lebewohl.) Bei meiner Abreise nach Amerika sage ich allen Freunden, Bekannten und den biedern Bürgern zu N., unter welchen ich die schönsten Jahre meines Lebens bisher in aller Liebe verlebte, ein herzliches Lebewohl.

N. den . . .

N. N.

39.

(Rückkehr.) Freunden und Verwandten die Nachricht, daß ich von meiner Reise um die Welt heute wieder gesund hier angelangt bin. Allen meine herzlichsten Grüße.

Nürnberg den 20. März 1841.

Dr. H.
Naturforscher.

40.

(Abschied.) Durch die Umstände zur schleunigsten Abreise von hier veranlaßt, war es mir nicht möglich, allen meinen theuren Freunden und Verwandten persönlich Lebewohl zu sagen. Ich entledige mich daher meiner Pflicht durch gegenwärtige Zeilen, sage meinen herzlichsten, innigsten Dank für die mir so vielfach bewährte Freundschaft und Güte und füge die Versicherung bei, daß die Erinnerung an diese nie in meinem Herzen erlöschen soll.

N. den . . .

N. N.

41.

(Nachruf.) Ein treuer, edler Freund, Herr N. N., schied heute, seiner neuen Bestimmung folgend, aus unserer Mitte. Schmerzlich war für uns sein Scheiden, denn so ausgezeichnete

Talente, so viel Menschenfreundlichkeit und treue Freundesliebe finden sich selten mit so vieler Biederkeit und solcher Bescheidenheit in einem Manne gepaart. Möge er unser stets so gedenken, wie wir seiner immer liebend gedenken werden.

N. den . . .

Dessen Freunde
N. N.
N. N.
N. N.

42.

(Kapitalsgesuch.) Jemand sucht 34,000 fl. zu 3½ pCt. verzinsliches Darlehen gegen drei- oder vierfache hypothekarische Sicherheit von einem oder auch mehreren Kapitalisten. Näheres bei Kaufmann Lüst in Roth.

43.

(Aufforderung.) Derjenige Herr, welcher gestern im Wirthshause zu N. einen Mantel mit Pelzkragen statt des seinigen, wahrscheinlich nur aus Versehen, mitgenommen hat, wolle den Austausch im nämlichen Wirthshause bewirken.

44.

(Gasthofsempfehlung.) Mit Anbeginn der schönen Jahreszeit beehre ich mich, mein Gasthaus zum fränkischen Hofe zu Ansbach allen hohen Herrschaften, Reisenden und Freunden in gefällige Erinnerung zu bringen. Auf prompte und reelle Bedienung werde ich stets die größte Sorgfalt verwenden.

N. N.

45.

(Verlassenschaftssache.) Alle, welche Forderungen an die Verlassenschaft des N. N. zu machen haben, werden ersucht, solche innerhalb 14 Tagen im Sterbhause Nr. 8 anzumelden, da nach Auseinandersetzung der Masse keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Diejenigen, welche etwas in Händen haben, wollen solches in dieser Frist ebenfalls abgeben.

L. den . . .

A. B. Testamentsexecutor.

46.

(Gutskauf.) Ein Landgut, in einer freundlichen Gegend gelegen, mit Flächeninhalt von 200 bis 300 Morgen Ackerland und Wiesen wird zu kaufen gesucht. Anerbietungen mit Angabe des äußersten Preises, der Lage, Größe, der Cultur des Bodens und der Bonitätsklasse desselben nebst einer kurzen Beschreibung des Gutes befördert die Expedition dieses Blattes unter A. B.

47.

(Warnung.) Da ich und meine Gattin Alles, was wir kaufen, sogleich baar bezahlen, oder durch den Abholenden bezahlen lassen, so sehen wir uns zu der Erklärung gezwungen, daß wir, wenn irgend Jemandem etwas auf unsere Rechnung verabfolgt werden sollte, durchaus keine Zahlung leisten werden.

N. den . . .

N. N.
N. N.

48.

(Aufforderung.) Da der Herr N. zu B. seine Verbindlichkeit gegen mich, trotz seiner vielfachen Verheißungen, immer noch nicht erfüllt hat, so sehe ich mich gezwungen, ihm hiermit öffentlich zu erklären, daß, wenn er binnen 14 Tagen sein Versprechen noch nicht erfüllt haben sollte, sein Name und seine Handlungsweise der Publicität übergeben werden wird.

B. den . . .

N. N.

49.

(Aufforderung.) Ein uns feindlich gesinnter Mensch hat das Gerücht verbreitet, als hätten wir am 16. d. M. unsere Zahlungen eingestellt. Das hier beifolgende Zeugniß unserer Behörde ergibt die Falschheit dieses Gerüchts und den Nachweis, daß wir noch nie wegen einer Wechsel- oder sonstigen Schuld belangt wurden, und daß unser Geschäft im regsten Betriebe ist. Ob wir gleich überzeugt sind, daß dieses mit beispielloser Keckheit ausgestreute Gerücht nicht den mindesten Glauben bei unsern geehrten Geschäftsfreunden gefunden habe, so sehen wir uns doch durch besondere Umstände bewogen, dem eine Belohnung von 500 fl. rh.

zuzusichern, welcher uns den oder die Urheber dieses Gerüchts oder einen Verbreiter desselben so bezeichnen wird, daß wir denselben gerichtlich verfolgen können. Zugleich versichern wir jedem Nachricht Gebenden die tiefste Verschwiegenheit.

F. u. Cmp.

50.

(Heirathsgesuch.) Nicht durch Bizarrerie, sondern durch andere Umstände zu dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege veranlaßt, bietet ein Mann von 30 Jahren, der ein zum Unterhalte einer Familie mehr als hinreichendes Vermögen besitzt, seine Hand einem Mädchen oder einer Wittwe, welche nicht über 25 Jahre alt, nicht durch Schönheit, wohl aber durch Ordnungsliebe, Reinheit der Sitten und Herzensgüte ausgezeichnet sein muß. Ob dieselbe Vermögen habe oder nicht, ist gleichgültig. Frankirte Briefe mit der Aufschrift an A. D. Y. befördert die Expedition dieses Blattes, von welcher, sowie von dem Einsender, die höchste Discretion zugesichert wird.

N. den . . .

A. D. Y.

V. Abtheilung.

Bemerkungen über den bayer. Prozeß.

Prozeß ist in der Rechtswissenschaft: die Reihe gerichtlicher Handlungen, durch welche ein Richter in den Stand gesetzt werden soll, über einen Rechtsfall zu entscheiden, sein Urtheil zu fällen. Derselbe zerfällt in den Civil- und in den Criminalprozeß.

Civilprozeß nennt man die Reihe gerichtlicher Verhandlungen, durch welche ein Richter in den Stand gesetzt wird, ein zwischen zwei oder mehreren Personen streitiges Rechtsverhältniß gesetzlichen Regeln gemäß zu entscheiden.

Der Civilprozeß, auch bürgerlicher Prozeß genannt, unterscheidet sich wesentlich von dem Strafprozesse oder dem Verfahren bei Untersuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen. Der Strafprozeß ist die Reihe gerichtlicher Verhandlungen, welche bezwecken, nach einer stattgehabten Rechtsverletzung den Thäter zu ermitteln und diesen der gesetzlich bestimmten Strafe zu überliefern.

Der Civilprozeß Bayerns beruht auf der sogenannten Verhandlungsmaxime, der Strafprozeß auf dem Inquisitionsprincipe.

Was nun zunächst den

A) Strafprozeß

betrifft, so unterscheidet sich derselbe in das Verfahren bei Untersuchungen in Verbrechensfällen, eigentlicher Criminalprozeß, und in das Verfahren bei Vergehen. In beiden findet eine General- oder Voruntersuchung und eine Special- oder Hauptuntersuchung statt; erstere hat mehr, letztere weniger Formalitäten.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Thatbestand zu ermitteln, d. h. festzustellen, daß eine rechtswidrige That wirklich verübt worden, und an den Tag zu bringen, wer die Uebertretung verübt habe. Die Special- oder Hauptuntersuchung hat den Zweck, den der That Beschuldigten derselben zu überführen und dessen Verurtheilung zu veranlassen.

In beiden Untersuchungen ist der bayerische Richter in die unnatürliche Lage versetzt, Ankläger, Untersuchungsrichter und Vertheidiger in einer Person sein zu müssen, eine Aufgabe, die, soll sie in der That erreicht werden, mehr als menschliche Kraft erfordert. Es ist hier nicht der Ort, das Falsche dieser Stellung, so wie die Frage näher zu untersuchen, welche von den beiden jetzt vielfach besprochenen Verfahrungsarten, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, mit Anklage, und Aburtheilung der Thatfrage durch Geschworene, oder unser heimliches, schriftliches, inquisitorisches Verfahren, mit heimlicher Aburtheilung durch Beamtengerichte, den Vorzug verdiene? Nach unserer Ueberzeugung kann die Entscheidung nur für das Erstere, für Oeffentlichkeit ꝛc. ausfallen.

In dem bürgerlichen Criminalprozesse ist dasjenige Untersuchungsgericht das zuständige, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden; bei Vergehen leidet diese Regel eine Ausnahme dann, wenn der Angeschuldigte seinen Wohnsitz in einem andern Bezirke hat und dieses Vergehens allein angeschuldigt, auch wegen eines Verbrechens früher noch nicht bestraft worden ist, folglich nicht verhaftet werden kann. In diesem Falle hat er das Recht, zu verlangen, daß die Untersuchung von dem Gerichte seines Wohnorts geführt werde.

Jede Untersuchung muß durch eine Vertheidigung geschlossen werden, und jeder Angeklagte hat das Recht, sich durch einen Rechtsverständigen vertheidigen zu lassen. Von diesem Rechte sollte Jeder Gebrauch machen, weil der Inquirent so gut als der erkennende Richter Mensch, also nicht über menschlichen Irrthum erhaben ist, und der Fall sehr häufig eintritt, daß ein Gericht ein und dieselbe Handlung für ein Verbrechen oder Vergehen, das andere Gericht aber für keines von beiden erklärt, und überhaupt in dem bayerischen Strafprozesse noch manche Verbesserung einzuführen sein möchte.

Bei Verbrechen erkennen die Appellationsgerichte in einem aus sechs Mitgliedern und einem Vorstande bestehenden Senate, Criminalgericht genannt, in erster Instanz, das k. Oberappellationsgericht, gleichfalls in einem solchen Senate, in zweiter und letzter Instanz. Bei Vergehen bildet ein Senat desselben Appel-

lationsgerichts, aus 5 Mitgliedern bestehend, die erste und von 7 Mitgliedern die zweite Instanz.

Ist es eine eigene Erscheinung, daß in den wichtigsten Ereignissen des menschlichen Lebens, wo es sich um Leben, Ehre, Freiheit handelt, nur zwei Instanzen gegeben sind, während in bürgerlichen Rechtsstreiten, wo es sich in der Regel nur um Geld oder andere Sachen handelt und jedenfalls die Ehre in viel niederem Grade betheiligt ist, in der Regel drei Instanzen stattfinden, so liegt in dem obenangeführten Umstande eine dringende Aufforderung für jeden, von der ersten Instanz Verurtheilten, das gesetzliche Rechtsmittel zu ergreifen und sich zur Ausführung desselben eines Rechtsverständigen um so mehr zu bedienen, als nur einem solchen die gründliche Durchsicht der Akten möglich, ohne Aktendurchsicht aber eine gründliche Vertheidigung unmöglich ist.

Rechtsanwälte eignen sich in der Regel weniger zu Vertheidigern als andere Rechtsverständige z. B. Accessisten u. s. w., weil jene mit einträglicheren Geschäften versehen, oft auch so gedrängt sind, daß ihnen die erforderliche Geduld, Zeit ꝛc. nicht bleibt, die Akten und besonders die Zeugenaussagen gründlich zu prüfen. Hievon aber hängt außerordentlich viel ab, da in die Hände des Referenten bei den erkennenden Gerichten unendlich viel, fast Alles, gelegt ist, in der Regel auf dessen Vortrag allein erkannt wird, er, der Referent aber immer Mensch bleibt, und das, was seinem Blicke entgangen, von ihm irrig aufgefaßt worden, durch die übrigen Mitglieder des Gerichts nicht ergänzt werden kann, weil diese in der Regel die Akten nicht kennen lernen, alles was sie von der Sache wissen, nur aus dem Vortrage des Referenten kennen, dem nur dann, wenn er noch Accessist ist, ein Correferent beigegeben ist.

B. Der Civilprozeß

theilt sich in den ordentlichen und in den außerordentlichen, welcher letztere auch der summarische oder das besondere Verfahren genannt wird; aber jetzt, nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, kann man drei verschiedene Gattungen des Verfahrens annehmen, nämlich:

I. Das gewöhnliche Verfahren;
II. das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre und
III. das besondere Verfahren.

I. Das gewöhnliche Verfahren

theilt sich wieder in das schriftliche und in das protokollarische.

Alle Klagen können schriftlich eingereicht werden, und in allen diesen Sachen kann ein durchaus schriftliches Verfahren wegen Wichtigkeit oder Weitläufigkeit der Sache beantragt oder eingeleitet werden. Ist dieses der Fall, so wird die Beantwortung der Klage innerhalb des gesetzten 30tägigen Termins – die Regel — schriftlich eingereicht, worauf diese innerhalb gleicher Frist schriftlich widerlegt, und von dem Beklagten in einer gleichen Frist seine Schlußerklärung, gleichfalls schriftlich, eingereicht wird. Hierauf fällt das Gericht erster Instanz sein Urtheil, bei den Kreis- und Stadtgerichten und bei den meisten Landgerichten der sieben ältern Kreise des Reichs nach vorausgegangener collegialer Berathung. Dieses Urtheil kann die Sache sogleich entscheiden, oder die Entscheidung von der Lieferung eines Beweises über streitige Thatsachen abhängig machen. (Das Beweisinterlocut unterbleibt, wenn der Beweis freiwillig angetreten worden ist.)

In dem einem wie in dem andern Falle findet eine Berufung bis zur dritten Instanz des k. Oberappellationsgerichts statt, vorausgesetzt, daß die Berufungssumme vorhanden, oder sonst aus einem Grunde dieses Rechtsmittel zulässig ist. Ein Erkenntniß auf Beweis, Beweisinterlocut genannt, ist mit der größten Aufmerksamkeit zu prüfen, ob nämlich der Beweissatz richtig gefaßt, ob nicht ein Beweis überflüßiger Weise oder einer Parthei auferlegt worden, welcher er nicht obliegt; denn das Beweisinterlocut bildet, sobald es rechtskräftig ist, die Grundlage der künftigen Entscheidung, und es muß nach demselben erkannt werden, mag sich auch späterhin zeigen, daß es ungerecht, daß der Beweis ganz ungeeignet auferlegt oder das Beweisthum irrig gefaßt war.

Alle Prozeßschriften, die der Siegelmäßigen ausgenommen, müssen von öffentlichen Rechtsanwälten wenigstens beglaubigt sein.

Bei dem protokollarischen Verfahren kann die Klage schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. In diesem protokollarischen Verfahren, welches die Regel des gewöhnlichen Verfahrens bildet, setzt der Richter, nachdem die Klage angebracht worden, eine Tagfahrt zur schlüßigen Verhandlung der Sache an, in welcher beide Theile oder ihre Anwälte sich einfinden, der Beklagte zunächst seine Einreden gegen die Klage, dann der Kläger seine Gegenrede (Replik) und hierauf der Beklagte seine Schlußrede (Duplik) vorbringt, womit sich in der Regel das erste Verfahren schließt. Der Richter erläßt das Erkenntniß in der angegebenen Weise. Die weitere Verhandlung z. B. Antretung des

Beweises, Ausführung desselben (Deduction) kann schriftlich oder zu Protokoll statthaben. Die Berufung und die Nebenverantwortung (Widerlegung der Berufung) können zu Protokoll erklärt werden. Mit der Nebenverantwortung kann man eine Adhäsion, d. h. eine Berufung gegen das Erkenntniß verbinden, und der Adhäsion gegenüber findet dann abermals eine Verantwortung statt. Bei den Berufungen an die dritte Instanz fallen die Nebenverantwortungen und Adhäsionen weg.

II. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre

ist dem preußischen Prozeße nachgeformt und besteht darin, daß der Richter nach schriftlich eingereichter, oder nach schriftlich oder mündlich angemeldeter Klage beide Theile auf einen Gerichtstag bescheidet, sie oder ihre Anwälte mündlich über das streitige Rechtsverhältniß vernimmt, Alles sich gehörig erläutern läßt, nach fruchtlosem Versuche eines Vergleichs das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Partheien ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll nimmt, und dann das Urtheil sogleich fällt und verkündet, oder höchstens auf 14 Tage vertagt.

Die Fristen sind hier abgekürzt, zur Antretung des Beweises auf 8, höchstens 14 Tage beschränkt, auf 14 Tage zur Berufung und Nebenverantwortung.

Zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre müssen gebracht werden:

1) Klagen mit einem Gegenstande nicht über 100 fl.;
2) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, ausgenommen die Trennung der Ehe oder Vermögensrechte, die mehr als 100 fl. betreffen;
3) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, Hausgenossen, Handwerksmeistern und Gesellen, Dienstherrschaften und Dienstboten, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeiten hinsichtlich ihrer häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;
4) Streitigkeiten wegen Miethwohnungen und des Miethzinses auf das letzte Miethjahr;
5) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern, Handwerkern, über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerksconten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
6) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Märkten und Messen, so ferne sie nicht vor die Han-

dels- oder Meßgerichte gehören, und während der Dauer der Messe oder des Markts angebracht wurden;

7) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, Garten- und Feldfrüchten, Weinstöcken, Einfriedigungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden, Wegen, Grenzen, wegen Ueberackerns, Viehweidens, Grasens und wegen Einerntung, insofern die Beschädigung nicht älter als ein Jahr ist;

8) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, über den jüngsten Besitz, Alimente, auf Abstellung der Selbsthilfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen;

9) Ehrenbeleidigungen, insoferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

Außer diesen kann jede andere Sache durch ausdrückliche Uebereinkunft beider Partheien oder auch durch stillschweigende, wenn nämlich der Beklagte in der Vorladung auf seine Rechte aufmerksam ist gemacht worden und dennoch am Termin erscheint und antwortet, zu dem mündlichen Verhöre gebracht werden. Eine Berufung an die dritte Instanz findet nicht statt.

III. Das besondere Verfahren

theilt sich wieder in verschiedene Arten und zwar in

1) den Provocationsprozeß, welcher entweder eine Difamation betrifft, oder ex lege si contendat erhoben wird.

a) Diffamation heißt: wenn sich Jemand gewisser Ansprüche oder Rechte an einen andern rühmt, in welchem Falle dem Letztern zusteht, den Erstern darauf zu belangen, daß er Klage gegen ihn erhebe. Die Klage wird bei dem Gerichte des Wohnorts des Klägers angebracht, dem Beklagten, der hier Provocat heißt, mitgetheilt und zwar in der Regel unter dem Auftrage, daß wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist, von etwa 30 Tagen, keine Einrede gegen die Provocation erfolge, die Behauptung des Provocanten als wahr angenommen, sofort an den Provocaten der Auftrag ergehen werde, innerhalb einer ausschließenden Frist von 30 oder 60 Tagen Klage zu erheben, oder zu gewärtigen, daß ihm mit seinen Ansprüchen ewiges Stillschweigen auferlegt werden würde. Wer sich im Besitze des gerühmten Rechts befindet, kann nicht provocirt werden.

b) Bei der Provocation ex lege si contendat stellt der Provocant die Bitte, den Provocaten, als säumigen Kläger, wegen des zu besorgenden Verlusts der Einwendungen des Provocanten, anzuhalten, sich über die der Klage entgegenzusetzenden Einreden vernehmen zu lassen, damit dann über diese erkannt werde. Diese Klage wird zur Erklärung über die Provocation mitgetheilt, und wenn der Provocat keine Einreden gegen diese vorbringt, ihm der Auftrag ertheilt, sich innerhalb einer zu bestimmenden ausschließenden Frist über die Einreden in der Hauptsache zu erklären, womit sich das Provocationsverfahren schließt. Sind gegen die Provocation Einreden vorgebracht, so so wird über dieselben schlüßlich, protocollarisch, verhandelt und erkannt. Erfolgt eine Erklärung des Provocaten nicht, oder ist sie nicht erheblich, so trifft auch ihn ewiges Stillschweigen.

2) Der Mandatsprozeß ist dasjenige Verfahren, mittelst dessen auf die Klage hin dem Beklagten, ohne ihn gehört zu haben, der bedingte oder der unbedingte Auftrag gegeben wird, bei Strafe etwas zu thun oder zu unterlassen.

Er kann nur dann eingeleitet werden, wenn eine ganz offenbar unrechte, auf keine Weise zu rechtfertigende Handlung oder eine Sache vorliegt, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder das Publicum oder die Gemeinden darunter leiden. Durch neuere Verordnungen und Gesetze ist der Mandatsprozeß ausgedehnt auf

a) rentamtliche Gefälle;

b) liquide, gutsherrliche Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene Leistungen an die Guts- und Gerichtsherren, dann Renten der Gemeinden und Kirchen; auf

c) Zinsen von Hypothekenkapitalien, wenn diese Zinsen nicht über 2 Jahre alt sind, und auf

d) die rückständigen Beiträge der Mitglieder des Hagel-Assecuranz-Vereins.

Der bedingte Befehl enthält die Bemerkung: wenn sich die Sache wie vom Kläger angegeben verhalte; gegen ihn, so wie gegen den unbedingten können Einreden vorgebracht werden, welche darthun, daß der Befehl erschlichen worden sei, oder sonst nicht zu Recht bestehen könne. Werden solche Einreden vorgebracht, so wird hierüber protocollarisch verhandelt und dann entschieden. Mit Unrecht wird von den Gerichten der Mandatsprozeß auch auf Schuldforderungen angewendet.

3) Der Executivprozeß findet nur bei solchen Schuldforderungen statt, welche aus Urkunden unzweifelhaft hervorgehen. Diese Urkunden, sie mögen gerichtliche oder außergerichtliche sein, müssen erkennen lassen: die Namen des Schuldners und des Gläubigers, den Betrag und die Eigenschaft der Schuld. Das Gericht setzt auf die mit einer Abschrift der Urkunde belegte Klage eine Tagfahrt zur Anerkennung der Urkunde — bei gerichtlichen Documenten lediglich zur Einsicht — an, und der Beklagte kann nur solche Einreden geltend machen, welche er durch Urkunden von gleicher Beschaffenheit, wie die zur Klage erforderlichen, auf der Stelle beweisen kann. Kann er dieses nicht, so muß er, unter Vorbehalt seiner Nachklage im gewöhnlichen Verfahren, zur Bezahlung der Schuld verurtheilt werden. Dadurch, daß dem Beklagten, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, gestattet ist, Sicherstellung wegen dieser Nachklage zu verlangen, werden sehr häufig die ohnehin nur kümmerlichen, wohlthätigen Folgen des Executivprozesses vereitelt.

Wenn die Urkunde nicht über allen Zweifel in jeder Beziehung erhaben ist, so wählt man besser das gewöhnliche Verfahren statt des Executivprozesses, weil in Letzterem ohne allen Grund die Einrede der unrecht gewählten Prozeßart geltend gemacht und Jahre lang mittelst dieser der Prozeß verschleppt werden, übrigens auch der Fall eintreten kann, daß eine solche Einrede mit Grund erhoben worden, und die Abweisung der Klage aus der Bahn des Executivprozesses zur Folge haben muß, so daß also der Kläger durch die Einleitung dieses nur Zeit und Kosten verloren hat.

Wenn der Beklagte im ersten Termine nicht erscheint, so muß die Urkunde für anerkannt angenommen und er sogleich verurtheilt werden. Privaturkunden kann der Beklagte und auch der Kläger durch Diffitirung und den Diffessionseid unwirksam machen. Der Diffessionseid geht dahin, daß der Diffitent die Urkunde weder selbst geschrieben und unterschrieben oder unterzeichnet habe, noch dieses durch einen andern wissentlich habe thun lassen, und diese Urkunde als die seinige weder erkenne noch erkannt habe.

4) Der Arrestprozeß bezweckt die Beschlagnahme und Verwahrung einer beweglichen Sache oder die Gefangennehmung einer Person.

Der erstere, der Realarrest, bezweckt die Geltendmachung einer Forderung und zu diesem Behufe die Beschlagnahme

einer dem Schuldner gehörenden Sache, und er findet gegen Ausländer unbedingt, gegen Inländer nur dann statt, wenn sie nicht ansäßig und schlechten Leumunds oder der Flucht verdächtig sind. Der Personalarrest setzt dieselben Bedingungen voraus und bezweckt die Gefangennehmung des Schuldners bis zu erfolgter Zahlung.

Der Kläger, hier Implorant genannt, muß seine Forderung bescheinigen und nach erkanntem Personalarreste innerhalb 3 Tagen, bei dem Realarreste in einer andern von dem Richter zur Justification des Berichts bestimmten Tagfahrt justificiren, d. h. beweisen. Es muß schleunigst und zu Protokoll verfahren und, wenn der Implorant den Arrest nicht justificirt, dieser wieder aufgehoben, sofort der Implorant zur Tragung der Kosten und des Schadens verurtheilt werden. Gegen das Erkenntniß auf Aufhebung des Arrests findet Berufung statt; die wirkliche Aufhebung des Arrests kann also nicht erfolgen, so lange nicht ein rechtskräftiges Erkenntniß hierüber vorliegt. Wird in dem Erkenntnisse erster Instanz der Arrest für gerechtfertigt erklärt, so kann Implorat die Berufung ergreifen, gegen die frühere provisorische Verfügung des Arrests nicht.

Eine Art des Arrestsprozesses ist die Sequestration der im Streite liegenden Sachen, beweglicher und unbeweglicher. Sie kann gegen den Willen des Imploranten nur dann verfügt werden, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Inhaber des Guts dasselbe während des Streits verschlechtere oder gar verbrauche, vernichte oder verkaufe, oder wenn, bei beweglichen Sachen, der Inhaber in rechtmäßigem Verdachte der Flucht, oder wenn nach Beschaffenheit der streitenden Theile Gewalt zu befürchten ist. In diesen Fällen wird die streitige Sache einem Dritten anvertraut oder in gerichtlichen Gewahrsam genommen, bis der Streit entschieden ist.

5) Der Concursprozeß. Hat sich ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt, oder ist auf den Antrag der Gläubiger der Universalconcurs rechtskräftig erkannt worden, so erläßt das den Concurs leitende Untergericht die Ediktalladungen der Gläubiger, bestimmt drei Ediktstage — in der Regel — und in diesen oder in der innerhalb derselben befindlichen Zwischenräumen müssen die erforderlichen Handlungen gepflogen werden.

Der erste Ediktstag ist zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen bestimmt; wer an demselben nicht erscheint,

verliert seine Ansprüche an die Concursmasse, doch ist bei sehr weitläufigen Concursen das Liquidiren und Beweisen nicht an den ersten Ediktstag gebunden, und der Gläubiger kann, wenn er nur am ersten Ediktstage Präsenz gemacht und die Eintragung in das Präsenzprotokoll erlangt hat, in einem der nachfolgenden Tage, wie ihn die Reihe nach dem Präsenzprotokolle trifft, liquidiren.

Der zweite Ediktstag ist zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen bestimmt, über thatsächliche Einreden muß sogleich der Beweis angetreten werden. Wer am zweiten Ediktstage nicht erscheint, der verliert seine Einreden.

Der dritte Ediktstag ist zur Abgabe der Gegen- und Schlußreden (Replik und Duplik) bestimmt. An demselben ist auch der angetragene Entscheidungseid, wenn derselbe als zurückgeschoben zu betrachten ist, weil ihn der Delat am zweiten Ediktstage nicht geleistet hat, und der Erfüllungseid, zu welchem sich ein Gläubiger erboten hat, ohne daß am zweiten Ediktstage Einwendungen hingegen gemacht wurden, zu schwören, widrigenfalls der Eid für verweigert erachtet wird. Die Zeugen sind zwischen dem zweiten und dritten Ediktstage zu vernehmen.

Nach Abtragung der Ediktstage erfolgt das Erkenntniß über die Richtigkeie und den Vorzug der Forderungen — Prioritätserkenntniß — welches an Verkündungsstatt öffentlich angeschlagen wird. Ist dieses rechtskräftig, so erfolgt das Vertheilungs- oder Distributionserkenntniß, welches nachweist, wie jeder Gläubiger befriedigt wird, oder wie er seine Forderung ganz oder theilweise verliert.

Das zur Concursmasse gehörige Vermögen wird in der Regel versteigert, und gewöhnlich wird hierüber von den Gläubigern am ersten Ediktstag Beschluß gefaßt, zu welchem Behufe das Gericht denselben die bis dahin erhobenen Schätzungen und Inventarien vorzulegen hat.

Das Separations- (Absonderungs-) Recht steht dem zu, dessen Eigenthum sich im Gewahrsame des Schuldners befindet, dieses Eigenthum mag bewegliches oder unbewegliches sein, daher kann es auch in Geld bestehen, so lange dasselbe nicht mit dem Eigenthum des Schuldners verschmolzen ist. Es kommt ferner zu: der Ehefrau des Schuldners hinsichtlich ihres Eigenthums, so weit dieses nicht für die Schulden des Mannes haftet, den Kindern des Gemeinschuldners hinsichtlich ihres Eigenthums, und den Per-

sonen, welche aus einem bedingten oder künftigen Rechte einen Anspruch haben, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution ꝛc.

Die übrigen Gläubiger werden mit ihren Forderungen nach der in dem Prioritätsgesetze vom Jahre 1822 festgesetzten Ordnung in dem Prioritätserkenntnisse eingereiht.

Wer an seiner Forderung in dem Concursverfahren etwas verloren hat, der kann sich deswegen an den Schuldner, wenn derselbe wieder in bessere Verhältnisse gelangt, halten. Die Berufung findet gegen das Prioritätserkenntniß unter den bereits erwähnten Bedingungen statt, eine Nebenverantwortung kann nicht eingereicht, wohl aber eine Adhäsion geltend gemacht werden.

C. Der Mercantil- und Wechselprozeß.

Obgleich Bayern ein eigenes Handelsgesetzbuch längst als dringendes Bedürfniß erkannt hat, so besitzt es dennoch keines, und die in Handelssachen vorkommenden Rechtsstreite werden nach den Particulargesetzen und Verordnungen entschieden, während das Verfahren vor den Gerichten sich in der Instruction von dem übrigen Verfahren fast in nichts, in der Entscheidung aber nur darin unterscheidet, daß Männer vom Fache, nämlich vom Handelsstande, in allen untern und höhern Instanzen an der Entscheidung Theil nehmen.

Für die Wechselprozesse bestehen eigene Wechselgerichte, mit kaufmännischen Beisitzern, und diese Wechselgerichte erstrecken ihre Gerichtsbarkeit über alle in die Wechselmatrikel eingetragenen Individuen. Nach eingereichter, mit dem Originale des Wechsels versehener Wechselklage wird dieselbe, wenn sie das Gericht für zulässig erkannt, dem Beklagten mitgetheilt, und ein kurzer peremptorischer Termin — in der Regel von 24 Stunden — ad recognoscendum, zur Anerkennung des Wechsels angesetzt. Der Beklagte muß den Wechsel anerkennen oder ableugnen und das Ableugnen eidlich erhärten. Nach einmal wirklich anerkanntem oder zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu erachtendem Wechsel muß der Beklagte sogleich zur Bezahlung verurtheilt werden, es wäre denn, daß er im ersteren Falle die gesetzlich zulässigen und längstens 24 Stunden nach dem Recognosciren auf der Stelle bewiesenen Einreden vorbrächte. Diese sind:

1) Die Einrede der Zahlung oder der Unwirksamkeit des Wechsels, durch klare Urkunden oder durch Eidesdelation auf der Stelle bewiesen;
2) die offenbar liquide Einrede der zahlbaren Gegenforderung und
3) die aus dem Wechselrecht selbst fließenden, aus dem producirten Wechsel zu entnehmenden Einreden.

Das Wechselgericht fällt sein Erkenntniß in collegialer Berathung durch Stimmenmehrheit, bei der Verkündung desselben muß sich jeder Theil sogleich erklären, ob er die Berufung einlegen wolle oder nicht; im ersteren Falle muß die Berufung in 8 Tagen eingereicht werden, eine Verlängerung der Berufungsfrist findet nicht statt, das Appellationsgericht erkennt unter Zuziehung der Assessoren aus dem Handelsstande in collegialer Berathung nach Stimmenmehrheit als letzte Instanz und sendet das Urtheil zur Verkündung an die erste Instanz.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse muß schleunigst geschehen durch Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners, durch Versteigerung der Immobilien und durch Personal-Arrest.

Bei dem immer noch sehr verwickelten und an viele Formen gebundenen Prozesse ist Jedem, der in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Rechtsstreit zu führen, zu rathen: 1) sich der Hülfe eines Rechtsanwalts zu bedienen, oder 2) sich wo möglich mit seinem Gegner zu vergleichen. Das Sprüchwort: Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fetter Prozeß" findet vorzüglich dann Anwendung, wenn es einem chikanirenden Gegner durch die Gesetzgebung möglich gemacht ist, die gerechtesten Ansprüche Jahrzehnte lang hinzuhalten, so daß der Gewinnende am Ende in der Regel nichts gewonnen, nur Zeit und Kosten verloren hat.

Ueber Klagen und andere prozessualische Handlungen Formulare beizufügen, ist wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle hier unmöglich, und es ist daher nur noch der

Incidentsachen

zu erwähnen. Diese sind solche Gegenstände, welche gerade zur Hauptsache nicht unmittelbar gehören, jedoch bei oder während

der Verhandlung derselben erörtert werden müssen. Hierunter gehört:

1) Der Competenzconflikt, wenn von den Partheien oder von einem Gerichte die Frage aufgeworfen wird, ob das angegangene Gericht competent, befugt sei, die Sache zu verhandeln und zu entscheiden. Ist diese Frage blos von einem Gerichte angeregt, so ist dieselbe durch Korrespondenz, oder, wenn diese keine Vereinigung herbeiführt, durch Vorlage an das Obergericht zu erledigen; ist sie von einer Parthei angeregt, so wird hierüber zwischen den streitenden Theilen verhandelt und im gewöhnlichen Instanzengang entschieden.

2) Die Ablehnung eines Gerichts oder eines Richters. Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, macht einen Richter ablehnbar. Die Betheiligten wenden sich in einem solchen Falle an das Obergericht und im Wege der Berufung an den obersten Gerichtshof.

3) Strafrechtliche Untersuchung. Wenn sich Thatsachen herausstellen, welche Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung geben, so ist, wenn diese eine Vorfrage betreffen, ohne welche die Civilsache nicht entschieden werden kann, deren Verhandlung und Entscheidung bis zur Beendigung der sogleich einzuleitenden Untersuchung auszusetzen.

4) Die Streitverkündung ist da nothwendig, wo man die Gewährschaft des im Streite befangenen Rechts an einen Dritten zu suchen hat. Wer dem zur Gewährschaft Verpflichteten den Streit nicht, oder nicht zu rechter Zeit verkündet, der verliert seine Ansprüche an ihn. Diese Streitverkündung muß von dem Kläger und dem Beklagten noch vor oder wenigstens mit der Beantwortung der Klage erfolgen, und es muß dem, welchem der Streit verkündet worden, alles, was bisher verhandelt wurde, abschriftlich mitgetheilt werden. Der Richter fordert den, welchem der Streit verkündet wurde (Litisdenunciaten) auf, sich bis zu einer bestimmten Zeit zu erklären, ob er den Streit für den Verkündenden allein auf sich nehmen, oder ob er demselben hierin nur Beistand leisten wolle. Erfolgt keine Erklärung, oder keine entsprechende, so muß in Folge des angedrohten Rechtsnachtheils dem Denuncianten überlassen werden, auf des Denunciaten Gefahr weiter im

Streite fortzufahren, und Letzterer wird mit der Einrede, daß in diesem Rechtsstreite rechtlicher Ordnung nach nicht verfahren worden, nie mehr gehört.

5) Die Intervention findet dann statt, wenn ein Dritter sich bei der Sache betheiligt und dadurch veranlaßt glaubt, dem einen oder dem andern Theile, sowohl in Folge einer Streitverkündung, als ohne solche, im Streite Beistand zu leisten, oder diesen allein aufzunehmen. Im ersteren Falle muß der Intervenient in die Sache eintreten, wie sie liegt; im zweiten Falle aber wird die Intervention, ohne jedoch die Hauptsache zu hemmen, wie eine besondere Klage behandelt. Jeder Intervenient muß sein Interventionsrecht nachweisen. Die Intervention hemmt die Hauptsache, wenn durch deren Fortschreiten dem Intervenienten ein unersetzlicher Schaden zugefügt werden würde.

6) Die Adcitation ist die richterliche Verfügung, vermöge welcher der Richter in Folge seiner Pflicht einem Dritten von seinem bei einer Sache obwaltenden Interesse Nachricht ertheilt, und ehe dessen Erklärung eingekommen, in der Sache selbst nicht weiter verfahren läßt. Dem Adcitaten steht es frei, beistandsweise, oder die Sache allein auf sich nehmend, zu interveniren.

7) Die Cautionen sind jetzt auf die Fälle beschränkt, wo Ausländer klagen und mit einer Widerklage belangt werden. Im ersten Falle muß der Ausländer dem Beklagten für die Prozeßkosten, im zweiten Falle auf den Betrag der Widerklage Caution leisten, und über diese Cautionsleistung wird vor Allem verhandelt und entschieden. Der mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilte Inländer kann in einem Streite mit einem Inländer Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, und diese baar von dem Kläger dadurch geleistet werden, daß er das an den Beklagten zu Zahlende bei Gericht hinterlegt.

5) Arreste und Sequestrationen, deren bereits erwähnt worden, können auch als Incidentsachen vorkommen, ebenso

9) die Frage über Zulassung eines Theils oder beider Theile zum Armenrechte.

10) Restitutionsgesuche betreffen entweder die Wiedereinsetzung gegen eine versäumte Frist, oder die Wieder-

einsetzung gegen ein nachtheiliges rechtskräftiges Erkenntniß auf den Grund neu aufgefundener Umstände. Mit Ausnahme des Gesuchs um Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Berufungspflicht gehören alle Restitutionsgesuche zunächst vor das Untergericht. Die Gesuche um Restitution gegen eine versäumte Frist werden begründet durch den Nachweis einer rechtserheblichen Ursache der Versäumniß und können auch ohne Vernehmung des Gegentheils bewilligt werden. Geger Erkenntnisse findet Restitution nur dann statt, wenn kein ordentliches Rechtsmittel, Berufung oder die Petitorienklage, oder das possessorium plenarium mehr übrig ist, und wenn solche Nova, neue Thatumstände vorliegen, welche die Sache ändern. Der Restitutionssucher muß auf Verlangen des Gegentheils beschwören, daß er von diesen Noven nichts gewußt, oder wenigstens nicht im Stande gewesen sei, sie vor dem Urtheile legal beizubringen. Innerhalb 4 Monate, von dem Momente der Entdeckung der Noven an, müssen diese Restitutionsgesuche, die gegen den Ablauf der Fristen aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden. Bei unerfahrnen Landleuten und wenn der Advokat nicht im Stande ist, den durch seine Nachläßigkeit verursachten Schaden zu ersetzen, soll nach Gründen der Billigkeit verfahren werden.

11) Editionsgesuche, die Aushändigung von Urkunden betreffend, in so ferne sie einer der Streitenden von dem andern Theile verlangt, gehören zu den Incidentsachen. Der Kläger ist zur Herausgabe aller Urkunden, die zu seiner Schande gereichenden allein ausgenommen, an den Beklagten verpflichtet, dieser aber hat nur die Urkunden dem Kläger zu ediren, welche diesem gehören, oder gemeinschaftlich, oder zum Beweise der Replik erforderlich sind.

12) Legitimationspunkt ꝛc. Fragen über die Legalität einer Vollmacht, über die Befugniß des Bevollmächtigten, vor Gericht aufzutreten, über Verhältnisse des Anwalts zu seinem Clienten können gleichfalls Incidentpunkte abgeben, ebenso

13) Veränderungen in den Personen der streitenden Theile, und

14) Widerklagen, welche nach der Klagbeantwortung angebracht werden. In der Regel soll die Widerklage mit

der Beantwortung der Klage verbunden werden, und geschieht dieses, so ist sie als Bestandtheil der Hauptsache zu betrachten. Wird sie aber später, jedoch noch vor dem Endurtheil angebracht, so bildet sie eine besonders zu verhandelnde und zu entscheidende Incidentsache.

15) Die Zurücknahme der Klage nach der Klagbeantwortung, eine Nomination des Autors nach dieser Periode, eine eben so verspätete Streitverkündung bilden gleichfalls Incidentsachen.

Bei allen diesen Incidentsachen wird in derselben Prozeßart verfahren, welche in der Hauptsache stattfindet.

V. Besondere Competenzverhältnisse und außerordentliche Rechtsverhältnisse.

1) Ehescheidungs- und Trennungs-Angelegenheiten der Katholiken gehören vor die geistlichen Gerichte — die bischöflichen Ordinariate, jene der Protestanten vor die bestimmten Appellationsgerichte, welche beide instituirende und in erster Instanz entscheidende Gerichte sind, die Berufungen gehen an das erzbischöfliche Ordinariat und beziehungsweise das Oberappellationsgericht.

2) Klagen gegen den k. Fiscus sind bei dem Appellationsgerichte des Kreises, Klagen gegen denselben in Postreclamationssachen vor dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern vorzubringen. Wird aber ein Postbeamter für seine Person in Anspruch genommen, so ist dessen persönlicher Richter der zuständige.

3) Die vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren und ihre Familien haben in den sie betreffenden Real- und Personalklagen ihren Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten, in peinlichen Fällen haben die Häupter dieser Familien das Recht, durch ein Gericht Ebenbürtiger gerichtet zu werden, ausgenommen in den Fällen, wo das Verbrechen im Militair- oder im Civilstaatsdienste begangen worden. Das betreffende Appellationsgericht führt die Untersuchung durch einen Commissär, den Vorsitz bei dem aburtheilenden Gerichte hat in erster Instanz der Präsident des Oberappellationsgerichts, in zweiter der Justizminister.

4) Der Adel, die Geistlichen und die höheren Beamten haben in bürgerl. und strafrechtlichen Fällen ihren Gerichtsstand

bei den Kreis- und Stadtgerichten, wo ihm auch in peinlichen Fällen die Glieder der standesherrlichen Familien dann haben, wenn ihre Häuser ein Gericht von Ebenbürtigen ansprechen können.

5) Bergwerksstreitigkeiten gehören vor die gewöhnlichen Gerichte, welche jedoch bei der Entscheidung den Bergbeamten des betreffenden Bergamts beizuziehen haben, in zweiter Instanz entscheiden die Appellationsgerichte unter Zuziehung eines Bergcommissärs und in dritter Instanz urtheilt der berggerichtliche Senat des Oberappellationsgerichts, dessen Mitglieder zum Theile aus den Räthen der Generalbergwerksadministration genommen werden.

6) In Stempel- und Zolldefraudationen haben die unmittelbaren königlichen Gerichte die Untersuchung und Entscheidung; die Untersuchungen werden nach Art der polizeilichen geführt.

7) Außer dem bereits erwähnten Rechtsmittel der Berufung besteht noch die Nichtigkeitsbeschwerde, welche in die Beschwerde über unheilbare und heilbare Nichtigkeit eingetheilt wird. Letztere ist an die Bedingungen der Berufung gebunden, erstere aber nicht.

Bei dieser Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeit ist der Beschwerdeführer weder an eine Berufungssumme, noch an eine Berufungsfrist gebunden, die Beschwerde kann aber nur geltend gemacht werden, wenn ein Theil nach gesetzlicher Vorschrift nicht gehört wurde, oder wenn der Richter nicht competent war, zu seiner Verfügung keine Gerichtsbarkeitsbefugnisse hatte.

Anhang.

Die verschiedenen in Bayern geltenden Gesetze, die Bestimmungen des Stempelgesetzes, die Verzeichnisse der obersten Civil- und Militärstellen Bayerns, ferner die Erklärung der im Geschäfts- und Amtsstyle noch gebräuchlichen fremden Wörter enthaltend.

Kapitel.

A. Die verschiedenen in Bayern geltenden Gesetze.

a) Partikularrechte.

Jeder Kreis hat seine eigenen Provinzial- und Statutarrechte, je nachdem er aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist. Diese und die subsidiarischen Rechte belaufen sich auf 62. Außer diesen gibt es eine Menge von Verordnungen, welche für das ganze Königreich gelten und die ihnen entgegenstehenden Bestimmungen der Particular- und Localrechte aufheben.

b) Subsidiarische Rechte.

Wo diese Particularrechte u. s. w. nicht entscheiden, tritt
1) das gemeine Recht in allen Kreisen diesseits des Rheins ein, nur
2) mit Ausschluß der beiden ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, in welchen das preußische Landrecht als subsidiarisches Recht mit Ausschluß des gemeinen Rechts Anwendung findet.

c) Aufzählung der einzelnen Rechte.

Nicht alle Bestandtheile des Königreichs haben ein ganz umfassendes Recht, mehrere der einzelnen Rechte breiten sich über die Ehestandsrechte theils mehr, theils weniger aus, ihre übrigen Bestimmungen, ja selbst die Ehestandsrechte sind oft fragmentarisch. Eine ganz umfassende Gesetzgebung enthält das bayerische Recht, dessen Herrschaft über Ober- und Niederbayern, Freising, Neuburg, Sulzbach und Kaisersheim sich erstreckt.

I. In Oberbayern einschlüßig des Bisthums Freising hat 1) das bayerische Recht, wozu noch einige besondere Statuten der Stadt München kommen, 2) in den ehemals Salzburgischen bei Bayern gebliebenen Aemtern das Salzburgische Recht statt, welches sich durch die Aufhebung der Eheverlöbnisse und des Retractes auszeichnet.

Freising soll schon vor seiner Besitznahme das bayerische Recht angenommen haben.

II. In den zu Niederbayern gehörigen altbayerischen Besitzungen gilt 1) das bayerische Recht; 2) die zum ehemaligen Fürstenthume Passau gehörigen und der Krone Bayern einverleibten Besitzungen kennen blos das gemeine Recht.

III. In der bayerischen Pfalz blieb dem französischen Rechte die Herrschaft.

IV. In der Oberpfalz und Regensburg gilt 1) blos in vier Fällen das oberpfälzische Landrecht, 2) im übrigen gilt das bayerische; 3) die Stadt Regensburg hat ihr eigenes Statutarrecht; 4) in der Grafschaft Sternstein finden sich eigene Observanzen vor.

V. Oberfranken theilt sich 1) in das Bambergische Landrecht, 2) in das Baireuthische Recht; 3) an einigen Orten gilt sächsisches, 4) in Markt Redwitz österreichisches Recht, 5) Thurnau hat eigene Statuten und Observanzen, ebenso 6) die kleinen Besitzungen des Grafen von Giech.

VI. In Mittelfranken gilt 1) Ansbachisches Recht, wozu noch 2) die Fürther Observanzen kommen, und 3) Hohenlohisches Recht. 4) Vom eichsstädtischen Rechte haben sich noch einige Fragmente gerettet. 5) Die Deutschordenschen Verordnungen, 6) das Castellische Recht, 7) das Schwarzenbergische Recht, 8) Pappenheim hat einige unbedeutende Verordnungen, 9) Rechtern-Limpurg-Speckfeld hat keine eigene Statuten und blos eine in Betreff der unehelichen Kinder erlassene Verordnung. 10) Unter den dem Kreise von Mittelfranken einverleibten ehemaligen Reichsstädten zeichnet sich vor Allen das Recht der Stadt Nürnberg aus. 11) Auch die Städte Dünkelsbühl 12) Rothenburg, 13) Weißenburg und 14) Windsheim haben ihre eigenen Statutarrechte.

VII. In Unterfranken und Aschaffenburg gilt 1) das Würzburgische Recht in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg, ihm schließt sich 2) das Recht der Stadt Schweinfurt an, welchem das erste zu Grunde liegt, wobei jedoch

Abweichungen von demselben stattfinden. Hiezu kommen 3) das gräflich Castellische Recht; 4) das Mainzer Landrecht für das Fürstenthum Aschaffenburg, 5) nebst einigen Verordnungen für das letzte; 6) das Fuldaische Recht für die dem Kreise einverleibten vier fuldaischen Aemter; 7) die Löwenstein-Wertheimischen; 8) die Erbachischen; 9) Schönbornischen; 10) Solmischen minder bedeutenden Verordnungen und Rechte. 11) Leiningen hat blos ein für den Geschäftsgang entworfenes Regulativ.

VIII. In Schwaben und Neuburg herrscht:

1) in Neuburg und Kaisersheim das bayerische Recht; 2) in den von Vorarlberg an Bayern gekommenen Orten und in der Markgrafschaft Burgau das österreichische Recht; 3) das Augsburgische Recht; 4) das der gefürsteten Abtei Kempten; 5) das Oettingen-Wallersteinische und Oettingen-Spielbergische Recht; 6) in den fürstlich und gräflich Fuggerschen Besitzungen finden sich nur wenige Verordnungen vor; 7) in der Herrschaft Oberholzing kommt keine andere civilrechtliche Bestimmung als die vor, daß Leibgedinge und Gutsübergaben an Kinder ohne herrschaftliche Einwilligung ungültig sind; 8) die Statuten der ehemaligen reichsritterschaftlichen Herrschaft Oberzell vom Jahre 1676 enthalten nur wenige rechtliche Bestimmungen; 9) der uralte und den 15. Okt. 1629 erläuterte, in der Bibliothek des k. Ministeriums der Finanzen aufgefundene Landesgebrauch der den Grafen von Königsegg zuständigen Grafschaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenstadt gehörte, beschränkt sich meistens auf Eheständsrechte und einige das Contractswesen und den Retract betreffenden Verordnungen; 10) reichhaltiger, aber dennoch compendiös ist die Landesordnung der Herrschaft Stauffen vom 31. Mai 1621. Sie enthält meistens in das Eherecht einschlagende Bestimmungen und einige Verordnungen über das Acker-, Furchen- und Saatrecht, die noch einiger Aufklärungen bedürfen; 11) die Grafschaft Trauchburg hat nach dem Berichte des fürstlich Zeilischen Rentamts d. d. 18. März 1824 keine Statuten. Bei Anständen über das Näherecht wurden die Friedberg-Scheerischen Statuten und zwar der in §. 44 von dem Näherecht handelnde Titel derselben angenommen. Die Grafschaft Trauchburg gehörte nicht zur Grafschaft Friedberg-Scheer, sondern hatte einen eigenen Herrn an Karl Eusebius, Fürstbischof von Chiemsee, einem Oheim des jetzt regierenden Leopold August, Grafen von Friedberg-Scheer. 12) Die Städte Augsburg, 13) Kauf-

beuern, 14) Kempten, 15) Memmingen, 16) Lindau und 17) Nördlingen haben eigene Statutarrechte. 18) Das Ulmer Statutarrecht findet noch in den ehemals zur Reichsstadt Ulm gehörig gewesenen, der Krone Bayern verbliebenen Ortschaften Anwendung.

Das Württembergische Recht.

In den Jahrbüchern für die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege (Band II.) wird das württembergische Landrecht als im Königreiche Bayern geltend aufgeführt. Die von dem kgl. Appellationsgerichte des ehemaligen Oberdonaukreises hierüber früher abgeforderten Berichte sind bis auf den des Landgerichts Kempten vom 28. Mai 1828 bloße Fehlanzeigen. In diesem Landgerichte liegt die sogenannte Thalgemeinde, die Pfarreien Wengen und Kleinweiler umfassend, welche gemäß des Pariser Staatsvertrags vom Jahre 1810 von der Krone Württemberg an die Krone Bayern abgetreten worden sind, wo aber nach dem Berichte des Landgerichts Kempten nicht das württembergische Recht gilt, indem sich kein darauf beziehendes Aktenstück vorfinde, und man sich in den vielen anhängig gewesenen Rechtsstreitigkeiten nie auf das württembergische Landrecht bezogen habe, sondern stets nach dem gemeinen Rechte, das trauchburgische Statut, das Anfallsrecht betreffend, ausgenommen, gesprochen worden sei. Dagegen sind in dem Landgerichte Dinkelsbühl und in dem Landgerichte Nördlingen mehrere Orte, welche durch den Staatsvertrag mit Württemberg an die Krone Bayern gekommen sind, wo noch das württembergische Recht gilt, dem Landgerichte Lindau wurden die Gemeinden Theen und Wombrecht und der Weiler Mellenberg zugewiesen. Mellenberg wurde sogleich der Gemeinde Herzensweiler einverleibt und nahm auch ihre Rechte und Statuten an. Die Gemeinden Theen und Wombrecht hingegen haben das Erb- und Einstandsrecht noch.

B. Das bayerische Stempelwesen.

§. 1.

Alle Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine, die bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, bei einer Staats- oder andern öffentlichen Kasse übergeben werden, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, müssen gleich anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

§. 2.

Nur wenn die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier geschrieben werde, jedoch muß in diesem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beigeheftet und dieses durch eine Gerichtsbehörde kostenfrei constatirt werden.

§. 3.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen genommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle von dem größeren Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größeren Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammenzuheften.

§. 4.

Die Beilegung von Stempelbögen wird nur noch gestattet:

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren;

b) bei älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

§. 5.

Ebenso ist bei Inventarien, deren Betrag man nicht zum Voraus kennt, und bei Testamenten der Stempelpflicht durch Beiheftung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu genügen.

§. 6.

Der Gradationsstempel ist bestimmt:

Von	fl.	1	mit	49	auf	—	fl.	3 kr.
"	"	49	"	99	"	—	"	6 "
"	"	100	"	299	"	—	"	15 "
"	"	300	"	499	"	—	"	30 "
"	"	500	"	999	"	1	"	— "
"	"	1000	"	1999	"	2	"	— "
"	"	2000	"	2499	"	3	"	— "
"	"	2500	"	2999	"	4	"	— "

und so fort von je 500 fl. allemal 1 fl. mehr.

§. 7.

Der Klassenstempel verbleibt bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1812.

§. 8.

In Ansehung der Uebertretungen ist verordnet:

a) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr., bei 6 kr. — 3 fl., bei 15 kr. — 5 fl., bei 30 kr. — 7 fl. Wer einen Guldenstempel oder einen höheren unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

b) Gebraucht ein Private nur ein geringeres, als das normale Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

C. Verzeichniß der obern Civilverwaltungsstellen und ihrer Sitze.

Für die obere Verwaltung besteht in jedem Kreise eine Regierung und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht; die Sitze der Kreisregierungen und der Appellationsgerichte sind jetzt folgende:

Kreisbenennung.	Sitz der königlichen Regierung.	Sitz des k. Appellationsgerichts.
Oberbayern	München	Freysing
Niederbayern	Landshut	Passau
Pfalz	Speyer	Zweibrücken
Oberpfalz und Regensburg	Regensburg	Amberg
Oberfranken	Baireuth	Bamberg
Mittelfranken	Ansbach	Eichstädt
Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	Aschaffenbnrg
Schwaben und Neuburg	Augsburg	Neuburg

Nach Verordnung vom 17. Januar 1838 haben

I. die Kreisregierungen und Appellationsgerichte, dann die untergeordneten Behörden sich in allen amtlichen Ausfertigungen der Benennung „königlich bayerische Regierung von Oberbayern, Niederbayern ꝛc.“, dann „der Pfalz“ und „der Oberpfalz und von Regensburg“ (Kammer des Innern oder der Finanzen) und „königlich bayerisches Appellationsgericht von Oberbayern, Niederbayern u. s. w.“ zu bedienen.

II. Da der fernere Gebrauch des Wortes „der Kreis“ der Grundlage der neuen Eintheilung des Königreichs widerstreitet, so ist derselbe überall zu vermeiden, wo nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit dafür gegeben ist. Wo aber unter der eben bemerkten Voraussetzung das Wort „Kreis“ gebraucht wird, soll die Benennung desselben nicht durch ein Hauptwort, sondern durch ein Beiwort beigefügt werden, z. B. der niederbayerische Kreis, der schwäbisch-neuburgische Kreis u. s. w.

III. Diese Bestimmungen sind in gleicher Weise von allen Corporationen, Gemeinden und Privaten in ihren Berichten und Vorstellungen (Reg.Bl. 1838. S. 101) zu beobachten.

D. Verzeichniß der gesammten obern Militär-Stellen mit den ihnen untergeordneten Regimentern, Bataillonen und Administrativ-Behörden.

Das k. Kriegsministerium hat den Sitz zu München.

Armee-Eintheilung.

Königliche Generalinspection, Sitz zu München.

Commando der Leibgarde der Hatschiere zu München.

Generalquartiermeisterstab nebst dem topographischen Bureau und dem Hauptconservatorium zu München.

Gensdarmeriecorps-Commando zu München. Demselben sind untergeordnet 9 Compagnien, nämlich: das Gensdarmeriecorps-Commando für Oberbayern zu München, für Niederbayern zu Landshut, für die Pfalz zu Speyer, für die Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg, für Oberfranken zu Baireuth, für Mittelfranken zu Ansbach, für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, für Schwaben und Neuburg zu Augsburg und 1 Compagniecommando für die Haupt- und Residenzstadt München.

Vier Armeedivisionen.

I. Armeedivisions-Commando zu München.

Unter diesem Commando stehen:

1. Das Infanterie-Leibregiment zu München.
2. " Infanterie-Regiment König zu München (Nr. 1).
3. " 1. Jägerbataillon zu Burghausen.
4. " Infanterie-Regiment Kronprinz zu München (Nr. 2).
5. " " Seckendorf zu Passau (Nr. 8).
6. " 4. Jägerbataillon zu Straubing.
7. " Cuirassierregiment Prinz Karl zu München (Nr. 1).
8. " " Prinz Johann von Sachsen zu Landshut (Nr. 2).
9. Die k. Stadtcommandantschaft zu München*).
10. " " Stadt- und Festungscommandantschaft zu Passau und Oberhaus.
11. Die k. Stadtkommandantschaft zu Burghausen.
12. " " " " Landshut.
13. " " " " Straubing.

*) Nur in administrativer und rechtlicher Beziehung.

14. Das Grenzcommando zu Reichenhall.
15. Die Garnisonscompagnie zu Nymphenburg.

II. Armeedivisions-Commando zu Augsburg. Dieses begreift

1. Das Infanterie-Regiment Prinz Karl zu Augsburg (Nr. 3).
2. " " Ysenburg, 1 Bat. zu Kempten, 1 Bat. zu Lindau (Nr. 11).
3. Das Infanterie-Regiment K. Pappenheim zu Ingolstadt (Nr. 7).
4. " " Franz Hertling, 1 Bat. zu Neuburg, 1 Bat. zu Eichstädt (Nr. 15).
5. Das Chevauxlegers-Regiment Herzog Max zu Dillingen (Nr. 3), 1 Division zu Neumarkt.
6. Das Chevauxlegers-Regiment König zu Augsburg (Nr. 4).
7. Die k. Stadtcommandantschaft zu Augsburg.
8. " " Stadt- und Festungscommandantschaft zu Ingolstadt.
9. " " Festungscommandantschaft zu Wülzburg.
10. " " Stadtcommandantschaft zu Dillingen.
11. " " " " Eichstädt.
12. " " " " Kempten.
13. " " " " Lindau.
14. " " " " Neuburg.

III. Armeedivisions-Commando zu Nürnberg. Unter diesem stehen:

1. Das Infanterie-Regiment Gumppenberg zu Regensburg (Nr. 4).
2. " " Erbgroßherzog von Hessen zu Nürnberg (Nr. 5).
3. Das 3. Jägerbataillon zu Bamberg.
4. " Infanterie-Regiment A. Pappenheim zu Amberg (Nr. 10).
5. " " Friedr. Hertling zu Baireuth (Nr. 13).
6. " Chevauxlegers-Regiment Kronprinz in Baireuth, 1 Div. in Amberg, 1 Div. in Nürnberg, (Nr. 1).
7. Das Chevauxlegers-Regiment Taxis in Ansbach (Nr. 2), 1 Div. in Triesdorf.
8. Die Stadtcommandantschaft zu Nürnberg.
9. " Festungscommandantschaft zu Rosenberg (Kronach).
10. " Stadtcommandantschaft zu Amberg.
11. " " " Ansbach.
12. " " " Bamberg.
13. " " " Baireuth.
14. " " " Regensburg.
15. " Garnisonscompagnie zu Rosenberg.

IV. Armeedivisions-Commando zu Würzburg. Unter diesem stehen:

1. Das Infanterieregiment König Otto von Griechenland zu Würzburg (Nr. 12).
2. Das Infanterie-Regiment Zandt zu Aschaffenburg (Nr. 14).
3. „ „ vac. Herz. Wilhelm zu Landau (Nr. 6).
4. „ „ Wrede zu Landau (Nr. 9).
5. „ 2. Jägerbataillon zu Germersheim.
6. „ Chevauxlegers-Regiment Leiningen zu Zweibrücken, 1 Escadron zu Speyer, 1 Escadron zu Landau, Nr. 5.
7. Das Chevauxlegers-Regiment Herzog Leuchtenberg zu Bamberg, 1 Div. zu Neustadt a/A., (Nr. 6).
8. Die Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim.
9. „ „ „ „ Würzburg.
10. „ „ „ „ Landau*).
11. „ Stadtcommandantschaft zu Aschaffenburg.
12. „ „ „ Speyer.
13. „ „ „ Zweibrücken.

Artillerie.

Das k. Artilleriecorps-Commando hat seinen Sitz zu München; hierunter stehen:

1. Die Zeughaushauptdirection zu München.
2. Die Zeughausverwaltungen zu Augsburg, Ingolstadt, Landau, München, Nürnberg, Passau, Rosenberg, Wülzburg und Würzburg.
3. Die Gewehrfabrik-Direction in Amberg.
4. Die beiden weiter hinten aufgeführten Artillerie-Regimenter mit ihren Fuhrwesensabtheilungen.
5. Die Pontoniers- und Ouvrierscompagnie, letztere jedoch der Zeughaushauptdirection unmittelbar untergeben.

Geniewesen.

Das k. Ingenieurcorps-Commando hat seinen Sitz zu Ingolstadt. Unter diesem stehen:

1. Die 5 Geniedirectionen zu München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau.
2. Die Mineurs- und die 1. und 2. Sapeurscompagnie zu Ingolstadt.

---

*) Nur in rechtlicher Beziehung.

Linieninfanterie.

1) Infanterie-Leibregiments-Commando zu München.
2) Infanterieregiments-Commando König zu München (Nr. 1).
3) " Kronprinz zu München (Nr. 2).
4) " Prinz Karl zu Augsburg (Nr. 3).
5) " Gumppenberg zu Regensburg (Nr. 4).
6) " Erbgroßherzog von Hessen zu Nürnberg (Nr. 5).
7) " vac. Herzog Wilhelm zu Landau (Nr. 6).
8) " Karl Pappenheim zu Ingolstadt (Nr. 7).
9) " Seckendorf zu Passau (Nr. 8).
10) " Wrede zu Landau (Nr. 9).
11) " Albert Pappenheim zu Amberg (Nr. 10).
12) " Ysenburg zu Kempten (Nr. 11).
13) " König Otto von Griechenland zu Würzburg (Nr. 12).
14) " Friedrich Hertling zu Baireuth (Nr. 13).
15) " Zandt zu Aschaffenburg (Nr. 14).
16) " Franz Hertling zu Neuburg (Nr. 15).

Jägerbataillone.

1. Jägerbataillons-Commando zu Burghausen.
2. " " Germersheim.
3. " " Bamberg.
4. " " Straubing.

Schwere Cavallerie.

Das Cuirassierregiments-Commando Prinz Karl zu München (Nr. 1).
" " Prinz Johann von Sachsen zu Landshut (Nr. 2).

Leichte Cavallerie.

Das Chevauxlegersregiments-Commando Kronprinz z. Baireuth (Nr. 1).
" " Thurn und Taxis zu Ansbach (Nr. 2).

Das Chevauxlegersregiments-Commando Herzog Maximilian zu Dillingen (Nr. 3).
" " König zu Augsburg (Nr. 4).
" " Leiningen zu Zweibrücken (Nr. 5).
" " Herzog von Leuchtenberg zu Bamberg (Nr. 6).

Artillerie.

Das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu München, davon 1 Compagnie zu Augsburg (Nr. 1).
Das Artillerieregiment Zoller zu Würzburg, 4 Compagnien zu Landau (Nr. 2).

Technische Compagnien.

Die Pontonierscompagnie zu Ingolstadt, 1 Detaschement zu Germersheim.
Die Ouvrierscompagnie zu München, 1 Detaschement zu Landau.
Die Mineurscompagnie zu Ingolstadt.
Die 1. und 2. Sapeurscompagnie zu Ingolstadt, Germersheim und Landau.

Garnisonscompagnien.

Die Garnisonscompagnie zu Nymphenburg.
" " " Rosenberg.

Invaliden und Veteranen.

Die Commandantschaft des Invalidenhauses zu Fürstenfeld.
" " der Veteranenanstalt zu Donauwörth.

Cadetencorps.

Das Cadetencorps-Commando hat den Sitz zu München.

Besondere Militärstellen und Behörden.

Das Generalauditoriat, die Militärfondscommission, die Hauptkriegskasse, das Armeemonturdepot — sämmtlich zu München.
Unter der Administrationscommission der Militärfohlenhöfe zu München stehen die Fohlenhofsbezirke zu Achselschwang, Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld.

Erklärung

der vorzüglichsten im Geschäfts- und Amtsstyle noch gebraucht werdenden fremden Wörter und Ausdrücke.

A.

Ab intestato, ohne Vermächtniß, ohne Erbanordnung.

Acceptabel, annehmlich, annehmbar.

Acceptant, 1) Annehmer, Genehmiger; 2) Wechselannehmer, Zahler, Löser. — *per honor*, Achtungszahler (eines Wechsels). *Acceptation*, 1) Annahme, Anerkennung; 2) Wechselannahme ꝛc. *Acceptator*, 1) Empfänger, Genehmiger; 2) Wechselannehmer, Bescheiniger. *Acceptiren*, 1) annehmen, bewilligen, unterschreiben; 2) Wechsel annehmen.

Access, Zutritt bei verschiedenen Gerichtshöfen. *Accession*, Beitritt, Theilnahme. *Accessions-Vertrag*, Beitrittsvertrag. *Accessist*, im K. Bayern ein Rechtscandidat, der die Erlaubniß erhalten, bei einer Regierung oder einem Appellationsgerichte (unentgeldlich) zu prakticiren. *Accessorium*, Anhang, Zusatz, Zugehör.

Accidentien, Amtsgebühren, Nebeneinkünfte.

Accord, Uebereinkunft, Vertrag; eine außergerichtliche Uebereinkunft eines Ueberschuldeten mit seinen Gläubigern.

Acta, Akten, Streitschriften im Prozesse. — *priora*, Voracten. Berufung *ad acta priora*, Berufung auf die Vorakten. — *manualia*, *privata*, Handurkunden, Anwaltsakten.

Actio, die gerichtliche Klage. — *divortii*, Ehescheidungsklage.

Activa, Forderungen, Ausstände, Guthaben. *Activrecess*, Forderungsrückstand. —*vermögen*, das wirkliche Vermögen.

Actor, der Kläger, Vollmachtgeber. *Actorium*, gerichtlich ertheilte Vollmacht.

Actuar, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, jetzt bei Landgerichten der dem Landrichter beigeordnete Richter.

Actum, geschehen, verhandelt, vorgenommen. — *ut supra (a. u. s.)* (v. w. o.) geschehen, verhandelt wie oben, (nämlich wie es im Eingang der Schrift angemerkt wurde).

Actus, Thatsache, Geschichte, Handlung. — *continuus*, ununterbrochene Handlung.

Ad acta, zu den Akten zu legen, zurückzulegen. — *duplicandum*, zur Beantwortung der Replik. — *excipiendum*, Einwendungen zu machen. — *liquidandum et praecludendum*, zur Richtigstellung und Ausschließung. — *praecludendum*, zur Ausschließung, um auszuschließen, zum Ausschluß. — *producendum et liquidandum*, zur Angabe, Klarmachung oder Beleg der Klage, Forderung. — *ratificandum*, zur Bestätigung, Genehmi-

gung. — *referendum*, zu berichtlichem Vortrag, zur Berichterstattung. — *replicandum*, zur Erwiederung, zur Eingabe der Widerlegung der Einreden. — *restituendum*, zur Wiedererstattung. — *specialia*, zum Einzelnen, zu den besonderen Umständen.

Addictio bonorum, Güterzuerkennung.

Adhäriren, anschließen. *Der Appellation adhäriren*, sich einer Berufung anschließen.

Aditio haereditatis, Erbschaftsantretung.

Adjudication, die gerichtliche Zuerkennung.

Adjunct, ein Gehilfe, beigegebener Richter, Beamter.

Adjuration, Beeidigung, Beschwörung, Betheuerung.

Administration, Verwaltung ꝛc.

Administrativstellen oder *Behörden* sind solche, deren Function in der Verwaltung besteht (im Gegensatze zu den Recht sprechenden Stellen).

Admission, Annahme, Gestattung, Zulassung, Zutritt.

Admodiation, *admodiiren*, Bestand, Pacht, Uebernehmung; bestehen, pachten.

Adoptiren, an Kindesstatt annehmen.

Adpertinentien, *Appertinentien*, Zugehörungen (bei Haus und Hof).

Aerarial, zur Staatskasse gehörig.

Aetas legitima, gesetzliches Alter. — *pubertatis*, Mündigkeit. — *pupillaris*, Minderjährigkeit.

Affigiren, Anschlagen, z. B. die Edictalcitation, das Prioritätsurtheil.

Affinität, 1) Schwägerschaft, Verschwägerung; 2) Verwandtschaft.

Agnaten, nahe Verwandte vom Vater her.

Agnosciren, anerkennen.

Alimentation, Ernährung, Verpflegung. *Alimente*, Unterhaltungskosten. *Alimentiren*, unterhalten, verpflegen.

Allegation, Anführung, Nachweisung. *Allegiren*, anführen, nachweisen, sich berufen, beziehen auf etwas.

Allodial, erbeigen (im Gegensatz zu lehenbar).

Al pari, gleich.

Alternative, wechselweise, entweder das eine oder das andere. Die Wahl des einen schließt die des andern aus.

Alterum tantum, noch einmal so viel.

Amortisation, Schuldentilgung, Ungültigkeitserklärung verloren gegangener Scheine ꝛc. *Amortisationsedict*, Nichtigkeitsbefehl. *Amortisiren*, für ungültig oder nichtig erklären.

Anni currentis, a. c., laufenden Jahrs.

Annuitäten, *Annuitys*, Darlehen, wo mit den Zinsen ein Theil des Capitals jährlich abgelöst wird, so daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit das Capital dem Schuldner bleibt.

Annulliren, vernichten, umstoßen.

Ante elapsum terminum, vor Ablauf der Zeitfrist.

Antichretisch, pfandweise. *Antichretische Bedingung*, Gegenbenutzungs-, Pfandnutzungsgestattung.

Anticipation, Vorausnahme, etwas im Voraus thun, z. B. einen Beweis anticipiren, d. h. einen Beweis antreten, ehe man es zu thun schuldig ist. Vorempfangen, vorausbezahlen ꝛc.

Appell, Berufung an ein höheres Gericht. *Appellant*, derjenige, welcher appellirt, an einen höheren Gerichtshof die Berufung ergreift. *Appellat*, der Vorgerufene, Berufene, der Gegner des Appellanten.

Appellatio deserta, vernachlässigte, versäumte Berufung. — *frivola*, unnütze, nichtige Berufung. — *temeraria*, verwegene, freventliche Berufung. *Appelliren*, die Berufung ergreifen.

Approbation, approbiren, Beifall, Genehmigung; genehmigen, gutheißen.

Arctior citatio, *arctius mandatum*, geschärfte Vorladung, schärferer Befehl.

Arrest, Verhaftnahme einer Person (Personalarrest), oder gerichtliche Sicherung einer Sache (Realarrest).

Arrha, Draufgeld, Angeld, Haftgeld,

Informationsgeld bei den Rechtsanwälten.

Artikel, Abschnitt, die Punkte (Fragen), worüber die Zeugen vernommen werden sollen. *Articulus probatorialis*, Beweispunkt. — *reprobatorialis*, Gegenbeweispunkt.

Ascendenten, Verwandte in aufsteigender Linie, Eltern, Voreltern, Ahnen.

Assecurant, Versicherer. *Assecuranz*, die Versicherung, Verbürgung für Schadenersatz. *Assecuranz-Compagnie*, eine Gesellschaft, die solche Versicherungen übernimmt. *Assecuriren*, versichern für den Schaden eines Schiffes, Hauses ꝛc.

Assessor, der Beisitzer eines Gerichts.

Attentat, Frevel, Freveltat, die versuchte, beabsichtigte Freveltat. In einem bürgerlichen Rechtsstreite heißt Attentat die eigenmächtige Verfügung einer Partei über den Streitgegenstand, oder wenn der Richter eine Verfügung sich erlaubt, während durch ein eingelegtes Rechtsmittel seine Wirksamkeit gehemmt ist.

Auction, öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen an den Meistbietenden. *Auctioniren*, versteigern. *Auctionator*, ein Versteigerer.

Audiatur et altera pars, man höre auch den andern Theil.

Auditor, Zuhörer, Gerichtsbeiwohner, Militärrichter. *Auditoriat*, Militärrichteramt.

Authenticität, Aechtheit, Glaubwürdigkeit, Rechtsgiltigkeit. *Authentisch*, urkundlich, bewährt, ächt, glaubwürdig.

Avancen, Vorschüsse.

Aversalsumma, ein Geldbetrag, nach einem allgemeinen Durchschnitt ausgemittelt — in Bausch und Bogen, Abfindungsbetrag.

Avertissement, Bekanntmachung, Anzeige, Ankündigung. *Avertiren*, benachrichtigen, Winke geben.

Aviso, Benachrichtigungsschreiben.

A vista, nach Sicht.

B.

Banco, Bank. Der Ort, an dem sich die Kaufleute versammeln; eine Anstalt zu Hinterlegung von Kapitalien und Ausleihung derselben; der Münzfuß, der bei einer Bank unveränderlich besteht.

Bankerott, Unfähigkeit zu zahlen, vorzüglich bei Kaufleuten.

Beehren, einen Wechsel, ihn annehmen.

Beneficium, Wohlthat, Rechtsbegünstigung, Vorrecht (Pfründe). — *restitutionis in integrum*, Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — *appellandi*, Berufungsrecht. — *competentiae*, Unterhaltbedarfsrecht. — *deliberandi*, Bedenkrecht vor Antritt einer Erbschaft. — *divisionis*, Schuldentheilungsrecht. — *excussionis*, Ausklagrecht. — *inventarii*, Erbverzeichnißwohlthat, — Freiheit. — *juris*, Rechtswohlthat. — *muliebre*, weibliche Rechtswohlthat. — *pupillorum et impuberum*, Waisen- und Mündelfreiheit.

Bilanz, Vergleichung der Ausgabe und Einnahme, oder der zu bezahlenden und einzunehmenden Schulden.

Binnenhandel, Handel im Inland.

Blanket, ein nur mit Unterschrift u. Siegel versehener, zu einer Vollmacht bestimmter, von dem Bevollmächtigten auszufüllender Bogen Papier.

Börse, Versammlungsplatz der Kaufleute, wo die Wechsel- und andern Geschäfte gemacht werden.

Bona, Güter, Habe, Vermögen, Verlassenschaft. — *fide*, auf Treu u. Glauben. — *immobilia*, unbewegliche Güter. — *mobilia*, bewegliche Güter, fahrende Habe. — *hereditaria*, Erbgüter. — *illata*, eingebrachte Güter. — *litigiosa*, streitige Güter. — *minorum*, Mündelgüter. — *paraphernalia*, eingebrachte Güter der Ehefrauen.

Bonis cediren, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten.

Brevi manu, von kurzer Hand, kurz-

weg, ohne Umstände, ohne Weitläufigkeit, in Kürze.

Brutto, das Gewicht von Waaren mit den Fässern, Säcken, Emballage ꝛc.

C.

Calcul, Rechnung, Berechnung. *Calculator*, Berechner. *Calculiren*, berechnen, ausrechnen. *Calculabel*, berechenbar.

Causa, Ursache, Grund, Rechtssache. — *civilis*, bürgerliche Rechtssache. — *debendi*, Schuld-, Forderungsgrund. — *legitima*, gesetzliche, rechtmäßige Ursache.

Cautel, Vorsicht, Vorsichtsmaßregel, Behutsamkeit.

Cautio de lite prosequenda, Sicherheit wegen Fortsetzung des Rechtsstreites. — *judicialis*, gerichtliche Sicherheit.

Caution, Bürgschaft, Versicherung, Sicherheitsleistung. *Cautioniren*, sich verbürgen. *Cautio pro expensis et reconventione*, Kosten und Widerklagssicherung ꝛc.

Caviren, gutsprechen, gutstehen für etwas ꝛc.

Cedent, der Abtreter, Ueberlasser (besonders einer Schuldverschreibung). *Cediren*, abtreten, überlassen.

Certificat, ein Zeugniß, Beglaubigungsschein. *Certification*, die Bescheinigung. *Certificiren*, bescheinigen, bestätigen.

Cession, die Abtretung, Ueberlassung. *Cessio bonorum*, die Abtretung der Güter, des Eigenthums an die Gläubiger. *Cessiren*, aufhören, weichen, wegfallen. *Cessionarius*, Uebertragsannehmer, dem etwas übertragen ist.

Citation, Vorladung zu Gericht, Amt. *Citiren*, vor Gericht laden.

Client heißt derjenige, dessen Sache ein Rechtsgelehrter führt.

Codex, Gesetzbuch, Gesetzsammlung.

Codicill, ein Anhang, Nachtrag zu einem letzten Willen, Zusatz zu einem Vermächtniß, Testamentsbeilage.

Cognition, Einsicht, Untersuchung.

Coimmission, Miteinsetzung. *Coimmittiren*, miteinsetzen, z. B. einen Gläubiger mit einem anderen in ein Gut einsetzen.

Collateralerben, Seitenverwandte des Verstorbenen.

Collidiren, zusammenstoßen. *Collision*, Gegeneinanderwirkung.

Colli, Paquete, Fässer, Ballen, die man übersendet.

Committent, der einen Auftrag ertheilt.

Communio bonorum, Gütergemeinschaft.

Compensation, Ausgleichuug, Vergütung, Kostenerstattung. *Compensiren* heißt auch theilen, z. B. die Kosten werden compensirt, d. h. sie werden vertheilt, verglichen, gleichheitlich getragen.

Competenz, die Befugniß, Rechtsgültigkeit, Zuständigkeit in Amtssachen zu bescheiden. Auch wird die Summe, welche einem Schuldner zum Lebensunterhalt gebührt oder ausgesetzt wird, Competenz genannt (s. *Beneficium.*)

Compromiss, die Berufung auf einen Schiedsrichter. *Compromissarius*, der Schiedsrichter. *Compromittiren*, übereinkommen, einen gewissen Schiedsrichter zu wählen; Jemandes Ehre in Gefahr bringen. *Compromissgericht*, Schiedsgericht.

Comptant, baar.

Concession, Erlaubniß, obrigkeitliches Zugeständniß zur Ausübung irgend eines Gewerbes ꝛc.

Concurs, Zusammentritt der Gläubiger, um sich in das Vermögen ihres Schuldners, des Falliten oder Bankerottiers, verhältnißmäßig zu theilen. *Concursmasse*, Gantvermögen.

Condominium, Mitbesitz, Miteigenthum. *Condominus*, Mitbesitzer.

Conductio, Pachtung, Miethe.

Conferatur, *(cf.)* es werde verglichen, man vergleiche.

Conferenz, die Geschäftsunterredung,

Geschäftsverhandlung, Zusammenkunft.

Confiscation, die Gütereinziehung für den öffentlichen Schatz, Wegnahme von Waaren. *Confisciren*, einziehen, gerichtlich in Beschlag nehmen.

Conform, übereinstimmend, gleichlautend, einverstanden. *Conformiren*, gleichlautend machen, anpassen.

Confrontation, die Gegeneinanderstellung zwischen Zeugen und Angeklagten. *Confrontiren*, zwei Personen einander gegenüberstellen und gleichzeitig vor Gericht verhören.

Conscription, die Aushebung, Werbung zum Kriegsdienste. *Conscribiren*, die Militärpflichtigen in die Liste einschreiben.

Consens, die Einwilligung, Genehmigung. *Consentiren*, einwilligen, beistimmen, genehmigen. *Consensus principis*, landesherrl. Einwilligung.

Consignation, die Aufzeichnung, der Aufsatz. *Consigniren*, verzeichnen, überschreiben, versiegeln.

Consilium, Rath, rechtliches Bedenken, Gutachten, Rathschluß.

Consorten, Mitgenossen, Theilnehmer, Mitkläger oder Mitbeklagte.

Constatiren, feststellen, darthun, erweisen, bestätigen.

Constituent, der Vollmachtgeber. *Constituiren*, festsetzen, belangen, zur Rede stellen.

Constitution, Einrichtung, Verordnung, Staatsverfassung, das Grundgesetz, welches die Rechte des Fürsten u. des Volkes bestimmt. *Constitutionell*, im Geiste der Verfassung.

Constitutum possessorium, stillschweigende Uebergabe, Eigenthumsvorbehalt.

Consul, eine in Handelsstädten angestellte Person, welche die Handelsangelegenheiten eines Volkes zu besorgen hat.

Consulent, ein Rechtsgelehrter, der zu Rath gezogen wird.

Contant, baar. s. *comptant*.

Contestation, Einlassung in einen Streit. *Contestatio litis*, Klagbeantwortung.

Context, der Vortrag eines Briefs, einer Vorstellung, der eigentliche Inhalt.

Contingent, der schuldige Antheil an Mannschaft, Geld, Waare.

Conto, Rechnung. — *corrente, current*, die laufende Rechnung. — *finto*, eine erdichtete Rechnung zur Uebersicht, wie hoch ein Einkauf kommen könnte. *à Conto meta*, auf gemeinschaftliche Rechnung.

Contra, gegen, wider, entgegen.

Contract (us), die Uebereinkunft, ein schriftlicher Vertrag.

Contradictor massae, der Vertheidiger der Masse bei einem Concurs.

Contrahent, der Vertragsschließer. *Contrahiren*, einen Vertrag schließen.

Contrasignatur, Mitunterschrift. *Contrasigniren*, mitunterzeichnen.

Contravention, die Uebertretung eines Gesetzes, Gebotes.

Contrebande, die verbotene Waare, Schleichhandel.

Contribuent, einer, der Geldbeiträge gibt.

Contumaz, der Ungehorsam, das Ausbleiben oder Nichterscheinen vor Gericht. *In contumaciam* verurtheilen, wegen Nichterscheinens. *Contumax*, ein Ungehorsamer.

Contumaz, die Zeit, während welcher ein aus einem verdächtigen Hafen kommendes Schiff in einer Quarantaineanstalt verbleiben muß.

Convention, die Uebereinkunft, der Vertrag.

Conventionsgeld, die nach der Convention von 1750 geprägte Münze, wobei 10 Conventionsthaler eine feine Mark oder 24 leichte Gulden machen.

Coordiniren, zuordnen, beiordnen.

Copia, Abschrift. *Copialien*, Abschriftsgebühren. *Copia vindicata*, beglaubigte Abschrift, mit dem Original gleichlautend. *Copiren*, abschreiben, nachzeichnen. *Copist*, Abschreiber. *Copiebuch*, Abschreibbuch.

Coram, vor, in Gegenwart. — *notario et testibus*, vor Notar und Zeugen. — *senatu*, vor dem Rath.

Corporation, Körperschaft, Innung, Zunft. *Corporationsangelegenheit*,

Gemeindeangelegenheit. —*ausgaben*, Gemeindeausgaben.

Corpus delicti, der Thatbestand des Verbrechens, Vergehenswerkzeug. *Corpus juris*, Sammlung des römischen Rechts.

Coupons, gedruckte oder gestochene Zinsquittungen, den Staatsschuldscheinen beigefügt.

Courrant, current, der gangbare Preis der Waaren, gangbare Waaren.

Cours, der Werth des Geldes, der Wechsel ꝛc.

Creditor, Gläubiger.

Culpa, Schuld, Versehen. — *lata*, grobes Versehen. — *levis*, leichtes Versehen.

Cura, die Aufsicht, Verwaltung, Vormundschaft. *Pro cura*, für Besorgung oder gehabte Mühe, als Stellvertreter.

Curanden, Mündel, Pfleglinge.

Curator bonorum, der Güterpfleger, Verwalter bei einem Concurse.

Curatorium, obrigkeitliches Vormundschaftszeugniß.

D.

Damnation, die Verurtheilung, Bestrafung.

Damnum, Schade, Verlust, Nachtheil. *Damnificant*, ein Beschädiger. *Damnifical*, Beschädigter.

Data, Angaben, Kennzeichen, Merkmale, Belege, Hauptinhalt, Vorfälle, Thatsachen.

Datio in solutum, Sachhingabe an Zahlungsstatt oder statt baaren Geldes.

Datum, gegeben, der Monatstag einer Schrift oder eines Briefs. *Datiren*, den Tag setzen oder schreiben. *A dato*, vom Schreibtage, von jetzt (an).

Debent, Schuldner. *Debita*, Schulden. — *activa*, Ausstände, ausstehende Schulden. — *portio*, Pflichttheil. *Debitor*, Schuldner. — *cessus*, abgetretener Schuldner.

Debitwesen, Schuldenwesen.

Decimiren, zehnten, auszehnten.

Decision oder *Decisum*, Entscheidung, Urtheil, Richterspruch. *Decidiren*, entscheiden. *Decisiv*, absprechend.

Declaration, Erklärung, Eröffnung, Angabe. *Declariren*, erklären.

Decret, Beschluß, Befehl, Verordnung, Ausspruch, Rechtsspruch. *Decretiren*, beschließen, verordnen. *Decretum*, beschlossen.

Dediren, austhun, tilgen. *Dedit (dd. dit.)* er, sie hat bezahlt.

Deduciren, herleiten, darthun, rechtlich beweisen, ausführen. *Deductiva*, Darlegung, Ausführung. *Deductio gravaminum*, die Ausführung der Beschwerden bei Appellationen. *Deductis deducendis (d. d.)*, nach Abzug des Abzuziehenden. — *impensis*, nach Abzug der Unkosten. *Deducto aere alieno*, nach Abzug der Schulden.

De facto, thätlich, der That nach (im Gegensatz von *de jure*, dem Recht zufolge) eigenmächtig. — *et absque jure*, eigenmächtig und widerrechtlich.

Defect, mangelhaft, fehlerhaft, unvollständig; fehlende Gelder in Kassen.

Defension, die Vertheidigung. *Defensor*, der Vertheidiger. *Defensiv*, vertheidigungsweise.

Deferent, Ankläger vor Gericht, derjenige, der einem Anderen einen Eid zuschiebt. *Deferiren*, angeben, bewilligen, zusprechen. *Deferirter Eid*, zugeschobener Eid.

Deficit, es fehlt, mangelt, geht ab.

Definitiv, bestimmt. —*bescheid*, Endurtheil. —*vertrag*, Endvergleich, Entscheidungsvertrag, Urtheil.

Defloration, die Schändung, Entehrung, Schwächung. *Defforata*, eine Entehrte.

Defraudation, Betrügerei. *Defraudiren*, Unterschleif treiben. *Defraudant*, ein Unterschleif Treibender, Schleichhändler.

Defuncta, Verstorbene. *Defunctus*, Verstorbener.

Degradiren, herabsetzen, herabwürdigen ꝛc.

De jure, von Rechtswegen.

Delatio hereditatis, Erbschaftsanfall. — *juramenti*, Eideszuschiebung, Antragung.

Delat (Eides-), derjenige, dem ein Eid zugeschoben wird oder ist.

Delegant, Absender, Beauftrager. *Delegat*, Abgesandter, Beauftragter. *Delegiren*, absenden, beauftragen, übergeben.

Delegation, die Abordnung, Absendung. *Delegationsschein*, Anweisungsschein.

Delict (um), das Vergehen, Verbrechen. — *publicum*, öffentliches Verbrechen, Staatsverbrechen.

Delinquent, Verbrecher, Missethäter.

Demonstration, Darstellung, Anschaulichmachung, Beweis, Hinweisung. *Demonstriren*, beweisen, erklären.

Denominatio testium, Zeugenbenennung. *Denominiren*, benennen.

De novo, von Neuem, aufs Neue, von Vorne.

Denunciant, Anzeiger, Angeber. *Litis* —, Streitverkündiger.

Deposition, die Zeugenaussage.

Deponiren, in gerichtliche Verwahrung geben. *Deponent*, Hinterleger. *Depositar*, der, welcher etwas in Verwahrung nimmt. Das Niedergelegte selbst heißt *Depositum*, daher *Depositengelder*, hinterlegte Gelder.

Descendenten, Abkömmlinge, Nachkommen. *Descendenz*, die Nachkommenschaft, Abstufung.

Desertio appellationis, versäumte Obergerichtsanrufung. — *juramenti*, versäumte, erloschene Eidesleistung.

Deserviten, Anwalts-, Advokatengebühren.

Detention, Vorenthaltung einer Sache, Innehaltung einer Sache oder einer Person. *Detiniren*, in Verwahr (Arrest) bringen.

Detractis detrahendis, nach Abzug des Abzuziehenden.

Diffamation, Verläumdung, üble Nachrede. *Diffamiren*, verschreien, Böses nachreden. *Diffamie*, Beschimpfung, daher die *Diffamationsklage*.

Diffession (einer Urkunde oder eines Eides), Abläugnung, Verwerfung, Nichtanerkennung einer Urkunde. *Diffitiren*, abläugnen, nicht geständig sein.

Dikasterien, Gerichtshöfe, Obergerichte, Oberbehörden.

Dilatatio (n), Aufschub, Frist. — *conventionalis*, einverstandene Verschiebungsfrist. — *judicialis*, gerichtliche Frist. — *legalis*, gesetzl. Frist. — *probatoria*, Beweisfrist. *Dilatorische Exception*, hinhaltende, verzögernde Einwendung.

Directorium (testium) heißt die Benennung der Artikel, worüber die Zeugen vernommen werden sollen (s. *Artikel*), der aus mehrern Personen bestehende Vorstand eines Collegiums, einer Gesellschaft.

Discontiren, einen noch nicht verfallenen Wechsel gegen Abzug ausbezahlen. *Discontionstage*, diejenigen Tage, welche dem Abnehmer eines Wechsels nach der Verfallzeit z. Zahlung gestattet werden müssen.

Dismembration, die Zergliederung, Zerstückelung, Zertheilung zusammengehörender Güter. *Dismembriren*, zertheilen, zerschlagen.

Dispensation, Freisprechung. *Dispensiren*, lossagen, freisprechen.

Disposition, Verfügung, Anordnung. *Disponent*, ein Verfügender. *Disponiren*, verfügen, anordnen.

Distribution, die Austheilung, Vertheilung.

Diurnist, ein auf Taggeld gesetzter Schreiber.

Dividende, was den Theilnehmern von dem reinen Gewinn bei einem Unternehmen ausbezahlt wird.

Document, die Urkunde. *Documentiren*, beurkunden, beweisen.

Dolus, Betrug. *Dolos*, betrügerisch. *Dolus bonus*, erlaubte List. — *malus*, unerlaubte, verbotene List.

Domicilium, der Aufenthaltsort. *Domiciliren*, einheimisch sein, ansäßig oder wohnhaft werden.

Dominium, freies Eigenthum, freie Besitzung.

Donatarius, Beschenkter. *Donatio ad pias causas*, Schenkungen an milde Stiftungen. — *inter vivos*, Schen-

kung unter Lebenden, bei Lebzeiten. — *mortis causa*, Schenkung auf den Todesfall. — *propter nuptias*, Widergeld, Widerlage, Witthum. — *reciproca*, wechselseitige Schenkung. *Donation*, Schenkung, Stiftung. *Donator*, Schenker, Stifter.

Dos, Mitgift, Heirathsgut. *Dotalia pacta*, Heirathsverträge. *Dotirt*, begabt, ausgesteuert.

Dubios, zweifelhaft. *Dubitiren*, zweifeln Anstand nehmen, bedenklich halten.

Duplik, die letzte, regelmäßige Antwort des Beklagten bei gerichtlichen Verhandlungen.

E.

Edict, ein landesherrlicher Befehl, die in öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung, Vorladungen. *Edictaliter*, durch öffentl. Blätter vorgeladen. *Edictalcitation*, gerichtl. öffentl. Vorladung.

Editionsgesuch, Gesuch um Vorlegung der Urkunden. *Ediren*, vorlegen.

Effecten, Geräthschaften, alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Ausschluß der Capitalien und der Baarschaft.

Effectiv, wirklich, in der That.

Ejusdem anni (ej. an.) desselben Jahrs. *Ejusdem mensis*, desselben Monats.

Eidesdelation s. *Delatio*.

Elapso termino, nach verstrichener Frist.

Emphyteutischer Contract, Erbpachtvertrag, Erbzinsvertrag.

Emtion, Kauf. *Emtionis jure*, nach dem Kaufrecht, kaufrechtlich. — *lege*, kaufgesetzlich.

Etat, der Zustand, Ausweis, Vermögensbestand, Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben. *Etatsjahr*, Rechnungsjahr.

Exceptio, die Ausflucht, Schutzrede, Einrede gegen rechtlichen Anspruch des Klägers. — *non numeratae vel non acceptae pecuniae*, Einrede des nicht gezahlten oder empfangenen Geldes. *Excipiren*, einreden, einwenden.

Excess, Unfug, Ausschweifung. *Excessiv*, unmäßig, ausschweifend.

Excludiren, ausschließen. *Exclusion*, der Ausschluß. *Exclusive*, ausschließend.

Excussion, Ausklagung der Schulden.

Excusiren, entschuldigen.

Execution, gerichtliche Urtheilsvollziehung. *Executor*, der Urtheilsvollzieher. *Exequent*, Schuldeneinzieher, Presser. *Executiver Process*, eine besondere Prozeßart. *Executor testamenti*, Vollzieher des letzten Willens.

Exhibent, der Einreicher, Einhändiger einer Schrift. *Exhibiren*, einhändigen. *Exhibitum*, schriftliches Gesuch.

Exmission, gerichtliche Vertreibung aus einem Besitze. *Exmittiren*, von Haus und Gütern gerichtlich vertreiben.

Ex officio, von Amts wegen.

Expectant, ein Wartender, Anwarter auf eine Amtsstelle ꝛc.

Expedient, ein Ausfertiger, Secretär. *Expediren*, etwas aus- oder abfertigen. *Expedition*, die Ausfertigung. *Expeditor*, Fertiger, Geschäftsbesorger.

Expensarium, Kostenverzeichniß des Anwalts, des Gerichts.

Expromission, die Uebernahme einer fremden Schuld. *Expromittiren*, eines Anderen Schuld als eigene übernehmen.

Expropriation, die Eigenthumsentziehung zu öffentlichen allgemeinen Zwecken.

Extract, schriftlicher Auszug. *Extrahiren*, Auszüge aus Schriften machen.

Extradition, Auslieferung, Uebergebung, Aushändigung. *Extradiren*, übergeben, einhändigen, Aemter einweisen.

F.

Facit, der Betrag einer Rechnung.

Factorei, Niederlage von Waaren, Handelsanstalt in fernen Gegenden.

Factura, genaues Verzeichniß der an Jemand überschickten Waaren.
Factum, Thatsache, Thatbestand.
Fallit, unfähig zu zahlen.
Falsa, Schriftverfälschungen. *Falsarius*, ein Handschrift-, Urkundenverfälscher. *Falsum*, Irrthum, Betrug.
Fascikel, Pack, Bündel, Heft, von Actenheften.
Fatale, Nothfrist. *Fatalia*, Nothfristen, Fristen, innerhalb deren in Rechtssachen etwas geschehen muß.
Fideicommissgüter, Güter, welche bei einer Familie bleiben sollen, die der Besitzer eben daher nur benützen, nicht veräußern darf.
Fidem haben, Glauben, Zutrauen haben, gültig, glaubwürdig sein.
Finanzen, Staatseinkünfte, Vermögen. *Finanzier*, ein Verwalter der öffentlichen Staatseinkünfte.
Firma, der Name, unter welchem eine Handlung oder Fabrik betrieben wird.
Fiscal, der Vertreter des Staatsärars. *Fiscus*, d. Staatsärar. Die Staatseinkünfte.
Fixum, das Festgesetzte, bestimmter Gehalt, bestimmte Abgabe, z. B. bei dem fixirten Naturalzehenten in Geld.
Formalia, Förmlichkeiten oder die Formen, welche durch die Prozeßordnung od. sonst vorgeschrieben sind.
Forum, das Gericht, der Gerichtshof. — *competens*, der Gerichtshof, wohin die Sache gehört.
Fructus, die Frucht, der Nutzen. *Fructuarius*, der Nutznießer.
Functionär, Amtsverweser, Geschäftsführer, Beamter.
Fundamentalartikel, Hauptpunkt. — *gesetz*, Grund-, Hauptgesetz.
Fundamentum agendi, Klagegrund, —punkt.

G.

Gant, Versteigerung, Aufstrich, öffentlicher Verkauf. *Gantprocess* siehe *Concurs*.
Garantie, die Bürgschaft, Gewährleistung. *Garantiren*, bürgen, gutsagen, haften.
Girobank, eine Bank, in welcher die Kapitalien blos ab- und zugeschrieben werden.
Giriren, einen Wechsel auf einen Andern übertragen.
Gravamen, Beschwerde, Klage. *Gravaminiren*, Beschwerde führen.

H.

Hereditarisch, erblich. *Hereditas fideicommissaria*, anvertraute Erbschaft. — *jacens*, liegende, ruhende Erbschaft. — *pactitia*, Vertragserbsch.
Heres ab intestato, Erbe ohne Vermächtnißurkunde, rechtmäßiger, natürlicher Erbe. — *ex asse*, alleiniger Erbe.
Hypothek, ein Unterpfand, besonders unbewegliches. *Hypothekenbuch*, ein Buch, in welchem jedes verpfändete Grundstück nebst dem Namen des Besitzers, Besitztitels, die darauf haftenden Dispositionsbeschränkungen (s. *Disposition*) und Schulden eingetragen ist.

I.

Illata, das eingebrachte Heirathsgut, Vermögen einer Ehefrau.
Illegal, ungesetzlich.
Illegitim, unrechtmäßig, gesetzwidrig, unehelich, ungültig, ungerecht.
Illiquid, unerwiesen, unsicher, uneinbringlich. *Illiquidität*, Unerwiesenheit, Uneinbringlichkeit.
Immediat, unmittelbar.
Immissio (n), gerichtliche Einweisung in ein Gut. — *bonorum*, Gütereinweisung. *Immittiren*, einsetzen. *Immitirter*, der in einen Besitz gesetzt ist.
Immobilien, unbewegliche, liegende Güter.
Impedimentum legitimum, gesetzliches Hinderniß.

Impetrant, Bittsteller, Kläger. *Impetrat*, Beklagter.

Implorant, so viel als *Impetrant*.

Imploration, Anrufung, Hülfesuchung vor Gericht.

Imposito silentio, mit, nach auferlegtem Stillschweigen (vom Gericht) entlassen.

In annum sequentem, auf das folgende Jahr.

— *calculo*, in der Rechnung.

Includiren, ein-, beischließen. *Inclusive*, einschließlich, mit Einschluß, mitgerechnet.

Incolatsrecht, Einwohnungs-, Eingeburtsrecht.

In communi, gemeinschaftlich.

Incompetent, unzuständig, unbefugt, (im Gegensatze zu *competent*) von einem Gericht oder Richter.

In contumaciam, zur Bestrafung des Ungehorsams.

Incorporiren, einverleiben, vereinbaren, vereinigen.

In culpa, in der Schuld, strafbar. *Inculpat*, Angeklagter, Beschuldigter.

Indebite, nichtschuldig, ungebührlich.

Indemnisiren, schadlos halten, entschädigen, vergüten, wiedererstatten.

In deposito judiciali, in gerichtlicher Verwahrung.

Indicia facti, Thatanzeigen, Spuren, Merkmale einer begangenen That. — *juris*, *Indicien*, rechtsbeständige Vermuthungsgründe. *Indiciren*, anzeigen, ankündigen.

Indirecte Steuern, veränderl. Steuern, Nebenabgaben.

Indossement, die Uebertragung eines Wechsels auf einen andern. *Indossiren*, dieselbe vornehmen.

In duplo s. *Doppelt*.

In eventum, auf den vorkommenden, eintretenden Fell.

— *extenso*, ausführlich, umständlich, zu ganzem Papierstand schreiben.

— *fidem*, zur Beglaubigung einer Schrift.

Information, Belehrung, Unterrichtung, gerichtliche Erkundigung. *Informiren*, belehren, z. B. einem Advokaten in einer Prozeßsache die Sachlage erzählen ꝛc. Daher *Informativprocess*, einleitender Rechtsstreit.

In fraudem legis, zu betrüglicher Umgehung des Gesetzes.

Inhibition, gerichtliches Verbot, Untersagung, Verbots-, Einhaltsbefehl. *Inhibitorium*, Untersagungsbefehl.

In integrum, in den vorigen Stand.

Injurie, *injuria*, die Beleidigung, Ehrenkränkung.

In manu, in der Hand, bei d. Hand.

— *mora esse*, säumig, verzüglich sein.

— *omnem eventum*, auf jeden, den äußersten Fall.

— *originali*, in der Urschrift.

— *persona*, selbst, persönlich.

— *pleno*, in voller Versammlung.

— *praesentia*, in Gegenwart.

— *praesenti casu*, im gegenwärtigen, vorliegenden Fall.

— *praxi*, in, bei der Ausübung, in, bei Geschäften, Amtsverrichtungen.

— *prima instantia*, bei der ersten Behörde.

Inquirent, der Untersuchungsrichter. *Inquiriren*, gerichtlich, besonders peinlich untersuchen, nachforschen. *Inquisit*, der peinlich Angeklagte. *Inquisition*, die peinliche Untersuchung. *Inquisitor*, der Untersuchungsrichter. *Inquisitorisch*, gerichtlich, peinlich untersuchend.

Inrotulation, Einheftung, Einpackung der Gerichtsverhandlungen zum Versenden an die höhere Gerichtsstelle.

Inserat, die Einrückung, Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, Anzeige. *Insertionsgebühren*, Einrückungskosten. *Inseratur*, es werde eingerückt.

In simplo. einfach, nach dem einfachen Steuerfuß.

Insinuation, Zustellung, Behändigung einer Verfügung. *Insinuationsmandatar*, derjenige, der bevollmächtigt ist, im Namen einer Partei die richterlichen Decrete in Empfang zu nehmen. —*document*, Einhändigungs-, Eröffnungsschein.

In solidum, fürs Ganze, wo Einer für

Alle und Alle für Einen haften, zahlen.
— *solutum*, an Zahlungsstatt, statt baaren Geldes.
Insolvent, zahlungsunfähig. *Insolvenz*, Zahlungsunfähigkeit.
Installation, Einsetzung, Einweisung in ein Amt. *Installiren*, einsetzen, einführen.
Instanz, die Behörde, der Gerichtsstand.
In statu quo (setzen), in den vorigen Zustand setzen, auf dem alten Fuß belassen.
Institutus heres, eingesetzter Erbe.
Instradiren, einleiten, auf den rechten Weg führen.
Instruction, die Belehrung. *Instruiren*, einen Prozeß einleiten.
Instrument, schriftlicher, rechtskräftiger Aufsatz.
Instrumentum authenticum, glaubwürdige Urkundebeweisschrift.
Insubordination, Auflehnung gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, Widersetzlichkeit.
In suspenso (lassen), etwas unentschieden oder aufgeschoben lassen.
Integrität, die Unverletzlichkeit, Unversehrtheit, Vollbestand. *Integriren*, erneuern, ergänzen, vollständig machen. *Integrirende Theile*, wesentliche und nothwendige Theile eines Ganzen. *In integrum restituiren*, ganz wiederherstellen, einsetzen, in den vorigen unversehrten Zustand zurückversetzen.
Intention, Absicht, Meinung, Wille, Vorhaben, Zweck.
Intercediren, vermitteln, für gut sprechen, sich für Jemanden verbürgen. *Intercedent*, ein Vermittler. *Intercession*, Verwendung, Fürbitte, Verbürgung.
Interdict, Verbot, Landesverweisung.
Interesse, die Theilnahme an etwas, der Antheil, Vortheil, Gewinn. *Interessen*, Zinsen. *Interessent*, der an einer Unternehmung Theil hat. *Interessirt*, betheiligt, eigennützig, geizig.
Interlocut, Zwischenbescheid.
Interrogatoria generalia, allgemeine Fragen, Eingangsfragen. — *specialia*, Gegenstandsfragen, ins Einzelne gehende Fragen. *Interrogatorium*, eine Rechtsfrage, Fragstück.
Intervenient, ein hinzutretender Theilhaber an einem Rechtsstreite. *Interveniren*, dazwischentreten, sich ins Mittel schlagen.
Intestaterbe, natürlicher Erbe. *Intestabel*, unfähig ein Testament zu machen oder Zeugniß zu geben.
Inventur, die Durchsicht und Aufzeichnung des Vorrathes. *Inventarium*, das Verzeichniß der vorhandenen Mobilien und Immobilien, bewegliches und unbewegliches Vermögen. *Inventiren*, *inventarisiren*, aufzeichnen, aufschreiben.
Jurament, Eidschwur. — *deferiren*, verlangen, daß Einer etwas eidlich erhärten soll. — *referiren*, verlangen, daß Einer, der einen Andern zum Eid auffordert, schwören solle.
Juramentum assertorium, Behauptungseid. — *calumniae*, Eid dafür, daß man eine gerechte Sache zu haben glaube. — *credulitatis*, Glaubenseid. — *diffessionis*, Ableugnungseid. — *fidelitatis*, Treugelobung, Lehensverpflichtg. — *in litem*, Würdigungseid. — *manifestationis*, Offenbarungseid. (bei Vermögensaufnahme.) — *minorationis*, Minderungseid. — *officii*, Amtseid. — *pauperlatis*, Dürftigkeitseid. — *principale*, Haupteid. — *promissorium*, Versprechungs-, Gelobungseid. — *purgatorium*, Reinigungseid. — *suppletorium*, Erfüllungseid.
Juratorisch, eidlich, z. B. *juratorische Caution*, das eidliche Versprechen, etwas zu erfüllen.
Jure, de, mit Recht, von Rechts wegen.
Jurisprudenz, Rechtswissenschaft.
Jurist, ein Rechtskundiger, Rechtsgelehrter.
Juris utriusque Dr., beider Rechte (des weltlichen und geistl.) Doctor.
Jury, Geschwornengericht, bei dem öffentlichen Verfahren.
Jus, das Recht, die Gerechtsame.

Jus compascendi, compascui, Koppelweidrecht. — *delendi*, Einlösungsrecht der im Concurse befangenen Güter. — *devolutionis*, Vererbungsrecht. — *offerendi*, Wiederkaufsrecht. — *pignorandi*, Pfändungsrecht. — *separationis*, Absonderungsrecht. — *successionis*, Erbfolgerecht.

K.

Kanon, jährliche bestimmte Abgabe, Gült, Erbgrundzins, z. B. *Allodificationskanon*.

Kaper, ein zur Wegnahme anderer Schiffe berechtigtes Schiff, mit einem Kaperbrief, dem Erlaubnißschein hiezu, versehen.

Kataster, Steuerbuch, Häuser-, Güteranschlagverzeichniß. *Katastriren*, ins Steuerbuch eintragen, einschreiben.

L.

Last, ein Getreidmaß von 100 Schäffeln, ein Gewicht von 4000 Pf. Ein Schiff von 100 Lasten trägt 400,000 Pf.

Läsion, Verletzung, Beschädigung am Vermögen.

Legal, gesetzlich, rechtlich, gesetzmäßig. *Legali modo*, auf gesetzliche Art, Weise. *Legalisiren*, obrigkeitlich bestätigen, bekräftigen, beurkunden.

Legat, das, Vermächtniß, Stiftung. *Legatar*, Vermächtnißempfänger. *Legator*, Stifter, Erblasser. *Legatum ad pias causas*, milde Stiftung. — *alimentorum*, Lebensunterhaltsvermächtniß. — *annuum*, jährliches Vermächtniß. — *dotis*, Heirathsgutvermächtniß. — *fructuum annuorum*, Vermächtniß der jährlichen Früchte. — *usus fructus*, Nießbrauchsvermächtniß. *Legiren*, stiften, vermachen.

Legislation, Gesetzgebung. *Legislativ*, gesetzgebend. *Legislator*, Gesetzgeber.

Legitim, rechtmäßig, gültig, bewährt. *Legitimatio ad causam*, Berechtigung zur Klage, zur Sache. — *ad processum*, Befugniß zur Rechtsstreitführung. *Legitimation*, Beglaubigung, Gültigkeit, Rechtfertigung.

Leibrenten, erhöhte Zinsen, welche man einer Person auf Lebenszeit bezahlt, dafür aber das Kapital nach ihrem Tode behält.

Lex, das Gesetz, die Vorschrift. — *moralis*, das Sittengesetz.

Libell, Aufsatz, Schrift, gerichtliche Klagschrift.

Licenz, Erlaubniß, Bewilligung, Schein.

Licitant, ein Mitbietender, Steigerer. *Licitation*, die Versteigerung. *Licitiren*, feilbieten, versteigern.

Liquid, richtig, gültig, erwiesen, was zugestanden und keinem Streit mehr unterworfen ist. *Liquidum*, eine klar erwiesene Schuldforderung.

Lis pendens, schwebender, unentschiedener Streit. *Litis consortes*, Theilnehmer an einem Rechtsstreite, Streitgenossen. — *contestation*, Einlassung in eine Streitsache.

Location, die Verpachtung, Vermiethung, Einreihung im Concurse. *Lociren*, einer Forderung den Platz im Concurse anweisen.

Loco sigilli (L. S.), Stelle des Siegels.

M.

Mäkler, Unterhändler, welcher Waaren, Wechsel, Schiffe ꝛc. für andere besorgt, sie ihnen verschafft, oder verhandelt.

Major, der Aeltere, Größere. *Majorat*, der Altersvorzug, das Vorrecht des Aeltesten in einem Geschlechte. *Majorenn*, volljährig. *Majorennität*, Voll- oder Großjährigkeit. *Majorität, majora vota*, die Stimmenmehrheit.

Malae fidei possessor, unrechtmäßiger Besitzer. *Mala fide*, in böser Absicht, unredlich.

Maleficant, ein Uebelthäter, Missethäter. *Maleficium*, das Verbrechen, die Missethat. *Malitiös*, boshaft, bösartig, arglistig.

Malversation, gewissenlose Amtsfüh-

rung, Untreue, Unterschleif. *Malversiren*, veruntreuen.
Manco, Mangel, Abgang.
Mandant, ein Vollmachtgeber. *Mandat*, Auftrag, Befehl, Landesverordnung, Vollmacht. *Mandatar*, ein Bevollmächtigter, Anwalt, *Mandatum*, Befehl. — *statorium*, Verhaftsbefehl. — *cassatorium*, Aufhebungsbefehl. — *sine clausula*, uneingeschränkte Vollmacht. — *inhibitorium*, Einhalts-, Unterlassungsgebot. — *prohibitorium*, obrigkeitliches Verbot. — *speciale*, besonderer Befehl.
Manifestiren, öffentlich bekannt machen, offenbaren. *Manifestation*, die Bekanntmachung. *Manifest*, eine Rechtfertigungsschrift. *Manifestationseid*, s. *Juram. Manif.*
Manuale, Hand-, Tagebuch. *Manualakten*, die Akten eines Anwalts.
Manu propria, mit eigener Hand, eigenhändig, selbst geschrieben.
Massa, Menge, Gesammtheit, das Ganze, der ganze Bestand. — *bonorum*, der Vermögensbestand. *Concursmasse*, das ganze Vermögen eines Schuldners.
Minorenn, minderjährig, unmündig. *Minorennität*, Minderjährigkeit.
Minus, weniger, das Fehlende.
Moniren, erinnern, mahnen, Fehler auffinden und rügen (in Rechnungen). *Monita*, Rügen ꝛc. *Monitorium*, Erinnerungsschreiben. *Monitum*, eine Bemerkung, Erinnerung, Ansinnen.
Monopol, das Recht, gewisse Waaren allein zu fertigen, oder mit dergleichen allein zu handeln.
Mora, der Verzug, Aufschub. — *solvendi*, Zahlungsverzögerung. *Moratorium*, eine Fristgewährung, besonders für unglückliche Schuldner von Seite des Staatsoberhaupts ertheilt.
Moros, saumselig, langsam, zögernd, *Morosität*, Saumseligkeit.
Mortification, Tödtung, Tilgung, Vernichtung einer Forderung. *Mortificationsschein*, Tilgungsschein, wodurch verloren gegangene Documente für ungültig erklärt werden.
Mutuum, Anlehen, Darlehen.
Mutuus consensus, gegenseitige Einwilligung. — *dissensus*, Meinungsverschiedenheit, gegenseitige Abneigung.

N.

Nationalrepräsentation, Volksvertretung, Landstände, Ständeversamml.
Naturalfrohndienst, persönlicher, wirklicher Herren- oder Herrschaftsdienst.
Naturalien, Erderzeugnisse, Feldertrag, Lebensmittel.
Naturalisiren, einbürgern, einheimisch machen.
Negatorienklage, Verneinungs-, Zurückweisungsklage.
Nettogewicht, das nach Abzug des Gewichts der Emballage noch bleibende Gewicht.
Nihil, nichts. — *ad rem*, nichts zur Sache, dient, taugt nicht zur Sache, gehört nicht hieher.
N. N., nomen nescio, notetur nomen, Zeichen für einen noch nicht bestimmten Namen.
Nolens volens, gern oder ungern, mit oder wider Willen.
Nomina activa, ausstehende Schulden, Guthaben, Forderungen. — *passiva*, Schuldlasten, Zahlschulden, Gebühren, Lastgelder. *Nominatio autoris*, Benennung des eigentlichen Beklagten, z. B. Angabe des wirklichen Eigenthümers. *Nominalwerth*, Nennwerth. *Nomine*, im Namen. *Nominiren*, nennen, benennen.
Nota, Merkmal, Kennzeichen, Auszug, kurze Rechnung. *Notiren*, anmerken.
Notar, ein Urkundenschreiber, eine zu gewissen Geschäften beeidigte Person.
Notification, Bekanntmachung, Anzeige. *Notiz von etwas nehmen*, dasselbe bemerken, sich darum kümmern.
Notorietät, Kundbarkeit. *Notorisch*, kund, allgemein bekannt.
Nuncupatives Testament, mündliche Vermächtnißerklärung, mündliche Erbernennung.
Nupta, die Verehelichte. *Nuptiae*, Hochzeit, Ehe.

O.

Obduciren, einen Leichnam in gerichtlichem Auftrage öffnen und untersuchen.
Object, Gegenstand, Sache.
Objiciren, einwenden, entgegnen.
Oblatio juramenti, Eidesantrag.
Obligation, die Verpflichtung, Schuldverschreibung, der Schuldschein.
Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkömmlichkeit, Ueblichkeit. *Observation*, Beobachtung, Erfahrung.
Obsignation, Versiegelung des Nachlasses bei Sterbfällen. *Obsigniren*, versiegeln, unter Siegel legen.
Oekonomisch, haushälterisch, wirthschaftlich, sparsam ꝛc.
Offenes Instrument, offene, gerichtliche Schrift, Urkunde.
Officiell, amtlich.
Onera, Lasten, Auflagen, Abgaben. — *personalia*, persönliche Lasten, Abgaben. — *publica*, öffentliche Abgaben. — *realia*, dingliche Abgaben, Grundsteuern. *Oneriren*, beschweren, beladen, belästigen. *Oneros*, beschwerlich. *Oneroso titulo*, unter, aus beschwerlichem Rechtsgrunde.
Onus, Last, Beschwerde, Obliegenheit.
Oppignoriren, verpfänden, versetzen.
Opponent, Gegner, Widersprecher. *Opponiren*, einreden, sich entgegen setzen. *Opposition*, Einwendung, Widerstand.
Ordre, Befehl, Auftrag, Vorschrift, Weisung.
Originaldocument, Urkunde (nicht Abschrift).
Originalität, Urbildlichkeit, Ursprünglichkeit, Eigenthümlichkeit.

P.

Pacification, Vermittlung, Vergleich. *Pacificiren*, vermitteln, vergleichen. *Paciscent*, Vertrag-, Vergleicheingeher, Vergleichschließer. *Pacisciren*, Vertrag, Vergleich schließen, sich vergleichen.
Pact (um), Vertrag, Uebereinkunft.
Papiergeld, Schuldscheine der Regierungen, die bei den Kassen wenigstens statt baaren Geldes angenommen werden müssen.
Paraphernalien, Beivermögen, Nebengut (das ersparte oder eigene Vermögen einer Frau, abgesehen von der Aussteuer und dem Heirathsgut.) *Paraphernalvermögen*, erspartes Vermögen, Nebenvermögen.
Paraphiren, mit seinem Namenszug unterzeichnen.
Parate Gelder, baares, bereitliegendes Geld.
Parcellen, kleine Theile von Ländereien.
Parentel, Verwandtschaft. *Parentes*, Eltern.
Parère, Gutachten von Kaufleuten, Aerzten ꝛc. in streitigen Fällen.
Participant, Theilhaber, Theilnehmer. *Participation*, Theilhabung, Theilnehmung. *Participiren*, Theil haben, Theil nehmen.
Particulär, besonders, eigen. *Particularrecht*, Einzel-, Sonderrecht.
Passiva, Schulden.
Patent, offen; offener Brief, Erlaubnißurkunde.
Patrimonial, erbeigenthümlich, anererbt. —*gericht*, erbherrschaftliches Gericht. —*gut*, Erbgut. *Patrimonium*, väterliches Erbgut.
Patronatsrecht, das Recht, Pfarreien, Kirchen- und Schulämter zu vergeben.
Paupertatis testimonium, Armuthszeugniß.
Pecuniär, in Beziehung auf Geld.
Pension, Gnaden-, Ruhegehalt. *Pensioniren*, Jahrgehalt geben, mit Gehalt in Ruhe setzen.
Per Accord, übereinkünftlich. — *Acquit*, bezahlt, erhalten, ausgeglichen.
Percipiren, etwas einnehmen, Steuern empfangen.
Peremtorisch, unerstrecklich.
Perhorresciren (einen Richter), die Gründe vorbringen, aus welchen man sich diesen oder jenen Richter in seiner Sache verbitten müsse, das Ablehnen eines Richters.
Periculum in mora, Gefahr auf Verzug.

Perjuriren, falsch schwören, meineidig werden.
Permanent, bleibend, dauernd. *Permaniren*, fortdauern.
Permission, *Permiss*, Erlaubniß, Bewilligung. *Permittiren*, erlauben, genehmigen.
Perpetuum silentium, ewiges Stillschweigen.
Per Procura, durch Besorgung, Auftrag, Bevollmächtigung.
Persona infamis, ehrlose Person.
Personalgläubiger, Handgläubiger, der kein Unterpfand hat.
Personalien, besondere Angelegenheiten eines Menschen, Lebensumstände. *Personaliter*, in eigener Person.
Pertinentien, Zugehörungen.
Per vota majora, durch Stimmenmehrheit.
Petent, Ansucher, Bittsteller. *Petiren*, begehren, bitten, nachsuchen. *Petition*, Bitte, Gesuch, Bittschrift. *Petitorium*, Besitz-, Eigenthumsklage. *Petitum*, Gesuch, Begehren. Verlangen.
Pigneriren, verpfänden, zum Unterpfand geben.
Pium desiderium, frommer Wunsch.
Placat, ein öffentlicher obrigkeitlicher Anschlag, Befehl.
Placitum, Genehmigung, Bescheid, Verordnung.
Plenarversammlung, volle, vollständige Versammlung.
Plenipotentarius, Bevollmächtigter. *Plenipotenz*, unbeschränkte Vollmacht.
Plenum, voll, Gesammtheit.
Plus offerens, Meistbietender. — *offerenti*, dem Meistbietenden.
Poena capitalis, Kapital-, Todes- oder Kettenstrafe. — *certa*, bestimmte Strafe. *Poenalis*, strafbar, zur Strafe gehörig. *Poenalcodex*, Strafgesetzbuch. — *mandat*, Strafbefehl, *Poena pecuniaria*, Geldbuße. — *praeclusi*, Strafe des Ausschlusses.
Polizei, Sicherheits-, Ordnungsamt, Sicherheitsanstalt. *Polizeilich*, ordnungsamtlich.
Portio statuaria, Wittwenpflichttheil.
Portio viritis, Mannstheil.
Possess, Besitz, Besitzstand. *Possessio bonae fidei*, für recht gehaltener, rechtmäßiger Besitz. — *malae fidei*, unredlicher Besitz. — *praescripta*, verjährter Besitz. *Possessiv*, besitzend, zueignend. *Possessorienklage*, Besitzrechts-, Besitzthumsklage.
P. S., *Postscript*, Nachschrift.
Postulat, Anspruch, Anforderung, Forderung. *Postuliren*, fordern, begehren.
Präcludiren, ausschließen, abweichen, rechtsverlustig erklären. *Präclusion*, Ausschluß. *Präclusivbescheid*, Ausschlußbescheid. — *erkenntniss*, Ausschlußerkenntniß. — *frist*, Ausschließungsfrist.
Prägnation, Schwangerschaft.
Präjudicat, *Präjudiz*, vorangegangenes Urtheil, angedrohter Rechtsnachtheil. *Präjudicialtermin*, rechtsnachtheilige Zeitfrist, nachtheilig auf den Fall, daß man die von einem Gerichte anberaumte Zeit fruchtlos vorbeigehen läßt. *Präjudiciell*, vorherzuentscheidend, voranzuerledigend. *Präjudicirlich*, nachtheilig.
Prämissis praemittendis, *(P.P.)*, *praepositis praeponendis*, voraus, was voran gehört (z. B. am Anfang gewöhnlicher Handbillete: P. P.)
Praerogativ, ein Vorrecht, ein Vorzug.
Praescriptio, Verjährung.
Praesens, gegenwärtig. *Präsent*, gegenwärtig, anwesend. *Präsenz*, Gegenwart.
Präsenzprotokoll, ein über das Einfinden der Gläubiger an jedem Ediktstage bei Concursen zu führendes Protokoll.
Präsentation, Einführung, Darstellung, Vorschlagung zu einem Amte, Vorzeigung eines Wechsels.
Praesidium, der Vorsitzende, die Oberleitung. *Präsidiren*, vorsitzen, verwalten. *Präsidial*, vorsitzlich.
Praestatio damni, Schadensersatz. — *doli*, Frevelersatz. — *homagii*, Erb- und Lehenhuldigung. — *juramenti*, Eidesleistung.

Präsumiren, vorausſetzen, muthmaßen. *Präsumtiv*, muthmaßlich, vermuthlich. *—erbe*, rechtlich vermutheter Erbe.

Prätension, Anforderung, Anſpruch. *Prätendiren*, Anſprüche machen. *Prätendent*, der Anſprüche Machende. *Prätentiös*, anſprechend.

Praeter propter, beiläufig, ungefähr, mehr oder weniger.

Practicant, ein Ausübender, Geſchäftreibender, die Ausübung der Wiſſenſchaft Erlernender.

Praxis, *Practik*, Ausübung, Erfahrung, Rechtsgang. *Practisch*, werkthätig, in der Erfahrung bewährt.

Primogenitur, Erſtgeburtsrecht. *Primogenitus*, der Erſtgeborne.

Prioribus inhäriren, beim erſten Anbringen beharren. *Priorität*, Vorrecht. *Prioritätsrecht*, Vorzugsrecht (in Concurſen).

Privilegium, ein beſonderes Vorrecht. *Privilegirt*, durch ein Vorrecht geſchützt. *Privilegirter Gläubiger*, dem ein Vorzugsrecht vor Andern zuſteht.

Pro arrha, als Einlage, Vorſchuß.

Probatio, Beweis.

Probatorialzeuge, Beweiszeuge.

Probatorium, Beweisſchrift.

Procediren, gerichtlich verfahren, zu Werke gehen. *Procedur*, die Verfahrungsart. *Process*, Rechtsſtreit.

Proclama, die öffentliche Bekanntmachung, Ausrufung. *Proclamation*, der Aufruf, das Ausrufen.

Procura, eine ſchriftliche Vollmacht, wodurch ein Kaufmann Jemandem aufträgt, gewiſſe Geſchäfte für ihn zu betreiben.

Procurator, Rechtsfreund, Anwalt. *Procuriren*, beſorgen, verſchaffen.

Producent, Vorzeiger einer Urkunde, Beweisführer vor Gericht. *Produciren*, vorlegen, aufſtellen, z. B. Zeugen.

Prohibiren, verhindern, unterſagen. *Prohibition*, die (gerichtliche) Unterſagung, Einhalt. *Prohibitiv*, verbietend. *Prohibitorium*, Verbotsbefehl.

Prolongiren, verlängern, aufſchieben.

Promemoria, ſchriftliche Eingabe, Vorſtellung, Bittgeſuch.

Promission, Verſprechung, Zuſage. *Promittiren*, verſprechen, geloben.

Promulgiren, bekannt machen (namentlich Geſetze und Verordnungen).

Proposition, der Anſchlag, Vorſchlag. *Proponent*, der Vortragende, Vorſteller. *Proponiren*, vortragen, vorſtellen.

Propria manu, mit eigener Hand, eigenhändig.

Proprie, eigentlich, im eigentlichen Sinne. *Proprietät*, eigenthümliches, liegendes Gut.

Pro rata, nach dem Antheil.

Prorogation, Verlegung, Verſchiebung. *Prorogativ*, verſchiebend, verlegend. *Prorogiren*, verlegen, verſchieben.

Pro termino, zur Friſt, Tagfahrt.

Protestation, *Protest*, Widerſpruch, Zurückweiſung, Rechtsvorbehalt, Verwahrung. *Protestiren*, ſich dawider erklären.

Protocoll, das Niederſchreiben einer gerichtlichen Verhandlung. *Protocollarisch*, gerichtlich niedergeſchrieben.

Protutel, Beivormundſchaft, Mitvormundſchaft.

Provisorisch, einſtweilig, vorläufig.

Provocando, durch Berufung auf etwas. *Provocant*, Berufer Kläger. *Provocantischer Theil* daſſelbe. *Provocat*, Berufener, Beklagter. *Provocation*, Berufung auf eines andern Urtheil, auf höhere Entſcheidung. *Provociren*, ſich auf etwas berufen.

Publicandum, das Bekanntzumachende, öffentliche Ankündigung.

Punctation, der Entwurf eines Vertrags.

Puncto adulterii, in Betreff des Ehebruchs, — *debiti*, in Betreff der Schuld, einer Schuldſache wegen. — *furti*, Diebſtahls wegen. — *homicidii*, Todtſchlags wegen.

Pupillardeposita, hinterlegte Mündelgelder, hinterlegte Waiſengelder. *—vermögen*, vormundſchaftliches Vermögen.

Purgatorium, Reinigungseid.

Q.

Quaestio facti, That-, Sachfrage. — *juris*, Rechtsfrage.

Qualification, die Beschaffenheit, Brauchbarkeit, Besitz der nöthigen Eigenschaften. *Qualificiren*, zu etwas eignen, fähig oder geschickt machen. *Qualificirt*, geeignet.

Quarta falcidia, Viertelerbschaft (die einem rechtmäßigen Erben bleiben muß, wenn auch alles Andere sonst wohin vermacht werden sollte).

Quasi, fast, gleichsam.

Querel, Klage, Streit. *Querulant*, Streiter, Kläger 2c.

Quiescent, in Ruhestand Versetzter. *Quiesciren*, in Ruhestand versetzen.

Quittiren, bescheinigen.

Quoad, betreffend, anlangend. — *thorum et mensam*, von Bett und Tisch (scheiden).

Quocunque modo (— *titulo*), auf was Art es wolle, wie es immer sein, geschehen mag.

R.

Radication, Wurzelung, Wurzelschlagung. *Radiciren*, wurzeln. *Radicirt*, gewurzelt, tiefgegründet. *Radicirte Gewerbe*, solche, die reell und mit Feuerrecht begabt sind, z. B. Bierbrauerei, Hochöfen, Schmelz- und Eisenhütten 2c.

Ratification, die Genehmigung. *Ratificiren*, genehmigen.

Ratihabiren, genehmigen 2c.

Reactivität, Wiederwirkung.

Real, sächlich, dinglich. *Realien*, Sachkenntnisse. *Realcitation*, das persönliche Aufgreifen, Abholen, Vorführen des Vorgeladenen. *injurie*, thätliche Beleidigung, — *—last*, Last auf einer Sache. *—werth*, Sachwerth, wirklicher, innerer Werth.

Reassumiren, wieder vornehmen, erneuern.

Recadenz, Rückfall.

Recepiss, Empfangschein.

Recess, Geldrückstand, Rechnungsrückstand, Vergleich, Vortrag, Vertrag. *Recessus oralis*, mündlicher Abschluß, Vortrag. — *scriptus*, schriftlicher Abschluß, Vortrag.

Recherchiren, nachsuchen, nachforschen.

Rechnungsprobation, Rechnungsprüfung 2c.

Reciprocum, gegenseitig, wechselseitig; Gegengefälligkeit.

Reclamiren, zurückfordern, in Anspruch nehmen.

Recognition, die Anerkennung. *Recognosciren*, anerkennen.

Reconvenient, Wiederkläger. *Reconveniren*, Wiederklage führen. *Reconvent*, Wiederbeklagter.

Recurs, Beschwerde bei einer höhern Stelle.

Rectificiren, zurechtrichten, verbessern 2c.

Recusatio judicis, Ablehnung des Richters. — *juramenti*, Eidesverweigerung. *Recusiren*, abschlagen, verweigern.

Reduciren, vermindern, herabsetzen.

Referat, Vortrag, Berichterstattung. *Referiren*, vortragen, Bericht erstatten.

Regalien, Hoheitsrechte, landesherrliche Abgaben, Einkünfte, Gerechtsame.

Regie, die Verwaltung landesherrlicher Einkünfte 2c.

Registratur, Akten, - Urkundensammlung. *Registriren*, eintragen, einschreiben.

Reglement, Verordnung, Anordnung, Bestimmung, *reglementsmässig*, vorschriftsmäßig.

Regress, Rückanspruch an Jemanden, Klage auf Entschädigung. *Regressiv*, in Anspruch nehmend.

Rehabilitation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Rei vindicatio, Eigenthumsforderung, Forderungsklage.

Relevant, erheblich, wichtig.

Relicten, Hinterlassene, Nachgelassene.

Reluiren, ablösen, ausgleichen, abtragen. *Reluitionsgelder*, Ausgleichungs-, Vergütungsgelder.

Remedium, Rechtsmittel.

Remessen, oder *Rimessen*, Einsendungen in baarem Gelde oder an Wechseln.

Remonstriren, einwenden, Gegenvorstellung machen.

Renovation, Erneuerung, Rechnungsberichtigung. *Renoviren*, erneuern, Rechnung richtig stellen.

Rente, Einkommen, Zinsgenuß. *Rentiren*, eintragen, einbringen, abwerfen.

Repartiren, vertheilen, zuschreiben, umlegen ꝛc.

Replik, die Gegenantwort, die Gegenrede. *Repliciren*, erwiedern, entgegnen.

Repräsentant, ein Stellvertreter, Volksvertreter. *Repräsentation*, die Stellvertretung. *Repräsentativ*, vertretend. *Repräsentiren*, darstellen, vertreten.

Repressives Gesetz, Hemmungs-, Niederhaltungsgesetz.

Reprobation, der Gegenbeweis.

Reproducent, ein Gegenbeweisführer.

Requiriren, ersuchen, ansuchen, in Anspruch nehmen. *Requisit*, Erforderniß. *Requisition*, Ersuchung, Anspruch. *Requisitionsschreiben*, Ansuchungsschreiben. *Requisitorium*, Ansuchungsschreiben.

Res accessoria, Nebensache. — *aliena*, fremdes Gut. — *alienabilis*, veräußerliche Sache. — *communis*, Gemeingut. — *immobilis*, unbewegliches Gut. — *integra*, noch unverändert, im alten Stande. — *litigiosa*, streitige Sache. — *mobilis*, bewegliches Gut. — *meae facultatis*, Sache des freien Willens. — *naturales*, natürliche Dinge. — *non naturales*, nicht natürliche Dinge. — *nullius*, herrenlose Sachen. — *publica*, öffentliche Sache, öffentl. Angelegenheit.

Rescribiren, zurückschreiben, antworten.

Reservatio honoris, Ehrenverwahrung.

Reserviren, vorbehalten.

Resignation, Verzichtleistung.

Resolutio Aufhebung.

Resolution, Entschluß, Bescheid, Befehl.

Respectstage s. *Discretionstage*.

Respectiv rücksichtlich, bezeichnungsweise.

Respondiren, antworten, beantworten. *Responsabel*, verantwortlich. *Responsum*, Antwort, Rechtsgutachten.

Ressort, Fach, Gebiet, Geschäftskreis. *Ressortiren*, dem amtlichen Geschäftskreis zugehören.

Restantenconto, Rückstandsverzeichniß.

Restituiren, ersetzen, wiederstatten, wiederherstellen, in den vorigen Stand setzen.

Restitutio in integrum, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restitution, Ersetzung, Wiedererstattg, Zurückgebung.

Restrictiv, beschränkend, bedingend.

Retentionsrecht, Zurückbehaltungsrecht.

Retorsionsrecht, Wiedervergeltungsrecht.

Retract, Einstand, Eintritt.

Retractsrecht, Vor-, Näher-, Kaufsrecht.

Revers, Rückschein, Gegenversicherung (geben).

Revidiren, durchsehen, nachsehen, prüfen.

Revision, Durchsicht, Musterung, Rechnungsprüfung. Berufung an den obersten Gerichtshof.

Revocabel, widerruflich, rücknehmlich.

Revocation, Widerruf, Zurücknahme.

Revociren, widerrufen, sein Wort zurücknehmen.

Ristorno, Zurückgabe einer Assecuranzprämie.

Rotulation, Urkunden-, Actenheftung.

Rubriciren, überschreiben, eintheilen.

Rubrum, Aufschrift, Ueberschrift, Betreff der Schrift. *Rustical*, bäuerisch, ländlich. *Rusticalsteuer*, Abgabe von Grund und Boden.

S.

Saldiren, abrechnen, bezahlen.

Saldo, was einer von dem andern auf seine Rechnung noch herausbekommt.

Salva ratificatione, unter Vorbehalt der Genehmigung.
Salvo errore calculi, unter Vorbehalt der Berichtigung eines Rechnungsfehlers.
— *errore et omissione*, unter Fehler- und Auslassungs-Vorbehalt. — *titulo*, Rang u. Würde unbeschadet.
Salvus conductus, Schutzbrief, sicheres Geleit.
Sanction, landesherrliche Bestätigung, *Sanctioniren*, Gesetzeskraft ertheilen, bestätigen.
Satisfaciren, befriedigen, Genüge leisten, genugthun. *Satisfaction*, Befriedigung, Genugthuung.
Senat, Abtheilung eines Gerichts, als politischer Staatskörper eine der höchsten Stellen.
Senior, Aelterer, Aeltester.
Sententia absolutoria, Lossprechungsurtheil. — *confirmatoria*, Bestätigungsurtheil. — *finalis*, Endurtheil. — *interlocutoria*, Zwischenbescheid. *Sentenz*, Meinung, Gutachten, Spruchurtheil.
Separat, *separatim*, getrennt, besonders.
Sequester, die gerichtliche Verwal- oder Uebergebung einer Sache in die dritte Hand, der Beschlag, auch der damit Beauftragte.
Servitus juris pascendi, Hut-, Trift-Dienstbarkeit. — *rustica*, Dienstbarkeit von Grundstücken. — *stillicidii*, Traufrecht. — *urbana*, Gebäudedienstbarkeit. — *viae*, Weg-, Durchfahrtsrecht, Dienstbarkeit.
Servitut, Dienstbarkeit, z. B. Weid-, Durchgangs-, Trauf-, Durchfahrts-Dienstbarkeit ꝛc. s. *Servitus*.
Sessionstag, Sitzungstag.
Sicht, Anblick, ein Wechsel nach Sicht, der sobald er präsentirt wird, bezahlt werden muß.
Signalement, Bezeichnung, Beschreibung einer Person nach der Körpergestalt.
Signatum, unterzeichnet, ausgestellt.
Silentium imponiren, Stillschweigen auflegen, gebieten.
Simulation, ein Scheingeschäft.
Socialcontract, Gesellschaftsvertrag.
Solidarisch, gesammtheitlich, Einer für Alle u. Alle für einen s. *in Solidum*.
Solidum, das Ganze, Gesammte.
Sollicitant, ein Bittsteller.
Solutio particularis, Theil-, Abschlagszahlung.
Solvent sein, zahlfähig sein. *Solvend*, zahlbar.
Sortiment, der Vorrath an allen zur Handlung gehörigen Waaren, bei Buchhändlern der Handel mit fremden Verlagsartikeln.
Special, *speciell*, *specialiter*, einzeln, besonders. *Specialia*, besondere Umstände, Einzelheiten. *Specialvollmacht*, besondere Vollmacht.
Speciesfacti, Thatbericht, geschichtliche, ausführliche Darstellung, umständliche Beschreibung eines Vorfalls.
Specification, das Stückverzeichniß. *Specificiren*, einzeln, stückweise, namentlich angeben.
Speculiren, nach einem vortheilhaften Geschäfte trachten.
Spediren, die Waaren eines Andern an einen Dritten versenden. *Spediteur*, der Waaren auf diese Weise versendet.
Spesen, die Gebühren eines Spediteurs für seine Bemühung.
Spolienklage, Entwehrungsklage. Klage über gewaltsame Beraubung.
Sponsalia, das feierliche Eheversprechen.
Sportel, Gerichtstaxen.
Stabil, fest, dauerhaft, beständig. *Stabilität*, Beständigkeit.
Stante pede, unverzüglich, augenblicklich.
Status activorum, Guthabensstand, Forderungsstand, Vermögensstand. — *activus et passivus*, Vermögens- und Schuldenstand. — *causae*, Sachstand, Sachzustand. — *controversiae*, Streitzustand. — *quo*, voriger, ehemaliger Zustand.
Statuten, Verordnungen, Gesetze, Satzungen. *Statutarisch*, verordnungsmäßig, gesetzlich. *Statutaria portio*, gesetzlicher Vermögensantheil, der einem Ehegatten vom andern zukommt.
Subaltern, untergeben, untergeordnet.

Sub conditione, unter der Bedingung.
Subdelegat, ein Unterbevollmächtigter. *Subdelegiren*, an eines anderen Stelle Jemand bevollmächtigen.
Sub hasta, unterm Spieß d. h. unter öffentlichem Anschlag an den Meistbietenden zum Verkaufe ausbieten. *Subhastation*, öffentliche gerichtliche Versteigerung von Immobilien. *Subhastationspatent*, öffentliche Verkaufsbekanntmachung. — *termin*, der durch öffentliche Blätter bekannt gemachte Verkaufstag.
Sub hodierno, am heutigen (Tage), heute.
Subject, Person. *Subjection*, Unterwerfung. *Subjectiv*, persönlich, innerlich.
Sub litera (sub lit.), unter dem Buchstaben.
Sublocation, Unterpacht, Afterpacht. *Sublociren*, wieder verpachten.
Submiss, unterthänig, ehrerbietig. *Submission*, Unterthänigkeit, Ehrerbietung. *Submittiren*, sich unterwerfen.
Sub poena praeclusi, bei Ausschlußstrafe. — — *recogniti*, bei Strafe der Anerkennung.
— *quocunque titulo*, auf alle Art, unter jedem Namen, Vorwand.
Subrogiren, in die Stelle u. Rechte eines andern eintreten.
Subscription, Unterzeichnung.
Subsidiarisch, Hülfe leistend, unterstützend.
Subsigniren, unterzeichnen.
Subsistenz, die Fortdauer, der Bestand, Lebensunterhalt.
Substituiren, Jemanden an eines Andern Stelle setzen. *Substitut*, Stellvertreter.
Succediren, nachfolgen. *Success*, der Fortgang, glückliche Erfolg. *Succession*, Nachfolge, Amts- oder Erbfolge.
Successio ab intestato, gesetzliche, natürliche Erbfolge.
Succumbenzgelder, Strafgelder wegen frivoler Revisionen. *Succumbiren*, unterliegen.
Sui juris, seines Rechts, selbstständig.
Suppletorium juramentum, Erfüllungs-, Ergänzungseid.
Supplicíren, ansuchen, eine Bittschrift einreichen.
Suppositio partus, Kindesunterschiebung.
Suspendiren, aufschieben, aussetzen, Jemanden eine Zeit lang außer Dienst setzen. *Suspension*, Aufschiebung, einstweilige Amtsentsetzung. *Suspensiv*, aufhebend, aufhaltend, hemmend.
Sustentation, die Verpflegung, Ernährung, der Unterhalt. *Sustentiren*, erhalten, ernähren.

T.

Tacitus consensus, stillschweigende Einwilligung.
Taliter, qualiter, mittelmäßig, wie es eben sein mag.
Tantième, Theilgebühr, Antheil.
Taxatio et moderatio expensarum, Anschlag und Minderung oder Herabsetzung der Unkosten.
Temeritas litigandi, Streitsucht.
Termin, Ziel, Frist, Tagfahrt. *Terminaliter*, zielmäßig. *Terminata*, abgethane Sache. *Termino*, auf die Zeit, Zinsziel.
Terminus ad quem, Zielpunkt, Endpunkt. — *a quo*, Anfangspunkt. — *elapsus*, verstrichene Frist. — *licitationis*, Versteigerungstagfahrt. — *peremtorius*, unzerstörliche, ausschließende Frist. — *praeclusivus*, Ausschließungsfrist. — *praefixus*, festgesetzte Zeitfrist, Tagfahrt. — *probatorius*, Beweisfrist. — *solutionis*, Zahlungsfrist, Zahltag.
Testament, der letzte Wille. *Testamentarisch*, den letzten Willen betreffend. *Testator*, der Erblasser, Erbverschreiber. *Testatrix*, die Erblasserin. *Testiren*, bezeugen, vermachen, aussetzen, ein Testament machen.
Testimonium, ein Zeugniß. — *morum*, Sittenzeugniß. — *paupertatis*, Armuthszeugniß. *Testis*, der

Zeuge. *Testabel*, der Zeuge sein kann. *Testis classicus*, ein vollgültiger, unverwerflicher Zeuge. — *ocularis*, Augenzeuge.

Titel, der Amts- oder Ehrenname, die Aufschrift, Ueberschrift, der Rechtsgrund, *Titulo justo*, rechtmäßiger Weise. — *oneroso*, lästiger Weise. *Titulatur*, die Ehrenbenennungen.

Tradiren, übergeben, überliefern. *Tradition*, Uebergabe, Uebertragung. Auslieferung eines Grundstücks. *Traditio judicialis*, gerichtliche Uebergabe.

Transaction, Verhandlung, Beilegung einer Streitsache durch Vergleich. *Transactio judicialis*, gerichtlich geschlossener Vergleich. *Transactor*, Vergleichsstifter.

Translation, die Uebertragung eines Rechts auf einen andern.

Translociren, an einen andern Ort, oder in eine andere Klasse versetzen.

Transferiren, übertragen.

Trassiren, einen Wechsel ausstellen. *Trassant*, der Aussteller eines Wechsels. *Trassat*, auf den der Wechsel ausgestellt ist.

Tratte, ein auf einen andern ausgestellter Wechsel.

Triplik, die dritte Schrift des Klägers (der Duplik entgegengesetzt).

Tutel, die Vormundschaft. *Tutelarisch*, vormundschaftlich. *Tutor*, Vormund. *Tutoris nomine*, der Vormundschaft wegen. *Tutorium*, Vormundschaftsbestellung.

U.

Ulterior citatio, eine anderweitige, nochmalige Vorladung. — *defensio*, fernere Vertheidigung.

Ultimat (um), die letzte, unabänderliche Erklärung. *Ultimo*, am letzten Tage eines Monats. *Ultimum*, das Letzte, Aeußerste. *Pro omni ultimato*, für allerletzt, das letztemal.

Universal, allgemein. *Universalerbe*, dem das Ganze vermacht wird.

Urbarium, ein Ertragbuch, Grundbuch, auch Zins- oder Steuerbuch, in welchem die urbaren und steuerpflichtigen Grundstücke nach ihren Besitzern und Abgaben verzeichnet stehen.

Urgiren, drängen, betreiben.

Usus, Gewohnheit, Herkommen.

Usucapion, die Erwerbung (durch Verjährung). *Usucapiren*, durch Verjährung erwerben.

Usufructuarius, ein Nießbraucher, zur Nutzung Berechtigter.

Usurae, Zinsen. *Usurae illegitimae*, gesetzwidrige oder unerlaubte Zinsen. — *prohibitae*, verbotene Zinsen. *Usuaria pravitas*, Zinswucher, strafbare Wucherei. *Usuarius*, ein Wucherer

Utile, das Nützliche. *Utilität*, die Nützlichkeit.

Ut supra, wie oben, wie vorhin (gesagt), zu oben gemeldeter (Zeit).

V.

Vacant, erledigt, unbesetzt, offen. *Vacatur*, die Diensterledigung. *Vacat*, es ist frei, leer, unbesetzt, es fehlt. *Vacirend*, dienst- oder geschäftlos.

Valuta, der Werth, die Wechselsumme.

Vasall, ein Lehensmann, Lehensbesitzer. *Vasallagium*, Lehenseid.

Verfallzeit, die Zeit, zu welcher der Wechsel bezahlt werden muß.

Verification, die Beglaubigung, Beurkundung. *Verificiren*, bewähren, beurkunden.

Verjährung, das Erlöschen eines Rechts durch Nichtgebrauch während einer Anzahl Jahre, z. B. eines Wechsels in einem Jahre.

Vidimation, Beglaubigung einer Abschrift durch eine Gerichtsperson. *Vidimirt*, durchgesehen, beglaubigt.

Vinculum conjugale, das Eheband.

Vindication, die Zurückforderung. *Vindicationsklage*, Klage wegen Herausgabe des Eigenthums. *Vindiciren*, sich rechtlich etwas zueignen, zurückfordern.

Volumen, ein Bund, Schriftbündel.
Voluminös, umfangreich.
Vota, die Stimmen, Wahlstimmen.
— *majora*, die Stimmenmehrheit.
Votum, die Stimme, welche man einem (zur Wahl) gibt. — *consultativum*, berathende, gutachtliche Stimme. — *decisivum*, entscheidende Stimme. *Votiren*, stimmen.
Vulgo, insgemein, im gemeinen Leben.
— *quaesitus(a)*, ein uneheliches Kind.

Inhaltsverzeichniss.

Einleitung.

		Seite
A.	Allgemeine Bemerkungen	1
B.	Besondere Bemerkungen	7
1	Ueber die Einrichtung der Eingaben an Stellen und Behörden	7
2	Briefe	11
3	Titulaturen der Stellen und Personen, Aufschriften (Adressen) der Eingaben und Briefe, Zusammenstellung der Anreden, Aufschriften ꝛc.	16

Erste Abtheilung.

Bitten, Vorstellungen, Eingaben an Stellen und Behörden.

	Allgemeines	33
1	Unmittelbare Vorstellung an des Königs Majestät, Bitte um Unterstützung betr.	37
2	Desgleichen. Bitte eines Mädchens, die Ertheilung der Verehelichungserlaubniß mit ihrem Verlobten, einem Soldaten, ohne Caution betr.	39
3	Desgleichen. Die Begnadigung eines Verurtheilten betr.	41
4	Desgleichen	43
5	Vorstellung zum Ministerium des Innern, eine Landgerichtsdienersstelle betr.	45
6	Vorstellung zum Ministerium der Justiz, die Verleihung einer Stadtgerichtsschreibersstelle betr.	46

		Seite
7	Vorstellung an die Regierung, die Bestätigung als definitiver Lehrer betr.	47
8	Vorstellung an die Generalzolladministration, die Zollpraxis betreffend	48
9	Vorstellung an ein Hauptzollamt wegen Zollcredits	49
10	Vorstellung an einen Magistrat, Stipendiumsverleihung betr.	50
11	Vorstellung um Verlängerung der Frist zur Stellung eines Conscribirten	51
12	Vorstellung in demselben Betreff	51
13	Vorstellung an eine Regierung, die Reise eines Conscribirten betr.	52
14	Desgleichen	54
15	Unmittelbare Beschwerde in dem letzten Betreffe	54
16	Bitte um Entlassung eines Soldaten aus dem Heere	56
17	Beschwerde bei dem k. Kriegsministerium	57
18	Bitte eines Soldaten um Entlassung	58
19	Beschwerde eines Soldaten über einen Unteroffizier	59
20	Urlaubsgesuch eines Offiziers	59
21	Bericht eines Gemeindevorstehers über eine Feuersbrunst	60
22	„ eines Magistrats, einen Mord betr.	61
23	„ eines Gemeindevorstehers über einen Selbstmord	62
24	„ einen Diebstahl betr.	63
25	„ eines Verwalters, die Ernte betr.	63
26	„ einer Gemeindeverwaltung, Darlehensaufnahme betr.	64
27	Gutachten über eine Brücke	65
28	Erziehungsbericht eines Vormunds	66
29	Bericht einer Gemeindeverwaltung, die Abtragung eines baufälligen Thurmes betr.	67
30	Gutachten hierüber	68
31	Vorstellung einer Kirchenverwaltung um unentgeldliche Verabfolgung des Holzes zum Kirchenbau	68
32	Beschwerde über einen Beamten	70
33	„ bei dem Regierungspräsidium	71
34	„ mehrerer Bürger über den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten	72
35	Promemoria, die Anlegung einer Eisenbahn betr.	73
36	„ eine Erbschaft in Surinam betr.	74
37	„ den Bergbau betr.	75
38	Danksagungsadresse an den König	78
39	Glückwünschungsadresse an den König	79
40	Desgleichen	80
41	Desgleichen an einen mediatisirten Fürsten, Grafen ꝛc.	81

Seite

42 Adresse an einen Regierungspräsidenten 82
43 „ an einen Pfarrer 82
44 Condolenzadresse an den König 84
45 „ an einen mediatisirten Fürsten 84
46 Vorschlag die Gewinnung von Torf und Steinkohlen betr. 85
47 „ die Verbesserung der Feuerlöschanstalten betr. . 88
48 Ueber Protokolle 91
49 Formular eines solchen 92
50 „ „ „ 95

Zweite Abtheilung.

Briefe.

I. Glückwünschungsbriefe.

a) Zum Geburtstage . . . . . von 97—103
1, 2 an einen Vater, 3, 4 an eine Mutter, 5 an eine Pflegemutter, 6 an einen Bruder, 7 an einen Oheim, 8 an eine Tante, 9, 10 an einen Schwager, 11 an einen Wohlthäter, 12 an einen Vorgesetzten fürstlichen Standes, 13 an einen Freund, 14, 15 an eine Geliebte.
b) Zum Namensfeste . . . . . von 104—108
16 an einen Vater, 17 an eine Mutter, 18 an einen Sohn oder Tochter, 19 an einen Vormund, Oheim, 20 an Geschwister, 21 an einen Freund oder eine Freundin, 22 an einen Gönner, 23 an einen Vorgesetzten, 24 an eine Geliebte.
c) Zum neuen Jahre . . . . . von 108—115
25 an Eltern, 26 an einen Vater, 27 an eine Mutter, 28 an Geschwister, 29 an Großeltern, 30 an einen frühern Lehrer, 31 an eine Freundin, 32 an einen Gönner, 33 an einen Vorgesetzten, 34 an einen Beamten, 35 an wen immer, 36 an einen Oheim, Vormund, 37 an einen Freund, 38 an einen Lehrer von seinem Schüler, 39 an eine Geliebte.
d) Antworten auf Glückwünsche zum Geburtsfeste . von 115—118
40 an einen Sohn, eine Tochter, 41 an einen Neffen, 42 an einen Schwager, 43 an einen Freund, 44 an eine Geliebte, 45 an einen Sohn, 46 an einen Bruder, 47 an einen Geliebten.

Seite

e) Antworten auf Glückwünsche zum Namensfeste . . 119, 120
48 an einen Sohn, eine Tochter, 49 an einen Vater, 50 an einen Bruder, 51 an einen Freund.

f) Antworten auf Glückwünsche zum neuen Jahre von 120—122
52 an einen Sohn, 53 an einen Bruder, eine Schwester, 54 an einen Freund, 55 an einen Gönner, 56 an eine Geliebte.

g) Glückwünsche zur Vermählung ꝛc. . . . . von 122—125
57 an einen entfernten Verwandten, 58 an einen Vornehmen, 59 zu einem Dienstjubiläum, 60 zur Feier der silbernen oder goldenen Hochzeit, 61 an Geschwister, 62 an eine Freundin.

h) Antworten hierauf 125, 126
63 von einem Vetter, 64 von einem Bruder, 65 von einem Freunde.

i) Glückwünsche zur Entbindung . . . . . von 126—128
66 an Freunde, Verwandte, Geschwister, 67 von einem Vater, 68 an einen Vornehmen, 69 an einen Bruder.

k) Antwort hierauf 128
70 an einen Bruder.

l) Glückwünsche zur Beförderung, Genesung und bei andern Gelegenheiten . . . . . von 129—133
71 zur Beförderung in einem Amte an einen Vorgesetzten, 72 desgleichen an einen Freund, 73 Glückwunsch einer Gemeinde an die Gutsherrschaft, 74 zur Genesung an einen Vater, eine Mutter, 75 zur Genesung an einen Freund, 76 zu einem gewonnenen Prozesse, 77 zu einer Reise an einen Freund, 78 zu einer Erbschaft, 79 zu einem Lotteriegewinn.

m) Antworten 133, 134
80, 81, 82 von einem Freunde.

II. Bittbriefe.

83 An einen Minister um Begnadigung 134
84 „ „ „ „ Aufnahme eines Sohnes in das Cadettenkorps 135
85 An einen Minister um Versetzung von einem Beamten . 136
86 „ „ „ „ Beförderung 136
87 „ „ „ „ Reisekostenvorschuß 137
88 „ „ „ „ Reactivirung eines pens. Offiziers 138

Seite

89 An einen Minister um Anstellung eines entlassenen Offiziers im Civilstaatsdienste 138
90 An einen Minister um Anstellung 139
91 „ „ Gutsherrn um Pachtnachlaß 140
92 Um Nachsicht bei einer Zahlung 141
93 „ Annahme als Schreiber 141
94 „ „ eines Lehrlings 142
95 „ Anstellung als Verwalter 142
96 „ ein Darlehen 143
97 „ Uebernahme einer Pathenstelle 143
98 „ ein Darlehen an einen Freund 144
99 „ eine Provisorsstelle 144
100 „ Verzeihung an einen Freund 145
101 „ Unterstützung an einen vornehmen Mann 145
102 „ Verlängerung eines Wechsels 145
103 „ Veranstaltung einer Sammlung für Verunglückte . 146
104 „ Empfehlung 147
105 „ einen Rath 147
106 Bitte einer Tochter an ihren Vater wegen einer Heirath . 148
107 „ an eine Gutsherrschaft wegen des Wildstandes . . 149
108 „ an einen Minister wegen Ueberlassung einer Lieferung 150
Antworten auf Bittbriefe 151, 152
109 Zahlungsnachsicht, 110 Pathenstelle, 111 Darlehen von einem Freunde, 112 Verzeihung eines Freundes.

III. Anzeigebriefe.

113 Verlobungsanzeige eines Sohnes an seine Eltern . . . 153
114 „ an einen Freund 153
115 „ an Geschwister 154
116 „ an einen Gönner 154
117 Heirathsanzeige eines Sohnes an Eltern 155
118 „ an Geschwister 155
119 „ „ Großeltern 156
120 „ „ einen Gönner 156
121 Entbindungsanzeige an Eltern und Schwiegereltern . . 157
122 „ „ einen Freund 157
123 „ „ Geschwister 157
124 „ „ einen Gönner 158
125 Bericht wegen erledigten Auftrags an einen Grafen . . . 158
126 Anzeige eines Sohnes über seine Ankunft in der Hauptstadt 158

		Seite
127	Krankheitsanzeige an die Eltern	159
128	" " einen Vater	159
129	Todesanzeige an einen Vater	160
130	" " Schwiegereltern	160
131	" " "	161
132	" " einen Beamten	161
133	Anzeige an einen Freund wegen eines Rechtsstreites .	162
134	" " eine Dame über die Erziehung ihres Sohns	162
135	Beförderungsanzeige an einen ehemaligen Vorgesetzten .	163
136	" " Eltern	163
137	Krankheitsanzeige an einen Freund	164
138	Anzeige eines Bruders über des Vaters Krankheit . .	164
139	" einer überstandenen Krankheit	164
140	" über den Tod des Vaters an einen Bruder .	165
141	" " " " " " " dessen Freund .	165
142	" an eine Gattin über den Tod ihres Gatten .	166
143	" einer Kaufmannswittwe über den Tod ihres Mannes und die Fortsetzung des Geschäfts	167
144	Anzeige einer Geschäftsübertragun an den Sohn . .	167
145	" eines Sohnes, die Uebernahme des väterlichen Geschäfts betr.	168
146	Anzeige von dem Ankaufe eines Geschäfts	168
147	" " der Errichtung eines neuen Geschäfts . .	169
148	" über den Tod eines Associé und die Veränderung der Firma	169
149	Anzeige über das Pachten eines Geschäfts	169
150	" eines Handwerkers über die Vollendung einer Arbeit	170
151	" über die Zurückbezahlung eines Darlehens . .	170
152	" eines Besuchs	171
153	" " "	171
154	" " "	172
155	" einer Reise an den Vater	172
156	" über die Abstellung einer Jagd	173
157	" an einen Arzt	173
158	" über vereitelte Hoffnungen an den Vater der Geliebten	174
159	Anzeige über einen bevorstehenden Bankerott	175
160	" " ein vortheilhaftes Geschäft	176
161	" " die Erledigung einer Stelle	176
162	" " " " " "	176
163	" " den Kauf eines Gutes	177
164	" einer Reise mit Anerbieten zu Aufträgen . .	178

Seite

165 Anzeige über eine öffentliche Versteigerung 178
166 „ „ die Anlegung eines Geschäfts 179

Antworten auf Anzeigen . . . . . von 179—181
167 an einen Meister wegen der Krankheit des Sohns,
168 an einen Freund wegen eines Rechtsstreits, 169
von einer Dame das Studium ihres Sohnes betreffend.

IV. Trost- und Beileidsschreiben.

170 Ueber eine fehlgeschlagene Hoffnung 181
171 „ ein widerfahrnes Unglück im Allgemeinen . . . 181
172 „ den Tod des Vaters an einen Freund 182
173 „ den Tod eines Selbstmörders an einen Freund . 182
174 „ den Tod ihres Kindes an eine Freundin . . . 183
175 „ „ „ seines Kindes an einen Bruder . . . 184
176 „ „ „ der Gattin an den Schwiegersohn . . 184
177 „ „ „ seiner Mutter an einen Freund . . . 185
178 „ den Verlust zweier Kinder an einen Freund . . 185
179 „ „ „ ihres Kindes an eine Schwester . . . 186
180 An einen Freund, dessen Vater ein Unglück betroffen. 186
181 „ „ Bekannten bei einer Krankheit 187
182 „ „ Vater, daß die Krankheit seines Sohnes ge-
gehoben 187
183 In Krankheitsfällen 188
184 Beileidsversicherung bei dem Tode eines Verwandten . 188
185 Trostschreiben der Schwiegermutter an den Schwieger-
sohn bei dem Tode des Sohns 189
186 Desgleichen an den Sohn eines verstorbenen Freundes. 190
187 Desgleichen an den Geliebten der Tochter über die Ver-
nichtung seiner Hoffnungen 191

V. Mahn- oder Erinnerungsbriefe.

188, 189 Erinnerung an eine Zahlung. 192
190 Erinnerung einer Buchhandlung wegen Zahlung . . 193
191 „ eines Handwerkers 193
192 „ einer Spielschuld 193
193 „ einer Miethzinsforderung 194
194 „ an einen Freund 194
195 „ eines Meisters wegen Bezahlung . . . 195
196 „ an ein Versprechen 195

		Seite.
197	Erinnerung an einen Rechtsanwalt	195
198	„ an Erstattung von Auslagen	196
199	„ mit Drohung	196
200	„ an einen Meister wegen bestellter Gegenstände	196

VI. Empfehlungsschreiben.

201	Für eine unglückliche Familie	197
202	„ einen Bekannten wegen eines Darlehens . . .	198
203	„ einen Handlungsdiener	199
204	„ eine Köchin	199
205	„ einen Bedienten	200
206	Zu der Stelle eines Privatsecretärs	201
207	Für eine Sängerin	201
208	„ einen Schauspieler	202
209	„ den Sohn eines Bürgers an einen Freund in der Universitätsstadt	203
210	Fur einen das Gymnasium beziehenden Schüler . .	203
211	„ „ Freund, der zu seiner Ausbildung reist .	204
212	„ „ Geschäftsreisenden	204
213	„ „ Freund bei einem Freunde	205
214	„ „ höhern Beamten bei einem Adeligen im Auslande	206
215	„ „ jungen Handwerker wegen Unterkunft . .	206
216	„ „ jungen Mann als Schreiber	207
217	„ „ reisenden Handlungsdiener	208

Antwort auf Empfehlungsschreiben.

218	Erwiederung auf Nro. 209 und 210	209
219	„ auf „ 216	209

VII. Ermahnungs-, Verweis-, Beschwerde- und Vorwurfsbriefe.

220	Schreiben eines Vormunds an seinen Pflegbefohlenen wegen Schuldenmachens	210
221	Schreiben eines Mädchens an ihren Geliebten . . .	210
222	„ an einen Freund wegen übler Nachreden . .	211
223	„ an den Vater eines Lehrlings, Schülers . .	211
224	„ an einen Freund	212

		Seite.
225	Schreiben eines Vaters an seinen Sohn	213
226	„ eines Verlobten an die Mutter	213
227	„ an einen frühern Freund wegen Mißbrauchs des Vertrauens	214
228	„ einer Frau über den Gatten	215
229	„ an einen Freund, sein Testament zu machen .	215
230	„ an eine Tochter, ihre Stiefkinder besser zu behandeln	216
231	„ an eine Freundin wegen Undankbarkeit . . .	217
232	„ wegen Auswanderung	218
233	„ wegen Ermahnung zur Geduld	219

VIII. Entschuldigungs-, Rechtfertigungs- und Abbittbriefe.

234	Entschuldigung wegen Verläumdung des Vormunds .	219
235	„ „ langen Stillschweigens . . .	220
236	Rechtfertigung eines Freundes wegen übler Nachreden	220
237	„ gegen eine Geliebte	221
238	Entschädigung wegen Nichtannahme einer Einladung .	221
239	Rechtfertigung eines Sohnes gegen den Vater . .	222
240	Entschuldigung bei einem Verwandten wegen nicht genommenen Abschieds	222
241	Entschuldigung wegen nicht zu rechter Zeit geleisteter Zahlung eines Darlehens	223
242	Entschuldigung eines Sohnes durch einen Vater bei einem Lehrer	223
243	Entschuldigung wegen verspäteter Besorgung eines Auftrags	224
244	Entschuldigung eines Handwerkers wegen verspäteter Lieferung	224
245	Entschuldigung wegen verspäteter Zurückgabe eines Buchs	225
246	Entschuldigung wegen zugefügter Beleidigung . . .	225
247	„ „ eines nicht erfüllten Versprechens	226
248	Rechtfertigung eines Handwerkers hinsichtlich der seiner Arbeit gemachten Vorwürfe	226
249	Rechtfertigung wegen Nichtbezahlung einer Spielschuld .	227
250	„ auf den Vorwurf der Nichtbesorgung eines Auftrags	227
251	„ eines Schloßverwalters	228

IX. Einladungsbriefe.

		Seite.
252, 253	Einladung zur Hochzeit.	229
254	Desgleichen durch den Vater der Braut	230
255	Einladung zur Taufe an einen Freund	230
256	„ zur Taufe an einen Hochgestellten . . .	231
257	„ zur Feier eines Geburtstags, Namensfestes .	231
258	„ zur Jagd	232
259	„ zu einer Spazierfahrt	232
260	„ zu einer Reise	232
261	„ zu einem Mittagessen	233
262	„ zu einem Feste	233
263	Oeffentliche Einladung	234
264	Einladung zum Kirchweihfeste	235
265	„ an einen kranken Freund, auf das Land zu kommen	235
266	Einladung an einen Freund, dem Vogelschießen ꝛc. beizuwohnen	236
267	Einladung an einen Freund zu einem Manöver . . .	236
268	Antwort auf das Einladungsschreiben Nro. 264 . .	237

X. Danksagungsbriefe.

269	An einen Minister für eine erhaltene Anstellung . .	237
270	„ „ „ „ „ Beförderung	238
271	„ „ „ „ ein Stipendium	238
272	„ „ „ „ Unterstützung einer Wittwe .	239
273	„ „ „ „ Berücksichtigung einer Verwendung	239
274	„ „ Gönner für dessen Empfehlung	240
275	„ „ Freund für ertheilten Trost	240
276	„ „ Arzt	241
277	„ „ Geistlichen	241
278	„ eine Freundin wegen Einkaufs	242
279	„ einen Bekannten für die Nachricht über eine erledigte Stelle	242
280	An einen Freund für das Anerbieten einer Stelle . .	243
281	„ „ Forstcommissär	244
282	„ „ Regierungspräsidenten wegen Unterstützung .	244
283	Für die Uebersendung eines Hochzeits-, Weihnachts-Pathen- oder andern Geschenkes	245
284	Für die Beförderung eines Gesuchs	245
285	„ „ Nachsicht mit einer Schuld	246

		Seite.
286	Für erwiesene Gastfreundschaft	246
287	Ein desgleichen	247
288	Für die Nachricht, daß ein gutes Geschäft zu machen sei	247
289	„ „ „ wegen eines Bankerotts	248
290	„ „ Uebertragung einer Gutsverwaltung . . .	248
291	Eines Vaters an den Lehrer seines Sohnes . . .	249
292	Für eine Einladung zur Kirchweih ꝛc.	249
293	An einen Vater für die ertheilten Ermahnungen . .	250

XI. Liebesbriefe und Eheanträge.

294	Liebeserklärung	251
295	Antwort hierauf	252
296	Liebeserklärung	252
297	Antwort auf diese	253
298	Eine zweite Antwort	253
299	Heirathsantrag an eine Wittwe	254
300	Antwort auf diesen	254
301	Liebesgeständniß an ein Mädchen, welches man nur ein paar Male sah	255
302	Liebesgeständniß an ein schon etwas länger gekanntes Mädchen aus dem mittleren Stande	256
303	Geständniß der Liebe an ein Dienstmädchen . . .	256
304—306	Antwort auf Nro. 301, 302 und 303	257, 258
307	Bewerbung bei einem Vater um seine Tochter . .	259
308	Zugesandte Antwort hierauf	259
309	Abschlägige Antwort	260
310	Auflösung eines Liebesverhältnisses	261
311	Antwort darauf	261
312	Abschied von einer Geliebten	262
313	Antwort	263

XII. Briefe gemischten Inhalts.

314	Abschied eines Sohnes von den Eltern	263
315	Wunsch eines Gatten, daß seine Gattin aus dem Bade zurückkehre	264
316	Erneuerung einer ehemaligen Freundschaft	265
317	Frage an einen Freund wegen der Standeswahl . .	265
318	Warnung eines Vaters an den Sohn vor den Verführungen einer großen Stadt	266

		Seite.
319	Warnung vor einem zum Hofmeister bestimmten Mann	268
320	Warnung vor einem Mädchen, mit welchem ein Freund sich vermählen will	268
321	Warnung hinsichtlich eines Dienstmädchens	269
322	Nachricht an einen Bekannten, vor einem Fremden warnend	270
323	Warnung vor dem Ankaufe eines Guts	271
324	Uebersendung eines Geschenks an einen Beamten . .	271
325	" " Weihnachtsgeschenks an eine Verlobte	272
326	" " Weihnachtsgeschenks an Geistliche, Lehrer 2c.	272
327	" " Pathengeschenkes	273
328	" " Geschenks an einen Nothleidenden .	273
329	" " Hochzeitgeschenks	273
330	" " " an eine Freundin . . .	274
331	" " Geburtstagsgeschenks an eine Schwester	274
332	" " Geschenks an einen Arzt . . .	274
333	" " " " " Rechtsanwalt .	275
334	" " " für einen geleisteten Dienst .	276
335	" " " für einen zu leistenden Dienst	276

XIII. Freundschaftliche Briefe.

336	Abmahnung vom Heirathen an einen Freund	277
337	Bitte um Freundschaft an einen Bekannten	278
338	Antwort hierauf	278
339	Bitte an eine Schwägerin um Freundschaft	278
340	Antwort	279
341	An einen Freund über die Trennung	280
342	Antwort	281
343	An eine Freundin	282
344	Antwort	283
345	Erinnerung an frühere Freundschaft	284
346	Antwort	285
347, 248	Abschied von einem Freunde	285, 286
349	Absagung der Freundschaft	287

XIV. Briefe über Anfragen, Erkundigungen, Aufträge, Bestellungen 2c.

50	Wegen eines zum Kauf angebotenen Guts	287
51	" " auszuleihenden Kapitals	288
52	Antwort	288

		Seite.
353	Wegen eines zu entnehmenden Darlehens	289
354	„ „ zu gebenden Credits	289
355	„ „ Beamten	289
356	„ des Betragens des Sohns	290
357	„ eines über den Stand des Sohns zu ertheilen- den Raths	290
358	„ einer Zahlungsanweisung	291
359	„ eines Pferdekaufs	291
360	„ eines Holzkaufs	292
361	Auftrag eine Wohnung zu miethen	292
362	„ „ „ „ vermiethen	293
363	Kleiderbestellung	293
364	Meublementsbestellung	294

XV. Berathungs-, Belehrungs- und Ablehnungsbriefe.

365	An eine Nichte über eine glückliche Ehe	295
366	„ einen Freund über das Studium seines Sohns .	296
367	„ „ Soldaten, fernere Dienste im Heere zu nehmen	297
368	„ „ Freund, sich nicht in N. zu verheirathen .	298
369	„ „ Freund, ein Gut nicht zu kaufen	299
370	„ „ Sohn, in der Fremde zu bleiben	299
371	„ „ Freund über allzuängstliche Pflege der Gesundheit	300
372	Belehrung über einen Irrthum	301
373	Ablehnung einer Reise	301
374	„ eines übertragenen Geschäfts	302
375	„ einer erbetenen Zahlungsnachsicht	302
376	„ der Bewerbung um die Hand der Tochter . . .	303
377	„ einer angesonnenen Bürgschaft	303
378	„ eines Darlehens	303
379	„ eines Geschenks	304
380	„ einer Bitte um Verwendung	304
381	„ der Bewerbung um eine Patronatspfarrei . . .	304
382	„ einer Einladung zum Mittagessen	305
383	„ eines Lehrlings	305

XVI. Briefe in Prozeß- und andern amtlichen Gegenständen.

384	Uebertragung eines Rechtsstreits an einen Anwalt . .	306
385	Uebersendung einer Vollmacht an denselben	306

		Seite.
386	Widerruf der Vollmacht und Abnahme der Sache . .	307
387	Mahnung wegen der Manualakten	307
388	Mittheilung an den Anwalt über Vergleichs- und Nachsichtsvorschläge	308
389	Uebersendung des Kostenverzeichnisses mit Bitte um Beitreibung der Kosten	308
390, 391	Anfrage über die Lage der Sache	309
392	Nachricht über Bezahlung eines Theils der eingeklagten Schuld	310
393	Danksagung an einen Anwalt wegen siegreicher Durchführung eines Rechtsstreites	210
394	Eine Sache wird der Thätigkeit eines Referenten empfohlen	311
395	Eine Sache wird einem Regimentsarzte empfohlen .	311
396	Danksagungsschreiben an denselben	312
397	Bitte an einen Gerichtsvorstand, die Erledigung einer Sache betreffend	313
398	Bitte an einen Untersuchungsrichter	313
399	Bitte an einen Regimentskommandanten, den Sohn des Schreibenden betreffend	314
400	Bitte an einen Hauptmann, einen Soldaten betreffend .	315

XVII. Handlungsbriefe.

Allgemeines 315

A. Anträge von . . . . . 316—323

401 Nachricht von der Errichtung einer Handlung und Antrag von Waaren, 402 Antwort hierauf, 403 ein Fabrikant bietet seine Waaren an, 404 Antrag über den Kauf einer Handlung, 405 Antrag einer Ertheilung von Commissionen, 406 Antrag einer Theilnahme an einer Reise, 407 Antrag eines Lederfabrikanten an einen Säckler, 408 Antrag des Besitzers eines Weinlagers an einen Weinhändler, 409 Antrag einer Weinhandlung an einen Gastwirth, 410 Antrag eines Tabakfabrikanten an einen Kaufmann, 411 Antrag eines Weinhändlers an einen Grafen, 412 Antrag eines Kaufmanns an einen Fürsten, 413 Antrag eines Getreidehändlers an einen Bäcker, 414 Antrag eines Lieferanten an einen Schuhmacher, 415 Antrag eines Kaufmanns an einen Bierbrauer.

Seite

B. Bestellungen . . . . . von 323—327
416 ein Kaufmann an einen Kaufmann, 417 ein Detailliſt an einen Großhändler, 418 ein Kaufmann an einen Kommiſſionär, 419 desgleichen, 420 ein Landkrämer an einen Fabrikanten, 421 ein Gewerbsmann an einen Fabrikanten, 422 ein Kaufmann an einen Spediteur, 423 ein Fabrikant an einen Großhändler.

C. Ein- und Verkäufe . . . . . von 327—329
424 ein Detailliſt an einen Großhändler, 425 ein Fabrikant an einen Kommiſſionär, 426 ein Großhändler an einen Detailliſten.

D. Briefe über Verſendungen . . . . . von 329—331
427 zu einer Tabakſendung, 428 zu einer Tapetenſendung an einen Fürſten, 429 zu einer Weinſendung an einen Grafen.

E. Avisbriefe . . . . . von 331—333
430—432 die Ausſtellung eines Wechſels betr., 433 die Ausſtellung eines Creditbriefes betr., 434 den Incaſſo, 435 die Ausſtellung einer Anweiſung betr.

F. Geldangelegenheiten . . . . . von 333—336
436 nicht erfolgte Zahlung, 437 Tilgung eines Rechnungsreſtes, 438 Bitte um Beitreibung einer Forderung, 439 Antwort hierauf, 440 Beſchwerden wegen einer Goldſendung, 441 Benachrichtigung wegen einer eingezogenen Zahlung.

Dritte Abtheilung.

Verträge und andere Rechtsgeſchäfte.

1 Allgemeine Bemerkungen 337
2 Vom Vertrage 338
3 Der Kaufvertrag 347
4 Kaufvertrag über ein Landgut 351
5 „ „ „ Haus 353
6 „ „ einen Garten 354
7 „ „ ein Pferd 356
8 „ „ „ Paar Ochſen 357
9 „ „ „ „ Maulthiere 357
10 Tauſchvertrag 358

		Seite
11	Tauschvertrag über einen Weinberg und ein Kleefeld	358
12	" " Mobilien und Immobilien	359
13	Der Pacht- und Miethvertrag	360
14	Der Pachtvertrag	362
15	Pachtvertrag über ein Landgut	366
16	Der Viehpacht	374
17	Formular eines Viehpachtsvertrags	375
18	Erbpacht und Erbzinsvertrag	377
19	Formular eines Erbzinsvertrags	378
20	Der Miethvertrag	380
21, 22	Formulare eines Miethvertrags	382—384
23	Der Dienstmiethevertrag	386
24—26	Formulare eines solchen	386—388
27	Der Bauvertrag	389
28—29	Formulare eines solchen	391, 392
30	Der Lieferungsvertrag	394
31	Formular eines solchen	394
32	Spiel und Wette	395
33	Formular eines Spielvertrags	396
34	" " Wettvertrags	397
35	Der Gesellschaftsvertrag	398
36	Formular eines solchen	399
37	Der Lehrvertrag	401
38, 39	Formulare desselben	402, 403
40	Der Trödelvertrag	404
41, 42	Formulare eines solchen	404, 405
43	Der Leihvertrag	406
44	Formular eines solchen	406
45	Von Verträgen, wodurch Dienstbarkeiten bestellt werden	407
46	Formular eines solchen Vertrags	408
47	Der Darlehensvertrag	410
48	Formular eines Darlehensvertrags	412
49	Darleihen mit Verpfändnng und antichretischem Vertrag	413
50	Darlehensvertrag von Eheleuten, welche nicht in Gütergemeinschaft leben	414
51	Darlehen mit einer allgemeinen Verpfändung	415
52	" ohne Verpfändung	415
53—55	Schuldscheine, durch welche der Einrede des nicht bezahlten Geldes vorgebeugt wird	416, 417
56	Der Bürgschaftsvertrag	417
57, 58	Bürgschaftsscheine	419
59	Bürgschaftsschein einer Ehefrau für ihren Mann	419

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Seite.

60 Bürgschaftsschein mehrerer Bürgen 420
61 Rückbürgschaftsschein 421
62 Der Cessions- oder Abtretungsvertrag 421
63—67 Formulare eines solchen . . . . . 421—423
68 Die Expromission 423
69 Formular eines Expromissionsscheins 423
70 Die Novation 424
71 Novationsschein 424
72 Die Delegation 425
73 Delegationsschein 426
74 Der Faustpfandvertrag 426
75 Pfandschein mit Cautelen 427
76 Einfacher Pfandschein 428
77 Quittung über ein zurückgegebenes Pfand 428
78 Der Verwahrungsvertrag 429
79 Depositenschein über Geld 430
80 „ „ ein versiegeltes Packet 430
81 „ „ „ „ Kästchen 430
82 „ „ „ reguläres Depositum 431
83 „ „ „ irreguläres Depositum 431
84 Ehegelöbnisse und Eheverträge im Allgemeinen 431
85 Formular eines Ehegelöbnisses 433
86 „ „ „ nach fränkischem Landrechte . . 434
87 Eheverträge 435
88—90 Formulare von Ehe- und Erbverträgen . . 436—439
91 Ehevertrag unter Landleuten 440
92 Formular eines Einkindschaftsvertrags 441
93 Vermögensauseinandersetzungen 443
94 Abtheilungsvertrag mit den Kindern erster Ehe 444
95 Adoptionsvertrag 446
96 Formular eines solchen 447
97 Der Leibrentenvertrag 448
98 Formular eines solchen 449
99 Der Leibzucht- oder Leibgedingsvertrag 449
100, 101 Formulare eines solchen . . . . . 451—453
102 Der Schenkungsvertrag 454
103, 104 Formulare eines solchen unter Lebenden . 454, 455
105 Schenkung von Todeswegen 456
106, 107 Formulare einer Schenkung von Todeswegen . . 457
108 Der Erbvertrag 458
109 Formular eines solchen 458
110 Testamente, Codicille und Vermächtnisse 459

		Seite.
111	Form der Testamente	461
112	Unwirksamkeit derselben	466
113	Notherben	466
114	Form der Codicille	469
115	Vermächtnisse	469
116	Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und deren Vollziehung	470
117	Erbschaftsantretung und Verlust	471
118	Formular eines Testaments	473
119	„ „ „ eines Landmanns	474
120	Testament eines Vaters, alle wichtigen denkbaren Verordnungen enthaltend	475
121	Codicill ohne Testament	478
122	„ Legate aller Art enthaltend	478
123	Väterliche Disposition	482
124	Sicherheitsleistung wegen eines Vermächtnisses	483
125	Verzichtsurkunde auf eine Erbschaft	484
126	Das Inventarium	484
127	Formular desselben	486
128	Erbtheilung	491
129	Theilungsrezeß	491
130	Die Vormundschaft	496
131	Vormundschaftsrechnung	497
132	Die Vollmacht	500
133	Formular einer General- und Specialvollmacht	500
134	Allgemeine Vollmacht	501
135	Specialvollmacht	502
136	Dergleichen	502
137	Der Vergleich	503
138	Vergleich wegen Gränzstreitigkeiten	503
139	„ „ einer streitigen Servitut	505
140	„ „ einer Erbschaft	506

Vierte Abtheilung.

Hypotheken, b. Hypotheken- und Wechselbank, Staatspapier- und Actienwesen, Wechsel, Handelsbillete, Creditbriefe, Assignationen, Verzichte, Reverse, Mortificationsscheine, Quittungen, Frachtbriefe 2c.

		Seite.
I.	Hypotheken	507
II.	Bayer. Hypotheken- und Wechselbank	509
III.	Staatspapier- und Actienwesen	510
IV.	Wechsel	518
1, 2	Formulare eines eigenen Wechsels	527, 528
3	Ein zweiter trockener Wechsel	529
4	Meßwechsel	529
5	Bedingter Meßwechsel mit Zeugenbeurkundung	529
6	Ein trockener solidarischer Wechsel	529
7	Ein bedingter Wechsel	530
8	Ein trassirter Wechsel	530
9	Ein trassirter, girirter, acceptirter und bezahlter Wechsel	530
10	Ein trassirter bedingter Wechsel	531
11	Wechsel an einem dritten Orte zahlbar	531
12	Secundawechsel	532
13	Tertiawechsel	532
V.	Handelsbillete	532
VI.	Der Creditbrief	533
VII.	Die Anweisung	534
VIII.	Verzichtleistung	536
IX.	Quittungen	536
X.	Recipisse	538
XI.	Reverse	539
XII.	Mortificationsscheine	540
XIII.	Der Frachtbrief	541
XIV.	Zeugnisse	543
1	Zeugniß für eine Köchin	543
2	" " einen Hausknecht	543
3	" " " Privatsecretär	544
4	" " " Kaufmannslehrling	544

Seite.

5 Zeugniß für einen Commis 545
6 " " " Geschäftsführer 545
7 " " " Kutscher 546
8 " " " Gesellen 546
9 " " " Bedienten 546
10 " " eine Köchin 547
11 " " einen Forstpractikanten 547
12 " " " Bedienten 547
13 " " " Kammerdiener 548
14 Dergleichen 548

XV. Rechnungen oder Conti 548
1 Formular eines Conto 550

XVI. Anzeigen.

1, 2 Verlobungsanzeigen 551
3, 4 Verehelichungsanzeigen 551, 552
5—7 Entbindungsanzeigen 552
8—14 Todesanzeigen . . . . . 552—554
15 Gesuch um eine Commisstelle 554
16 " " " Wohnung 555
17 " " einen Kellner 555
18 " eines Gärtners 555
19 Nachricht einen Gehülfen betreffend 555
20 " über Gestohlenes 555
21 " über Gefundenes 555
22 Pachtgesuch 555
23 Kauf oder Pachtgesuch 556
24 Nachricht einen Kaufsgegenstand betreffend 556
25 " über einen verlaufenen Hund 556
26 Gesuch um eine Stelle als Haushälterin 556
27 Anerbieten 556
28 Verkauf 556
29, 30 Dienstnachrichten 556, 557
31 Nachricht für ein Dienstmädchen 557
32 " für einen Lehrling 557
33 Gesuch eines Conditoreigehülfen 557
34 Empfehlung 557
35 Versteigerung 557
36 Warnung wegen Borgens 557
37 Verkaufsanzeige 558

Seite.

38 Lebewohl 558
39 Rückkehr 558
40 Abschied 558
41 Nachruf 558
42 Kapitalgesuch 559
43 Aufforderung 559
44 Gasthofsempfehlung 559
45 Aufruf eine Verlassenschaft betreffend 559
46 Gutskauf 560
47 Warnung 560
48 Aufforderung 560
49 " 560
50 Heirathsgesuch 561

Fünfte Abtheilung.

Bemerkungen über den bayer. Prozeß.

Allgemeines 562
A. Strafprozeß 562
B. Civilprozeß 564
I. Das gewöhnliche Verfahren 565
II. Das beschleunigte Verfahren 566
III. Das besondere Verfahren 567

1 Der Provocationsprozeß 567
2 Des Mandatsprozeß 568
3 Der Executivprozeß 569
4 Der Arrestprozeß 569
5 Der Concursprozeß 570

C. Der Mercantil- und Wechselprozeß . . . 572
IV. Incidentsachen . . . . . 573—577

1. Competenzconflict; 2. Ablehnung eines Gerichts; 3. strafrechtliche Untersuchung; 4. Streitverkündung; 5. Intervention; 6. Adcitation; 7. Cautionen; 8. Arreste und Sequestrationen; 9. Zulassung zum Armenrechte; 10.

Seite

Restitutionsgesuche; 11. Editionsgesuche; 12. Legitimationspunkt; 13. Veränderungen in den Personen. 14. Widerklagen; 15. Zurücknahme der Klage.

V. Besondere Competenzverhältnisse und ausserordentliche Rechtsverhältnisse . . . 577—578

1. Ehescheidung; 2. Klagen gegen den Fiscus; 3. Gerichtsstand der Standesherren; 4. Gerichtsstand des Adels; 5. Bergwerksstreitigkeiten; 6 Stempel- und Zolldefraudationen; 7. Nichtigkeitsbeschwerden.

Anhang. Die verschiedenen in Bayern geltenden Gesetze, das Stempelgesetz und die Verzeichnisse der obersten Civil- und Militärstellen, ferner die Erklärung der vorzüglichsten im Amts- und Geschäftsstyle noch gebräuchlichen fremden Wörter enthaltend . . . . . 579—614

Cat

Ba

Beil

Das

und G

schlagen

fertigungsu= nd **Abbittbriefe** (1E
larien); 10) **Dankſagungsbriefe**
Antworten darauf (23 Formularien
Gelegenheit der Ueberſendung von
liche Briefe (12 Formularien);
ſtellungen ꝛc. (15 verſchiedene Fo
(19 verſchiedene Formulare); 16)
mulare); 17) **Handlungsbriefe,**
und Verkäufe, Briefe über Verſend

Die **dritte Abtheilung** enthä
laren beſtehenden Theil der

Verträge, Te
ventarien ꝛc.,

legation, Fauſtpfänder, Pfandſche
Schenkungen, Erbſchaften, Teſtame

= Welch' große Koſten, l
wenn man über den betreffende

Die **vierte Abtheilung** gibt
Actienweſen, über **Lebensverſi**
ohne auch nur Gelegenheit zu hal
Anſtalten zu bilden und ſelbſt Nu

Die **fünfte Abtheilung** um
Anweiſungen, Reverſe, Quitt
Hausknechte, Köchinnen, Dienſtmä
ſachen Buchführung der Kaufleute

Buchh

ſowie 57 verſchiedene Formulare
und **Geſuchen, Verlobungs-**
und **vermiſchte Bekanntmachung**

3 Formularien); 9) **Einladungsbriefe** und Antworten (17 Formu=
(25 Formularien); 11) **Liebeserklärungen** und **Eheanträge** und
); 12) **Briefe gemischten Inhalts**, z. B. Warnungen, Briefe bei
Geschenken, und dergl. m. (24 Formularien); 13) **Freundschaft=**
14) Briefe über **Anfragen**, **Erkundigungen**, **Aufträge**, **Be=**
rmulare); 15) **Berathungs=**, **Belehrungs=** und **Ablehnungsbriefe**
Briefe in **Proceß= und andern amtlichen Gegenständen** (19 For=
z. B. Circulare, Anträge und Antworten darauf, Bestellungen, Ein=
ungen, Avisbriefe, Geldangelegenheiten ꝛc. (58 Formularien).

ilt nun den ganz besonders wichtigen aus **156** verschiedenen Formu=

stamente, Vollmachten, In=

z. B. Kauf=, Pacht=, Mieth=, Tausch=, Lieferungs=, Darlehens=, Cautions=, Bürgschafts=, Alimenten=Verträge, Expromission, De= in, Depositenscheine, Eheverlöbnisse aller Art, Einkindschaftungen, nte, Codicille, Vermächtnisse u. s. w.

Inannehmlichkeiten und Streitigkeiten kann man sich ersparen, n Fall in diesem Handbuche nachschlägt!

Aufschluß über das **Bank=** und **Hypotheken=**, **Statspapier=** und **herungen** u. s. w., worüber Viele täglich in den Zeitungen lesen, ben, sich einen Begriff über die **Wichtigkeit** und **Nützlichkeit** dieser **tzen** von denselben zu ziehen.

faßt die Kenntniß der **Wechsel** (auch die deutsche Wechselordnung), **ungen**, **Frachtbriefe**, **Zeugnisse** für Commis, Lehrlinge, Diener, dchen, **Rechnungen** oder **Conti**, ferner außer der doppelten und ein= eine leichtfaßliche, sehr einfache und zweckmäßige

ltung für den Gewerbsmann

von **Anzeigen**, **Ankündigungen**, **Nachrichten**, **Bekanntmachungen** und **Heirathsanzeigen**, **Entbindungsanzeigen**, **Todesanzeigen**,

[illegible] über den **bayerischen Prozeß** als Strafprozeß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der belehrende bayerische Secretair Ein Hand- und Hülfsbuch für die Geschäfts- und Gerichtsverhältnisse des Bürgers

Würzburg 1843

Bavar. 2436 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378529-7